This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

AKTEN ZUR GESCHICHTE

DES

DEUTSCHEN BAUERNKRIEGES

AUS

OBERSCHWABEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ LUDWIG BAUMANN.

42

FREIBURG IM BREISGAU.
HERDER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.
1877.
ZWEIGNIEDERLASSUNGEN: STRASSBURG, MÜNCHEN U. ST. LOUIS, MO.

240. e. 310.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

Vorwort.

Wer die deutsche Geschichte im 16ten Jahrhunderte recht verstehen lernen will, der muß sich, so möchte ich behaupten, mit den Ereignissen von 1524 und 1525 vertraut machen, welche wir unter dem freilich nicht deckenden Namen «Bauernkrieg» zusammenzufaßen gewohnt sind.

Im Bauernkriege erstieg die deutsche Volksbewegung von 1517 bis 1525 ihren Höhepunkt. In den Artikeln der Bauern sind kurz und Allen faßlich die Ideen, die Grundsätze ausgesprochen, nach denen unsere Väter ihre politische, sociale und religiöse Lage verbeßert wißen wollten, und welche die deutsche Nation 1525 ebenso erfüllten und entflammten, wie die «Erklärung der Menschenrechte» 264 Jahre später das französische Volk. Bewußt oder unbewußt war damals das Streben unserer Nation auf Wiederherstellung der Reichseinheit auf Kosten der partikularen Gewalten gerichtet. Die Niederlage, welche dieses Streben im Bauernkriege erlitt, war ebendeshalb auch die Niederlage der Reichseinheit, der Sieg des Partikularismus, und dieser Sieg der Fürstengewalt wurde dadurch ein so entscheidender und dauernder, daß die Volkserhebung einzig und allein auf religiösem Gebiete fortlebte, hier aber zur Dienerin der Fürsten wurde. Durch den gräuelvollen Verlauf des Bauernkrieges bewogen, kam der allgewaltige Volksführer in den Jahren 1519—1524, kam Luther von seinem Ideale der freien Gemeinde zurück und übertrug das Kirchenregiment den weltlichen Obrigkeiten, die nicht säumten, in ihren Ländern und Ländchen nach außen unabhängige, nach innen ganz von ihnen abhängige Kirchengemeinschaften aufzubauen. Die Stürme des Bauernkrieges sind insofern die Geburtswehen der lutherischen Confession. Ebendarum können und dürfen wir denselben aber mit einem andern Bilde auch den Todeskampf des mittelalterlichen Deutschlands, der mittelalterlichen Christenheit nennen, die sich selbst nur als Ein-

heit unter Papst und Kaiser, wenigstens ideell, aufzufaßen vermochte. Der Bauernkrieg ist also, mögen wir ihn nun nach seinen Ursachen oder nach seinem Verlaufe oder nach seinen Folgen betrachten, nicht eine unorganische Episode der Reformationszeit, sondern eines der wichtigsten Ereignisse des inhaltschweren 16ten Jahrhunderts. Wer dies zu leugnen versuchen sollte, den weise ich auf die Thatsache hin, daß der Demokrat W. Zimmermann[1], der katholische Politiker Jörg[2] und der socialdemokratische Führer Bebel[3] die Geschichte des Bauernkrieges als schneidende Waffe gegen die Widersacher ihrer Anschauungen benützt haben, woraus folgen dürfte, daß der Bauernkrieg in Wahrheit eine Schule für unsere Zeit, ein Arsenal für unsere Parteikämpfe auf politischem, socialem und religiösem Gebiete genannt zu werden verdient.

Gerade diese Verwandtschaft der Bestrebungen von 1525 mit denen unserer Tage aber möchte ein Hauptgrund dafür sein, daß der Bauernkrieg noch keinen pragmatischen Geschichtsschreiber gefunden hat, der denselben ohne Rücksicht auf die Gegenwart möglichst objektiv, ihn lediglich als weltgeschichtliches Ereigniss auffaßend und darstellend, zu behandeln vermochte.

Sollte sich aber auch ein Geschichtsschreiber finden, der von seiner Parteirichtung sich losschälen, der den Bauernkrieg völlig unbeirrt von seinen sonstigen Anschauungen nach seinem wahren Wesen schildern könnte, so würde doch auch dieser uns keine erschöpfende Darstellung zu bieten vermögen. Daran würde denselben [ich glaube zu diesem Urtheile einigermaßen berechtigt zu sein, nachdem ich mich nunmehr zehen Jahre hindurch mit dem Studium des Bauernkriegs beschäftigt habe] die Thatsache hindern, daß ein großer, vielleicht der größte und wichtigste Theil der Quellen zur Geschichte dieser Revolution noch nicht veröffentlicht ist, daß zahlreiche einschlägige Akten in den Provinzen verborgen stecken, ein Satz, zu dessen Rechtfertigung ich mich einfach auf diese hier folgende Sammlung berufe.

Die Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges liegen nämlich nicht nur in den heutigen Staatsarchiven, nicht nur in den Archiven der

---

[1] Allgemeine Geschichte des großen Bauernkriegs, 3 Bände, Stuttgart 1841—43; 2. Auflage in zwei Bänden, 1856.

[2] Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526. Freiburg i. Br. 1851.

[3] Der deutsche Bauernkrieg mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten socialen Bewegungen des Mittelalters, Braunschweig, Bracke jun. 1876.

ehemaligen hervorragenden Reichsstädte, sondern sie finden sich daneben auch allenthalben über das weite Gebiet des Aufstandes hin zerstreut. Fast jedes Städtchen, jedes Schloß, ja Pfarr- und Dorfregistraturen bergen solche Quellen, Akten oder Chroniken, zum Theile oft von großer Wichtigkeit, ein Satz, den wieder diese Sammlung und meine «Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben»[1] erhärten dürften.

Wenn es aber wahr ist, daß die Geschichte eines Ereignisses nur dann richtig erkannt und dargestellt werden kann, wenn möglichst alle Quellen derselben erschöpfend benützt werden, so dürfte mein obiger Ausspruch erwiesen sein, denn nicht einmal die leicht zugänglichen Akten über den Bauernkrieg in den Staatsarchiven sind bis jetzt erschöpfend verwerthet worden, von den in der Provinz vorhandenen, fast möchte man sagen, versteckten Quellen völlig zu schweigen.

Eine abschließende Geschichte des Bauernkrieges ist, ich fürchte, noch für lange Zeit eine Unmöglichkeit; erst dann können wir auf eine solche hoffen, wenn die Quellenschriften und Akten über den Bauernkrieg in umfaßender Weise veröffentlicht und dadurch zum Gemeingute der Forscher gemacht sein werden. Nur allein die Akten würden eine stattliche Sammlung bilden, denn ihrer ist eine Fülle, ja Ueberfülle. Welchen Stoff bietet, um ein Beispiel anzuführen, nur allein die große, acht starke Foliobände umfaßende Sammlung im Reichsarchive zu München, die unter dem Namen «Bauernkrieg Schwabhalb» und «Bauernkrieg Eichstädterseits» bekannt ist![2]

Diese Fülle von Stoff würde bedingen, daß der zu erwartende Codex monumentorum belli rústici nach Landschaften abgetheilt würde, und zwar nach der Gliederung, welche vom Verlaufe des Bauernkrieges selbst klar vor Augen gestellt wird.

Die eigentliche Seele des letztern ist nämlich das «göttliche Recht», d. h. das Princip, daß alle Verhältnisse, seien sie politischer, socialer oder religiöser Natur, nach Vorschrift des «Evangeliums» als der einzigen und ausschließlichen Quelle und Norm alles Rechts ge-

---

[1] Band 129 der Bibliothek des literarischen Vereines in Stuttgart.

[2] Weitere Akten zu München und in andern baierischen Staatsarchiven zählt Jörg, S. IX, auf. Was Jörg aus diesen baierischen Akten bietet, ist durchaus, wie mich eine wiederholte Vergleichung lehrte, zuverläßig. Man muß den Fleiß und die Ausdauer bewundern, mit der Jörg seine Vorlagen [und darunter sind manche, wie die Briefe des baierischen Kanzlers Eck, kaum zu lesen] ausnützt und wiedergiebt. Dagegen sind die Stuttgarter Archivalien durch Zimmermann in keiner Weise erschöpft worden!

ordnet werden müßen. Selbstredend kam dieses Princip nur nach und nach, nur durch den Gang der Volkserhebung selbst zur vollen Entfaltung. Wir können drei Stufen dieser Entfaltung wahrnehmen, die auch räumlich von einander getrennt sich darstellen, und welche das Schema bilden würden, nach dem jener Codex einzutheilen wäre.

In Oberschwaben kam das göttliche Recht zur Aussprache in den bekannten zwölf Artikeln; Anwendung fand es aber hier, sowie in der stammverwandten Schweiz und im Elsaß nur auf socialem und religiösem Gebiete. An eine politische Neugestaltung dachte man in diesen Landschaften, wenn wir von vereinzelten schwachen Velleitäten absehen, durchaus nicht. Die erste Abtheilung des Codex würde dem entsprechend die Materialien zur Geschichte der Revolution in Oberschwaben, in der Schweiz, in Rheinschwaben [Elsaß, Breisgau, Ortenau], in der Markgrafschaft Baden geben und wohl auch ihre Ausläufer im Lothringischen berücksichtigen.

Auf der zweiten Stufe begann das göttliche Recht, das hier, wie auf der ersten, im kirchlichen und socialen Gebiete ausschließlich dominierte, auch auf eine politische Neugestaltung einzuwirken; es vermochte aber hier noch nicht, eine Theokratie als Ideal und zu erstrebendes Ziel aufzuwerfen. Man blieb auf dieser Stufe im politischen Gebiete noch vorherrschend, um mich so auszudrücken, weltlich gesinnt, mochte man auch die Pläne eines politischen Neubau's noch so sehr mit dem «göttlichen Rechte» verbrämen. In der Art aber, wie man sich die neue staatliche Ordnung dachte, zeigt sich auf dieser zweiten, politischen Stufe des Bauernkriegs ein tiefgehender Unterschied.

In den Landen des bajuwarischen Stammes, namentlich in Tirol, war das Streben auf Beseitigung aller Mittelgewalten und Uebertragung derselben auf den Landesherrn, dem freilich eine übermächtige Volksvertretung zur Seite stehen sollte, gerichtet. In diesen Landen äußert sich also die politische Stufe particularistisch. Man begnügte sich hier mit einer Neuordnung innerhalb der engen Landespfähle; an die Umordnung der Nachbargebiete oder gar des Reiches dachte man in Tirol, in Salzburg, in den österreichischen Landen nicht.

Wohl aber thaten dies die Franken, mit denen hierin die schwäbischen Wirtenberger zusammengiengen. Im Frankenlande abstrahierte man von allen particularistischen Bestrebungen; hier dachte man an Alldeutschland, hier kam es zu dem denkwürdigen Plane, auf einem Heilbronner Parlamente das Reich neu zu gestalten.

Sonach würde die zweite Stufe des Bauernkrieges zwei Abtheilungen unseres Codex ausfüllen. Die eine derselben würde den Aufstand in den bajuwarischen Landen, in Tirol, in Salzburg, in Oesterreich u. s. w. behandeln. Sie müßte auch die Zuckungen in Altbaiern berühren und namentlich auch das Verhältniss Venedigs und des böhmischen Adels zum Bauernkriege in's Auge faßen. Die andere Abtheilung aber hätte den Aufstand in Ost- und Rheinfranken, im Ries und in Wirtenberg sammt seinen Ausläufern in Nordwestdeutschland zu behandeln.

Die dritte Stufe endlich erstieg die Volkserhebung in Thüringen. Hier gelang es Thomas Münzer, derselben einen rein theokratischen Charakter aufzuprägen. Diese dritte Stufe würde deshalb eine besondere Abtheilung beanspruchen, die füglich auch die Bewegung in Hessen und Meißen mitbehandeln könnte.

Wird aber je ein solcher Codex monumentorum belli rustici zu Stande kommen? Die Kräfte eines Einzelnen dürfte ein solches, Bände füllendes Werk bei weitem übersteigen. Wenn nicht eine gelehrte Gesellschaft dasselbe in Angriff nimmt, so wird es wohl noch lange ein frommer Wunsch bleiben.

Vorläufig werden wir uns zufrieden geben müßen, wenn die Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges auch nur theilweise veröffentlicht werden. Ich denke hiebei aber nicht so fast an das in den großen Staatsarchiven aufgespeicherte Material, da dieses ja jedem Forscher leicht zugänglich ist, als vielmehr an die in der Provinz zerstreuten, sozusagen nur dem Lokalkundigen erreichbaren Quellen.

Nach dieser Richtung könnten sich namentlich die so zahlreichen historischen Vereine wahre Verdienste erwerben, wenn sie das in ihren Gebieten zerstreute Material in ihren Publicationen nach und nach edieren würden.

Um an einem Beispiele zu zeigen, wie ergiebig eine solche Sammlung selbst in einer engbegrenzten Landschaft ausfällt, und um durch dieses Beispiel auch in andern Provinzen zu gleichem Sammeln [1] anzuspornen, habe ich mich entschloßen, hier diejenigen bisher noch ungedruckten [2] Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in möglichst er-

[1] Eine ähnliche Sammlung gab Schreiber im „Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Neue Folge. Der deutsche Bauernkrieg, 1863"; leider sind aber seine Texte vielfach unzuverläßig. Verdienstvoll sind dagegen Seidemann's Arbeiten im Gebiete des thüringischen Aufstandes.

[2] Weil ich hier mit wenigen, unten namhaft zu machenden Ausnahmen nur ungedruckte Akten geben wollte, so habe ich alle in den oberschwäbischen Archiven befind-

schöpfender Weise zu veröffentlichen, welche in Oberschwaben aufbewahrt sind, oder hier doch vor der großen Staatsumwälzung im Beginne unseres Jahrhunderts aufbewahrt waren.

Im baierischen Schwaben[1] bietet über den Bauernkrieg den größten Stoff das Stadtarchiv Augsburg; ich glaubte aber hier von dessen Bearbeitung absehen zu dürfen, weil der historische Verein für Schwaben und Neuburg schon vor zwei Jahren eine Veröffentlichung desselben in seiner Zeitschrift angekündigt hat, und weil dieser Stoff, der eigentlich die Registratur des Städtehauptmanns im schwäbischen Bunde ist, als solche eine in sich geschloßene Einheit darstellt. Nur ein Stück, die Langenerringer Artikel (No. 167), glaubte ich wegen ihrer Bedeutung für die Entstehungsgeschichte der zwölf Artikel schon hier veröffentlichen zu dürfen.

Das Archiv des bischöflichen Ordinariats Augsburg bot nur zwei Stücke für meine Sammlung (No. 2 und 70). Aus Füßen, Stadt und Kloster, kann ich ebenfalls nur ein Stück (No. 283) geben, das Gallus Knöringer in seine Annales Faucences[2], leider nicht vollständig, aufgenommen hat. Die Stadt Kempten hat aus dem Jahre 1525 nur das Rathsprotokoll gerettet, das aber über den Bauernkrieg vollständig schweigt. Um so reicher fließen die Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, welche das Stift Kempten[3] besaß, und welche sich nunmehr im k. Reichsarchive zu München befinden. Das Kloster Ottenbeuren ist hier nur durch die magern Regesten vertreten, die sein Chronist Sandholzer in seiner handschriftlich im ebengenannten Reichsarchive aufbewahrten Chronik gerettet hat (No. 225a). Den größten Beitrag zu dieser Sammlung aber hat in dem baierischen Schwaben die Stadt

---

lichen Urkunden, die schon veröffentlicht sind, hier weggelaßen. Dies gilt insbesondere von den zahlreichen und wichtigen Aktenstücken, die Walchner und Bodent im Anhange zu ihrer Biographie des Truchseßen Georg III. von Waldburg aus dem Wolfegger Archive wörtlich mitgetheilt haben. Ein Wiederabdruck derselben konnte hier um so eher unterbleiben, weil Walchner und Bodent, abgesehen von zahlreichen, aber leicht zu erkennenden und irrelevanten Druckfehlern, einen ganz guten Text bieten. Der stärkste Druckfehler desselben ist S. 265 „Velenger Platz“ statt „Vnlenger [Unlingen bei Rietlingen] Platz“.

[1] Ueber die im Folgenden genannten Archive und Akten vgl. Baumann, Die oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die zwölf Artikel, Kempten 1871, S. 98 ff.

[2] S. meine Quellen zur Gesch. des Bauernkriegs in Oberschwaben, S. 413 ff.

[3] Der Kürze halber citiere ich in der Sammlung selbst nur die Namen der öfters zu nennenden Archive, also z. B. nur Wolfegg, Kempten, Ravensburg, nicht fürstliches Archiv zu Wolfegg, oder fürstlich kemptisches Archiv in München, oder ravensburgische Akten im k. Staatsarchive zu Stuttgart. Die so citierten Namen sind oben durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Memmingen beigesteuert. Ihre Akten über den Bauernkrieg sind nach Zahl und Inhalt hervorstechend; sie bilden mit den bald zu nennenden des Wolfegger Archives den Kern dieser Sammlung.

In Wirtenberg ergab das Archiv der Stadt Ulm auffallender Weise nur ein Stück für dieselbe (No. 58a). Noch unergiebiger war das des Klosters Marchthal (No. 236, Anmerkung). Das Kloster Weingarten hingegen bot unter seinen nunmehr im k. Staatsarchive zu Stuttgart befindlichen Akten theils Originalien, theils im 8. Bande seines Missivbuches zuverläßige, gleichzeitige Abschriften. Die Stadt Weingarten dagegen lieferte nur ein Stück (No. 156), das zudem einen sehr verdorbenen Text bietet. Ergiebiger waren die einschlägigen, jetzt im Stuttgarter Staatsarchive befindlichen Akten ihrer Nachbarstadt Ravensburg. Sehr reichhaltig aber sind die Materialien über den Bauernkrieg, welche das fürstliche Archiv in Wolfegg bewahrt und deren Werth um so höher ist, als dieselben die Registratur des Bauernbesiegers, des Truchseßen Georg von Waldburg, bilden. Einige Copien, der Rest eines größeren Copialbuches, bietet auch das gräfliche Archiv in Isny, Manches auch die Stadt Leutkirch, ein Stück das fürstliche Archiv in Wurzach (No. 419, S. 386, Anm. 5). Den Verlust der einschlägigen Akten des Klosters Schußenried ersetzen nur nothdürftig die Auszüge aus denselben in der 1760 geschriebenen Hauschronik dieses Gotteshauses (No. 245 Anmerkung).

Reichen Stoff konnte ich ferner dem ersten Bande des Copialbuches der Landgrafschaft Nellenburg[1], der zur Zeit dem gr. Generallandesarchive zu Karlsruhe gehört, entnehmen. In Baden bot außerdem das fürstliche Hauptarchiv zu Donaueschingen Einiges, die Stadt Bräunlingen ein Stück (No. 435), Ueberlingen einige Abschriften, die in Reutlinger's Collectaneen[2], Band IV, und in Flacho's Ueberlinger Chronik[3] enthalten sind.

Nicht durchsuchen konnte ich das Archiv des Hauses Fugger in Augsburg, ferner die Archive zu Erbach in Wirtenberg, zu Ueberlingen, Bodman und Villingen in Baden, weil deren gegenwärtiger Zustand eine eingehende Benützung noch nicht erlaubt. Aus diesen Archiven und namentlich auch aus dem Generallandesarchive in Karlsruhe mag noch manches hieher gehörige Aktenstück zum Vorscheine kommen,

[1] Citiert mit „Nell. Cop. I". [2] S. meine mehrerwähnten Quellen, S. 516.
[3] Handschrift in der f. Hofbibliothek zu Donaueschingen.

wenn einmal ihre Neuordnung in Angriff genommen oder vollendet sein wird[1].

Meinen Plan, nur oberschwäbische Akten zu liefern, glaube ich dadurch nicht überschritten zu haben, daß ich einige Stücke aufnahm, welche zu Innsbruck und in dem Baden anheimgefallenen Theile des Wetzlarer Kammergerichtsarchives (nunmehr in Karlsruhe[2]) und in den Rappoltsteiner Akten (Handschrift der Staatsbibliothek in München) sich befinden, denn dieselben stammen eigentlich aus Bregenz, Ravensburg und dem östlichen Schwarzwalde, gehören insoweit also in diese Sammlung.

Dagegen konnte ich nicht umhin, einige Stücke aus dem altwirtenbergischen Theile des Staatsarchives zu Stuttgart, die für die innere Geschichte des Bauernkrieges interessant schienen, in kurzen Regesten herüberzunehmen, hoffe aber, daß diese Ueberschreitung meines Themas nicht allzuhart beurtheilt werde.

Alle hier folgenden Akten sind bisher ungedruckt mit Ausnahme von fünf Stücken. No. 431 und 432 hat Jörg, aber nur unvollständig, in seinem obengenannten Werke S. 728—731 gegeben. No. 104 habe ich selbst in meinen «oberschwäbischen Bauern im März 1525» S. 87—90 nach einer mir von dem verstorbenen Direktor Letzkus in Wolfegg mitgetheilten Abschrift veröffentlicht. Ich gebe aber dieses Aktenstück hier wieder, weil eine Vergleichung jener Abschrift mit dem Originale manchen Lesefehler ergab. Die Memminger Eingabe ferner (No. 108) hat mein verehrter Lehrer Cornelius bereits in seinen Studien zur Geschichte des Bauernkrieges (Abhandlungen der k. bair. Akademie der Wiss. III. Cl. IX. Bd., I. Abth. S. 150 ff.) mitgetheilt. Trotzdem entschloß ich mich hier zu einem erneuten Abdrucke derselben, weil sonst die Antwort des Memminger Raths auf diese Artikel nicht so bequem zu verstehen gewesen wäre. No. 284 endlich, die Walchner und Bodent bereits veröffentlicht haben, nahm ich deshalb hier auf, weil dieselbe Gelegenheit bot, den Schlüßel zu den Chiffres des Truchseßen Georg mitzutheilen.

---

[1] So hatte z. B. das bischöflich constanzische Archiv in Mersburg nach dessen auf der Donaueschinger Hofbibliothek befindlichem Repertorium [Bl. 17] im 17ten Jahrhundert einen „huldigungsbrief, so nach dem paurenkrieg mit der gebürsgemaind der drei herrschaften Pollingen, Gayenhofen, Öningen vnd andern im Heggew aufgericht worden". Ist derselbe noch vorhanden, so dürfte er in Karlsruhe liegen.

[2] Ich citiere die letztern nur mit „Karlsruhe".

Bei einem großen Theile der hier gebotenen Akten genügte die Angabe ihres Inhalts in genauen Regesten. Ich habe mich aber hiebei bemüht, die charakteristischen Wendungen und Wörter des 16ten Jahrhunderts beizubehalten, namentlich sind Eigennamen regelmäßig in der Form der Vorlage wiedergegeben. Alle jene Stücke hingegen, welche in geschichtlicher oder sprachlicher Hinsicht wichtiger erschienen, habe ich in getreuer Abschrift in meine Sammlung aufgenommen. Selbstredend gehören in diese Classe die Artikel und Schreiben der Bauern, die namentlich auch für die Erforschung der deutschen Dialekte beachtenswerth sein dürften. Ist nicht Anderes angegeben, so sind die Vorlagen ohne Ausnahme auf Papier geschrieben.

Was sodann die Behandlung des Textes belangt, so glaube ich erwähnen zu müßen, daß ich die willkührlichen Consonantenhäufungen der Vorlagen ausmerzte. Ich schreibe also z. B. für «vnnd» vnd, für «offtt» oft, für «khombt» kombt u. s. w. Dagegen habe ich die Consonantenverdopplung da sorgfältig beibehalten, wo sie dialektisch ist, z. B. bei «vatter, verzellt» u. s. w. Stehen ließ ich endlich auch die im 16ten Jahrhundert allgemein üblichen Kürzungen der Titulaturen. Es sind dies:

kais. Mt. = kaiserliche Mayestät,
f. Dt. = fürstliche Durchlaucht (so heißt Erzherzog Ferdinand von Oesterreich),
s. f. g. = seine fürstliche Gnaden,
g. f. = gnädiger Fürst,
g. h. = gnädiger Herr,
e. g. vnd g. = euer Gnad und Gunst,
e. e. w. = euer ehrsam Weisheit.

Kaum zu erwähnen scheint es, daß unter dem Truchseßen, oder Truchseß Georg der bekannte Bauernbesieger, unter Bund der schwäbische verstanden ist.

Was sodann die Anmerkungen betrifft, so habe ich mich absichtlich auf die nothwendigsten Erklärungen beschränkt. Wer eine Urkundensammlung benützt, der bedarf wahrlich keines literarischen Gängelbandes. Die Ortsnamen blieben unter dem Texte der Raumersparniss halber unerklärt, weil das Register bei jedem vorkommenden Orte genau seine geographische Lage bezeichnen wird.

Nur wenn die Form des Ortsnamens zu stark von der heutigen abwich, habe ich unter dem Texte die letztere angegeben.

Ich schließe, indem ich allen Behörden und Herren, die mich bei dieser Arbeit so zuvorkommend unterstützt haben, geziemenden Dank ausspreche.

Donaueschingen, im Januar 1877.

Dr. F. L. Baumann.

1) 1523 November 24. Truchseß Wilhelm von Waldburg an Truchseß Georg von Waldburg.

Will auf Verhandlung seines Vetters von Gundelfingen und seiner andern drei Städte[1] die Gemeinde zu Rudlingen wegen ihres Aufruhrs gegen Ammann, Bürgermeister und Rath daselbst zu Gnaden annehmen unter der Bedingung, daß die Principalrädelsführer gestraft, und daß ihm selbst ein ziemliches Strafgeld erlegt werde. In einer weitern Bedingung aber fordert er wörtlich: «Item darzu söllen die schuldigen von der gemaind mir vnd ainem rat ain verschrybung geben, die inen dannocht an irer er vnuerletzig sig, namlich wie sy vß hitzigem gemůt ain vffrur, vmb das amman, burgermaister vnd rat auß meinem schriftlichen befelch den brediger[2] alda zü Rudlingen fäncklichen angenommen vnd den dem bischof zü Costantz züschicken haben wellen, wider gemelt amman, burgermaister vnd rat gemacht vnd aufgewigelt, dardurch ich vnd nit vnbillich in vngnad bewegt seig, mit ernstlicher straf gegen schuldigen von der gemaind zü handeln, yedoch so haben mein vetter von Gundelfingen vnd der dryer stett ratsbotten söllichs mir abgepetten in meliori forma, das sy söllichs in ewig zeit nimermer thůn söllen vnd wöllen, wa aber söllichs beschee, daruor sy gott behut etc., das ich dann güt macht hett, sy zů strafen etc. auch in bester form.»

Datum vigilia Katherine anno etc. 23. Wolfegg, Original.

1524.

2) Anfang des Jahres. Aus der Klage des fisci procurator gegen den Memminger Prediger Schapeler vor dem bischöflichen Ordinariate zu Augsburg.

Schapeler hat an einem Sonntag im neulich vergangenen Jahre 1523 öffentlich auf der Kanzel in der Pfarrkirche zu Memmingen gesagt: «Man sey nit schuldig, den zechenden ze geben bey einer todsind.» Ferner hat derselbe am Sonntag nach Andreastag 1523 (6. Dez.) ebendort gepredigt: «Es werd darzu kumen, das die pfaffen den leyen beichten mueßen, subjungens, das got gelobet sey, das die layen bederley geschlecht gelerter seyn, dann die pfaffen vnd das gotswort baß kinden verkinden, vnd es sey dhein pfaff, der wiß, waß euangelium in Teutsch haiß, vnd sey alles noch ein schertz, das recht werd erst hernach komen, vnd werd erst jamer vnd not, vnd got gelobet,

[1] Munderkingen, Mengen, Saulgau.

[2] Dr. Hans Zwick, eifriger Anhänger der Reformation, 1525 von den Bauern mit als Erklärer des güttlichen Rechts aufgestellt, s. Cornelius, Studien zur Gesch. des Bauernkriegs in den Abhandl. der k. bair. Akademie der Wissenschaften III. Cl. IX. Bd. 1. Abth. S. 22.

das die warhait erst an tag kumen, die lange zeit durch die pfaffen von irs nutz wegen vnderdruckt vnd verhalten sey worden.» Endlich hat derselbe an einem Adventssonntag gegen die Cleriker gepredigt: «Sie seyen ellend, gotloß pfaffen, vnd sonderlich alle ander prediger mistfincken, -kuchen und suppenprediger».

Augsburg. Ordinariatsarchiv. Original.

3) Juni 23. Erzherzog Ferdinand an den Vogt zu Nellenburg Hans Jacob von Landau, Ritter.

Gibt ihm Verhaltungsmaßregeln wegen der Veränderung des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen und erklärt seine Zufriedenheit mit dessen Erbieten, das er gegen den von Honburg[1] und andere wegen der Versammlung und des Vornehmens der von Hallau gethan hat. Der Vogt soll deshalb mit den von Schaffhausen, denen dies Vornehmen auch missfällig sein wird, handeln, deren Gesinnung hierin erforschen und solche Praktiken abstellen helfen. Die dadurch erwachsenden Kosten wird die tirolische Kammer oder der Amtmann zu Stockach tragen. Sollten sich einige seiner Unterthanen in diese Praktik einlaßen, so soll der Vogt dieselben, namentlich die Rädelsführer mit Ernst strafen.

Datum 23. Juny anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 24.

4) Juni 27. Der Hofrath zu Innsbruck an den Vogt zu Nellenburg.

Hat dessen Schreiben über den Aufstand der Bauern der Landgrafschaft Stulingen gegen das Schloß Stuhlingen eilends f. Dt. auf der Post zugeschrieben und hat ihm auf sein jüngstes Schreiben über die Versammlungen der Bauern im Hegew und Kleckgew sofort Antwort und namentlich über die aus dem Vornehmen der Bauern erwachsenden Kosten laut hier beiliegenden Artikels[2] Bescheid gegeben. Er soll ihm eilends auf der Post melden, was sich dieser Empörung halb weiter zuträgt, damit desto stattlicher dagegen gehandelt werden könne.

Datum den 27. tag Juny, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 23—24.

5) Juli 4. Der Hofrath zu Innsbruck an den Vogt zu Nellenburg.

Hat dessen Brief über die Stühlinger Empörung vom Donnerstag nach Petri und Pauli [30. Juni] eylends f. Dt. zugeschrieben und bezeugt ihm sein Wohlgefallen an seiner dahin, daß dieselbe abgestellt werde und nicht unter den Unterthanen f. Dt. einreiße, gerichteten Thätigkeit. Soferne die Bauern jetzt noch nicht aus einander gegangen sind, soll der Vogt zu Herstellung der Ruhe helfen und rathen, wie ihn «der Markt» lehren wird. Ueber den Kostenpunkt hat er ihm schon früher Bescheid gegeben[3]. «Souerr die pawrn von einander verrugkt,

[1] Homburg, bad. Bez.-A. Stockach.
[2] Derselbe wurde nicht in das Copialbuch herübergenommen.
[3] Vergl. No. 4.

oder ir furnemen dannocht nit entlich abgestelt wer,» sieht ihn, den Hofrath, für gut an, «mit bestem fugen» an dieselben gelangen zu laßen: Man hätte sich ihrer Empörung und sonderlich gegen ihre eigene Herrschaft und Obrigkeit nicht versehen und begehre, daß sie dieser Gilt und Dienst thäten, wie von Alters her und «ire herrn irs innhabens selbs nit phendeten, noch entwórten.» Hinsichtlich ihrer Beschwerden, die sie gegen ihre Obrigkeit oder deren Amtsleute zu haben vermeinten, erböten sich ihre Herren als Grafen des Reichs zu Recht vor des Reichs Regiment zu Eßlingen oder vor f. Dt. als Statthalter des Reichs oder auch als Fürsten von Oesterreich und der Grafen und der Bauern Schirmherrn oder endlich vor der Regierung zu Innsbruck. Sollten sie trotzdem in Ungehorsam verharren, so würde f. Dt. die Grafen als Schutz- und Schirmherr, und weil sie im Schloße Stuelingen Oeffnung habe, weil ihr die Grafen mit Dienst verwandt wären, und weil sie schuldig sei, dieselben bei ihren Gütern zu Recht zu handhaben, nicht verlaßen, sondern denselben zu ihren Rechten Beistand leisten. Andernfalls aber, wann die Sachen vor f. Dt. zu Verhör kämen, und es sich fände, daß die Unterthanen wider Recht und altes Herkommen beschwert wären, würde f. Dt. darein sehen, damit solche Beschwerung abkäme. Ihm, dem Hofrath, dünkt daneben auch nicht unfruchtbar, daß solche Handlung durch die Grafen von Luphen an des Reiches Regiment zu Eßlingen gebracht, und daß dasselbe um Hilfe, namentlich um Poenalmandata angegangen werde, in denen den Unterthanen der gen. Grafen bei Strafe der Acht und unter Anbietung des Rechts geboten wird, ihren Herrn, Graf Sigmund von Luphen, seiner Obrigkeit und seiner Renten nicht zu entsetzen, sondern diese, wie bisher, zu geben. Die heute in Ehingen versammelten Grafen und Edelleute werden indess solches und anderes der Nothdurft nach wohl zu erwägen und stattlich Widerstand dagegen zu thun wißen. Beiliegenden Brief, von dem für ihn eine Copie beiliegt, soll der Vogt sammt dem Beschluße der Ehinger Versammlung dem Regimente zu Ensishaim zusenden und ihm, dem Hofrath, melden, wie die Sachen sich weiter zutragen.

Datum den vierten tag July, anno 1524.

Nell. Cop. I, 24—26.

In dem beigelegten Schreiben an das Regiment zu Ensisheim fordert der Hofrath letzteres auf, den Grafen von Lupfen Beistand zu leisten, weil dieselben f. Dt. mit Schirm und Diensten verwandt seien, und falls die Bauern überhand nehmen, solch Wesen auch unter f. Dt. Unterthanen mit der Zeit einreißen möchte, und weil das Regiment nicht ferne vom Schauplatz dieser Handlung sitze. Auch möge es jemand aus seiner Mitte näher zu demselben heraufsenden. Datum, vt in literis.

6) Juli 5. Tag zu Leutkirch.

Die Bischöfe von Constanz und Augsburg, der Fürstabt von Kempten, Graf Wolf von Montfort, die Truchseßen Wilhelm und Georg

von Waldburg, Jörg von Freundsberg (Gesandter Hans Haintzel), Jörg von Benzenau, die Städte Wangen (Bürgermeister Leonhard Kolb) und Isny (Stadtschreiber Hans Völck «mit sonderm vorbehalt inhalt seiner herren gegebnen befelch») pflegen der lutherischen und anderer Lehre wegen nachbarliche Unterhandlung und beschließen: Die kaiserlichen Mandate wird jeder in seinem Gebiete förderlich verkünden und daneben Geistlichen und Weltlichen anzeigen, daß jeder einzelne in allen Punkten den Mandaten nachzukommen habe; wer aber, geistlich oder weltlich, solchen Mandaten «mit leer oder disputation, ald in ander weg, so vffrur vnd vngehorsam bewegen möchten,» zuwider handelt oder sonstwie gegen kais. Mt. oder seine Obrigkeit ungehorsam erscheint, soll anfangs gütlich gewarnt und, falls dies nicht hilft, laut der Mandate, soviel möglich, gestraft werden. Wenn über solche Strafe und Handhabung der kaiserlichen Mandate Aufruhr der Unterthanen entsteht, und die betreffende Obrigkeit für sich allein nicht mächtig genug ist, dieselben wieder zu Gehorsam zu bringen, so müßen die übrigen in diesem Abschiede begriffenen Herrschaften unverzüglich, soviel möglich, den Aufstand mit Leib und Gut unterdrücken helfen.

Datum aftermontag nach Udalrici, anno 24.

Ravensburg, Copie.

7) Juli 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Sebastian von Stetten, Comthur in der Mayenaw, Herrn Ulrich von Habsperg und Herrn Hans Jacoben von Landau.

Vernimmt, daß Graf Sigmunds von Luphen Unterthanen in dessen Grafschaft Stuelingen sich unterstehen, demselben keinen Dienst zu thun, er zeige ihnen denn zuvor Brief und Siegel, daß er «des gefreyt» sei, und daß dieselben, wiewohl die Herrn des vordern Regiments zu Ensißhaim etliche Commissarien abgeordnet, um sie mit dem Grafen gütlich zu vertragen, lediglich einen Anstand bis zum 14. Juli angenommen haben. Er, der Hofrath, bedenkt ferner, daß diese Unterthanen aus eigenem Muthwillen zu Unterdrückung der Obrigkeit «vnd villeicht mit sonderer verstentnuss» sich empört haben, und daß es f. Dt. gebühren will, den Grafen von Luphen hierin zur Billigkeit zu verhelfen, weil dieselben in des löblichen Hauses Oesterreich Schutz und Schirm und dessen Diener sind. Da jetzt ob 60 Grafen, Herrn und Edelleute zu Ehingen bei einander gewesen und aus vielen beweglichen Ursachen beschloßen haben, Graf Sigmunden nach ihrem Vermögen Rath und Beistand zu thun, so befiehlt er, der Hofrath, den Adressaten im Namen f. Dt., sich gewiß auf «obbestimpten» Tag[1] zu verfügen und von wegen f. Dt. gen. Grafen, falls die Unterthanen auf ihrem Vornehmen beharren, nach Gelegenheit der Sache neben andern Grafen, Herren und Edelleuten Rath und Beistand und, soviel in der Eile möglich, ziemlicher

[1] Folglich trat der oberschwäbische Adel nochmals zu einem Tage in Ehingen zusammen.

Maßen Hilfe zu leisten. Gleiches hat er auch an f. Dt. geschrieben, nicht zweifelnd, dieselbe werde, wenn die Nothdurft es erheischt, den Grafen Sigmund als einen Schirmverwandten und Diener «mit ainer merern hilf» nicht verlaßen. Den erfolgenden Bescheid f. Dt. wird er den Adressaten alsbald zusenden. Sie sollen den Grafen, Herrn und dem Adel auf gen. Tage dieses Schreiben mittheilen, da ein specielles Credenzschreiben nicht nöthig ist, und ihm, was ihnen hierin jederzeit begegnet, sammt ihrem Rathschlage auf der Post bei Tag und Nacht übersenden.

Datum den 13. Juli anno etc. 24. Nell. Cop. I, 26—27.

8) Juli 16. Der Hofrath zu Innsbruck an das Regiment in Ensisheim.

Da zu besorgen ist, daß dergleichen Empörung, wie die der Stühlinger Unterthanen, in f. Dt. anstoßenden Erblanden unter des Ensisheimer Regiments Verwaltung auch entstehen möchte, so befiehlt er Namens f. Dt. demselben ernstlich, in seinen Verwaltungen, um solches rechtzeitig zu verhüten, gutes Aufmerken zu haben und Kundschaft zu machen und, falls sich dergleichen Empörungen zutragen wollten, vorzusorgen, daß zeitlich Widerstand geleistet werde. Daran thut das Regiment ohne Zweifel nach f. Dt. Meinung. Es soll jederzeit berichten, was sich ereignet.

Datum 16. Juli, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 27.

9) Der Hofrath zu Innsbruck an das Regiment zu Ensisheim.

Hat dessen Schreiben, welche Gestalt es um die Empörung zu Stuelingen habe, und was zu thun, soferne es nicht zu gütlichem Vertrage komme, sondern die Grafen von Lupfen mit der That angreifen, f. Dt. nach deren Verlangen sofort auf der Post zugesandt. Er hat indess schon früher an f. Dt. um Verhaltungsmaßregeln in solchen Empörungen und Handlungen geschrieben und zugleich f. Dt. seinen Rath vorgetragen, aber bis jetzt noch keine Antwort, die er jede Stunde erwartet, bekommen; er kann also dem Regimente auch keinen Bescheid geben. Sobald er aber solchen von f. Dt. erhält, wird er dem Regiment, das übrigens zweifelsohne nach Gelegenheit der Sache selbst zu handeln weiß, falls etwas in f. Dt. Bescheid enthalten wäre, was demselben mitzutheilen nothwendig ist, dies zuschreiben. Er hat auch dem Vogte zu Nellenburg Gewalt und Befehl gegeben (laut anliegender Copie[1]), den Grafen von Lupfen Rath und Beistand zu leisten, und glaubt, damit sei von f. Dt. wegen genug gethan.

Datum 26. Juli, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 28.

10) August 1. Der Hofrath zu Innsbruck an den Vogt zu Nellenburg.

Hat aus des Vogts und Ulrichs von Habsperg Schreiben, das er f. Dt. zugeschickt hat, gerne vernommen, daß die Sachen der Stulinger

[1] S. No. 10.

Bauern halb doch bis auf Bartholomäi [24. August] angestellt sind, und hofft, f. Dt. werde ihrem Anzeigen nach die Briefe an die Bauern ausfertigen und die Grafen von Lupfen nicht verlaßen. Was aber das Geschütz, das Graf Sigmund gen Stulingen und er, der Vogt, sammt einem Büchsenmeister gen Nellenburg fordert, sowie die Unterhaltung der auf die Frankreich zuziehenden Landsknechte Streifenden und die bis jetzt aufgelaufene Zehrung des Vogts und Ulrichs von Habsperg betrifft, so hat er, der Hofrath, diese Punkte den Herrn von der Kammer zur Erledigung überwiesen[1].

Datum prima Augusti, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 29—30.

11) August 12. Der Hofrath zu Innsbruck an den Comthur zu Mainau, Ulrich von Habsperg und Hans Jacob von Landau.

Hat ihnen vergangener Zeit geschrieben, daß er f. Dt. alle Handlung der Bauern von Stuelingen halb, und daß diese Sache bis auf Bartholomei angestellt sei, gemeldet habe. Jetzt hat er von f. Dt. den Bescheid erhalten, daß dieselbe entschloßen ist, die Grafen von Lupfen als Schirmverwandte, falls die Sache gütlich nicht hingelegt werde, mit gebührender Hilfe nicht zu verlaßen[2]. Er befiehlt demnach im Namen f. Dt. den Adressaten, auf Bartholomei sich bestimmt gen Tiengen zu verfügen und allen Fleiß anzuwenden, um gen. Grafen mit ihren Unterthanen gütlich zu vertragen, «oder sy auf etlich mitl vnd weg zu bringen», sei es nun, daß beide Theile die Sache f. Dt., oder daß sie dieselbe anderen Schiedsleuten endgiltig anheimstellen. Da aber die gen. Grafen, falls die Verhandlung auf diesem Tag sich zerschlägt, vielleicht sofort mit ihren Verwandten und Helfern gegen ihre Unterthanen mit der That handeln müßen, und da dann die Sache nicht soviel «pit» erleiden möchte, um sie hieher zu berichten, so hält er, der Hofrath, für nöthig, daß die Adressaten schon einige Tage vor Bartholomei zusammen kommen und berathen, wie im gedachten Falle von f. Dt. wegen den Grafen kraft des Schirms und nach Gestalt der Läufe gebührende Hilfe und Rath geleistet werden, und wie hoch sich diese Hilfe belaufen soll. Das haben sie sodann ihm, dem Hofrath, sofort zu melden und, bis Bescheid kommt, den Grafen geziemenden Rath und Beistand zu leisten. Er sendet den Adressaten auch ein Schreiben, das f. Dt. auf ihr und sein Anrathen an die Landschaft zu Stuelingen gerichtet hat, und legt für sie eine Copie desselben bei. Wenn sie es sachdienlich finden, so sollen sie dasselbe gen. Landschaft übergeben. Leisten die Unterthanen zu Stülingen diesem Schreiben f. Dt. Folge, und wollen sie den verlangten Compromiss annehmen, so

[1] Der übrige Inhalt dieses Schreibens handelt von Nellenburger Jurisdiktionsangelegenheiten und von Verhaltungsmaßregeln gegen die für Frankreich Werbenden (darunter ist auch ein Priester) und die demselben zuziehenden Hauptleute und Knechte.

[2] S. Erzherzog Ferdinands betr. Schreiben bei Schreiber, der deutsche Bauernkrieg, Jahrgang 1524, S. 12—13.

befiehlt f. Dt., daß die Adressaten nach ihrer eigenen Wahl und nach dem Rathe der vordern Regierung, den sie allweg dieser Sachen halb einzuholen haben, 7 taugliche Personen abordnen, welche den Compromiss und Anlaß vollenden helfen.

Datum 12. Augusti, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 31.

12) August 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.

Meldet in einem Schreiben, das hauptsächlich vom Raislaufen in französische Dienste handelt, daß vorderhand der von ihm auf das Schloß Nellenburg verlangte Büchsenmeister nicht gesandt werde; sollte es aber die Nothdurft erfordern, so wird man ihn nicht nur mit einem Büchsenmeister, sondern auch mit anderer Nothdurft von f. Dt. wegen versehen.

Datum 13. Augusti, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 34.

13) August 13. Der Hofrath zu Innsbruck an die vordere Regierung zu Ensisheim.

Schickt ihr eine Copie des Schreibens f. Dt. an die Stühlinger Bauern und seines Schreibens an Landau und Habsperg[1]. F. Dt. hat ihm auch geschrieben: soferne gen. Bauern den Anlaß nicht annehmen oder sich anderer Mittel nicht befleißen wollen, so soll er, der Hofrath, durch Hans Jacob von Landau und Ulrich von Habsperg anordnen, daß die vordere Regierung in der Handlung, die sie f. Dt. jüngstem Befehle gemäß gegen die von Waldshut vornehmen wird, den Grafen von Lupfen gegen ihre Unterthanen nothdürftige Hilfe leiste, diese mit Gewalt zu gedachtem Anlaße bringe und sich dermaßen mit Strafe gegen sie halte, daß andere Unterthanen sich darob entsetzen und ihren Herrschaften in dem, was sie schuldig sind, billigen Gehorsam leisten, und daß andere Uebel, die daraus folgen möchten, wenn zugesehen und nicht gestraft wird, desto eher verhütet werden. Diesen Artikel hat er, der Hofrath, gen. Räthen nicht angezeigt, denn nach seinem Dafürhalten soll derselbe derzeit geheim gehalten werden. Ihr, der Regierung, aber hat er ihn mitgetheilt, damit sie f. Dt. Gemüth kenne und desto baß zu handeln wiße, was gut ist, wenn der Compromiss sich zerschlagen sollte.

Datum 13. Augusti, anno 24. Nell. Cop. I, 36—37.

14) August 20. Der Hofrath zu Innsbruck an Jörg von Freundsberg.

Aus Befehl f. Dt. hat er in der Handlung der Bauern zu Stüelingen gegen Graf Sigmund von Lupfen, weil dieser in Schutz und Schirm der Hauses Oesterreich ist, Handlung vorgenommen und deshalb etliche aus seiner Mitte und von den Regierungen zu Ensishaim und Stuetgarten, desgleichen vom Adel auf letzten August

[1] No. 11.

gen Zell am Untersee verordnet und beschrieben. Er befiehlt auch dem Adressaten ernstlich im Namen f. Dt., auf gen. Tag unfehlbar zu erscheinen und indessen diese Aufforderung niemanden zu offenbaren.

Datum 20. Augusti, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 37.

Eine gleichlautende Einladung ergieng auch an Merk Sittich von Ems, sodann eine etwas ausführlichere an die Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart. Jede derselben sollte zwei Räthe gen Zell abordnen. S. a. a. O. I, 37—38.

15) August 20. Der Hofrath zu Innsbruck an den Vogt zu Nellenburg.

Hat dessen Schreiben vom letzten Erichtag (16. August) empfangen. Weil das Ende des Anstandes mit den Stühlinger Bauern so nahe ist, daß er jetzt nicht so «trefflich» aus seiner Mitte hinausschicken, noch tapfere Gegenhandlung, falls die Sachen sich zerschlagen, thun kann, und weil er es überhaupt für nachtheilig hält, jetzt etliche aus seiner Mitte hinauszusenden, so läßt er sich gefallen, daß Adressat mit seinen Mitkommissarien in der Handlung mit gen. Bauern fortfahre und allen möglichen Fleiß anwende, die Sache auf Grund der ihm jüngst zugeschriebenen Mittel oder auf einem andern leidlichen Weg, «dauon doch die pauren ires vnpillichen furnemens nicht gesterckt, noch andere vnderthanen, an sy stoßend vnd vmb sie geseßen, geursacht oder geraizt werden, dergleichen muetwllig handlung gegen irer obrigkait fürzunehmen», gütlich beigelegt werde. Gelingt ihm das nicht, so soll er die Handlung sofort «in ainem schein» f. Dt. berichten und allen Fleiß anwenden, den Anstand mit anderm gutem Fuge auf 14 Tage zu erstrecken und es jetzt keineswegs zu thätlicher Handlung kommen laßen. Mittlerzeit will dann er, der Hofrath, aus seiner Mitte «trefflich» hinaussenden und, falls die Bauern in ihrem Vornehmen verharren, den Grafen von Lupfen als Schirmverwandten nach Gestalt der Sachen gebührliche Hilfe leisten, wie er das schon früher dem Adressaten und andern Commissarien angezeigt hat. Der Vogt soll ihm fort und fort auf der Post, die er jetzt «duplirt» hat, melden, wess Vornehmens die Bauern sind, was sie für weitere Praktiken haben, auf welche Hilfe hierin zu rechnen, wie sich gen. Grafen und ihre Verwandten halten, wo diese ihre Verwandten und Helfer sind, und was er mit seinen Mitcommissarien laut seiner Vorschrift über Gestalt und Umfang der Hilfe, die f. Dt. den Grafen leisten solle, berathen wird, damit auch er, der Hofrath, sich desto baß darnach zu richten weiß, f. Dt. vor überflüßigen Kosten bewahren kann, und damit dennoch zu Errettung der Grafen und Abstellung dieser und dergleichen Empörungen an den und andern Orten nichts verabsäumt wird. Seine Abgeordnete werden bestimmt am letzten August zu Zell am Untersee, das er, der Hofrath, als einen gelegenen Platz ausgewählt hat, eintreffen. Auch hat er dorthin je zwei aus den Regierungen von Stuttgart und Ensisheim und etliche andere beschrieben, die dann mit dem Vogte und andern Commissarien in diesen

Sachen handeln werden. Dies soll der Vogt jedoch niemanden mittheilen, es würde es denn die Nothdurft erfordern, damit gen. Grafen desto weniger «ain guetigkait» abschlagen. Wenn aber jetzt auf Bartholomei [24. August] die Sachen gütlich vertragen werden, soll er dies eilends nach Innsbruck, Ensisheim und Stuttgart melden, auf daß niemand weiter verreite.

Datum 20. Augusti, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 38—39.

16) August 26. Der Hofrath von Innsbruck an den Vogt von Nellenburg.

Antwortet auf dessen Schreiben, betreffend die Bauern zu Stuelingen, und was Ulrich von Habsperg derhalben zu Enshaim gehandelt hat, dahin, daß heute etliche aus seiner Mitte auf den Tag gen Zell ziehen werden, bei denen er in allen Sachen Bescheid finden werde.

Datum 26. Augusti, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 40.

17) August 30. Vollmacht Erzherzog Ferdinands für seine Commissarien auf dem Tage zu Radolfzell.

Da die Stühlinger Bauern den zwischen ihnen und Graf Sigmund von Lupfen durch Ulrich von Habsperg, Vogt der vier Waldstädte am Rhein, Hans Jacob von Landau, einige Verordnete der Grafen und des Adels und andere Beiständer errichteten Compromiss abschlagen sollen, da also die Sache sich mehr zu Empörung, denn zu Frieden schicken will, da er gen. Grafen Sigmund als seinem und seines Hauses Oesterreich Schirmverwandten gebührende Hilfe zu leisten schuldig und erbötig ist, da die Stühlinger Bauern seinen Unterthanen zu Waldshut und diese ihnen anhängig, und sie des Willens sind, in ihrem Ungehorsam zu verharren, und da demnach die Nothdurft erfordert, gegen dieselben mit Strafe vorzugehen, so gibt er seinen Räthen Graf Rudolf von Sulz, Statthalter seiner oberösterreichischen Lande, Georg von Freundsberg, seinem obristen Feldhauptmann der fürstlichen Grafschaft Tirol, und Wilhelm Schurff, seinem Pfleger zu Ambras, Vollmacht und Befehl, daß sie, wenn der Aufruhr nicht gütlich beseitigt werden kann, worin sie keinen Fleiß sparen sollen, in seinem Namen in der Landvogtei Schwaben, in der Landgrafschaft Nellenburg und in der Herrschaft Bregenz nach Gelegenheit der Läufe bis gegen 1500, 2000 oder mehr oder minder zu Fuß aufbieten und alles hierin Nöthige thun sollen. Er gebietet deshalb allen seinen Beamten in den gen. Herrschaften bei ihren Pflichten, mit denen sie ihm als ihrem Herrn und Landesfürsten verwandt sind, hierin diesen seinen Räthen gehorsam zu sein.

Datum den 30. tag Augusti, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 40.

18) August 31. Der Hofrath in Innsbruck an Graf Rudolf von Sulz.

Auf dessen und Wilhelm Schurff's «abfertigung» sendet er demselben zwei Vollmachten, die eine wegen des Aufgebots, die andere

«gelt vntz in vier tausent gulden zu vinantzen.» Seit dessen Abreiten sind ihm von Hans Jacob von Landau weiter Schriften zugekommen, nach denen «sich die von Schaffhausen mit gewalt vmb die paurn annemen», woraus zuletzt «ain haubtkrieg» entstehen könnte. Graf Rudolf kennt aber selbst die Erschöpfung der Kammer, auch «wie man allenthalben diser zeit zu kriegen geschickt ist.» Obwohl er, der Hofrath, heute abermals mit den Herrn von der Kammer gehandelt, «ob krieg auferstuenden, wie man doch gefaßt sein möcht», so hat er doch von ihnen keine andere Vertröstung gefunden, «dann das sy auf die dreyßig tausent gulden, über das vor daran verfinantzt ist, noch ainen clainen rest aufzubringen haben», wiewohl sie, wie Graf Rudolf selbst weiß, etwas aufbringen könnten. Dieselben sagen, sie hätten keinen Befehl, weiter zu finanzen oder der Sachen halb eine Ausgabe zu machen. F. Dt. hat denselben auch geschrieben, er könne der Kammer jetzt aus etlichen beweglichen Ursachen keineswegs helfen, sie sollen vielmehr mit dem Hofrathe allen Fleiß anwenden, damit die zugesagte Steuer in der fürstlichen Grafschaft Tirol eingebracht werde. Graf Rudolf weiß aber selbst, «wie willig man damit, oder ob sich darauf zu verlaßen ist.« Er, der Hofrath, besorgt ferner, daß f. Dt. derzeit nicht wohl aus Oesterreich herauf zu bringen sein werde, denn von kais. Mt. Oratoren zu Venedig ist glaubhafte Warnung gekommen, daß die Türken mit zwei merklichen Haufen auf Croatien zuziehen. Zudem ist endlich der gemeine Mann allenthalben «in aufruer und empörung». Dem allem nach soll Graf Rudolf nochmals allen Fleiß anwenden, den Aufruhr der Stühlinger Bauern, wenn anders es mit Fug und ohne besondern Nachtheil geschehen kann, gütlich zu stillen, damit weiterer Krieg, den man bei diesen beschwerlichen Läufen und Praktiken besorgen muß, verhütet werde.

Datum am letsten tag Augusti, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 41.

19) September 2. Der Hofrath zu Innsbruck an Graf Rudolf von Sulz.

Sendet ihm eine Copie des soeben von f. Dt. an ihn, den Adressaten, und die von der Kammer wegen der Stühlinger Bauern und der von Waldshut eingelaufenen Befehls. Zugleich sendet er demselben auch die Befehle an die Provisioner, «welche f. Dt. am hof gefertigt.» Diese weiß derselbe, soferne es die Nothdurft erfordert, wohl zu beantworten «vnd die den Kuchler überschreiben zu lassen.» Aus dem Befehle wegen der Stühlinger wird er entnehmen, daß f. Dt. einverstanden ist, daß man bei Hans Jacob von Landau 3—4000 fl., soferne es nöthig wird, aufbringe. Demnach übersendet er, der Hofrath, ihm den entsprechenden Befehl f. Dt. an den von Landau, dem er denselben zu überantworten, und mit dem er wegen dieses Anleihens dem Befehle f. Dt. und der ihm jüngst zugesandten Gewalt gemäß zu handeln weiß.

Datum 2. Septembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 42.

20) September 7. Der Hofrath zu Innsbruck an Graf Rudolf von Sulz, Georg von Freundsberg und Wilhelm Schurff.

Aus deren heute eingelaufenen Schreiben hat er vernommen, was dieselben mit andern Herrn, so erfordert worden, gehandelt haben. Da der Anschlag die 4000 fl., welche dieselben aufzubringen Vollmacht haben, übersteigt, und da die Kammer, wie sie wißen, zur Zeit «an gelt gantz plos» ist und keine Befehle oder Vollmacht hat, Geld aufzubringen oder zu finanzen, so hat er, der Hofrath, der Nothlage nach eine Copie des Schreibens der Adressaten an f. Dt. gesandt und zugleich auch ein Schreiben seinerseits laut beiliegender Copie[1] mitgeschickt. Obwohl er sich eines Friedens getröstet, so hat er dennoch mit den Herrn von der Kammer gehandelt, daß sie allen Fleiß anwenden, damit man, wenn von f. Dt. ferner Befehl kommt, «dannocht mit gelt, souil in der eyl aufgebracht mag werden, gefaßt sey.» Die Herrn von der Kammer werden den Adressaten jetzt auch sofort mit Geschütz und anderm, deren Schreiben Folge gebend, «Vorsehung thun», wie dieselben ihnen in beiliegendem Schreiben selbst anzeigen[2].

Datum 7. Septembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 42.

21) September 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Sulz, Freundsberg und Schurff.

Aus deren Schreiben vom 10. d. M. entnimmt er, daß die stühlingische Handlung gütlich hingelegt ist, und daß sie hoffen, «das Waldshuet halben die guetigkeit auch statt haben werde.» Obschon er wegen der ihm zugleich von f. Dt. zugekommenen eilenden Post, die er fürderlich hinausschicken muß, dieses Schreiben jetzt nicht beantworten kann, so sendet er ihnen doch in Eile eine Copie des Artikels, den f. Dt. ihm der Waldshuter Handlung wegen geschrieben, und eine des Schreibens, das f. Dt. in gleicher Angelegenheit an das vordere Regiment gerichtet hat[3]. Aus denselben lernen sie den Befehl f. Dt. kennen, daß sie neben dem gen. Regimente in dieser Sache handeln sollen. Er, der Hofrath, kann Graf Rudolfen von Sulz, obwohl er seiner hier (zu Innsbruck) bedürfte, doch wider f. Dt. Befehl nicht erlauben, jetzt heimzuziehen. Derselbe kann ja selbst ermeßen, daß seine und der andern Herrn Gegenwart an jenen Orten wegen des Ansehens und wegen der Reputation viel Nutzen und Förderung aller Handlung gebähren und zu gütlicher Beilegung der Waldshuter Irrung, gleichwie sie zu der des Stühlinger Aufstandes mitgewirkt hat, beitragen werde[4].

Datum 13. Septembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 43.

---

[1] Dieselbe fehlt im Copialbuche.

[2] Auch dieses Schreiben enthält das Copialbuch nicht.

[3] Beide Copien fehlen.

[4] Der Schluß dieses Briefes handelt von den in Schlanders gefangen liegenden Hanns Järl, gen. Venus, und Peter Päsler, der zwei „asager“ [d. h. Mordbrenner, von âsank, Brand].

22) September 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.

Graf Rudolf von Sulz und andre zu Zell am Untersee befindliche Räthe f. Dt. haben ihm gemeldet, daß in dem von den Boten gemeiner Eidgenoßenschaft zu Baden dem Secretär f. Dt. Veit Sutor gegebenen Abschiede unter anderen enthalten sei, wie die zwei Orte Lucern und Unterwalden ihre Boten auf den 18. d. M. gen Constanz schicken und von dieser Stadt begehren werden, daß sie ihnen Conrad Steffan von Stein, der dort gefangen liegt, ausliefern, und daß auch andere, welche lutherische Secte predigen und ihren Unterthanen, die zu deren Predigten gegangen, böse Lehre und nicht das Wort Gottes verkündet haben, «abgestelt» werden. Dieselben begehren auch, daß jemand im Auftrage f. Dt. ihnen in dieser Angelegenheit beistehe. Deshalb befiehlt er dem von Landau, im Namen f. Dt. am 18. d. M. in Constanz zu erscheinen und gen. Boten mit dem vom Homburg von f. Dt. wegen zum treulichsten handeln zu helfen[1].

Datum 13. Septembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 44.

Ein gleichlautendes Schreiben ergieng auch an Wolf von Homburg.

23) September 14. Der Hofrath zu Innsbruck an Sulz, Freundsberg und Schurff.

Giebt denselben die gestern versprochene Antwort auf ihr Schreiben vom 10. d. M., dankt im Namen f. Dt. für die Waldshut halber vorgenommene gütliche Handlung und hofft, daß dieselben, wie bisher, allen Fleiß anwenden werden, damit «solhs» zur Verhütung weitern Unraths und zu Ersparung merklichen Kostens dermaßen angenommen, die Sache «also abgelaint», und die Unterthanen sich in f. Dt. Strafe und Gnade ergeben werden. Er, der Hofrath, braucht aber der Regierung zu Ensisheim nicht speciell zu schreiben, was er in dieser Angelegenheit ihnen zu handeln befohlen, denn wie sie aus seinem vorigen Schreiben, dem Artikel f. Dt. und der Copie des Befehls f. Dt. an gen. Regierung selbst wohl entnehmen können, hat er ihnen hierin nichts weiter zu befehlen, sondern muß es bei f. Dt. Schreiben, welches klar ausweist, daß sie neben den Herrn von gen. Regierung handeln sollen, bleiben laßen. Er billigt ferner die Handlung Veit Sutors bei den Rathsboten gemeiner Eidgenoßenschaft in Baden und den ihm gewordenen Abschied, namentlich daß jene sich erboten haben, des Predigers Dr. Baltasers[2] halb, der zu Schaffhausen in der Freiung sein soll, mit ihren Obern zu handeln, damit derselbe gefangen genommen werde, und ebenso daß jene mit Sutor sich auch in Handlung eingelaßen haben, daß sie, wenn hinfür jemand der lutherischen Sekte halb aus f. Dt. Obrigkeit in ihre Gebiete abtrete, diesen gegen einen Revers, daß dasselbe ihrer Gerichtsobrigkeit unschädlich sein solle, auf Verlangen f. Dt. oder deren Amtleute ausliefern wollen, wenn anders

[1] Der Schluß dieses Schreibens betrifft die Pension der Frau Margaretha von Savoyen.

[2] Balthasar Hubmaier, Reformator von Waldshut.

auch f. Dt. sich ihnen gegenüber zu gleichem verpflichte. Er übernimmt im Namen f. Dt. diese Verpflichtung und will sich in solchen Sachen allzeit nachbarlich erfinden laßen. Um dies noch mehr zu zeigen, hat er dem Antrage der Adressaten gemäß Hans Jacob von Landau und Wolf von Homburg befohlen, im Namen f. Dt. am 18. d. M. in Constanz neben den Boten der Orte Luzern und Unterwalden laut des im Abschied begriffenen Artikels wegen des Gefangenen zu handeln[1]. Er will auch wegen des Meisters Erasmus, der zu Stein entlaufen und zu Lindau sich eine Zeit lang aufgehalten haben soll, auf das Schreiben der Eidgenoßen hin Mark Sittich von Embs und dem Landvogte in Schwaben befehlen, Acht zu geben, ob sie denselben nicht etwa in des Hauses Oesterreich Obrigkeit gefangen nehmen könnten, und falls ihnen dies gelänge, es ihm anzuzeigen[2].

Datum 14. Septembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 45—46.

24) September 17. Der Hofrath zu Innsbruck an Sulz, Freundsberg, Schurff.

Heute hat ihm f. Dt. laut beiliegender Copie[3] geantwortet, daß die Adressaten, falls die von Waldshut ihre vorgeschlagenen gütlichen Mittel nicht annehmen, gegen dieselben mit der That vorgehen sollten. Auch sollen sie sich nicht zu weit in der gütlichen Handlung einlaßen, «damit f. Dt., dieweil ir furnemen götlich vnd pillich seye, nichts begeben oder entzogen werde.» Für den Fall, daß es zur That kommt, hat f. Dt. den Herrn auf der «Raitcamer» Gewalt und Befehl gegeben, über die vorbewilligte Summe noch 20,000 fl. aufzubringen, so daß also auch an Geld kein Mangel sein wird. Schon früher hat er, der Hofrath, ferner dem Statthalter geschrieben, er könne ihm, obwohl er seiner sehr bedürfte, nicht gestatten, jetzt zurückzukommen, weil f. Dt. klar befiehlt, daß das vordere Regiment mit dessen Rath in angezeigter Sache handeln solle[4]; er hofft aber, derselbe werde seinem hohen Verstande nach die Sachen dermaßen fördern und hinlegen, daß er desto eher fortkommen kann.

Datum 17. Septembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 48.

25) September 27. Der Hofrath zu Innsbruck an Dr. Schad.

Sendet ihm eine Copie des von Sulz, Freundsberg und Schurff am 23. d. M. aus Engen abgesandten Schreibens[5], nach welchem Herzog Ulrich «mit volck zu ross und fueß, auch geschütz, profant vnd in ander weg auf Twiel fursehen vnd des willens sey, ein conspiration zu machen vnd ain angrif in das lant Wirtemberg zu

---

[1] S. No. 22.

[2] Der übrige Inhalt dieses Briefes betrifft den Bauernkrieg nicht.

[3] Dieselbe fehlt.

[4] S. No. 21.

[5] Dasselbe bei Schreiber, a. a. O. Jahr 1524 S. 81—85.

thun», und befiehlt ihm Namens f. Dt., die drei Bundeshauptleute an einen gelegenen Ort zu erfordern und mit ihnen zu handeln, damit der schwäbische Bund das Land Wirtemberg als eines seiner Glieder, wenn es überfallen oder sonstwie beschädigt werde, mit einer eilenden Hilfe oder wie immer es die Nothdurft erfordere, beschütze, und daß derselbe daneben auch auf andere Lande f. Dt. treues Aufsehen habe. Wenn Schad jedoch nicht für gut halten sollte, den Bundeshauptleuten diese Meinung vorzutragen, so soll er nach eigenem Ermeßen mit ihnen reden, wie solche Hilfe geschehen solle.

Datum am 27. Septembris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 49—50.

26) Oktober 3. Der Hofrath zu Innsbruck an Sulz, Freundsberg und Schurff.

Schickt ein von f. Dt. an den Statthalter Graf von Sulz gerichtetes Packet und einen Auszug aus etlichen von f. Dt. übersandten Artikeln, die vorschreiben, wie die Adressaten der Stühlinger Bauern und der von Waldshut wegen zu handeln haben. Da es nunmehr angezeigt ist, f. Dt. Befehl und Schreiben nachzukommen, so befiehlt er denselben ernstlich, hinsichtlich der von Stühlingen und Waldshut laut dieser Artikel zu handeln. Des von Wirtenberg halb wißen dieselben selbst dem Befehl f. Dt. nachzukommen, Kundschaft zu machen und das Nöthige hierher zu berichten, damit er, der Hofrath, das f. Dt. verkünde. Sie sollen öfter und auf der Post schreiben, wie sich ihre Handlungen ‹dafornen› allenthalben schicken. Er sähe gerne, daß die Sachen sich überall zu Frieden richteten, damit die Adressaten bald hierher nach Innsbruck kommen könnten.

Caspar Heckelbachs halb hat er von f. Dt. einen Artikel erhalten, dem dieselben nachkommen sollen.

Datum am 3. Octobris, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 50.

27) October 7. Der Hofrath zu Innsbruck an die Ritter von Landau, Homburg, Laubenberg und Ehingen.

Antwortet auf ihr Schreiben vom 4. d. M. aus Engen, daß für die vorgenommene Handlung, d. h. für den Feldzug gegen die Bauern und gegen Waldshut 3000 fl. auf dem Wege sind, und daß er ihnen Bescheid geben wird, wie es mit der Ausgabe gehalten werden soll. Bei ihrem Abschiede haben Graf Rudolf von Sulz, Statthalter, und Wilhelm Schurff mit den Adressaten gehandelt, sie sollten bis in 50 Pferde bestellen, weil die Wirtenbergischen 60 Pferde geschickt hätten, dieselben vernehmen aber, daß nur ‹vntz in 17 pfert darzumal verhanden gewesen». Er, der Hofrath, findet es jetzt aber für unnöthig, da f. Dt. 1000 Knechte halten soll, und da das Fußvolk und andere Raisige anziehen wei len, ferner noch solche Anzahl Pferde zu halten; es soll vielmehr das für jene Reiter bestimmte Geld jetzt erspart und auf gen. Fußknechte verwendet werden. Weil ferner nunmehr der ge-

waltige Zug laut des Rathschlags[1] angeht, und man sich vor Waldshut lagern wird, so stellt er es den Adressaten anheim, ob sie nicht die kleinen Städtlein und Flecken, wie Stockach, Engen, auch Mägdberg und Krayen[2] mit Reitern, oder auch, falls es nöthig wäre, mit Fußknechten besetzen wollen. Wenn sie sich nämlich in's Feld gelagert haben, und die Reiter aus Twiel oder die ungehorsamen Bauern ihnen den Proviant abstricken oder den ihrigen nachtheiliges zufügen wollten, so könnten jene Besatzungen auf diese Feinde streifen. Die Pferde, die Hans Jacob von Landau bestellt hat, braucht man auch deshalb nicht zu behalten, weil der Grafschaft Tirol einzig und allein die 1000 Knechte samt dem Geschütz, das zu Stockach «auf der ainen seiten» liegt, aufgelegt sind.

Datum 7. Octobris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 54.

28) Oktober 10. Der Hofrath zu Innsbruck an die Ritter von Landau, Homburg, Laubenberg und Ehingen.

Aus deren Schreiben vom 6. d. M. und den demselben beiliegenden Copien entnimmt er, daß die Bauern fort und fort sich stärken, welchen Vornehmens dieselben im Hegau sind, und was die Adressaten an die Regierungen zu Stuttgart und Ensisheim geschrieben, und erklärt sich mit diesem Schreiben Namens f. Dt. einverstanden. Auch mit deren Ansicht, daß es räthlicher scheine, die Bauern anzugreifen und dann erst Waldshut zu belagern, wodurch letzteres mit geringerer Mühe und Sorge zu Gehorsam zu bringen sei, ist er einverstanden, kann ihnen aber hierin keinen Bescheid geben, weil die Kriegshandlungen sich täglich verändern können, und weil man sich in die Handlungen schicken muß, «wye sy der marckt lernet». Deshalb stellt er ihnen als dieser Sachen erfahrenen Räthen die Entscheidung anheim, nicht zweifelnd, sie werden sich mit den Verordneten beider Regimenter und mit den Commissarien und Hauptleuten wohl halten und f. Dt. Ehre und Verhütung eines größern Schadens beachten. Landau hat ihm, dem Hofrath, geschrieben, er habe sich um die 1000 Knechte und 50 Pferde, welch letztere auch bereits zum Theil angekommen seien, beworben. Obschon er ihm vorgestern geschrieben, diese Pferde abzustellen[3], weil f. Dt. keine Pferde zu unterhalten auferlegt sind, «vnd von vordern landen ire anzal zu schreiben vertrostung gethan», so soll Landau dieselben dennoch, da die Sachen sich täglich beschwerlicher zutragen, da ferner jene sich beschweren «vnd andern erlichen leuten künftig entsitzen bringen» würden, falls man sie jetzt abstellte, und doch später wieder ihrer nothdürftig wäre, und da sie sich jetzt gehorsam erzeigt haben, den Monat ausdienen lassen, jedoch nicht mehr, als er bereits angenommen hat, oder doch «wo sy die in den vordern re-

[1] Derselbe bei Schreiber a. a. O. S. 89—90.
[2] Hohenkrähen.
[3] No. 27.

gierungen nit in ir anzal vnderhalten welten› so wenig er füglicher Weise behalten kann. Zuvor aber soll Landau gute Musterung unter ihnen halten und dafür sorgen, daß ein jeder seine Anzahl Pferde wohl gerüstet habe, damit sie im Falle der Nothdurft bei der Hand sind[1]. Was sodann Artillerie, Pulver, Munition, Geld und Büchsenmeister betrifft, so hat er, der Hofrath, mit den Herrn von der Kammer Ordnung gegeben, daß alles auf den Tag, wie der Abschied[2] vermag, fertig sei, und sind deshalb bereits Befehle nnd «forderbrief» ausgegangen. Dieser Tage werden auch 3000 fl. hinausgesandt werden. Sollte also dieses Geld nicht, wie die Adressaten begehren, in 6 Tagen ankommen, weil man derzeit keinen Wechsel an jene Orte weiß, so dürfen sie sich dennoch auf die sichere Ankunft desselben verlaßen und können folglich das Volk bei Willen erhalten. Des Befehls halber, daß alle Ordinari- und Extraordinarigaben, die sie dem Pfenningmeister Oefner befohlen, in Rechnung gebracht, und daß nicht darin gegrübelt oder Einrede gethan werde, werden sie von den Herrn von der Kammer Bescheid erhalten, desgleichen auch über andere Sachen. Die Adressaten besorgen ferner, daß die Prälaten keine Wagenrosse zu der Artillerie leihen werden. Sollte das wirklich eintreten, so sollen sie denselben nochmals vorhalten, «das sy sollichs vnd vil ein merers, wiewol nit all aus pflicht, doch in ansehung, das diese handlung sy als die geistlichen gleich so wol oder vileicht mer, dann f. Dt. betrifft, zu thuen schuldig" und sollen ihnen verheißen, daß dies eines jeden Gerechtigkeiten unvergreiflich sein solle. Weigern sich jedoch dieselben abermals, so sollen die Adressaten deshalb das Vornehmen nicht zerschlagen laßen und die Rosse da bestellen, wo sie dieselben am billigsten bekommen können. Beiliegenden Namens f. Dt. geschriebenen Dankbrief sollen sie Graf Felix von Werdenberg, von dem sie anzeigten, mit welcher Anzahl zu Ross und Fuß er bei ihnen erschienen sei, übergeben. Der Zettel, in dem «der anschlag der artalarei» enthalten ist, hat mit andern Schriften der krank zu Schußenried gelegene Secretari Linhart Kuchler bei sich, dessen Ankunft er, der Hofrath, indessen täglich erwartet, alsdann wird er ihnen diesen Zettel sofort zusenden. Sollte Kuchler aber noch zu Schußenried sein, so sollen sie durch irgend jemand den Zettel von ihm fordern. Die Herren von der Kammer indessen schreiben, daß dieser Zettel unnöthig sei. Die übersandten Schreiben und Copien hat er, der Hofrath, f. Dt. zugeschickt, damit, falls sich weiteres zuträgt, f. Dt. desto gnädiger und fürderlicher Einsehung thun kann, und damit, wo es an f. Dt. Gelegenheit wäre, dieselbe allem Wesen zu gut sich baldigst in diese Lande verfüge. Wilhelm von Reichenbach hat er, der Hofrath, nach Frauenfeld abgeordnet, um mit gemeiner Eidgenoßen Rathsboten zu

[1] Zweifelsohne sind, nach den Angaben in diesem Briefe zu schließen, die von Landau bestellten Reiter sg. Provisioner, s. darüber Schreiber a. a. O. 14.

[2] Schreiber 89—90.

handeln, daß die Eidgenoßen sich in diesen Empörungen nachbarlich erzeigen, sich f. Dt. Unterthanen nicht annehmen und das Vornehmen gegen diese nicht hindern. Da es nöthig ist, daß derselbe und die Adressaten sich gegenseitig über die Ereignisse auf dem Laufenden erhalten, legt er, der Hofrath, hiezu besondere Posten. Sie sollen sorgen, daß die betr. Briefe nicht verloren, noch von jemand aufgehalten, noch von den Empörern aufgefangen werden[1].

Datum am 10. Octobris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 54—55.

29) Oktober 10. Der Hofrath zu Innsbruck an das Reichsregiment zu Eßlingen.

Auf dessen Anzeige vom 6. d. M., daß es wegen der Empörung des Herzogs Ulrich im Hegau und wegen der der Stühlinger und der von Waldshut auf das Ansinnen und den Rath des Regiments zu Stuttgart und auf das Schreiben der Commissarien f. Dt. zu Stockach Graf Wolfen von Montfort und Rotenfels und Sebastian Schilling, Ritter, als gütliche Unterhändler mit ertheilter Instruktion gen Frauenfeld zu gemeiner Eidgenoßen Rathsboten abgeordnet habe, spricht er, der Hofrath, seinen Dank aus, will dies bei f. Dt. rühmen und ist der Zuversicht, daß f. Dt. diese Handlung zu gutem annehmen werde. Wiewohl f. Dt. mit Geld, Geschütz, Pulver und anderm Kriegsbedarf zu der Gegenwehr gerüstet ist, und wiewohl andern zu einem Ebenbild mit Strafe vorgegangen werden sollte, so hat er dennoch dem Reichsregimente zu Gefallen, um dessen Verlangen nachzukommen, und allem Wesen zu gute Wilhelm von Reichenbach, Ritter, f. Dt. Rath und Vogt zu Horb, von Innsbruck aus, Namens f. Dt. neben obgenannten zwei Gesandten auf diesem Tage zu handeln, mit Instruktion heute abgeordnet und das auch den beiden letztern durch die Post angekündigt. Wiewohl ferner das Regiment zu Ensisheim von f. Dt. deshalb Befehl hat, und andere Räthe f. Dt. beschloßen haben, auf den 18. d. M. sich vor Waldshut zu schlagen, so duldet er, der Hofrath, dennoch, daß mittlerweile, ehe der «furschlag» beginnt, gütlich verhandelt werde. Das Reichsregiment möge indessen auch bedenken, daß diese Unterhandlung «etwas zu spät», und daß es f. Dt. nicht gelegen sein will, länger mit der That stillzustehen. Nichtsdestoweniger aber hat er das alles der Regierung zu Ensisheim und f. Dt. Commissarien in Stockach verkündet und Wilhelm von Reichenbach Befehl gegeben, die Sache zu fördern.

Datum 10. Octobris, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 52.

30) Oktober 11. Der Hofrath zu Innsbruck an Wilhalm von Reichenbach, Vogt zu Horb.

Sendet demselben eine Copie des Schreibens, das er von Mark-

[1] Der Schluß des Schreibens handelt von dem Jurisdiktionsstreite zwischen Nellenburg und Reichenau.

graf Philipp von Baden, Statthalter, und andern Räthen des Reichsregimentes wegen der aufrührigen Bauern zu Stuelingen und im Hegew, welchen dann der Herzog von Wirtenberg und die von Waldshuet anhängig sein sollen, erhalten hat. Das Regiment hat von ihm begehrt, er solle jemand aus seiner Mitte mit Vollmacht zu der in gen. Copie begriffenen Handlung abordnen. Da der Adressat schon bisher dieser Empörung halber laut seiner Instruction gen Frauenfeld zu gemeinen Eidgenoßen abgeordnet ist, so soll er den Gesandten des Reichsregiments, deren Abfertigung aller Handlung ganz dienstlich sein wird, das Beste für f. Dt. und deren Land bei den Eidgenoßen handeln helfen. Die letztern haben sich mehrmals gegen f. Dt. in dieser Richtung erboten, wie man denn auch gegen sie ihrer ungehorsamen Unterthanen halb dasselbe thun will. Er, der Hofrath, hofft, daß auch des Reichsregiments Gesandte mit solcher Instruction abgeordnet sein werden. Dieselben haben auch Vollmacht und Befehl, bei ihrer Rückkunft aus der Eidgenossenschaft mit den von Waldshut zu verhandeln, damit diese Angelegenheit beigelegt werde. Wiewohl nun f. Dt. dem Regimente zu Ensisheim in dieser Sache zu handeln befohlen und einmal jetzt von Graf Rudolf von Sulz, Statthalter, mit andern Räthen f. Dt., den Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart und andern Grafen und Herrn, die jüngst zu Engen und Zell versammelt gewesen, beschloßen worden ist, die von Waldshut zu belagern, und demnach der «furslag» in Bälde geschehen soll, so willigt er, der Hofrath, doch ein, daß gen. Gesandte mit den von Waldshut sich in gütliche Handlung einlaßen, jedoch mit Wißen und Rath der Regierung zu Ensisheim, unter die Waldshut gehört, und die deshalb hierin zu handeln mehr Befehl hat, denn er selbst. Damit diese Handlung aber um so fruchtbarer ablaufe, gibt er dem Adressaten im Namen f. Dt. Vollmacht und Befehl, mit den Gesandten des Reichsregiments und der Ensisheimer Regierung an derselben sich zu betheiligen und das Beste, das f. Dt. annehmlich, auch derselben als Herrn und Landesfürsten an ihrer Reputation, Herrlichkeit und Obrigkeit unschädlich ist, handeln zu helfen. Indessen hält er, der Hofrath, für nöthig, daß diese gütliche Handlung vor der Zeit, da der beschloßene «furslag» vor Waldshut geschehen soll, stattfinde, damit «dhain sach die ander verhinder.»

Datum den 11. tag Octobris, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 51.

In einer Nachschrift ist bemerkt, daß dem von Reichenbach ein betr. Credenzschreiben an Graf Wolf von Montfort und Sebastian Schilling unter der Hofräthe Titel ausgefertigt wurde.

31) Oktober 12. Der Hofrath zu Innsbruck an die Ritter von Landau und Homburg.

Auf ihr Schreiben vom 8. d. M. aus Orsingen, wie sich die Ungehorsamen fort und fort stärken, und welchen Weg sie vorgenommen, und wie Geld und Munition abgehe, antwortet er, daß nunmehr das

Geld, welches er und die Herrn von der Kammer ihnen auf ihr jüngstes Gesuch um Geld, Büchsenmeister und die zur Zeit nothwendige Munition geschickt haben, bei ihnen angekommen, und daß für diesmal damit genügend vorgesorgt sein werde. In Kurzem wird er auch einen oder zwei Wagen Pulver und Blei hinaussenden. Wie man sich aber gegen die Unterthanen in die Gegenwehr schicken soll, und ob das Volk von Ensisheim nicht wohl, wie die Adressaten meinen, zu dem andern kommen könne, darüber wißen sie als die Kriegs- und Sachverständigen selbst f. Dt. Nothdurft nach zu entscheiden. Er hat ihr Schreiben f. Dt. zugeschickt, damit dieselbe jederzeit sich in die Handlung nach Nothdurft schicken könne, und hat daneben auch Dr. Schaden «gestalt der vngehorsamen» gemeldet, damit auch letzterer bei den Hauptleuten des schwäbischen Bunds auf seine frühern und sein jetziges Schreiben hin zum fürderlichsten handle. Die Adressaten sollen ihm, den Regierungen zu Stuttgart und Ensisheim, Dr. Schad und Wilhelm von Reichenbach fort und fort über den Gang der Dinge berichten.

Datum am 12. Octobris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 56.

32) October 14. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau, obersten Feldhauptmann, und andere Kriegsräthe.

Hat deren Schreiben aus dem Lager zu Weitterdingen sammt den beigelegten, ihnen aus Ensisheim und andern Orten zugekommenen Schriften erhalten. Da sie abermals um Geld und anderer Nothdurft halber schreiben, so wiederholt er, daß er ihnen schon zweimal verkündet habe, daß ihnen 3000 fl. und ein Bescheid über Munition und andere Sachen zugeschickt worden, und hofft, daß sie das alles jetzt empfangen haben. Er läßt es bei dem Anlaß zwischen dem Adel und dessen Unterthanen im Hegau, welchen der von Fridingen, Haug Wernher von Ehyngen und die von Vberlingen gemacht haben, bewenden, weil beide Theile sich dazu verstanden, und weil ohne Zweifel solches den Sachen zu gut beschehen ist. Er ist mit ihrem Plane, deshalb jetzt fürderlich die Stühlinger Bauern anzugreifen, einverstanden, soferne sie sich anders mit den Herrn vom Ensisheimer Regiment darüber verglichen haben, damit nicht eins wider das andere sei, und soferne sie auch stark genug sind, damit sie sich in keine Gefahr begeben. Er schickt ihnen heute von hier aus 4 Wagen mit Pulver und Blei und 2 Schlänglein gen Stockach. Sie sollen sorgen, daß ihnen diese sicher zukommen. Die Niederwerfung des Herzogs von Wirtenberg will ihm derzeit nicht räthlich erscheinen, «dann es mecht dadurch etwas großers erweckt werden»; er will aber solches f. Dt. anzeigen, deren Bescheid er ihnen sofort zusenden wird. Sie sollen den vordern Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart und Wilhelm von Reichenbach auf dem Tage zu Frauenfeld das, was vorfällt und weiter nöthig ist, mittheilen, «damit ain gleicher und guter verstant

seye.» An Reichenbach hat er, der Hofrath, geschrieben, er solle mit den Eidgenoßen und den von Zurch handeln, daß sie die ihrigen zur Stunde aus Waldshut abfordern und sich ihrem Erbieten und der Erbeinigung [1] gemäß halten. Den betreffenden hier anliegenden Brief [2] sollen sie demselben sofort zusenden.

Datum am 14. tag (Octobris), anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 56.

33) Oktober 17. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau, obristen Feldhauptmann, und andere Kriegsräthe im Feld zu Neidingen.

Hat durch ihr Schreiben aus dem Feldlager zu Neydingen vom 12. d. M. erfahren, daß zwischen Graf Sigmund von Lupfen und seinen Stühlinger Bauern ein Vertrag und Anlaß «ains austreglichen rechtens» angenommen ist. Weil dieser Aufruhr f. Dt. nur insoferne angeht, als sie dem genannten Grafen als Schirmverwandten gnädige Hilfe geleistet hat, weil ferner beide Parteien diesen Anlaß angenommen, und weil die Adressaten melden, daß sie diesen Bauern mit dem Volke, das sie jetzt haben, nichts abbrechen können, so muß er das geschehen laßen. Da also Ruhe eingetreten, ist es unnöthig, daß Wilhelm von Reichenbach bei den Prälaten weiter um Wagenrosse zu Führung des Geschützes und der Munition handle. Was sodann die Munition, die Versorgung etlicher Flecken mit Büchsen, Pulver und Blei, die Besoldung der Adressaten, weiteres Geld und sonst alle andern Artikel betrifft, werden sie anliegend [2] Bescheid von den Herrn von der Kammer finden. Sie sollen Josen von Laubenberg, der sich in Aufbringung der Pferde ganz wohl gehalten und auch «mit seinem leib wol gerust» ist, Herrn Jorgen von Rechberg, Philipsen und Lutzen von Landau und dessen Tochtermann Hanns Ulrich Surgen, die zu Buch in das Feld gekommen und sich f. Dt. und dem Hause Oesterreich zu Ehren haben willig brauchen lassen, im Namen f. Dt. danken. Er selbst wird diese Edelleute f. Dt. anzeigen und erwartet von ihnen mit Zuversicht, daß sie als gute Oesterreicher in diesem ihrem guten Willen verharren werden [3].

Datum am 17. tag Octobris, anno 24. Nell. Cop. I, 57.

34) Oktober 19. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.

Der Hofmeister des Viceroy's hat den Auftrag, wie Landau weiß, in den vordern Landen und im Hegau etlich Kriegsvolk in kais. Mt. Dienste zu nehmen. Um die Hauptleute, Fähndriche und Rädelsführer, welche die Bauern gegen Graf Sigmund von Lupfen gebraucht haben, füglich aus dem Lande zu bringen, und um dergleichen Aufruhr stattlicher zu verhüten, hält er, der Hofrath, für gut, daß gen. Hofmeister

[1] Der Eidgenoßen mit dem Hause Oesterreich.

[2] Dieser Bescheid fehlt im Copialbuch.

[3] Der Schluß dieses Briefes spricht von dem Reichenauer Jurisdiktionsstreit mit Nellenburg.

in Person oder durch seine Unterhauptleute im Hegau und in Landau's Verwaltung etwas Kriegsvolk werbe. Hiebei soll Landau im Geheimen mit demselben oder mit seinen Unterhauptleuten handeln laßen, daß er gen. Rädelsführer, Hauptleute und Fähndriche ganz oder zum Theil, es sei um einfachen oder doppelten Sold, neben andern Fußknechten in kais. Mt. Dienste aufnehme und wegführe. Auch soll er Graf Sigmunden von Lupfen ankündigen, daß auch er dem Hofmeister, falls derselbe in seinen Herrschaften Knechte werbe, solche Rädelsführer heimlich anzeige.

Datum am 19. tag Octobris, anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 57—58.

35) Oktober 22. Der Hofrath zu Innsbruck an Landau, Homburg und Laubenberg.

Hat aus ihrem Schreiben vom 18. d. M. aus Stockach entnommen, wie sich «der furslag für Waldshut» diesmal verändert hat[1], wie auch das wirtenbergische Volk zu Fuß und Roß gar abgefordert und geurlaubt ist, wie dieselben auch Friedrich von Embs mit seinen Knechten habe abziehen laßen, und wie sie aus beweglichen Ursachen 80 Knechte zu Besetzung einiger Flecken behalten wollen. Auf diesen Artikel werden sie in einem beiliegenden Schreiben Bescheid finden[2]. Auf des von Fulach Anzeigen, daß seine Bauern sich merken laßen, die Bauern alle, die in ihrem Zirkel sitzen, wollten jetzt auf eine Kirchweihe gen Duchtlingen zusammen kommen und sonst viel ungeschickte Handlungen vornehmen, so dem Vertrage nicht gleichsehen, und daß auch Herzog Ulrich auf Twiel sei und auf das Fürstenthum Wirtenberg viele Praktiken machen solle, befiehlt er, der Hofrath, Namens f. Dt., daß die Adressaten in diesem allen gute Kundschaft machen, namentlich auf des von Wirtenberg Handlung und Praktiken fleißiges Aufmerken haben, allzeit das, was ihnen begegnet, ihm und der Regierung zu Stuttgart eilends berichten und daneben in guter Warnung und Vorsorge bleiben sollen, damit kein plötzlicher Ueberfall oder einige Verwahrlosung eintrete. Der Büchsenmeister und ihrer Besoldung halb werden sie anliegend[2] Bescheid finden[3].

Datum den 22. tag Octobris, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 58.

36) Oktober 27. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.

F. Dt. hat auf sein Schreiben Herzog Ulrichs und etlicher seiner Anhänger halb laut beiliegender Copie[2] Bescheid gegeben. Da es demnach laut der in diesem Bescheide angegebenen Ursachen auch f. Dt. nicht räthlich scheint, derzeit auf gen. Herzog streifen zu laßen, so

[1] Statt des Angriffs wurde auf den 31. October ein nochmaliger Tag mit Waldshut gen Neuenburg angesetzt, s. Schreiber a. a. O. 112.

[2] Dieser Bescheid ist nicht in das Copialbuch herübergenommen.

[3] Am Schluße des Briefes wird von den Maßregeln gegen die dem Franzosen zulaufenden Knechte gehandelt.

weiß Landau hierin und ebenso gegen Hans Thoman von Absperg sich f. Dt. Befehl gemäß wohl zu halten. Diesen Bescheid soll er geheim halten.

Datum am 27. Octobris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 58—59.

37) Oktober 27. Der Hofrath zu Innsbruck an Ulrich von Habsperg.

Hat dessen Schreiben an f. Dt., aus dem er ‹die beswerlichait der leuf, so sich mit Waldshuet teglichen zutragt›, und sein Begehren, in Ansehung dieser und anderer Ursachen Laufenberg zu besetzen, entnommen hat, sofort auf der Post f. Dt. zugesandt und derselben zugleich auch selbst geschrieben. Ueber die Besetzung von Laufenberg hat er, der Hofrath, auch selbst nachgedacht und darauf an die Regierung zu Ensisheim, weil f. Dt. viel an solcher Besetzung nicht von des Kostens, sondern anderer Ursachen wegen gelegen ist, um Rath geschrieben. Dessen Antwort wird er f. Dt. alsbald berichten und dem Adressaten sodann melden, was er in dieser Sache thun soll. Habsperg soll aber nichtsdestominder fort und fort, wie bisher, auf Laufenberg und sonst allenthalben sein getreues Aufsehen haben und das beste thun, damit Nachtheil für f. Dt. vermieden werde. Sollte ihm etwas beschwerliches begegnen, soll er das an ihn oder, wenn es nicht Verzug erleiden mag, an das Regiment zu Ensisheim berichten.

Datum am 27. tag Octobris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 59.

38) Oktober 29. Der Hofrath zu Innsbruck an Christoph Fuchs und Dr. Jacob Frankfurter.

Sendet ihnen die Copie eines Schreibens Hans Jacobs von Landau an ihn, aus dem sie entnehmen werden, ‹wohin es der hegewischen pawrn halb nach gespitzt sein will,› damit sie auf jetzigem Bundestage zu Ulm desto ernstlicher ihrem Befehl nach zu handeln wißen.

Datum am 29. Octobris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 59.

39) Oktober 29. Der Hofrath zu Innsbruck an die Stadt Uberlingen.

Gibt den Ueberlinger Bürger Simon Vtz, der unter den Knechten in Hochburgund Meuterei gemacht, frei, weil die Stadt auf Begehren der von Landau, Homburg und Laubenberg f. Dt. zu Ehren zum andernmal mit 500 Mann und etlichen vom Rathe zu Bestrafung der ungehorsamen Bauern zu den ebengenannten Räthen f. Dt. in das Feld gezogen ist.

Datum 29. tag Octobris, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 60.

40) November 4. Der Hofrath zu Innsbruck an das Reichsregiment in Eßlingen.

Wiewohl er sich versehen, daß es bei dem der Stühlinger und Hegauer Bauern halber errichteten Anlaß bleibe, und wiewohl er bis-

her zu Abstellung dieser und anderer Empörungen, die im Hegau sich zutragen, keinen Fleiß und keine Mühe gespart hat, so hat er doch heute von Hans Jacob von Landau und Hans Walther von Laubenberg Schriften erhalten, aus deren beiliegenden Copien[1] das Regiment ersehen kann, «wohin dise sachen wachsen, vnd wes verpergens darynn stecken will.» Zudem hat Graf Rudolf von Sulz von seinem Vogte zu Küssenberg, Hans Jacoben von Haydegg, Schriften empfangen, nach denen seine Unterthanen im Kletgau, die vom hl. Reiche zu Lehen rühren, bei den von Zürich Rath gesucht, um der lutherischen Sekte anzuhangen[2], und nach denen sich dieselben auch vernehmen lassen, ihm auch in anderm wenig gehorsamen zu wollen. Das Regiment wolle anstatt kais. Mt. hierin Einsehung thun, damit solche Uebungen und Praktiken der Bauernschaften zertrennt und abgestellt und andere Gefahr, Zerrüttung und Abfall, der kais. Mt. und dem hl. Reiche daraus folgen wird, verhütet werden möge.

Datum am 4. tag Nouembris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 60—61.

An demselben Tage berichtet derselbe gleiches an Christoph Fuchs und Dr. Frankfurter und heißt sie „die sachen vmb erlangung der eylenden hilf, auch die vordern österreichischen lande gleicherweiß mit dem Punt in ain verstenntnus zu bringen, furdern“ (a. a. O. I, 61).

41) November 10. Der Hofrath zu Innsbruck an Landau, Homburg und Laubenberg.

Ist mit deren Schreiben einverstanden, in welchem sie ihm angezeigt haben, daß Graf Fridrich von Fürstenberg, Graf Georg von Lupfen, Adam von Honburg, Bilgrin von Reischach und Hanns von Schellenberg von ihrer selbst und anderer Adeligen im Hegau wegen bei ihnen in Stockach erschienen sind, ihnen Gelegenheit der Empörungen, die an vielen Orten von Seite der Bauerschaften stattfinden, zu erkennen gegeben und um Erklärung gebeten haben, wie sie, die Adressaten, den Anlaß mit den Hegauer Bauern verstünden, und was sie denselben darauf geantwortet haben. Fällt hierin etwas weiteres vor, was ihm zu wißen nöthig ist, so sollen sie es ihm allezeit berichten. Gestern Mitwoch hat er vom Hofe Schriften erhalten, nach denen f. Dt. ungefähr auf den 20. Nov. zu Innsbruck ankommen wird. Er wird f. Dt. bei ihrer Ankunft das Begehren des Lutz von Landau wegen des Schloßes Bluemberg anzeigen.

Datum 10. Nouembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 61—62.

42) November 18. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.

Ihm hat Graf Rudolf von Sulz, Statthalter der oberösterreichischen Lande, die Werbung, welche Michel Ott, Zeugmeister, in Landau's Namen hinsichtlich eines die aufrührigen Bauern im Hegau betreffen-

[1] Dieselben fehlen.

[2] Vgl. den Beschluß des Züricher Raths bei Schreiber 115—117.

den Credenzes gethan hat, berichtet und unter anderm auch angezeigt, wie diese Bauern zu bewegen wären, trotz des Anlaßes vom Rechten zu stehen und gütliche Handlung anzunehmen. Letzteres mag er, der Hofrath, der geschwinden und gefährlichen Läufe halber, die jetzt allenthalben vor Augen, wohl leiden. Soferne Landau also bemerkt, daß die Bauern sich dazu verstehen, und daß sie das, was außerhalb Rechtens gütlich beschloßen wird, endgiltig ohne fernere Weigerung vollziehen werden, so soll er daraufhin handeln, einen Tag, doch nicht zu kurz, zu diesem Zwecke ansetzen und diesen ihm sofort nach Innsbruck ankündigen. Er wird dann Namens f. Dt. einige Räthe hinaussenden, die mit Landau diese gütliche Handlung vornehmen und beschließen. Wenn jedoch dieselbe nicht verfangen sollte, so soll es bei dem Anlaß bleiben. Was sodann die Worte betrifft, die Sigmund, Graf von Lupfen, gegen seine Unterthanen gebraucht haben soll, so wird der Statthalter, Graf Sulz, besonders an denselben schreiben, daß er ‹der hinfur abstee.›

Datum 18. Nouembris, anno etc. im 24. Nell. Cop. I, 63.

43) Dezember 3. Der Hofrath zu Innsbruck an Landau, Homburg und Laubenberg.

Hat ihr Schreiben über die Späne und den ‹vngleichen verstant›, der zwischen Grafen, Herrn und Adel einer- und deren Unterthanen im Hegau anderseits derzeit schwebt, über deren gegenseitige Klagen und Widerreden und der Adressaten Handlung in dieser Sache f. Dt. sofort nach deren Ankunft in Innsbruck berichtet. F. Dt. hat sich darauf entschloßen, zur Verhütung weiterer Irrung und Empörung etliche treffliche Räthe gen Stockach hinauszuordnen, die beide Parteien verhören und mit allem Fleiße versuchen werden, sie gütlich und endlich mit einander zu vergleichen und, wo das nicht möglich, ferner zu handeln haben, was sich gebührt. Die Adressaten sollen dies den Parteien eröffnen und sie mittlerweile mit bestem Fügen anhalten, daß sie f. Dt. Räthe gütlich erwarten.

Datum den 3. tag Decembris, anno 1524. Nell. Cop. I, 63—64.

Die entsprechende Einladung an beide Parteien, auf dem Stockacher Tage an St. Johannis, des Evangelisten, Tag zu erscheinen, steht a. a. O. I, 65—66; die Ernennung des Truchseßen Georg von Waldburg und des Freiherrn Schweikart von Gundelfingen zu Commissarien für gen. Tag I, 67; die Einladung an Graf Georg von Lupfen und die Stadt Ueberlingen und andere nicht genannte Herrn, ebenfalls zu erscheinen, sofern sie von f. Dt. Räthen dazu ersucht werden, steht I, 67. Alle diese Schreiben datiren vom 10. December.

An demselben Tage ladet Erzherzog Ferdinand die Kletgauer ein, ihren Streit mit Graf Rudolf von Sulz ebenfalls in Stockach beilegen zu laßen (I, 69—70). Am 13. d. M. ladet er zu diesem Tage Rudolf von Ehingen ein, der der Gelegenheit der aufrührischen Läufe, und daß die Bauern vor Hüfingen liegen sollen, gut Wißen trage (I, 70—71), am 14. Gangolf von Hohengeroldseck, weil sich derselbe gegen Graf Rudolf von Sulz und andere in die vordern Lande vergangner Zeit verordneten fürstlichen Räthe in diesen Läufen zu Diensten erboten habe (I, 71).

44) Dezember 3. Erzherzog Ferdinand an Hans Jacob von Landau.

Der Hofrath hat ihm dessen Schreiben übergeben, in dem er meldet, wie er seinen und des Kaisers Mandaten und besonderm Befehle zufolge vergangener Zeit zwei Pferde niedergeworfen, und was ihm deshalb von dem von Wirtenberg begegnet ist. Da ihm aber sein Schwager, Markgraf Albrecht, Hochmeister in Preußen, oft angezeigt hat, daß diese beiden Pferde ihm zugehören, so soll Landau dem letztern dieselben ohne Verzug wieder zustellen.

Datum 3. Decembris, anno 1524. Nell. Cop. I, 64.

45) Dezember 7. Erzherzog Ferdinand an Hans Jacob von Landau.

Hat dessen Schreiben sammt den Copien der Schriften, welche sein Rath Rudolf von Ehingen und die von Villingen mit einander gewechselt haben, vernommen. Da der von Wirtenberg zu Aha[1] etliche Räder zu Büchsen machen laßen solle, so soll Landau dies und alles andere, was jener ihm zu Nachtheil in seiner Verwaltung machen läßt, gänzlich abstellen.

Datum 7. Dezembris 1524. Nell. Cop. I, 64.

46) Dezember 9. Erzherzog Ferdinand, Instruktion für Truchseß Georg, Schweikart von Gundelfingen, Christoph Fuchs und Dr. Frankfurter.

Dieselben sollen auf St.-Stephanstag zu Nacht in Stockach eintreffen und am folgenden Morgen den Grafen, Herrn und Edelleuten und deren Unterthanen im Hegau, welche er auf gen. Tag vor dieselben beschrieben hat, zu erkennen geben, daß er erfahren habe, wie der hievor errichtete Anlaß hinsichtlich der Reichung von Zinsen, Gilten und andern Dienstbarkeiten mißverstanden werde, und wie darüber zwischen ihnen Irrung herrsche; da ihm aber dies unlieb, und da zu besorgen sei, wo nicht stattlich dareingesehen werde, daß es beiden Theilen zu Nachtheil und Verderben gereiche, so habe er sie, damit die Sachen «in einen gleichen verstant kommen», zu Hinlegung ihrer Späne hinaus verordnet. Sie sollen demnach beide Theile verhören und allen Fleiß anwenden, die Parteien gütlich und endgiltig mit einander zu vergleichen und den, der Unrecht hat, zu bewegen, von seinem Vornehmen abzulaßen. Wenn aber die gütliche Verhandlung keinen Erfolg hat, sollen sie die Späne «auf ainen entlichen austrag verfaßen», dergestalt, daß die Parteien inzwischen gegen einander nichts thätliches vornehmen, namentlich nicht mit Aufruhr. Sie sollen ferner sich erkundigen, aus welchem Ursprunge diese Zwietracht zwischen dem Adel und seinen Unterthanen herfließe, welcher Theil die Schuld daran trage, oder «was haimlicher practika darhinder stecken möchten», und ihm die Gelegenheit der Sachen, soweit es von Nöthen, sammt ihrem Rathe jederzeit berichten. Auf

[1] Ach im Hegau.

gleiche Weise sollen sie auch mit den Unterthanen des Grafen Rudolf von Sulz im Kletgau seinem an dieselben ergangenen Schreiben gemäß und mit den des Grafen Sigmund von Lupfen handeln und deshalb auch diese auf eine gelegene Zeit vor sich berufen und allen Fleiß anwenden, deren Aufruhr zu stillen und dieselben zu gebührendem Gehorsam gegen ihre Herrschaften zu bringen. Sie sollen ferner, wenn es die Nothdurft erfordert, etliche Personen vom Adel und andere, die sie zu Hinlegung dieser Späne tauglich erachten, zu sich berufen und auf seine ihnen mitgegebenen unüberschriebenen Credenzbriefe hin, die sie wohl an jene zu überschreiben wißen, mit ihnen handeln.[1]

Datum am 9. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 68—69.

In dem vorgenannten vom 10. Dez. datirten Schreiben [No. 43] an die Kletgauer begehrt der Erzherzog von denselben, daß sie vor seinen Commissarien in Stockach auf deren Erfordern durch einen Ausschuß ehrbarer, verständiger Leute sich vertreten laßen und mittlerweile nichts aufrühriges vornehmen. (A. a. O. I, 70.)

47) Dezember 10. Ulrich, Abt von Alpirsbach, an Gräfin Elisabeth von Fürstenberg.

Statthalter und Regenten des Fürstenthums Wirtenberg haben ihm gestern Nachts eine Warnung zugeschrieben, daß die Bauerschaft in der Bar sich wieder empört und zusammengethan habe und des Willens sei, gen Triberg und in das Kintzgertal zu ziehen und dessen Einwohner zu zwingen, ihnen in ihrem üppigen Vornehmen beizustehen. Er weiß auch, daß man zu Stuttgart nächsten Montag etliche Knechte mustern und Entlingen[2] mit einem reisigen Zeuge zusenden wird. Die Gräfin möge ihm auf seine Kosten mittheilen, was sie des Aufruhrs halb, und «wa die vffrierigen den kopf hinvß welten strecken,» erfahre. Er erbietet sich zu gleichem.

Geben in eyl vff sambstag nach Conceptionis Marie im 24. jar.

Donaueschingen. Original.

48) Dezember 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.

Hat seine Schreiben, Missive und Kundschaften f. Dt. übergeben, die in solchem allen zum förderlichsten nothdürftige Provision thun wird. Das Geschütz aber, das in Ach liegt, und das zum Theil ungefaßt und allda übel versorgt ist, soll Landau, so befiehlt f. Dt., gen Stockach überführen[3].

Datum den 13. Decembris, anno 1524. Nell. Cop. I, 70.

---

[1] Der Schluß der Instruktion betrifft die Nellenburger Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Reichenau und Fürstenberg.

[2] Entringen, wirt. O.-A. Herrenberg?

[3] Der Brief handelt auch von Landau's Privatsachen.

49) Dezember 14. Erzherzog Ferdinand an das Reichsregiment in Eßlingen.

Wiewohl er zu Abstellung des Aufruhrs der Stühlinger Bauern möglichen Fleiß angewendet und sich versehen hat, es sollte bei dem Anlaße, den ihr Hauptmann Hans Mullner und sie alle angenommen, geblieben sein, so vernimmt er dennoch, daß derselbe Hans Mullner und die aufrührische Bauerschaft seither sich ungefähr bis in 1500 stark rottiert habe, und daß zu befürchten sei, sie werde sich noch mehr stärken. Diese Bauern sollen sich unterstanden haben, seine Stadt Breunlingen und etliche seiner Stadt Villingen und andern zugehörige Dörfer einzunehmen und sollen, damit nicht ersättigt, vor das Städtlein Hufingen, den von Schellenberg gehörig, um dies zu erobern, gezogen sein. Auch sollen sie in trefflicher Uebung und Praktik stehen, der Grafen, Herren und des Adels Unterthanen allenthalben daselbstum abfällig zu machen, ihre Städte und Flecken einzunehmen und ferner ihres Gefallens vorzugehen. Weil solche Empörung wider den kaiserlichen Landfrieden und des hl. Reiches Ordnung ist, weil auch im Rechten vorgesehen, daß gegen derartige Aufwiegler eines Bundschuhs mit thätlicher Handlung vorgegangen werden soll, weil er selbst, soviel ihm möglich, mit Aufgebot und anderm Widerstand zu thun in Handlung steht, und weil er zu Hinlegung der Irrung zwischen den Grafen, Herrn und dem Adel im Hegau, in Stühlingen, im Kletgau und an anderen Orten einer- und deren Unterthanen anderseits wegen Reichung der Zinse, Gilten und anderer Dienstbarkeiten etliche Commissarien gen Stockach verordnet hat, so wird auch das Reichsregiment, wie er zuversichtlich hofft, in Ansehung solcher geschwinden Läufe und Gefährlichkeiten und in Ansehung, daß zu besorgen ist, «das noch weiter etwas haimlicher vnd verporgner practicka darhinder stecken möchten,» eilends Maßregeln treffen, durch die diese Empörungen unterdrückt werden. Denn wird solchen Praktiken, Bundschuhen und solchem Abfall noch länger zugesehen und nicht mit zeitigem Rath begegnet, so wird, wie das Reichsregiment selbst ermeßen kann, ein solcher Ungehorsam einreißen, daß nicht allein ihm und seinem Hause Oesterreich, sondern auch andern Ständen des hl. Reiches merklicher Abfall und Verderben daraus folgen, und daß zuletzt solcher Pöbel und Bundschuh so überhand nehmen würde, daß solches nachmals zu wenden nicht mehr möglich sein möchte.

Datum den 14. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 71—72.

50) Dezember 14. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Derselbe soll ihm von den Pferden, die er seinetwegen zu werben hat, unverzüglich 80 gerüstete gen Innsbruck senden. Nachdem er ihn ferner zu Unterdrückung des Vornehmens der ungehorsamen Bauern und zu Abstellung anderer Praktiken, die sich täglich wider sein

Haus Oesterreich und sein Fürstenthum Wirtenberg beschwerlich erzeigen, mit andern seinen Commissarien auf künftigen Thomastag [21. Dezember] gen Stockach erfordert, und derselbe Befehl hat, bis in 600 gerüstete Pferde, die im Falle der Noth bereit sind, zu werben, so befiehlt er ihm jetzt, von den nach Absendung der obengenannten 80 noch übrig bleibenden Pferden soviele gegen die Bauern und wider andere Praktiken zu gebrauchen, als er selbst für nöthig hält. Wegen seiner Ausgaben hinsichtlich dieser Pferde wird derselbe bei obgedachten seinen Commissarien Bescheid finden.

Datum den 14. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 72—73.

51) Dezember 15. Erzherzog Ferdinand, Vollmacht für die gen Stockach verordneten Commissarien.

Einer, gen. Hans Mullner, hat als Hauptmann und Rädelsführer etlicher aufrührischen Bauern vergangener Zeit sammt einer Anzahl dieser Bauern sich unterstanden, unangesehen, daß letztere gegen ihre Herrn vormals zu rechtlichem Austrag veranlaßt worden sind, bei seinen Unterthanen im Brigital und in etlichen Dörfern seines Amts Tutlingen Praktiken zu machen, diese auch zum Aufruhr zu bewegen und, damit nicht zufrieden, mit seinem Anhange seine und seines Hauses Oesterreich erbliche Stadt Breunlingen einzunehmen. Auch soll derselbe noch weiter des Willens sein, Praktiken in seinen beiden Fürstenthümern Wirtenberg und Oesterreich vorzunehmen und Aufruhr und Widerwärtigkeiten ihm, seinen Landen und Leuten zu Nachtheil zu erwecken, was er, der Erzherzog, keineswegs länger gedulden will. Er hat sich deshalb entschloßen, mit der That dagegen zu handeln und gibt demnach seinen Räthen und Commissarien, dem Truchseßen Georg als seinem Hauptmann in dieser Kriegsübung, dem Freiherrn Schweikart von Gundelfingen, Cristoff Fuxen von Fuchsperg, seinem Hauptmann in Kuefstain, und Dr. Jacoben Franckfurter, seinem Kammerprocurator, Vollmacht, falls die angezeigten Empörungen ohne thätliche Handlung nicht abgestellt werden können, in seinem Namen von den Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart die Hilfe, welche dieselben mit ihnen beschließen werden, zu erfordern und dazu allenthalben in seinen vordern Landen eine größere oder geringere Anzahl Volks je nach Gelegenheit der Läufe aufzubieten und alles zu thun, was die Nothdurft hierin erfordert und sie für räthlich ansieht. Er befiehlt demgemäß jenen beiden Regierungen und allen seinen Amtleuten in den vordern Landen, den Anordnungen der gen. Commissarien bei den Pflichten, die sie ihm als ihrem Herrn und Landesfürsten schuldig sind, zu gehorchen.

Datum den 15. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 73—74.

52) Dezember 15. Erzherzog Ferdinand, zweite Instruktion für die gen Stockach verordneten Commissarien.

Dieselben sollen allen umliegenden Grafen, Herrn und Edelleuten neben der ihnen vordem übertragenen gütlichen Handlung zwischen denselben und deren Unterthanen im Hegau entdecken, daß f. Dt., weil sich gemeine Bauerschaft im Hegau, am Schwarzwald, in der Baar und an andern Orten daselbstum gegen dieselben dermaßen empören, und weil zu besorgen, daß der Ungehorsam gar überhand nehme, wenn nicht tapferer Widerstand beschehe, ihnen zu Gnaden, in Ansehung, daß solcher Aufruhr ursprünglich von ihren Unterthanen herkommt, und allem Wesen zu gut sich entschloßen habe, hierin ernstlich Einsehung zu thun und Strafe vorzunehmen. Da diese Herrn sich vordem erboten haben, wann f. Dt. zu Abstellung des Aufruhres einige Hilfe leiste, mit Leib und Gut aufzusein und solchen Aufruhr strafen zu helfen, so sollen die Commissarien endlichen und lautern Bescheid von denselben darüber fordern, mit welcher Hilfe sie neben der f. Dt. zu Abstellung des Aufruhrs erscheinen wollen. Bewilligen sie einige Hilfe, so sollen die Commissarien mit ihnen und namentlich mit denjenigen, welche in Schutz und Schirm f. Dt. sind und Provision von f. Dt. haben, dahin handeln, daß sie neben f. Dt. Hilfe auch Beistand und «mitleidung», wie andere Unterthanen f. Dt. bewilligen, falls künftig unter deren oder unter ihren eigenen Unterthanen an den Enden Empörung entsteht. Können die Commissarien dies nicht erlangen, so sollen sie doch zwischen f. Dt. und denselben «ain lautere verstenntnuss» machen, mit welcher Hilfe einer dem andern jederzeit in gegebenem Falle beistehen muß, und was in diesem Falle f. Dt. Schirmsverwandte und Provisioner zu thun schuldig sein sollen.

Die Commissarien sollen ferner Hansen Mullner als Hauptmann der Aufrührigen mit Geleite vor sich erfordern, mit ihm und den Bauern ernstlich nach Erzählung ihrer unbilligen Handlung reden, von ihrem mutwilligen Vornehmen abzustehen, da sie vormals gegen ihre Herrn zu rechtlichem Austrage veranlaßt worden seien, und weiter bei f. Dt. Unterthanen keine Praktiken zu machen, und sollen also die Bauern «mit denen vnd andern worten in genere guetlich aufhalten». F. Dt. setzt indessen beide bisher genannte Punkte den Commissarien anheim, ob sie nach Gelegenheit der Läufe dieselben vollziehen können und sollen oder nicht.

Wollen Mullner und die Aufrührigen von ihrem Vornehmen abstehen, so sollen die Commissarien keinen Vertrag annehmen, es sei denn darin durchaus f. Dt. Ehre, Obrigkeit, Herrschaft und Gerechtigkeit und die Einhaltung des Vertrages gesichert, in Ansehung, daß jene die frühern Abschiede nicht gehalten haben. Erst in diesem Falle sollen sie mit thätlicher Handlung stillstehen. Nichtsdestoweniger aber sollen sie auch während der Verhandlung sich zur That bereit machen, so daß Truchseß Georg als verordneter Hauptmann und seine

Miträthe sofort, wenn die Bauern den Vertrag und die verlangte Versicherung aufziehen oder nicht bewilligen wollen, folgendermaßen gegen dieselben mit thätlicher Handlung vorgehen.

Die Commissarien sollen nämlich den Gesandten beider Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart, denen f. Dt. ihrer Hilfe halber besonders geschrieben, und denen sie befohlen, ebenfalls einen Ausschuß gen Stockach auf den 16. d. M. zu senden, im geheimen Vorhalten: Weil die gen. Bauern sich unterstanden, die Unterthanen seiner Fürstenthümer Oesterreich und Wirtenberg aufrührig zu machen, seine Flecken, wie seine Stadt Breunlingen einzunehmen und ferner Praktiken in diese Fürstenthümer zu machen, «durch welhe practiken dann der von Wirtemberg mitsambt seinen anhengern vermaint, in vnser fürstentumb Wirtemberg zu fallen vnd dasselb vndersteen einzenemen, wie er sich dann des pey den Aidgenoßen zu Zurch lauter mercken lassen vnd darauf an sy begert hat, in daran nit zu verhindern, wie sy vor auf des Punts handlung getan haben», so will f. Dt. nicht länger, bis der Aufruhr noch größer wird, stillstehen. Deshalb sollen die Commissarien mit gen. Gesandten beschließen, wie von Stunde an mit der That dagegen zu handeln, und welche Hilfe die beiden Regierungen in der Eile nach Gelegenheit der Sache bereit machen können. Sind die Commissarien alsdann dieser Hilfe sicher, und verstehen sie, daß der Bauern Aufruhr nicht bleibend hingelegt werden kann, so haben sie Vollmacht, ohne weiteres Hintersichbringen in f. Dt. Namen diese Hilfe der beiden Regierungen zu erfordern und f. Dt. Unterthanen in der Herrschaft Hohenberg, Landvogtei Schwaben, Landgrafschaft Nellenburg und andern Herrschaften f. Dt. in größerer oder geringerer Anzahl je nach Nothdurft kraft der beiliegenden besondern Vollmacht aufzumahnen und sodann mit dieser und der Hilfe der Grafen, Herrn und des Adels, welche die Commissarien, wie f. Dt. nicht zweifelt, bei diesen erwirken werden, gegen die Bauern thätliche Handlung vorzunehmen.

F. Dt. gibt den Commissarien auch Gewalt, soferne es sie im Anfange oder im Verlaufe der Sachen nothwendig dünkt, die Hauptleute des schwäbischen Bundes um die eilende Hilfe laut der Bundeseinigung und des jüngsten Abschiedes zu ersuchen und ihnen deshalb eingehend über diese Empörung und des von Wirtenberg Kriegsrüstung und Vorhaben zu berichten, damit dieselben zu solcher eilenden Hilfe desto geneigter werden.

Die Commissarien behalten auch die früher ertheilte Vollmacht, nach Bedürfniss andere Räthe, Diener und Amtleute f. Dt. zu sich zu erfordern, ihnen in f. Dt. Namen zweckdienliche Befehle zu geben, an die Eidgenoßen, falls diese «hierinn vermischt oder -handlet sein wurden oder wolten, in was weg daz war», Sendschriften zu senden und jederzeit, «dieweil die sachen groß sein, nit albeg die pit erleiden mugen», das Nöthige selbsthätig thun zu dürfen. Was sie aber selbsthätig thun, sollen sie jederzeit zugleich auch f. Dt. berichten.

Sie sollen von dem Gelde, das f. Dt. dem Landvogt und den Räthen zu Ensisheim in einem eigenen Schreiben zu schicken befohlen, nicht nur die ‹liferung› der Hilfe dieser Regierung zu Ensisheim, sondern auch die Raisigen, welche Truchseß Georg aufbringen wird, bezahlen.

Weil f. Dt. diesen Truchseßen zu seinem Hauptmann in berührter Kriegsübung ernannt hat, sollen seine Mitcommissarien in solchem ‹ir aufsehen› auf ihn haben. Kommt es aber zum Kriege, so soll der Truchseß allzeit mit Wißen und Willen derselben handeln und schließen.

Datum den 15. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 74—77.

53) Dezember 17. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien in Stockach.

Aus den beiliegenden Copien des Schreibens Hans Jacobs von Landau an ihn, Rudolfs von Ehingen an Landau und der Verordneten der Prälaten und Ritterschaft und der Stadt Freiburg an die Stadt Villingen[1] werden sie vernehmen, wie sich die Sachen weiter zutragen. Weil nun die Empörungen je länger, je mehr wachsen, und seine und seines Hauses Oesterreich merkliche Nothdurft erfordert, fürderlich dagegen zu handeln, sollen die Commissarien auf diese Schreiben hin sich laut ihrer Instruktion der Sachen eigentlich erkundigen und alsdann dieser Instruktion gemäß und nach Gelegenheit der Sachen das nothwendig befundene thun, und was ihnen hierin begegnet, ihm sofort berichten. Er hält es ferner für angezeigt, den Hauptleuten des schwäbischen Bundes in der Weise, wie sie aus beiliegender Abschrift[1] vernehmen werden, ‹auch souerr sich die not dermaß erzaigen wurde, daz der ausschuß yetz gueter zeit by einander wär und in allen sachen dest fruchtperer gehandlt mócht werden›, weiter zu schreiben.

Datum, vt in literis[2]. Nell. Cop. I, 77—78.

54) Dezember 21. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien in Stockach.

Am 17. d. M. hat er ihnen eine Copie seines Schreibens an die drei Hauptleute des schwäbischen Bundes zugesandt[3], in dem er begehrt, daß diese alsbald die sechs verordneten Bundesräthe zu ihnen gen Ulm beschreiben und mit denselben berathen, was zu Abstellung der gegenwärtigen Empörungen fürderlich gehandelt werden soll. Weil jetzt nach weitern Schreiben der Regierung zu Ensisheim, Landau's, Rudolfs von Ehingen und anderer, von denen Copien[4] beiliegen, die Sachen je länger, desto beschwerlicher sich zutragen, und die Praktiken allenthalben so groß sind, und weil die Sachen nach Gestalt der Läufe ‹kain pit› erleiden

[1] Das Copialbuch enthält dieselben nicht.

[2] Das Hauptschreiben, zu dem das hier gegebene Nachschrift ist, fehlt im Copialbuche.

[3] Vgl. No. 53.

[4] Dieselben fehlen im Copialbuche.

können, so will er zu Verhütung noch weitern Abfalls und Nachtheils laut beiliegenden Briefes die Bundeshauptleute um sofortige Stellung der kleinen eilenden Hilfe ermahnen. Die Commissarien sollen neben ihrer andern Handlung, mit der sie laut ihrer Instruktion in allen Artikeln fortfahren sollen, mit den Gesandten der Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart über die thätliche Handlung der Bauern gegen das Kloster St. Trutprecht und an andern Orten und über «die großen practicken, so darunder zu besorgen sein, vnd sonderlich des von Wirtembergs vnd seiner anhenger, vnd daz solhs on ainen sondern verstant nit beschicht», berathschlagen. Wenn es auch sie räthlich dünkt, daß er die Bundeshauptleute um die kleine Hilfe anmahne, so sollen sie seinen obengenannten Brief eilends nach Ulm schicken und den Bundeshauptleuten anzeigen, wohin sie jene Hilfe senden sollen. Zugleich sollen sie dies auch ihm eilends bei Tag und Nacht mittheilen, damit auch er seinen Antheil an dieser kleinen Hilfe sofort bereit machen könne, und damit seinethalb hierin kein Mangel erscheine.

Landau hat ihm ferner geschrieben, daß die vom Adel im Hegau ihre Botschaft bei ihm zu Nellenburg gehabt und angezeigt haben, sie wollten den von ihm, Erzherzog Ferdinand, zwischen ihnen und den Bauern angesetzten Tag, auf dem die Commissarien kraft seiner Instruktion in seinem Namen handeln werden, gerne besuchen. Da aber dieser Adel «ain großen peystand» bis in 4—500 Pferde haben, und also der Platz zu Stockach zu eng sein werde, so begehre derselbe eine andere Mahlstatt. Die Commissarien sollen deshalb die Mahlstatt von Stockach nach Zell am Untersee verlegen.

Datum den 21. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 78—79.

55) Dezember 22. Erzherzog Ferdinand an Graf Hanns von Montfort und Andresen von Hohenegg.

Der Aufruhr des gemeinen Manns wider seine rechten Obrigkeiten erzeigt sich nicht nur in seinen vorderen Landen, sondern je länger es währt, an desto mehr Orten und desto beschwerlicher. Wenn nicht zu guter Zeit mit trefflichem Rathe und mit sonderm Verstande dareingesehen wird, so möchte dieser Aufruhr nicht nur ihm, sondern auch dem ganzen gemeinen Adel, den er nicht minder, denn seine Vordern zu pflanzen geneigt ist, zum Nachtheil gereichen. Da also der Aufruhr den Adel nicht zum wenigsten berührt, so begehrt er von den Adressaten, daß sie gleichsam aus eigenem Antriebe für sich selbst und nicht, als ob sie es auf seinen Befehl hin thun, alle Grafen, Herrn, Ritterschaft und Adel allenthalben vor dem Gebirge im Algew bis gen Bregenz fürderlichst an eine gelegene Mahlstatt zusammenbeschreiben, denselben mit bestem Fügen diesen Aufruhr anzeigen und wie aus sich selbst dieselben auffordern, von ihm, dem Erzherzog, zu begehren, daß auch er auf solchen Tag Botschaft schicke, welchem

Wunsche er sicher Folge leisten wird. Alsdann kann man vertraulicher Meinung berathen, wie zu Abstellung dieses und künftigen Ungehorsams des gemeinen Bauersmannes zu handeln sei, und größerer Nachtheil, ‹wo solhe aufruern, die gewislich on groß practiken vnd sondern verstant nit beschehen, vberhand nemen solten›, verhütet werden möchte. Was die Adressaten also handeln, sollen sie ihm eilends berichten, doch die Sache durchweg nicht in seinem, sondern in ihrem eigenen Namen betreiben und dieses Schreiben geheim halten.

Datum den 22. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 79—80.

Gleiches Schreiben erging an demselben Tage an Schweikart von Gundelfingen und Dietrich Spet, die an der Donau, an Truchseß Wilhalm von Waldburg und Sebastian von Yppenhaim, die am Neckar und in Wirtenberg, und an Domprobst Marquard vom Stain, der durch einen Vertrauten also in der Markgrafschaft Burgau handeln sollte.

Am 31. Dez. befiehlt Erzherzog Ferdinand Schweikarten von Gundelfingen auf dessen Anfrage nochmals, von Stockach aus an die festzusetzende Mahlstatt zu reiten, allda mit dem Adel wie aus eigenem Antriebe zu handeln und dann zu den Commissarien zurückzukehren (A. a. O. I, 81).

56) Dezember 31. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien zu Stockach.

Aus der beiliegenden Copie des Schreibens des Bundeshauptmanns Wilhalm Güß an ihn[1] werden dieselben entnehmen, daß die von Waldshuet die gütliche Unterhandlung von Seiten der Botschafter des schwäbischen Bundes bewilligt haben. Weil Wilhalm Güß deshalb mit seinen Mithauptleuten die verordnete Botschaft des Bunds auf der heiligen drei Könige Abend [5. Januar 1525] gen Stockach beschrieben hat, so sollen sich die Commissarien mit dieser Botschaft nach deren Ankunft über den Ort, wo diese Unterhandlung stattfinden soll, vergleichen und nachmals in seinem Namen laut ihrer Instruktion darin weiter handeln.

Datum den letzten tag Decembris, anno 1525 (sic).

Nell. Cop. I, 81.

57) Dezember 31. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Hat dessen Anzeige, daß er sich zu seinen andern Commissarien gen Stockach verfügt hat und laut deren Instruktion zu handeln helfen will, mit Wohlgefallen vernommen. Obwohl derselbe von ihm daneben den andern Befehl erhalten hat, mit der Anzahl Pferde, mit welcher er von ihm bestellt worden, daheim zu bleiben und mit derselben auf Statthalter und Regiment zu Stuttgart, falls sie ihn in diesen sorglichen Läufen erfordern, sein Aufmerken zu haben, so soll er jetzt doch vorher mit gen. Commissarien zu Stockach der Handlung, mit der sie alle von ihm beauftragt sind, auswarten. Erst nach deren

[1] Dieselbe fehlt im Copialbuche.

Vollendung soll er, falls es die Nothdurft erfordert, obigen zweiten Befehl vollziehen.

Datum letzten Decembris, anno 1524. Nell. Cop. I, 82.

58 a). 1524/25. Aus dem Rathsprotokoll der Reichsstadt Ulm.

1524.

Mittwoch nach Kiliani [13. Juli]. Bürgermeister und Fünfer sollen sich der anfrührischen Reden halb erkundigen; finden sie, daß jemand zur Empörung dienende Reden thut, so sollen sie es dem Rathe anzeigen und denselben darin walten lassen.

Montag nach Ursulæ [24. October]. Diejenigen, die die Rathsknechte mit Koth geworfen haben, sollen in den Thurm gelegt werden. Alle, die Schmachlieder singen, sollen vor die Einung gestellt, und der, welcher das Lied in der Weise: «wie man kindlin wiegt» gemacht hat, in den Thurm gelegt werden.

1525.

Montag nach Matthiæ [27. Februar]. Hans von Schwendi, Jörg von Rot und Adam von Fryberg bitten, sie in diesen schweren Läufen in die Stadt kommen zu lassen, sie wollen einem Rathe ohne Nachtheil sitzen und thun, was andere Bürger thun. Dies Gesuch wird auf zwei Monate bewilligt, weil die Weiber der Bittsteller schon hereingeflohen seien, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben während dieser Zeit in Ulm Recht geben und nehmen, das Umgeld zahlen und wenn sich etwas sorgfältiges hier zuträgt, mit Rath und Stadt gleich andern Bürgern heben und legen.

Dienstag nach Oculi [21. März]. Fünf Zünfte verändern ihre Artikel und übergeben diese dem Rathe, der dieselben nicht annimmt. Die Zünfte stellen hierauf alles demüthig einem Rathe anheim und wollen Leib und Gut zu demselben setzen[1].

Mittwoch nach Lætare [29. März]. Einer hat im Bad gesagt, daß die Verordneten des Raths den Zünften die Unwahrheit vorgehalten haben. Derselbe soll aufgesucht, in den Thurm gelegt und mit Strenge gefragt werden.

Montag nach Judica [3. April]. Veit von Rechberg zu Babenhausen darf seine Haushaltung drei Monate in Ulm haben.

Freitag nach Ostern [21. April]. Man soll Gott um Frieden bitten.

Freitag nach St. Jörgen [28. April]. Graf Ulrichs von Helfenstein Weib wird vergönnt hier zu wohnen. Sie soll empfangen und ihr geschenkt werden. Der gewöhnliche Schwörtag kann nicht gehalten werden. Die Bürger und Beiwohner sollen in fünf Abtheilungen dem Bürgermeister im Predigerkloster schwören.

Ulm, Original.

---

[1] Dieser Eintrag widerlegt also die Beschuldigungen des schwäbischen Bundes gegen die Ulmer Bürgerschaft.

Dieser Auszug wurde mir von Professor Dr. F. Pressel mitgetheilt. Es ist auffallend, daß das Ulmer Rathsprotokoll nur so wenige und so unbedeutende Einträge über die große Volksbewegung hat!

58 b). 1524/25. Aus dem Rathsprotokoll der Reichsstadt Memmingen.

1524.

(Sept. 16.) Auf freutag nach des heiligen Creutz tag. Burgermaister Conrater ist verordent gen Yttenbewrn[1] zu reiten, versuchen zwischen meinem gnedigen hern, dem abt, vnd seiner gnaden vnderthonen daselbst irrung halb gutlich handlung zu vermugen.

(Okt. 26.) Auf Mitwochen vor Simonis et Jude apostolorum. Ludwig Conrater ist verordent auf den stettag gen Vlm vnd der Landuogtei halb. Zwicker vnd Vlrich Mair sein verordent gen Güntzburg[2] auf den tag.

1525.

(Febr. 13.) Auf montag vor Valentini. Die bawrn zu Thanhain, so wider meinen gnedigen Herrn von Ochsenhawsen etwas emperung gehapt, haben ain außschuß verordent zu meinem herrn burgermaister vnd im anzaigt, wie ir herr von Ochsenhawsen an sy langen laßen, nachdem yetz etlich emperungen sich erogen, das sy dan anhaim pleiben zu rw vnd friden, so wolt er inen in allen beschwerungen enderung vnd beßerung thun vnd beholfen sein etc. Dieweil nuw ir gnediger her gegen inen sich aller pillichait sich erpiet, so wern sy willens, anhaim zu bleiben, so seien aber etlich derfer, die wellen sy vberziechen, wo sy in nit beholfen seien, darauf sey ir bit, inen vor gewalt beholfen zu sein.

Der von Schwendi hat gleicher weiß seiner bawrn halb an burgermaister procht, sein bawrn seien auch aufrurig, vnd er wel alhie vor rat inen furkomens sein. Warin sy beschwerung haben, das sollen sy stellen, vnd was ain rat erken, das wel er abstellen.

Vnsere bawrn zu Pleß, so Wilhelm Besserers ist, sein auch aufrurisch, haben zusamen geschworen, nit den andern bawrn anzulygen vnd ainander bei dem iren helfen zu handhaben. Der aman und die vier haben nit mit in anligen wellen. Ist erraten, man wel zuheren, was darauß werden wel.

(Febr. 15.) Auf mitwochen nach Valentini. Ist erraten, man wel dem bund zu ross und fuß schicken, souil mir schuldig sein, doch das die nyemant wider recht thuen. Man sol auch Schulthaißen[3] schreiben, das er Kirn her schicke, zum andern, das er gut achtung hab, das [man] die knecht an end vnd ort, da es nit wider vnser gemaind sei, geprauche, dan wir besorgten sonst in vnser stat die knecht

---

[1] Ottenbeuren.

[2] Nach Obergünzburg auf einen gütlichen Tag zwischen dem Fürstabte und den Bauern von Kempten.

[3] Memminger Gesandter bei dem schwäbischen Bunde.

nit vffzupringen, vnd ob wir auß den vnd andern vrsachen zu rat wurden, das gelt zu schicken, ob man das annemen wurd.

Die von Stainhaim haben begert, mit irem pfarrer zu verschaffen, inen das wort gotz wie hinnen zu predigen, vnd das er in das sacrament in baiderlai gestalt raichen wel, weiter das man mit dem hofmaister verschaff, das er in ain pletzen holtz eyngeb, wie von alter herkomen ist. Zum beschluß so seien etlich bawrn zu in komen vnd inen gesagt, wa sy nit zu in fallen vnd inen helfen ir furnemen volstrecken, so wellen sy der tag ains komen vnd mit inen zu morgen essen.

Ist erraten, man welle den von Stainhaim ir begern abschlagen des holtz halb vnd inen dagegen sagen, die pfleger wellen in irem costen das holtz allenthalben im wald, das nit nutz sei, durch ain gemaind scheuten lassen vnd inen dan das vmb ain zimlichs zu kaufen geben, dan solt man in ain platz eyngeben, so mecht man ain fichwaid darauß machen, dardurch das holtz gemindert wurd vnd nit mer wachsen mecht. Des ander halb, das wort gotz betreffend vnd sacrament in baiderlai gestalt zu geben, sol inen gesagt werden, man kint den pfaffen auf dem land nit, wie in der stat beschitzen, man stand aber yetz in handlung, der sachen ain außerung zu geben, alßdan wel man ine das auch nit verhalten. Zum dritten, dieweil die von Stainhaim nit anzaigen kinden, wer die seien, so gesagt haben, sy wellen mit inen zu morgen essen, alle weil sy dan thuen, was sy schuldig seien, so wel ain rat als ir her zu inen setzen.

Die gesandten von Pleß haben begert jagen, vischen frei haben, item den elichen stant, das sich ain yeder verhewraten mug, wie er wel; erschatz solle hinfur nit mer genomen werden, ain yeder sein pfening gwinen, husen vnd hofen, wie er wel; dergleichen wan ainer sterb, das man das gut nit heher staig mit den erben; leibhenne geben mießen begert der schmid rechts; 10 ß die herschaft wider herauß geben, vnd das die Besserer, wan man ain vndergang halt, irn costen selbs zalen; vnd dem hawfen der bawrn wellen sy nit zulaufen, doch das inen geholfen werd in iren beschwerungen, wie obstat; dergleichen was die gemainen bawrn erobern, daran wellen sy auch tayl haben; item die badstuben wil die gemaind verleichen; alle gepot und verpot sollen nach dem kayserlichen rechten gehalten werden ....[1]).

Wilhelm Bessrer hat anzaigt vf der bawrn beger von Ples: Die guter vnd oberkait seien lehen von herzog Wilhelm[2]. Die bawrn haben im aber geschworn, was sy fur spruch vnd vordrung zu ime vnd seiner mutter haben, darumb sollen sy ine vor seiner oberkait, das ist vor aim rat furnemen, das erpuet er sich, vnd was ain rat

[1] Der letzte Satz der Seite ist vom Buchbinder abgeschnitten, von demselben ist nur noch zu lesen: „von gutern nem, das sol bei der gemaind".

[2] von Baiern.

mit recht erken, darbei wel er pleiben, dan hinder seim hern, herzog Wilhelm, durf er die lehen nit mindern. Zum andern, was er in schuldig sei, schurm zu halten, das wel er thun, souil er schuldig sei vnd im muglich sei.

Das haben die von Ples angenomen, das den iren furzuhalten. Und soll man den schmid bei recht pleiben laßen.

Die von Eggelsee haben anbracht, Jeck, Wannenmacher vnd Huit, die hinder meinem hern von Ochsenhawsen sitz[en], hab[en] begert, in ziehen zu laßen zun bawrn; wie sie sich mit in, vnd ob man sy vberzieche, halten sollen.

Ist erraten, man well sy, die 3 bawrn, nichtz haißen, noch wern, aber den andern bawrn zu Egelsee, sollen dahaim pleiben, so wil ain rat zu in setzen, vnd das sy das hereyn wißen laßen.

Meins herren von Rotz vnderthonen haben anpracht, von der gantzen bawrschaft wegen meins hern von Rotz anpracht: Als die bawrn bei ainander gewest, sei ir abschid worden, das ain yeder vnderthanen seiner oberkait sein beschwerung anzaigen, vnd welher mangel hab, der sol das den gemainen bawrn anzaigen. Als sy nw das an mein hern von Rot gepracht, sei er wegfertig gewest gen Vlm vnd inen gesagt, wan er von Vlm kum, so wel er inen ain tag ansetzen vnd ire beschwerung heren vnd inen beholfen sein etc. Demnach ist ir beger, inen rat mitzutaylen, dan sy haben zusamen geschworn, wider zun bawrn zu ziechen, wie sy sich halten sollen, vnd das man inen zu recht helfen wel, wa man sy vergweltigen mecht. Darauf hat in ain rat die antwurt geben, das ains ratz gutduncken war, das sy sich gegen nyemantz verpunden, sonder vorhin heren, was ir her mit in furnemen, vnd wie er sich in iren beschwerungen halten wel, was dan ain rat zur guthait darunder handeln mug, erpeut er sich zu thun willig. Was auch ain rat inen inhalt der bundsainung zum rechten schuldig sei vnd thun kind, das wel er auch gern thun.

[Febr. 17.] Auf freutag nach Vallentini. Die gesandten von Lego, dem abt von Kempten zugeherig, von wegen etlicher gotzhawßleut haben anpracht durch den Lodweber, wie sy etlich beschwerungen gegen irem g. h. haben, das der abt aber vermain vnpillich sein, vnd also zwischen inen irrung, das yeder tayl vermain recht zu haben. Dieweil sy nw anders, dan das gotlich vnd recht (sic) begern vnd das bißher nit bekomen mugen, so sei darumb zwischen inen also ain emperung. Nun tragen sy fursorg, sy mechten durch verunglimpfen irs gnedigen herrn durch den bund, kays. Mt. oder den adel vberzogen werden, so sei ir bit und beger, wa man inen wider recht thun welt, das man sy mit hilf nit verlaßen, dergleichen wellen sy auch thun, dan sy haben sich mit irem gnedigen herrn vor den stenden des bunds darumb rechtens zu sein veranlast, begeben vnd zugesagt.

Ist den bawrn von Lego auf ir beger die antwurt geben, ain

rat versech sich nit, das in yemantz wider recht thun werd, souer aber dasselbig beschechen solt, das got lang verhiet, so wurt sich ain rat dareyn schicken, das im vnuerweißlich sein werd, dann ain rat ist nit genaigt, yemetz wider recht zu thun laßen.

Junckher Zimprecht von Bentznaw[1], meins g. h. von Yttenbewrn vogt, sampt dem cantzler haben angebracht, wie die 2 derfer Sunthain vnd Attenhawsen haben nit schwern wellen die ainung, man geb in den die artickel in schrift, sich darin zu beraten, ob sy das zu thun pillich schuldig seyn oder nit etc. Ferner die pfarleut zu Ottenbewrn vnd ander haben auch beschwerung gegen dem abt, derhalb ain tag auf montag [20. Febr.] die bawrschaft vnder inen selbs zusamen bei Yttenbewrn vff der Lindaw zusamen zu komen vnd der andern bawrschaft maynung zu vernemen [angesetzt]. Der Abt het den tag gern gewend, aber das nit erheben mugen. Es hab inen auch der abt zugesagt, was ander bawrn bei fursten, herrn, stetten oder prelaten erlangen, das sollen sy bei ime auch erlangt haben, vnd wel inen dasselb yetz schon zugeben haben. Solhs alles hab dem abt nit mugen helfen. Die bawrn komen biß montag zusamen, sei irs g. h. begern, das ain rat sein botschaft darzu ordnen wel, darunder als gut nachpawrn das best zu handlen vnd frid vnd ainigkeit helfen machen.

Ist dem vogt vnd dem cantzler auf ir werbung die antwurt geben, das ain rat fur gut ansech, das sy vnsere nachpawrn, die den pawrn angenem wern, vff den tag auch beschriben hetten, was dann ain rat mit denselben gutz darinen handlen kind, erpieten sy sich gutwillig, vnd das der abt sein artickel, was er erleiden kind, mitlerweil gestelt het in schriften. Eyn rat hat sich auch erpotten, wan er mit andern napawrn ersucht werd, so wel sich ain rat gepurlich vnd vnuerweißlich....[2], darab sein gnad geualles haben werd.

[Febr. 20.] Auf montag nach Vallentini. Bawr von Boß: Sy haben bißher ain gut herschaft vnd schurmhern gehept, vnd so sy die noch halten wellen, wie ander hinder vnd vor inen, vnd inen beraten vnd beholfen sein, wa sy vberzogen werden, so begern sy noch bei im zu pleiben. Hat inen Stebehaber zugesagt.....[3].

[Febr. 22.] Auf mitwochen vor Mathias. Hans Mair hat durch sich selbs ain gemaind zu Erckhaim samlen laßen vnd in furgehalten: Der erst in der gult sei er beschwert, wel die nit mer geben, den berg wel er, das in die gemaind hab, vnd das alle heltzer frei sein sollen, vnd darnach gesagt, was die gemaind fur beschwerung hab, sollen sy auch anzaigen, vnd darauf die gemaind siben außgeschoßen, was die von der gemaind wegen handlen, das sol sein.

Ist erraten, das man in ain yedes gericht schicken vnd im auf

[1] Ein Zweig des altbairischen Geschlechtes von Benzenau, Pienznau besaß die Herrschaft Kemnat bei Kaufbeuren.

[2] Hier sind einige Worte weggeschnitten.

[3] Die folgenden fünf Worte sind unleserlich.

morgen zusamen biet vnd nachgends drei ratzbotschaften zu inen hinauß verordnen vnd ime sag: Ain rat bit sy, das sy fridlich bei ainander pleiben, niendert hinlaufen, sonder ain yedes gericht 4 außschieß vnd den ire beschwerung anzaigen vnd das aim rat anzaigen, so wel sich ain rat darin vnuerweißlich halten, dan wa sy das darvber theten, mocht ain rat geursacht werden, weiter rat zu pflegen. Vf der zunftmaister banck sol reiten Lelin, Zangmaister, Schelhorn vnd Epp, vff der ratzbanck Zwicker, Merckle, Heißen vnd Wißmuller. Große zunft bit vmb lenger zeit, antwurt zu geben.

[Febr. 24.] Auf Mathei apostoli. Man sol Wolfen von Nordlingen[1] in gmains bunds namen vmbschlagen laßen vnd ime darzu biß in 70 fl. zu leihen, doch das er die in das land Wirtemberg vnd nit gegen den pawrn geprauchen sol.

Man sol vnser bawrschaft alle das mandat heren laßen, man wel auch zu gotzwort setzen, vnd wa yemetz die gehorsamen vberziehen vnd beschedigen, denen mugen sy helfen vnd zuziechen, vnd ire beschwerungen wellen sy heren.

[März 1.] Auf die Ascherig mitwochen. Den von Yttenbewrn ist die Antwurt geben, ain rat hab bißher trewlich zu in gesetzt, beraten vnd geholfen als gute nachpawrn, das wel man noch thun vnd in beholfen vnd beraten sein, souil sy inen schuldig seien zu thun vnd pillich ist, wa sy auch noch als gut nachpawrn etwas guts darin handlen kinden, das erpeut sich ain rat von ainer gantzen gemaind wegen gutwillig.

Man sol auf der landschaft supliciern[2] bei baiden predigern, auch den helfern rat haben.

[März 6.] Auf montag nach dem sontag Inuocauit, anno etc. 25. Man hat der versamlung der paurnhaptman[3] erfragt, wie das der pruch bisher gewest, wan tag von ädln oder vnedeln alher gelegt, das zuuor ain ersamer rat zuuor gutlich dorumb ersucht worden, das sei aber bisher nit bescheen. Zum andern begern si, meine hern, wieuil der paurn alher komen.

Antwurt. Si haben solhs auß vnuerstand thon vnd vmb die gelegen malstatt willen, vnd weren irn ettwan bei 50 alher komen.

Rat vltra. Ist inen gesagt, si sollen sich zimlich halten vnd recht suchen vnd nichts minder das euangelio furnemen, vnd wil inen der cramer zunft lihen.

Item die gemaindverordneten von Bedernow haben meine hern gepeten, das man inen 2 vom rat zuegebe, damit si ire beschwerd stellen kinden. Zum andern werden si von irn nachpurn vnd sonder-

---

[1] Ein Hauptmann des schwäbischen Bundes.

[2] Gemeint ist die unten folgende Memminger Eingabe vom 24. Februar.

[3] Am 6. März tagten in Memmingen die Hauptleute des Baltringer, Allgäuer und Seehaufens, s. Baumann, die oberschwäbischen Bauern im März 1525 S. 25 ff.

lich von meiner hern hindersaßen[1] ersucht zue inen zue fallen, begern deßhalber vnderscheid, wie si sich halten solten. Doruff ist inen antwurt worden, man werd inen kain ratzfrund gonen, dan es si andern auch abgeslagen worden. Zum andern laßen meine hern zue, dwil sis nit erheben mögen, das si dan zue meiner hern hindersaßen fallen.

Moritz von Altmaßhofen[2] hat zwen knecht begert, damit er wib vnd kind auß dem Tigißtal pringen mög. Ist im zuegesagt.

[März 8.] Auf mitwoch nach Inuocauit, anno etc. 25. Die verordneten der paurschaft haben auf hewt furpringen laßen, anfang, das si meinen hern vmb den geschenckten wein, vmb die zunftstuben vnd vmb das man si hie tagen laßen hat, hoch vnd vlissig danken. Zum andern haben si an meine hern begert, si bei recht hantzuehaben. Zum dritten pitten si, das inen meine hern vergonnen wöln, in 8 tagen alhie wider ainen tag zue haben. Vnd zum 4. haben si anzaigt, wie das si beschloßen vnd gemainem pundt anzeigt haben, das si kainen richter, sonder allein das gotzwort zue richter haben wöln[3].

Responsio. Meine hern achten, das inen dweder der punt, noch yemands ander wider recht thun, noch vergweltigen wöll. Am andern wöllen inen meine hern (so wan inen solhs von irn obern nit abgestreckt werd) den tag alhie halten laßen. Zum driten achten meine hern, dwil got ain mal menschlich bei vns gewest sei, das er selbs personlich nit mer komen vnd richter sein werd.

[März 9.] Auf donstag nach Inuocauit, anno etc. 25. Michel Lieber[4] hat furpracht die articul, so die paurn wider in im vberantwurt, vnd anzaigt, si seien dem pfarer fur sein hus komen vnd im gesagt, er soll den pfarhof romen, vnd si woln ain andern nemen. Ist zue den pauren geschickt, das si bei dem, wie si aim rat zuegesagt, pliben.

[März 13.] Vff montag nach Reminiscere. Meiner herrn vnderthanen haben durch Hansen Mercklin, zunftmaister, anpringen laßen vnd begert ain wißen, ob ain rat vnd ire herrn beim ewangelio pleiben wellen, so wellen sy auch hinder aim rat pleiben. Ist inen antwurt geben, das yederman beim ewangelio pleiben wel, vnd das sy ir beschwerungen, so sy wider die burger haben, auch vbergeben, so wel ein rat den vnsern dasselbig vberantwurten vnd auch darin heren. Vnd weiter, wan man sturm schlach, so sollen sy sich des artickels des bunds halten, namlich also: wan die vnsern vberzogen und beschedigt wurden, so sollen sy zuziechen vnd sonst nit, wan aber sonst ander nachpawrn vnd bundtsverwandten von gmainem bund beschedigt

---

[1] D. h. von den Memminger Bauern.
[2] Altmannshofen, wirt. O. A. Leutkirch, M. v. A. war 1525 Vogt des Stifts Kempten.
[3] Vgl. Baumann a. a. O. S. 37.
[4] Mir unbekannt.

oder vberzogen wurden, so sollen sy nit zuziechen, sonder anhaimsch pleiben vnd ains ratz beschaid sich halten vnd erwarten.

Bawrn haben weiter begert beschaids, dann sy achten, es sei wider briederliche lieb, wan ainer kem vnd rechts begert, das sy im nit helfen solten. Ist erraten, es sol ain yeder bawr thun, das er main vff sein geschworn aid zu verantworten wißen.

[März 15.] Auf mitwochen nach Reminiscere. Dickerlishawser[1] bawrn wil man spieß geben vmbs gelt, in aim monat zu bezalen, vnd sollen die hauptleut gut darfur sein.

Ist erraten, man wel anheben, sich mit ains ratz bawrn irer beschwerden halb zu vertragen vnd mit Woringen vnd Dickerlishawsen anfachen, sollen auch baid prediger darzu verordnet vnd beruft werden.

Den bawrn von Yttenbewrn ist verzigen, den helfer hinaußzulaßen. Hartman, der bot, hat allain ain glait vom pfaltzgrauen[2] pracht vnd von Wurtemberg nit, dan der herzog[3] sol starck vor Stutgarten ligen.

[März 20.] Auf montag nach Oculi. Die bawrn sollen ire waffen vnd wern außerhalb der schlechten meßer hinfur vnder den thorn laßen.

[März 24.] Auf freitag nach Oculi. Vlrich Zwicker hat anpracht, er sei mitburger, vnd well man zu im setzen vnd im schutz vm vnd schurm halten, wie aim mitburger, das wel er hern, wa nit, wel er im sein notturft vorbehalten haben, dan seine bawrn gangen ime in sein erkauft holtz, das er vnd die seine ob 172 jar ruwig ingehapt haben, vnd vber das er sich rechts gegen inen erpotten hab, handeln sy geweltig, daruber in dem seinen vnd treiben ime seine tagwerker auß seim holtz. Ist erraten, wie Zwicker dis sein furpringen gethan, also sol es seinen bawrn furgehalten werden, vnd ir antwurt hern, sol Lienhart Laider, kornmaister, hinaußgeschickt werden vnd den bawrn dis furhalten.

Sol der burgermaister vnd auf yedem banck 2 zun stetten[4] verordnet werden, so sy herkomen, mit ainander von den beschwerden zu reden.

Jeronimus Lelin, hauptman[5], hat relation than, wie die knecht, so vnder im gelegen, wider die pawrn nit ziechen wellen vnd hinweg gelaufen, wiewol er sy gern da behalten, das sy nit die ersten gewest wern, aber es hab nit sein wellen, sonst haben sich die knecht fast wol gehalten, her Georg truchseß hab sich auch hern laßen, die gemaind mach solhs etc.

Den von Frickenhawsen ist gesagt worden, das sy gedencken vnd

---

[1] Dickenreishausen südlich von Memmingen.
[2] Kurfürst Ludwig von der Pfalz.
[3] Herzog Ulrich von Wirtemberg.
[4] Zum Städtetag der sg. obern (oberschwäbischen) Reichsstädte.
[5] Des Memminger Contingents im Heere des schwäbischen Bundes.

ains ratz erkauft holtz mießig standen vnd nichtz gweltigclichs hawen vnd on recht nyemant des seinen entsetzen.

[März 29.] Auf mitwoch nach Letare, anno etc. 25. Zwen vom hawfen zu Baltringen haben anpracht, die stend des bunds vnd sy haben mit ainander ain anstand gemacht, das die woch kain tayl nit angreifen sol. Nichtdestweniger, weil sy zu Vlm gehandelt, seyen etlich rewter in ire dorfer gefallen. Wie [sy] sich darin gehalten, wißen sy nit, dan yetz, als etlich ir bruder zu in ziechen wellen, haben etlich reiter dieselben am weg hart beschedigt vnd verwundt vnd aim baid fueß abgeschoßen, das sy fur ain angrif hetten vnd sichs nit versehen. Darumb so wer ir beger, dieweil sy nichtz, dan das gotlich recht begern, was sy sich zu der stat versehen, bitten auch vmb rat vnd hilf, dan sy wellen auch leib vnd gut zu inen setzen, sy wißen nit, ob solher angriff von bunds wegen beschechen sei oder nit. Ist den bawrn die antwurt geben, aim rat sei die handlung laid, so wißen sy auch, was fleiß ain rat hierin gehapt. Nuw haben die stett, als sy hie gewest, treffenlich von den dingen geret vnd ain abschid begriffen, die die erbern stet mit in haimgefurt, an ire gmainden zu pringen vnd auf freitag [31. März] wider hie sein, wel aim rat nit gepurn daruber oder hinder sonder antwurt zu geben, so die stet aber herkomen, welle sy das an die stet pringen, oder mugen sy ain botschaft her auch verordnen, vnd was ain rat dem bund vnd in zu gut thun mug, vnd sy schuldig seien, das wel sy sich gutwillig erpotten haben.

[März 31.] Vff freitag nach Letare. Vnsern bawrn vff ir suplicatz ist gesagt worden, das sy verziechen vnd zusehen sollen, was die stet hie handlen wellen, nachgends wel man in aber das best raten.

[April 3.] Vff montag post Judica, anno etc. 25. Item auf hewt erraten, das man den Karthusern[1] zuelaß, ettwar anzuenemen, der in das closter bewar, doch wol mas[2] mit niemands verschaffen. Zum andern wil man in ain knecht hinuß schicken, damit si flechnen kinden. Zum driten wil man den Guntzer und den thorwart beschicken vnd an in erfarn, wer gen Buchshaim geloffen ist.

Buchsach, Westerhard, Woringen, Hard vnd Husen vnd Volgkatzhofen[3] verordnet haben auf hewt furprocht, [als si] am negsten [31. März] vor meinen hern gewest, hab inen ain ersamer rat zue antwurt geben, die erbern stat handlen darin, das es zue frid kom. Nun sehen meine hern, wie es Malstetten[4] vnd andern gang, mocht inen och also gang, piten ewer wishait, si seien bericht, das 1000 knecht[5] komen, wan es beschech, mußten si zue in fallen.

[1] Zu Buxheim bei Memmingen.

[2] Schwäb. für „man es".

[3] Buxach, Westerhart, Hart, Ungerhausen, Volkratshofen bei Memmingen.

[4] Marstetten, O. A. Leutkirch. Diese Burg wurde von truchseßischen Bauern ausgebrannt.

[5] Nämlich zu den Bauern.

Woringen haben gesagt, si woln verziehen, bis si sehen, was die erbern stet handlen, vnd, si werden dan geweltigt, von aim rat nit zue weichen. Ist inen antwurt geben worden, meine hern haben si bisher vor vil schaden, so den andern doruff gangen ist, verhiet, vnd si eins rats mainung, das ir pliben, doch wil mas kain haißen, noch pieten.

[April 7.] Auf freitag post Judica anno etc. 25. Item ain außschutz von Allgewer vnd Seehufen haben an meine hern begert, das man inen vergonne, das in die irn profant in ir hor vnd leger zuefurn. Antwurt: man wer vnd haiß niemand nichts.

Schmid[1] hat auf hewt anzeigt, die hawfen haben an si begert, sie sollen glupt vnd aid von inen legen, so wöllen sis annemen vnd begern deshalber vnderschid. Ist inen antwurt worden, wieuor.

[April 10.] Auf montag nach Palmarum, anno etc. 25. Ist erraten, daß man den buchsenschutzen[2] puluer geb, doch das si loben, das si die büchsen warten laßen.

Ain gesandter ist vor rat von Wangen erschinen vnd hat anzeigt, si haben poten gen Rauenspurg vnd Buchorn geschikt, die sien inen nidergelegt worden, deshalb si in die sach muntlich befolchen, vnd si des ir mainung, dwil sich die paurschaft vernemen laßen, si woln die stett, so si inen nit anhangen woln, auch vberziehen, das dan die erbern stet ain verstand mit ainander machten, wes si sich zue ainander versehen, dan si seien der mainung, wa irn nachpurn von der purschaft angriffen, das si inen lib vnd gut zuesatzten vnd auf die paurn als ire vind ziehen vnd mit slagen, prenen vnd derglich angreifen wöln.

[April 21.] Auf freitag nach dem Ostertag. Burgermaister vnd Hans Wißmuller sein zum bawrn verordnet.

[April 28.] Auf freitag nach Quasimodogeniti. Ist auf anpringen vnd begern deß ausschuß von der erbern gemaind erraten, inen gesagt vnd zugeben worden, das hinfuro die ailfer in zunften durch ain freie wal gewelt worden, doch ain rat sicht fur gut an, das ain rat die zwen nem vnd welte. Vnd ist auf heut allen denen, so die jungst emperung angefangen oder vrsach darzu geben haben, aller der vnwil, darunder verloffen, von baide tayl, rat vnd gemain, gegen ainander verzigen worden, doch das hinfur solh emperung vermitten pleiben[3].

[Mai 5.] Auf freitag vor Jubilate. Hat maister Pauls, schulmaister, auß beuelch der 24 auß den zunften an ain rat begert, nachdem inen ain rat die jungst emperung vergeben, dergleichen sy aim rat auch vnd allen den, die daran vrsach gehabt, verzigen, das inen dan ain rat deßhalb ain brief vnd versicherung geben welle, der-

[1] Der Oberst des Baltringer Haufens.

[2] Unter den Bürgern Memmingens.

[3] Vgl. Rohling, die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung, S. 152.

gleichen wellen sy aim rat auch ain brief und versicherung thun, ab welhem anpringen ain rat ain groß erschrecken vnd mißfallen empfangen vnd sich in soma entschloßen, er ain rat in das zugeben, ee wellen sy in den stab auf den alter legen[1].

[Mai 1.] Newen rat auf Philip vnd Jacobi, anno etc. 25. Der alt burgermaister Keller vnd Heyß haben relation gethan von der gepawrschaft wegen, vnd was sy zu Lewtkirch gehandelt haben. Vnd in suma her Georg hab inen der Ylerbawrn halb disen beschaid geben, er kind nichtz thun, noch annemen hinder dem bund, an den mechten sy das langen lassen. Das haben die stett auf ain hindersichpringen angenomen. Die obern stet haben auch der merer tail ir auflag bezalt vnd wellen auch die andern auch bezalen.

[Mai 12.] Auf freitag nach Jubilate. Hans Keller ist verordnet gen Lewkirch vnd zun bawrn.

Adamen Miller vnd sein weib von Stainhaim ist verschafft, das sy den vertrag halten, oder man werd mit in handlen, das in zu schwer werd.

[Mai 17.] Auf mitwochen nach Cantate. Der vischer von Haimertingen hat anpracht, wie ime etlich in sein vischwasser gen, das gemainer stat sei, und darzu ime treu[2], er wel in erschießen. Demnach ist erraten, man sol dem aman vnd den viern sagen, das sy im ain friden machen, wa der oder die von Haimertingen das nit halten, so wel man mit in handlen, das inen zu schwer werd.

[Mai 22.] Rat gehalten auf montag nach Vocem Joconditatis, anno etc. 25. Ist erraten, das vnder yedem thor ainer des ratz sitze vnd warte, auch kain von der landtschaft herein laß mit kaim langen wör, noch mit kaim meßer.

Item auf hewt ist dem burgermaister zuegelaßen, das er 4 oder 6 seins gefallens, so ettwaß furfiel, zue geheimen raten nemen mug, biß die gesanten von Vlm ankomen[3].

[Mai 24.] Auf mitwoch post Vocem Joconditatis, anno etc. 25. Auf hewt ist mit zweien gehandelt, die robisgut[4] vnd namlich zingeschir hereingetragen, daß si dasselbig by tagzeit außer der statt tragen.

Item man soll auf Bartlome Zisel von Bonlanden acht haben, wan er alher kompt, vnd dem burgermaister anzeigen.

[Mai 31.] Auf mitwochen nach dem sontag Exaudi, anno etc. 25. Georg Haugenmiller von Haßlach hat sich vnder dem thor mit vngeschickten reden vnder dem thor [sic] vil vnnitzen wort triben, vmb das man im die wern abgirt. Hat in zunftmaister Schueg zu sein handen genommen, vnd im gelobt, nichtz mit den von Memingen furzunehmen. Als er aber hinweg gangen, ist er hinauß in die Spitel-

[1] Rohling S. 153.
[2] Drohe.
[3] Rohling S. 155.
[4] Geraubtes Gut.

millen komen, das vich wellen hinweg treiben, ist im das wider abgejecht worden, vnd er daruon komen. Gergen Haugenmiller, vber ine sol man kuntschaft machen vnd, wa man ine betrit, fengclich annemen vnd die mülen mit leuten wol versorgen, sollen in lebendig oder tod bringen.

Ist erraten, man wel die knecht wider annemen vnd noch 5 darzu vnd ye aim 1 fl geben, sollen die zunftmaister dieselben in zunften vffschreiben vnd dabei verkinden, das nyemant hinder vnd on wißen ains burgermaisters hinweg ziech bei verlierung zunft vnd burgkrecht. Sol hinfuro alle tag ain ratzher vnd ainer in der burgerzunft vnder aim yeden thor wachen vnd warten sol (sic), vnd aim ratzherrn fur sein mue ain tag 6 kreutzer zu lon geben.

[Juni 2.] Auf freitag nach Exaudi. Welhe beschorne buben hinweg ziechen vnd anloben wellen, das sy wider den bund nit ziehen, den wil man vrlauben.

Man sol mit den hauptlewten zu Haimertingen reden, das sy gedencken vnd mit Veiten Bader, Jergen Bader alt, jungen Jergen Bader, Gallen Weiß, Mercken Roßhiert vnd millers son daselbst sagen, das sy vnsern fischer zu Stainhaim auß seim wasser gangen, das wel man zu inen versehen, oder ain rat werd geursacht, gegen in furzunemen, das er lieber ab vnd vertragen wer.

[Juni 5.] Vff montag nach dem Pfingsttag. Den miller von Haßlach sol man annemen, wa er betretten wurt in vnsern gerichten, aber außerhalb vnser gericht sol an den nechsten rat gepracht werden.

Welhe bewrina[1] vngeschickt reden treiben mit giftgeben oder verbrennen etc., die sol man fengclich annemen.

[Juni 9.] Auf freitag nach Pfingsten. Jorg Bischoff ist fur rat beschickt worden vnd ime sein vngeschickte handlung, die er gegen Jacoben Amais geubt vnd sich der bawrn angenomen, furgehalten etc. Jorg Bischoff hat sich verantwurt, er sei auß pflicht vnd von frids wegen zugelaufen vnd von des besten wegen gethan. Jorg Bischoff ist mit worten gestraft vnd außgericht, vnd ime dabei gesagt worden, wie er sich zu den rotier, so aim rat wider, deßgleichen was er von der bawrn von Beningen wegen gehandelt, auch was er geret der versamlung halb in der burger zech[2].

[Juli 12.] Auf mitwochen vor Margrethe[3]. Sein die zwen obersten hauptleut des bunds Diepolt vom Stain zu Matzensieß[4] vnd Eytel Sigmund vom Berg, die zu aim zusatz von der loblichen bundsstend wegen in vnser statt gelegen, ist yeder insonder mit 40

---

[1] Bäuerinnen.

[2] Rohling S. 154.

[3] Marg. wird in der Augsburger Diöcese am 13. Juli gefeiert.

[4] Matthieß, B.-A. Mindelheim. Die Stammburg des weitverzweigten, im wirt. O.-A. Rottweil noch blühenden Hauses vom Stein ist Rechtenstein an der Donau, wirt. O.-A. Münsingen.

ducaten vereret worden. Deßgleichen ist yeder hauptmann vber das fußfolck, namlich hauptman Lai vnd Jheronimus Lelin, yeder mit 20 ducaten vereret worden. Der plaser [1] ist vereret mit 2 fl. fur ain rock [2].

[Juli 14.] Auf freitag nach Margrethe. Ist mit aim rat vnd den zwayen [3] erraten worden, man wel denen von Woringen nichtz leihen, noch fursetzen, es gang, wie es inen wel. Dem von Kneringen vnd Langenmantel von Augspurg ist gelihen worden ain wagen, ain rossgezelten vnd was darzu gehert. Item Daniel vnd Eytelhans Besserer gelihen zwen rossberen [4] zu 10 pferden. Item Sigmund Berger wil man leihen ain klaine leibhutten [5].

[Juli 19.] Mitwochen nach Margrethe. Den von Egelse wil man von 30 biß in 40 fl leihen [6], doch das sy die gantz hert vich darumb versetzen, also wa sy die schuld in aim monat nit zalen, das sy die gantzen hert hertreiben vnd darumb verpfend sein sol.

[Juli 21.] Vff freitag vor Magdalene. Item die bawrn sollen die meßer in wirtzhewser laßen, vnd bei welchem man ains an der seiten find, derselb sol 5 ß. h. geben.

[Juli 31.] Auf montag nach Jacobi. Adamen vom Stain [7] sol man vnsern nachrichter vnd die knecht zu seinen gefangen bawrn leihen.

[Aug. 2.] Auf mitwochen nach Petri kettenfeier. Ist erraten, das kaim pawrn kain seitenwer angelaßen werden sol, vnd wa sy, die knecht, in der stat ankomen, sollen sy die biß auf weitern ains ratz beschaid behalten.

Man wil den abt von Yttenbewrn sein bawrn hie schwern, aber nyemant annemen laßen.

Hans Genßler, fischer von Lauben, sol angenomen werden.

[Aug. 4.] Auf freitag nach Petri kettenfeur. Man sol den statschreiber zu Mindelhaim oder sein frawen vmb des willen, das er jungst, als die pawrn vor der stat gelegen [8], den von Augspurg vnd Vlm geschriben, vns hilf vnd rettung zu thun, mit 2 oder 3 fl. verern.

Hans Keller sol her Hansen von Kongsegk [9] begrießen vnd bitten, das er vergun, den alten Holtzwart anzunemen.

[Aug. 7.] Auf montag sant Afferntag. Ist erraten, man sol

---

[1] Trompeter.

[2] Vgl. über diese Besetzung Memmingens Rohling S. 155 ff.

[3] Ueber Memmingens Verfassung s. Rohling S. 12 ff.

[4] Tragbare Futtertröge.

[5] Die hier genannten Raisigen bedurften dieser Leihgegenstände im bündischen Lager an der Leubas.

[6] Die Egelseer brauchten wohl dies Geld, um die bündische Brandschatzung bezahlen zu können.

[7] Herr von Stein an der Günz und von Ronsperg.

[8] Rohling S. 157.

[9] Hans von Königsegg war Herr von Marstetten an der Iller.

den bawern sagen, das sy vnder den thorn ire weren abgierten, in henden in die stat tragen vnd die in iren wirtzhewß....[1].

Ist erraten, die bawrn sollen die langen wern daußen laßen vnd die kurtzen in iren herbergen abgirten vnd darin liegen laßen, dan wa man die in der stat bei aim fint, so sollen ime die knecht dieselben abgirten.

Man sol mit Gaudentzen von Rechberg[2] reden, das er mit seinem vnderthanen verschaff, das er sich mit vns vertrag vmb den weiher, so er vns gefischet, vnd sol Hans Keller das thon.

[Aug. 9.] Auf mitwochen nach Affere. Der hereyngeflenete guter halb ist das mer worden vnd erraten, wan es sich in die leng verziehen, wel man den stenden des bunds den mangl anzaigen vnd begern vmb beschaid, wie man sich damit halten wel. Der außgetretten burger gueter wil man sich nit annemen, sonder bei des bunds beuelch pleiben laßen vnd warten, was der mit furnemen wel.

Die zwen bawrn von Buxhaim sollen noch ain mal strengclich gefragt werden. Die zwen bawrn von Erckhain sollen ain mal oder zway strengclich gefragt werden.

[Aug. 21.] Auf montag vor Bartholomei. Hansen Schwegler vnd Schwegelin, baid von Woringen, sollen fengclich angenomen werden. Die von Woringen sollen morgen schwern.

[Aug. 23.] Auf mitwochen sant Bartholomeus aubent. Man wil dem von Bientznaw den nachrichter leihen, doch vor den nachrichter hern, was er für mangel hab. Adamen vom Stain wil man auf sein costen den nachrichter leihen. Ain rat hat fur 4 gefangen Adamen vom Stain gebetten, sy des lebens zu sichern.

[Aug. 30.] Anf mitwoch, den achtenden Bartlomei, anno etc. 25. Ist erraten, das der Zangmeister vnd Heinrich Lochlin die vnderthanen beschicken, vnd welher ain aid schworn mug, das er nie bei den paurn gewest, geraiset, geholfen vnd geraten haben, das inen dan die pfleger kuntschaft geben.

[Sept. 15.] Auf freitag nach Crucis exaltationis. Gordian Settelin hat begert, man sol im das fenlin laßen, wie dan der prauch in allen kriegen sei. Ist im zu antwurt geben, der krieg vnd die emperung sei noch nit am end, vnd sei ains ratz begern, das er das fenlin noch ain zeit lang behalt, darnach zu bequemer zeit vnd die leuf beßer werden, so well sich ain rat gegen im vnd dem rat dareyn schicken, das im nit zu verweisen kem, vnd darab sy kain missfallen haben.

Schwegelin von Woringen ist vor rat erschinen vnd anzaigt, verschiner zeit sei er in vancknuß komen, vnd wa dem also wer, wie er mit vnwarhait versagt worden, so wer es pillich geschehen, es sol sich

---

[1] Hier ist eine Zeile leer gelassen.

[2] Herr zu Kelmünz an der Iller.

aber nit erfinden, vnd dieweil im die gefangknuß an sein leib vnd gut zu schaden raich, so beger er, das man im ain schreiber zugeb, so wel er aufzaichnen laßen, wie es gangen, vnd sich verantwurten. Ist Schwegelin geantwurt, er hab ain vrphed geschworn, der sol er sich halten, das wel sich ain rat zu im versehen, dan wa das nit beschech, so wurd ain rat geursacht, gegen im furzunemen, des im zu schwer wurd, dan er sei auß gnaden außgelaßen worden, ain rat wiß auch mer seiner verhandlung, dann er wen.

[Sept. 27.] Auf mitwoch vor Michaelis, anno 25. Was lewt, so nit gehuldigt, in vnsere gericht komen, soll von den amptlewten aim rat furderlich anzeigt werden.

[Oct. 4.] Auf mitwochen nach Michaelis. Man sol mit vnsern bawrn reden, das sy, welhe nit gehuldiget, noch huldigen, oder welhers nit thue, werd man annemen, vnd das sy die buchsen vnd wern, wie sy geschworn, vberantwurten.

[Oct. 13.] Auf freitag vor sant Gallen tag. Ist den bawrn die antwurt geben, wan ain eynfal beschech, das sy darfor seien, so starck sy seien.

[Nov. 6.] Auf montag nach Omnium sanctorum. Man wil auf Schulthais begern der pawrn brantschatzgelt behalten, doch der stat on schaden.

[Nov. 27.] Montag nach Katharine, anno etc. 25. Item man will die paurn die meßer wider in die statt tragen laßen.

[Dez. 6.] Auf sant Niclaus tag. Georg Hengenmuller[1] sol fengclich angenomen werden, wa er auf dem vnsern betretten werden mag. Memmingen, Original.

1525.

59) Januar 2. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Wilhelm von Waldburg und Dr. Schad.

Aus beiliegender Copie eines Schreibens der Ensisheimer Regierung an ihn werden sie vernehmen, wie sich die abgefallenen Bauern in deren Verwaltung erzeigen, und «was gemuets vnd willens auch das geschickt fueßvolck von der landschaft hierinn gewesen ist». Den von den verordneten Kriegsräthen und Befehlshabern ohne Wißen und Zugeben dieser Regierung zugelaßenen Austrag[2] will er aus den in beiliegendem Schreiben dieser Regierung angegebenen Ursachen, und weil die betreffenden Bauern bisher noch kein Vertrag gehalten, nicht annehmen. Die Adressaten sollen demnach auf künftigem Tage, da die Bundeshauptleute und 6 verordnete Bundesräthe bei einander sein werden, diesen sammt andern hievor vorgetragenen Ursachen anzeigen,

[1] Von Haslach, s. oben S. 44 zum 31. Mai.

[2] Gemeint scheint die Vertragsabrede mit der Bauerschaft im Münsterthal, s. Schreiber, Jahr 1524, 164—165.

was sie «zu erlangung oder statlicher vnd furderlicher volziehung bewilligter hilf» für zweckdienlich erachten, jedoch dabei von dem obenerwähnten Vertrage derzeit keine Meldung thun, weil der schwäbische Bund sonst vielleicht meinen möchte, er, der Erzherzog solle bei dem unbilligen Vertrag, in dem er von seinen Unterthanen seiner Hoheit, Herrlichkeit und seines Gerichtszwanges entsetzt wird, bleiben, und weil derselbe ihm aus diesem Grunde die verlangte Hilfe versagen würde.

Datum 2. tag Januarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 82.

60) Januar 6.? Jacob von Seckendorf und Conrad Manegolt, Vogt zu Wolfegg, an Truchseß Georg.

Wolgeporner, gnädiger herr! Wir seyen auf nächt mitwoch gen Wallsee geritten, haben die von Wurtzen[1], ettlich vom rat, vnd ander auß der lantschaft ouch zu vns dahin beschaiden vnd daselbs sampt dern von Wallsee rat ain ordnung wöllen machen, ob sich weiter etwas aufrür begäbe, wie man sich in der lantschaft söllte halten, oder auf wen ain yegklich gericht söllte sein achtung haben, dann es haben etliche gericht desselbigen begert. Also in der nacht vmb newne ist vns von Zeil heruber von Hansen Fabern vnd stattschreybern zu Lewkierch ain kuntschaft kumen inhalt diser schrift. Hewt am morgen ist vns von Hansen Amman zů Diepoltzhofen ain schrift zůgebracht worden, wie die coppey hiebey lawt. Dieweil nun ewer gnaden dise beschwärd hört vnd vernimpt, vnd ewer gnaden waist, wie wier zů Wolfegk, zů Wallsee vnd Wurtzen versehen seind, so haben wier ewern gnaden sölhs vnuerkundt eylendz nit laßen wollen. Ewer gnaden hat vns vertröst, ain buchsenschutzen oder 12, dergleich bulfer vnd ander besatzung gen Wolfegk zů thün, ist aber damit also hinweg geruckt vnd lat vns also bloß sitzen vnd hat darzů Bossen auch hinweg genomen, damit wier gar nicht haben. Will ewer gnaden nit anders darzů sehen vnd den costen also sparn vnd furchten, sorgen wier, es werd kein gůt end nemen. Das haben wier ewern gnaden nit kunden bergen. Ewer gnaden hat oft vnd vilfältig allen mangel gehört, aber noch wenig darzů gethan, nun kunden wier nit mer, dann wier vermugen, wier hoffen aber, ewer gnaden werde vns vnd das, so ewer gnaden hat, also nit verlaßen.

Datum dornstags nach dem newen jar ain morgen in der sybenden stund 25.

E. g. vndertänig Jacob von Seckendorf, Cůnrade Manegolt, vogt zů Wolfegk.

Dem wolgepornen herrn, herrn Jörgen truchsäßen, freyhern zů Waltpurg etc., vnserm gnädigen herren. Cito, cito, cito.

Wolfegg, Original.

[1] Waldsee, Wurzach.

Wäre das Datum nicht so bestimmt in der Unterschrift angegeben, so würde ich dieses Schreiben nach seinem ganzen Inhalte vom 4. Mai 1525 datiren und die in demselben citirte Kundschaft aus Zeil für das am 3. Mai ausgegangene Schreiben Fabers und des Leutkircher Stadtschreibers [No. 261] erklären. Sollte die Angabe „dornstags nach dem newen jahr“ ein Versehen des Schreibers sein, der dafür etwa „dornstags nach ingendem Mai“ hatte setzen wollen?

61) Januar 8. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien zu Stockach.

Antwortet auf deren Schreiben vom 4. Jan. hinsichtlich der Artikel, welche die Gesandten seiner Unterthanen der obern und niedern Herrschaft Hohemberg an dieselben gebracht haben, und hinsichtlich der Antwort der letztern, daß er den Kammerräthen zu Innsbruck befohlen habe, jenen wegen der 50 Knechte, die sie den von Villingen zu einem Zusatz gesandt haben, die Kosten, soviel deren auf seinen Theil treffen, seiner ihnen gethanen Vertröstung gemäß zu ersetzen. »Dann als sy aus der vrsach, in ainem artickel angezaigt, beswert zu sein vermainen, ainen ausschuß bis in 500 mann zu machen, vnd so inen dieselb bis in 200 oder 300 personen gemyndert», so läßt er es sich gefallen, daß die Commissarien ungeachtet seines Gebotes denselben zugelaßen haben, «zu einander zu komen vnd zuuor von sólhem ausschuß auf personen, den zu vertrawen sey, zu handlen». Jedoch will er, daß trotz dieses ihres vermeintlichen Gebrauches ein jeder flecken, falls es hinfür in diesen gefährlichen Läufen «die pit» nicht erleiden möchte, auf sein Aufgebot allzeit unverzüglich auf sei, und daß die Hohenberger Unterthanen alsdann nicht erst dermaßen zu einander kommen. Die Beschwerde der Unterthanen zu Horb über seinen Rath Wilhalm von Reichenbach hat er demselben vorhalten laßen und wird, sowie er von ihm Antwort erhält, nach Gebühr darein sehen. Das alles sollen die Commissarien den Gesandten der Hohenberger anzeigen oder, falls diese schon nach Hause verritten, es ihnen schriftlich berichten [1].

Er ist mit der Instruktion einverstanden, welche die Commissarien dem Truchseßen Wilhelm von Waldburg und Dr. Schaden zugeschickt haben, um nach derselben über die eilende Hilfe mit den Bundeshauptleuten und den 6 Bundesräthen zu verhandeln. Er will auch erwarten, was die Commissarien mit den Grafen, Herrn und dem Adel wegen eines «verstants», und der von denselben zu leistenden Hilfe gehandelt haben. Ebenso wartet er auf Nachricht, wieviel Pferde auf sein, des Erzherzogs, Schreiben der von Geroltzegg ihnen zusenden werde, was Hans Mullner mit den Stühlinger Bauern vermöge des auf Trium Regum [6. Januar] zu Zell verhandelten Anlaßes gehandelt, welchermaßen Mullner und die Bauern abgeschieden sind, was ferner deren Vorhaben ist, endlich was die fünf Personen, die den Anlaß zwischen den vom Adel und den Bauern im Hógew gemacht und die-

[1] Der folgende Absatz handelt von einem Privatstreite der Herrn von Clingenberg.

selben auf den 3. Januar erfordert haben, darin weiter handeln, und was in dieser Angelegenheit verabschiedet wird. Die Commissarien haben auch gemeldet, daß sie aus der in ihrem letzten Artikel angegebenen Ursache die Unterthanen der Stadt Villingen, die des Abts zu St. Jorgen und die aus dem Amte Tutlingen auf Trium Regum vor sich erfordert haben. Er gibt ihnen für diese Angelegenheit keine neue Vorschrift, sondern läßt es bei dem «unterschiede» bewenden, welchen er ihnen in seinem letzten Schreiben hinsichtlich der Behandlung seiner Unterthanen und der dem Reiche verwandten Bauern vorgeschrieben hat. Auf ihre Bitte, ihnen zu Fürderung der vorfallenden Geschäfte einen Secretär zu geben, sendet er ihnen als solchen seinen Diener Veit Sutter. Denselben sollen sie mit zwei Pferden unterhalten.

Datum den 8. tag Januarii, anno 1525. Nell Cop. I, 82—84.

Tag zu Obergünzburg.

62) Januar 9—14. A. Beschwerden der Kemptner Gotteshausleute und Antwort des Fürstabts Sebastian auf dieselben.

Der puren handlung vnd klag.

[Januar 9[1].]

Edel, vest, ersam, wiß, besonder, gunstig vnd gepietend herren! Demnach etlich spen vnd irrung zwischen dem hochwirdigen fursten vnd herren, hern Sebastion, abte des wirdigen gotzhus Kempten, vnserm gnedigen herren, vnd seiner furstlichen gnaden erwirdigen conuent an ainem vnd vnser, als seiner gnaden, erwirdigen conuent gedachten gotzhus vnderthonen, am andern tail sich halten, wölchen wir zu baiden tailen vns gutlich zu vertragen ewer vesten vnd weyßhait erwölt vnd deßhalb ainen gutlichen, vnuergriffenlichen tag, namlich auf hewt, furgenomen, deßhalb ewer vesten vnd weyßhait mit aller vnderthenigkeit vnd demutigkait als arm, beschwert personen ge-

Mein gnedigen herren von Kempten verantwurtung auf ir vnterthonen vermaint beschwerdarticul.

[Januar 11[1].]

Erwirdig, wolgeporn, gestreng, hochgelert, edel, vest, fursichtig, ersam, weis, gnädig vnd gonstig herrn! Auf vnd gegen des hochwirdigen fursten, meins gnädigen herrn von Kempten, vnterthan vermaint, vngegrunt, furgetragen beschwärt vnd clagarticul gibt ir gnad mit vorbehalt vermelts furtrags nichtikait vnd vntaugenlichait, auch angehenckter protestation volgent antwurt vnd vnderricht.

Demnach protestirt mein gnädiger herr, das ir gnad in diser gutlichait dem vertrag vnd bericht, vor verschinen jarn zwischen seiner gnaden vorfarn abbte vnd des gotzhaus leuten vor hauptleuten vnd räten des punds gemacht, auch der ordnung vnd satzung

[1] Ueber diese Daten s. das in No. 62 B folgende Protokoll.

betten haben wöllen, die nachbeschriben puncten vnd artickul, anbetreffen vnser merclich beschwärungen, mit denen wir vor vil verschinen jaren bis yetz auf vnsern bestätigeten gnedigen fursten vnd herren vnd s. f. g. erwirdigen conuent mercklich beschwärt worden sind, mit aller demutigkait vnd vnderthenigkait ewer vesten vnd weyßhait gebetten haben, an vilgedachtem vnserm gnedigen fursten vnd herren vnd s. f. g. erwirdigen conuent so vil zu vermögen, das vnser nachbeschriben gebreuch, mengel vnd groß beschwärungen, gegen vns vil jar gehalten, abgestelt vnd verrer gegen vns vnd vnsern nachkomen nit mer begert vnd furgenomen werden.

Vnd anfengclich, eemal wir ewer vesten vnd weyßhait söllich vnser gebrächen vnd beschwärungen anzaigen, wöllen wir vns vor ewer vesten vnd wyßhait bezugt haben, das wir vnser gegenwirtig, nachbeschriben begern vnd furwenden vnserm gnedigen fursten vnd herren, ir furstlich gnaden vorfaren prelaten des wirdigen gotzhus Kempten, vnd irer gnaden conuenten oder desselbigen gedachten gotzhus verwanten zu kainer verachtung, schmach oder irer gepurlichen vnd rechtmäßigen gerechtigkait nachtail, sonder zu vnser großer, notdurftiger vnd gepurlicher beschirmung gethon haben wöllen. Wann wir auch mit vnserm gnedigen fursten vnd herren vnd ir furstlich gnaden erwirdigen conuent durch ewer vesten vnd weyßhait auf disen gutlichen tagsatzung gutlich nit der jetzigen verainung des löblichen punds im lant zu Schwaben, dergleichen aller anderer des gotzhaws verträg, freyhaiten, vrtailen, prief, vrkunt, gerechtikaiten, prauch vnd alt herkomen ichtzit zu verletzung oder abbruch handeln, noch furnemen, auch daraus nit geen, besonder allen inhalt derselbigen hiemit furzuwenden vnd zu geprauchen vorbehalten haben wölle. Was auch also in sollichen iren vbergeben articuln fur sein gnad vermerckt werden möcht, hiemit angenomen, aber was wider sein gnad fechte vnd stillschweigend oder sonderlichen nit verantwurt wurde, dasselbig kains wegs gestanden, noch ir gnaden furtrag jemands zu schmach oder nachtail, besonder aus erhaischender notturft vnd oberkait furtragen haben, wölle sich dess hiemit protestierende.

Vnd wiewol nun solliche ir clagarticul vngegrunt, scharpf vnd vnbillicher weis eingefurt, besonder dieweil sy, die cläger, durch ir fräuel handlung mit empfremdung gaistlicher guter, kirchen vnd stockprüch vnd verprechung landfriden in den schwären bann vnd aucht gefallen, der wirden vnd natur nit wären, das mein gnädiger herr darauf gnädig oder gutlich antwurt geben, besonder verworfen werden sollten, noch dannoch, damit seiner gnaden vnd derselbigen vögten vnd amptleuten derhalben vngepurlich vnd misspreuchig gehandelt haben oder beschehen sein nit verdacht oder geargwonet wurden, wöllt sein gnad auf jeden articul sonderlichen schriftlichen oder muntlichen vnderricht thun

vertragen wurden, des wir dann nit verhoffen, das vns sölchs abgeschlagen vnd verzigen werden, das dann disen[1] gutlichen vnd vnuergriffenlichen handlung vns an vnser gerechtigkait in alweg vnschädlich vnd verletzlich sein söllen.

Nach sollicher obangezaigter protestation wöllen wir ewer vesten vnd weyßhait am ersten zu vernemen geben, das des vilgedachten gotzhus Kempten von anfang vnd desselbigen stiftung loblich gewonhait vnd gebruch von wegen der zinser vnd zinserin[2] gewesen sey, das die freyen zinser vnd zinserin frey vnd nit aigen personen gewesen syend. Aber desselbigen loblichen gepruch vnd gewonhait, auch freyen zinserschaft gerechtigkeit vnangesechen haben sich ettlich vnser gnedig herren genannts gotzhus Kempten bey vil verschinen vnd nechst verruckten jaren vnderstanden, frey zinser vnd zinserin, auch iren elichen kinder durch gefengknus vnd verschreibung zu aigen personen dem vilbenannten gotzhus zu machen, wölchen zinser vnd zinserin ain große, merckliche zal ist vnd angezaigt werden mag, wann es auch die notdurft erfor-

vnd zum kurtzisten in der eyl antwurt geben, vngezweifelt, wann die vnderthanen söllichs vernämen, daran benuegen zu haben vnd weiter wider sein gnad nit streiten, sonder als gehorsam gotzhausleut aller irrung absteen vnd iren gnaden allen vnderthänigen willen, vnd wess sy schuldig sein, beweysen. Ob sys aber aigner verständtnus oder willens nit wärn oder sein würden, versehende, ir werden söllichs bey vnd mit inen zu thun bestellen vnd vermögen.

Des ersten articuls halben, zinser und zinserin betreffent, sagt mein gnädiger herr: Seyn gnad gestand des articuls, wie der gestellt ist, nit anderst, dann das das gotshaus Kempten je vnd allweg zinser gehabt vnd noch, das aber jemands wider sein guten willen oder bessers seins nutz wegen zu aigen gemacht werde, sich nit erfunden. Obs aber geschehen, mögen sy die herrn vnd personen derhalben anzaigen, will sein gnad gepurlichen verantwurten. Aber war, das in disem land die zinser, frey vnd aigen leut von jeder oberkait mit leib vnd gut gehanthabt werden vnd zun[3] zeiten durch heyrat, wechsel ald[4] bessers irs nutz vnd frommen wegen mit gutem vorwissen vnd nit mit gewalt in die aigenschaft kommen. Doch wäre nichts anders hierinn gehandelt, dann wie gehört vnd von andern herschaften vnd nachpauren ge-

[1] „Disen, wölchen“ dient in diesem Aktenstücke wiederholt als Nominativ.
[2] S. Haggenmüller, Gesch. von Kempten I, 101, 218.
[3] Contr. aus „zu den“.
[4] Alte Form für „oder“, kommt im Allgäu selbst im 17. Jahrhundert noch vor.

derte, wie recht ist, bewisen werden möcht. Wiewol wir vns zu vnserm fursten vnd herren, ir f. g. erwirdigen conuent gentzlich versechen, das söllich gewaltig furnemen gebeßret vnd furter in ewig zeit gegen vns vnd vnsern nachkomen abgestelt werden vnd des kainer rechtvertigung nit bedurfen, dessgleichen wöllen wir, des gotzhus vermainten aigenlewt, ewer vesten vnd wyßhait gebetten haben, an vnserm gnedigen fursten vnd herren vnd ir furstlich gnaden erwirdigen conuent so vil zu vermögen, das wir verrer in kunftig zeit nit fur aigen, sonder fur frey zinser vnd zinserin gehalten werden, dann wir zu söllicher herter aigenschaft gedrungen vnd gezwungen worden sind, vnd durch kainen rechtmäßigen tittel des angezaigt vnd bewisen werden mag, wie recht ist.

Zum andern so beschwären wir vns von wegen der freyen zinser vnd zinserin in irem verheyraten, dann so sich ain freyer zinser oder zinserin mit ainer aigen des gotzhus person verheyrat, so wirt im bey ainer pen der kirchgang verpotten, solang bis das der zinser oder zinserin sich dem aigen nach an das oftbedacht gotzhus Kempten ergibt, durch wölches furnemen dem freyen zinser vnd zinserin ir freyhait vnd gerechtigkait genomen, vnd in ainen hertern staut[1] oder stant wider recht eingefurt werden. Ab wölchem furnemen wir vns groß vnd mercklich beschwären, pflogen wurdet, vnd der gemain landsprauch seye. Das wollt euch sein gnad zu bedencken nit unangezaigt lassen, vnd dieweil der recht prauch vnd gerechtikait an sein gnad der zinser vnd zinserin halber also kommen, verhofft sein gnad, sy sollen dess nit beschwärung tragen, besonder bey irn gnaden, vnd gotshaus pleiben vnd thun, wie bißher, vnd der prauch im land ist.

Zum andern, antreffend der verheyratten personen kirchengang etc., sagt mein gnädiger herr: Sein gnad hielt sich hierinn, wie ander nachpauren gegen ir[2] pflegen, dann wa sich ainer oder aine nit nach ime prächt, wurd vnd möcht seinen gnaden damit leib und gut entfurt vnd den gotzhausleuten ain abgang vnd schmelerung geporen. Es ist auch war, das des gotzhaws ainung, die die vnderthanen im eingang ains herrn von Kempten regierung huldigen vnd schweren, söllich nachimbringen oder ergebung vermag vnd inhalt ze thun. Wa es aber in bestimpter zeit nit beschicht, mag sein gnad ainen

[1] Staat.
[2] Ihre, d. h. die ihrigen.

dann die kind der muter leib, anbetreffend freyhait oder aigenschaft, nachgen söllen, ander pen oder straufen geschriben recht in söllichem fall nit zulassen vnd geben. So mag auch vil mynder in dem obangezaigten fal die pen oder strauf gegen vnd wider vns furgenómen werden, in dem so sich zwo personen nach cristenlicher ordnung eelich verheyrat haben vnd das hochwirdig sacrament der hailigen ee vor der kirchen eroffnen vnd verstrecken wöllen, am ersten bey ainer pen ainer suma gelts, zum andern bey pen der empfachung des hochwirdigen sacraments des zarten fronleichnams Jhesu Cristi, bey wölcher pen alain der mentsch von wegen der sund vnd von kains zeitlichen gestrauft werden soll.

Zum dritten beschwären wir vns von wegen der freyen personen verheyraten, in wölchem fal prelaten vilgenants gotzhus inen ain gerechtigkait furnemen haben wöllen. Wann ain freye person, mann oder frow, ain freyen zinser oder zinserin zu der ee genomen hat, alßbald hat sich die frey person nach der zinserin oder dem zinser in die zinserschaft dem oftbenannten gotzhus Kempten ergeben mueßen, dardurch aber die frey person von irer naturlicher vnd angeporner freyhait in ainen schwären vnd hertern staut oder stand ingefurt wurt. Desshalb vnser diemutig, vnderthenig, vleissig jeden darumb strafen, vnd solliche straf zu vermeiden, auch damit die leut in sollichen sachen, die zu volenden, vleiß furkeren vnd gefurdert werden, möcht sein, inen wäre zu ersparung der strauf der kirchgang nit erlaubt worden. Das wäre also bey nechstem seinem vorfarn gnädiger mainung gehalten vnd jetzt von seinen gnaden bißher auch also geprauchte, inen, den vnderthonen, zu gut, vnd irn gnaden zu kainem andern vortail, noch nutz, dann, wie gehört, geschehen, hette dess fug und recht, verhoffende, sich söllichs furohin nit zu sperren, noch zu beschwären, dann mein gnädiger herr gar nit geständе, jemand an empfahung des hochwirdigen hayligen sacraments jendert von jetzgemelter oder anderer vnpillichen vrsachen wegen verhindert zu haben, wurdet sich auch mit warhait nummer erfinden.

Zum dritten articul der freien personen verheiraten vnd ergebung halb antreffend etc., antwurt sein gnad, wie bey dem nächsten articul geschriben stät.

Vff[1] den articul, anfachend: Item wan ain freye person etc., darzu sagt sein gnad, diser prauch sey je vnd allweg gewesen, aber sein gnad wolle sich, wa gutlichait getroffen, gnädig hierinn beweysen.

[1] Dieser Satz ist am Ende der furstabtlichen Antwort nachgetragen.

bit ist an ewer vesten vnd weyßhait, an vnserm gnedigen fursten vnd herren, auch ir f. g. erwirdigem conuent so vil zu mugen, wann sich hinfuren der fal begeben, das sich frey personen zu zinser oder zinserin elich verheyraten, nyemand nach inen in die zinserschaft zu bringen, sonder frey beleiben zu lassen.

Zum vierden, so beschwaren wir vns von der freyen zinser wegen, die von alter her alweg iren freyen zug in des hailigen römischen reichs stet, märckt, herschaften vnd auf dem land, wann es inen geschickt vnd gelegen gewesen ist, mit stäter beywonung on alle schatzung vnd beschwärung irer guter gehapt, alain den järlichen zinßpfennig dem wirdigen gotzhus Kempten zu geben schuldig gewesen. Aber des vnangesechen haben ettlich vnser gnädig herren vnd des wirdigen gotzhus prelaten vor vil verschinen vnd nechst verruckten jarn inen furgenomen, irem gotzhus in söllichem fal von wegen obangezaigten zugs gerechtigkait zu machen, nemlich von ainem zinser, der sich in söllichem fal hat wöllen aus des gotzhus herlichait vnd oberkait ziechen, den dritten pfening seiner beweglicher vnd vnbeweglicher guter genomen, dardurch aber dem freyen zinser sein gepurlichen vnd rechtmäßig gerechtigkait genomen worden ist, der dann, wie obbemelt ist, von alter her nun[1] ainen järlichen zinßpfening dem vilgenanten gotshus Kempten schuldig

Zum vierden articul, antreffend den freyen zug vnd den dritten pfenning etc., darzu sagt sein gnad: Sy gestand inen kains freien zugs gar nit, ausgenomen welliche gen Kempten ziehen laut der kinigklichen spruch vnd verträg. Darzu seie sein gnad des dritten pfennings für abzug oder nachsteur in langwirigem, ruwigem geprauch vnd innhaben, auch dess sonderlichen gefreit, versehende, die vnderthonen werden söllichs furohin auch nicht wägern, sonder sollichs seinen gnaden vnderthänig volgen laßen.

Vnd zu noch merer erleuterung sagt mein gnädiger herr, das der zinser seins leibs halben nit frey vnd ledig seins willens zu handlen, dann er hat nit macht, sich on wissen vnd willen ains herrn von Kempten vnder ainen andern schirm zu geben oder an andere ort zu ziehen, im gepurt auch nit, vnd er mag sich nit mit seiner vngnossamen[2] one straf verheyraten.

Das aber sein gnad in disen puncten nit ploße wort anzaigen, so sagt sein gnad verrer, das sy rvnd i gotzhaws die ding alle mit guter, loblicher, vnuerdächtlicher

[1] Nur.

[2] D. h. einer unter einer andern Herrschaft oder in einem andern Stande lebenden Person.

ɜwesen ist zu geben, seinen freyen ıg mit leib vnd gut vßerhalb ɜs gotzhus herlichait vnd oberait, wa es im gelegen gewesen t, on meniglichs widersprächen ıd gewalt zu verendern.

gewonhait (vnd mit kainem zwang, noch trang) geubt, geprauchte haben. Dise gewonhait vnd vbung ist auch eingefurt mit guten tittul bäpstlicher vnd kayserlicher prieuen. Vnd insonderhait des schirms halben erfindt sich durch kayser Sigmunds prief, das aller frembder schirm vber des gotzhaus leut verpotten ist, vnd laut der articul also: Das furbas mer kain furst, gaistlich oder weltlich herr oder statt oder jemands anderen, in waß wirden oder stats der seye, kainen des obgenannten abbts, conuents vnd closters zu Kempten aigenleut, frey zinser vnd auch altarleut, die auf dem land sitzen, in irn schutz oder schirm nemen söllen wider ainen abbt daselbst zu Kempten vnd on sein willen bey verliesung zwaintzig marck lotigs golds, der ain jeder, der darwider thäte, als oft das geschehe, verfallen sein soll etc., hierinn ausgesetzt den bericht vnd vertrag, den sein gnad mit der statt Kempten hat, das sy des gotzhaus zinser, doch mit besonder meßigung, zu burgern einnemen mögen. Dise gewonhait haben auch seiner gnaden vordern auf angezaigten tütul vnd bapstlich gerechtikait eingefurt vnd hergepracht mit wissen vnd gedulden der vnderthanen, ja auch one alles rechtlich widersprechen vnd widertreiben, vnd vmb souil mer, so sich jendert ain vnderthan fräuenlich vnd de facto dawider gesetzt, so haben ir gnaden vordern sollich sachen in widersprechenlichem rechten mit vrtail vnd recht gewunnen vnd erhalten.

Erstlich so sich ander des

gotzhaus leut vnderzogen, vnd sich des gotzhaws leut vnder ander herrn vnd schirm haben geben wöllen, so ist dawider auch, das ain abbt von Kempten die zinser mit steuren, diensten vnd aller gewaltsame inngehabt vnd dabey pleyben solle, geurtailt worden, wie mit ettlichen prieflichen vrkunden angezaigt werden mag. Verrer das sich ain zinser oder zinserin oder auch die aignen leut des gotzhaws on strauf nit sollen mit iren vngnossamen verheiraten, des ist nit allain des gotzhaws Kempten sonderliche gewonhait, sonder anderer vil vmbligender oberkaiten vnd herschaften gemainer prauch vnd alts herkommen. Das haben auch alle gotzhawslewt zu jeder zeit in eingang ains jeden prelaten laut ains sonderlichen articuls, in der ainung begriffen, geschworn, das weder mann, noch frawen, knaben, noch töchtern aus der vngnossammi (das ist aus der herschaft) weder mannen, noch weiben sollen. Sollich gewonhait ist lang vber menschen gedächtnus bey dem gotzhaws herkomen, nit wider der seel hail, noch gut sitten, das sich zway gleichs stands verheyraten söllen, vnd disen geprauch haben seiner gnaden vordern in widersprechlichem rechten vor gaistlichen vnd weltlichen richtern vnd gerichten auch erhalten.

Aus erzellten vrsachen volgt seiner gnaden antwurt auf ir vnderthanen erste, andern, dritten vnd vierten vermaint klagarticul. Dann des ersten articuls halben erfundt sich, das die zinser nit frey sein, wie sy anzaigen, sonder dem gotz-

haws one mittel zugehörig vnd darbey beleyben sollen. Ob aber ain zinser oder zinserin gar des gotzhaws aigen wurdet, das beschicht nit (wie die vnderthanen on ainichen grund anzaigen) mit trang vnd zwang, sonder aus den vrsachen, das etwan ain zinser oder zinserin sich mit des gotzhaws oder anderer herrn aigen leuten verheyraten. Dieselbigen begern willigklichen sich den verheyraten personen gleich zu werden, aintweders die strauf der vngnossamme zu verhindern, oder aber die besitzung des guts, das die verhayrat person hat, zu erlangen, dann mänigklich waist den geprauch im Allgey, wellicher maß die guter geerbt werden. Nämlich ist vrsach, das die guter der armen leut aigen sein, vnd dieselbigen armen leut der herren aigen, vnd ain jeder aigen man den gerichtszwang bey ime vnd seinem gut tregt, demselben gerichtpar, strafpar, steurpar, gehorsam vnd gewärtig ist vnd kainem andern nach vermög des algeyischen geprauchs. Soll nun demselben aigen man zugelassen sein, sich mit aines andern herrn leibaigen menschen frey on straf sich seins gefallens zu verheyraten, kommen dieselbigen guter durch die erbschaft vnd todsfäll in ander herren gewaltsam vnd dem, der die yewelten[1] mit der oberkait vnd nutzung, wie obsteet, gehapt, genossen vnd gepraucht hat, entlich entzogen. Geschicht nit allain bey seinen gnaden, sonder bey den andern vmbsäßen in dem allge-

[1] Jeweils.

wischen prauch. Sein gnaden möchten wol leiden mittel vnd zimlich weg darinn zu suchen, die ir vnd den andern trägenlich wurden. Es möcht auch von kainer oberkait, gleich als wenig als von seinen gnaden, die zulassung der vngnossen heyrat erlitten werden, dann dardurch kämen die oberkaiten vmb gericht, leut vnd guter.

Von wegen des andern puncten, die leibaigenschaft beruerend, erfind sich aus erzellten vrsachen, das sy auch on allen grund anzaigen, sy seien on rechtmäßigen tittul zu der leibaigenschaft getrungen, dann dero sein ettlich mit der leibaigenschaft in kraft der stiftung, ettlich ander in kraft aufrechter keuf vnd anderer contract zum gotzhaws kommen, so lang dabey gewesen vnd gehandhapt worden, mit willen geduldet vnd one rechtlich widersprechen der vnderthanen, das auch diser vnuerdächtlicher, langwiriger geprauch (ob kain ander tittul vorhanden wäre) zu rechtmäßigem tittul genugsam. So ist die leibaigenschaft nit wider göttlich oder menschlich gesatz. Damit sein auch der ander vnd der dritt articul verantwurt. Ob gleichwol kain gepott der vngnossamme halb beschehe, als auch (wie die vnderthonen zum tail anzaigen) nit beschicht, so verbüt doch ainem jeden vnderthon die vngnossame sein geschworn ayd, dauon eben meldung beschehen ist.

So dann des vierten clagarticuls halben ist oben genugsamlichen ausgefuert, das sich ir gnaden vnderthänen on allen grund ains freyen zugs (außerhalb des berichts

der statt Kempten) berömen. Darumb wöllicher oder welliche zinser oder zinserin vom gotshaws vnder ander oberkaiten (außgenommen die statt Kempten) ziehen wöllen, die mußen ains herrn von Kempten willen erlangen, ist dess in ruwigem, vnuerdächtlichen geprauch vnd inhaben, auch derhalben von kayserlicher majestat löblich gefreiet.

Zum fünften so beschwärn wir vns ab des gotzhus kornmäß, mit wölchem nit geleich in vnd auß dem gotzhus bey ainem, sonder zwayen gemeßen wirt, wann wir korngult hinein geben oder im gotzhus koufen vnd heraußnemen. Dann noch in mentschlicher gedächtnus ist und bewisen werden mag, das des gotzhus Kempten korngult hinein vnd herauß bey Kempter vnd kainem andern mäß gemäßen worden ist. So ist auch vor vil jaren des gotzhus Kempten vnd desselbig vnderthon gebruch gewesen, wann ain arm man sein schuldig korngult in das gotzhus gefurt vnd in beywesen des gotzhus castenvogt selbs gemeßen vnd darnach demselbigen kastenvogt vberantwurt, so ist yetz ettlichen verschinen jaren ain newerung vnd dem armen man beschwärung entstanden, das des gotzhus kastenvogt hinein vnser pflichtig korngult meßen thut, beger wir mit allen trewen vnd vleiß, unser pflichtig korngult dem kastenvogt selbs meßen vnd im zu vberantwurten.

Dann[1] antreffend die zway meß, vnd das die armen leut selbs meßen etc., darzu sagt sein gnad: Sein gnad hab Meminger, Kempter, Kaufpeurer, Leukircher vnd anderer meß zu zins vnd gult, dieselbigen gult jeder, wie das erkauft, verschriben ald von alter herkomen ist, gericht werden, derhalben seiner gnaden nit verantwurtlich, noch moglichen, ain meß zu haben, noch zu geprauchen, besonder jeder schuldig sein verfallen gult, wie bißher, richten sölle. Darzu seie auch der prauch, lang vnd alt herkomen, das ain geschworner kastenvogt vnd sein knecht bey iren ayden die gult bey anzaigten meßen selbs empfahen vnd erberclichen einmeßen, sein genaden vnd dem armen gleich vnd gemeß.

Zum sechsten beschwären wir vns ab vilbemelter gotzhus tailung,

Zum funften[2] acticul, antreffend den tail etc., gesteet sein gnad

[1] Dieser Abschnitt steht nicht an seinem gehörigen Orte, sondern ist am Ende der Antwort nachgetragen. Im Concepte dagegen steht er richtig bei dem 5. Artikel.

[2] Von da zählt die Antwort irrig, ihr Concept hingegen richtig.

wann vngefarlich bey sächtzig oder sybentzig jaren haben ettlich vnser gnedig herren vnd des wirdigen gotzhus Kempten prelaten ainen newen gebruch, irem gotzhus zu nutz vnd vns zu großem, merclichen nachtail vnd verderbung leibs vnd guts, furgenomen. Wann ain aigen man oder frow des gotzhus abgestorben ist, so kumpt dann des vilgedachten gotzhus landammann in der abgestorben person hus, begert vnd erfordert anstat vnd in namen seins gnedigen herren alle hab vnd guter, beweglicher vnd vnbeweglicher, zu verschreiben. Vnd wieuil dieselbig aigen vnd abgestorben person kinder hinder ir verlaßen hat, die person, so noch mit iren kinden in leben ist, sey arm oder reich, haben etlich prelaten den halbtail des aufgezaichneten vnd beschriben guts genomen, söllichen missbruch gehalten, ob ainem aigen mann oder frawen drey egemachel nach ainandern abgestorben sind, auch ettlicher prelat sich ains kints tail benuegen laßen. Vermainen wir in dem merclich vnd groß beschwärt zu sein. Es sey auch wider der wirdigen gotzhewser, so in disem algöwischen gezierck seind, gebruch vnd gantz vnerhört sölchs zu begeren. Des wir mit aller vnterthenigkait vnd diemutigkait ewer vesten vnd weyßhait gebetten haben wöllen, souil an vnserm gnedigen fursten vnd herren, auch ir f. g. erwirdigen conuent zu vermögen, von sölcher großer vnd merclicher beschwärung zu ston vnd vns hinfuro mit söllicher obangezaigter tailung vnbeschwärt, sonder gantz kainer newerung, besonder seye sein gnad solliche in langwirigem, ruwigem geprauch vnd innhaben. Sein gnad hette sich aber bißher des stucks halben gegen irn vnderthänen gantz gnedig gehalten, also des ier gnad vnd irer gnaden nächster vorfarn den halben tail nie, sonder vil minder genomen, dess sich ier gnad auf der vnderthanen anweld gezogen haben will, die darumb gefragt werden mögen. Ir gnad ist auch willens, noch hierinn sich gnädigklichen zu beweisen, verhoffend, sein gnad desshalben zu thun, wie es an sy kommen vnd gewachsen, auch in prauch vnd vbung seye, vnd der buntisch vertrag, vor jarn aufgericht, zugibt vnd vermag.

frey zu laßen. So wöllen wir, des vilgedachten gotzhus Kempten vermainten aigenlewt, vnsern gnedigen fursten vnd herren gebetten haben, vns verrer nit fur aigen, sonder fur frey personen zu halten vnd in kunftig zeit zu haben, dann wir alain zu der harten aigenschaft mit gewalt gedrungen vnd bezwungen worden sind.

Zum sybenden, so beschwären wir vns in obbenannts wirdigen gotzhus tailung, dann ettlich prelaten vilgedachts gotzhus des fals ain vngepurlichen vnd vnzimlichen beschwärung wider vns zu halten furgenomen haben. Namlich wann ain ledige person, dem oftgedachten gotzhus verwandt, abgestorben ist, weder vatter, noch muter hinder ir verlaßen, so hat in söllichem fall ain prelat der abgestorbnen personen verlaßen gut gar genomen, weder brudern, noch ir verlaßen schwöstern oder derselbigen kinden von gefalner vnd gepurlicher erbschaft nichts geben, dadurch sy irer naturlicher vnd gepurlicher erbschaft on ainicherlay beschuldigung, so baiden geschriben recht anzaigen, wider recht, billichait, vnd gemainen lantsbruch entsetzt worden seind. Desshalb wir mit aller vnderthenigkait begeren, in söllichen obbestimpten fal brüdern vnd schwöstern, oder wa sy in läben nit wären, iren kind anstat ir vatter vnd muter erben zu laßen.

Zum achtenden, so beschwären wir vns mit des wirdigen gotzhus fällen, wölchen von den freyen zinser mit irem großen nachtail vnd wider der freyen zinser gerechtigkait von vns erfordert vnd

Dessgleichen will sein gnad den sechsten articul auch verantwurt haben.

Auf den sibenden articul, antreffend zinser vnd zinserin fäll vnd hauptrecht etc., sagt mein gnädiger herr: Sein gnad gestand inen der angezaigten, vermainten freyhait nit, besonder wäre sein

begert wirt. Namlich wann ain freyer zinser stierbt, so begert ain prelat vilbenants gotzhus das best ross, so der frey zinser hinder im verlast, hat er dann kain ross verlaßen, begert er das best rind, vnd zum ross oder rind das best claid. Stirbt dann die frow, ain freye zinserin, so wird nach irem absterben das best claid, wie sy auf die hochzeitlichen, der hailigen cristenlichen kirchen vest angetragen hat, erfordert vnd genomen fur den fal. Dessgleichen wirt von sant Martin vnd Niclaus zinser das best rind on ains (sic) auch das best klayd von oftgedachtem prelaten zu ainem fal begert vnd ingenomen, durch wölche begerung vnd beschwärung dem freyen zinser vnd freyen zinserin ir freyhait genomen wirt. Vermainen wir, verrer sölchen fal vnd beschwärung zu geben nit schuldig sein.

Zum newnden, so werden wir beschwert mit vilgedachtem gotzhus lechen, dann meniger vnderthon mit dem lechen mer, dann sein vermugen ist, beschwert wiert, wann die gelegen guter yetz bey vnsern zeiten vnd tagen größer vnd höcher im werd angesechen vnd geschätzt werden, dann bey vnser vorfaren vnd eltern, vrsach vile der vnderthonen, vnd doch dieselbigen vnser guter nit mer, sonder vil mynder nutz tragen vnd vns geben sind. Von alter her ist des oftbenannten wirdigen gotzhus gebruch gewesen, wann ain mann oder frow von ainem prelaten desselbigen gotzhus seinen vnd iren guter gelechnet hat, ist verrer nit not gewesen, dieweil vnd solang der lechentrager gelübt gnad sollicher fäll vnd hauptrecht einzunemmen in ruwigem geprauch, wurd auch jeder in seiner linien nit anderst gehalten, dann wie sich gepurt vnd an sein gnad komen vnd gewachsen, verhoffende, sy werden sollichs sein gnaden gutlichen hinfuro auch gedeihen laßen.

Auf den achtenden articul, antreffend empfahung der lehen etc., dazu sagt mein gnädiger herr: Sein gnad vnd ir gotzhaws Kempten hetten der lehen halben disen langwirigen geprauch vnd gewonhait, so oft vnd dick sich ain lehen des lehenherrn oder lehenmans oder tragers halben veränderte oder aber verwandelte, das söllichs von ainem herrn von Kempten gelechnet werden, des versehens, dieweil sy sollichs nit laugenbar sein mögen, sy werden die lehen des gotzhaws auch anderer fursten vnd herrn prauch vnd herkommen nach lechnen vnd empfahen, dann wellicher das nit thäte, gegen den selbigen lehenguter vnd gulten wurde sein gnad furnemen vnd handlen, was ir von rechts vnd

hat, von ainem newen erwölten prelaten widerumb zu lechnen, ob schon ainer, zwen oder drey prelaten des vilbenannten gotzhus abgestorben sind. Verhoffen wir verrer in kunftig zeit kain lechengelt mer zu geben schuldig sein, sonder wie ander vnderthon der hochgebornen vnd durchleuchtigisten kurfursten vnd fursten des hailigen römischen reichs gehalten, angesehen vnd gehandhabet werden.

Zum zechenden, so beschwären wir vns mit des wirdigen gotzhus lechenhouen, nachdem vil jar des benanten wirdigen gotzhus ain loblicher gebruch vnd alt herkomen gewesen ist, wann ain arm man oder desselbigen vnterthon von ainem prelaten vmb ainen erschatz oder hantlechen enpfangen vnd denselbigen erschatz oder dasselbig hantlechen bezalt, denselbigen lechenhof fur in, sein eliche huwsfrowen vnd kind mit holtz vnd veld zu brauchen vnd nießen. Sobald dann der arm man den erschatz bezalt hat, wirt im furderlich von des vilgedachten gotzhus amptlewten bey pen vier pfund pfening gepotten, weder höw, stro, noch holtz zu verkoufen, dardurch aber dem armen man sein notdurftige, leibliche narung genomen wiert. So ist auch ain newer gebruch von wegen obbestimpter lechenhöfen von dem oftbenannten wirdigen gotzhus entstanden, nemlich wann ain arm man ainen lechenhof von ainem prelaten vilbemelts gotzhus vmb ainen erschatz bestanden vnd bezalt hat vnd ainen elichen sun, der sich verheyrat, mitsampt seiner frowen bey im, dem vater, auf dem lechenhof hat, oberkait wegen gepurt. Es ist auch die warhait, das ain wittib nit mer, dan ains lechentragers bedarf vnd nit zwen gibt. Es wirt auch von ymand mer, noch anders lechengelt genomen, noch gemutet, dann wie von alter kommen vnd gotzhus lechengewonhait gewesen vnd noch ist.

Vff den neunden articul, antreffend des gotzhaws lehenhof, wie die empfangen werden etc., darzu sagt mein gnädiger herr: Ir gnaden werde vnbillig zugemessen, das sy nach bezalung erschatz ine hew, stro vnd holtz zu verkaufen verbiet etc., dann sein gnad verleihe ire vnd irs gotzhaws aigen vnd vnuerkümberte guter auf der vnderthanen bitt nach irem nutz vnd gefallen, vnd werde erstlich im sollich gepott vnd vermeidung anzeigt. Wann sollt ir gnad also gestatten, hew, stro vnd holtz zu verkaufen anderst, dann zu irer notturft, wurden seiner gnaden guter also geschwecht vnd abgetriben, das seiner gnad nit leidenlich, noch verantwurtlich zuzesehen. Der sun halben, so zu irn vättern auf des gotzhaws guter ziehen vnd hausent etc., derhalben wolle sich sein gnad vff ir bitt gnädigklichen halten vnd beweisen, doch den bestandprieuen vnuerletzlich, derhalben ir gnaden ir begern zu erstatten nit schuldig seye.

denselbigen hof im, dem vatter, verhelfen zu buwen, so muß derselbig sun auf ain news vmb ain suma gelts mit ainem prelaten vberkomen, oder es wirt des suns vatter, der söllichen lechenhof fur sich vnd seine kind vererschatzt hat, verbotten, seinen sun mitsampt seinem egemachel nit verrer bey im zu halten. Vermainen wir vnd bitten desshalb ewer vesten vnd weyßhait, vns gunstlich zu bedencken, das wir auß den lechenhöuen nach ir fruchtparkait vnd vermugenlichait hew, stro vnd holtz, wie dieselbig in ainer suma vnd anzal angeschlagen werden mag, zimlich verkoufen vnd vnser leibsnarung dardurch erlangen vnd erobern mögen, begern auch, wölcher also einen lechenhof vmb erschatz fur sich vnd seine kind bestanden, dieweil der vatter leben ist, in vnd seine sun, sy haben weiber oder nit, bruchen vnd nießen zu laßen.

Zum aylften beschwären wir vns von wegen des vilbenanten wirdigen gotzhus cantzli, in der wir yetz vil jar mit kouf, verkouf, wechselgerichts, auch anderer brieuen vnd sigeln mercklich wider alt herkomen vnd gebruch beschwert werden. Ettwann vor verschinen jaren hat ain arm man vmb ain brief vier blaphart oder bechmisch geben, der yetz zwen guldin, ain guldin vnd auf das minst ain halben guldin geben muß, wölcher beschwärung wir vns nit mynder, dann anderer obangezaigter vns beschwären vnd beclagen sind.

Zum zehenden artiçul, antreffend des gotzhaws cantzley etc., darzu sagt sein gnad: Sy hab sich desshalb erfragt, vnd gestand der cantzler, noch die substituten nit, das sy ichtzit vnzimlichs von inen eingenomen, besonder sich der gepurenden belonung vmb die prief, wie sollichs an sy kommen, bevleißen zu nemen vnd vilmalen minder benuegen laßen, darumb sollicher anzug der cantzley vnbillich zugemessen wurde. Ob aber ainer oder mer desshalben beschwärt wurde, der oder dieselben mögen seiner gnaden die prief vnd handlung erougen[1], will sein gnad,

[1] Vor Augen bringen.

Zum zwölften beschwären wir vns von oftbenannten, wirdigen gotzhus Kempten landamman, wolchem ain yeder breygumb, [1] so in des gedachten gotzhus herlichait vnd oberkait wonen vnd desselbigen vnderthon ist, aufs minst vier blaphart oder bechmisch geben vnd bezalen muß, des vor anfang sölchs bestimpten gebruchs nie erhört vnd vormals zu geben begert worden ist, begern wir auch abzustellen.

Zum dreyzehenden beschwären wir vns ab den diensten, die wir vilbemelts gotzhus vögten vnd amptlewten thun mußen, dann wann wir inen nit in allen des gotzhus schlößer nach irem gefallen zu dienen berait vnd gutwillig seind, bieten sy vns an vier pfund pfening oder nemen vns an gefenclich, darab wir merclich beschwärt werden.

Zum vierzehenden beschwären wir vns ab des wirdigen vnd vilgedachten gotzhus gefengknus, mit der wir von vil abgestorbnen prelaten, amptlewten merclich beschwert worden sind, wölchen vns ob sy vnzimlichs oder vngepurlichs empfangen erfinden, gnädig einsehen vnd wendung thun.

Zum ailften articul, der meldet, das ain jeder brutgumb, [1] so in des gotzhaws herlichait oder oberkait etc., vier plaphart oder vier behmisch geben mus etc., darzu sagt sein gnad: Sein gnad gestönde des anzugs gar nit, trag auch des kain wyssen. Dieweil es aber haltung der hochzeiten möcht verstanden werden, so gibt sein gnad ditz vnderricht: Wellicher brutgumb auf seiner hochzeit selbs win schencken wöllt, derselbig wär vnd wurde der oberkait das erlaubunggelt schuldig, das wäre von alter herkomen vnd auf sein genaden gewachsen vnd kommen, dann wellicher die hochzeit bey dem wirt halt, derselbig gibt nichts, derhalben sein gnad sollich zu missen billich vberhaben, versehende, sy werden ir gnaden sollichs hinfuro auch thun.

Zum zwölften articul, dienst des gotzhaws vögt vnd amptleuten antreffen etc., darzu sagt mein gnädiger herr, das die vnderthanen gantz gering dienst thuen. Ob aber jmands vermainte, weiter, dann von alter herkomen wäre, anzogen oder fäncklichen angenommen worden wäre, das dann die vnderthonen sollichs anzaigen, darzu wölle sein gnad gepurlich vnderricht geben.

Zum dreyzehenden articul, betreffend annemung vnd straf der gotzhawsleut etc., darzu sagt vnser gnädiger herr: Sein gnad beuelch irn vögten vnd amptleuten nit, ymands gewalt, noch vnrecht ze

[1] Bräutigam.

on vernunftig, rechtmeßig vrsachen in thurn gefengclich angenomen vnd vns in die selbigen in stöck vnd blöck ingelegt vnd mit sölcher herter vnd strenger gefengknus zu vnbillichen vnd vngepurlichen verschreibungen von vnser freyhait gezwungen vnd gedrungen, also das ain mercliche zal der freyen zinser vnd zinserin mit iren frowen vnd elichen kinder sich gegen benannten gotzhus verschreiben mußen, von demselbigen numermer zu weichen, wie dann im ersten puncten vnser beschwärungen wir zum tail angezaigt haben, auch kainen andern schirmherren an sich zu nemen, sonder alain hinderm vilgedachten gotzhus Kempten beleiben, durch wölchen der frey zinser von freyer zinserschaft wider recht vnd alle billichait genöt vnd ingefurt worden ist. So ist auch der gemain arm man verrer mit söllicher obangezaigter gefengknus beschwärt worden. Wann er an zeitlichen gutern so vermugenlich gewesen ist, haben in des gotzhus amptlewt nach irem beduncken vnd gefallen wider alle billichait gestrauft, ist er aber an zeitlichen gutern nit so vermugenlich, sonder arm gewesen, so haben seine, des armen gefangen freund ettlich vermögenlich personen, dem gotzhus verwannt, bitten mußen, fur den armen gefangen zu bitten vnd fur in zu verburgen, bis sölliche pen, darumb er in der gefengknus gestrauft, bezalt worden ist. Es ist auch meniger frumer biderman auß großem neyd vnd haß on all vernünftig vnd rechtmeßig vrsachen thun. Dieselben ir vögt vnd amptleut wären auch bißher von ir gnaden, noch jmands darfür gehalten, das sy jmants vnrecht gethan haben oder thuen, sonder in irer verwaltung, als geporn[1] vnd erlichen leuten in sollichem vnd anderm von oberkait wegen gepurt, bißher gehalten vnd noch halten, dann sein gnad bißher von jmand ainich clag furkomen. Ob aber jmant vermainte, ime söllichs oder dergleichen beschwerung, gepott oder annemung begegnet wäre, der mög sollichs clärlichen anzaigen, darzu wölle sein gnad gepurlich antwurt geben.

[1] D. h. edelgeboren.

gefengclich angenomen, vnd im in derselbigen seine glider errissen worden. Desshalb vnser diemutig bit vnd begern ist, verrer kainen des oftbenanten gotzhus vnderthon, der das recht leiden mug, gefengclich vergwältigen vnd anzunemen, sonder in mit recht straufen, dasselbig von im annemen. Wann sich auch der fall begeben, das des wirdigen gotzhus Kempten vnderthon mit ainem oder mer malefitzhandel oder hendel verarckwonet oder verlaympt wurden, ist vnser vnderthenig, diemutig bit vnd begeren, derselbigen verlaympten person nachburen zu fragen vnd an denselbigen vormals vleißigclich zu erfaren, was wandels, sytten vnd wesen die verlaympt person ir leben lang von jugent auf gewesen sey, darmit kain arm man vnbeschult größer vnd merer verlaympt, vnd mit herter gefengknus seine glider errißen vnd erbrochen werden.

Zum funfzehenden, so beschwären wir vns ab des wirdigen gotzhus järlichen stewren, mit wölcher merclich aufgeschlagen, vnd der gemain man wider sein vermugen vnd leibs narung beschwärt wirt. Vermainen weyter nit mer dem wirdigen vilgedachten gotzhus von wegen der stewr ettwas zu geben, dann ain järlich zimlich schirmbgelt, mit dem vnser gnediger herr, ir gnaden erwirdiger conuent vnd wirdig gotzhus ainen zimlichen vnd gepurlichen stand halten mug.

Zum vierzehenden articul[1], die steur antreffent, sagt mein gnädiger herr, das sein gnad der steur halben nit anderst gehandelt hab vnd noch nit anderst handle, dann wie durch seiner gnaden vorfarn herrn von Kempten mit löblicher gewonhait vnd herbrachter vbung vber zwifach mentschen gedächtnus gehandelt worden ist. Dieselbigen seiner gnaden vorfarn nicht anderst, dann frommen, gefursten prelaten in kraft des gotzhaws gerechtikait vnd herkommen gezimpt, gehandelt

[1] Hieher möchte ich auch folgenden am Ende der Antwort stehenden Artikel stellen: Vff den nachuolgenden articul sagt mein gnädiger herr: „Die vnderthanen geben on das clain oder gering gulten vnd zins. So sey auch seiner gnaden vermögen nit, ichtzit nachzulaßen. Es seien auch der mertail gulten erkauft, derhalben sein gnad ditz beger bey dem bestand, wie ain jeder ain gut empfacht, beleiben laßt“. Nach dem Concepte gehörte derselbe nämlich zu einem Artikel „anfachend. So beschwären wir vns der jerlichen korngult etc.“, allein ein solcher findet sich in der Klage der Gotteshausleute nicht.

Bey dem vnser gnediger her vnd ir gnaden erwirdiger conuent wöllen bedencken vnd ermeßen, das dem freyen zinser sein gerechtigkait genomen, auch an seinem freyen zug verhindert wirt, das auch sein gnad vnd ir gnaden erwirdiger conuent sovil jarlicher herrengult, zins vnd ander zufälligen vnd merclichen nutzung järlich aufzuheben vnd inzunemen hat, das es söllicher großer vnd merclicher aufschlachung der stewr, wolchen sich vns zu verderbung leibs vnd guts strecken sind, nit notdurftig sind.

Zum sechzehenden beschwären wir uns ab dem raißgelt, so auf vns menig mal gelegt vnd mit demselbigem merclich beschwert werden, dann so oft vnser gnediger her von wegen des gotzhus römischen kaysern oder könig alt[1] dem loplichen bunt zu Schwauben in offen kriegen hilf thut, werden wir merclich beschwärt mit dem raißgelt, vil mer von vns desshalb erfordert vnd genomen wirdet, dann das gotzhus von wegen desselbigen kriegs oder hilf außgibt, das dann wider vnser alt freyhait, herkomen vnd gebruch ist, dann wir vil benanntem gotzhus in kriegslöffen nit mer, dann von morgen bis nacht widerumb bey vnsern elichen frowen vnd kind zu sein alain in dem fal zu verhelfen schuldig sind. Bitten wir aber ewer vesten vnd weyßhait, in dem angezaigten fall vnd beschwärung vns bei altem herkomen haben, als auch jetz sein gnad nichts news gegen seiner gnaden armen leuten desshalb furnimpt, sonder derhalben nit anderst gehandelt hat, dann wie sein gnad vnd ir forfarn in kraft der erseßnen gewonhait, des gotzhaws prauch vnd gerechtikait in possess vnd gewer bißher geweßt sind, vnd das gotzhaws noch ist, darvmb dieser anzug billich erspart, vnd seiner gnaden ansinnen wäre, die vnderthanen zu weisen, sein gnaden hinfuro solliche steur, wie bißher beschehen, zu geben vnd sein gnad vnd gotzhaus bey lang geubter gewonhait vnd gerechtikait beleiben zu laßen.

Zum funfzehenden articul, das raisgelt betreffend etc., darzu sagt mein gnädiger herr: Sein gnad gestand inen nit, das sy dem gotzhaws nit weiter oder ander raiß ze thun schuldig wären, dann von morgen biß nacht, wie sy anzaigt haben. Aber war, das ir gnad romischen kaysern oder königen ald dem hayligen reich, auch dem punt zu hilf kommen oder zu schicken in anschlegen ermant vnd gefordert worden sint, sollichs mit hilf und auflegung der iren mit löblichem geprauch vnd alt herkommen hergebracht vnd ze thun gepflogen haben, als das auch ander gaistlich vnd weltlich fursten, prelaten, grauen, herrn, stetten, stiften vnd gotzheuser mit hilf vnd auflegung auf die iren gepflegen ze thunt, auch von den iren eingenomen haben vnd einnemen one widersprechen derselbigen, haben seiner gnaden

[1] Oder.

beleiben vnd verrer vnbeschwärt zu laßen.

Zum sybenzehenden beschwären wir vns ab der new furgenomen huldigung oder ayd, ainem new erwolten vnd bestätigeten prelaten vilgedachts gotzhus zu thun, wolche newerung erst bei vnserm gnedigen vnd nechst abgestorbnen herren hochloblicher gedächtnus, abt Johan. Rudolf, vnd yetz bey regierung vnsers gnedigen fursten vnd herren, abt Sebastion, ain newerung vnd furnemen angefangen worden ist, söllichen ayd oder huldigung nit versamelt vnd ainhälligclich an ainer malstat, wie von alter her gebruch vnd gewonhait gewesen ist, sonder ain yettlich gericht in oftgedachts gotzhus oberkait auf ainen besonder benannten vnd gesetzten vorfarn vnd sy auf ermanung vnd erfordern dargelegt, das seiner gnaden mehr, dann ain gantz raißgelt ausstat, das halb tail vnd mer bey seiner gnaden vorfarn abbt Raitnaw vnd der vberig tail jetz an sein gnaden angelegt vnd angeschlagen. Dann one ir hilf sein gnaden vnd irem gotzhaws söllichs ze thunt schwär, vnleidenlich, nit möglich vnd dermaßen nit herkommen ist. Sollich aufgelegt raisgelt auch ir ettlich geraicht vnd bezalt, vnd die andern aus iren aigenwilligen furnemmen das zu raichen vnd zu geben gewidert vnd gesperrt haben, darumb seiner gnaden ansynnen ist, die vnderthanen daran zu weisen, sy sollichs ires löblichen, alten geprauchs vnd herkomens on recht nit zu entsetzen, sonder ime sollichen ir ausstend raißgelt one verrer einrede zu raichen vnd zu geben.

Zum sechzehenden articul, die huldigung antreffend etc., sagt mein gnädiger herr: Sein gnad hab gnädiger vnd guter mainung solliche huldigung also einzechtig vnd nit samentlichen ze thun furgenomen vnd derhalben auch nicht anders gehandelt, dann wie ir vorfar prelat gepflogen hab, derhalben sollicher anzug wol erspart worden wäre. So gepurt auch gemaine versamlung mer aufrur, dann frucht oder guts.

tag zu thun begert wirt. Vermainen wir in kunftig zeit, wann sich söllicher fal mer begeben, vns bey altem herkomen vnd loblicher gewonhait beleiben zu laßen vnd vns nit also von gericht zu gericht on ainicherlay vnser verschuldigung zu tailen.

Zum achtzehenden wöllen wir vnsern gnedigen fursten vnd herren, des vilbenannten gotzhus prelaten, ermant haben, seiner furstlichen gnaden gegen vns in eigner person muntlichen vnd gethonen erbietung in nechster huldigung, s. f. g. gethon, bey der s. f. g. vns bey seiner erberkait vnd frumbkait, als frum er ain her vnd prelat des wirdigen gotzhus sey, verhaißen vnd versprochen hat, all vnser vngepurlich beschwärungen abzuthun vnd die gantzen lantschaft zu söllichem berufen, sunst wa söllichs, als obangezaigt, nit beschechen, söll vns vnser huldigung vnd verbindung des ayd in ainicherlay weg zu halten nit verbinden, wir auch auf s. f. g. erbieten nit anderst huldigung gethon haben. Desshalb wir vnsern g. f. vnd herren als arm vnderthon ermanet vnd mit aller diemutigkait vnd vndertheniglkait gebetten haben wollen, sölchem gnedigen, gethonen erbietung yetz auf dise tagsatzung gegen vns in allen obangezaigten puncten vnd artickul verstrecken vnd stat thun.

Vff den articul, antreffend meines gnädigen herrn von Kempten gnädig zusagen, erpieten vnd des samentlichen beruefen der gotzhawsleuten etc., sagt mein gnädiger herr: Als sein gnad von iren vnderthanen huldigung ze thun ansinnen gethan, habend der mertail pfarren sein gnaden one mittel vnd furwort gehuldigt vnd geschworen. Dergleichen haben sich etlich erpotten, huldigung ze thun vnd gethan, doch sölle vnd wölle sein gnad ir anligend beschwert hören vnd zimlichen wenden. Darzu hab sein gnad in der gemain an jedem ort geantwurt, was seinen gnaden verantwurtlich, leidenlich vnd den vnderthonen träglich wäre, das wolt sich sein gnad begeben ze thun, wäre noch des gnädigen willens also zu erzaigen, gestand aber nit, versprochen zu haben, alle ir vermaint beschwerung abzuthun, noch die gantz lantschaft wider iren willen zu beruefen etc. Aber war ist, das sich sein gnad nachgends gnädiger mainung erpotten, wellicher guts willens bey den vnderthanen steen wölle, der mög söllichs one vngnad wol thun. Die vnderthanen sollen auch vnder inen jemands darzu verursachen, nöten vnd trengen, dess sy sich on meins gnädigen herrn begern für sich selbs zu vermeiden erpotten. Ob

Zum newnzehenden vnd am letzten wöllen wir ewer vesten vnd weyßhait mit aller vnderthenigkait gunstlich zu vernemen gebetten haben, das vnser yetz obangezaigt beschwärungen all in gemain vnd ain yeden inbesonder wider des vilbemelten wirdigen gotzhus Kempten ersten stiftung vnd desselbigen gotzhus lantschaft freyhait, alt herkomen, gebruch vnd gerechtigkait sind. Dann des gotzhus vnderthon dem wirdigen gotzhus Kempten furderlich got zu lob vnd er, der stifter seelen zu trost vnd hilf mit besondern pacten vnd gedingten vnd merckhlichen freyhaiten, wie sy vom gotzhus in allen dingen gehalten werden söllen, fur all lantschaften vnd herschaften in diesem algöwischen gezirgk an des vilbenannt gotzhus geben worden ist nach lut globwirdigen stiftbrieuen, auf wölchen wir vns hie ziechen thund, ewer vesten vnd weyßhait mit aller diemutigkait vnd vnderthenigkait gebetten haben, an vnserm gnedigen fursten vnd herren vnd ir f. g. erwirdigen conuent souil gunst vnd gnad zu vermugen, dieselbigen stiftbrief vnd sigel fur ewer vesten vnd weyßhait einzulegen vnd dieselbigen zu verlesen sy das thon oder nit, haben sy muntlich gehört, derhalben sich sein gnad versehende, sy werden vnd laßen es bey gethaner huldigung beleiben, dieweil inen die verhör gestatt wirt, dann sein gnad des willens, was sy nochmals bericht werden möcht, das leidenlich vnd verantwurtlich wäre, gnädigklich ze thun vnd zu bewilligen.

Verrer sagt mein gnädiger herr: Die angezaigt stiftung werde järlichen an der herrn tag auf der Schwaickwiß zu Kempten offenbar verlesen, die des gotzhaws leut gut wissen tragen, darumb on not ainich abschrift darumb furzulegen, doch e. g. vnd gunst vnuerzigen. Aber darneben hat das gotzhaws Kempten oberkait, herlichait, freyhait, recht vnd gerechtikait, nutz, gepräuch vnd alt herkommen. Derhalben versehend sy, die vnderthanen werden den zugegen nit erscheinen, sonder, wie sich gepurt vnd von alter beschehen, volziehen vnd dero sein gnad on recht nit zu entsetzen. Wa sy aber sollichs ze thun nit vermainten, begert ir gnad, ir als tagsherrn wöllen sy daruon abzusteen weysen vnd vermögen, seinen gnaden alleß das ze thun, das sy vnd ir vordern schuldig vnd von alter her gethon haben. Mein gnädiger herr ist auch vrpittig, den stiftprief fur e. g. vnd gunst zu legen vnd offentlich verlesen laßen.

Zue beschluß sagt mein genädiger herr, das alle diser seiner gnaden vnderthanen vermaint, furgehalten beschwärden vor dreißig jarn durch die stent des löblichen punds vertragen worden, vnd näm-

vnd verhören zu geben. Was dann dieselbigen in allen puncten vnd artigkul vermugen, wöllen wir vns, wie gepurlich vnd recht ist, zu halten vnd demselbigen getrewlich zu läben erbotten haben, der hoffnung vnd vertruwens, vnser gnediger furst vnd herr vnd s. f. g. erwirdiger conuent werden vns bey vnserm alten herkomen vnd gerechtigkaiten nach außweisung gloubwirdiger brief vnd sigel, des gotzhus stiftung vnd desselbigen vnderthon anbetreffen, beleiben laßen, auch vnser gnediger furst vnd herr werd seiner gnaden gnedigem gegen vns gethonem erbieten stat thun. Begern wir in allen zimlichen vnd gepurlichen sachen, wie getruwen, frumen vnd erlichen vnderthonen wol gepurt, mit leib und gut gegen s. f. g. vnd ir f. g. erwirdigen conuent alzit zu verdienen geflißen sein.

lich ausgetruckt von den vnderthonen angenomen vnd dem nachzekomen leiplich ayd geschworn, das sy furohin wider mein g. herrn vnd ir gnaden nachkommen vnd gotzhaws sich nit abwerfen, empörn, versamlen, zusamenthun, puntnus, glupt, noch ayd thun, furnemen machen, noch haben, sonder dem gotzhaws furohin alle jar järlichen steur, zins, rent, gult, tail, fäll vnd hauptrecht thun vnd geben, wie ain jeder biß auf dieselbigen zeit geben hat.

Vß dem vnd allem oberzelltem volgt, das die vnderthanen irer clag vnd beschwärung stuck weder grunt, fug, noch recht habent. Vnd gesetzt (vnbegeben der warhait), das inen doch derhalben ettwo clag gepurt hette, so haben sy deren vor mer, dann vor dreyßig jarn in kraft oftuermelts büntischs vertrags ain richter vnd ain austrägenlich recht gehabt vnd angenomen, die sach angefangen, aber nit volfurt, sonder fallen laßen vnd gemelte zeit vnd daruor ob menschengedencken williglichen geduldet vnd seidher nymmer widersprochen, darumb aus verscheinung souil zeit das gotzhaws nit allain diese beclagte dienstperkait alle in hauptsach ersetzen, besonder auch wider der vnderthanen clag, ob inen ainiche gepurt hette, prestribiert [sic] hat. Vnd in summa kunden die vnderthanen nit sagen, das jetz mein gnädiger herr ainich newerung mit in angefangen oder geprauchт habe, hierauf bittende, die vnderthanen von irem vngegrunten furnemen vnd daran zu weysen, das sy meinem gnädigen herrn vnd dem gotzhaws alle ge-

horsame, wie das gotzhaws gefreit, von alter herpracht, mit vrtail vnd recht vnd des löblichen punds spruch erlangt vnd völligklich prestribirt hat, thuen, erzaigen vnd beweisen, vorbehältlich aller notturft.

Verer so haben des gotzhus Kempten vnderthon auf gehaltnem tag zu Guntzburg angeben zwen artickul, in wölchen sy auch beschwärt sind:

Das ain yegklicher gotzhusman in seinen gerichten, in den er geseßen ist, vnd nit vor des gotzhus lantgericht rechtlich furgenomen werden soll.

Auf den achtzehenden articul sagt sein gnad die vnderthonen mögen anzaigen, wellicher oder welliche vor landgericht durch vnderuogt beclagt ald furgenomen seien, das wolle sein gnad hören vnd, was billich wäre, darinn gnädig wenden.

Nachdem ain freyer zinser oder aigen man durch ainen heyrat, wechsel oder in ander weg sich an das wirdig gotzhus ergeben, hat der selbigen brief vnd sigel in der cantzlei vber sich selber geben vnd auf sein aigen costen ainem prelaten zu Kempten vberantwurten vnd bezalen mueßen.

Ewer vesten vnd weyßhait vnderthenig vnd gehorsam, des wirdigen gotzhus Kempten von funfvndzwaintzig pfarren der merer tail vnderthon.

Kempten, fasc. 411, Bl. 14—22, 25—42. Original.

Die Antwort des Fürstabts ist auch noch im Concept erhalten; dasselbe steht fasc. 410, Bl. 13—28.

Die Replic der Unterthanen auf diese Antwort steht fasc. 411, Bl. 43—53, und die darauf gegebene Replic des Fürstabts fasc. 410, Bl. 111—112. Diese beiden Aktenstücke wiederholen aber lediglich mit andern Worten das in obiger Klage und Antwort Vorgetragene.

62) B. Protokoll des Tags zu Obergünzburg. Januar 14.

Anno domini tawsent funfhundert vnd funfvndzwaintzig jare auf monntag nach der hailigen drew kunig tag [9. Januar], da seind in dem marckt zu Gintzpurg[1] als gutlich vnd vnuerpunden tedingslewt erschinen der edel vnd vest Adam vom Stain zu Ronsperg vnd die

[1] Irrig von Haggenmüller und andern als Untergünzburg gedeutet.

ersamen Gordian Sewter zu Kempten vnd Lennhart Kolb zu Wangen, bed burgermaistern, als die erkießten vnd erpetnen des hochwurdigen fursten vnd herrn, herrn Sebastian, appte des erwurdigen stifts vnd gotzhaws zu Kempten, dechant vnd custor sampt andern iren f. g. conuente vnd derselben ir f. g. vnd conuente räte vnd beystende ains —, sodann der edel vnd vest Jocham marschalck[1] zu Grenenpach vnd die ersamen Hainrich Seltman, Burgermaister zu Kempten, vnd Matheis Klamer, stattaman zu Kaufbewren, als die erkießte vnd erpetne der gemeine lantschaft vnd derselben verordenten gotzhawslewten desselben stifts vnd gotzhaws zu Kempten anderstails. Vnd anfengklich hat obgenannter Adam vom Stain in beysein gedachts meins g. f. vnd herrn verordnete conuentherrn vnd derselben rete anzaigt, wie das gemaine lantschaft, dem gotzhaws Kempten zugehörig, zu ainem gemainen schreyber Hannsen Ruefen, stattschreyber zu Kaufbewren, erkießt, erwölt vnd furgenomen, das wölten er vnd andere verordente gutliche vnderthedinger meins gnedigen herren von Kempten rete, ob sy in denselben auch gewilligen vnd das gutlich gestaten, hiemit auch entdecken. Darauf durch den edlen vnd strengen herren Petern von Freiberg zum Isenperg[2], ritter, geredt vnd angezaigt, wie das mein gnediger herr von Kempten den statschreyber von Kaufbewren zu solichem handl gantz wol leiden vnd geren haben wöllt. Nach dem ist durch mergedachtem Adamen vom Stain weiter geredt, wie das die andere verordente vnd gepetne gutliche mittedingslewt vnd ine fur fruchtpar vnd gut angesehen hete, das die sachen von den parteien in geschrift gefaßt vnd also in vbergeben.

Darauf durch obgemelten herren Petern von Freyberg weiter geredt: Als durch die wurckung gots weilent appt Johann Rûdolf mit tod abgangen[3], hete sich ainem erwurdigen conuente des gotzhaws zu Kempten gezimpt ainen andern fursten, herrn vnd regierer, wie dann solichs vor auch zu vil malen geschechen were, zu erwölen. Darauf hab das erwurdig conuent des gotzhaws zu Kempten zu ainem abbt, fursten, herrn vnd regierer erwölt herren Sebastian von Braitenstain, vnd so also derselb erwölt, sey sein f. g. nach dem durch bäpstliche hailigkait vnd röm. kays. Mt. confirmirt vnd bestet, derselben seinen f. g., vnd wie ainem fursten die zugehören, auch regalia geluhen worden sein vnd emphangen hab. Nach dem hat sich seinen f. g. wol gezimpt, das sein f. g. als regierer, abbt, furst vnd herr ir f. g. vnd des stifts vnd gotzhaws zu Kempten vnderthonen vnd zugehörigen gnedigklich zu besehen, als vnd wie sein f. g. dieselben gnedigklich ersucht vnd schuldig phlucht vnd huldigung iren f. g. von inen zu thun begert hat, wie dann von seine f. g. vorfaren auch be-

[1] Von Pappenheim, von der Allgäuer oder Grönenbacher Linie.

[2] Eisenberg bei Füßen.

[3] Derselbe starb am 17. Mai 1523 an der Pest, s. Haggenmüller, Gesch. von Kempten I, 500.

schechen, dagegen sich dann sein f. g. gegen irer f. g. vnderthonen auch alles gueten willens gnedigklich erpoten vnd dieselben in gnedigem beuelh haben vnd halten vnd also schutzen vnd schirmen gnedigklich genaigt, als wie dann sein f. g., vnd als lang die dechant[1], custor vnd conuentherrn gemelts gotzhaws gewesen, auch gnedigklich hilf, rat vnd beystand zu thun willig gewesen weren. Als aber sein gnaden in irer f. g. dörfer geriten vnd solliche huldigung vnd phlucht einnemen wölle, so hab sein gnaden an vil orten, wie frumen lewten wol zustand, derselben vil willig gefunden, die soliche huldigung vnderthenigklich thun wollen, aber etliche desselben willens vnd gemiets nit gewesen sein, aus was vrsachen aber solhs geschechen sey, trag sein gnad nit wißen. Vnd habe die lantschaft darauf sein f. g. angezaigt, wie das sy etliche beswerden haben vnd mochten leiden, das sein gnad darein sehe vnd selben milterten. Auf das hat mein gnediger herr gethaun als ir gnediger herr vnd anzaigen [begert], was sy fur beswerd haben, vnd sy sollen darauf die huldigung thun, vnd alsdann wölle sein gnad gnedig einsehen zu haben vnd alles das thun, das sein gnad verantwurtlich sey. Auf das seye die huldigung beschechen, vnd nachdem hiezwischen seinen f. g. vnd derselben vnderthonen viel geredt, sey doch zu jungst dieser gutliche tag, der vnderthonen beschwerd zu horen, furgenomen, darauf dan sein f. g. sy als die rete vnd darinn zu handln verordnet hab. Vnd dweil vormals nichts entlichs, noch fruchtpars gehandelt, noch beslosen hat werden mugen, so haben sy sich zu beder seit dermasen zu ainem gutlichen tag veraint vnd verwilliget, als wie der tag auf hewt benent ist, auch vor denen, als wie die sitzen sein, doch jedem tail an seinen rechten vnd gerechtigkaiten vnschedlich vnd vnuergrifenlich. Auf soliche bescheche abred so erscheinen sy anstat vnd von meins g. h. von Kempten vnd seiner gnaden conuent wegen als die, so solichen gutlichen tag suchen, demselben geleben vnd volg thun wöllen, vnd mugen darauf leiden, das sy, die vnderthonen, ir beschwerde geschriftlich oder muntlich darthien, vnd also der anfang bey in, den vnderthonen, seye.

Darauf die vnderthonen des gotzhaws Kempten durch den hochgelerten herr Johann Marschalck, beder rechten doctor vnd des geistlichen hofgerichts zu Augspurg geswornen aduocaten vnd procurator, vnd in beysein herren Petern Sewters von Kempten, beder rechten licentiaten, furtragen vnd reden liesend: Wie sich zwischen dem hochwurdigen fursten vnd herren, herrn Sebastian, abbte des erwurdigen stifts vnd gotzhaws zu Kempten, vnd seiner f. g. conuente an ainem vnd seiner f. g. vnderthonen anderstails irrung vnd spen halten, die also zu gutlicher vnd vnuerpundner verhör auf hewt vnd vor disen gutlichen vnderthedingern vertegt, darauf der ausschutz von gemeiner lantschaft also erschinen, in willen vnd maynung, ir noturft vnd

[1] Dechant war Breitenstein 1508, s. Haggenmüller I, 501.

beswerd furzetragen. Vnd anfengklich wöllent sich die vnderthonen des gotzhaws Kempten protestiert vnd bezewgt haben, das sy nichtz anders, dann allain, was ir noturft erfordern sey, furtragen vnd begeren, wöllen auch damit yemant[1] iniuriert haben, vnd ob dise handlung gutlich nit vertragen, das solichs vnd dise gutliche handlung an irer gerechtigkeit sunst vnschedlich sein sölle. Vnd als durch herr Petern von Freyberg geredt vnd furgetragen, laßen sy ditzmals bleiben, sonder sey ir, der lantschaft, vnderthenig bit, das mein gnediger Herr von Kempten die gantze gemeine lantschaft zusament stelle, so dann wollent sy ir beswerden darthun, dann mein gnediger herr habe ine solchs, als sy huldigung gethaun, zugesagt.

Dargegen durch herr Petern von Freyberg weiter geredt: Als angezaigt wurde, mein gnediger herr hete sy alle zusametzestellen zugesagt etc., darzu sag er, das sein gnad sölhs nit gestande, [daß sie] des also zugesagt habe, die gantze lantschaft zusament zu stellen, sonder die vnderthonen mugent zu in berufen, wen sy wöllen, vnd sein gnad wolle auch das jemant wören, vnd des gegen seinen gnaden darumb kain vngnad besorgen, das aber wider sein gnad ze staun das zu schafen oder zu bieten laßen wolle seinen gnaden nit gepuren, sein gnad hab auch solchs nit fug.

Darzue die lantschaften weiter reden liesen in masen, wieuor: Mein gnediger herr hate inen solchs selbs muntlich in beysein seiner gnaden conuent vnd rete zugesagt, das sein f. g. die gantze gemaine lantschaft zusament stöllen wölle, vnd erfordern das noch ir merckliche noturft, vnd sein f. g. hab amptlewt vnd hauptlewt, vnd so sy sich jetzo von inen vnd sich selbs von gemainer lantschaft absondern seyen, so wollend sy dieselbn, so sich jetzo von inen absondern seyen, in gerichten vnd kriegslewfen irer miesig steen, des sy sich hiemit auch offenlich bezewgt vnd protestirt haben wollen, mit vnderthenigem pite, sein f. g. wolle sy mit denselben ambtlewten vnd hauptlewten furohin nit mer beladen, vnd sein darauf nochmals der vnderthenigen zuuersicht, sein f. g. werde irem zusagen nach die gantze gemaine lantschaft zusament stölle[2], alßdann wöllent sy ir beschwerden eröffnen vnd anzaigen, dann solt die gantze gemaine lantschaft laut seiner f. g. zusagen nit zusament gestölt werden, so wurde zwischen inen groser vnwill erwachsen, dann ain jeder wurd demnach der böst am hof sein, dardurch wurde zwischen vnd vnder inen noch großerer neyd vnd widerwillen erwachsen.

Darwider gedachter herr Peter von Freyberg weiter reden thet die maynung: Wie von der lantschaft furgetragen, were nit also beschechen, sonder hete mein gnediger herr gesagt, wer oder weliche ab im zu klagen hete, die mugen komen vnd solich ir beschwerung an-

[1] Hier, wie noch oft in diesen Akten im negativen Sinne. So steht auch ichtzit, jemant, jendert u. s. w. für nichts, niemand, niendert [nirgends].

[2] Schwäbischer Infinitiv.

zaigen, so wellte er, sovil im verantwurtlich, ringerung oder milterung thun. Dieselben, so also beschwerung heten, möchten komen. Das aber meinem gnedigen herrn gezimen wölle, ainen oder mer dahin ze nöten, das derselb klag, der es nit im synn vnd das auch nit fuog hab, wölle seinen gnaden mit gepuren, es sey auch vormals also von inen baiden tailen beredt worden. Dergleichen wiße die lantschaft wol, das sy auch jemant wider sein gnad aufpringen, noch bewegen sollen, wie aber sollichs gehalten, finde sich aus dem, das zuerst bey den sibenzehn pharrn, die beswerung zu haben vermainen, sich angezaigt, aber jetzo bey den sechsvndzwaintzig worden seyen. Vnd als weiter anpracht, amptlewt vnd hauptlewt abzusetzen, das sey ain frembde red vnd eben besorglich, das dann mein gnediger herr jemant wider sein gnad zu klagen ze zwingen hab, sey nit billig, sein gnad werde auch die, so gern frid haben, dahin vnd wider sein gnad ze staun nit nöten.

Vnd nachdem solicher strit mit mer anderen vndienstlichen worten, die alle ze melden nit not, furpracht, haben die bestimpte sechs erkießte gutliche vnderthedinger die baide parteien abzutreten beschaiden vnd nach gehabter vnderred die lantschaft allain widerumb zu inen erfordert vnd die maynung furgehalten: Das sy vermainen, das mein gnediger herr nit dahin ze pringen oder zu vermugen were, das sein gnad die nöten oder zwingen sollte die zu klagen, die nit klagen, sonder lieber frid haben wöllen, deshalber sy von irer ansuchung steen vnd sünst ir beswerden einlegen, wollen sy alßdann allen mugklichen vleis furwenden, sy vmb alle sach zu veraynen, vnd so solichs gescheche, wurd niemants ausgesloßen, sonder denen, die gegenwirtig vnd nit da were, gleich gemacht.

Darauf die verordenten gemainer lantschaft nach gehapter vnderrede ir vorangeregt beger diser zeit ansteen vnd, damit inen dhain verzug zugemeßen, zu ferrer gutlicher handlung greifen vnd ir beswerden hiemit geschriftlich einlegen weren. Vnd anfangs wollten die verordenten gemainer lantschaft sich hiemit offenlich protestiern, das sy nichts anders, dann allain in was ir noturft nach sich gepurte, handlen thie, auch jemant damit iniuriert haben wöllen, mit dem anhang, ob die handlung gutlich nit vertragen wurde, das dann solichs an iren rechten vnd gerechtigkaiten vnuergriffenlich, auch vnschedlich sein söllen. Vnd thien darauf zuerst begeren, das des gotzhaws stiftbrief dargelegt vnd gehert, vnd so derselb gehert, demselben nach wöllen sy handlen, des sich wol gezympt. Vnd haben die gemaine verordente der lantschaft ir beswerden hiemit geschriftlich vnd artickelsweis gedoppelt eingelegt, dern die ain meins gnedigen hern rete vberantwurt, vnd dargegen, das mein gnediger her antwurt stöllen muge, ain bedacht genomen. Also ist durch die gutliche vnderthedinger sollichs gestatet.

Nachfolgend auf mitwuchen [11. Januar] frie haben meins gnedigen herren rete ir antwurt auch geschriftlich vnd gedoppelt den

gutlichen vnderthedingern vberantwurt. Dargegen haben bestimpte gutliche vnderthediger der lantschaft beswerde je ainen artickel auf den andern vnd dargegen meins gnedigen herrn vnd derselben löblichen rete eingelegte antwurt auch je ain artickl gegen dem andern gehert vnd von allerley mitel vnder inen selbs red gehalten vnd zu jungst ermeßen, das die vnuermeidlich noturft erfordern welle, das gemainer lantschaft soliche meins gnedigen herren vbergegebne antwurt nit zu pergen, sonder mitzutailen sey, damit vnd ob sy darwider repliciren wöllten. Also gehaptem ratschlag nach ist gemainer lantschaft die ain eingelegte antwurt vbergeben vnd zu handen gestellt worden. Vnd bey vbergeben derselben geschriftliche antwurt haben sy, die verordente gemainer lantschaft, den gutlichen vnderthedingern ain buch vberlifert, sy darbey gepeten, dasselb mit getrewen vnd allem vleis zu heren, darinn werde sich aigentlich erfinden, das in kurzen vergangen jaren bey den zwelfhundert mentschen, die vormals des gotzhaws Kempten frey zinser vnd zinserin gewesen, ietzo alle sich zu aigen ergeben mießen, hete etliche durch gefengknus vnd etliche durch andere beschwerliche weg darzue vnd zu der aigenschaft getriben vnd genot worden were. Vnd als die gutliche vnderthedinger solch buch[1] mit allem getrewen vleis vnd ernst hören laßen haben, ist darinn verstanden, das vil personen sich zu aigen dem gotzhaws ergeben.

Die verordenten gemainer lantschaft haben auch gesagt, das inen not sey, auf meins gnedigen herrn eingelegte antwurt ain replic zu stellen, vnd begeren darauf ain bedacht, der in von den vnderthedingern auch zugelaßen worden ist. Vnd als die gemaine lantschaft ir replic in geschrift gestelt, haben sy dieselben den gutlichen vnderthedigern vbergeben, die also, nachdem sy die hören haben laßen, meins gnedigen herren von Kempten rete sich darinn zu ersehen auch vberantwurt. Vnd nach gehapten bedacht ist durch vil gemelten herren Petern von Freyberg in namen vnd von wegen vil gedachts meins gnedigen fursten vnd herren von Kempten weiter angezaigt vnd geredt worden: Mein gnediger herr vnd seiner f. g. conuente vnd rete haben der vnderthonen gemainer lantschaft replic gehört vnd vernomen, vnd hab sein gnad darin nit klein, sonder große beswerung emphangen, dann darin werde sein gnad an vil, auch vnbillicher weiß von seinen vnderthonen, glopten vnd geswornen angetast, das von inen billich vberbeliben, dann sein gnad hab inen des nit vrsach geben. Die vnderthonen vnd seine glopten vnd geswornen haben auch sein gnad also vnd dermaßen außzegießen[2] weder fueg, noch recht. Sein gnad hab auch inen, als sy huldigung gethaun haben, nichtz anders bewilliget vnd zugesagt, dann das sein gnad denen, die beswerung haben, gnedigklich hören vnd alßdann,

[1] Dasselbe bildet im Fascikel 410 der Kemptner Bauernkriegsakten Fol. 55—155. Die Namen der vergewaltigten und in die Leibeigenschaft gezwungenen 1200 Unterthanen sind in demselben nach Pfarreien geordnet.

[2] Ins Geschrei bringen.

sovil seinen gnaden verantwurtlich, milterung thun wöllen. Zudem sey vnuerborgen, wie vor etlichen verschinen jaren zwischen appt Johansen von Riethaim seliger gedechtnus vnd gemainer lantschaft auch irrung sich zugetragen, welliche irrung dazemals durch hauptlewt vnd rete des löblichen buntz im lant zu Swaben hingelegt vnd vertragen[1] worden wern inhalt ains vertragbriefes, den sy zu gruntlichem bericht den gutlichen vnderthedingern hiemit zu hören auch einlegen, in dem sich aigentlich erfinden, was jeder tail dem andern schuldig vnd [sic] ze thun were, das sein f. g. gehalten vnd demselben nachmals getrewlich geleben wölle. Sein f. g. vnd irer gnaden vorfaren haben auch jemant, als die vnderthonen vnbillich von inen außgeben, zu der aigenschaft getriben, dann was jedes will gewesen, dernhalb den geschworen vnd verphluchten vnderthonen ire herrn vnd obrigkait also anzetasten, vnd als ob sy wider recht vnd billichait, des sich doch nymer erfinden wirt, gehandlt zu haben, nit gepurt, noch gezimt, mit fruntlichem pite, sy, die gutliche vnderthedinger, wölle mit der lantschaft so vil gutlichs handlen, damit sy solchs gegen seinen f. g. absteen, sein gnad vnangetast laßen.

Darauf die gutliche vnderthedinger mit gemainem ausschutz der lantschaft gehandlt vnd geredt, wie das sein f. g. ab solicher der lantschaft vbergegebne replic nit gefallen trag, mit freuntlichem pite, von solichem zu stellen vnd bey dem vertrag, so hieuor vnd vergangner jaren hauptlewt vnd rete des löblichen bunts im lant zu Swaben gemacht, bleiben, der auch also der lantschaft sich darinn zu ersehen vbergeben worden ist, vnd sonst zu miteln zu greifen, damit ettwas fruchtpers gehandlt. Also auf gehapter der lantschaft widerrede vnd bedacht sein sy vor gedachten gutlichen vnderthedingern auf freytag [13. Januar] nach mitag widerumb erschinen vnd durch vorgemelten doctor Johan Marschalck weiter reden vnd furtragen laßen: Anfengklich wie sy des vertrags ain abschrift begern vnd erforderen were, zum andren were inen nit anderst bewist, dan das sy solichem volg gethaun, vnd damit an inen alle billichait gefunden werden mug, wa dann mein gnediger herr die, so hieuor frey zinser oder zinserin gewesen vnd sich durch gefengknus oder in ander weg zu aigen dem gotzhaws ergeben mießen haben, widerumb zu freyen zinsern laßen ist, damit sy alle gleich werden, vnd ain zimlich gelt darfur nemen sey, so dann wöllen sy demnach auf die andere artickel, darinn sy ir beswerung angezaigt, auch ferer gutlichen handlen laßen. Wa aber seiner f. g. das je nit vermaint sein wölle, so wißen sy gutlichs weiters nit zu handln, sonder mießen sich irer getrungen not halb solichs vor dem hauptman vnd reten des buntz beklagen, dann sy je soliche beswerden nit mer erleiden kunden vnd mugen, mit vndertheniger bit, vnd vmb gotes willen mein gnedigen herrn vnd das

[1] Zu Memmingen 14.—19. Okt. 1492.

erwurdig conuent zu piten, in solichem ein gnedig einsehen zu haben, als wie sein f. g. inen solichs zugesagt habe. Vnd ob solichs alles ditzmals nit gar erörtert werden mecht, wollten sy leiden, das deshalb ain anderer gutlicher tag furgenomen, vnd das mein gnediger herr die zeit mit der jetzigen auferlegten stewr still stande, jedem tail an seinen rechten vnuergriffenlich. Also haben die gutlichen vnderthedinger nit mit geringem, sonder mit großem vleys, mie vnd arbait zwischen vnd inen selbs erwogen, bedacht vnd zu hertzen gefaßt, wie vnd in was weg solichen irtumb abgelaint, vnd beschloßen, das der lantschaft vnderthenig bite meins gnedigen herrn rete auch anzuzaigen were, das sein f. g. alle die ihenigen, so hieuor frey zinser vnd zinserin gewesen vnd aigen worden were, der aigenschaft zu erlaßen vnd widerumb zinser vnd zinserin werden soll laßen, vnd were der lantschaft bitte vnd begern, ob ditzmals sollichs alles nit gericht vnd vertragen werden, mecht ain anderer tag furgenomen, vnd mitler zeit söllte sein gnad mit einziechung der jetzigen stewr still steen etc. Also haben bestimpts meins gnedigen herrn rete den gutlichen vnderthedingern zu erkenen geben, das meinem gnedigen herrn nit welle gepuren, noch gezimen, der vnderthonen beger stat zu thun, dann dardurch wurde sich sein f. g. aus dem vertrag fieren laßen, dann in demselben ist aigentlich begriffen, das sy rent, zinß, gult, stewr vnd anders etc. geben vnd antwurten sollen, vnd dhain tail den andern des entsetzen, dan mit recht, des sich also mein gnediger herr von Kempten von seinen vnderthonen zu geschehen versehen wölle, dann seinen gnaden nit gelegen aus dem vertrag zu gaun. Zum anderen, als der lantschaft begeren stee, das sein f. g. die, so hieuor zinser oder zinserin gewesen vnd an das gotzhaws zu aigen komen sein etc., dieselben der aigenschaft widerumb zu entlaßen vnd zu der zinßperschaft komen ze laßen etc., darzu sagen sy als seiner f. g. rete, das sollichs seinen f. g. auch nit annemlich vnd gelt darfur ze nemen ze thun [sic] sey, dann dardurch mecht gedacht werden, als ob seiner f. g. vorfaren denselben vnbillich beschwerung auferlegt oder vnrecht gethaun, des sich aber mit got vnd dem rechten nimermer erfinden wirt. Das dann seinen f. g. mer oder andere gutliche tag mit inen zu suchen vnd die zeit mit einziechung der auferlegten stewr still steen sölle, sey seinen gnaden auch nit annemlich; wa aber die vnderthonen das ihenig, so sy schuldig vnd inen auferlegt, bezalen wölle, so dann mug sein gnad wol in andern tag gewilligen vnd sunst nit, dann sein f. g. werde sich seins inhabens, vnd des seinen gnaden der vertrag zugibt, on recht nit entsetzen laßen. Sein f. g. hete sich auch sölichs gegen seinen verphluchten vnd geschwornen vnderthonen nit versehen, sein gnad mit solichem anzulangen; damit man aber sehe, das dannocht seinen f. g. mit iren armen lewten also in irrung ze staun nit gelegen, wa dann die verphluchte vnderthon von solichem irem furnemen, wie billich beschicht, staun wellen, so dann wölle sein f. g. zugeben

vnd mug leiden, das auf die andere artickl, es sey von der tailung oder sunst, von miteln geredt, in den selben wolle sich sein gnad gnedig erzaigen vnd beweisen. Sein gnad sey auch vrpitig, den vnderthonen von dem vertrag ain copey zu geben, damit sy sich, was sy seinen gnaden schuldig seyen, darin ersehen mugen, wiewol sein gnad des gut wißen hat, das sy auch ainen sölichen vertragsbrief haben. Vnd zu noch merer gnad wolle sein gnad inen von den articklen die, so man die aynung haißt vnd, so man huldigung thuet, offenlich lesen vnd darauf sweren ist, auch abgeschrift volgen vnd werden laßen, mit fruntlicher bit, die vnderthonen dahin ze pringen, das sy irs vnbillichen furnemens absteen vnd was jeder meinem gnedigen herrn gesworen, vnd wamit er seinen f. g. verphlucht sey, sich selbs erinnere. So welle sunst in ander weg sich sein f. g. gegen inen dermasen gnedig erzaigen, das sy bey seinen f. g. allen gnedigen willen spuren mugen. Wellichen furschlag vnd gnedig erpieten den vnderthonen vnd verordenten der lantschaft durch die gutliche vnderthedinger furgehalten worden ist, die aber nach gehapter vnderrede solichs nit bewiligen, noch annemen wölle, es sey dann, das zuerst die freye zinser vnd zinserin, so obgeschribner mas in vnd zu der aigenschaft komen, derselben der aigenschaft entlaßen vnd widerumb frey zinser werden; sunst haben sy nit gewalt, von verern miteln ze reden, vnd mießen also ains bey dem andern staun vnd bleiben laßen. Das also die gutliche vnderthedinger an oft gemelts meins gnedigen herren rete auch langen haben laßen, die aber gepeten, mit den vnderthonen ze reden, damit sy seinen f. g. vmb das ihenig, so sy seinen f. g. zu thun, außrichtung vnd bezalung [thun] vnd sein f. g. in solichem, dweil doch der vertrag solichs vermag, wider recht nit aussetzen. Sein gnad werd auch gevrsacht, von stund an darinn zu handlen etc. Welichs meins gnedigen herren von Kempten rete begern an die vnderthonen durch die gutliche vnderthedinger gelangt vnd mit bostem vleis furgehalten worden ist, der maynung, das sy sich hierinn selbs bedencken, mein gnedigen herrn des seinen wider recht nit entsetzen vnd seinen gnaden volgen vnd werden laßen, was sy von alter her zu geben schuldig vnd phluchtig seyen, das sy sich auch selbs erinnern, was sy hierinn wider sein f. g. fug oder nit fug haben, dann sy seinen f. g. vnd dem wurdigen stifts vnd gotzhaws Kempten mit phlucht, glubt vnd aid verwandt, vnd solten sy wider solichs etwas erwegen, so wurden sy aus iren vermainten beschwernussen vnfug vnd vnglimpf machen, des dann sy also getrewer vnd guter maynung gewarnet haben welle, vnd das sy das ihenig, so sy seinen gnaden schuldig, entrichten vnd bezalen seyen vnd kain empörung, noch aufrur bewegen, das welle man sich gentzlich getrösten. Darauf die verordenten gemainer lantschaft nach gehapter vnderrede die oder dergleichen maynung den gutlichen vnderthedingern furwenden vnd anzaigen theten, das ir will vnd maynung nit stande, meinem gnedigen herrn

die bekannte zins, gulten vnd alte stewr vorzehalten, sonder mechte sein f. g. durch ire amptlewt die erfordern vnd einziechen. Darzu stande ir wil vnd maynung nit anderst, dann alle ir beswerung den stenden des bunts anzuzaigen vnd darinn der billichait nach ringerung vnd milterung begern. Ir maynung were vnd stiende auch nit anderst, dann allain vor den stenden des bunts vnd sonst dhainer andern gestalt zu handlen, der tröstlichen zuuersicht, sein f. g. wurde die zeit gegen in auch still staun vnd gegen inen vßerhalb rechtens auch nichts furnemen. Des also durch die gutliche vnderthedinger meines gnedigen herrn von Kembten rete auch angezaigt, vnd dweil von beden parteien vber obgemelter gutlicher vnderthedinger fruntlich anreden nichts anders, dan obstat, erlangen mugen, als wie sy dan solichs alles mit mer vndienstlichen worten nach lengs angezaigt, vnd inen, den gutlichen vnderthedingern, von den parteien fruntlichen vnd hochen vmb ir gehapt mie danck gesagt worden, sein darauf also alle parteien abschaiden.

Actum sambstags vor Antony, anno etc. 25.

Kempten, fasc. 411, Bl. 1—22, Original.

63) Januar 10. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien zu Stockach.

Hat aus ihren beiden Schreiben vom 7. und 8. d. M. und den beigegebenen Copien vernommen, wessen sich die Bauern der Dienstbarkeiten halber gegen den Hegauer Anlaß unterstanden, und daß deshalb nothwendig sei, eine Deklaration desselben zu geben, was ihnen ferner der Thädigungsleute wegen begegnet, und wie die von Ueberlingen auf ihr Ersuchen, diese Deklaration zu geben, sich dessen geweigert, und daß sie darum, weil keine «guetlichait» verfangen will, den Parteien auf Montag nach Hilari [16. Januar] zu rechtlichem Erkenntniß einen Tag vor dem Landgerichte zu Stockach angesetzt haben. Obwohl er bisher von diesem Anlaße weder eine Copie, noch sonder Wißen erlangt hat, so kann er doch daraus, daß die von Ueberlingen den Anlaß außerhalb rechtlichen Erkenntnisses nicht deklariren wollen, erkennen, daß eine rechtliche Entscheidung in dieser Streitsache nothwendig ist. Weil jedoch beide Parteien durch Verhandlung «der funf» einen Anlaß hinter das Landgericht Stockach bewilligt, und der Missverstand insbesondere der Dienstbarkeit halber sich zugetragen, so sollen die Commissarien trotzdem nochmals eine sofortige, gütliche Deklaration durch die Unterhändler zu Stande zu bringen versuchen und, falls dies gelingt, den angesetzten Tag wieder abstellen. Gelingt es aber nicht, so soll es bei diesem Tage verbleiben, weil die Thädigungsleute der Parteien nicht Richter sind, und dieselben in dieser Sache nur soviel handeln können, als die Parteien zu ihnen setzen, und weil genug Ursache vorhanden ist, daß solche Deklaration kraft des Anlaßes und etlichermalen von ordentlicher Jurisdiction wegen vor das gen. Landgericht zu rechtlichem Austrage gewiesen werde.

In Besetzung des Landgerichts mit Landrichter, Beisitzern und andern Personen aber darf durchaus nicht, wie die Commissarien wollen, eine Aenderung vorgenommen werden, denn würde gerade jetzt einige Neuerung hierin stattfinden, «so wurden sich des die pawern nit wenig beswern, in maynung, als ob ainicher gefer gegen inen yetz wider alt herkomen geuebt, vnd an zweifel nit clain irrungen daraus fließen, vnd, als zu besorgen, dermaßen anziehen, als ob sólh änderung erst ditsmals mit vrtl vnd inen zn sunderm nachtail angefangen wurde». Die Commissarien können jedoch, «wo aber etlich arckwenig personen oder sunst mangl an derselben peysitzern anzal wer», diese durch andere geschickte und unparteiische Leute aus dem Landgerichte, wie bisher der Brauch gewesen, ersetzen. Zu mehrerm Ueberfluß sendet er ihnen zugleich einen betreffenden Befehl an die von Zell [1]. Wenn diese auch sonst im Landgericht zu sitzen pflegen, so sollen die Commissarien im vorgenannten Falle zwei derselben benennen und erfordern.

Was ihren zweiten Artikel, daß sie noch nicht genügende Ursache gefunden, seinem Befehle gemäß mit der That gegen die Bauern zu handeln, betrifft, so will er, wie sie aus seinem ihnen jetzt wohl zugekommenen Schreiben entnehmen werden, daß nur, wenn genügende Ursachen vor Augen, wider seine ihm ohne Mittel unterworfenen und mit Pflicht und Eid verwandten Unterthanen, ebenso wider die seiner und seines Hauses Schirmverwandten mit der That gehandelt werde. Die fremden aber zu strafen ist er nicht Willens, es sei denn, daß jemand seinen und seiner Schirmverwandten ungehorsamen Unterthanen Beistand leiste. Gegen einen solchen sollen die Commissarien laut ihrer Instruktion auch mit der That handeln. Weil endlich die vom Adel und die Bauern im Hegau ihm weder mit Pflicht, noch Eid verwandt, noch seine Unterthanen sind, «ausgenumen etlich grafen, so in vnserm schirm sein», weil dieselben vielmehr allein seinem Landgerichte zu Stockach unterworfen und hier Austrag des Rechts erwarten müßen, und weil bisher des Verstands [2] halb, den der Adel mit ihm machen solle, nichts beschloßen worden, so hält er es nicht für angezeigt, gegen jemand andern, denn, wie obsteht, mit der That zu handeln.

In beiliegendem Schreiben [3] ernennt er zum Landschreiber auf dem angesetzten Tage seinen Amtmann Peter Öfner.

Hinsichtlich des zwischen den Bauern im Brigthal und den von Villingen verfaßten Anlaßes, nach dem unter anderm die Streitigkeiten zwischen beiden Theilen auf einem von ihm zwischen jetzt und Mitfasten [Ende März] anzusetzenden Tage rechtlich ausgetragen werden sollen, sollen die Commissarien, wenn sie ihm diesen allein auf Hintersichbringen angenommenen Anlaß zuschreiben, zugleich angeben, wem

[1] Ist No. 64.
[2] S. No. 51 und 61. [3] Dasselbe ist nicht in das Copialbuch aufgenommen.

er nach ihrem Gutachten auf diesem Tage den Stab in seinem Namen zu halten befehlen, wen er aus seinem Hofrathe dahier [zu Innsbruck] zu Beisitzern verordnen könne, und ob die betreffenden Kosten von ihm oder von den Parteien, wie sich geziemt, getragen werden.

Er hat auch Bastian Poschen Urgicht von ihnen erhalten und will nun erwarten, was die Bündischen in der gütlichen Unterhandlung mit den von Waldshut ausrichten werden.

Datum den 10. tag Januarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 84—86.

64) Januar 10. Erzherzog Ferdinand an die Stadt Radolfzell.

Da seine Commissarien in Stockach denen vom Adel und der Bauersame im Hegau auf Montag nach Hilari [16. Januar] einen Tag zu rechtlichem Erkenntniss eines Missverstandes, der zwischen denselben wegen des Anlaßes herrscht, vor dem Landgerichte zu Stockach angesetzt haben, so soll Radolfzell nach dem Verlangen der Commissarien auf diesen Tag zwei des Rathes als Beisitzer gen Stockach abordnen. Dem Peter Ofner, Amtmann zu Stockach, ist bis zu Austrag dieser Handlung das Landschreiberamt an gemeldetem Landgerichte übertragen.

Datum den 10. tag Januarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 84.

65) Januar 13. Erzherzog Ferdinand an die Grafen von Lupfen.

Sie sollen ihren Diener Steffan Wierdale, der vor andern aller Wege, Straßen, Steigen und Furten im Hegau, im ganzen Schwarzwalde und in allen Gegenden daselbst um guten Bericht habe und auch sonst geschickt sei, ihm einige Monate lang leihen und ihn sofort an seine Commissarien gen Stockach abfertigen, denen er befohlen, denselben in den dortigen jetzigen Empörungen zu gebrauchen, weil er eines solchen Dieners in diesem Aufruhre den Adressaten und andern Grafen, Herrn und Edelleuten zu gutem nothdurftig sei.

Datum den 13. tag Januarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 87.

In dem gleichzeitigen Schreiben an die Commissarien befiehlt der Erzherzog denselben, Wierdale sofort auf Hans Mullner als „ainen radlfuerer vnd aufwigler aller aufruern“ streifen und denselben „on gros geschray in gehaim“ niederwerfen zu laßen. Sie sollen Wierdale 2—3 Reiter, wenn er deren bedarf, zuordnen und Mullner, wenn er gefangen wird, bis auf weitern Befehl festhalten. (A. a. O. I, 87).

66) Januar 15. Rathsbefehl von Altdorf.

Das kainer von der luterischen, noch seiner anhänger mainung reden, noch handlen in kain weg; wo aber ainer oder mer darüber handlte, der würt von amman vnd rat schwerlich gestraft.

Auf sontag nach Hilarii, anno 1525.

Copie in der Handschrift: „Des Fleckens Altorf Jurisdictionalia“ im Archive der Stadt Weingarten.

67) 1525. Januar 16. Schreiben des Pfarrers Mammer an Junker Jörg von Reckenbach, Oberamtmann der Grafschaft Fürstenberg.

Min gůtwilligen, armen dienst etc. Gunstiger, lieber junckher! Mein flysig bitt an úch, ir wellen mir behilflich sein vmb frid vnd gelait in meins gnedigen herren herschaft, damit ich mein armůt, meine schulden inziehen, ouch ander lüt, so ich schuldig bin, bezalen múg und das mein verkoufen, dann ich můs von der pfarr, vnd die vnderthon seint sollichs ains worden von wegen etlicher wort, die ich gesagt sollt hon, als úch mein helfer vnd diener mit munt wol berichten kan. Hab doch ich voruß vnd an mich begert zu verantwurten vor meinem gnedigen herren oder seinen gnaden lantgericht gietlich oder rechtlich. Ich hab inen auch botten göttlich, gayserlich, gaistlich oder weltlich recht vor allen stenden des römischen rychs. Das alles will mich nit helfen, bin all stunt warten, wann sy mich tödten, vnd wellen mir die nit zu recht halten, die söllichs von mir vßgoßen hond, ouch wellen sy nit an meinem verantwurten haben, ich můs nur schuldig sein, welches sich nimmer mer erfinden soll. So kan ich laider nit also wychen von dem meim, solang biß die fruchten vßgetroschen werden. Ouch wellt ich gern by meinem gnedigen herren selbs sein, dann ich seinen gnaden etwas vnd vil zů sagen hette. Hierumb, gunstiger junckher, handlent in der sach, als ich úch wol vertruw, vnd fragent meinen helfer mit munt, der wurt uch sagen, was ich mich erlyden můß, vnd waher mir der vnwill vnd vngunst entsprungen ist gegen denen puren. Zum andern seint mir behilflich, das mir mein lon von Gößerßwiler[1] werde, namlich 6 malter halb veßen vnd habern, dann ich glychwol den helfer in ainer expenß můs hon, als hette er mess, desshalb sy dann meinen helfer hond haißen nit mer mess läßen vnd vff uch die sach gesetzt. Darumb, gunstiger junckher, verhandlent mit den úweren[2], das mir mein verdieneter lon werde, wie von alter her, darzů ich vnd ain anderer pfarher recht haben, diewyl ich sy tod vnd läbent versich, ob ich glychwol nimmer kain mess läse in ir cappell, vnd nach meinem beduncken, so man den pfaffen etwas abbricht an ihren pfrienden, ist niendert zů gůt, dann das sich die puren offentlich beriemen, sy wollen die herren mit dem kilchengůt bekriegen vnd die capplonyen verzechen. Sy beriemen sich ouch, sy wellen nit mer bychten, kain bychtgelt geben, kain klainen zehenden mer geben, als mir dann der vogt zů Bachen[3] vff das jar kain hewzehenden geben will vnd spricht, er syge kainen schuldig zů geben, aber all die von Bachen hond geben, wie von alter her, sonder er nit. Vnd vff nechst sontag hat er seiner tochter hochzyt gehalten vnd hats nit vor dem kilchgang wellen büchten lon meinem helfer, den ich

---

[1] Göschweiler.

[2] Göschweiler war 1525 im Besitze der Herrn von Reckenbach.

[3] Bachheim.

hinab geschickt hon, vnd gesprochen, sy bedörfen kains büchtens. Sollich widerwertigkait vnd abbruch, alsdann mir wol by 40 gulden abgät, betrachten vnd lond mir werden, das mir göttlich vnd billig gehört! Ouch wellen mir die von Ryselfingen[1] die 6 malter nit geben on üwer gehais nach altem bruch, wellen mich hierinnen ouch gnediglich bedencken, das mir mein verdienter lon werde. Zum dritten fragen den helfer, wie es mir gangen syg vff der hailgen 3 küng tag [6. Januar] mit predigen, vnd wie sy, ainer dem anderen vff meinen tod zu trincken gebracht hät etc. Nit mer, dan thünt, als ich uch wol vertrüw, vnd al die widerwertigkait, so meinem gnedigen herren, ouch üch ietzo zů handen gat, ist mir trülich laid. Ouch hab ich mine wunden niendert her, dann das ich die puren gestrafet hon der sach halben, als ich wol acht etc.

Datum in Loffingen vff mentag nach Hilarii im 1525. jare.

Joannes Friderich Mammer, vertribner kilchher zu Löffingen, üwer williger[2].

Dem edlen und vösten junckher Jörgen von Röckenbach, meins gnedigen herren, graue Friderichs etc. oberamptman etc., meinem gunstigen junckhern. Donaueschingen, Original.

Ein Hauptaufwiegler in Löffingen war Hans Utzner, der später in die Gefangenschaft des Friedrich von Fürstenberg gerieth und am Montag vor Georgii [19. April] 1529 gegen Urfehde entlaßen wurde.

[Donaueschingen, Perg. Original].

68) Januar 21. Hans Dionys von Königsegg an Gerwig, Abt zu Weingarten.

Kann «des kaufs wegen» keine endliche Antwort geben «angesehen dieser sweren leuf, so ietzo an vil orten mit mengerley emborungen vorhanden sein, vnd das sich die paurn vndersteen, irn herrn weder zins, gilt, noch anders, wie dannen von alter herkomen ist, ze geben.»

Datum sambstags nach Sebastioni, anno 25.

Weingartner Missivbuch VIII.

69) Januar 21. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien zu Stockach.

Antwortet auf deren Schreiben vom 16. und 18. d. M., in denen sie berichten, was ihnen von den Bauern und andern, als sie die Bündischen[3] haben «belaiten» wollen, begegnet, wie ihnen Warnung zugekommen, daß Küssenberg, das Schloß seines Statthalters[4] von dessen Unterthanen belagert wird, und was

[1] Reiselfingen.

[2] Mammer war 1526 nach weitern Donaueschinger Akten im Gefängnisse Graf Friedrichs von Fürstenberg, ohne daß die Ursache hievon bekannt wäre.

[3] Die schon mehr genannte Gesandtschaft des schwäbischen Bundes zur Beilegung der Waldshuter Wirren.

[4] Des Grafen Rudolf von Sulz.

sonst für allerlei böse Praktiken unter den Bauern noch schwebend sind. In Berücksichtigung der von ihnen mitgetheilten Ursachen läßt er sich gefallen, daß sie mit Besetzung des Landgerichts «inhalt der declaracion des anlaß, auch daz solhs des lantgerichts freyhaiten vnd der hógewisch vertrag zugibt, laut gefallner vrtl furgefarn», und befiehlt ihnen, nach Inhalt ihres jüngsten Schreibens und ausgegangenen Abschieds in dieser Streitsache fürderlich zu procediren. Weil ferner, wie die Commissarien anzeigen, die Edeln und ihre Unterthanen ihm von wegen landgerichtlicher und hoher Obrigkeit verwandt sind, weil diese Edeln dieselben in seinem Namen »vmb hanthabung des ambts vnd beschutzung geweltiger entsetzung, dieweil sy die vrtl der dienst halben erlangt», angerufen haben, und weil die Commissarien meinen, er sei, falls die Bauern dem Urtheil nicht nachkommen wollen, zu Erhaltung seiner Reputation und von hoher Obrigkeit wegen, obwohl die Parteien ihm mit Pflichten nicht verwandt sind, zu Execution und Strafe der Empörung verpflichtet, indem die Strafen niemanden, denn ihm allein zustehen, so soll gegen die Bauern, wenn sie das Urtheil nicht annehmen und wider dasselbe etwas mit gewaltiger That oder sonstwie handeln, mit der Acht, wie bisher gegen andere Ungehorsame auf dem Landgerichte procedirt worden ist, gehandelt werden. Da der Adel im Hegau aber trotz aller Bemühung der Commissarien nur einen Monat lang mit nur 2 Pferden Hilfe leisten und «kain verere verstentnuss» nach Inhalt ihrer Instruktion mit ihm eingehen will, so ist er jetzt auf der Commissarien erstes und jüngstes Schreiben entschloßen, dem Adel die 2 Pferde zu erlaßen und denselben seine Sache mit den seinigen selbst austragen zu laßen, (abgesehen von der Execution des rechtlichen Spruchs, den er, wie oben berichtet, zu vollstrecken geneigt ist). Er hat nämlich dieses Benehmen des Adels nicht erwartet, da er sich demselben zu gute so tief eingelaßen und nunmehr eine merkliche Summe, «daz auch nach kain end», dargestreckt hat.

Die Commissarien haben ferner von seinem Rathe David von Landegg erfahren, daß man keineswegs seinem Befehle gemäß seine Unterthanen auf dem totnawischen Wald mit einigem raisigen Zeug und einem kleinem Fußvolke angreifen kann, indem die Stühlinger und Kletgauer Bauern denselben an der Hand und mit ihnen verbunden sind, so daß sie einander nicht verlaßen und jederzeit in kurzer Frist bei einander sein können. Nichtsdestoweniger sollen die Commissarien nach Inhalt ihres ersten Schreibens, gegen die Bauern, obgleich diese nicht «gesundert» werden können, «mit der Handlung vnd sonderlich ob an etlichem ort etlich derselben nidergeworfen, daran sich gestalt aller handlung erkundigt werden mócht, furfarn laßen.» Sie sollen jedoch gegen die Bauern nicht, wie sie schreiben, «mit gweltigem furzug», sondern gemäß Suitters[1] Instruktion mit Streifen und Nieder-

[1] S. No. 61 am Schluße S. 31.

werfen ihre Anschläge machen und bei seiner Landschaft im Breisgau durch David von Landegg zu erwirken suchen, daß den Bauern auf allen Märkten, «die profand» abgestellt werde. Sie sollen allzeit nach Inhalt seiner jüngst gegebenen Instruktion[1] lediglich mit seinen und seiner Schirmverwandten Unterthanen und mit denjenigen, die diesen Beistand leisten und auf ihre, der Commissarien, Werbung sich in keinen Anlaß und keine gütliche oder rechtliche Handlung begeben, mit Ernst handeln, auf daß dieselben alle Dienste, wie bis zu Beginn dieses Aufruhrs, fortan wieder leisten und ihnen «die principales oder aufwigler solcher handlung» zu gebührender Strafe ausliefern. Sollten sich aber die Bauern dieser beiden Punkte weigern, so haben die Commissarien sofort laut Suiters Instruktion, damit keine Zeit, Kosten und Zehrung verloren gehen, mit ernstlicher That vorzugehen. Dieselben sollen ihm melden, ob unter den 225 Pferden die des Herrn von Geroltzegg, welcher auch von ihm den Befehl hat, etliche Pferde aufzunehmen, mitbegriffen, und wem die andern zugehörig sind. Ihre Entschuldigung, daß sie bisher mit der That nichts haben handeln können, weil sie noch auf einen verordneten Commissar gewartet, und weil ihnen die 5000 fl. durch die Welser noch nicht zugekommen seien, nimmt er als genügend an. Da er aber jetzt Ordnung getroffen, daß ihnen die Welser dieses Geld zusenden, so werden sie nunmehr nach Inhalt der von Suiter überbrachten Instruktion mit fürderlicher That zu handeln wißen. Was die von ihnen angeregte Besetzung der Flecken betrifft, so gibt er ihnen hierin kein Maß, sondern überläßt es ihnen selbst nach Nothdurft zu handeln.

Sein Hauptmann zu Kuefstain und sein Kammerprocurator berichten ihm, daß sie sich auf seine Erlaubniss hin, sowie der Tag zu Constanz mit den von Waldshut erledigt sei, «herein verfuegen» wollen. Dieselben sollen indessen noch draußen bleiben und in den Spänen der Landgrafschaft Nellenburg mit Reichenau, Lupfen und Fürstenberg nach ihrer Instruktion handeln.

Datum den 11. (sic) tag Januarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 87—69.

70) Januar 22. Dillingen. Bischof Christoph von Augsburg an den Probst zu Oberdorf.

Vernimmt, daß der Prediger zu Memmingen nächsten Sonntag [29. Jan.] in Kaufbeuren predigen und kommenden Samstag zu diesem Zwecke sich dorthin begeben wolle. Kann der Probst es «one große empörung oder aufrur des volcks» vollbringen, so soll er den Prediger dabei «vff das haimlichest» niederwerfen, ihm denselben von Stund an

[1] S. No. 63.

gefänglich bringen und hierin keine Kosten oder Mühe sparen. Besorgt der Probst aber großen Aufruhr, so soll er solches unterlaßen.

Datum Dillingen dominica post Sebastiani, anno etc. 25.

Augsburg, Ordinariatsarchiv. Original.

71) Januar 22. Constanz. F. Dt. Commissarien und Räthe an Statthalter, Regenten und Räthe zu Stuttgart.

Haben deren Schreiben vom 19. Januar über die Raisigen zu Tutlingen heute erhalten. Sie rathen, Wolf Dietrichen von Honburg, dem Vogte, unverzüglich zu befehlen, diese Raisigen bis Sonntag nach Conuersionis Pauli [29. Januar] zu Tutlingen aufzuhalten. Nach diesem Termine wollen sie dieselben in f. Dt. Sold nehmen.

Die von Walßhut sind zu Costantz angekommen und mit ihnen etliche Gesandte der von Zurch, Basel und Schaffhusen, wie sie hören, als deren Beistände. Morgen werden sie mit denselben die Verhandlungen beginnen. Was sich hierin zuträgt, werden sie den Adressaten alsbald berichten.

Datum Costantz den 22. Januarii, anno etc. 25. Wolfegg, Concept.

72) Januar 22. Constanz. F. Dt. Commissarien und Räthe an Statthalter, Regenten und Räthe zu Stuttgart.

Durch ein heute eingelaufenes Schreiben des Regiments im Oberelsaß veranlaßt, haben sie sofort Kundschaft gemacht, wohin Herzog Vlrich «angezaigt geschutz» führen, was er damit vornehmen wolle, und ob dasselbe mit Fugen niederzulegen ist. Was sie darüber erfahren, werden sie den Adressaten sofort berichten.

Außerdem haben sie seit ihrem letzten Schreiben erfahren, daß die von Zurch, Basel und Schaffhusen denen von Walßhut zugesagt haben sollen, «wa die sach nit dermaßen hingelegt, das inen von Walßhut ir erluttner costen, der sich bis in funfzehentusend gulden lauf, abgetragen werde, vnd die f. Dt. sie bey irem gelauben belyben laßen, wollen sie die zů recht hanthaben».

Zudem soll Herzog Vlrich viel darunter practiciert haben und sagen, daß die gen. drei Orte ihm wieder zum Lande Wurttenberg helfen werden. Das haben sie Dr. Jacoben Sturtzeln gen Baden berichtet, damit er sich darüber genau erkundige.

Datum Costantz den 22. tag Januarii, anno etc. 25.

Wolfegg, Concept.

Den ersten Absatz über das Schreiben des oberelsäßischen Regiments und das Geschütz Herzog Vlrichs berichten dieselben am 22. Januar auch an Erzherzog Ferdinand laut beiliegenden Concepts.

73) Januar 23. Simon Jeckg an Landvogt, Regenten und Räthe im Oberelsaß.

Gestern Sonntags sind die Büchsen von Mumpelgart hier zu Brundrut übernacht gelegen, nämlich «zwo carttannen, item zwo

schlangen, item dry laden zu den zwo carttonnen, das sind alles funf wagen, item mer nün wegen, fierent kuglen zu den zwo cartonnen, yder vff 25 kuglen, item eyn wagen, fiert zwey leglin, darinn kuglen zu den schlangen, item eyn wagen, furt den zug, item dry wegen, furen bulfer, vberschlag ich vff rechter gemeyner tonnen vff sechszehen, item mer vier wegen, doruff yedem eyn reyßtrog, als lang der wag ist, was dorinn, ist mir nit wißendt: suma 25 wägen». Hauptmann über dies Geschütz ist Durß Hug von Solenthurn, dabei sind auch andere von Sollenthorn und viele Diener des Herzogs, Büchsenmeister, Zimmerleute und andere Schwaben. Es haben auch bei 80 gerüstete Pferde dasselbe von Mumpelgart gen Porntrut begleitet, die aber nicht in die Stadt gekommen, sondern heute früh außerhalb Porntrut wieder zum Geschütze sich gesellt haben und dasselbe bis an einen Berg «Ripetsch» begleiten werden. Die gemeine Rede ist, daß die von Sollentorn dies Geschütz gekauft haben.

Turs Hugi hat den Amtman zu Pontrut, Junker Thurs Marschalgk, gefragt, ob er über den Ripetsch oder durch das Pfirter Amt fahren solle, und ob nicht «eynich samlung volcks» im Lande sei, er fahre nicht gerne durch kais. Mt. und f. Dt. Land, da das Geschütz dem Herzog gehöre, und er es nicht dem Kaiser und dem Fürsten von Oesterreich zu gut hinaufführe. Das hat gen. Junker ihm, Simon, selbst mündlich mitgetheilt. Dieselben fahren also über den Rypetsch mit großer Mühe und sind im Fahren ganz ungeschickt.

Datum mentag den 23. tag January, anno etc. 25.

Wolfegg, Copie.

74) Januar 25. Constanz. Truchseß Georg und Christoph Fuchs an Erzherzog Ferdinand.

Haben dessen Befehl vom 8. Januar, 3000 oder doch 2000 fl. bei Hanns Jacoben von Landaw aufzubringen, am 23. d. M. erhalten. Der von Landaw hat aber trotz all ihres Fleißes abgeschlagen, ihnen diese Summe zu borgen.

Datum Costantz den 25. tag January, anno etc. 25.

Wolfegg, Concept.

75) Januar 27. Stockach. F. Dt. Commissarien und Räthe an Erzherzog Ferdinand.

Sie haben Kundschaften erhalten, daß Herzog Ulrich zur Wiedereroberung seines Landes in den nächsten Tagen aufbrechen werde, und daß derselbe bei der Gebaursame auf dem Walde und im Clegaw soviel prakticiert habe, daß sie ihm Hilfe zugesagt haben. Auch die Gebaursame im Hegew habe vier zu ihm gen Schaffhusen abgeordnet; sie, die Commissarien, kennen jedoch deren Werbung und Handlung noch nicht. Auch eine Person aus dem Lande Wurtenberg sei Bettlersweise mit Schriften zu dem Herzoge gen Schaffhusen gekommen und habe sich vernehmen laßen,

daß seine Practik und Handlung im Lande Wurtenberg auf guten Wegen sei. Auch sollen Hauptleute und andere, namentlich Jecklin von Brackenheim und einer von Griessen, welcher Hauptmann der aufrührigen Bauern im Cleggaw sei, zu Schaffhusen auf den Zug des Herzogs warten. Derselbe habe ferner daselbst zwei Schlangen gießen und faßen laßen und die gen Twyel geführt, um so, weil er die Bürger, welche die Schlangen gegoßen und gefaßt, nicht ganz befriedigt habe, deren Ansprüchen zuvorzukommen. Endlich sei er auch gen Zurch geritten; über seine dortige Praktik mache Dr. Jacob Sturtzel Kundschaft, die sie sofort nach deren Empfang f. Dt. zusenden werden.

Datum Stockach den 27. January, anno etc. 25.

Wolfegg, Concept.

An demselben Tage schrieben dieselben den gleichen Brief nach einer Bemerkung auf dem Concepte auch an das Regiment in Stuttgart.

76) Januar 28. Erzherzog Ferdinand an seine Commissarien im Hegau.

Antwortet auf ihre Mittheilung vom 21. d. M.[1] aus Constanz, sie sollen dem Abte zu St. Blasien in seinem Namen anzeigen, daß er an der Handlung, welche die aufrührigen Bauern am Schwarzwald wider denselben und sein Gotteshaus bisher geübt, und namentlich daran, daß sie letzteres schirmen wollen und dadurch vielleicht dasselbe zwingen möchten, «mit inen in allen beswerungen anzuligen», kein Gefallen habe und das keineswegs dulden wolle. Denn da er selbst als löblicher Fürst von Oesterreich ohne Mittel rechter Kastenvogt und Schirmherr des gen. Gotteshauses und seiner Unterthanen ist, so will er allzeit den Abt und sein Gotteshaus schützen und schirmen und, soviel möglich ist, hierin dermaßen handeln, daß weder der Abt, noch sein Convent wider Recht und Billigkeit gedrängt und beschwert werde. Die Commissarien sollen auch mit dem Convente von St. Blasien handeln laßen, daß derselbe den Schirmbrief der Bauern nicht annehme, weil ihm als seinem und seines Hauses Oesterreich verpflichteten und verlobten Schirmverwandten solches keineswegs gezieme, und sollen denselben also mit guten Worten trösten und aufhalten. Er will auch diese freventliche Handlung dem schwäbischen Bunde auf künftigem Tage anzeigen.

Die Commissarien haben ferner geschrieben, daß die Städte Zurch, Basl und Schaffhawsen sich merken laßen, wenn die Sache mit den von Waldshut nicht gütlich vertragen werde, so wollten sie «dieselben zu recht hanthaben». Die Commissarien sollen hierüber fleißig Kundschaft machen und ihm sofort, was ihnen deshalb begegnet, melden. Was sie wegen der Handlung mit dem Landvogte im Thurgau an Dr. Jacob Sturtzl geschrieben, läßt er sich gefallen.

---

[1] Nach dem Inhalt zu schließen, ist dieses Schreiben No. 72, folglich ist das hier angegebene Datum „21. Januar“ unrichtig.

Ueber die Anschläge der Bauerschaft auf dem Wald, die sich auf den 16. d. M. abermals, bis in 8000 stark, zusammengethan, sollen die Commissarien ebenfalls gute Kundschaft machen und ihm diese, und wie sich sonst die Sachen allenthalben zutragen, und wieviel Reiter und Volk sie, die Commissarien, bei einander haben, wer die seien und wieviel Pferde ein jeder habe, eingehend zuschreiben.

Eben als er diesen Brief hat abfertigen laßen wollen, hat er ihr Schreiben aus Constanz vom 26. d. M. erhalten. Darauf antwortet er, daß er es hinsichtlich der Bauern im Hegau bei seinem jüngsten Befehle bleiben laße. Obwohl sie ihm ferner schreiben, daß sie seinem Befehle nach schon längst mit dem Streifen und Niederwerfen gegen die Bauern auf dem Schwarzwalde angefangen hätten, wenn sie mit Geld versehen gewesen, und obschon ihnen jetzt, wie sie melden, das Geld zugekommen ist, so sollen sie dennoch, soferne sie mit thätlicher Handlung gegen diese oder andere Bauern noch nicht angefangen, und die Reiter noch nicht ganz angekommen seien, bis auf weitern Bescheid aus etlichen beweglichen Ursachen jetzt stillstehen, die Reiter, welche noch nicht angekommen, daheim bleiben laßen und die, welche bereits eingetroffen, bis auf weitere Erforderung auch wieder nach Hause senden. Auf ihre Bitte, ihre Handlung mit dem Adel im Hegau nicht «zuruggzuwerfen», antwortet er, sie sollen diesen Adel mit guten Worten aufhalten und nichtsdestoweniger von ihm zu erfahren suchen, was er auf den in ihrer Instruktion enthaltenen Artikel der Vereinigung halb bewilligen und thun wolle; das sollen sie ihm alsdann melden. In Folge ihres Berichtes, was sie und die Bundesräthe mit den von Waldshut auf dem Tage zu Constanz gehandelt haben, und was ihnen auf ihre vorgeschlagenen Mittel hin durch dieselben begegnet ist, wird er mit seinen Räthen berathschlagen, was deshalb nun bei dem schwäbischen Bunde, den Eidgenossen und sonst zu handeln und vorzunehmen nöthig sei [1].

Datum den 28. tag Januarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 89—91.

77) Januar 28. Stockach. Truchseß Georg an Burkart von Schellenberg, Hauptmann, und den Villinger Zusatz zu Hüfingen insgesammt.

Hat Burkarts von Schellemberg an die Stadt Vilingen eingesandte Anzeige, daß der alte Haufen [2] an diesem Tage zusammenkommen und Hufingen überziehen werde, am 27. Januar zu Stockach erhalten und sofort Mittel vorgenommen, Hufingen, falls die Bauern dasselbe dermaßen überziehen sollten, mit höchstem Ernste zu entschütten. Er zieht deshalb heute mit seinen Reitern und all seiner Macht gen Engen und wird auch morgen Sonntags f. Dt. bestallte Dienstleute zu Tut-

[1] Der Schluß dieses Schreibens betrifft anderweitige Angelegenheiten des Bischofs, Capitels und der Stadt Constanz und des Abts von Reichenau.

[2] So heißt der Stühlinger Haufen im Gegensatze zu den aufgestandenen Fürstenbergern und Brigthalern.

lingen und Vilingen an eine Hufingen am gelegensten liegende Mahlstatt zu sich bescheiden, um dasselbe desto stattlicher retten zu können. Was ihnen dort inzwischen beschwerliches zusteht, soll man ihm bis morgen gen Engen und von da an unter Augen gen Gußingen[1] berichten.

Datum Stockach in eyl samstags, den 28. tag January vmb zwu vr vor mittag, anno etc. 25. Wolfegg, Concept.

Gleichen Inhalts schrieb laut beiliegenden Concepten Truchseß Georg desselben Tags an Wolf Dietrich von Honburg, Vogt zu Tuttlingen, einer- und an Batten von Pfirt, Clausen von Schauenburg und die Stadt Villingen anderseits. Er bittet die Adressaten hier, ihm eine Hüfingen günstig gelegene Mahlstatt bis Sonntags Vormittags 7 Uhr gen Engen, von da an gen Geisingen zu benennen, und, sobald sie über dieselbe einig sind, mit ihren Reitern dorthin zu kommen.

78) 1525, Januar 29. Engen. Truchseß Georg an Graf Joachim[2] von Zollern.

Die Handlung der aufrührischen Gebaursame auf dem Wald, im Hegau und Cletgau hat sich dermaßen zugetragen, daß er der bewilligten Hilfe der 250 Knechte aus der Herrschaft Hohenberg und von Rotenburg dringend bedarf. Er befiehlt Graf Joachim deshalb, im Namen f. Dt. ohne allen Verzug diese Knechte aufzumahnen und nach Tuttlingen zu senden, wo dieselben ihr jetziges und 50 fl. altes, noch ausstehendes Liefergeld finden werden.

Datum Engen den 29. tag January, anno etc. 25.
Wolfegg, Concept.

Ein gleichlautendes Schreiben ging am 29. Jan. auch an die Amtleute, Bürgermeister und Rath zu Rottenburg ab.

79) 1525, Januar 29[3], Geisingen. Truchseß Georg an Batten von Pfirt, Clausen von Schauenburg und an Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Villingen.

Er ist heute zwischen 2 und 3 Uhr mit seinen Reitern in Geisingen angekommen aus Ursachen, welche die Adressaten von ihm bei seiner Ankunft in Villingen hören werden. Da Graf Wilhelm von Fürstenberg, der bei ihm zu Stockach etlicher seiner Geschäfte halber gewesen, ihn gebeten hat, ihm zu Verhütung weiterer Unruhe gütliche, unverbundene Unterhandlung zwischen f. Dt. und den ungehorsamen Villinger Bauern im Brigenthal zu vergönnen, so hat er dies gen. Grafen erlaubt und erwartet nun auf morgen Antwort, ob die Bauern einwilligen. Ereignet sich nicht «ichzit beschwerlichs» im Hegau, und wird angeregte Unterhandlung nicht verhindert, so kommt er morgen selbst nach Villingen.

Datum Gußingen den 29. January, anno 25. Wolfegg, Concept.

Am untern Rande des Conceptes ist bemerkt: „ein ingelegter zedel vff 150 pferdt Honberg vnd bestallung zu bestöllen."

[1] Geisingen.

[2] Das Concept schreibt irrig „Johans".

[3] Auf der Rückseite ist fälschlich als Datum der 28. Januar genannt.

80) Januar 30. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien zu Stockach.

Wegen ihres Schreibens vom 27. d. M. über das Geschütz, das Herzog Ulrich von Mumpelgart her führen läßt, widerruft er seinen Befehl von vorgestern[1], die Reiter nach Hause zu entlaßen. Sie sollen jetzt vielmehr auch die andern Reiter alle sofort erfordern und alle bei sich behalten, aber gegen den Herzog und andere bis auf seinen oder der Bundeshauptleute Bescheid, denen er geschrieben, ob gegen den Herzog mit Niederwerfung des Geschützes oder sonstwie gehandelt werden solle, nichts thätliches vornehmen. Die Commissarien sollen fort und fort darüber, wohin der Herzog dieses Geschütz führt, und was er sonst vornimmt, sich erkundigen und ihm das jederzeit sofort melden. Um eher einen Bescheid von den Bundeshauptleuten zu erhalten, sollen sie, obschon er selbst dieselben aufgefordert, ihnen sofort Bescheid zu geben, einen eigenen Boten zu denselben senden. Diesem Bescheide soll dann Truchseß Georg als Hauptmann nachkommen.

Fuchs und Frankfurter sollen seinem besondern Befehl, gen Ulm auf den Bundestag zu ziehen, den sie jetzt erhalten haben werden, nachkommen.

Datum den 30. Januarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 91—92.

81) Januar 31. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg und seine andern Commissarien.

Sie sollen von ihren Schreiben an ihn stets ein zweites Exemplar an seine Räthe auf dem Bundestage und ebenso von den Briefen an letztere eine Copie auch ihm zusenden.

Datum den letsten Januarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 92.

82) Januar 31.

Truchseß Georg entbietet allen denen, welche einer ehrsamen Stadt Vilingen zuständig, im Brigenthal wohnhaft und jetzt zu Eschingen[2] versammelt sind, morgen früh zu ihm gen Vilingen in seine Herberge zu kommen, damit er im Namen f. Dt. mit ihnen unterhandeln könne, und gibt ihnen hiezu nach und aus Vilingen an ihre Gewahrsame freies Geleite.

Gegeben auff den letsten tag Jenners im 25 jar.

Wolfegg. Concept.

Die Artikel der Brigthaler Bauern bewahrt im Originale das Archiv der Stadt Villingen. Bei dem ungeordneten Zustande aber, in dem sich dasselbe leider befindet, können diese Artikel zur Zeit nicht aufgefunden werden. Ich kann deshalb hier nur einen von dem 1876 verstorbenen Professor Schleicher in Villingen mir gütigst übersandten Auszug aus dem 1874 noch auffindbaren Originale mittheilen. Dieser Auszug lautet wörtlich:

---

[1] No. 77.

[2] Donaueschingen.

„Artikel, welche von den Brigthaler Bauern in der Mühle zu Klengen berathen und angenommen wurden.

1. Ihren Herrschaften sollen sie weder hegen, noch jagen dürfen; alles Gewild, Waßer und Vögel sollen frei sein.
2. Sollen nicht verbunden sein, ihren Hunden Bengel anzulegen.
3. Soll ihnen frei stehen Armbrüste, Büchsen und Flinten zu tragen.
4. Von Förstern und Jägern sollen sie nicht gestraft werden können.
5. Nicht verbunden sein, ihren Herrn Dünger zu führen.
6. Weder ihnen zu mähen, zu heuen, zu schneiden, Holz und Garben einzuführen.
7. Sollen sie der Märkte und der Handwerker halber zu Nichts verbunden sein.
8. Soll keiner gethürmt oder geblöcket werden können, der das Recht verbürgen kann.
9. Sollen sie weder Steuer, noch Schatzung und Ungeld zu zahlen schuldig sein, es wäre dann zu Recht erkannt.
10. Sollen sie nicht schuldig sein, Bau-Korn herzugeben, Acker zu fahren oder gehen.
11. Niemand soll des Ungehorsams wegen bestraft werden, wenn er ohne Erlaubniss weibet oder mannet.
12. Wenn sich einer selbst hängt oder entleibet, soll der Herr sein Gut nicht nehmen.
13. Der Herr soll keinen erben, der noch Verwandte hat.
14. Sollen sie nicht verbunden sein, Abzug oder Vogtrecht zu bezahlen.
15. Wer Wein in seinem Haus hat, soll selben ungestraft ausschenken dürfen.
16. Wenn der Vogt einen wegen eines Frevels belanget, aber nicht mit guter Kundschaft überwindet, soll er selben zu zahlen nicht verbunden sein."

Diese Artikel wurden am 18. November 1524 dem Villinger Rathe vorgetragen, s. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte II, 92, 94 (Villinger Chronik).

83) Februar 4. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Durch dessen an Fuchs und Frankfurter aus Villingen am 1. d. M. gerichtete Schreiben hat er erfahren, daß derselbe aus beweglichen Ursachen das Städtlein Engen mit 59 Fußknechten besetzt habe, und daß dessen Gutdüncken wäre, diesen Zusatz noch etwas zu stärken, damit er mächtiger, als die Einwohner Engens werde. Er befiehlt ihm, hierin zu handeln und vorzusorgen, wie er es für gut ansehe. Was sodann die Bitte des Grafen Friedrich von Fürstenberg betrifft, Truchseß Georg möge ihm verhelfen, daß ihm zu Besetzung von Fürstenberg 20 Knechte, 8 Tonnen Pulver und 25—30 Centner Blei zugestellt werden, so soll der Truchseß dem Grafen von dem Pulver, das er, der Erzherzog, jetzt von Straßburg gen Stockach zu führen verordnet hat, einen Theil ausfolgen und demselben auch, jedoch auf seine Kosten, die verlangten Knechte zusenden.

Datum den 4. tag Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 93.

84) Februar 4. Erzherzog Ferdinand an Christoph Fuchs und Dr. Frankfurter.

Hat ihr Schreiben vom 1. Febr. sammt eingeschloßener Copie eines Briefs des Truchseßen Georg an dieselben erhalten und den Stand der Geraisigen und Fußknechte, die in Besatzungen liegen, vernommen. Er hat dem Truchseßen wegen der Verstärkung des Zusatzes in Engen und wegen der Bitte Graf Friedrichs von Fürstenberg, ihm etliche Knechte, Pulver und Blei gen Fürstenberg zu geben, eigenen Bescheid ertheilt[1]. Da der Truchseß in seinem Schreiben an die Adressaten auch meldet, er habe gewiße Kundschaft, daß Herzog Ulrich sich zu Ros und Fuß trefflich bewerbe, um in das Land Wirtemberg zu ziehen, so sollen dieselben, sobald der Bundstag anfängt, weil nach seiner, des Erzherzogs, Ansicht «auf dem beslus des yetzigen puntstags ruen will. was die stend des punts darinn besließen vnd fur hilf erkennen», sofort einen solchen Beschluß anregen und ihm darüber Bericht geben. Damit, daß dieselben «des geschütz halben» Kundschaft machen und die Post von Stockach gen Ulm legen wollen, auf daß sie über dies Geschütz und alle Handlung stets gut berichtet sein können, ist er einverstanden und hat seinen Kammerräthen befohlen, für die Unterhaltung dieser Post und die Zehrung der Adressaten weiter Geld zu verordnen. Sollte aber die Ankunft des für ihre Zehrung bestimmten Geldes noch etliche Tage sich verzögern, so sollen sie dasselbe mittlerweile, etwa auf 10—14 Tage[2], aus ihrer eigenen Kasse vorschießen.

Datum den 4. tag Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 92—93.

85) Februar 6. Schwatz. G., Graf zu Ortenburg, an seinen Schwager Truchseß Georg.

Aus des Adressaten Schreiben vom 1. Februar an f. Dt. und an ihn hat er vernommen, wieviel Pferde derselbe bei sich habe, was er damit gegen etliche ungehorsame Bauern vorgenommen, und wie er sonst dem Befehle f. Dt. gemäß gehandelt habe. F. Dt. trägt dessen ein gnädiges Gefallen. Dieselbe hat auf den Bundstag in Ulm Herrn Ciriaken, Freiherrn zu Polhaim und Wartenberg, und des Adressaten Vetter, Herrn Wilhalmen Truchseßen, mit Instruktion und Credenzbrief abgefertigt, der eilenden Hilfe halber zu handeln. Sobald Antwort von denselben kommt, wird f. Dt. sich weiter entschließen und ihren Entschluß dem Adressaten mittheilen. Wird die eilende Hilfe vom Bunde erlangt, so wird er, Graf Ortenburg, nach Möglichkeit die Sachen fördern, damit derselbe für seine Reiter allezeit gute Bezahlung habe und mit ihnen tapfer und ernstlich handeln könne.

F. Dt. ist vergangenen Samstag hieher gereist, hat gestern die

---

[1] No. 84.

[2] Der Schluß betrifft die Anstößer der Landvogtei und die zu verhindernde Aufnahme des Erzbischofs von Salzburg in den schwäbischen Bund.

Gesellschaft der Erzknappen in ihren Beschwerden vernommen und berathschlagt jetzt, wie darin Wendung geschehen möge.

Von Mailand erwartet man täglich gute neue Zeitung, denn kais. Mt. und f. Dt. Kriegsvolk ist den 24. Januar zu Luda ausgezogen, um das kais. Kriegsvolk in Pavia zu entschütten, dem Franzosen in sein Lager zu fallen und sich mit demselben zu schlagen, dessen, wie er, Ortenburg, gute Kundschaft hat, männiglich begierig ist, denn wann Pavia entschüttet wird, so zählt das Kriegsvolk kais. Mt. und f. Dt. 16,000 Deutsche zu Fuß und 6000 Hispanier, unter denen viele ehrliche Gesellen vom Adel seien.

Datum Swatz am sechsten tag Februarii, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

86) Februar 8. Erzherzog Ferdinand an die Stadt Constanz.

Dieselbe sieht vor Augen, wie beschwerlich sich allenthalben die Läufe und Empörungen zutragen. Er wird durch dieselben verursacht, auf Abt Marx von Reichenau und dessen Unterthanen, weil er Kastenvogt und Schirmherr seines Gotteshauses ist, und weil er darum von dem Abte und dessen Unterthanen ersucht worden, und weil ihm, der Stadt Constanz und allen Nachbarn an diesem Gotteshause nicht wenig gelegen ist, wenn es in eine Gefahr oder in andere Hände gebracht würde, sein gnädiges Aufsehen zu haben. Damit solches desto stattlicher beschehe, und damit das Gotteshaus im Falle der Noth Rath und Hilfe suchen könne, möge Constanz, wie bisher, auf dasselbe und dessen Unterthanen aufsehen und ihnen in ihren Beschwerden beistehen.

Datum den 8. tag Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 94.

Dasselbe Schreiben erging auch an die Stadt Ueberlingen, den Comthur in der Mainau, die Stadt Zell und an Wolfen von Homburg. In dem Schreiben an letztern heißt es, er möge sich um Reichenau annehmen „vnangesehen des vogts von Nellenburgs irtumb“ [d. h. des Jurisdiktionsstreites zwischen Nellenburg und Reichenau].

87) Februar 8. Erzherzog Ferdinand an Hans Jacob von Landau.

Hört, daß derselbe in Bälde in sein Fürstenthum Oesterreich hinabgehen wolle, was ihn, wenn dem also wäre, nicht wenig befremdete, denn der beschwerlichen Läufe wegen, die jetzt allenthalben im Hegau und andern Orten daselbst um sich zutragen, erfordert die Nothdurft, daß Landau derzeit bei der Vogtei Nellenburg bleibe und mit seinen Commissarien in allen Sachen das beste handeln helfe. Da derselbe aber zweifelsohne, wann er in Oesterreich wäre und von der Empörung in seiner Amtsverwaltung hörte, sich der Billigkeit nach unverzüglich zu den beschwerlichen Händeln thun würde, so empfiehlt er ihm ernstlich, daß er derzeit nicht von Nellenburg verreite, sondern sich auf Verlangen des Truchseßen Georg, seines obersten Hauptmanns, und des Christoph Fuchs von Fuchsberg, seines Hauptmanns

zu Kufstein, und der andern Commissarien zwischen dem Adel und dessen Unterthanen oder in andern Sachen der Nothdurft nach gebrauchen laße.

Datum den 8. tag Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 93—94.

Am 11. Febr. befiehlt der Erzherzog demselben nochmals, zu Nellenburg zu bleiben und die Befehle des Truchseßen und seiner Commissarien zu erwarten, da er seiner zu Widerstand gegen Herzog Ulrich und die Bauern keineswegs entrathen könne. [A. a. O. I, 101].

88) Februar 9. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg und Christoph Fuchs.

Hat etliche Schreiben derselben über ihre bisherige Thätigkeit sammt beigegebenen Copien erhalten. An Landau, der nach Oesterreich reisen wolle, hat er laut beiliegender Copie[1] geschrieben und befiehlt ihnen, demselben diesen seinen Befehl sofort zu überantworten, ihn in allen Sachen nach Nothdurft zu gebrauchen und derzeit nicht verreisen zu laßen.

Die Adressaten oder, wenn Truchseß Georg anderer Geschäfte halb nicht dabei sein kann, Christoph Fuchs allein soll mit Landau zwischen den von Homburg und Bodman einer- und deren Unterthanen anderseits verhandeln und dieselben gütlich zu vertragen suchen.

Er billigt ferner, daß sie in der Handlung mit den von Tottnaw und Schönaw diesen «vmb den ersten vnd andern, wie im dritten artickl in den furgeslagen mitlen begriffen,» keinen Bedacht zugelaßen haben, denn es wäre für ihn schimpflich, wenn diese Bauern frei und er ihnen gegenüber 14 Tage verbunden gewesen wäre. Da aber dieselben abermals an ihn eine Botschaft senden, will er diese erwarten[2]. Er hat Wohlgefallen daran, daß Truchseß Georg der von Villingen Bauern im Brigital zur Annahme des Anlaßes, wie der in Schaffhausen abgeredet worden ist, sowie dazu gebracht hat, daß sie von neuem huldigen, Gehorsam thun und diesen Anlaß mit Gelübde und Eid, wie sich gebührt, fertigen wollen, und meint, daß dadurch auch andere Bauern desto eher zum Gehorsam gebracht, oder doch weiterer Abfall verhütet werde.

Nach Fuchsens Schreiben ferner langt diesen glaublich an, daß zu Hilzingen 1000 Bauern wohlgerüstet, «verhagt vnd verschranckt» bei einander liegen, daß dieselben den umliegenden, bisher noch nicht abgefallenen Dörfern zuemboten, ihnen beizustehen, widrigenfalls sie dieselben überziehen wollten, daß auch der von Wirtemberg zu Schaffhausen liege, weshalb die Kundschaft von Ensisheim unrichtig sein müße, daß derselbe sein Geschütz bis gen Schaffhausen zu führen um 4000 fl. verdingt habe, daß dasselbe allda angekommen, und daß der von Wirtemberg von den abgefallenen Bauern vertröstet sein solle, sie

[1] No. 87.

[2] Sie kam noch am 9. Februar in Innsbruck an, s. den Schluß dieses Briefes.

würden ihm das Geschütz fürter gen Twiel führen. Da demnach Fuchs und auch sein Kammerprocurator[1], obwohl er allen Angriff zu vermeiden befohlen, für angezeigt halten, «den furzug mit bemeltem geschutz» und den der Reiter nicht zu gestatten, weil es ihm bei dem schwäbischen Bunde große Verunglimpfung bringen würde, wenn er seine Feinde durch sein eigenes Land Geschütz und Leute bringen laße und dann erst den Bund um Hilfe anrufe, so soll Truchseß Georg insgeheim fleißig Kundschaft machen und, soferne der von Wirtemberg wirklich das Geschütz wider das Fürstenthum Wirtemberg oder den ungehorsamen Bauern zu Hilfe durch sein Gebiet führen würde, mit aller Kraft, mit allen seinen Reitern und Fußknechten dasselbe, jedoch nur auf seinem Erdreich niederwerfen. Ebenso dürfe der Truchseß den ungehorsamen Bauern, während sie also das gen. Geschütz führen, möglichsten Abbruch thun. Zu solchem allem aber möge er sich wohl verfaßen, damit deshalb nichts verwahrlost werde. Was aber die andern ungehorsamen Bauern betrifft, die nicht also in des von Wirtemberg Dienst sind, so bleibt es bei seinem frühern Bescheide.

Die 300 Knechte von seiner Herrschaft Hohenberg sollen nicht abbestellt werden, sondern anziehen. Sollten sie noch nicht angekommen sein, so möge Truchseß Georg, falls dies nöthig ist, seinen hier beiliegenden Befehl[2] an seinen Hauptmann dieser Herrschaft, Graf Joachim von Zollern, daß er diese 300 Knechte unverzüglich zu ihm abfertige, an denselben absenden. Der Truchseß soll mit der Besetzung von Engen «furfaren» und derzeit die Strafe gegen diese Stadt aufschieben. Fürstenberg und Blumberg soll derselbe nach Gelegenheit der Läufe und nach eigenem Ermeßen besetzen, doch hält er, der Erzherzog, für beßer, daß derselbe hiezu Fußknechte verwende, damit er die Reiter zu anderm gebrauchen könne.

Da, wie Fuchs schreibt, die Edeln im Hegau einen Urtelbrief des erlangten Urtheils und Execution gegen ihre Unterthanen begehren, so hält er die Ausfertigung des Urtelbriefes für billig, was aber die Execution betrifft, so ist er mit der Antwort, die Fuchs den Edeln deshalb gegeben, einverstanden und befiehlt demselben, nach eigenem Gutfinden dieselben mit gutem Fuge aufzuhalten. Er lobt auch dessen Handlung mit dem Adel in Zell, namentlich daß er denselben bewogen, der von Schaffhausen gütliche Handlung abzuschreiben. Beide Adressaten sollen mit allem Fleiße verhüten, daß «gemelte handlung des adls an dem end nit auf die Aidgenoßen kume.»

Er hat auch Fuchsens Entschuldigung, warum er derzeit nicht seinem Befehle nach auf den Bundstag verritten ist, vernommen, und läßt, wiewohl er glaubt, derselbe wäre ihm bei dem Bunde derzeit nützlich gewesen, zu, daß er in Stockach bleibe und mit den andern

---

[1] Dr. Frankfurter.
[2] Fehlt im Copialbuche.

Commissarien das Beste handeln helfe, weil sich die Läufe zwischen dem Adel und seinen Unterthanen und sonst dermaßen zutragen.

Was die Supplication betrifft, welche Ammann und gemeine Gotteshausleute in der Reichenau übergeben haben, so erhalten die Adressaten beiliegend einschlägige Schreiben an Constanz, Ueberlingen, Mainau und Wolf von Homburg[1].

Die Gesandten der von Hohenstain[2], Tottnaw und Schonaw sind jetzt wegen ihrer Beschwerden gegen den Abt von St. Blasien dahier[3] vor ihm erschienen und begehren einen unparteiischen Commissarius, um vor diesem ihre Beschwerden rechtlich auszuführen. Den Abschied[4], den er diesen Gesandten geben wird, wird er den Adressaten bei nächster Post mittheilen.

Datum 9. Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 94—96.

89) Februar 9. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Hat dessen Schreiben vom 4. d. M. aus Villingen seinen jetzt in Ulm bei den Ständen des schwäbischen Bundes liegenden Commissarien eilends verkündet. Was er zugleich denselben bei dem Bunde ferner zu handeln befohlen hat, wird Truchseß Georg aus anliegender Copie[5] vernehmen. Was der Bund hierauf beschließen und ihm durch die gen. Commissarien verkünden wird, dem soll der Truchseß alsdann nachkommen. Namentlich soll er, wenn der Bund duldet, daß er, der Erzherzog, mittlerweile, ehe der Bund die Hilfe beschloßen hat, in dessen Namen gegen den von Wirtemberg und andere seine Ungehorsamen thätliche Handlung vornehme, ohne Verzug gegen denselben, sein Geschütz und alle seine Unterthanen, die ihm Hilfe leisten wollen, wie ihm hievor befohlen worden, thätlich handeln und demselben im Namen des Allmächtigen soviel möglich abbrechen. Stets aber soll er sorgen, daß er «zu yedem thun» gefaßt sei, und daß nichts verwahrlost werde. Adressat hat ihm ferner angezeigt, daß der Monat, für den die Reiter und Fußknechte bezahlt sind, am 16. Februar ende, und daß es nothwendig sei, um den Abzug derselben zu verhindern, weiter Geld zu verordnen. Daraufhin hat er an sein Regiment gen Ensisheim um 5000 fl. Ehr- und Hilfsgeld geschrieben und versieht sich keines andern, denn daß dasselbe derzeit bei ihm angekommen sein werde. Nichtsdestoweniger hat er zu größerer Sicherheit auch gen Augsburg um Geld geschrieben, damit, falls das eine nicht sobald ankommt, doch das andere gewiß ist.

Datum den 9. Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 97.

---

[1] No. 86. [2] Hauenstein.
[3] Zu Innsbruck.
[4] S. denselben bei Schreiber, Jahr 1525, S. 12.
[5] Fehlt im Copialbuch.

90) Februar 9. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien zu Stockach.

Hat unter anderm aus einer ihrem Schreiben beigelegten Copie eines Briefes vom Regimente zu Ensisheim an sie vernommen, daß die Stände seiner vordern Lande auf dem jetzt gehaltenen Landtage die erste Frist der auf dem frühern Landtage zu Breisach bewilligten Steuer oder Ehrgelds zu Unterdrückung des Vornehmens der ungehorsamen Bauerschaft, wenn auch mit einigen Bedingungen erlegen wollen. Wiewohl er sich dieser Conditionen nicht versehen, da ihm solches Ehr- und Hilfsgeld schon längst bezahlt sein sollte, so will er doch die Bedingung, «inen deshalben vrkunt zu geben,» annehmen und schreibt beiliegend dem gen. Regimente, ihm eine Copie einer solchen Urkunde, wie diese die Stände wollen, zuzusenden. Nichtsdestoweniger befiehlt er in diesem Schreiben dem Regimente, mit den Ständen über die Bezahlung laut ihres Zusagens zu handeln, damit diese das Geld an Truchseß Georg gegen Quittung schicken. Er gibt demselben dem entsprechend die nöthige Vollmacht, in seinem Namen zu quittiren und das Geld bei sich zu behalten.

Datum den 9. tag Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 97—98.

91) Februar 10. Anlaß zwischen den Grafen von Fürstenberg und Lupfen und den Herrn von Schellenberg einer- und deren Unterthanen anderseits.

Zu wißen, nachdem sich irtumben vnd spen zwischen vns, den grauen von Furstenberg vnd Lupfen, ouch denen von Schellenberg an einem vnd vnsere vnderthanen in vnsern grafschaften Furstenberg vnd Stielingen, ouch deren von Schellenberg oberkaiten anders teils halten, deren wir vns beidersits fur etlich von steten veranlast haben, vnd aber solher anlaß durch absterben wylund des wolgebornen herren Sigmunden, grauen zu Lupfen etc., vnsers lieben veters vnd herren, saliger gedechtnus erloschen vnd gefallen sein soll, so haben wir Friderich, graue zu Furstenberg, fur vns selbs vnd an stat vnd in namen sambt Jos Munchen[1] etc., vnsers bruders graf Wilhalms, wir Jerg, graue zu Lupfen, fur vns selbs an stat vnd in namen vnserer gebrüder, ouch ich Burckhart von Schellenberg fur mich selbs an stat vnd in namen meins bruders Hansen von Schellenbergs, vnd die nachbenanten von wegen des gemeinen haufens, mit namen Jacob Waldner von Bondorf, maister Michel Schuchmacher von Stielingen, Clewe Schwaininger von Munchingen, Caspar Winterhalder vs der Vracht[2], Symon Schmid zue Newenstat[3], Kieffer Conrat vs der Schenaw[4], Hanns Arnold, schulthais zu Leffingen, Conrat Kremer, schulthais zun[5] Dorfern[6], Barthelome Schmaltznapf vnd Paule Sidlin von Fietzen vns zu beidersits widerumb vff kaiserlicher maiestat camerrichter vnd irer maiestat

[1] Jos Munch von Rosenberg war der einflußreiche Vogt Graf Wilhelms von Furstenberg im Kinzigthal und in der Ortenau.

[2] Urach. [3] Neustadt. [4] Schönau. [5] Zu den.

[6] Wutöschingen, Schwerzen und Willmendingen an der Wutach.

camergericht mit gûtem wißen vnd willen betädingt vnserer spen, so yeder tail gegen dem andern ietzt vnd bis vff disen tag gehebt, zu vngewertem vstrag bewilligt nachzukomen, in maßen vnd gestalt, wie nachuolgt.

Also was wir obgedachten herschaften an vnsere vnderthanen obbenant spruch vnd vorderung, desgleichen was die obgedachten vnderthanen an vnser herschaften, ouch obbemelt, vermeinen spruch vnd beschwerden ze haben, das sollen wir vor dem kayserlichen camergericht furbringen, vnd alßdann vf gnugsam verhör von gedachtem kayserlichen camerrichter vnd gericht vleis furkert werden sol, die sachen vnd spen gutlichen hinzulegen, wo aber die gutlichait nit verfahen, noch stat haben möcht, was alßdann von dem camerrichter vnd gericht zu vnd mit recht erkent wirdet, das sol von vns zu beiden teilen on all ferrer weygern, wie die genant oder erdacht mochte werden, stet vnd vest ze halten vnd dem selbigen zu gleben vnd nachzukomen. Verrer ist in disem anlaß entlich abgeredt vnd bewilligt, das solh handlung in zwayen monaten vor dem kayserlichen camergericht nach date dis briefs gütlich oder rechtlich vsgetragen vnd vollendet werden sol, es were dan, das solhs mit verwilligung des camerrichters vnd vnserer beider partyen sich lenger verzug, das sol vns zu beiden teiln, ouch diesem anlaß vnuergriffen vnd vnnachtailig sein.

Wyter so sollen vnd wellen wir beidersits vmb furderliche tagsatzung, desgleichen zu volendung des rechtens den kayserlichen stathalter ansûchen vnd biten, dem camerrichter zu mandieren vnd zu befehlen, die gedachten vnsere handlung vnd spen in zwayen monaten, wie obstat, zu verhoren vnd die gutlich oder rechtlich zu entschaiden.

Dagegen sollen vnd wellen die obgedachten vnserer herrschaften vnd oberkaiten vnderthanen bis zu vstrag des rechtens, wie nachuolgt, vns geben vnd verfolgen laßen alle lehenzins vnd steuren, wie die von alter her geben worden. Die frefeln sollen ouch, wie von alter her, mit recht vnd verbot eingezogen vnd gegeben werden.

Item den großen zehenden sambt den zinsen sol vns, den herschaften, verfolgt werden, desgleichen die zel, doch sollen wir von den zollen den weg beßern vnd machen.

Vnd ob aber einen (sic) verleumbdet vnd verdacht wurd, das das malefitz antreff vnd berûren mocht, mogen wir die selben von der oberkait wegen annemen vnd nach irer verhandlung gegen inen mit vnd nach vermog des kayserlichen rechten richten vnd handlen.

Die jargericht sellen ouch, wie von alter her, gehalten werden, vnd die vnderuogt von einem gericht vnd gemeind erwelt vnd gesetzt werden, besonder in vnsers bruders vnd veters, ouch gnedigen herren, graf Wilhalms teil[1]. Darbei so sollen vnd wellen vnsere obgedachten

[1] Zu diesem Theile gehörten von den aufständigen fürstenbergischen Gebieten 1525 die Aemter Neustadt und Neufürstenberg oder Vöhrenbach, sodann die Orte Kirchdorf, Thannheim, Wolterdingen, Bruggen, Donaueschingen, Auffen, Aasen, Heidenhofen, Hochemmingen, Sunthausen, Herzogenweiler, Friedenweiler.

vnderthanen kein rotwild schießen, noch jagen bis zu vstrag des rechtens by pen vnd straf zehen pfund. Der oder die selbigen, so sellich bot vbertreten, sollen vff vnser, der herschaft, ansuchen vnd erfordern die zehen pfund geben vnd bezalen.

Es sollen ouch alle waßer, wie bisher, verlyhen werden. So wir es dann eroberten, vns die zins, wie von alter her, geben werden, ob aber die paursame sellichs mit recht erlanget, inen der zins ouch gedeyen vnd verfolgen soll.

Ob aber gedachten vnsere vnderthanen in jetzgemelten artickeln in einichem oder mer beschwert zu sein vermeinten, so sollen sie dieselbigen nicht dest mynder bis zu vstrag des rechtens halten vnd geben vnd darumb leuterung vnd entschaid von dem kayserlichen camerrichter empfahen.

Dagegen sollen wir obgedachten herschaften in allen andern artickeln, so nit bemelt, als fron, fel, gles, vmbgelt etc. bis zu vstrag des rechtens stil steen vnd dhein vorderung, noch ansprach haben.

Es sollen vnd wellen ouch oftbenante vnsere paursame wyter in vnsere flecken vnd dorfer nit vmziehen, vnserer vnderthanen nit beladen, zu inen ziehen, noch anhengig machen in dhein weis, noch weg.

Es soll ouch dhein party gegen der andern thatlicher weis bis zu vstrag des rechtens weder durch sich selbs, noch durch yemants andern von iretwegen nichts furnemen in dheinerlay weis, noch weg.

Wir haben ouch zu beidersits selhen anlaß fur vns vnd vnsere erben angenomen, den zu halten zugesagt vnd versprochen.

Es sollen vnd wellen ouch die dickbemelten vnsere vnderthanen gegen denen, so by inen in iren flecken won- oder seshaftig weren vnd inen in solcher handlung nit bystendig gewesen, nichts bis zu vstrag des rechtens gegen inen furnemen, vnd so sy dann sie vorderung nit erlaßen wolten, rechtlich darumb entschaiden laßen, alles getrewlich vnd vngeferlich.

Und des zu meren sicherhait so haben wir Friderich, graue zu Furstenberg etc., fur vns vnd vnsern bruder, graf Wilhelmen, vnser eigen insigel angehengkt, vnd wir Jerg, graue zu Lupfen, fur vns vnd vnsere gebruder, ich, Burckhart von Schellenberg, für mich vnd mein bruder Hansen von Schellenberg vnsere eigen, vnd von gemeinen paursame wegen haben die von Bondorf, Stielingen, Leffingen, Lentzkilch, Newenstat vnd Ferenbach ire gerichtsinsigel hiefür getruckt.

Besigelt vnd geben vff den zehenden tag des monats February nach Christi geburt funfzehnhundert vnd im funfundzwainzigisten jar.

Karlsruhe, Original.

Anstatt der oben genannten 9 Siegel sind nur 8 aufgedrückt worden; soweit der verdorbene Zustand derselben ein Urtheil erlaubt, fehlte nämlich von Anfang an das des Grafen Jerg von Lupfen. Von diesen acht Siegeln ist jetzt das fünfte ganz, das zweite zum Theil abgefallen. — Diese Urkunde wurde am 20. Februar laut einer Angabe auf dem Titelblatte dem Kammergerichte

von Burkart von Schellenberg im Namen der obgenannten drei Herrschaften und von Jacob Waldner Namens der Bauerschaft übergeben.

92) Februar 11. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg und Christoph Fuchs.

Lobt das ihm von Fuchs am 7. d. M. aus Stockach mit beigeschloßenen Schriften übersandte Schreiben und insbesondere dessen Schreiben, die er mit Rath des Vogts zu Nellenburg an die umliegenden Nachbarn hat ausgehen laßen. Dessen Gutachten folgend, hat er an die Amtleute seiner Herrschaften und Lande beiliegende Schreiben verfertigt, welche Truchseß Georg ganz oder theilweise je nach Bedürfniss denselben zusenden soll. Gleichzeitig hat er selbst, um die Sache zu fördern, gleichlautende Schreiben an die Amtleute von Bregenz, Hohenegg und Burgau von Innsbruck gesandt. Wenn jedoch seine Unterthanen «außerhalb der liferung anzuziehen» sich beschweren, so soll der Truchseß in seinem Namen ihre Pfleger und Amtleute vertrösten, daß sie solche Lieferung, wie von Alters her, ersetzt bekommen sollen. Da Fuchs ferner für nöthig erachtet, weil Herzog Ulrich sich vielleicht unterstehen wird[1], zuerst vor Nellenburg und Stockach zu ziehen, die Schlößer und Flecken in dortiger Gegend vor allen Dingen zu besetzen und mittlerweile mit der Strafe gegen Engen stillzustehen, so mögen die Adressaten hierin handeln, wie es sie für gut ansieht, und wie es die Nothdurft erfordert. Damit dies desto stattlicher geschehen könne, befiehlt er gleichzeitig Burkhard von Ems und Peter von Eptingen, zu Hause zu bleiben, auf die Aufforderung des Truchseßen Georg oder beider Adressaten sich eilends zu denselben zu verfügen und sich nach deren Befehle gebrauchen zu laßen. Sein Rath, der Freiherr von Gundelfingen, hat sich mit Leibesschwachheit entschuldigt, ist jedoch erbötig, sechs Pferde laut seiner Bestallung zu senden. Diese Pferde sollen sie nöthigenfalls erfordern, weshalb er ihnen ein betreffendes Schreiben an den von Gundelfingen beilegt[2]. Aufgebotbriefe hat er zwar auch an die von Feldkirch, Sonnenberg, Montafun und Neuburg ausgehen laßen; weil aber diese an die Bünde und den Rhein grenzen, so soll Truchseß Georg dieselben bis auf seinen weitern Befehl vom Anzuge entbinden. Dieselben sollen jedoch wohl gerüstet und auf der Hut bleiben.

Datum den 11. tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 99—100.

93) Februar 11. Erzherzog Ferdinand an Marx Sittich von Ems und die andern Amtleute zu Bregenz.

Hat gewiße Warnung und Kundschaften erhalten, daß der von Wirtemberg mit einem trefflichen Geschütz vor Twiel angekommen sei

[1] S. No. 93.

[2] Dasselbe ist nicht in das Copialbuch aufgenommen.

und sich mit Hauptleuten und auf andere Weise gerüstet habe, um mit den abgefallenen Bauern und seinen andern Anhängern auf die Herrschaften des Hauses Oesterreich und nachmals vielleicht auf das Fürstenthum Wirtemberg zu ziehen und diese Gebiete zu überfallen und zu beschädigen. Seiner und seiner Unterthanen Nothdurft nach hat er deshalb Hauptleute, Räthe und Commissarien und ein namhaftes Volk zu Ross und zu Fuß in obgemelte Gebiete verordnet, und versieht sich zudem auch noch einer ansehnlichen Hilfe[1]. Damit will er den Einzug des von Wirtemberg und der abgefallenen Bauern und das Verderben seiner Unterthanen abwehren. Auf daß dieses aber desto fruchtbarer geschehe, haben die Adressaten allen seinen Unterthanen der ganzen Herrschaft Bregenz bei den Pflichten, mit dem dieselben ihm als ihrem regierenden Landesfürsten verwandt sind, in seinem Namen unverzüglich zu gebieten, sich mit Wehre, Harnisch und allem dem, was in das Feld gehört, also gerüstet zu halten, daß sie auf seinen Befehl oder auf den seines obristen Hauptmanns, des Truchseßen Georg mit einer größern oder geringern Anzahl Volk, oder auch, wenn es die Nothdurft erfordert, mit ganzer Macht dahin, wohin sie beschieden werden, ziehen können und mit seinem bestellten Kriegsvolke und seinen andern Unterthanen das Beste für ihn sich selbst zu gutem und zu Rettung von Land und Leuten handeln helfen. Das erwartet er von ihnen als seinen getreuen Unterthanen, die allwegen redlich und treu zu seinem Hause Oesterreich gehalten haben.

Datum den 11. tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 98—99.

Dasselbe Schreiben erging ebenso an Lutz von Freiberg wegen der Unterthanen der Herrschaften Ehingen, Berg und Schelklingen, an Hans Jacob von Landau wegen Nellenburg, an die Truchseßen von Waldburg wegen der Städte und Unterthanen, die sie vom Hause Oesterreich innehaben, an Graf Joachim von Zollern wegen Hohenberg, an den von Laubenberg wegen Hohenegg, an den Landvogt zu Burgau wegen der Markgrafschaft Burgau, an Niclas Ziegler oder seinen Anwalt wegen der Landvogtei Schwaben, an die Regierung zu Ensisheim wegen der vordern Lande ihrer Verwaltung und an den Vogt zu Feldkirch [a. a. O. I, 99].

94) Febr. 11. Innsbruck. Erzherzog Ferdinand an Graf Wilhelm zu Fürstenberg, seinen Rath.

Hat aus dem Schreiben seiner Commissarien und Räthe in Stockach vernommen, daß Graf Wilhelm 2000 Knechte und das hiezu erforderliche Geld, nämlich 2000 fl. rh. auf eigenen Credit aufbringen und ihm mit diesen Knechten zuziehen wolle, wofern er ihn der gen. Summe halber sicher stellen werde. Er dankt für dies Anerbieten, will es aber, da er noch für und für auf Erkenntniss der eilenden Hilfe des schwäbischen Bundes wartet, derzeit weder annehmen, noch ausschlagen. Erfährt er aber den Beschluß des Bundes über die eilende Hilfe, so

[1] Wohl zu ergänzen: vom schwäbischen Bunde.

wird er ihm, dem Grafen, sofort seinen Entschluß wegen obigen Anerbietens zuschreiben.

Geben zu Innspruck am 11. tag February, anno etc. im 25ten.

Wolfegg, Copie.

95) Februar 11. Erzherzog Ferdinand an Reinhart, Graf von Bitsch.

Hört, daß Herzog Ulrich in Handlung stehe, eine Anzahl Raisige durch den Adressaten und etliche von dessen Leuten aufzubringen. Obwohl er nicht glaubt, daß derselbe sich also wider ihn bewegen laße, und obwohl demselben von ihm und seinem Hause Oesterreich nichts widerwärtiges begegnet ist, das ihn zu solchem verursachte, so begehrt er doch, falls etwas daran wäre, daß derselbe dieses Ansuchen des von Wirtenberg abschlage und diesem in seinem Vornehmen gegen ihn nicht helfe, damit er nicht Ursache habe, ihn und die seinigen feindlich zu behandeln.

Datum den 11. Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 100.

Dieses Schreiben übersandte der Erzherzog am 11. Februar an den Landvogt zu Hagenau, der es sofort an gen. Grafen übergeben und zugleich selbst bei demselben und seinen Dienern, wie Weygrich vom Stain, handeln soll, daß diese Praktika des von Wirtenberg abgestellt werde [I, 100—101].

96) Februar 11. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg und Christoph Fuchs.

Hat Peter Scher, der von denselben in folgenden Sachen zu ihn abgesandt worden, vernommen: Obwohl die 9 Orte hoch verboten, in ihren Gebieten jemand aufzuwiegeln, so dürften doch bis gegen 6000 Eidgenoßen dem Herzoge von Wirtemberg zulaufen, und die abgefallenen Bauern mit demselben ziehen. Er dankt den Adressaten für diese Warnung und befiehlt ihnen, gute Kundschaft zu machen, an welchem Tage der Anzug des Herzogs stattfinden solle. Was ferner deren Anzeige betrifft, daß die 5000 fl., welche er früher hinausgesandt hat, auf Besoldung des Kriegsvolks, auf Kundschaften und andere Bedürfnisse aufgegangen, und daß sie weiter Geld bedürfen, so hat er, obschon er gänzlich hofft, sie werden von seinen Landen, wie er gestern geschrieben, Geld erhalten, demnach zu größerer Sicherheit seinen Rath Blasius Höltzl um Geld gen Augsburg gesandt und jetzt Peter Scher diesem Rathe nachgeschickt, um ihnen eilends 4000 fl. von Augsburg zu überbringen. Er billigt, daß sie mit Rücksicht auf deren frühere Bewilligung zu den von Ueberlingen geschickt haben, um 100 Knechte zu Besetzung seiner Schlößer Nellenburg und Stockach, die nach den Kundschaften überzogen werden sollen, von denselben zu erlangen, und daß sie auf eigenen Credit zu Besoldung dieser 100 Knechte bei denselben Geld aufzubringen sich unterstanden haben. Dies Darleihen sollen sie von den 4000 fl., sobald diese ankommen, den von Ueberlingen heimzahlen.

Er billigt ebenso ihren Beschluß, im Namen Gottes mit allen Reitern in sein zum Schloß Mägdberg gehöriges Dorf Mühlhausen zu ziehen, allda den zu Hilzingen liegenden Bauern Weib und Kinder nachzuschicken, ihnen das ihrige zu nehmen und mit dem Brande zu drohen, falls dieselben nicht wieder gen Mühlhausen kommen und ihm schuldigen Gehorsam beweisen, jedoch mit dem Brande selbst, soviel möglich, bis auf endgiltigen Bescheid, ob der schwäbische Bund die Hilfe erkenne, stillzustehen und auch seine andern erblichen Unterthanen, die abgefallen, also anzugreifen. Auf ihre Anzeige, daß er dieser Empörung halb gnädiges Vertrauen in sie setzen soll, in Ansehung, daß jetzt der Angriff nicht länger verzogen werden könne, und daß sie deshalb nicht in allem seinen Befehl einholen können, erneuert er ihnen die schon in ihrer Instruktion gegebene Vollmacht, in seinem Namen jeweils nach Nothdurft zu handeln. Was sie aber also thun, sollen sie ihm jederzeit berichten. Dem Grafen Wilhalm von Fürstenberg schreibt er wegen seines Anerbietens, ihm 2000 Knechte aufzubringen und diese durch das Kinzigthal nach Tübingen oder an andre Orte in Wirtemberg zu führen, ein besonderes Dankschreiben, das die Commissarien demselben mit der Mittheilung übersenden sollen, er werde über dies Anerbieten Bescheid geben, sobald vom Bunde die Entscheidung über die Hilfe ihm zugeht[1]. Auf ihre Anzeige, daß der von Bitsch dem von Wirtemberg Hilfe leisten werde, hat er demselben laut beiliegender Copie[2] geschrieben und befiehlt ihnen zugleich, fleißig Kundschaft zu machen, wer dem von Wirtemberg Hilfe verheißen habe oder leisten solle, und ihm das mitzutheilen. An den Vogt zu Nellenburg hat er auf ihr Anzeigen laut beiliegender Copie[3] geschrieben.

Datum den 11. tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 102—104.

97) Februar 13. Die Stadt Ravensburg an ihren Bundesgesandten Heinrich Besserer in Ulm.

Hat ihr Geschütz «beschießen», ihre Häuser auf der Landschaft mit Pulver und anderm versehen lassen und rüstet auch sonst, denn die Empörung ist in ihrer nächsten Nähe ausgebrochen. Gestern haben nämlich die Bauern des Hans von Schellenberg[4] sich freventlich gegen denselben erhoben. Auch die Unterthanen der von Laubenberg, Prasberg und, wie nach «landmanns mär» verlautet, die des Truchseßen Georg sind aufgestanden. Beßerer mag also bedenken, was die andern Bauern, wo dem also ist, thun werden. Sie, die Stadt, will bald erfahren, was es damit in Wirklichkeit für eine Gestalt habe, findet es

[1] No. 94. [2] No. 95.
[3] Dieselbe fehlt im Copialbuch.
[4] Herr zu Kislegg.

aber für nothwendiger, ihre Leute bei sich zu behalten, als dieselben gen Ow[1] hinabzuschicken und kann überhaupt jetzt nicht viel Volk wegsenden.

Datum montag vor st. Valentinstag, anno etc. 25.

Ravensburg, Original.

98) Febr. 16. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg und Christoph Fuchs.

Hat deren Schreiben aus Stockach vom 12. d. M. sammt den beigegebenen Copien erhalten. Dem Dr. Frankfurter, welcher in dem Briefe an Fuchs verlangt, daß derselbe zu ihm gen Ulm komme, weil der Freiherr Cyriacus von Polheim, wenn die Bundeshilfe beschloßen sein wird, wieder zu ihm, dem Erzherzog, verreiten werde, und weil er ohne Fuchs in den andern obliegenden Sachen nicht wohl zu handeln wiße, hat er, der Erzherzog, selbst laut beiliegender Copie[2] geantwortet. Wenn nun Frankfurter die Nebenhandlungen wegen der Anstößer der Landvogtei u. s. w., seinem, des Erzherzogs, Schreiben nach der Zeit nicht füglich aufschieben und Fuchs darin nicht entbehren kann, so soll dieser eilends, falls Frankfurter ihn erfordert, zu ihm reiten und in diesen Sachen handeln helfen, dann aber fürderlichst sich wieder gen Stockach verfügen.

Auf die drei Schreiben des Truchseßen an ihn um Geld zum Unterhalte des Kriegsvolks und auf das Schreiben des Regiments zu Ensisheim hinsichtlich des Ehr- und Hilfsgeldes, hat er, der Erzherzog, diesem Regimente laut beiliegender Copie[3] geantwortet und seinen Burgvogt in Breisach, Lienharden Straußen, mit 3000 fl. in Gold zu Truchseß Georg abgefertigt, hoffend, daß dieser an dieser Summe und an den 5000 fl. Ehr- und Hilfgeld, das ihm das gen. Regiment zusenden wird, «guete prouision» haben werde. Er hat an den Kundschaften beider Adressaten über Herzog Ulrich und die abgefallene Bauerschaft Gefallen und erwartet, daß sie sich namentlich darüber erkundigen, wer dem Herzoge anhängig ist, und daß sie das Nothwendige thun werden. Er billigt den Anstand, den sie zwischen dem Abte von St. Blasien, David von Landegg, den von Bodman, Homburg und der Stadt Villingen und deren abgefallenen Bauern gemacht, und das Vorgehen des Truchseßen gegen die von Mühlhausen und dessen Verhalten in Besetzung von Engen, Fürstenberg und Blumberg. Beiliegende zwei Dankschreiben an die Eidgenoßen und an die von Zürich sollen die Adressaten seinem Diener Hans Acker, der jetzt in Zürich liegt, sammt den Copien dieser Briefe, wenn sie die gelesen, unverzüglich zusenden[3].

Datum den 16. tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 104—105.

---

[1] Weißenau, Prämonstratenserabtei bei Ravensburg.

[2] Fehlt im Copialbuch.

[3] Der Brief handelt auch von Beschwerden des Abts von Reichenau, des Bischofs und des Domcapitels zu Constanz, die nicht näher bezeichnet, die aber zweifellos gegen die Jurisdiktionsübergriffe des Nellenburger Vogts gerichtet sind.

99) Februar 17. Johann Hablitzel, Großkeller von Weingarten, an seinen Abt Gerwig Blarer.

Die Kleinodien, Heilthümer und Briefe des Klosters sind in Ravensburg der schweren Läufe halber verwahrt worden. Er und die Amtleute haben heimlich Boten an die Orte gesandt, wo sich die Bauern aufhalten, um sich über deren Vornehmen zu erkundigen.

Datum freitags nach Valentinstag, anno 25. Weingarten, Copie.

100) Februar 18. Erzherzog Ferdinand an Hans Jacob von Haydegg, Vogt zu Küssenberg.

Lobt, daß er bisher zu Unterdrückung der Empörungen der Bauerschaft, soviel ihm möglich, Fleiß angewendet hat, und befiehlt ihm, auch ferner in seiner Vogtei Küssenberg, alles, was hiezu fruchtbar sein mag, vorzunehmen und das Nöthige jeweils seinen Commissarien zu Stockach zu melden.

Datum den 18. tag Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 105.

101) Februar vor 20. Die gemeine Bauerschaft von Bonndorf, Stühlingen und andere ihre Mitverwandten an das kais. Regiment.

Vergangener Zeit hat die gemeine Bauerschaft von Bondorf, Stielingen, Leffingen und andere der Sache Verwandte dem kaiserlichen Regimente eine Supplication überantwortet, in der angezeigt war, daß der zwischen ihnen und Graf Sigmund von Lupfen und andern ihren Oberherren bewilligte Anlaß durch den Tod des gen. Grafen Sigmund sich zertheilt habe. Damit aber während des gebrochenen Anlaßes nichts gewaltiges gegen sie als Unterthanen vorgenommen würde, haben sie damals bei dem kaiserlichen Regimente um eine gnädige Fürschrift an die Grafen von Fürstenberg und Lupfen und andere Oberherren der obgenannten gemeinen Bauerschaft gebeten. Das Regiment hat auch eine solche durch seinen Boten den Grafen überantwortet, worauf diese und ihre andern Oberherren mit gemeiner Bauerschaft in einen neuen Anlaß sich begeben, und dieser in Schriften gestellt und von beiden Parteien versiegelt worden ist. Sie, die gemeine Bauerschaft, erklären jetzt durch ihren vollmächtigen Anwalt, diesem Anlaße nachkommen zu wollen, und bitten das kaiserliche Regiment, beiden Parteien einen Tag anzusetzen, auf dem diese Späne unverzüglich vor kais. Mt. Kammerrichter gütlich oder rechtlich entschieden werden.

O. D.[1] Karlsruhe, Copie.

102) Februar 20. Eßlingen.

Das kaiserliche Kammergericht setzt in Kraft des zwischen den Grafen von Fürstenberg und Lupfen und den von Schellenberg einer

[1] Da nach der Anmerkung zu No. 92 am 20. Februar der Anwalt der obgenannten Bauern in Eßlingen angelangt ist, so fällt die Ausstellung dieses Schreibens einige Tage früher.

und deren Unterthanen, nämlich der gemeinen Bauerschaft von Bondorf, Stielingen und andern der Sachen angehörigen anderseits auf das kaiserliche Kammergericht errichteten Anlaßes und in Folge des Verlangens Burkharts von Schellenberg, Vertreters des gen. Herren, und Jacob Waldners von Bondorf, Vertreters gemeiner Bauerschaft, den Parteien einen Tag auf den 7ten März in dieser Sache an.

Datum Eßlingen am zwantzigsten tag February, anno etc. im funf vnd zwantzigsten. Karlsruhe, Original und Concept.

103) Februar 22. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Weil nunmehr das Drittel der eilenden Hilfe vom schwäbischen Bunde erkannt ist, und dasselbe förderlich auf die Plätze Ulm und Stuttgart zusammenziehen soll, wo dann laut des Bundesabschieds berathschlagt wird, was mit dieser Hilfe gehandeln werden solle, so hat Truchseß Georg ihm eilends anzuzeigen, wo derzeit diese Hilfe etwa am nöthigsten zu gebrauchen ist, damit er selbst daraufhin sich entschließen und bei dem Bunde das Nöthige beantragen kann. Da der Truchseß jetzt ferner seine Reiter und sein Fußvolk bei einander hat, und da der Bund seinen Commissarien auf seine Anfrage, ob er, der Erzherzog, mit seinem Kriegsvolke mittlerweile, bis die Hilfe erkannt werde und anziehe, gegen seine Widerwärtigen etwas vornehmen laßen solle, geantwortet hat, er laße es bei dem jüngsten Abschiede, wie eine jede Obrigkeit wider den Abfall der Unterthanen handeln möge, bleiben, so sendet er ihm eine Abschrift des betreffenden Artikels dieses Abschiedes und befiehlt ihm, demselben gemäß zu handeln. Weil er sodann dem Bunde auf dessen Begehren auch bewilligt hat, ein ziemliches Feldgeschütz mit aller Bereitschaft zu der erkannten eilenden Hilfe zu leihen, so soll Truchseß Georg sofort bei seinem Zeugmeister Michel Ott, der derzeit in Wirtemberg ist, und den er zu sich erfordern soll, sowie bei seinen Amtleuten zu Stockach sich eingehend erkundigen, wieviel Feldgeschütz, Pulver, Blei und andere Zugehörde und welche Büchsenmeister er, der Erzherzog, der Enden habe, und ob das alles für obigen Zweck ausreiche. Der Truchseß soll ihm das Resultat unverzüglich melden und dem Zeugmeister Ott befehlen, mittlerzeit solches Geschütz, falls daran etwas Mangel wäre, eilends zuzurichten und die Büchsenmeister dazu zu verordnen. Sollte er nämlich von Innsbruck aus Geschütz hinausschicken, so wäre ihm das derzeit nicht nur ungelegen, sondern würde sich auch für das genannte Vornehmen etwas zu lang verziehen. Adressat soll das Resultat dieser Untersuchung auch sofort den erzherzoglichen Räthen in Ulm zuschreiben, damit diese dem Bunde anzeigen, daß an ihm, dem Erzherzog, kein Mangel sei.

Obwohl er endlich geglaubt, der Truchseß habe seine Flecken, namentlich die gefährdeten, besetzt und habe mit diesen Besatzungen soviel Reiter und Fußvolk, daß sein gebührender Theil am ersten und andern Drittel der eilenden Hilfe gestellt werden kann, so soll derselbe

ihn doch berichten, wieviel denn, wenn die Bundeshilfe und sein ihm auferlegter Theil also anziehen werden, an jedem Ort noch in Besatzung bleiben können, und ob man die betreffenden Flecken alsdann noch mehr oder minder oder gar nicht besetzen solle.

Datum den 22. tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 105—106.

104) Februar 22. Artikel der Kislegger Bauern[1].

Nota, wie, wamit vnd in wöllicherlay gestalt wir, die gemain baurschaft in der herschaft Kyslegk geseßen, von vnsern hern vnd junckhern von Schellenberg groslich beschwert vnd vberladen seind.

Nämlich in vil vnd menigerlay mörgklichen diensten, so wir vber die, so in die gueter inhalt briefen vnd gultbuechern als mämlich (sic) schnitter, mader vnd arten[2] gehorend, gethon, so der herschaft zu thůnd verfolgen söllen, wie hernachuolgt, mit gwalt vnd gepott wider billichait zu thůn vergwaltigt worden, vermaynend, billich sein, so ina schniden, mogen[3] vnd arten beschechen, in der bezalung vnd rechnung der jarlichen gult nit gerechnot, besonder abgezogen werden, ouch hinfuro, es sey fraw oder man, jung oder alt, mit tribut, schatzung, dienst, gelt oder weyter zu dienen nit turbiert, vffgelegt, noch schuldig sein sollen.

Es fugte oder begebe sich dann, das man von gemains landsfriden raysen vnd vßziehen muest, solle sollichs ainem jeden, syen wer die wollen, so in der herschaft sitzen, nach gepur vnd anzal der vermögenlichait vnd gestalt der sachen angelegt werden, ouch geben sollen.

Item zum ersten nit wenig inhaltung der munch[4], sonder hoch beschwert, dan ouch nit alain dienen, so die gueter vmb ein erschatz entpfangen vnd erst nach dem entpfachen on angedingt, wol ouch den, so aigne guter, die zu halten vnd zu ir, der herschaft, gepruch ze gewarten an suma gelt gepotten, die vnzimlich gebrucht vnd ettwan die scherben wider geben, ouch zuuil zeiten die munch ze beschawen beschickt vnd, so die nit gleich nach iren gefallen, aber mit gewalt vnd nitt mit recht gestraft werden.

Item zum andern in hundziehen, die ettlich mit großem costen fiern vnd halten, darzu so ainer ain hund verloren, in großer straf vnd färlichait gestanden, den mit großem costen, mie vnd arbait suchen oder anders darumb zu dulden sorg tragen mießen.

Item zum dritten in jagen, des wir ein vnd al tag zu dhainer zeit on sorg ze gewarten gewest, vnd so ainer glich ain gantzen tag

---

[1] Nach einer aus Wolfegg übersandten ungenügenden Abschrift bereits gedruckt bei Baumann, die oberschwäbischen Bauern, S. 87—90; s. ebendort über die Datumsbestimmung dieser Artikel.

[2] Ackern. [3] Mähen. [4] Muni-Stier.

gejagt, gehaget oder anders zu jagen gehören on gessen vnd on truncken oft ainer kum gan [sic] dannoch laufen mueßen, sein danck vnd belonung in schelten, fluchen vnd aneschwern gewest, oder glich wol als bald darzu vmb den kopf geprugelt vnd geschlagen worden, darzu ouch vnser frucht im velt mit baitzen verhört vnd vertriben, das doch billich zu beschechen nit sein sölle.

Item zum vierden beschwerung der besandten, genden vnd reytenden potten vnd ouch wagenlewten, so etwa one belonung vnd etwa mit halber belonung das ir verzert vnd versompt haben.

Item zum funften war vnd offenbar, das wir ouch mit großer beschwert vnd versomung den hern alles, das sy in großen vnd klainen bawen zu schaffen gehapt, es sey mist, hew, strow, korn, holtz, visch vnd alles anders on alle belonung zu vil mer zeiten vnd weylen vngeßen vnd vntruncken wurcken vnd farn haben mießen, darzu auch hanf vnd werck[1] liechen[2], in waßer vnd daruß, hin vnd wider fuern, praiten[3], vffheben, brechen, schwingen[4], hechlen vnd spennen[5], wuschen vnd weschen. Sollichs auch die herschaft nit benůgt, darzů menchem biderman sein kind, so er selbs bederft het, wib- vnd manpersonen, inen zu dienen mit gwalt genomen, streng, hort vnd forchsam gehalten, darum sy zu zeiten von inen geloffen, nach dem ire vätter gefangen, thurent oder plockt, die kind widerumb weit vnd nach mit großem costen, mue vnd arbeit zu suchen bezwingen, vermainend, billich vnd recht, knechten, mögten, potten vnd wagenleuten vnd andern irn lidlon, souil man in schuldig ze bezaln, vnd hinfuro niemant zu dienen, loufen, rayten, farn vmb sunst, noch vmb gelt zwingen, noch nöten sollen.

Item zum sechsten die, so von burgerlicher handlung wegen vß der herschaft vertreiben[6] darumb das recht erlaiden vnd nit fliechen wöllen, söllen vnuergwaltigt ain sichern zugang haben, vnd das hinfuro vmb kain burgerliche handlung niemend mit gwalt, besonder mit recht gestraft werde.

Item zum subenden, das ouch allen den, so burgerlich gehandelt, mit gwalt vnd nit mit recht gestraft worden sint vnd daruber vnzimlich verschribung vnd burgerschaften[7] gethon, die söllen in widerumb heruß geben vnd von ina ein alt, zimliche vrfech genomen werden; doch wa ainer oder mer, der dem rechten vnd der oberkait widerwärtig vnd in zimlichen, billichen sachen nit gehorsam sein wölten, mit erpietung, die zu verhelfen gehorsam zu machen.

Item zum achenden hoch vnd groß beschwerungen, das ettlichen, so ir sachen mit recht erobert, von der herschaft mit gwalt widerumb daruon enttrungen vnd entsetzt worden vnd etlichen, so ir recht

[1] Flachs. [2] Zum Brechen bereiten.
[3] Auf die Wiesen zum Bleichen ausbreiten.
[4] Der Holzfasern berauben.
[5] Spinnen. [6] L. vertrieben. [7] Bürgschaften.

ain furgang, vnd die oberkait dhain fug darinn zu haben vermaint, im das recht wider billichait verzogen worden. Als nämlich ainem beschechen, so ains bidermans tochter zu der ee genomen, die ainen zins, so ir vatter mit vergunst der herschaft vß ainem lechengut erkouft, als ain recht, elich vnd ainig verlaßen kind ererpt, das die herschaft ir einzunemen vnd ainem andern ge geben[1] verpotten, ir man von irn wegen im rechten gesteckt vnd nit weyter seins rechten bekomen mögen, das doch nit sein solle, insonder jedem gegen der herschaft vnd allen andern vmb ir vordrung vnd spruch gegen ainander furderlich recht gedeihen vnd verfolgen, vnd ouch die herschaft vnd wir, die gemain, so in der herschaft sitzen, vmb vnser vordrung vnd spruch ainandern vff dhain frembt gericht laden, insonder in den gerichten, darinn wir sitzen, bi recht beleiben laßen söllen.

Item zum neunten, das groß klag vnd beschwerd vil der vrtailn vorm stab zu Kyslegt [sic] außgangen vnd auß beschwerd fur die von Schellenberg geapeliert vnd zogen worden vnd bi zehen jarn hinder in als der oberkait vnerwyttert gelegen, die söllen jetzo und hinfuro alwegen in dreyen monaten, darmit der arm man nit rechtloß stand, vßgefurt werden.

Item zum zehenden groß vnd hoch beschwert aigner gueter, man- vnd handlechen halb, denselbgen, nach dem vnd sy lechenpflicht vnd alles, das sy von lechens wegen zu thon schuldig, gethon vnd entpfangen, inen sollich aigen gut zu gebruchen vnd zu iren nutz vnd notdurft das gut, zins, holtz oder anders daruß zu versetzen vnd zu verkoufen verpotten vnd nit vergunen wollen, vermainend, der lechenher inen die gueter zu verkoufen, zins daruß zu versetzen vergunen vnd jedem zu seinen rechten zu leichen schuldig sein sölle. Deßglichen auch ander, so lechengueter vnd von der herschaft entpfangen vnd vererschatz[2] haben, zins vnd gelt geben, die vnder ainandern hew, strow, holtz vnd anders one wuestung vnd verendrung der gelegen gut zu verkouffen vnd koufen macht haben.

Item zum aylften ettlicher beschwert, so aigen und von irn eltern ererpt gueter vnder ander, so von hern lechengueter, vnd gemain holtz haben, howen in die hern zu irm nutz vnd gepruch vß gemelter gemaind vnd verpiet in ouch darzu vber das, in raytina zu machen[3], not vermainende, die herschaft irs howens vß der gemain abzustellen, oder die höltzer mit in zu tailn vnd sy hinfuro nach irer notdurft raytina machen laßen; sind auch etlich, habend aigne höltzer nit in ainer gemain, darinn die herschaft nichtz zu schaffen, noch dannoch gepiet in die herschaft, inan daruß tannen zu howen ohne bezalung, in die och hin vnd wider on alle belonung zu britter[4] oder anderm zu furn.

---

[1] L. ze geben. [2] Erschatz [laudemium] gegeben haben.
[3] Wald zu roden. [4] Bretter.

Item zum zwölften vermainent etlich, inen sient in kurtzen jarn schnitter vnd mader in ir aigne gueter, so man jetzund meiner schnitter vnd er mader, [sic] komen vnd vor nit gewest, zu geben nit schuldig sein sollen, ouch hinfuro nit geben wöllen. Desglich ire zwen sich ouch beschwert vnd beklagt, wie das sy auß irn aigen gueter der faist lender kain zechen, insonder yeder zechen imi haber darfur schuldig vnd dhain mer ligen laßen wöllen.

Item zum dreyzehenden hat sich ainer beklagt vnd beschwert, wie sein ältuordern ainen drittail an ainem gut, daruß die herschaft 1 malter haber vnd 1 pfund pfenung zins gehabt vnd noch hab, fur den selbig drittail gutz sein vordern 15 ß pf. zins vß ainem andern gut, so lechen, als fur ein schenckin[1] gegeben, vom gut getrungen worden, jetzund nun sollichen zins fur lechenfellig halten vnd nit verfertigen wöllen, sollicher schenckin nichtz aber recht darumb begert.

Item zum vierzehenden große beschwert der todfäl halb, wyßend vnd war, das von kaiserlichen rechten enchlin vnd geschwistergiten kind[2], darmit sy nit lib vnd gut verliern, vff ainen tag verliern, zu erben zugelaßen sind, aber so gestorben ainem biderman sein weib oder ainer frowen ir man, die herschaft vom man genomen das best hopt, darzu besten einschlouf[3], gwer, axen, gegeßen[4], howen vnd anders etc., von der frawen irn besten einschlouf, darzu ir bet vnd bestatt[5], das haist vnd ist ein fall, dan er gefelt manchen waysen in groß verderbung vnd armut, das man doch zu geben nit schuldig sein sölle.

Item zum funfzehenden so ist ouch beklagt, das ettlich waysen, so beuögt[6], ir erb vnd gut, wa oder wieuil das sey, begeren von vögten rechnungen vnd zaigung vnd das anzulegen, deßglichen, die vogteyen gehapt, ain zimlich belonung hinfur irer versomung, vnd umb sunst nit mer darzu getrungen werden, vnd was die vogt von wegen irer vogteyen handlen, solle die herschaft furgon, oder der aid der vogteyen entlaßen werden.

Item zum sechzehenden so begern vnd wöllen der ain tail der herschaft, das die kayserlich fryhait[7], so vor jarn verlangt vnd sy, die armen leut, bezalt haben, das die selbig bi inen vnd irn hern, so jetzo oder hinfuro sein wirt, in der herschaft bleiben sölle.

Item zum subenzehenden groß beschwerung des sacrement der ee halb, dann so ains oder mer vßerhalb der herschaft zur ee greifen, strafgelt, so genant vngenosami, geben, oder ettwan gar von seins vatter erb mueßen, darzu ouch etlichen vatter vnd muter inen hainstuirn[8], wie andern kinden, zu geben verpotten, das solle angesechen der großen geschlecht hinfure zu beschechen vermiten vnd niemant sein hainstuir, vätterlich, noch mutterlich erb vorhalten, insonder verfolgen vnd vngestraft laßen.

---

[1] Geschenk. [2] Geschwisterkinder. [3] Kleidung.
[4] L. segeßen, d. i. Sensen. [5] Bettlade. [6] Unter einem Vormunde stehend.
[7] Mir unbekannt. [8] Heimsteuer.

Item zum achtzehenden wyßend vnd war, wie das vnser pfarr mit järlicher großer abstend beschwert, vnser ernstlich maynung, das hinfuro kain priester, der die pfarr besitzt, von den nutzungen vnd eingengen, zu der pfarr gehorend, abstent, dauon nit geben, besonder die im vnd andern dienern der kurchen bleiben, folgen vnd zuston.

Sollicher erzelt vnd angezeigt beschwerungen ernstlich bittende wollen vnd maynen, das die billich hingelegt, abgestelt vnd vnderlaßen bleiben söllen, mit erbietung, dann die gerechtigkait iedem gibt, das vnd souil im zugehört, zins vnd gelt vß den guetern, wie von alther, mit sampt ainer zimlichen stuir, damit wir ain schirm vnd obern haben, zugeben.

Doch hiemit die beschwert der schwein, noch hern gult, das die nit, als beschechen, 6 oder 7 ß haller, besonder souil geltz, als in briefen, gultbuechern oder wie von alther wert sein söllen.

Item zum lesten so wollen wir vns der zechenden groß vnd klain, wie man den zugeben schuldig, vnd ob der mensch nit libaigen, die visch in fließenden waßern, die vögel in luften, die tier in welden ouch nit verpannen, besonder frey sein solten, das wöllen wir, wie es ob vns, vnder vns vnd vor vnd hinder uns gesetzt vnd gemacht wirt, zu genus erwarten vnd des nit entsetzt sein, besonder dem ouch zugeleben vorbehalten haben. Wolfegg, Original.

105) Febr. 24. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg und andere Commissarien zu Stockach.

Hat deren Schreiben vom 21. d. M. aus Engen erhalten und billigt, daß Truchseß Georg sein Dorf Mühlhausen überfallen und dasselbe durch Wegnahme des Viehes und auf anderm Wege zu einem Vertrage gebracht, und daß derselbe den ungehorsamen Bauern des Adels im Hegau geschrieben hat, sich f. Dt. Unterthanen zu entschlagen und denselben ihr Zusammenschwören und Versprechen zu erlaßen. Auf des Truchseßen Schreiben, daß mit dessen Einwilligung etliche gesandte Rathsfreunde der Städte Constanz, Zell, Stockach und Engen zwischen ihm und der ungehorsamen Bauerschaft des Hegauer Adels gütliche Handlung unternommen und zu Hinlegung ihrer Empörung und zu Verhütung von Todschlag, Nam und Brand sich in bester Form verschrieben und etliche Mittel abgeredet haben, die der Truchseß ihm, dem Erzherzog, mitgetheilt hat, antwortet er, daß der Bund, weil derselbe nunmehr auf sein Anrufen die eilende Hilfe erkannt hat, darüber Unwillen faßen könnte, daß ohne sein Wißen also Verträge errichtet werden, und daß derselbe, wenn die Bauern diese Verträge nicht vollziehen würden, zu deren Handhabung keine Hilfe mehr leisten möchte. Dennoch genehmigt er den Vertrag mit den Hegauern, weil Truchseß Georg denselben bereits angenommen hat; fortan aber soll derselbe in allem nicht mehr ohne Wißen und Rath des Bundes handeln. Weil ferner im fünften und in andern Artikeln

dieses jüngsten Vertrages mit der Hegauer Bauerschaft bestimmt ist, daß eine jede Gemeinde f. Dt. Beamten oder Verordneten um ihre zwei Empörungen, ihr Zusammenschwören und darum, daß sie gegen ihr Versprechen den Urtheilen nicht nachgekommen, sondern sich darüber mit Eidspflichten verbunden und dazu einige österreichische Unterthanen in ihr Bündniß aufgenommen haben, vor dem Landgerichte zu Stockach zu Recht stehen, und dem, was hier gesprochen wird, ohne Weigerung und Appellation bei ihrem Eide nachkommen wolle, so soll der Truchseß Ordnung geben, daß angezeigte Rechtfertigungen, insbesondere der Strafe halb, fürderlich vorgenommen werden, damit das Urtheil, falls die Bauern sich dessen weigern würden, vom Bunde, der jetzt mit angezeigter Hilfe «noch im thun» ist, exequirt werden könne. Auch soll Truchseß Georg betreiben, daß die Rädelsführer rechtlich angeklagt und gestraft werden. Ueber den von Wirtenberg, welcher nach den Kundschaften im Anzug sein soll, haben derselbe und seine Mitcommissarien fort und fort Kundschaft zu machen und dessen Fußvolk oder Reiter, sobald sie im Hegau anziehen, laut ihres Schreibens soviel möglich an ihrem Zuge und Vornehmen zu hindern. Da der Truchseß ferner über die ihm zugekommenen 3000 fl. abermals Geld begehrt, so wird er, der Erzherzog, obgleich er erwartet, daß von Ensisheim dem Truchseßen in Bälde Geld zugeschickt werde, nach Ankunft seines Schatzmeisters, des Grafen Gabriel von Ortenburg, der derzeit zu Augsburg ist, für weitere Geldsendung Anordnungen treffen. Truchseß Georg soll ihm endlich melden, wieviel Volk er bei sich habe, und wieviel zu Tuttlingen liege, damit er, der Erzherzog, sich mit seiner gebührenden Hilfe desto beßer gegen den Bund zu halten wiße, und ihm eilends sein Gutdünken mittheilen, wo man das anziehende erste und andere Drittel der eilende Bundeshilfe am nöthigsten brauche.

Datum den 24. tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 107—108.

106) Febr. 24. Erzherzog Ferdinand an das Regiment und den verordneten Ausschuß gemeiner Landschaft des Fürstenthums Wirtemberg.

Dankt denselben für ihren am 21. d. M. ihm zugeschriebenen Entschluß, mit 4000 Knechten aus ihrer Landschaft sofort, um das Vornehmen Herzog Ulrichs zu verhindern, zu Truchseß Georg in eigener Person anzuziehen, und fordert sie auf, zu Rettung seiner und ihrer Ehre und Wohlfahrt bei diesem Entschluße zu verharren, da er selbst alles, was immer ihm zu Verhinderung des Vornehmens des Herzogs möglich ist, thun und sie nicht verlaßen will, und da er hofft, die Bundesstände zu stattlicher und tröstlicher Handlung zu bewegen, wie er denn von ihnen bereits verlangt hat, das andere Drittel der Hilfe nicht auf Stuttgart, wie vorgenommen ist, sondern gestracks auch zu dem Truchseßen ziehen zu laßen. Er hat auch laut bei-

liegender Copie[1] seinem Hauptmann und seinen Amtleuten der Herrschaft Hohemberg befohlen, bei seinen Unterthanen in Städten und Flecken daselbst zu bewirken, daß sie die Wirtenbergischen und die Bündischen zu Ross und Fuß einlaßen und dieselben «um einen ziemlichen Pfenning enthalten». Was sodann «die 200 oder 300 vertrawter fueßvolck vnd merer tails schutzen zu besetzung der sloß» belangt, so gibt er anliegend dem wirtenbergischen Statthalter und Truchseß Georg Bescheid, wie dieselben «verordnet» werden sollen.

Datum den 24. tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 108—109.

Den beiden Truchseßen schreibt der Erzherzog an demselben Tage in obgedachter Copie, daß er zu Besetzung der Schlößer nicht, wie der Statthalter wolle, Tiroler Knechte, des Mehrtheils Büchsenschützen, derzeit hinaussenden könne, und daß sie deshalb, da die Läufe einen Verzug nicht ertragen, solche Knechte aus ihrem Fußvolke nehmen sollen. [A. a. O. I, 109.]

107) Februar 24.[2] Die Memminger Bauern an den Rath von Memmingen.

Gnad, gunst vnd frid von got, dem vatter, vnd dem herren Jhesu Cristo etc. Firsichtig, ersam vnd weiß, ginstig, lieb herren! Nachdem euwer ersam weißhait die tag verschinen zu vns als euwern vnderthonen etlich ratsgesanten geschickt vnd vns ermanen laßen, das wir stil sitzen und nit mit jemand bey disen löffen vns verbinden, noch versprechen, auch vns darbey firgehalten, wa wir etwas mangels oder gebrechen haben, mügen wir söllichs ainem ersamen rat anzaigen vnd firhalten etc., auf söllich euwer cristenlich firhalten haben wir vns zusamen verfiegt gen Memingen vnd vns all ainhelliglichen da entschloßen, wie hernachfolgt, vnd ist das vnser mainung:

Nachdem ain ersamer rat gut wißen tregt, wie das hailig euangelium nun me bey zway jaren ongefarlich bey euch vnd an andern orten verkindt vnd offenbar ist, allain auß gnaden gottes, wölchem sey lob vnd er, weil nun sich erfinden wil vil böser mißbreüch, so dem wort gottes gantz entgegen vnd zuwider seind, auch dem gemainen armen man vast beschwerlich vnd vnleidenlich, demnach ist vnser diemietig bit vnd beger an e. e. w., ir wöllen vns nach außweisung vnd inhalt des götlichen worts halten vnd bey demselben bleiben laßen. Was vns dann dasselbig götlich wort nimpt vnd gibt, wöl wir alzeit gern annemen vnd bey demselben bleiben. Wa nun ain ersamer rat auch bey söllichem bleiben wil, wöl wir alsdann, ain jetlichs dorf in sunderhait, sein beschwernuß vnd anligen anzaigen vnd firhalten etc. Erbieten vns auch hiemit aller vndertenigkait, so vil götlich, cristenlich vnd billig ist, ainem ersamen rat, gantzer gemaind mit leib vnd gut zu dienen vnd gehorsamen etc.

Hernach sind bestimpt die Dörfer: item Woringen, Dickerlishusen,

---

[1] Dieselbe fehlt im Copialbuche.

[2] S. über das Datum Rohling a. a. O. 131, Anm. 3.

Hitzahofen, Hart, Buchshain[1], Stainhain, Berg, Vngerhusen, Hö günt, Lowach, Frickenhusen, Ardlaßried, Danckelsried, Bertzanhus Dasperg, Erckhain, Gotenow, Bruna, Amadingen mit irem krichtzwa Wespach, Boß, Vnderreichow[2], Blöß, Buchsach, Folckazhofen, Bren Westerhart. Memmingen, Origina

108) Februar 24.—März 3.; März 15. Eingabe der Memminger Bau und Bescheid des Memminger Rathes auf dieselbe.

Hiernach sind bestimbt die articel, so die erbern vnderthon der bawrslewt vnd hindersäß der stat Memingen, hie nachst freytag verschinen vor rat gewesen, furhalten etc.

[Februar 24. bis März 3.[3]].

Der allmechtig, ewig, gutig got verleiche vns sein göttliche gnad vnd gonst, das wir zu rechter, warhaftiger erkanntnuß seins gotlichen willens komen mugen, auch vns im zeit der guden [sic] also gegen ainander halten, das wir zulest die kron der seligkaite erlangen. Amen.

Fursichtig, ersam vnd weyß, gonstig, lieb herren! Nachdem ain ersamer rat gut wißen tregt, wie wir nachst freytag an des hailigen zwolfboten sant Mathias tag vor e. e. w. erschinen sind vnd da begert nach laut vnd inhalt des gotlichen worts ainen entschaid etlicher articel halben, so vns beduncken, demselben gotlichen wort nit gmeß sein etc., demnach hat vns ain ersamer rat ain freuntlichen, tugentsamen vnd cristenlichen beschaid geben auf die mai-

Hernach folgt ains ei men rats zu Memmingen a wurt auf seiner vnderthon der pawrn, artickel irer schwerungen.

[März 15.[4]].

---

[1] Später, aber von gleicher Hand beigefügt.

[2] Hieß anfangs: Vnderrieda.

[3] Ueber dies Datum und die Eingabe selbst s. Cornelius, Studien zur Geschichte Bauernkriegs (Abhandlungen der k. bair. Akad. d. Wiss. III. Cl. IX. Bd. I. Abt S. 150.

[4] Vgl. Rohling S. 136.

;: Wir mugen vnser artickel
oeschwertnuß darthan, alsdann
elle ain ersamer rat nach laut
gotlichen worts ain gnedig ein-
ı darinn haben. Also hab
hie etlich articel vergriffen,
hernachuolgt.

Furs erst ist vnser diemutigist,
st bit vnd beger, das wir nun
ıro selb ainen pfarrer erkiesen
erwollen, der vns das gotlich,
echtig, lebendig wort vnd
ig ewangelion, welhes ist ain
vnserer sell, rain, lauter vnd
nach rechtem verstand verkind
predige on allem menschen-
z, ler vnd gebot. Denselben
er wol wir auch mit zym-
r aufenthaltung seiner leibs-
ng versechen. Wa sich aber
sollicher pfarrer vngebürlich
le halten, das wir alsdann im
r vrlaub geben mugen vnd ainen
rn ain[1] sein stat wollen, das
g mit wißen ainer gantzen
ind, dann wir ye vnuerkinden
gotlichen worts nit selig wer-
mugen, wie der hailig Pawlus
anzeigt etc.

Zum andern, nachdem vnd wir
r trungenlich gehalten wor-
seyen, den zehenden zu geben,
n wir darfur, wir sollen hin-
lhain zehenden mer zu geben
ldig sein, dieweil vnß das hai-
ıew testament nit darzu ver-
t. Auch wollen wir dem
er mit leiblicher notturft ver-
ı.

Furs drit so ist bisher im

Auf den ersten artickel will ain rat seinen vnderthonen auf den pfarren, die im zugehörn, cristenlich selsorger, wo sie daran mangel hetten, so erst er die bekomen mag, schaffen vnd verhelfen, so sie auch daran benugig sein wöllen. Aber mit Worringen vnd andern pfarren, die aim rat nit zu verleichen zusteen, will ain rat von wegen seiner vnderthonen mit denselben pfarrern, wa bey inen mangel ist, geren ernstlich reden, nachmals wa siech ain pfarrer nut daran keren wöllt, dem lechenherren darvmb zuschreiben, seinen vnderthonen ainen andern pfarrer zů geben oder seinen vnderthonen zu vergonnen, selbs ainen zu erwelen etc.

Auf den andern artickel, den zechenden betreffend, sieht meine herren fur gut an, das die pawrschaft vnd vnderthonen also mit dem artickel, den zechenden belangend, still standen, so lang biß die gemainen pawrschaft allenthalben bey gemainen stenden des bunds vertragen werden. Waß dann die pawrschaft bey den andern iren herren erlangen, wöllen sie iren vnderthonen dasselb auch vnuerzigen nach geben.

Auf den dritten artickel, die

---

[1] An.

brauch gehalten worden, das wir fur ewer aigen, arm leut gehalten worden seyen, welches zu erbarmen ist, angesehen, daß vnß Cristus all mit seinem tewren blut erloset vnd erkauft hat, den hirten gleich sowol, als den kayser. Das wir aber darumb dhain oberkait haben wollen, ist vnser mainung nit, sonder wir wollen aller oberkait, von got geordnet, in allen zymlichen vnd gebürlichen sachen gern gehorsam sein, seien auch vnzweyfel, ir werden vns der aigenschaft als cristenlich herren gern entlaßen etc.

Am vierten ist vnsher im brauch gewesen, das ain armer mann nit macht gehabt hat, das gewild zu fachen oder schießen, desselben gleichen mit den fischen in fließend waßern ist vns auch nit zugelaßen worden, welches vns gantz vnbillich bedunckt vnd dem wort gotes nit gemeß sein, wann als got, der her, den menschen erschaffen, hat er im gewalt geben über den fisch im waßer, dem fogel im luft vnd vber alle tier auf erden etc. Hie ist vnser begern nit, wa ainer ain waßer hete, leibaigenschaft betreffent, wiewol meine herren dieselben also vmb ain mercklich somma gelts erkauft haben, vnd die leibaigenschaft ainen cristenman an der sel seligkait nitt hindert, noch dann, damit die vnderthonen ains rats genaigten willen sechen vnd erkennen mugen, so wöllend sie ire vnderthonen sollicher leibaigenschaft, so fil der aim rat zugehörig vnd verwandt sein, erlaßen vnd ledig zelen, doch das sie meinen herren järlich dargegen ain zimlich schirmgelt geben vnd sonst kainen andern schirm, dieweil sie in ains rats zwing vnd penn sein, annemen vnd kainen, der nitt frey sey, zu inen ziechen laßen, deßgleichen das seine vnderthanen, man- vnd frawenpersonen, zu kainem aigen, sonder freyen leuten siech verheyraten vnd sonst ainem rat als ir oberkait in allen zimlichen dingen, als steurn, raisen vnd dergleichen, botten vnd verbotten gehorsam seyen, vnd so ainer, des er schuldig ist, zalt, mag er dann vnuerhindert ains rats ziechen, wa er will.

Zum vierten wöllen meine herren gern zugeben, das ire vnderthonen, soferr ains rats forst vnd oberkait geet, vnd nitt weiter, das gewild vnd gefugel zur notturft, vnd insonder wa sie das in vnd auf dem iren betretten, wol vahen vnd schießen sollen vnd mugen, aber darzu den rechten waidwerckgezeug vnd strick nitt geprauchen, sonder dasselbig der herrschaft allain zusteen vnd geburn, vnd wann die vnderthonen also dem gewild nachgeen vnd das schießen oder vahen wöllen,

so erkauft were, vnd das vnwißen, da müeste man ain cristenlich einsehen haben von wegen briederlicher liebe etc.

Zum funften ist vnser diemuetig bit vnd beger, nachdem vnd wir vnsher lang hoch beschwert worden seyen der dienst halbn, welhe von tag zu tag sich gemert vnd zugenommen haben, begeren, das ain gnedig einsehen hierynn gebraucht werde, wie die eltern gedienet haben, allein nach laut des wort gotes etc.

Zum sechsten begern wir, das wir hinfuro nit mer mit erschatz also beschwert werden, sonder wie ainem ain gut gelichen werd vmb so sollen sie fur siech sechen, darmit sie niemands dardurch an, in vnd vff dem seinen kain schaden zufiegen.

Der freyen waßer halber ist ains rats will, das furohin in ainem fließenden oder stillstenden waßer, das erkauft ist, niemands vischen soll. Welliche waßer aber formals frey vnd gemain gewest seyen, sollen noch frey sein, vnd jedermann mit dem beren [1], aber sonst kainem andern gezeug, auch nitt mer visch auf ain mal, dann ainer in seinem hauß selbs eßen vnd prauchen mag vnd die vberigen nitt verschencken, noch verkaufen, zu fischen vnd zu fachen erlaubet sein, damit die waßer vnd gumpen nitt erschöpft oder geschwellt, auch die möder [2] vnd gesteder nitt verderbt oder abgegraben, oder dem gemainen man großen schaden dadurch zugefuogt werden.

Zum funften der dienst halb könden siech ains rats vnderthonen der mertail nitt sonder beschwern, dann inen dieselben dienst, ee sie ain rat erkauft hat, von andern herren aufgelegt worden. Darvmb bedurfen sie diesen artickel nitt setzen, als ob ain rat sie also beschwert hat. Nicht desto wieniger wa seine vnderthonen ettwaß zu hart anliegen hetten vnd ainem rat insonderhait anzaigten, vnd die bestandbrief auch gehört werden, wil er siech darauf gegen inen auch gutigklich erzaigen.

Zum sechsten, die orschetz betreffend, wollend meine herren hinfuro kainen mer nemen, aber dargegen kainen hof nitt lenger,

[1] Kleines, sackförmiges, an einem Stiele befestigtes Netz.
[2] Mäder, Wiesen.

ain zymlichen gult, das er alsdann mitsambt seinen nachkomen sollich gut weyter vnbeschwert brauchen mugen etc.

dann ain jar verleichen. Also wann ainer sein gult nitt geben oder den hof nitt bewlich halten wurd, das er dann denselben, wann es im gefellt, vber ain jar wider vrloben vnd ainem andern verleichen. Wöllicher aber den alten orschatz nitt geben, der mag sein hof auch jarlich empfachen von newem, wie der jetzgemelt artickel vermag.

Zum sibenden synd etliche dorfer beschwert des großen fraffels halben, begern, das man sy bleyben laße bey altem herkomen etc.

Der frefel halber in holtzern ist meiner herren will, das die buoß vnd straf in den banholtzer vnd der gemainden holtzer gleich gehalten, vnd die straf jedes stucks auf ain guldin gesetzt werd. Dann will ain rat jeder zeit seinen vnderthonen zu irer notturft zimlich brenn-, zeun- vnd zimerholtz geben vnd verschaffen. Dann der andern frefel halber achten meine herren, das es billich bey jetz aufgesetzten fräfelen, die zum tail auf irer vnderthonen selbs begern vnd anrufen also gemacht sein, vnd vmb mer friden willen dabey beleib vnd enderung vermiten werd.

Zum achtenden ist vnser diemutig bit vnd beger, nachdem vnd etliche dorfer ain zeit her beschwert worden sind an holtz, acker, modern vnd ander gerechtigkaiten, so ainer gemaind vor zeyten zugehorig gewesen, das vns dieselbe wider einhendig gemacht werden etc.

Weiter, wa die gemainden an holtz, moder, äcker oder anderen beschwert waren, so mugen die vnderthonen dasselb aim rat insonderhait auch anzaigen, so wiert ain rat ettlich ratzfreund auf den augenschein verordnen vnd vorhin erfarung haben, wa ainer gemaind ettwaß entzogen, ob ir nitt ettwaß anders dargegen an die statt gegeben worden sey, vnd nachdem ain rat das findt, siech, weß er schuldig zu thon ist, halten.

Zum neunten ist vnser vleißig bit, wann wir ainen lehenherren sein gult richten, das wir als dann mit vnserer hab mugen vnsern

Auf den neunten artikel kan ain rat nitt wißen, das er sein vnderthonen, wa sie die gult bezalt, das ir zu verkaufen gesperrt

frumen schaffen vnd dieselben verkawfen, wa es vns nutz vnd gelegen ist, vnuerhindert des lehenherren etc. Wa sach ware, das got, der allmechtig, vber vns erhengte, das ain mißgewechs keme, oder der hagel schliege, das als dann der lechenher ain nachlaß der gult die nach gestalt der sach etc.

Zum zehenden ist vnser vnderthanigist bit vnd beger, nachdem vnd vnser etlicher gieter so hoch beschwert sind, das wir aim tail nit wol dabey bleyben mugen, begern auf diemutigist, das ain ringerung hierinn gebraucht vnd furgenomen werde etc.

Zum besluß ist vnser entliche mainung vnd wil, wa wir ainen oder mer articel alhie gestelt hetten, so dem wort gottes nit gmeß weren, als wir dann nit vermainen, die selben articel solten vns nicht gelten. Dergleichen, wa vns schon articel zugelaßen werden, vnd sich nachmals durch das wort gots clar befunde vnrecht sein, wolten wir das gar nit haben. Herwider, wa wir ain oder mer articel nachmals befunden, so dem wort gottes entgegen vnd zuwider weren, ist vnser beger, die selbigen alzeit ainem ersamen rat furzuhalten vnd anzuzaigen, dann diese handlung ist gleich so wol fur euch, vnsere gunstigen lechenheren, als fur vns, dan ie Cristus sagt: «Wer nun ains von disen klainsten gebotten auflöset vnd leret die leüt also, der wirt der clainest im himelreich etc.» Wir seien aber vngezweyfelter hofnung zu euch als vnsern cristenlichen obern, e. e. w. werde vns mer vnd cristenlicher hierin behab, wa oder wie es aber beschehen wer, mugen lawter verständig anzaigen, wiert siech ain rat der pillichait darinn halten. So auch der hagel schlieg, so will ain rat nach besichtigung des schadens ain cristenlich nachlaßen an der gult zu thun verschaffen.

Zum zechenden, wölliche gieter vermainen beschwert sein, die will ain rat zu besichtigen verordnen vnd, nachdem er findt, ain zimlich einsechen thon.

In dem allem behelt im ain rat sein oberkait befor mit dem anhang, ob er siech darinn ettwaß, das wider das wort gottes oder die billichait, wer oder es sonst zu thon nitt macht hett, nachgelaßen, so will er ime das zu myndern, mern oder gantz abzuthon vorbehalten haben, inmaßen vnd wie sein vnderthonen in iro artickel auch begert haben. Memmingen, Copie.

dencken, dann wir furhalten vnd erzelen mugen. Hiemit wol wir vns euch in gnaden befohlen haben, erbieten vns aller vndertenigkait gegen e. e. w. zu erzaigen etc.

Memmingen, Copie.

Ich halte auch das vorhandene einzige Exemplar der Eingabe selbst nach wiederholter Besichtigung nicht mehr für das Original, sondern nur noch für eine gleichzeitige Copie, denn das Papier desselben ist formlos, in dessen Text finden sich kleine Auslaßungen und sind Worte durchstrichen, endlich, was ich für entscheidend halte, fehlen ihm die Unterschriften.

Die Eingabe ist schon gedruckt bei Cornelius a. a. O. S. 180—183. Ich entschloß mich dennoch zu einer nochmaligen Veröffentlichung, weil durch das Nebeneinanderstellen derselben und der Rathsantwort beide Aktenstücke sich gegenseitig erläutern.

109) Februar 25. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg, Christoph Fuchs und Hans Jacob von Landau.

Hat deren am 22. Februar 6 Uhr Vormittags aus Engen abgesandten Brief sammt den Copien ihres Schreibens an die von Schaffhausen und deren Antwort und des Briefes an Graf Friedrich von Fürstenberg und etlicher Kundschaften erhalten, billigt ihre Handlung und die ziemliche Besetzung etlicher seiner Städte und Flecken und zweifelt nicht, daß sie zu Verhinderung von Herzog Ulrichs Vornehmen ihr mögliches, wie sie schreiben, thun werden. Damit sie desto stattlicher und tröstlicher in dieser ihrer Handlung vorgehen mögen, sendet er ihnen Copien des Schreibens seines Regiments in Stuttgart und seiner Antwort auf dasselbe, wonach jenes mit 4000 Knechten aus seiner Landschaft ihnen zu Hilfe ziehen werde[1]. Er erwartet ferner, daß auf ihr Ermahnen auch seine vordere Landschaft im Anzuge ist, und hat auf ihr Schreiben hin, obschon der Bund beschloßen hat, das andere Drittel der eilenden Hilfe gen Stuttgart anziehen zu laßen, seinen Commissarien in Ulm befohlen, denselben aufs höchste zu ersuchen, da Herzog Ulrichs und seines Anhangs Vornehmen nicht allein gegen das Land Wirtemberg, sondern auch gegen andere treffliche Bundesstände «oben herein» gerichtet sei, das andere Drittel zugleich mit dem ersten gestracks zu den Adressaten ziehen zu laßen, damit dem Anzuge des von Wirtenberg desto stattlicher begegnet werden könne. Er wird sie nicht verlaßen und auch in allem andern, soviel ihm möglich, ihnen «guete prouision thun». Mit dem von Eptingen hat er jetzt mündlich gehandelt und dem von Neuenfels geschrieben, zu ihnen hinauszuziehen und ihrem Befehle nachzukommen. Dieselben sollen sie geziemend

[1] No. 106.

unterhalten, da der Bund ihn ersucht hat, etliche Hauptleute zu bestellen und damit gefaßt zu sein [1].

Datum den 25. Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 109—110.

110) Februar 25. Erzherzog Ferdinand an Pfalzgraf Ludwig.

Derselbe hat ohne Zweifel sein Schreiben vom 13. d. M. erhalten, in welchem er ihn, seine Brüder und Vetter ersucht hat, ihm laut der Erbeinigung zu Abstellung des Anzugs Herzog Ulrichs und des Vornehmens der aufrührigen Bauern 2000 Raisige gen Stuttgart zu schicken. Obwohl er erwartet, daß dieselben in Ansehung der merklichen Nothdurft hiemit nicht zögern werden, so meldet er ihnen doch, damit sie über den Anzug des Herzogs unterrichtet seien, daß dieser nach einem Schreiben seiner Commissarien vom 22. Februar aus Stockach im Hegau, am 21. d. M. einige Fähnlein, unter denen eine ziemliche Anzahl eidgenößischer, besonders Basler Knechte sei, zu Thayingen, Riethaim und Wittertingen im Hegau liegen gehabt habe, und daß desselben Tags Schweikart von Sickingen um 5 Uhr Nachmittags von Schaffhausen aus mit 80 Pferden und etlichen Wagenrossen, das Geschütz zu fertigen, auch im Hegau zu Hiltzingen angekommen sei. Sollten obige 2000 Raisige in Stuttgart indessen noch nicht eingetroffen sein, so möge der Adressat, seine Brüder und Vetter dieselben jetzt in Berücksichtigung dieser Nachrichten sobald als möglich absenden. Er wird sich gegen sie in gleichem Falle ebenso dienstfertig erzeigen.

Datum den 25. tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 110—111.

111) Februar 25. Erzherzog Ferdinand an Graf Wilhelm von Fürstenberg.

Weil nunmehr vom Bunde nicht nur ein, sondern zwei Drittel der eilenden Hilfe erkannt sind, bedarf er selbst der 2000 Knechte nicht, welche Graf Wilhelm für ihn anzuwerben sich früher erboten hat [2]. Da aber diese Werbung zur Abwehr des Herzogs von Wirtenberg und der Bauern dient, so hat er dieses ehrliche Anerbieten dem Bunde zugeschrieben. Wenn also der Bund ihn um Bestallung dieser 2000 oder einer andern Anzahl Knechte angehe, so soll Graf Wilhelm sich dazu gutwillig finden laßen.

Datum den 25. Februarii, anno 1525. Nell. Cop. I, 111.

112) Februar 25. Notariatsinstrument über die Vogtsteuer von Waldau.

Vor Caspar Gaißlicher von Niederstoupfen, der Hochschule zu Freiburg geschworner Notar und Pfarrer zu Berghusen, und vor den

---

[1] Eine Nachschrift des Schreibens handelt von dem laubenbergischen Gerichte zu Bräunings im Allgäu.

[2] S. No. 94.

erbeten ... Zeugen Hans Buchsammer von Bregenz und Hans Tobler von Pfullendorf, Landschreiber und Amtleuten Claus Rümbachers und Heinrich Schmidlers, der Gemeinden der von Wilflow, der Abt Jos von St. Peter in der Pfarr und vielem Volk des Hofes seines Klosters, daß seine Gotteshausleute zu Wilflow ... wie seit etlichen Jahren geschehen, den Grafen von Fürstenberg 2 Mark Silber oder dafür 14 ß Rappen jährliche Steuer über Vogtrecht zu reichen haben, sondern nach Angabe der ältesten Urkunden von St. Peter nur 1 Mark Silber oder hiefür 7 ß Rappen. Die Hintersassen von St. Peter haben nämlich Graf Wilhelm von Fürstenberg angerufen, diese unbillige Beschwerde abzuthun und sie bei der übergekommenen Vogtsteuer bleiben zu lassen, worauf Obgenannte geantwortet, wenn sie ihm glaubhafte Urkunde bringen, daß sie ihm nicht mehr schuldig seien, so wolle er sie gerne lassen und ihnen darüber rathschlagen und ihnen solchen gnädige Antwort zuschicken. Das gen. vor allen Gerichten kräftig erkannte Urkundliche Lösung wirklich: «Item das gotshus hat einen eigen hof zu Wilflow, und hat niemand nütt mit dem hof zu schaffen, denn ein abt von Sant Peters, noch mit den wellen, die darzu gehörend, und ist der hof und die güter, die darzu gehörend, gesetzt in zehend half lehen, und gyt jedes lehen vierthalben schilling pfenig zu sant Martinstag zu zinse, und darnach nam der abt und der convent einen weltlichen vogt, der die lütt und die güter beschirmte und schütze vor dem rich, und darumb gyt man im järlich ein mutt kernen, und hat darüber nüt me zu thünde zu Wilflow, weder mit wasen, noch mit wildpänd, noch mit keinen dingen.» Karlsruhe. Orig.-Perg.-Original.

Zufolge einer Bemerkung auf der Rückseite dieses Weisthumsspruches wurde dasselbe am 4. April 1525 in Ellingen dem Kammergerichte präsentirt.

113) Februar 26. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien zu Stockach.

Hat deren Schreiben vom 23. l. M., Mittwochs, aus Stockach sammt den beigelegten neuen Zeitungen, wie Herzog Ulrich angezogen, und wie seine Reiter gegen die des Herzogs gehandelt und deren etliche erwürgt und gefangen haben, vernommen und zweifelt nicht, daß die Commissarien auch weiterhin alles, was den Herzog verhindern kann, thun und kundig dasjenige aufnehmen in kürzester zeit. Er erwartet auch, daß die württembergische Hilfe der 4000 Fußknechte und seine Unterthanen der vordern Lande, die Truchseß Georg in seinem Namen aufgenommen hat, ankommen werden, und daß der Bund in Ansehung der nothdürftigen Noth hohe Ursach seiner Hilfe unverzüglich ebenfalls zu leisten ziehen hat. Er hat nämlich seinen Räthen geboten und will heute auf der Commissarien jetziges Schreiben wieder Rathschlagen, was fürzunehmen sei, daß der Bund speid hilf oder sich die erste schon zu leisten [illegible] und erwartet in Ansehung des nothdürftigen dringlichen Ernstes [illegible]

Bundesstände keine abschlägige Antwort. Da etliche seiner eigenen Unterthanen und Verwandten Herzog Ulrich zulaufen sollen, so sollen die Commissarien auf diese fleißig Kundschaft machen, und falls sie einige derselben betreten, gegen sie so mit Strafe vorgehen, wie es sich gegen Ungehorsame, die wider Ehre und Eid gegen ihren natürlichen Herrn und Landesfürsten ziehen, gebührt.

Datum den 26. tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 111—112.

114) Februar 26.

Jerg von Reckenbach zu Stahelegk[1] gibt Burkarten von Schellenberg Vollmacht, ihn in seinen Spänen mit seinen Unterthanen zu Goßeßwiler[2] vor dem Kammergerichte, vor das sie zu beiden Theilen veranlaßt sind, zu vertreten, da er Schwachheit seines Leibes halber nicht selbst zu Eßlingen erscheinen kann.

Geben vff den sechsvndzwaintzigisten tag des monats February, anno etc. 25. Karlsruhe, Original.

Diese Vollmacht wurde laut Dorsalbemerkung in Eßlingen am 7. März 1525 dem Kammergerichte übergeben.

115) Februar 27. Ulm. Der schwäbische Bund an die Stadt Ravensburg.

Bittet um Nachricht, ob die Unterthanen der Landvogtei und anderer Herrschaften daselbst um zu Neuravensburg, bei 8000 Mann stark, versammelt seien, ob ein Bürger von Lindau, Namens Dietrich Hurlewagen, deren Hauptmann sei, und ob dieser die Bauern bewege, dem Herzog Ulrich zuzuziehen.

Datum Ulm montag nach Mathie, anno etc. 25.

Ravensburg, Original.

116) Februar 28. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Hat dessen Mittheilung vom 25. d. M. aus Roggenwis[3], daß Herzog Ulrich mit seinem Kriegsvolke zu Ross und Fuß und mit Geschütz in eigener Person angezogen, und daß dessen Fußknechte zu Engen aufgebrochen sind und auf Emingen[4] und Tuttlingen zuziehen, erhalten, und darauf unverzüglich laut beiliegender Abschrift[5] Dr. Frankfurter befohlen, bei dem Bunde ernstlich nachzusuchen, daß die beiden erkannten Drittel der eilenden Hilfe in sein Fürstenthum Wirtenberg und gen. Herzoge unter Augen ziehen sollen. Truchseß Georg soll mit seinen Reitern und Knechten dem Herzoge und dessen Volke als seinen offenen Feinden nach Möglichkeit Abbruch und Widerstand thun, soferne er das ohne besondere Gefahr thun kann. Zu-

[1] Stallegg an der Wutach. [2] Göschweiler.
[3] Rorgenwies. [4] Emingen ab Eck.
[5] Fehlt im Copialbuch.

gleich erneuert er demselben die Vollmacht, nach Gestalt der Sachen und nach Bedürfniß eigenmächtig handeln zu dürfen. Er schickt ihm einen Auszug dessen, was ihm und seinen Fürstenthümern Oesterreich und Wirtenberg zu dem ersten und andern Drittel der eilenden Hilfe zu stellen gebührt. Aus den von demselben in seinem Schreiben angegebenen Ursachen läßt er sich gefallen, daß sein Zeugmeister Michel Ott in Wirtenberg bleibe, weshalb es unnöthig sei, daß der Truchseß demselben den frühern Brief zusende. Aus Truchseß Georgs Schreiben hat er auch entnommen, welches Geschütz er, der Erzherzog, zu Zell und Stockach habe, und daß an Pulver, Blei und «klotzen» etwas Mangel herrsche. Deshalb schreibt er den von Zell, die viel Pulver haben, dem Truchseßen, wenn er sie darum ersucht, solches zu leihen, er werde ihnen dann von hier aus dasselbe sofort wieder erstatten. In 2—3 Tagen wird er gewiß mit 3000 fl. helfen und dem Truchseßen des Gelds halber nochmals «weiter profision thun». Von diesem Gelde soll derselbe auch Blei anschaffen.

Datum den letsten tag Februarii, anno 1525.

Nell. Cop. I, 112—113.

Das oben erwähnte Schreiben an die Stadt Radolfzell um Pulver, Blei und Klotzen ist vom letzten Februar datiert [A. a. O. I, 112].

117) Februar 28.

Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu Löffingen gibt Hans Veser von Löffingen Vollmacht, sie in ihren Spänen mit Graf Friedrich von Fürstenberg vor dem Kammergericht zu Eßlingen zu vertreten.

Es siegelt die Stadt Löffingen.

Geben vff zinstag nach der herrn vaßnacht 1525.

Karlsruhe, Original.

Das Siegel ist abgefallen.

Diese Vollmacht wurde, wie die folgende [No. 118] laut Dorsalbemerkung in Eßlingen am 7. März 1525 präsentiert.

118) Februar 28.

Schultheiß, beide Gerichte und ganze Gemeinde zu Löffingen sammt den Dörfern Löffinger Amts, nämlich Röttenbach, Ryßelfingen[1], Sepenhofen, Dutißhußen[2] und Wyller, sodann Vögte, Richter und Gemeinden der Dörfer Rietberingen, Bachen, Hußen[3], Deggingen, Vnadingen und Gößerschwyler[4] geben in den Spänen, die sich zwischen ihnen und dem Grafen Friedrich von Fürstenberg, resp. zwischen den Junkern Hansen und Burkart von Schellenberg einer- und den Dörfern Bachen und Hußen andererseits und zwischen Junker Jörg von Reckenbach und dem Dorfe Gößerschwyler erhoben und vor dem Kammergericht mit Recht entschieden werden sollen, Michel Schmid von

[1] Reiselfingen. [2] Dittishausen und Weiler.
[3] Bachheim, Hausen vor Wald. [4] Göschweiler.

Rietberingen und Andraßen Muller von Ryßelfingen Vollmacht, sie sammt und sonders vor dem Kammergerichte zu Eßlingen zu vertreten.

Es siegelt die Stadt Löffingen.

Geben vff zinstag nach der heren Vaßnacht 1525.

Karlsruhe, Original.

Das Siegel hängt an einer Schnur an der Papierurkunde.

119) Februar 28. Der Baltringer Haufen an die Stadt Ehingen a./Donau.

Vil hail, gnad, frid vnd starken glauben in Christo. Fursichtig, ersame vnd wyß, günstige, liebe herrn vnd brueder in Christo! Wir fügen úch zuwißen, das wir am mentag Faßnacht [27. Febr.] ain christenliche versamblung gehabt vnd vns da ainhelligklichen entschloßen, allain zuhandlen nach lut vnd inhalt des gótlichen worts, welches man durch gelert, christenlich mánner erfaren vnd erlernen sell. Was vns dann dasselbig gótlich wort nimpt vnd gibt, darby wóllen wir alzyt gern belyben vnd vns by demselben wol vnd wee beschehen laßen etc. Nachdem vnd wir aber vil veind haben, so dem góttlichen wort widerstand zuton fúrnemen, demselben nach begeren wir diemútigklich ain wissen von úch als vnsern günstigen herren vnd ganzer gemaynd zuhaben, was wir vns doch zu úch versehn sóllen, ob ir vns hilflich vnd rátlich sein wólten, wa wir vber vnser christenlich erbieten angetast oder vberzogen würden. Begeren demnach ayner genadigen antwurt, von úch als vnsern günstigen hern zu warten etc. Hiemit [seyt] der gnad Christi bevolhen!

Datum in yl an der rechten Faßnacht, anno 25.

Von dem christenlichen hufen, so versamelt gewesen ist by Baltringen im ried.

Der fursichtigen, ersamen vnd wysen burgermaister vnd rat, darzu gantzer gemaynd der statt Ehingen, vnsern günstigen, lieben hern vnd bruedern in Christo zu handen. Stuttgart, Copie.

Eine zweite Copie dieses Schreibens, die auf Ravensburger Papier geschrieben und dem Original gleichzeitig ist, hat Eisenhart in das Original seiner Chronik der Stadt Rothenburg a/Tauber [Handschrift im k. Kreisarchiv zu Nürnberg] aufgenommen.

120) März 1.

Schultheiß, Gericht und ganze Gemeinde zu der Nuwenstatt mitsammt Vogtei, Gerichten und ganzen Gemeinden der Thäler und Höfe, so in Nuwenstetter Vogtei gehören, und mitsammt Waddow[1] (sic), das auch in die Obrigkeit Fürstenberg gehörig ist, geben den Zeigern dieses Briefes, Hanns Woller, Schultheiß zu der Nuwenstatt, und Jerg Cloesern, seßhaft in der Ordnen[2], Vollmacht, ihren Proceß gegen ihren Herrn, Graf Wilhelm von Fürstenberg, vor dem Kammergerichte zu

[1] Neustadt, Waldau. [2] Langenordnach.

Eßlingen zu führen, da sie in ihren Spänen mit gen. ihrem Herrn nach Inhalt eines Anlaßbriefes die gütliche oder rechtliche Entscheidung des Kammergerichts angenommen haben.

Es siegelt die Stadt Neustadt.

Geben an dem ersten tag des Mertzen 1525.

Karlsruhe, Original.

Diese Vollmacht wurde, wie die folgenden [No. 121, 122, 123] laut Dorsalbemerkung zu Eßlingen am 7. März 1525 präsentiert.

121) März 1.

Michel Haim, Hauptmann, Paule Seidlin von Fuetzen, Bartholome Schmaltznapf von Ewatingen, Clewi Swäninger von Münchingen. Hans Lang, Vogt von Achdorf, Hans von Schonenbach, Brunhans von Krengkingen und Hans Thwre von Härhaim[1], als mit merer Hand erwählte, verordnete und vollmächtige Gewalthaber aller Unterthanen und Insaßen der Landgrafschaft Stühlingen und der Dörfer Fuetzen, Achdorf, Eschingen[2], Swörtzach[2] und Wilmadingen[2] geben, nachdem ein in den Spänen zwischen Graf Sigmund sel. von Lupfen und allen Unterthanen gen. Landgrafschaft und der Dörfer Eschingen, Swörtzach und Wilmadingen im Wutental zu Ewatingen aufgerichteter Anlaß durch den Tod des gen. Grafen gefallen, und nachdem die Unterthanen deshalb mit Graf Georg von Lupfen in seinem und seiner Brüder Namen auf das kaiserliche Kammergericht zu gütlichem und rechtlichem Austrage compromittirt haben, Jacoben Waldner von Bondorf, Paulin Seidlin von Fuetzen und Jacoben Halder von Eschingen volle Gewalt, sie auf dem laut des gen. Anlaßes auf Zinstag nach kommenden Sonntag [7. März] angesetzten Tage vor dem Kammergerichte zu vertreten.

Es siegeln die Schultheißen und geschworene Richter zu Stielingen und Bondorf.

Geben am ersten tag des monats Mertzen anno 1525.

Karlsruhe, Original.

122) März 2.

Vogt, Schultheiß, Gericht und ganze Gemeinde zu Lentzkirch mit allen Ortschaften und Höfen in Lentzkircher Amt, sodann Vogt und ganze Gemeinde zu Schlußs[3], auch in Lentzkircher Obrigkeit, geben Jerg Alpert von Capell Vollmacht, sie in ihren Spänen mit Graf Friedrich von Fürstenberg, in denen sie zu beiden Theilen vor das Kammergericht veranlaßt sind, vor letzterm zu vertreten.

Es siegelt die Gemeinde Lenzkirch.

Geben vff dornstag nach der Eschenmittwochen 1525.

Karlsruhe, Original.

---

[1] Horheim.

[2] Wutöschingen, Schwerzen, Willmendingen.

[3] Schluchsee.

123) März 2. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Da Christoph Fuchs bei den Bundesständen nicht wenig Gehör und Ansehen haben soll, so soll derselbe, wenn anders seiner Truchseß Georg entbehren kann, unangesehen seines jüngsten Befehles einen Ritt gen Ulm thun und Dr. Frankfurter in vorfallenden Händeln beistehen und namentlich die bewilligte Bundeshilfe und anderes, an dem ihm in diesen Läufen merklich gelegen ist, in's Werk setzen helfen.

Datum den 2. tag Marcy, anno 1525. Nell. Cop. I, 113.

124) März 3.

Hanns von Schellenberg zu Hufingen gibt seinem Bruder Burkart von Schellenberg Vollmacht, ihn in seinen Spänen mit seinen Unterthanen zu Bachen[1], in denen er und diese vor das kaiserliche Kammergericht auf den 7. d. M. veranlaßt sind, vor demselben zu vertreten, da er derzeit den Tag in Eßlingen nicht selbst besuchen kann.

Geben vff den dritten tag des monets Marcy 1525.

Karlsruhe, Original.

125) März 3. Erzherzog Ferdinand an das Regiment zu Stuttgart.

Verkündet demselben den Sieg von Pavia eingehender, denn vormals, damit es denselben den gemeinen Ständen und der Landschaft seines Fürstenthums Wirtenberg anzeige und sie damit in diesem Vornehmen Herzog Ulrichs tröste und zu desto stärkerem Widerstand zu bewegen wiße.

Datum den 3. tag Marcy, anno 1525.

Nell. Cop. I, 113—144.

126) März 3. Erzherzog Ferdinand an die Grafen von Fürstenberg.

Obwohl er ihres vielfältigen Selbsterbietens wegen nicht zweifelt, daß sie sammt ihren Unterthanen gegen den Herzog Ulrich auf seiner Hauptleute Begehren zuziehen werden, so ersucht er sie dennoch, daß sie sich, weil der Herzog hoffentlich jetzt in seinem Vornehmen in Ansehung, daß der König von Frankreich und alle seine beßern namhaften Leute erschlagen und gefangen sind, nicht verharren, sondern durch das Gebiet der Adressaten abziehen wird, zu Truchseß Georg verfügen, bei demselben Gestalt aller Gelegenheit, die er demselben gleichzeitig zuschreibt, vernehmen und sich alsdann mit ihren Landschaften auf des Truchseßen Begehren dermaßen halten, daß er, der Erzherzog, sein Land und seine Leute vor Überzug bewahrt werden.

Datum den 3. tag Marcy, anno 1525. Nell. Cop. I, 116.

---

[1] Bachheim.

127) März 3. Der Großkeller von Weingarten an seinen Abt Gerwig Blarer.

«Die landtuögtischen gewelt» haben die Bauern in der ganzen Landvogtei auf gestern gen Altdorf berufen, um 200 Mann aus ihnen f. Dt. gen Stockach zu schicken. Dieses Zusammenberufen hat ihm und den Amtleuten nicht gefallen, denn «wann die paurn wider züsammen kumen, sig zů besorgen ferrer vffrürn, vnd das sie bewegt werden zu dem hufen, der zů Raperschwiler ligt, zů fallen». Solches hat er, nachdem er mit den Amtleuten Raths geworden, dem Landschreiber Schuch Jägken und andern vorhalten laßen, welche darauf wirklich gestern früh die Bauern «wider abwinden wollen», aber dessen unangesehen sind bei 1400 Bauern gen Altdorf zusammengekommen. Dieselben haben auch des Landschreibers Gebot, daß ein jeder bei 10 Pfd. Pf. Strafe heimziehe, nicht beachtet und sind gestern Donnerstags alle der Meinung gewesen, zum Haufen gen Raperschwiler zu ziehen. Sie sind auch in der That gen Eschach gezogen, ob aber noch weiter zum Haufen, weiß er nicht.

Da die Rede gegangen, die Bauern wollten bei dieser Zusammenkunft das Kloster Weingarten überfallen, so hat er, der Großkeller, am Mittwoch 100 Mann aus Fronhofen, Plitzenrutin[1], Esenhußen, Walthusen in dasselbe gelegt und es also bewahrt.

Die Bauern haben auch Altdorf aufgefordert und laßen sich merken, sie wollten auch des Abts von Weingarten Leute in seinen Gerichten zu ihnen nöthigen. Deshalb haben des Abts Amtleute in den Gerichten den Rath der Klosterherrn begehrt, die ihnen aber nichts anders rathen konnten, denn daß sie dem ausgegangenen bündischen Gebote nachkommen und thun sollen, was getreuen, frommen Gotteshausleuten wohl ansteht. Dessen wolle sich auch der Abt zu ihnen getrösten.

Man hört ferner von den Bauern unter dem Haufen, «si wellen nit allain die, so vber di man schrig[2], sunder alle ander hern vnd stett lut mit gewalt zu inen haben vnd pringen».

Endlich ist auch gründlich wahr, daß die Gemeinde zu Altdorf „sich häftig empört"; es ist zu besorgen, daß dieselbe alle Diener des Abts zu ihr fordern wird, wenn nicht jemand darunter redet und einen Stillstand macht.

Er bittet schließlich um Verhaltungsmaßregeln.

Datum freytach post Esto mihi, anno 25.

Weingarten, Original.

128) März 4. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Auf dessen drei Schreiben vom 27. und 28. Februar meldet er ihm zum Troste, daß heute seines Falkenmeisters raisiger Knecht aus

---

[1] Blitzenreute. [2] Schreie.

dem Felde vor Pavia angekommen und den Sieg über den König von Frankreich, den er dem Truchseßen neulich[1] anzeigte, bestätigt hat, wie derselbe aus beiliegendem Zettel[2] vernehmen wird. Diese Freudenkunde soll Adressat auch an anderen Orten, wo er es für gut hält, verbreiten. Auf dessen weitere Anzeige, welche Straße Herzog Ulrich mit seinem Kriegsvolke ziehe, wie die Eidgenoßen die Unterthanen in der Herrschaft Hohenberg auf ihrem Durchzuge merklich beschweren, und wie er jetzt in Uebung stehe, mit seinen Raisigen dem Herzoge «vnder augen, auf der seiten oder am nachzug, wie sich dann solhs im feld zuetregt, zu begegnen» und denselben soviel möglich aufzuhalten, bis der wirtenbergische Statthalter, Truchseß Wilhelm, mit seinen Raisigen zu ihm stoße, und bis das Fußvolk sich versammelt habe, bezeugt er ihm seine Zustimmung zu seinen Handlungen. Weil ferner zu vermuthen ist, daß die Eidgenoßen ihre Knechte, die Herzog Ulrich zugelaufen sind und noch täglich zulaufen, in Folge des Sieges bei Pavia, und namentlich weil ihr Kriegsvolk dort merklichen Schaden gelitten hat, wieder abfordern, und diese Knechte selbst nicht bei dem Herzoge bleiben werden, so daß dessen Vornehmen dadurch verhindert, und derselbe mit den Knechten sich wohl zum Abzuge schicken wird, so soll Truchseß Georg auf ihn fleißig Kundschaft machen und, wenn er dessen Volk, es seien Eidgenoßen oder andere, beim Abzuge betritt, gegen dasselbe als seine offene Feinde mit der That ernstlich handeln. Auch soll er dem Herzoge sein Feldgeschütz abzudringen und denselben niederzuwerfen suchen. Damit er hierin desto stattlicher vorgehen könne, soll er auf sein beiliegendes offenes Generalmandat[2] hin bei seinen aufrührigen Unterthanen am Schwarzwalde und an andern Enden sich bewerben, daß sie alsbald einen Monat lang auf ihre eigenen Kosten seinen Feinden, den Eidgenoßen und andern, die dem Herzoge Ulrich wider ihn, sein Land und seine Leute anhängen, Widerstand leisten helfen, wogegen er, der Erzherzog, seine Ungnade, die sie um ihrer Empörung willen verschuldet haben, gänzlich fallen laße. Solches hat er, der Erzherzog, auch seiner Regierung zu Ensisheim zugeschrieben, damit sie dasselbe ebenso den Aufrührigen verkünde. Weil Adressat ferner auch geschrieben hat, daß er aus den Besatzungen nicht viel über 350 Knechte ziehen könne, und daß er, der Erzherzog, zur Stellung seiner zwei Drittel der Bundeshülfe noch 800 Fußknechte bedürfe, so hat er seinen Diener Petermann von Eptingen mit einem offenen Generalmandat in seine Herrschaften Bregenz und Feldkirch gesandt, um hier eilends 500 Knechte aufzubringen und diese ihm, dem Truchseßen, zuzuführen. Mit demselben Generalmandate ferner hat er Wolf Gemlich beauftragt, die andern noch fehlenden 300 Knechte in der Landvogtei Schwaben und in den Herrschaften

[1] Am 26. Februar, s. Schreiber, Jahr 1525, S. 17.
[2] Steht nicht im Copialbuche.

Ehingen, Schelklingen und Berg aufzubringen und dieselben ihm ebenfalls zuzuführen. Obwohl seine Unterthanen in diesen Herrschaften hievor «sich etwas gespreist haben anzuziehen», so werden sie sich jetzt wohl, namentlich wegen der glücklichen Nachricht aus Italien gutwillig erzeigen. Kommen also diese 800 Knechte, wie nicht zu zweifeln, bei Truchseß Georg an, so soll er sie «der liffrung halben», soviel ihm, dem Erzherzog, gebührt, unterhalten. Das Regiment von Ensisheim hat ihm heute geschrieben, es habe, wie es auch dem Truchseßen angezeigt, Ordnung gegeben, daß die 5000 fl. gegen dessen Quittung demselben auf den 3. März überantwortet werden. Auf das Begehren des Truchseßen sendet er ihm ferner eilends 2 Feldtrommeter hinaus. Er erwartet, daß Christoph Fuchs, dem Schreiben des Adressaten an ihn Folge gebend, nunmehr Rosse und Fußleute zu Erhebung des Geschützes in Stockach und Zell verordnet habe. Adressat soll mit den Bundesständen, deren Hauptleuten und mit Truchseß Wilhelm sich förderlich vergleichen, wo sie mit ihrem Kriegsvolke zusammen kommen, und wie sie «dieselben zu widerstant angreifen» wollen. Dem Hauptmann und den Amtleuten seiner Herrschaft Hohenberg und der Stadt Rotenburg schreibt er, daß sie ihre Knechte, die bei Truchseß Georg und in Tübingen liegen, nicht abfordern, und daß sie diejenigen, welche gerne mitziehen wollen, am Zuge nicht verhindern. Der Truchseß soll dagegen auch Vorsorge für den Fall treffen, daß Hohenberg und Rotenburg von Herzog Ulrich oder den seinigen überzogen werden. Endlich hat er auf weitere Handlung bei dem Fugger 10,000 fl. richtig gemacht, die der Truchseß Georg durch einen Vertrauten erheben soll.

Ohne Datum[1]. Nell. Cop. I, 114—116.

129) März 4. Erzherzog Ferdinand an Fuchs und Landau.

Hat ihr Schreiben vom 28. Februar und ihre Verantwortung wegen Aufrichtung des Vertrags zwischen dem Adel und den Unterthanen im Hegau erhalten. Da sie begehren, er möge förderlich, nachdem Truchseß Georg sich entfernt hat, einen Tauglichen, der «daz lantgericht besitze», abordnen, damit die Sachen nach Inhalt des Vertrages aufs schnellste mit Recht erläutert werden, so will er ihren Vorschlag, wen sie dazu für tauglich erachten, erwarten und alsdann darin Bescheid geben. Was sodann die Versorgung des Truchseßen mit Geld zur Bezahlung des Kriegsvolkes und weitere demselben zuzusendende Truppen belangt, so werden sie darüber in seinem beiliegenden Schreiben an den Truchseßen Bescheid finden, das sie öffnen und, nachdem sie es gelesen, demselben zuschicken sollen[2]. In diesem Schreiben werden sie auch die glückliche Nachricht aus Italien vernehmen. Aus den in

[1] Aus dem Briefe des Erzherzogs No. 131 folgt, daß No. 128 am 4. März geschrieben wurde. [2] No. 128.

ihrem Schreiben angegebenen Ursachen billigt er, daß sie Burkarten von Ems zugelaßen haben, in diesem Zuge Herzog Wilhalm von Baiern zu dienen. Seine Kammerräthe haben dem Postboten 400 fl. auf ihre Bezahlung verordnet, von diesem Gelde sollen sie aber auch den Postboten bezahlen.

Datum, vt in literis. Nell. Cop. I, 116.

Auch dieses Schreiben ist, da es nur No. 128 begleitet, am 4. März geschrieben worden.

130) März 4. Abt Johannes von Weißenau an Abt Gerwig von Weingarten.

Gestern haben seine und die Weingartner Gotteshausleute zu dem Haufen, der zu Rappenschwil liegt, geschworen. Die Bauern sind des Willens, zwei Lager, eines gen Ailingen und das andere gen nidern Beiggen[1] bei Bayrfurt zu schlagen. Er weiß aber nicht, was ihr Vornehmen ist. Abt Gerwig möge bewirken, daß man vom Bund aus mit denselben tädige.

Datum samstag vor Inuocavit, anno 25. Weingarten, Original.

131) März 5. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Dankt ihm und dessen Reitern dafür, daß sie bis in 200 ungehorsame schwarzwäldische und Hegauer Bauern, wie er aus Ebingen am 2. d. M. geschrieben, erstochen haben, und hofft, daß die Kunde von der Schlacht bei Pavia, von der er hiemit dem Truchseßen specielle und genaue Nachrichten mittheilt[2], dem Kriegsvolke Herzog Ulrichs und namentlich den Schweizern nicht wenig Schrecken einflößen wird. Was sodann das Feldgeschütz betrifft, so wird Adressat in Eile möglichen Fleiß angewendet haben, «dasselb aufzurichten». Auch wird jezt sein obrister Feldzeugmeister Michel Ott bei ihm angekommen sein. Gestern hat er ihm geschrieben, daß ihm von Augsburg 10,000 fl. und von Ensisheim 5000 fl. zukommen werden. Er soll demnach mit seinen Reitern alles thun, was zu Verhinderung von Herzog Ulrichs Praktika dienstlich sein mag.

Datum am 5. tag Februarii [sic], anno etc. 25.

Nell. Cop. I, 117.

132) März 5. Der Weingartner Großkeller an seinen Abt Gerwig.

Die fünf Gerichte «enen der Schußen» sind bis an den Ammann mit anderer Herren Leuten zu den Bauern der Landvogtei und zum Raperschweiler Haufen gefallen. Heute stehen sie, 3000 stark, im Altdorfer Feld, haben Hauptleute und Räthe gewählt und zusammengeschworen, in was Gestalt weiß er aber nicht.

Dieselben haben niemand beschädigt oder überlaufen, sondern

---

[1] Niederbiegen. [2] Dieselben fehlen im Copialbuch.

durchweg um ihren Pfenning gezehrt. Alle Bauern fallen zusammen. wie die Vögel «in kleb». Auch Altdorf ist unruhig.

Datum Sonntag Inuocauit, 11 Uhr. Weingarten, Original.

133) März vor 6.[1] Instruktion der Abgeordneten des Seehaufens zum Memminger Bauernparlamente.

Item auf montag kunftig [6. März] ist dem hufen zu Baltringen irer beschwert halben ain tag gen Memingen gegen dem schwebischen bunt zu verher angesetzt.

Item derselbig huf zu Baldringen hat vns geschriben, hilf vnd beystand zu thun, deßgleichen wir auch, aber die glupt vnd aid noch nit volfurt, doch vns geschriben, inen auf bemelten tag beystand vnd leüt zuzeschicken.

Item wir haben dem haufen im Algew, zu dem wir geschworn haben, zugeschriben, auf bestimpten tag etlich stattlich personen gen Memingen zu verordnen vnd alda mit euch, wie vor vnd nach stat. bey gemeltem haufen, zu Baldringen versamelt, helfen ze handlen.

Item aufs furderlichest zu Memingen, so euch gott dar verhilft, furderlich nach dem gesandten [des] hufen im Algew, von des wegen Caspar Maler von Stiffelhofen[2], Peter Sutter von Stoffen[2] zu vns vnd wir zu inen geschworn haben, zu erforschen.

Item ir baid hufen nach den gesandten des hufens von Baldringen oder ir gesandten zu erforschen und bey inen, bis ir al drey zusamen geschworn haben, handeln, ver vnd so der schwebisch bunt gegen denselbigen handlung fürnimpt.

Item so der baltrinisch huf vnd ire gesandten zu der handlung greifen, sollt ir baid vorgemelt parteyen inen beystendig sein, euch auch zu solher handlung melden vnd anzaigen laßen, in maynung vnd gestalt, was sie angang, euch ouch betreffen sey.

Item worauf die Baldringischen ir handlung vnd ihr artickel gestellt haben, derselbigen abschrift zu pringen, vns darinn zu ersuchen.

Die artickel vnsers furnemens.

Zum ersten begern vnd wellen wir, das vns das hailig ewangelium vnd wort gottes clar vnd luter, vnuertunckelt vnd vnuermischt menschlicher ler vnd gutbeduncken mit seinen fruchten vnd cristenlichem verstand vnd anhang durch gelert der hailigen geschrift, so darzu tugenlich vnd gůt sind, allain zu vnser sel hail geprediget, angezaigt vnd vnderwisen werden, auch dieselbigen vns mit allen cristenlichen cermonien vnd nodturften vmbsonst vnd nit vmbs gelt, wie bißher beschehen ist, mittailen vnd fursehen wollen.

Item zum andern, das wir dieselbigen alle mit zwifacher narung.

---

[1] Ueber die Datierung dieser Instruktion s. Baumann, die oberschwäbischen Bauern, 31.

[2] Stiefenhofen, Oberstaufen, B. A. Sonthofen.

wie vns der hailig Polus anzaigt, sy vnd die iren gnugsam versehen wöllen.

Item zum dritten, das wir alle, so also vnsere pfarer vnd vnderweiser des wort gotts, denen wir, wie obstat, belonung thund, selbs mit vnser gemaind bestellen, setzen vnd entsetzen maht haben sollen.

Wolfegg, Copie.

Außen steht von derselben Hand: Der gesandten von hufen zu Baldringen, gen Memingen vff sontag Inuocauit [5. März] verordnet gewesen, ir namen verzaichnet: Vlrich Schmid von Sulmingen, ir redner vnd obrister furgesetzter, Hanns Wanner von Warthußen, Hanns Maiger von Baltringen, Cristan Mader von Grießingen, Blesin Geiger von Kuchbierlingen[1], Hanns Stincklin von Vnlengen[2], Vlrich von Telmasingen, Lip Spans von Aichenperg, Lienhart Muller von Roßdußen[3], Contz Rietmuller von Danhain, Cristan Heldelin von Filtzingen[4], Jacob Sentz von Erotzhain, Michel von Schußenried.

134) März 6. Tübingen. Truchseß Wilhelm von Waldburg an Truchseß Georg.

Er hat mit ihm und einigen Räthen erst um 10 Uhr zu Kilchperg zusammentreffen wollen. Da aber die Sachen sich dermaßen zutragen, daß ein Verzug nachtheilig wäre, so soll Truchseß Georg sofort an diesen Ort kommen, wohin auch er alsbald gehen wird.

Datum ilends Tuwingen am 6. tag Marcy in der 7 stund vor mittag, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

Dieser Brief wurde laut Dorsalbemerkung dem Truchseßen Georg in Rotenburg präsentiert.

135) März 6. Tübingen. Truchseß Wilhelm von Waldburg an Truchseß Georg.

Die Knechte sind hier weder von Rytlingen, noch Ebingen diesen Abend angekommen. Weil aber von Nöthen, daß vor ihrem Abscheiden Tübingen besetzt werde, so soll Adressat aus der Herrschaft Hohenberg eilends bis morgen früh etliche Knechte hieher verordnen, die hier bis auf weiteres in Besatzung bleiben. Zum wenigstens müßen vor ihrem Ausreiten 50 Knechte in das Schloß kommen, denn allerlei Reden nach sorgt er, daß in wenig Tagen es um Tuwingen übel stehen wird.

Datum Tuwingen am 6. tag Marcy, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

136) März 6. Tübingen. Kanzler, Rentmeister und die 3 Verordneten der Landschaft Wirtenberg an Truchseß Georg.

Seit dem Beschluße, daß derselbe mit anderm Kriegsvolke morgen nach Stutgarten ziehen solle, sind Ursachen und Sachen vorgefallen, an denen demselben, Land und Leuten und ihnen, den Schreibern dieses Briefes, viel gelegen sein dürfte. Sie bitten deshalb den Truchseßen,

---

[1] Kirchbierlingen. [2] Unlingen. [3] Rißtissen.
[4] Entweder Filzingen bei Illertißen oder Vilsingen bei Sigmaringen.

morgen seinen Weg über Tuwingen zu nehmen und hier kurze Zeit zu verweilen; dann werden sie ihm sagen, was nach ihrer Ansicht von Nöthen sein wird.

Datum Tüwingen vff den 6 tag Marty, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

137) März 6. Tübingen. Heinrich Winckelhofer, wirt. Kanzler, an Truchseß Georg.

Wenn der Truchseß sein Vorhaben, morgen «all frey vnd puntsknecht» von Tuwingen zu nehmen, ausführt, so ist diese Stadt verloren, denn sie wird später keine Knechte mehr einlaßen. Es ist wohl zu erachten, welcher Nachtheil daraus dem Truchseßen und dem Bunde erwächst, «wann by gott vnd allen hailigen so haben Stutgarten vnd Tuwingen ihren verstand». Der Truchseß soll darum zum wenigsten 400 Knechte in Tuwingen laßen.

Datum Tuwingen am 6 tag Marty in der nündten stünd nach mitentag, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

138) März 6. Tübingen. Truchseß Wilhelm von Waldburg an Abt Philipp von Isny.

Hat dessen Schreiben, wie sich die Empörung zugetragen, erhalten und kann nicht anders denken, dann «das sollich aufrueren vnd läufe vnter gaistlich vnd weltlich ein sonder geschick vnd straf von gott seye». Deshalb soll der Abt, wie auch er, Truchseß, selber thut, die Sachen dem Allmächtigen empfehlen. Er selbst will sich durch die Sachen, soviel möglich, nicht irren laßen, hoffend, Gott werde seiner Zeit allen Unfall von ihnen abwenden. Er bittet den Abt, wie bisher in allweg das Beste zu thun und namentlich zu Unterhaltung des Schloßes Trauchburg Korn mahlen und dorthin führen zu laßen, damit der Vogt und die Inhaber desselben nicht in Mangel kommen, er bittet nämlich gleichzeitig auch die Städte Wangen und Isny, dorthin etwa acht Knechte auf seine Kosten zu schicken, welche allein im Schloße und nicht außerhalb gebraucht werden sollten und lediglich dasselbe zu bewahren und sonst keineswegs den Unterthanen Schaden zuzufügen hätten.

Er selbst hat Tag und Nacht keine Ruhe, da Herzog Ulrich eingefallen.

Datum Tübingen 6. Martii 25. Isny, Copie.

139) März 7. Erzherzog Ferdinand an Hans Friedrich von Landegg.

Weil die Späne zwischen den vom Adel und der Bauerschaft im Hegau nach Inhalt des Anlaßes am Montag nach Judica [3. April] vor seinem Landgerichte zu Stockach gütlich oder rechtlich erörtert werden sollen, so besetzt er für diesen Fall dasselbe mit fremden Personen und ernennt Christoph Fuchs zum Landrichter, den Adressaten

und seinen Kammerprocurator Dr. Frankfurter, sodann aus seiner Regierung zu Ensisheim seine Räthe Martin Stór und Hans Jacob Waldner und aus seinem Fürstenthume Wirtenberg einen Edelmann, der den Hegauern nicht verwandt ist, und Dr. Johann Heninger zu Stuttgart zu Beisitzern. Adressat soll demgemäß auf gen. Rechtstage sich der Sachen als Beisitzer beladen, übrigens zu Hinlegung der Späne zwischen den Unterthanen von Todtnau und Schönau und dem Abte von St. Blasien bereits auf Erichtag nach Lätare [28. März] zu Abend in Stockach ankommen, wie denn die oben genannten Räthe auch thun werden.

Datum den 7 tag Marcii, anno 1525. Nell. Cop. I, 117—118.

Entsprechende Schreiben ergingen desselben Tags an Fuchs, Frankfurter, das Regiment zu Stuttgart und das zu Ensisheim. An Stelle des erkrankten Martin Stör wurde am 15. März als Beisitzer vom Erzherzog Dr. Sturzl und an Stelle des anderweitig verwendeten Heninger Dr. Hans Kunig bestimmt. An demselben Tage bekam aueh Fuchs seine Vollmacht als Landrichter [I, 122—123]. Für Frankfurter wurde als Beisitzer am 23. März N. Schenk, Pfleger auf Wisperg[1], ernannt. [I, 125].

140) März 7. Der Weingartner Großkeller an seinen Abt Gerwig.

Gestern haben die Bauern aus Berg, wo ihre Räthe im Pfarrhause sitzen, Altdorf aufgefordert. Bürgermeister Nidegk von Ravensburg hat erlangt, daß dieselben auf die Antwort bis Donnerstags Mittag [9. März] warten. Sie haben in der Nacht Sturm geschlagen und sind alle zusammen in das Altdorfer Feld gelaufen. Die Bauern zu und um Tetnang sind stark mit dem Sturme auf und haben dem Haufen im Altdorfer Felde zuziehen wollen.

Datum zinstag nach Inuocauit, anno 25.

Weingarten, Original.

141) März 7. Tübingen. Kanzler und Regenten des Fürstenthums Wirtenberg an Truchseß Georg.

Der brandenburgische[2] Fourier hat ihnen heute angezeigt, daß «vff hinacht» seiner gnädigen Herrschaft Kriegsvolk, 36 zu Ross und 150 zu Fuß, ferner von den Herzogen Wilhalm und Ludwig von Bayern 70 zu Ross und 400 zu Fuß zu Munsingen ankommen werden. Sie haben diese Truppen nach Kirchain vnder Tegk beschieden. Dorthin soll der Truchseß denselben weitern Bescheid zuschicken.

Datum Tubingen den 7 Marcy, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

Auf der Rückseite ist erwähnt, daß dem Vogte von Kirchen befohlen worden, diese Truppen einzulaßen und zu verpflegen.

Präsentiert wurde dies Schreiben dem Truchseßen zu Eßlingen am 8. März.

---

[1] Wiesberg am Eingange des Paznaun in Tirol.

[2] D. h. brandenburg-ansbachische.

142) März 7. Tübingen. Kanzler, Regenten und Räthe des Fürstenthums Fürstenberg an Truchseß Georg.

Die heute unter dem Hauptmann Schellenberger als Besatzung in Tuwingen eingezogenen Knechte beklagen sich wegen der Besoldung, wie Truchseß Georg aus deren beiliegenden Schreiben [1] vernehmen wird. Auch herrschen «allerlay reden vnd etwas vnwillen» unter denselben. Wird nun das hie unter den Bürgern «erschellen», oder sollten die Knechte, wie sie sich hören laßen, abziehen, so kann der Truchseß selbst ermeßen, welcher Unrath daraus erfolgen wird. Da diese Knechte jetzt die halbe Monatsbesoldung, wie andere, und namentlich wie die Knechte unter dem Hauptmann Millerhansen haben wollen, so soll Truchseß Georg dem Hans Koch, der die 400 fl. hieher gebracht hat und auf Bescheid wartet, und ohne den das Geld nicht gegeben wird, eilends guten Bescheid senden, damit die Knechte befriedigt werden können.

Datum Tuwingen am 7 tag Marcy, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

143) März 7. Tübingen. Kanzler, Regenten und Räthe des Fürstenthums Wirtenberg an Truchseß Georg.

Vor zwei Stunden ist der Vogt zu Stutgarten, der bei Truchseß Georg gewesen, aus dem Schloß zu ihnen auf das Rathaus mit der Anzeige gekommen, derselbe habe befohlen, dem Friderich von Freyberg, Vogt zu Schorndorf, welcher unter dem geraisigen Haufen ist, zu schreiben, sich sofort nach Schorndorf zu verfügen und die Stadt in guter Bewahrung zu haben. Der Truchseß werde ihm unverzüglich ein Fähnlein Knechte dorthin zuschicken. Da aber der Truchseß anderseits dem Kanzler gesagt habe, er könne demselben dieses Fähnlein aus Mangel an Truppen nicht senden, so bitten sie, die Schreiber dieses Briefes, den Truchseßen auf obige Anzeige wiederholt, dem Vogte zu Schorndorf, der jetzt ohne Zweifel jenem Befehle gemäß verritten ist, ein Fähnlein oder 100 Knechte aus den bündischen Truppen, die von Göppingen herabziehen, oder auch aus andern zur Besetzung von Stadt und Schloß Schorndorf zu schicken, damit der Vogt, wie sie ihm versprochen, nicht verlaßen werde.

Datum Tuwingen am 7. tag Marcii, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

144) März 7. Eßlingen. Beschluß des kaiserlichen Kammergerichts in Sachen der Grafen von Lupfen, Fürstenberg und der Herrn von Schellenberg gegen ihre aufrührigen Bauern.

«Dweil gemelter bawrschaft anwald zu disem tag sich nit hat mogen gnugsamlich geschickt machen, ire sachen in eyl der notturft nach furzupringen, sonder begert, die zeit, im berurten anlaß bestimpt,

[1] Fehlt jetzt.

geraumlich zeit zu erstrecken», so hat das Kammergericht mit Wißen und Willen beider Parteien, «betedingt»: Beide Theile sollen auf Dienstag nach Judica [4. April] zu früher Tageszeit ihre Klagen «gezwifacht», inmaßen wie das auf heute hätte geschehen sein sollen, einbringen. Sollte es nach Gestalt der Sachen nicht möglich sein, dieselben in den im Anlaß begriffenen zwei Monaten auszuführen, so sollen die Sachen von heute an binnen sechs Monaten endgiltig gütlich oder rechtlich ausgetragen werden, und zwar in der Weise, daß jede Partei auf die von der andern am Dienstag nach Judica eingebrachten Klage in den nächsten drei Wochen antwortet und dann in den andern nächsten drei Wochen ihre Nachrede oder Replik einlegt und in den hierauf folgenden drei Wochen ihre Beschlußschriften «on weitere newe infurung» vorbringt. Beide Theile haben «zu merer bestendigkait» zugesagt, auf gen. Dienstag nach Judica «gnugsame gwelt, darin die begerte vnd betedingte erstreckung ratificiert, auch den ferien renunciert werde, zur handlung [zu] pringen.» Dem Kammergerichte bleibt vorbehalten, weitere Erstreckung zu thun, falls andere Verhinderungen einfallen sollten. Jeder Partei wird ein Exemplar dieses «zettels» gegeben.

Datum Eßlingen 7 Marcii, anno etc. 1525.

Karlsruhe, Concept.

145) März 8. Clas von Villenbach, Verweser der Vogtei, und Jos Wytter, Amtmann der Herrschaft Bregenz, an Erzherzog Ferdinand.

Allenthalben liegen die Aufrührer an Haufen herum und suchen den Aufruhr weiter zu verbreiten. Die Bauern, welche zu Rappenschwil in der Herrschaft Tettnang bei einander liegen, haben erstlich die zu Hohenwyler in der Herrschaft Bregenz, wo die niedern Gerichte halb f. Dt. und halb den von Lindau zustehen, und wo f. Dt. viele Unterthanen mit Leibeigenschaft zugehören, an der Herren Fastnacht [26. Febr.] im 25. Jahr aufgefordert[1], sich mit ihnen zum Schirme des klaren Evangeliums zu vereinigen. Auf dieses Schreiben haben die Amtleute zu Bregenz Dietrich Hurlowagen, Hauptmann, und ganzer Gemeinde, zu Rappenschwil jetzt versammelt, geantwortet, sie wollten sich nicht versehen, daß sie die Unterthanen der Herrschaft Oesterreich aufwiegeln. Denselben haben die erwählten Hauptleute des ganzen Haufens zu Rappenschwil, nämlich Dietrich Hurowadl, Bürger zu Lindau, Hans Neggler, Thoma Amenleit (?) zu Neurauenspurg, Seyfrid Schmid von Waßerburg und Peter Stoppl von Menhartschwyler[2] erwiedert, sie wollten nichts unbilliges, sondern nur die christliche Lehre.

Auf die rechte Fastnacht [26. Febr.] ferner hat der ganze Haufen

[1] Dieses und alle im folgenden erwähnten Schreiben sind im Original wörtlich enthalten.

[2] Wohl zu lesen „Renhartschwyler", Rengersweiler bei Unterreitnau.

zu Rappenschwil an der Argen dem Kaplane zum Herbrantz, dem Dorfe daselbst, denen zu Gwig, Mihartz, Backenrüti, Lochen[1] und allen Vorklusern[2] bis zur Henckaich[3] kundgethan, daß sie zusamen geschworen haben, das göttliche Wort und das heilige Evangelium zu beschirmen, die göttliche Gerechtigkeit solle kommen über arm vnd reich, sie wollten nicht von ihren Halsherrn fallen, sondern diesen geben, was sie ihnen von göttlichem Rechten schuldig sind, und haben dieselben gebeten, zu ihnen als Nachbarn und gute Freunde zu kommen. An diesen Haufen, bei dem auch 2 Edelmänner und die Bürgerschaft von Tettnang sei, haben gen. Amtleute zu Bregenz am 4. März deshalb abermals ein abmahnendes Schreiben gerichtet. Noch am Samstag vor dem Sonntag Inuocauit [4. März] aber haben Hauptleute und Räthe der christlichen Versammlung zu Rappenschwil, jetzt zu Oberreitnaw versammelt, denselben entgegnet, sie hoffen mit ihrem Schreiben weder wider Gott, noch wider die Herrschaft von Oesterreich und nur wie christliche Menschen gehandelt zu haben.

Auch an den Pfarrer und die Gemeinde zum Möggers in der Herrschaft Bregenz, wo der Mehrtheil f. Dt. zugehört, ist eine ähnliche Aufforderung von diesem Haufen an Fastnachtmontag[4] [27. Febr.] aus Rappenschwil «im gemainen feld» zugesandt worden.

Stadtammann, Räthe und Gericht zu Bregenz, Ammann, Steurer und Gericht des Hofstaigs, zu Lingenow, Alberschwendi, Sultzberg, Hofrieden, Grünenbach und zum Stadl[5], alle der Herrschaft Oesterreich zugehörig, haben an den ehrsamen Vischman und die ganze Gemeinde zu Oberstoffen[6] und ihre Mithaften geschrieben, daß einige unter denselben aus eigenem Antriebe oder auf Befehl hinterrücks die Unterthanen f. Dt. in der Pfarrei Stiuenhofen[6] am vorigen Sonntag Nachts 11 Uhr [26. Febr.] abwendig zu machen versucht haben, und ermahnen dieselben, bei altem Herkommen und bei ihren Pflichten zu bleiben. Dieselben haben aber keine Antwort erhalten. Erst auf nochmalige Erinnerung hin hat die Landschaft zu Obrastoffen am Montag nach st. Mathystag [27. Febr.] dem Landammann und Statthalter zu Bregenz eröffnet, sie zwinge keinen, wer aber freiwillig in ihren Bund trete, den nehme sie auf, um das heilige Evangelium und Gotteswort und das göttliche Recht zu schirmen; die Landschaft begehre nichts,

---

[1] Hörbranz, Gwiggen, Lienharz [?], Backenreute, Lochau bei Bregenz.

[2] So heißen die vor der Klause bei Bregenz wohnenden Bregenzer Unterthanen.

[3] So genannt, weil diese Eiche bei Lochau als Galgen diente.

[4] Zweifelsohne irrig hat das Schreiben „mentag vor Faßnacht".

[5] Der Bezirk Hofsteig umfaßt die Orte Schwarzach, Buch, Bildstein, Wolfurt, Lautrach bei Bregenz; österreichisch sind auch die Bezirke Lingenau, Alberschwende, Sulzberg, Hofrieden [zwischen der Leiblach und Bregenzer Ach]; zu Baiern gehören jetzt die Bezirke Grünenbach [Grünenbach, Maierhöfen, Gestraz, Röthenbach] und Stadel [Simmerberg, Heimenkirch, Opfenbach, Niederstaufen, Ellhofen].

[6] Oberstaufen, Stiefenhofen, B. A. Sonthofen.

denn Gotteswort und das göttliche Recht, von dem jetzt an den Tag gekommen, daß es etliche Zeit unterdrückt worden sei.

Ein weiteres abmahnendes Schreiben des Statthalters und des Anwalts der Herrschaft Bregenz an drei Bauern, die sich mit Aufwiegeln erzeigen, und ein zweites an die abgefallenen Bauern zu Holtzlúti[1] sind von diesen gar nicht beantwortet worden.

Johannes Spet, Pfarrer zu Ophenbach, hat am Samstag vor Sonntag Inuocauit [4. März] an die Regierung zu Bregenz geschrieben, ihm kämen täglich Berichte zu, daß man ihm in sein Haus fallen wolle, dennoch wolle er ernstlich «beharren».

Eine merkliche Zahl der Unterthanen ist schon zum Ungehorsam gebracht. Die Amtleute zu Bregenz wollten gerne zu etlichen besondern Aufwieglern, namentlich zu dem Pfaffen[2] greifen, der obiges Schreiben an die Vorkluser eigenhändig geschrieben und mit seinen Brüdern, die f. Dt. mit Eigenschaft geseßen sind, mehr denn andere «sich in disem bosem úbel gebraucht, och for (sic) dem byschof zu Costentz vor jaren vertriben, hern Jörgen druchsäßen entloffen vnd in sine gepiet yendert belipen bedarf», ferner zu andern Pfaffen und den drei Bauern, denen sie, wie vorbemerkt, eigens geschrieben haben. Da ihnen das aber ohne Befehl f. Dt. nicht zusteht, geben sie f. Dt. zu erwägen, es sei zu besorgen, sowie dies nicht geschehe, daß «die vnderthonen gar in abfal komen, vnd werd darnach solich vngehorsam in die obern herrschaften och gebracht, inmas wie die ab der Tonnow für vnd für bysher erwachsen ist». Auch ist dabei zu beachten, daß die Bauern nach ihrem Bündnisse, sowie einer der ihrigen angegriffen oder vergewaltigt wird, von Stund an mit dem Glockensturm auf sein und ihn entschütten sollen.

Nach den Berichten der Kundschaft, die die Amtleute bei den Rapperschwiler Bauern gehabt, sind dieselben letzten Sonntag [5. März] $1^1/_2$ Meile Wegs von Bregenz, bis in 7000 stark, bei einander gewesen, haben Profosen, Schultheiß und Gericht gewählt und Ordnung gemacht, wie es gehalten werden solle, falls sie jemand nöthigen oder beschädigen sollte. Die zu Stouffen sind auf 1500, die von Sonthouen auf die 5000 stark, «ist wol der minder tayl an allen orten strittbar geschütz». Die Amtleute bitten um Befehl, wie sie sich in diesen schweren Läufen halten sollen.

Aller Herrn, Edeln und Städte Leute, die in dieser Herrschaft sitzen, sind von ihren Obrigkeiten abgefallen und verursachen jetzt am meisten Abfall unter denen, die f. Dt. zugehören. Die von Bregenz, die in den Gerichten Hofstaig, Alberschwendi, Hofrieden und die in der Pfarr am Sultzberg aber sind noch gar gut. Die Amtleute

[1] Groß-Kleinholzleuthe, wirt. O.-A. Wangen.

[2] Wohl der Pfarrer von Eßeratsweiler im Achbergischen, der als Hauptaufwiegler 1525 sich bekannt machte.

haben an diesen Orten am 27. Februar Wehr und Harnisch besichtigt, ihnen Trost und Hilfe verheißen und ihnen von f. Dt. wegen ein halbes Fuder Wein verehrt, das der Abt zu Bregenz[1] freiwillig halb zu bezahlen sich erboten hat, «welches inen nu überflußigen willen gemacht hat».

Heute zeigt auch einer, den die Amtleute vor etlichen Tagen in die Eidgenoßenschaft, um Kundschaft zu machen, geschickt haben, ihnen an, «daz so ain großer schreck, mercklich clagen vnd schreyen in der Aydgnoßschaft sich halt, dauon nit zu sagen seye. Der alt, almechtig vnd gerecht got hab lob vnd danck der gnaden, och daz wir soliches erlept haben. Sy stond auch in grosen sorgen vnd wachen am Rin all necht, vermainen, sagen vnd sorgen, die aufrur der abgefallnen pauren syge allain ain erdicht ding vnd werde über sy gon».

Datum Bregenz am 8. März 1525. Innsbruck, Original.

Mitgetheilt von f. f. Archivrath Dr. Riezler in Donaueschingen.

146) März 8. Tübingen. Kanzler, Regenten, Räthe, Rent- und Kammermeister des Fürstenthums Wirtenberg an Truchseß Georg.

Antworten auf dessen Schreiben wegen einer Kundschaft über Herzog Vlrichs Geschütz zu Balingen. Sie haben schon vor Ankunft dieses Schreibens über alle Furten und Brücken nach Möglichkeit sich erkundigt; was ihnen darüber zukommt, werden sie ihm nicht verhalten. Da sie aber jetzt niemand entbehren und aussenden können, um bis zur Ankunft des Truchseßen Georg an diesen Furten und Brücken «ainich irrung oder verhinderung zu thun», so soll dieser selbst 50—100 Pferde hinaufschicken, um «sollichem mit statten mögen außzuwarten vnd zu handeln, was sie nach erfindung der sachen für gut ansehen wird». Wenn derselbe auch noch dem Hauptmann Win und Brot[2], der mit etlichen Knechten bei Rotemburg liegt, Befehl gibt, falls sie, die Schreiber dieses, ihn bescheiden werden, zuzuziehen und das Beste zu thun, so wird des Geschützes wegen desto stattlicher gehandelt werden. Ferner soll Truchseß Georg an Hauptmann und Befehlshaber der Herrschaft Hohemberg ernstlichen Befehl ausgehen laßen, die Brücken aller Enden, wo es von Nöthen, abzuwerfen und, wenn man ihrer Hilfe zur Niederlegung des gen. Geschützes bedürfe, mit Macht zuzuziehen. Sollte er aber letzteres nicht für gut finden, so möge er den heraufzusendenden Raisigen und den Knechten Win und Brot's befehlen, die Brücken im Hohenbergischen abzuwerfen. Sie, die Schreiber dieses, wollen laut seines anderen Schreiben zum besten handeln helfen, daß diesmal des Hauptmanns Schellenbergers Knechte der Bezahlung halb zufrieden seien, und wollen, wenn sonst nichts helfen will, auf sein Zuschreiben hin das Geld vorschießen. Sie haben auch dem Hauptmann Win und Brot, dessen Knechte eben-

[1] Mehrerau. [2] Wohl ein Spitzname.

falls Geld forderten oder zu ziehen sich weigerten, 20 fl. vorgestreckt, weil sie des Gesindes jetzt nicht entbehren können, und weil es nicht wenig beschwerlich wäre, wenn «auß vnwillen des nitbezalens oder in ander weg ain hindersichlauf in die knecht komen». Truchseß Georg, der ja weiß, daß dieses Land arm ist und nicht viel zu leihen hat oder lang entbehren kann, möge «söllich mangel furkomen».

Datum Tuwingen auf den 8. Marty, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

147) März 8. Tübingen. Kanzler, Regenten, Räthe, Rent- und Kammermeister von Wirtenberg an die Truchseßen Georg und Wilhelm von Waldburg.

Dem Kammermeister Marx Hiller hat sein Schwager aus Heremperg geschrieben, daß Herzog Ulrich durch etliche Wagen und Pferde (ob aus dem Amt Balingen, oder Heremperg oder aus andern Orten, wißen sie nicht) sein verlaßenes Geschütz zu Balingen abholen laßen werde, um sich mit demselben nächsten Samstag [11. März] vor Tübingen zu lagern. Derselbe wird diesen Transport wohl mit etlichen Raisigen und mit Fußvolk herab begleiten. Es möchte also nicht unfruchtbar sein, Pferde und Fußknechte über diesen Transport zu verordnen. Sie selbst freilich haben in Tübingen weder raisige Pferde, noch ist es rathsam, diese Stadt vom Fußvolk zu entblößen. Es möchte aber auch zu überlegen sein, ob man jene Wagen, falls sie aus den niedern Aemtern genommen sind, beim Hinauffahren oder erst, wenn sie beladen zurückkehren, niederwerfen solle.

Sie bitten schließlich, ihnen fürderlichst mitzutheilen, ob die Knechte nach Stuttgarten hineingekommen sind, und wie sie sich halten, und ersuchen überhaupt, ihnen vorhandene Zeitungen zu berichten.

Datum Tuwingen am 8. tag Marcy, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

Auf einem beiliegenden Zettel ist angegeben: Die Fußknechte von Blawbyren liegen noch zu Metzingen und wollen Bescheid, wie sie sich halten sollen. Truchseß Georg soll ihnen deshalb als oberster Feldhauptmann einen Bescheid zusenden. Er soll auch unverzüglich aus allerlei beweglichen Ursachen einen Obristen über die Hauptleute und Knechte in Tübingen schicken, damit desto ordentlicher und stattlicher in allem gehandelt werden möge.

148) März 8. oder 9. Nachschrift eines verlornen Briefes der wirtenberg. Regenten an Truchseß Georg.

Als Graf Wilhalm von Furstenberg des Abends hieher gen Tübingen gekommen, hat er den in die Stadt verordneten Hauptmann Mercken von Schellenberg berufen und denselben vermöge eines von den Bundesständen auf ihn ausgestellten Generalmandats, nach dem alle von ihm aufgeforderten Hauptleute sich gegen Nurtingen verfügen sollen, dorthin beordert. Der von Schellenberg ist auch hiezu

sonders geneigt und hat angezeigt, «das er vil myl wegs disen sachen vnd wider die Eydgnoßen zu handeln gezogen.» Sie, die Regenten, haben aber Truchseß Georg schon früher schriftlich und mündlich berichtet, weshalb Tübingen nicht unbesetzt gelaßen werden könne. Da nun außer den früher angegebenen Ursachen jetzt noch weitere zu melden wären, so bitten sie abermals, er möge die mit den Knechten hieher verordneten Hauptleute nicht abrufen, sondern ihnen eilends Befehl geben, hier zu verharren und wie bisher das Beste zu thun.

Datum, ut in literis. Wolfegg, Original.

Dieses Schreiben wurde laut Dorsalbemerkung dem Truchseßen am 9. März zu Eßlingen präsentiert.

149) März 10. Der schwäbische Bund an die Stadt Memmingen.

Schickt derselben auf das Schreiben des Ausschußes und der Gesandten gemeiner Landschaft von den Haufen vom Allgew. Bodensee und Baltringen, zu Memmyngen versamelt, Antwort, und ersucht, dieselbe ihnen zu überantworten [1].

Datum freytags nach Inuocauit, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

150) März 10. Tübingen. Kanzler, Regenten, Räthe und Kammermeister von Wirtenberg an Truchseß Wilhelm von Waldburg.

Derselbe möge überlegen, ob man, um Stuttgart zu retten, vor das gestern Herzog Ulrich gezogen ist, auch das Landvolk, welches außer dem Blawbyrer und Vracher Amte zu Metzingen liegt, berufen, oder ob man dasselbe zu Ersparung der Kosten heimschicken soll.

Datum Tuwingen am 10. tag Marcy, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

151) März 10. Tübingen. Kanzler, Regenten und Räthe zu Tübingen an Truchseß Georg und Truchseß Wilhalm von Waldburg.

Der Keller von Tutlingen hat ihnen heute angezeigt, daß die zu Tutlingen in Besatzung liegenden Büchsenschützen von Balingen gerne Erlaubniss hätten, heimziehen zu dürfen. Sie haben dem Keller hierauf geantwortet, er solle diesen Knechten anzeigen, daß dieselben, weil sie f. Dt. noch verpflichtet seien, nicht heimziehen dürfen, sondern daß sie, wie bisher, in allweg das Beste thun sollen, es werde gnädiglich gegen sie bedacht werden. Die Adressaten sollen ihnen sofort mittheilen, ob ihnen dieser Bescheid also oder in anderer Gestalt gefällig sei, damit von ihnen, den Schreibern dieses, ferner Vorsehung geschehe.

Datum ylends Tuwingen am 10. tag Marcy, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

---

1 Vgl. Baumann a. a. O. S. 38.

152) März 10. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Hat heute von Christoph Fuchs ein Schreiben mit vielen eingelegten Schriften erhalten, unter denen auch zwei Schreiben des Adressaten an Fuchs vom 6. März sind, und hat daraus entnommen, wie Herzog Ulrich sich zu Bondorf erhoben und den nächsten auf Hernberg zugezogen ist, um das zu belagern, und wie Truchseß Georg mit seinem und des Landes Wirtenberg Kriegsvolke, den Raisigen, und der bis dahin angekommenen Bundeshilfe dem Herzoge unter Augen gezogen ist, des Willens, denselben soviel möglich in seinem Vorhaben zu verhindern. Weil derselbe aber die von der Landschaft «so clainmuetig, beweglich vnd widerwertig» gefunden, habe er mit seinem andern Kriegsvolke gegen den Herzog nichts vornehmen können, da aus einer Handlung nur dem Bunde «verclainung vnd mercklicher nachthail» erwachsen wäre. Er habe zwar den 5. März ob dem Herzoge gehalten, aber wenig Trost auf die, welche in der Stadt gelegen, gehabt und also gen Rotenburg und Tübingen zurückziehen müßen. Sobald er gen Rotenburg gekommen, habe er erfahren, daß die von Herenberg sofort nach seinem Abzuge dem Herzoge gehuldigt und die Stadt übergeben haben, und habe deshalb unverzüglich dem Bunde geschrieben, mit beiden Dritteln der bewilligten Hilfe eilends anzuziehen, weil solcher Verlust allein aus dem langsamen Ankommen des Kriegsvolkes erfolgt sei. Er, der Erzherzog, billigt dieses Schreiben an den Bund, und meldet dem Truchseßen, daß ihm seine Räthe in Ulm und ebenso der Bund selbst geschrieben haben, das andere Drittel sei entweder schon angekommen oder doch im Anzuge, auch die letzten Knechte würden in wenig Tagen eintreffen, und zugleich sei neben dieser erkannten Hilfe noch eine treffliche Summe Geld, um im Falle der Noth zu Verhütung des langsamen Anzuges anstatt der Contingente der Stände gutes Kriegsvolk anzuwerben, den Ständen des Bundes auferlegt worden. Er, der Erzherzog, hat auch bereits von diesem Gelde seine Quote erlegt. Da also diese zweite Hilfe das Kriegsvolk des Truchseßen fort und fort verstärken wird, da die Eidgenoßen nach Angabe Dr. Sturzl's und des Landvogts im Thurgau die ihrigen, die bei dem Herzoge sind, mit der Drohung, sie, wenn sie nicht gehorchen, selbst holen zu wollen, abfordern, und da diese, wenn sie den Sieg in Italien vernehmen, gerne abziehen werden, so wird Truchseß Georg nach Gelegenheit der Läufe mit seinem und des Bundes Kriegsvolke in allem, was zu Verhinderung und Niederlegung des Vornehmens des Herzogs, seiner Kriegsleute und Anhänger dient, sich unzweifelhaft wohl halten. Er, der Erzherzog, wird ihn und sein Kriegsvolk hierin nicht verlaßen, sondern sein Vermögen an Leut und Gut zu ihm setzen, und hofft zu Gott, da sie des Herzogs Principal, den Franzosen und Schweizer, geschlagen und gefangen und also den Sieg gegen den größern, den König von Frankreich, «aus welchem die vnd ander practica mer» ihm und dem Hause Oesterreich zu Nachtheil kommen,

erlangt haben, so werden sie auch über den geringern den Sieg davon tragen. Auf die Nachricht endlich, daß die Eidgenoßen zwischen ihm und Herzog Ulrich bei dem Bunde thädigen wollen, hat er letzterm sofort geschrieben, er laße durchaus nicht thädigen, sondern wolle gestracks nach Inhalt der erkannten Hilfe vorgehen laßen und erwarte, daß der Bund solches den Eidgenoßen abschlage. Der Truchseß soll ihm jederzeit das Vorfallende auf der Post melden.

Datum den 10. tag Marcy, anno 1525. Nell. Cop. I, 119—120.

153) März 11. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Der Bund hat beschloßen, wegen des Einzugs Herzog Ulrichs und wegen anderer beschwerlicher Empörungen den dritten Theil der Hilfe, und zwar in Geld, erlegen zu laßen. Von diesem Theile hat er wegen seines Hauses Oesterreich und Fürstenthums Wirtenberg im ganzen 4412 fl. zu erlegen, wovon er den Fugger 2000 fl. zu bezahlen beauftragt hat. Er hat dem Adressaten durch Gabriel, Grafen von Ortenburg, 4000 fl., durch den Welser 5000 fl. und durch Jacob Fugger 10,000 fl. zugeschickt und Ordnung gegeben, daß ihm «die vbertheur» vom Ehr- und Hilfsgeld, das seine Vorlande zugesagt haben, soweit ihm dieselbe noch nicht zugekommen ist, bestimmt überantwortet werde. Von all diesem Gelde, das auf Unterhalt seines Kriegsvolkes, die Bundesanschläge und andere Kriegskosten verwendet werden soll, hat der Truchseß den Rest des obgenannten dritten Drittels zu erlegen, sowie das mit Geld zu ersetzen, was er, der Erzherzog, am andern Drittel nicht mit Raisigen und Knechten erstattet hat, falls er nicht übriges Volk hat, um mit diesem das andere Drittel voll zu machen. Truchseß Georg soll dies dem Bunde und seinen Räthen Schad und Frankfurter anzeigen, damit ihm das an allen seinen Anschlägen abgezogen werde. Von demselben Gelde soll er endlich auch Christoph Fuchs 100 fl. zur Zehrung geben.

Datum den 11. tag Marcii, anno 1525. Nell. Cop. I, 120—121.

154) März 11. Der Bund an die Stadt Memmingen.

Vnsern gunstlichen grus, fruntlich vnd willig dienst zuuor. Ersamen vnd weysen, besonder lieben vnd guten freunt! Vns hat glaublich angelangt, das die hawfen der aufrurigen bawrn im Allgöw vnd andern orten bey ewerm prediger[1] in ewer statt täglichs rat suchen vnd nemen, vnd so ettwie mit den bawrn gehandelt, wann sy darnach zu ewerm prediger komen, dasselbig alles widerumb vnd in weyter vnd erger weg gewendt werde, darab wir mercklich missfallen tragen. Dieweil nu yetz in disen schweren löffen nichtzit beßers were, dann mit höchstem fleiß frid vnd ruw zu suchen vnd zu furdern, so begern wir an ewch gunstlich vnd fruntlich, ir wöllend mit vermeltem

[1] Schappeler, s. Cornelius a. a. O. S. 177.

ewerm prediger reden, in vermögen vnd souil handeln, das er sich der bawren furter entschlahe oder sy auf den friden, vnd das sy iren oberkaiten vnd herrschaften schuldige vnd billiche gehorsame bewysen vnd thugen, bewege vnd lere, vnd erzaigen ewch hierynn vnserm sondern vertrawen nach. Daran wöllen wir vns der billichait nach gentzlich verlaßen vnd das vmb ewch gunstlich beschulden vnd fruntlich verdienen.

Datum den ailften tag Martii, anno etc. 25. Memmingen, Original.

Dieses Schreiben wurde dem Memminger Rathe laut Dorsalbemerkung vff sontag Reminiscere, anno 25, [12. März] übergeben.

155) März 12. Abt Gerwig von Weingarten an Hans Dionys von Königseck.

Antwortet auf dessen Anfrage. Vergangenen Donnerstag [9. März] hat er mit den Bauern, die im Felde unter seinem Gotteshause liegen, des Morgens der von Aulendorf wegen zum trefflichsten gehandelt, allein nichts fruchtbarliches zu erlangen vermocht, sondern die Sache dermaßen gefunden, daß er zur Zeit selbst noch nicht weiß, wie er sich darein schicken solle. Er kann dem Adressaten auch nicht lauter berichten, was der Bund gegen die Bauern endlich vorzunehmen entschloßen sei. Als er jedoch vergangenen Mittwoch von Ulm ausgeritten, hat der Bund beschloßen gehabt, die Bürgermeister von Memmingen, Gmünd und Ravensburg zu den Hauptleuten und Räthen, die zu Rappenschweil liegen, zu schicken und mit denselben handeln zu laßen. Dieselben sind auch am Freitag gen Ravensburg gekommen und haben am Samstag darnach mit den gen. Hauptleuten und Räthen zu Langenargen laut des Bundes Befehl gehandelt und zur Antwort erhalten, «das sy inerhalb acht tagen gemainer versamlung des bundts ettlich artigkel irer beschwerden halb, vnd was ir furnemen sey, oder aus was vrsach sy sich bewegt oder belegert haben, schriftlich oder mundlich zuschicken». Mittlerzeit aber wollten sie gegen niemanden etwas arges oder ungutes vornehmen; sollte indess dennoch den Bundsverwandten oder sonst jemanden von den ihrigen Schaden zugefügt, nnd dies ihnen, den Hauptleuten, vorgehalten werden, so solle der Beschädigte Ersatz erhalten. Um «der bawren artigkel, auch was sich darauf die versamlung des bundts entschließen wirdet», zu vernehmen, und um sich desto beßer darnach richten zu können, wird er, Abt Gerwig, morgen mit den drei Bürgermeistern gen Ulm reiten.

Datum sonntag Reminiscere, anno 25. Weingartner Missivbuch.

156) März 12. Notariatsinstrument über den Anschluß von Altdorf an den Seehaufen.

In Gottes namen amen. Kunt vnd zue wißent sey meingelichen durch dis offen instrument, das nach gepurt Christi fünfzehenhundert vnd im fünf vnd zwainzigisten jar, der dreyzehenden Römerzünßzal, zur Latin Indictio genant, bey regierung des allerdurchleichtigisten,

großmechtigisten fürsten vnd herren, herren Carln des fünften, erwölten römischen kaysers, zue allen zeiten merer des reichs, in Germanien, zue Hyspanien, beider Sicilien, Jherusalem, zue Castilien, zue Vngern, Dalmatien, Croatien (könig), graue zue Habspurg, Flandern vnd Tyrol etc., vnsers allergnedigisten herren, seiner maystat reiche: des römischen im fünften vnd der andern aller im neunden jar, am zwelften tag des monats Merzen, vmb die driten stund nach mitag, in gegenwertigkeit meins, offen notarius, sein die ersamen, fürnemmen, weysen amman, rat vnd ganze gemaind zue Altdorf[1], all samentlich vnd sonderlich aigner person, erschinen, vnd redt der ersam, weyß Joß Koch, der zeit amman zue Altdorf, in namen vnd von wegen aller der gemelten von Altdorf, mit Vrban Herman von Wilharzried[2] als erwöltem hauptman vnd dem auschutz des ganzen hellen hufens des blaz in Altdorfer veld bey dem hof, genant Bugen, gegen Niderbugen[3] wartz, Costanzer bistumbs vnd Mentzer prouinz, da die mayerschaft iren blaz geschlagen:

Wie sich begeben, das nechstuerschinens suntags, waß der fünft tag des monats Merzen obgemeltz jars, ain sturm vnd aufrur in der mayerschaft [sich] erhept, warumb das beschehen, were in nit wißent. Vnd aber dornach mornenz montags zue frier tagzeit were Steffan Räl von Herbißreiti[4], Melcher Kazmayer von Staig vnd Thias Seltenreich von Enzisreitin zue in gen Altdorf auf das rathauß in ire[5] versamblung kommen, vnd heten gesagt, wie das etlich auß der mayerschaft, vnd nemblich[6] Steffan Röl, aus aim haus zue Altdorf mit haißem waßer beschit[7] weren, darab sy ain gros verdrießen hetten, auch verschiner nacht etlich von Altdorf zue Berg an des pfarrers haus, darin die hauptleit, rät vnd waibel der mayerschaft zue nacht geessen[8], freuentlich anklopft, mit truzenlichen worten gefragt, wer da were, vnd was sy da verfur[9] hielten, dardurch sich hoptleüt vnd rät nichts gutz vermeßen, vnd das sy vberfallen möchten werden besorgt. Hetten dardurch in der mayerschaft ain sturm, aufrur vnd großen schaden empfangen vnd erwachsen, mer den zwayhundert gulden costen aufgeloffen. Were ir beuelch von ainem hellen haufen des gemelten blaz, das sy, die von Altdorf, mit den iren, vnd nemblich Schy[10] Jäcken, von dem inen solches alles widerfaren, verschaffen vnd reden solten, das der ir, der mayerschaft, ganz vnd gar mießig gan vnd sy weder in guetem, noch argen zue ersuchen. Darauf die

---

[1] Seit 1866 mit dem ehemaligen Kloster Weingarten zur Stadt Weingarten vereinigt.
[2] Einen Ort d. N. bei Weingarten finde ich nicht, er wird wohl, was in dortiger Gegend sehr häufig geschah, seinen Namen verändert haben.
[3] Niederbiegen, Biegen ist abgegangen.
[4] Jetzt nach diesem Ral Rahlen benannt.
[5] hs. irer. [6] namentlich. [7] beschüttet.
[8] hs. zu nach gereißen.
[9] Etwa für „fur“ [Fur allgäuisch „Unwesen“]. [10] Schön?

von Altdorf den gesandten geantwurt, wie sy Schy Jäcken der sach halb beschickt, der het inen zue verstent[1] geben: Es were ain fueßwaßer durch seine eehalten[2] domals vnwißent sein hinaus geschit, das were im ser vnd laid, hete auch sein weib vnd ehehalten, so er solches erfaren, alle geschlagen; zum andern des sturms aufrur halb were er, nachdem die von Altdorf auch etlich schutz im velt nachts gehört, hinaus in das velt gen Berg geriten vnd hete da erfaren wöllen, waß solchs schießen bedeüte, oder ob etwaß vintschaft im land were, [wozu] er als ain vberreiter der Landvogtey seiner aytspflicht halb schuldig gewest. Vnd auf der dreyer gesandten des ganzen hufen beger mit gemeltem Schy Jäcken souil gehandelt, das er von stund an hingeriten.

Darnach weren abermals desselben mentags [6. März] Steffan Rel mit ainer zal der rat vnd ausschutz gemelts hufens widerumb auf das rathauß für amman, rat vnd gemaind komen vnd heten von dem ganzen hellen haufen mit inen zue reden beuelch, diß mainung fürzuehalten, ob sy, die von Altdorf, in den ganzen hellen hufen vnd in[3] daß haylig euangelium vnd wort gottes vnd das göttlich, christenlich recht [zu] helfen hanthaben schweren wollen oder nit, desselbigen tags antwurt darauf geben solten, [den sie dess], ee und der hauf wider von ainandern komen, wißen haben wolten. Darauf die von Altdorf die gesandten ernstlich gebetten vnd an sy begert, dieweil sy sich irer veranmuetung nit fürsehen vnd also ilents mit antwort nit verfast weren, das sy in dan aus gueten, nachbirlichen, willen zug vnd tag geben gebötten[4]. Auf sollich beger Steffan Röl mit sein mitgesandten sagten: In wer solcher anzaigter beuelch vnd nit anderst zue handlen geben, darbey ließen sy es bleiben, so sy aber wider zue dem haufen kommen, welten sy der von Altdorf beger des stillstants dem hufen trewlich anzaigen vnd auch vmb ain zug verhelfen zu erwerben, der in[5] biß auf zinstags [7. März] mornents bekommen. Auf solchen kurzen bedachtstag heten die von Altdorf zue den fürnemmen, ersamen, weysen burgermaister vnd rat zue Rauenspurg geschickt vnd in als buntsverwandten solch der mayerschaft anmuetung vnd handlung fürgehalten mit bitt, das sy mit der mayerschaft handelten vnd in, den von Altdorf, solcher anmutung halb erließen, oder wa das nit ze antworten, darzue weiter vnd lenger zug vnd tag erwerben. Das sy gethon hetten, den fürnemmen, ersamen, weisen Hansen von Nideck, burgermaister, Clausen Werner, der gerwer zunftmaister, vnd Linharten Surchen[6], stattschreibern zue Rauenspurg, zue der gemelten mayerschaft gesandt, die in, den von Altdorf, nit anderst ain zug vnd tag erlangt, [dan] bis auf dornstag [9. März]. Darzwischen die gemelten von Altdorf zue den stenden des bunts gen Vlm vmb hilf vnd rat, der mayerschaft zue antworten, geschickt. Vnd auf gemelten

---

[1] Infinitiv: verstehen. [2] Dienstboten. [3] Ihnen.
[4] Lies etwa: wölten. [5] Etwa: den sie. [6] Sürgen.

dornstag [ist] der erwürdig, gaistlich herr, herr Gerweck, abt des würdigen gottshauß Weingarten, mein gnediger[1] her, von den stenden des bunts auf der von Altdorf ernstlich bit, begeren vnd anruefen zue den hauptleiten, räten vnd ausschutz des gedachten haufens der mayerschaft selbs personlich mit seinen amptleiten geritten, sy auch mit menicherlay fürhaltung vnd reden, die von Altdorf zue ruwen bleiben zue laßen [angegangen], vnd nach vyl gehalten werbungen weder züg, noch tag den von Altdorf nit erworben, sonder das die hauptleit, rät, waibel vnd außschutz bey nechst gegebener antwurt bleiben haben [wölten], wölten der hoffnung sein, die von Altdorf wurden in desselben tags nach lut irs begerns antwort geben, es beschahe oder nit, welten sy warten. Vnd als der vorgemelt, erwürdig praelat solch der mayerschaft handlung den von Altdorf eröffnet, heten sy den fürnemmen vnd weysen Caspar Klekler, lantschreyber, als verwalter der lantvogtey Schwaben zue in auf das rathauß beschickt[2] vnd in, auch Hannsen Pfannenstil, vorstmaister, seinen mitwalter, der mayerschaft anmutung vnd beger, auch [das sy] weiters stilstants nit haben, miesten antworten [bericht], vnd ob sy die von Altdorf vor der mayerschaft des vnd andern haufen irer verbuntnus beschitzen, beschirmen oder ainich trostung thun kinden ald möchten, so wolten sy als frommen ernleuten, wie in wol anstinde, vnd bey iren alten herkommen bleiben vnd nit in die bunt der mayerschaft schwören. Darauf der lantschreiber mitsambt seym mitverwalter kurz sagt, er wiß vnd kinde in kain trostung, noch fürstand thun, dan die im solch verhelfen solten, weren von im vnd seinem herrn, den lantvogt, gefallen vnd [hetten] sich auch in den ayd der mayerschaft verbunden. Nach solchem die von Altdorf den lantschreiber ernstlich gebeten, das er in den ayd, so sy f. Dt. als iren, auch meinem gnedigen pfantherrn[3] getan, erledige vnd erlaße, vnd der[4] amman insonderhait von wegen seines ambts auch. Entschliege [sich des] der lantschreiber, das er in kain fugen, solch on hindersichbringen nit gewalt, noch macht hette zue handlen, vnd das sy, die von Altdorf, thun solten, wie in wol anstiende. Auf das die von Altdorf mit schweren herzen im rat betracht ir glibt, er, ayt vnd verderpnus irs leibs vnd gutz, so in diser sach daraus erwachsen, enstan möchte, auch die wort, so der vorgemelt, erwürdig herr Gerwick gesagt hete[5], auf gemelten dornstag zwischen vier vnd fünf vr nach mittag zue dem hufen ald ausschutz desselben kommen in das veld, da sy irn blatz geschlagen, vnd in solch vorgemelt anmuetung eröffnet vnd darauf weiter anzaigt vnd begert, das sy die von Altdorf der ayt vnd buntnus vberheben, welten sy thun als guet nachpurn vnd guet frunt. Vnd nach vil gehalten

[1] hs: meinen gnedigen. [2] hs: beschickten.

[3] Der Reichsflecken Altdorf befand sich 1525 als Reichspfandschaft im Besitze Oesterreichs.

[4] l. den. [5] hs: heten.

reden der hoptman des haufens, [verlangt], das die von Altdorf antworten solten sagen, ob sy zue in schweren wolten oder nit. Darnach der amman von wegen deren von Altdorf sich bäpstlich, kayserlich, königlich, fürstlich recht, auch für die stend des loblichen bunts erbotten, wa man recht gebe oder neme[1], wölten sy in ains rechten sein, ob sy spruch oder vorderung heten, darumben [recht] geben vnd nemen, wolten auch nit wider das göttlich vnd christenlich wort vnd recht sein, der hoffnung, [das sy] nit weiter gedrungen [werden], vnd aber ir pedition vnd begern, wie vor, sy als guet nachpurn bey iren alten herkommen bleiben laßen, des sy weren von kayser vnd königen hochloblich gefreyt vnd von aim vff den andern confirmiert, das in nit welte gezümen, zue in schweren, dan in wer der ayd, so sy f. Dt. [in der] pfanthuldigung geschworen, noch nit erledigt. Vnd aber[2] nach vil ergangner reden, das die von Altdorf antwort geben, solten sich die von Altdorf endert vnd, wie vor, ir leib, er vnd guet besorgt heten, dasselbig zue verhieten vnd zue in zue schweren zuegesagt, auf suntag obgemeltz zwölften tags des monats Merzen den ayd thuen wolten, vnd desselben tags der rat vnd ganze gemaind von dem amman den ayd, so sy gethon heten, wider erledigen sólte, dwyl im der sein ayd nit entschlagen wer, nit macht hete, sy auch des irn zu erlaßen, vnd dieweil in der amman, auch rat vnd ganze gemaind der von Altdorf ir ayd nit erledigt, were ir bitt an hauptleit, waibel, rat vnd ausschütz des ganzen haufes, das sy sich als guet nachpuren, wie nechst auch begert, widerumb haimziehen vnd sy des ayts erließen[2]. Darauf in hauptleüt, waibel vnd rat des haufens, nemblich Ruodolf Scherer, der nunnenmacher[3] zue Tetnang, damals des haufens Rappenschweil vnd anderer erwelter schulthais, der damals auch zuegegen was, redt, das solcher ayd irer anmuetung den von Altdorf an iren freyhaiten, rechten, gueten gewonhaiten, alten gebreuchen vnd lang herkommen, auch iren ayden, so sy f. Dt. gethon heten, kain schaden, noch hindernus bringen, noch geben solten, [sy] wolten auch wider gar kain fürsten, noch herren schweren, noch thun. Vnd als die von Altdorf auf ir mermals ersuechen, bit, beger, fürschlagung der recht vnd verlaßens ayts kain erledung von in erlangen, sonder schweren solten oder nit, wolten inen nit weiter eröffnen, auß solchen worten die von Altdorf aber verderben besorgten vnd des vorgetans ayts nit absoluiert weren, [haben sy] mich, offen geschwornen notarius, meins ayts, so ich in mit dienst verpflicht, entschlagen vnd mich meins ampts, das sy solchs irs ayts noch nit erledigt, auch aller ergangner reden vnd handlungen ermant, eruordert, vnd protestierten sich darauf,

---

[1] hs: meine.

[2] Die Stelle „vnd aber nach vil — erließen“ ist so corrumpirt, daß ich außer Stand bin, dieselbe herzustellen.

[3] Ein verschnittenes weibliches Rind nennt man im Allgäu „Nonne“, einen Mann, der sich mit Castrierung dieser Rinder abgibt, einen Nonnenmacher.

[das sy] den ayt, wie vorgemelt ist, geschworen, requierierten, eruorderten vnd baten auch darauf mich, offen notarien, [das ich] inen instrument ains ald mer, wie sich gepürt, machte vnd gebe, souil in not were. Sollichs alles ist beschehen in dem jar, Römerzünszal etc. etc.

Weingarten, Stadt, Copie.

Dieses Notariatsinstrument ist nur noch in der Abschrift erhalten, welche in die Handschrift: „Des Fleckens Altdorf Jurisdictionalia" im Stadtarchive zu Weingarten aufgenommen ist. Diese Abschrift wurde zwar am 5. Dezember 1644 von dem kaiserlichen Notar Philipp Jacob Uhl zu Altdorf beglaubigt, ist aber trotzdem höchst mangelhaft. Das Original war nach Angabe dieses Notars Uhl auf Pergament geschrieben.

157) März 18. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Aus dessen ihm heute zugekommenen Schreiben vom 8. und 9. d. M. hat er vernommen, wie der von Wirtenberg vor Stuttgart gezogen und zu schießen angefangen habe. Er erwartet, daß Graf Ludwig von Helfenstein, der mit 1600 bündischen Knechten in Stuttgart liegt, und seine Bürgerschaft daselbst sich wohl und tapfer halten werde, und billigt, daß Truchseß Georg alle Bundeshilfe zusammenbeschrieben hat. Was ferner des Bundes Schreiben an denselben, daß er den Rathsbotschaften der Eidgenoßen Geleite zu geben, und daß er sich deshalb gegen dieselben und die auf deren Abfordern abziehenden Eidgenoßen «glaitlich» zu halten habe, belangt, so fürchtet er, daß vielleicht der Eidgenoßen Meinung ist, «durch solch ir handlung die sach anzuhengen vnd mit [ihm] vnd den stenden des punts zu similiern, durch practiken oder in ander weg ichts verfängclichs furnemen», und daß Herzog Ulrich durch die Eidgenoßen noch mehr gestärkt werden möchte. Weil dies ihm und seinem Fürstenthum Wirtenberg aber zu großem Nachtheil und Verderben gereichen würde, so hat er laut beiliegender Copie Dr. Frankfurter angezeigt, wie er deshalb in seinem Namen bei dem Bunde handeln solle. Truchseß Georg soll den Bescheid, den er darüber von Frankfurter oder vom Bunde bekömmt, unverzüglich vollziehen. Er soll ferner Fleiß anwenden, daß die ungehorsamen Unterthanen den Mandaten nachkommen.

Seine Herrschaften Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Neuburg, bei denen sein Diener Petermann von Eptingen 500 Knechte aufbringen sollte, haben bis in 400 ausgeschoßen und wollen dieselben in ihrem Solde und in seiner, des Erzherzogs, Lieferung dahin schicken, wohin man sie bescheidet. Obwohl nun der Truchseß geschrieben hat, man bedürfe derselben nicht, denn er sei jetzt, abgesehen von dem den Erzherzog treffenden zweiten Drittel der Bundeshilfe, genügend gerüstet, so glaubt er, der Erzherzog, doch, daß er an diesen Knechten, weil sie ihm allein um die Lieferung dienen, etwas Vortheil habe, daß er derselben in den jetzigen großen Empörungen wohl bedürfe, und namentlich daß der Bund, wenn er selbst also gerüstet sei, desto stattlicher anziehen und Hilfe leisten werde, und daß ihm diese Knechte

an dem in Geld zu erlegenden dritten Drittel der Hilfe abgezogen werden. Deshalb soll Truchseß Georg den von Eptingen mit diesen 400 Knechten anziehen laßen und demselben das Liefergeld überantworten, damit er die Knechte bis zu ihm bringen könne.

Von Ulm bis Fießen wird noch eine Post gelegt werden, ebenso soll der Truchseß von Ulm aus bis in sein Lager selbst auch eine legen, damit ihm, dem Erzherzoge, alle Handlung jederzeit desto schneller und sicherer zukommen könne.

Datum den 13. Tag Marcii, anno 1525. Nell. Cop. I, 121—122.

158) März 15. Abt Philipp von Isny an Truchseß Wilhelm von Waldburg.

Die Bauern wollen, wie er schon in seinem letzten Schreiben angezeigt hat, keineswegs leiden, daß er einen der seinigen zu dem Vogte auf das Schloß Trauchburg schicke. Er hofft, daß die Städte Wangen und Isny Trauchburg besetzen. Damit Truchseß Wilhelm der Bauern Vornehmen selbst abnehmen kann, meldet er ihm, daß die Bauern vergangene Woche 6 Fußknechte, die Hans Marschalck von Pappenheim, Pfleger zu Füßen, seiner Tochter, der Wittwe weiland Josen Hundpießen in das Schloß Ratzenried »zur vffenthalt« zugeschickt, bei Dorrenwaidt[1] gefangen genommen haben, und daß diese Knechte eine Urfehde schwören und sich verschreiben haben müßen, auf keine Weise je wider die Bauern, ihre Bundesgenoßen und Hauptleute sein und ziehen zu wollen. Die Bauern fischen auch in den Bannwaßern. Er, der Abt, hat wenig Hoffnung mehr.

Datum mittwoch vor Oculi 25. Isny, Copie.

159) März 15. Gitzenweiler. Dietrich Hurlewagen an Hans Jacob Humpiß zu Senftnau.

Dem edlen vnd vesten Hanns Jacob Humpis zu Senftnaw. Gunstiger vnd lieber junckher! Dis stund sind mir brief geantwurt vom hauptmann von Eylingen[2], darbei brief, so im von denen zu Stockach zukomen sind, vnd der pott ist bei mir vber nacht. Also ist mein dienstlich pitt, ir wellt on all fel morgen vor tag oder zu angan dem tag zů obern Reystnaw[3] persenlich bei mir vnd andern, so ich darzu beschriben habe, sein, dann es die nodturft erfordern. Will ich für mein person freundlich vmb euch verdienen.

Datum Gitzwil[4] am end des tags am 15 tag Mertz, anno 25.

Ewer williger Dietrich Hullewagen. Wolfegg, Copie.

160) März 17. Böblingen. Truchseß Georg an Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Wurzach.

Findet aus dem Schreiben derselben und dem mündlichen Anbringen ihres Gesandten, daß sie sich bisher zu ihm gehalten und noch

[1] Zwischen Baiern und Wirtenberg getheilter Weiler Dornwaid bei Isny.

[2] Ailingen, wirt. O.-A. Tettnang. [3] Oberreitnau bei Lindau. [4] Gitzenweiler bei Oberreitnau.

thun, wie es frommen und gehorsamen Unterthanen gebührt, und will das gegen sie und ihre Kinder mit Gnaden bedenken. Er fordert sie auf, bei dieser Haltung zu bleiben und will, soviel möglich, die Sachen dahin richten, daß er in kurzem bei ihnen selbst erscheinen und sie in allweg schirmen könne.

Datum in yl Boblingen den 17 tag Marcy, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

161) März 20. Erzherzog Ferdinand an das Reichsregiment.

Die Bauern haben sich allenthalben im Reiche wider den Landfrieden und lang hergebrachte gute Ordnung zu Nachtheil aller Obrigkeit und Ehrbarkeit und zu Zerrüttung alles guten Wesens unterstanden, Versammlungen und Bündnisse zu machen, zusammenzuschwören, und andere, die gerne gehorsam geblieben wären, mit Gewalt in ihre Bündnisse zu zwingen. Sie stärken sich täglich in ihrem unbilligen Vornehmen, haben auch jetzo an etlichen Haufen zusammengeschworen und sich, wie er glaublich hört, laut «der artickl in der hiepey ligenden schrift[1] begriffen, zu höchstem miteinander verpunden.» Wo nun nicht mit gutem, zeitlichem Rath und mit Ernst und Tapferkeit ihrem ungebührlichen Wesen Widerstand geleistet wird, so kann das Reichsregiment selbst abnehmen, welcher Aufruhr und unwiderbringlicher Schaden künftig dem Reiche und der ganzen deutschen Nation daraus erwachsen wird. Deshalb soll dasselbe unverzüglich allenthalben im Reich bei großer Pön, insbesondre der Acht, Mandate ausgehen laßen, daß die Bauern von ihrem Bündniss und unbilligem Vornehmen abstehen, widrigenfalls es gegen sie Namens des Kaisers die Acht aussprechen werde.

Datum den 20 tag Marcy, anno 1525. Nell. Cop. I, 123—124.

Am 23. März ersucht der Erzherzog in einem ähnlichen Schreiben das Reichsregiment, ein gleichartiges Mandat an alle Stände des Reiches ergehen zu laßen. [A. a. O. I, 125].

162) März 20. Erzherzog Ferdinand an die Regierung zu Stuttgart.

Dr. Frankfurter hat ihr der 4 Artikel halb, welche der Bund zu vollziehen vorgenommen, und wegen der dieser seine Botschaft weggeschickt hat, sein Gutachten zugeschrieben. Er selbst aber hält es für angezeigt, den ersten dieser Artikel, nämlich dem Landvolke die Wehre wegzunehmen, wohl zu bedenken. Die Regierung soll deshalb sofort etliche vertraute, verständige Leute im Lande zu sich erfordern und mit denselben über diesen Artikel eingehend berathschlagen, welchergestalt darin gehandelt werden solle, damit unter dem gemeinen Manne nicht etwa Unwillen, Nachtheil und Gefahr erwachse. Sollte die Regierung mit den gen. Vertrauten diesen Artikel nicht rathsam finden,

[1] Dieselbe fehlt leider; gemeint sind aber unter derselben zweifelsohne die zwölf Artikel.

so soll sie es Frankfurter melden, damit derselbe vom Bunde zurückgenommen werde. Kann man aber dies bei dem Bunde nicht erlangen, so soll die Regierung doch die Wehre dem Landvolk selbst nehmen und dies nicht die Bündischen thun laßen.

Datum den 20 tag Marcy, anno 1525. Nell. Cop. I, 124.

163) März 20. Erzherzog Ferdinand an Christoph Fuchs und Hans Jacob von Landau.

Aus Fuchsens Schreiben hat er entnommen, daß die Bauerschaft in seiner Landvogtei Schwaben auch abgefallen ist und andere zu ihr zu schwören nöthigt, daß zu besorgen, »daz sy zusambt allen dórfern, in [seine] lantgrafschaft Nellenburg gehörig, auch fallen, vnd daz die högewischen vnd swartzwäldischen pawrn, sy haben fur anläß oder verträg, wie sy wellen, kainer beleiben werde,» und daß der Bauern Vornehmen ist, sich nicht fern von Stockach zu versammeln. Die Adressaten sollen deshalb, sofern sein Schloß Nellenburg und seine Stadt Stockach noch nicht mit den Knechten von Feldkirch oder mit andern laut ihres Schreibens besetzt ist, diese Orte nach ihrem Gutbefinden besetzen. Sie sollen auch über die abgefallenen Bauern fleißig Kundschaft machen und was sie erkundigen, ihm und seinen Räthen auf dem Bundestage anzeigen.

Datum den 20 tag Marcy, anno domini etc. im 25.

Nell. Cop. I, 124—115.

Am 25. d. M. billigt der Erzherzog, daß Fuchs, wie er am 20. März gemeldet, die 400 Knechte von Feldkirch eilends erfordert habe und sie bis auf weitern Bescheid des Truchseßen zu Besatzungen verwenden wolle. [A. a. O. I, 126.]

164) März 22. Hauptleute und Räthe gemeiner christlicher Versammlung und Vereinigung an die Stadt Ehingen a/Donau.

Fragen, weshalb dieselbe sich unterstanden, etliche Knechte einzulaßen, was doch die von Ulm und andere Städte nicht gethan hätten.

Datum mitwoch nach Oculi, anno 25. Stuttgart, Copie.

165) März 22. Ulm. Abt Gerwig von Weingarten an seinen Prior und Convent.

Hat vom Großkeller vergangener Tage das merkliche und ungebührliche Verlangen und Ansuchen der Bauersame, dessen er sich keineswegs versehen, erfahren. Die Adressaten haben «semlich begeren nun allain aus fursorg vnd getrewer mainung und aus kaym betrang» gethan; sie können aber als die hochverständigen selbst erwägen, daß sie sofort, wenn sie «on vorgeend nit zeitlichs guts, sonder leibs not vnd geferlichait» solch ungebührliche Handlung thun, in Bann und Acht, ewige Schmach und Verlust der Ehre fallen, weil er und sie päbstlicher Heiligkeit, kais. Mt. und dem schwäbischen Bunde mit sondern Pflichten verwandt sind. Deshalb dürfen sie den Bauern solche Huldigung nicht leisten, denn welch Geschrei jetzt schon ihret- und seinethalb entstanden,

als es hieß, daß sie zu den Bauern gefallen seien, werden sie aus dem Briefe seines Bruders aus Eßlingen, den er ihnen mitschickt[1], entnemen. Daraus wäre dem Gotteshause, wenn er es nicht sofort verantwortet hätte, großer Nachtheil begegnet. Das zeigt er ihnen an, auf daß er und sie ihres Gotteshauses wegen vor andern behutsam sind, denn sie können wohl ermeßen, daß man schon lange begierig gewesen, sie «vmb die gult im Etschland vnd anders» zu bringen, sobald sich ein Anlaß dazu findet. Er räth ihnen dringend ab, aus dem Kloster in die Städte oder an andere Orte «one vorgend desselben vberfal, ald bezwungny not» zu fliehen.

Datum Ulm mitwoch nach Benedicti, anno 25.

Weingarten, Missivbuch VIII.

166) März 23. Ausschreiben der Stadt Memmingen an die obern Städte.

Vnsern etc. Ir hapt vngezweifelt gut wißen der mercklichen vnd großen versamlungen vnd emperungen der bawrschaft, so sich ye lenger, ye vester allenthalben haufen vnd stercken, deßhalb gemain stend des bun dsauch in mercklicher vnd trefflicher ristung, vnd zubesorgen ist, wa gemain stend die bawrschaft angreifen, das es in etlichen den erbern stetten zwischen rat vnd gemain vnfrid vnd nachtayl geperen, zudem das, wa gemain stend in etlich stet zusetz zu ross oder fuß, wie vns außlangt, legen, die gemainden in den steten dawider sein, vnd abermals den erbern stetten bei gemainen stenden des bunds große verklainung, vngnad vnd vngehorsam zugemeßen werden mecht. Dieweil nw die bawrschaften vmb vnser vnd ander erber stet in vnerherlichen hawfen vnd eylender ristung, auch die gemainden in etlichen steten eyns widerwertigen syns vnd vil mit der bawrschaft verfruntschaft sein, so hapt ir gut zu erachten, das den erbern stetten leib, leben, er vnd gut vnd mer, dan yematz fürdencken mag, daran gelegen, vnd so sich bißher solh emperung durch gütlicher vnderhandlung beizulegen yematz vnderstanden, so wil etlicher der erbern obern stet mercklich notturft erfordern, das sy als gut nachpawrn lenger nit stil sitzen vnd zusehen, sonder, souil an inen, hierin handlung, die gemainen stenden vngezweifelt nit wider sein wurd, fürnemen vnd sich, so erst es gesin mag, zusamen thun, von disen dingen zureden, damit sy wißen, wegen was sy sich in disen leufen zu ander versehen, och kein stat wider die besigelte bundsainung zu sein, von ymatz nit geret, sonder derselben vnd allen stetten in all weg als gehorsam bundsuerwanten, wie sy zethun schuldig sind, gelept vnd nachkomen werd. Vnd darumb, so haben wir gar guter vnd getrewer mainung, vnd insonder auf ersuchen, rat vnd wißen vnser besonder lieben vnd guten frunden, der von Biberach, erbere ratzbotschaft, die sy deßhalb bei vns gehapt, eylends den erbern obern stetten ainen stettag auß obgemelten vnd andern beweglichen

[1] Derselbe fehlt.

vrsachen, vnd das die sachen kainen verzug erleiden mogen, alher in vnser stat außzuschreiben fürgenomen vnd angesetzt, namlich vff montag nach dem sontag Letare nechstkunftig [27. März], e. e. w. daruf mit ernst vnd sonderm vleiß gantz fruntlich bittend vnd ersuchend, ir wollent zu hertz nemen, was den erbern obern steten an dem allem gelegen, vnd ewer erber ratzbotschaft wol vnderricht mit gewalt vnd beuelch auch alher verordnen, also das die vf sontag Letare nechstkunftig zu nacht gewißlich vnd vnauspleiblich ankomen vnd am morgen montags von obgemelten der erbern stet anligen handlung furzunemen verhelfen, so seien wir der trostlichen hoffnung, die sachen durch zimlich mittel vnd weg zu gutem end zu pringen, darob gemain stend des bunds gnedigs wolgefallen haben werden.

Datum 23 tag Marci, anno 25. Memmingen, Concept.

167) März 23. Langenerringer Artikel.

Articul der von Erringen auf 23 tag Marcy, anno 1525.

Erwirdig, hochgelert, gonstig und gnedig herren! Wir arme paurßleit zu Erringen biten euer gnad und gunst, uns underthenigklich zu vernemen dise nachfolgende articul, damit wir bißher mercklich beschwärt worden sein:

Zum ersten ist unser begeren, das wir hinfüro gewalt und macht sollen haben, ainen pfarrer selbs erwölen und kiesen, auch gewalt haben, denselbigen wider zu entsetzen, wo er sich ungeburlich hielte, uns das evangelion clar, lauter zu predigen on alle mentschliche zusätze. Verhoffen, e. g. werde uns sölchs nit abschlagen, sonder darzu verholfen sein.

Zum andern so hat der pfarrer kain aigen haus, auch kain zimlich underhaltung von dem großen zehenden, man gibt im ain jare darvon, das er kaum und hart seinen hennen zu eßen geben hat. Biten wir euer gnad, hierinnen ain ansehen zu haben und ime, dem pfarrer, von dem großen zehenden zimbliche underhaltung zu geben; wo das nit bescheen wurde, das wir uns nit versehen, wurden wir verursacht, den großen zehenden selbs anzunemen und dem pfarrer, wie gemelt, sein underhaltung darvon zu geben.

Zum driten articul so wollen wir fürohin dem pfarrer kein kleinen zehenden mer geben, weder luczel noch vil, darzu auch kein seelgeret. Verhoffen, solichs billich vertragen zu sein.

Zum vierden zaigen wir euer gnad und gonst an von wegen des todfals und alle die, so auf den freien staffel gehoren, oder ander aigen leut, auch weder leibaigen, zinß hinfüro der maynung in kainen weg nicht mer zu geben [sic]. Verhoffen auch, euer gnad und gonst werde uns solhs uberheben.

Zum fünften so ain paur abstirbt und kinder hinder ime verließe, die nachmaln umb den hof bestandsweiß würben, ist bißher preuchig gewesen, hantlon zu geben, als biß in 40 oder 50 guldin. Wollen

wir in gueter hofnung sein, euer gnad werd uns solhs hinfüro vertragen, wann die gueter seint vorhin vast und seer beschwert.

Zum sechsten ist unser begeren auch nit unbillichen von wegen des holz, waßer, gewild und die vogel in den lüften, auch alles frey zu haben.

Zum sibenden so verhoffen wir, nit billich zu sein, hüner, ayer und genß von den hofen mer zu geben.

Zum achten hat man uns vor zeiten in die milin gepoten, ist bei mans gedechtnüs nit gewesen. Wollen verhoffen, dasselbig uberhaben zu sein.

Zum neunden so ist bißher der prauch gewesen, das die hirten und eschaien dem vogt hüner und ayer geben haben müßen. Vermeinen wir, auch ab zu sein.

Zum zehenden so ist allen hantwercksleiten, auch den hirten und eschaien in die Rormülin gepoten worden. Verhofen wir, hinfüro ab zu sein.

Zu dem ailiften von des huet-, habers- und des gattergeltes wegen seien wir der zuversicht, uns hinfür auch weiter nymer mit beschweren.

Zum zwelften so haben etlich güeter innen, das dieselbigen güeter die gült nit vertragen kinden, und die paurn das ir darauf einpießen und verderben. Daruff solt ein herrschaft die selben güter besichtigen laßen und nach der billicheit ain gillt erschöpfen, darmit der paur sein arbait nit umbsonst thüen. Verhoffen, gescheen werde.

Zum dreizehenden so macht man stets neu saczungen, daruf dann frevelen geseczt sint, straft uns nit nach gestalt der sach, sonder zu zeiten aus neide und zu zeiten aus großem gunst. Verhoffen wir, uns bei alter geschribner straf strafen, darnach die sach gehandelt ist, und nit nach gonst.

Zum vierczehenden ist unser erenstlich begeren, so wir die gilten haimfieren, das man uns und auch den rossen zu eßen und trincken, nach zimlicher notdurft zu schaffen gebe und verordne. Versehen uns, auch solhs gescheen werde.

Zum fünfzehenden so ist unser bit und begeren, ainen jeden, der so recht begert, denselbigen dabi zu handhaben, vber das weder stöcken noch plöcken. Verhoffen, auch entlich geschehen werde.

Zum sechzehenden ist unser beschlus und entlich maynung: Wann ainer oder mer articul, als hie gestelt, so dem wort gots nit gemes weren, als wir dann nit vermaynen, die selbigen articul, wo man uns mit dem wort gots für unzimlich anzaigen wolt, wir darvon abstan, wan man uns mit grunt der schrift ercläret. Ob man uns schon etlich articul jecz zuließ, und hernach sich befend, das unrecht weren. sollen sie von stund an tod und ab sein, nichts mer gelten. Dergleichen, ob sich in der schrift mit der warheit mer articul erfünden, die wider got und beschwernüs des nechsten weren, wolle wir uns auch vorbehalten und beschloßen haben und uns in aller christenlicher leer

yeben und prauchen. Darumb wir got, den herren, biten wollen, der uns dasselbig geben kan und sonst niemant.

Augsburg, Stadt, Original.

Man beachte das Verhältniss dieser Erringer zu den bekannten zwölf Artikeln.

168) März 24.

Michel Heim, Hauptmann, Paulin Seidlin von Fietzen, Bartholomey Schmaltznapf von Eiwadingen[1], Claus Schwaininger von Munchen, Hans Lang, Vogt zu Aychdorf[1], Hans von Schonenberg, Braunhans von Krenckingen, Hans Thure von Harheim[2], als mit merer Hand erwählte und vollmächtige Gewalthaber aller Unterthanen und Insaßen der Landgrafschaft Stielingen und anderer in ihre Mandate vom 7. März[3] genannten Dörfer, ferner die Stadt Neuwenstatt mit den in die Neuwerstetter Vogtei gehörigen Thäler und Höfe und mit Waldow, die Stadt Löffingen mit den Dörfern des Löffinger Amts, die Dörfer Bacha und Hausen[4], Rietberingen, Deckingen und Onadingen[5], die Gemeinde Lentzkürch mit den Dörfern und Höfen im Lentzkurcher Amte, die Gemeinde Schluß[6], das Dorf Gossenschweyler[7] und alle Dörfer und Weiler in Neuwerfurstenberger Amt genehmigen den von ihren Anwälten angenommenen Beschluß des Kammergerichts vom 7. März[8], ernennen dieselben sammt Ludwig Hiert, der Rechten Licentiat, wieder zu ihren vollmächtigen Anwälten für den auf Dienstag nach Judica [4. April] angesetzten Tag und bis zu völligem Austrage der Sache.

Geben auf frytag, den 24. Marcy, anno 1525.

Karlsruhe, Original.

169) März 24 oder 31. Verhaltungsmaßregeln der Stadt Ueberlingen gegen die Bauern.

Publication oder verkündigung aines ersamen rats vor ainer gantzen burgerschaft, wess man sich zuo verhalten hab, in dem offenlichen, allgemainen, rebellischen bauren krieg im jar 1525.

Item nachdem sich die yecz schwebende kriegsleuf mit den bauren von tag zu tag je lenger, je mer beschwerlicher zuotragen, deßhalben wür vns in vnser statt vor anderen vberfals besorgen mießen, vnd dann vorderen tags meine herren klain vnd groß rät dero halben ain fraintlichs, vertrawlichs vnd pruoderlichs gesprecht vnd vnderred mit ainandern gehalten, ob wir kantigclich[9] von yemants, wer der were, vberzogen oder sunst an vnseren gütern vor der statt angriffen vnd beschediget wurden, wesse sich yeder zu dem anderen versehen soll, an welchem ort sich vermeldt meine herren klain vnd groß rät ainhellig mit ainanderen entschloßen haben, so es die weg

[1] Ewatingen, Münchingen, Achdorf. [2] Horheim. [3] No. 121 ff.
[4] Bachheim, Hausen vor Wald. [5] Deggingen, Unadingen.
[6] Schluchsee. [7] Göschweiler. [8] No. 144. [9] L. kunftigclich.

ergriffen wurde, daz gott, der herr, fürkomen wölle, daz sie alzdann ieder zeit ir leib, er vnd gut getrewlich vnd vngespart zuosamenseczen vnd ainanderen vnuerlaßen haben wöllen. Hett meine herren für not vnd gut angesehen, denen von der gemaind solches auch fürzuohalten vnd hirinnen ir aller vnd jedes im sonders gemüet vnd will auch zuo vernemen, was trost man sich hinwider zuo inen versehen.

Vnd demnach so soll ain yeder meiner herren zunftmaister all vnd yed seine zünftigen, es seyen burger, burgerssön oder micheleüt, ainen nach dem anderen, bey den ayden, so sie geschworen haben, aigentlich erlernen, was sich meine herren vnd gemaine statt, so sye von den pauren oder andern vberzogen vnd angriffen wurden, zuo inen versehen, vnd ob er inen, meinen herren, oder den pauren irs fürnemens, vnd wem hierin anhangen thuon wölle oder nit, sich gegen ainem yeden darnach wißen zuo halten etc.

Actum freitag nach Letare, anno 25 [31. März].

Item nachdem menigclichen wißent vnd vnuerborgen seünd die geschwinden, sorgsamen leüf, so sich vnder der gepaursame vff dem land, vnd auch zum tail in stötten, laider allenthalben gantz beschwerlichen erögen vnd zuotragen wellen, vnd damit in kurtzen tagen etlich vnser burger sich aigens fräfels vnersuocht vnd vnuerlaubt der oberkait zů vermelten abgefallnen pauren, wie sie versamblet bey ainander gewest, auch gehn, ir fürnemen vernomen vnd nachgents dasselb vnder dem gemainen mann allhie in vnser statt offentlich vßgerieft, darob meine herren wenig gefallens empfangen haben vnd erleiden möchten, solches von inen vnderlaßen sein, weil die noturft eruordert, in disen välen einsehens zuo thun, damit in vnßer statt, in maßen wie bey anderen stötten, nit auch zertrennung, zwitracht, ab- vnd widerwill vnder vns entstanden, besonders wir in gutem friden vnd ainigkait fürohein, wie bißhero, also bey ainanderen bleiben, leib, er vnd guot getreuwlich zuosamenseczen vnd dem vergiften samen, dem newen, so die Luthrischen nennen evangelischen leren, das bey vns nit zuo weit einwurtzle, sichtigclich ob vnd vor sein möge.

Vnd demnach so laßen meine herren menigclich burger vnd einwoner an leib, er vnd gut zum hegsten verbüeten, das sich fürohein niemands mer mit vermelten abgefallnen pauren, die sich wol mit worten christenlich beschürmer des hayligen euangeliums vnd göttlich rechten sein berüemen, aber dem selbigen mit den wercken wenig nachfolgen oder gleich thund, in ainicht handlung weder mit worten, noch wercken einlaßen, daz sie sich auch irs fürnemens vnd vermainten beschwerden in kainen weg beladen, noch annemen, dann welcher das vber sollich verbott thun wurde, dem wellen meine herren an seinem leib vnd guot hertigclichen vnd dermaßen strafen, daz tausent daran sehen werden [sic].

Es haben auch meine herren bey disen ieczt schwebenden schweren leufen guter mainung angesehen vnd verordnet, so ain vindsgeschray

sein wurde, erstlich das glögklin vff dem Obertor zuo leuten vnnd gleich daruff die großen gloggen auch angehn zuo laßen. Wer deßhalben die selbigen hört, soll zur stund mit wer vnd harnisch vff den blatz komen, vnd die selben, so in dem veld seünd vnd wurden, sollen bey den aiden, so sie geschworen haben, auch der statt vnd disen nachuolgenden vier toren zuo laufen, namblich dem Grundtor, Klotzentor, Wißtor vnd Höldtor, ist verordnet, sie daselbst zuo den tierlin auch einzuolaßen.

Item vnd nachdeme dann die werck mit dem grabet[1] herzuo rucken, zu wellich zeit allerlay frembd volck herokomet, werden meine herren ire tor mit iren burgern nach noturft versehen[2] vnd denselben beuelch geben, ainen jeden gast vnd frembden in gelübt zuo nemen, ob er auch zuo den pauren geschworen hab oder nit, vnd wem er zugehör, vnd was sie von frembden arbaitern, die zuo den pauren geschworen haben, erfunden, die selben werden sie gar kainen alhie nit einlaßen. Vnd ob gleichwol jemands in vnser statt allain seinem gewerb vnd handtirung nach wandlen wellte, daz dann menigklichen zuogelaßen ist, die selben all, sie standen vns oder anderer herschaft zu vorsprechen, werden nichts desto minder in glübt genomen, das sey [sic] one vnßeren vnd gemainer vnser statt schaden von vnd zu vns wandlen wöllen.

Es sollen auch fürohein die schlußler bey ihren aiden morgens die tor nit öffnen, noch vffschließen, biß baide thurnblaser vff dem wendelstein vnd dem obern tor zuuor vffzethun zaichen blasen werden, darauf dann ain jeder schlüßler sein sonders vffmercken haben solle.

Actum freitags nach letare, anno etc. 1525. Copie.

In Flacho's Chronik von Ueberlingen [Handschrift der Donaueschinger Hofbibliothek Bl. 1—2] und in Reutlinger's Ueberlinger Collectaneen III, 250. Letztere datieren dieses Aktenstück vom Freitag nach Oculi [24. März].

170) März 25. Die Stadt Ueberlingen an die Stadt Memmingen.

Aus ihrem letzten[2] Schreiben hat Memmingen erfahren, daß auch um Ueberlingen solche merkliche Versammlungen und Empörungen der Bauern, und daß diese ihr aufsätziger, denn andern sind. Sie wollte gerne zur Abstellung dieser Empörungen, wodurch viel Unheil und Blutvergießen, das gewiß daraus erfolgt, verhütet würde, mitwirken; allein weil «sich ire artickel[3], so sie zusamen schweren, nit auf ainich benantlich beschwerden, besonder allain vast dahin lenden, das sie als christenlich prueder das hailig euangelium vnd gottlich recht, souil an inen sei, beschirmen vnd hanthaben wollen», so besorgt Ueberlingen, es könne in diesem Falle nichts fruchtbares gehandelt, noch auch die Dinge durch die obern Städte, da ja viel höhere Stände bisher daran ersseßen, erörtert werden. Weil ferner

[1] Bau des Stadtgrabens? [2] Fehlt. [3] Zweifellos die bekannten zwölf.

Ueberlingen jetzt vor andern gedroht wird, so kann Memmingen selbst ermeßen, daß es derzeit kein Rathsmitglied zum Besuche des angesetzten Tages anhalten kann, und bittet, es bei den obern Städten deshalb zu entschuldigen und ihm auf seine Kosten den Abschied des betreffenden Tages zuzuschicken.

Datum vff Annuntiationis Marie, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

171) März 25. Aus dem Rathsprotokoll der Stadt Leutkirch von 1525.

In die annuntiationis Marie. Rat vnd gemaind hat sich des predigers halb entschloßen, wann das gelt, so man von der capell gibt, volgen vnd werden mag, so will man in annemen vnd in ain jar versuchen vnd predigen laßen.

Leutkirch, Original.

Nach demselben Protokolle befahl frytags nauch Othmari 1525 [17. November] die Gemeinde zu Leutkirch dem Rathe, mit den dreien, welche über das Verbot aus der Stadt gezogen sind, nach seinem Gutdünken zu handeln.

Von einer Spannung zwischen Rath und Gemeinde in Leutkirch im Jahr 1525 möchte vielleicht die Angabe des Protokolles zeugen, „das hinfuro die schriftlichen proceß söllen gegen burgern abgestellt, doch frembden gegen burgern soll inen vorbehalten sin vnd werden". Diese Angabe steht nach einem vff donstag nach Ostern [20. April 1525] datierten Eintrage.

Nach demselben Protokoll bezahlte Leutkirch 1525 dem schwäbischen Bunde am gemeinen Bundsdienstgelde den 23. Februar 1 fl. 4 kr., den 8. März 2 fl. 8 kr., ferner an die von Augsburg Antheil an der Bundesrechnung 40 fl. 12 kr. den 8. März, sodann am 13. März 24 fl. „vff tägliche vßgen", am 24. März 21 fl. 20 kr. wegen des dritten, und am 20. April 21 fl. 20 kr. wegen des vierten Drittels der eilenden Hilfe, endlich am 21. April 32 fl. Quote der bundischen „geltanlag". Weitere Angaben über den Bauernkrieg gibt dieses Protokoll nicht.

Ich erwähne hier, daß auch die Stadt Kempten noch ihr Protocoll von 1525 besitzt, daß aber dasselbe vom Februar an bis nach der Beendigung des Bauernkrieges gar keine Einträge hat; bei der eigenthümlichen Stellung dieser Reichsstadt zu dem Stifte Kempten und zu dessen Landschaft ein sehr beredtes Schweigen!

172) März 26. Vorstellung gemeiner Bauernschaft an den Rath von Memmingen[1]?

Hernachuolgt, mit was trutz vnd frauel meiner herren gemainer [sic] paurschaft ain ersamen rat auf sonntag nechst verschinen vnuersehner ding vbergangen haben.

Erstlich haben sie inen reden laßen, die handlung wolle inen verlengt vnd verzogen werden vnd auß erhaischender irer notdurft, auch zu beschutzung ir leib vnd gut, wie wol sie nit abschlahen ains ersamen rats handlung nachzeuolgen, doch durch die gestalt, nach außweisung

[1] Ich möchte annehmen, daß dieses Aktenstück sich nicht auf die Memminger Bauern beziehe, sondern auf die sg. christliche Vereinigung. Ist dem so, so wird der von ihm berichtete Vorgang nicht lange Zeit vor Ausbruch der Feindseligkeiten stattgefunden haben, also wohl, da derselbe an einem Sonntag sich ereignete, an Lätare, am 26. März.

vnd zugeben des hailigen ewangeliums, vnd das sollich bekantnus sol geschehen nach verhengung der [sic] allmechtigen gots durch gelert doctores, die sollichs erkennen mugen, was got, der allmechtig, dem menschen erschaffen hab. Des haben mir kain zweifel, ain ersamen rat der stat Memingen, darumb sie gehalten haben, sollichs mir arme leut vnd hindersäßen gehort vnd verstanden, das sie sollichs got zu lob vnd beschutzung der warhait vnd des hailigen ewangeliums, demselben sie, als vil ir consciens außweise vnd inen kunt vnd wissent sey, gern nachkomen wollen, gethan haben, vnd standen yetzo da vnd rufen an, das man inen zu sollichem helfen raten vnd beystendig sein woll, das sy dabey gehalten vnd gehandhabt werden, von kains aigennutz, sonder allain von der gerechtigkait wegen. Vnd wa inen sollichs von ainem rat nit geraten möcht werden, so standen sie abermals da vor augen, vnd wollent nyemands verachtet haben, weder rat, noch gemaind, vnd rüfen erstlich an ain ersamen rat, wollen auch nit abschaiden, sie wollent ain gantze gemaind auch anrufen, souil inen got gnad geb, damit inen zu der gotlichen gerechtigkait geholfen werde, vnd auß der vrsach, es lange sie an vnd kum in fur, wie das ain ersamer rat von wegen des bunds gelt außgeb, das man leut vber sie bestel vnd sie strafe, des sie frembd vnd vnbillich nem, dann sie bisher nit anders verstanden haben, dann das sie gotlich vnd bruderlich mit ainander gelebt vnd auch im bunt, wie die von Memingen, vnd dem gemeß seyen. Weiter lange sie auch an, wie das etlich von Memingen daußen seyen vnd gsagt haben, sie wollen gelt nemen vnd vber den tewfel oder bawrn ziehen vnd wollens stechen, wann sie in das Allgöw komen, das inen die dornen vmb die füß sollen zöspeln, das erbarme sie, dann sie solten, wa sollichs bescheh, zuflucht haben, vnd dieweyl sollichs beschicht vnd vorhanden ist, so dunckt sie not sein, das sie sollichs aim ersamen rat ordenlich anzaigen, dann ire dorfer nit mit mawrn vmbgemacht seyen, vnd wiewol sie glauben, wa inen ir hab vnd gut genomen, es wurde aim rat laid, dabey so hetten sie es aber nit, vnd begern darauf von aim ersamen rat ain entliche antwurt, ob sie inen helfen wollen oder nit.

Der Schmid [1] hat auch gesagt, woll man sie nit horen, so durf man sie nit berufen. Memmingen, Original [2].

173) März 26. Erzherzog Ferdinand an die Stadt Ulm.

Dankt ihr, daß sie und ihre Gemeinde in diesen sorglichen, geschwinden Läufen sich ganz wohl halten und keineswegs den Bauern

---

[1] Bezieht sich das Aktenstück wirklich auf die christliche Vereinigung, so ist dieser Schmid kaum ein anderer, als der bekannte Redner des Baltinger Haufens, der Schmid von Sulmingen. Sollte dasselbe aber lediglich die Memminger Bauern betreffen, so möchte ich in diesem Schmid den von Erkheim erkennen.

[2] Dieses Aktenstück ist vom Memminger Stadtschreiber geschrieben.

Vorschub thun wollen, und fordert sie auf, bei diesem Vornehmen zu verharren und zu gleichem auch ihre Gemeinde anzuhalten.

Datum den 26 tag Marcii, anno 1525. Nell. Cop. I, 126.

174) März 26. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Hat durch dessen Schreiben und die übersandten Artikel erfahren, welcher Gestalt die Bündischen in seinem Fürstenthume Wirtenberg Strafe vorgenommen und sich daneben haben hören laßen, daß sie beauftragt seien, falls Truchseß Georg und der wirtenbergische Statthalter nicht einwilligen wollen, eigenmächtig dem Kriegsvolke die dortigen abgefallenen Flecken und Unterthanen sammt deren Hab und Gut preiszugeben, und welchermaßen Truchseß Georg betont habe, daß dies wider die Ordnung des Bundes sei, und daß die Strafe in diesem Falle nur f. Dt. als Landesfürsten zustehe, und wie er nothgedrungen mit Protest diese Maßregel habe annehmen müßen. Da er aber aus diesen und andern beweglichen Ursachen dieses Vorgehen des Bundes nicht gedulden kann, weil es ihm bei den Abgefallenen und sonst nicht wenig «verclainung vnd nachtail» gebähren würde, so soll der Truchseß dem Bund anzeigen, daß er, der Erzherzog, diese Maßregel keineswegs bewillige. Er zweifelt nicht, daß der Bund aus den eben genannten Ursachen nicht begehrt, ihm in diesem Falle seine landesfürstliche Obrigkeit entziehen zu laßen, sondern daß derselbe eher geneigt ist, ihm in deren Handhabung Hilfe zu leisten, und wird deshalb in dieser Sache auch durch seine Räthe in Ulm mit dem Bunde weiter handeln laßen. Da Adressat ferner geschrieben, er könne von dem ihm früher gesandten Gelde keineswegs etwas zu Bezahlung des bündischen Drittels verwenden, vielmehr selbst weiter Geld verlangt hat, so hat er, obwohl er meinte, daß derselbe von jenem Gelde noch einen Rest haben sollte, seinen Pfeningmeister Hans Löble hinausverordnet, um sich von ihm Rechnung geben zu laßen und weitere Vorsorge zu treffen. Er billigt endlich dessen Schreiben an den Bund, daß nunmehr der bündische Pfeningmeister die auf die Fuhre des Feldgeschützes gehenden Kosten aus gemeinem Bundesseckel tragen solle, weil fortan die Bundeshilfe nicht mehr für Wirtenberg, sondern gegen die Bauern nothwendig ist.

Datum den 26. tag Marcii, anno 1525. Nell. Cop. I, 127.

175) März 26. Die Stadt Ravensburg an Memmingen.

Hat das Ausschreiben zum Städtetag letzten Freitag erhalten und sofort ihrem Bürgermeister Heinrich Besserer befohlen, von Ulm gen Memmingen als ihr Vertreter auf diesen Tag zu gehen. Muß indess derselbe in Bundesgeschäften anderswohin reiten, oder kann er sonst den Tag nicht besuchen, so soll Memmingen sie bei den andern Gesandten entschuldigen und durch ihren Boten ihr den Abschied senden.

Datumb sontags Letare, anno etc. 25. Memmingen, Original.

176) März 27. Abschied des Memminger Städtetags.

Abschid vnd handlung der erbern obern stett, souil der vff montag nach Letare, anno etc. 25 zu Memingen bey ainander erschinen sind, volgt hernach[1].

Nachdem meine gunstige herren, der erbern obern stett gesandten, auf obgemelten tag bey ainander erschinen, vnd ernstlich das ausschreiben dises tags gehört worden, hat mein her burgermaister von Memingen den gesandten ferer zu erkennen geben vnd angezaigt: Als die nechst vergangen wochen der gemain außschus vnd gesandten der landschaften von dem hawfen vom Algaw, Bodensee vnd Baltringen zu Memingen ainen gutlichen tag gehalten, haben etlich ains erbern ratz der statt Memingen verordneten bey gemeltem außschus gar guter vnd getrewer mainung vnd auß den mercklichen vrsachen, so vor augen sein, sovil handlung vnd werbung vnderstanden vnd fürgenomen, das der groß außschuß sich nach langem voranhalten erwegen bewilligt vnd die nachbenanten stet vnd personen, aber vnuergriffenlichen handlung des rechtens, wa die güetlichen nit erfahren wurd, komen wellen [sic], bestimpt, vnd namlich[2]:

Vnd sich die pawrschaft darauf erpotten, auß disem irem großen außschuß von den dreyen hauwfen, jedem insonder, zwo personen als ainen clainen außschuß hinab gen Vlm für gemain stend zu verordnen vnd inen söllich ir erbieten fürzuhalten; darauf die von Memingen sich auf sellich der pawrschaft erpieten vnd fürschlag by bayden burgermaistern Hainrichen Besserer von Rauenspurg vnd Gordion Sawter von Kempten, die dozumal one das zu Memingen geweßt sein, sich darvnder sovil beworben, das sie den clainen außschuß zu söllichem irem erpieten, dasselb für gemain stend zu pringen, von gemains punts wegen sicherhait vnd glait zugesagt, vnd das baid tail darauf mit anderen ferer handlung mitlerzeit stillsteen söllen, das auch beschehen, vnd der clain außschuß der bawrschaft darauf zu Vlm erschinen, vnd die obgemelten beid meine günstigen herren, die burgermaistern von Rauenspurg vnd Kempten, zwischen gemainen stenden vnd dem außschuß handlung fürgenomen vnd ain anlaß auf ain hindersichpringen, der auf gestern erst herkomen ist, vergriffen, wie hienach volgt[3].

Dem allem nach haben der erbern stett bottschaften, vnd jede insonder, mercklichen iren nachteil, schaden vnd verderben leibs vnd gutz, die sie vnd die iren alle stund daraus zugewarten haben, ainander eröffnet vnd nach vil vnd mangerlay vnderreden sich zuletst ainhellig entschloßen: Dieweil die obgemelten zwen burgermaister

[1] Vgl. Cornelius a. a. O. 162—171, sodann über die Friedensvermittlung der obern Städte und des Reichsregiments das betr. Manifest des schwäbischen Bundes vom 14. April bei Walchner und Bodent, Biographie des Truchseßen Georg III, 223—46. Dasselbe enthält die Vorschläge der Städte, des Regimentes und des Bundes, die im Folgenden noch oft erwähnt werden, wörtlich.

[2] Hier ist für 3 Zeilen Raum gelaßen. Die Namen dieser hier angedeuteten Mittler stehen bei Cornelius 164—165. [3] Derselbe fehlt.

ainen anlaß auf hindersichpringen verfaßt, deßhalb 8 tag darauf ain anstand gemacht, das darüber, so man nit entlichen wißen mag, ob baid tail den annemen werden oder nit, sonders oder weiters mit den stenden oder den pawrn fürzunemen oder zu handlen onnot vnd onfruchtpar sey. Daneben ist der erbern stett pottschaften fürkomen, das die obgemelten drey hawfen der bawrn in mörcklicher vnd großer anzal vnd wer, dann vor je beschehen, biß donstag nechstkunftig [30. März] zusamenkomen werden, ainander von dem obgemelten anlaß hörn zu reden. So tragen aber der erbern stett bottschaften großen fürsorg, das die bawrschaften auß vrsachen, wie man teglich vor augen sieht vnd hört, nit annemen werden, vnd namlich darvmb, das der fürgeschlagne yeder herrschaft gegen seinen vnderthanen zu baiden tailen in söllichen sachen zu wenig seyen, auch das die bawrschaft, wie den stetten furkomen ist, in kain recht sich ainlaßen, die jetzon [sic] bredgern des evangeliums, die diser sachen beweger, vnd wes das wort gotz leiden müg oder nit, verstendigt, seyen dann vor allen andern damit vnd bey, ab wellichen bredigern aber gemain stend des bunts, wie die erbern stett angelangt, etwas scheihen tragen sellen, darvmb sich diser anlaß, wie zu besorgen ist, zu kainer richtung, noch auftrag ziehen mag.

Solte nun der bunt die bawrschaft also in ainer eyl an ainem ort angreifen, so ist zu besorgen, das die bawrn die gemainden in den erbern obern stetten, die mercklich verfreuntschaft sein, sy bey recht zu hanthaben anrufen, auch darauf hilf zusagen vnd beistand, wie zu besorgen, bey inen erlangen. Was dann den oberkaiten in stetten, wa sy dawider sein, darauß von den iren begegnen wurd, ist leichtlich zu bedencken.

Dergleichen nimpt auch der pawrn macht vnd stercke nit ab, sonder ye lenger, ye vester zu, vnd wirt dabey auch anzaigt vnd von etlicher baurschaft in den gemainen mann getragen: Wa die erbern stet dem bund ainich hilf mit gelt oder leut thüen, da sie dann die ersten sein müßen, die sie vberziehen vnd verderben wöllen, dann sie bißher der erbern stet märckt besucht vnd ab, mit vnd von ainander ir narung vnd maist einkomens gehapt haben; so seyen sie auch als wol bundsverwanten, als die stend selbs, vnd ir erpieten nit anders, dann vffrecht vnd vnparteysch richter. Auß dem allem gut abzunemen, das den erbern obern stetten, gemainen bunt verrer hilf mit gelt oder leuten wider die bawrschaft, wie sie gern thaten vnd sich inhalt der ainigung schuldig erkennen, [ze tun] vnmüglich vnd bey den iren vnerheblich, dann die oberkaiten in den stetten iren gemainden zu schwach sein.

Wa dann gemain stend in ain stat ain zusatz legen, so ist aber zu besorgen, das die gemainden dasselb noch weniger gestatten vnd, so es wider iren willen beschehen, das sie ainander in den stetten selbs zu tod schlahen wurden.

Sollen dann die erbern stet gedrungen werden, die bundstend hierin zu verlaßen, so ist aber gut zu bedencken, was verklainerung darauß volgen mag, vnd also aller vnd den erbern stetten anders nichtz, dann vnbegreiflicher vnd vnuberwintlicher schaden, entlichs verderben vnd zerrittung stet, land vnd leut darauf steet.

Weiter sollen sich die bawrschaften auch horen laßen, das sie befrembd, das die erbern obern stet also stilsitzen vnd zusehen, so sie doch nyemant lieber, dann inen hierin vertrawen vnd gutlich oder rechtlich handlen laßen wölten.

Darumb vnd auß disen vnd andern vrsachen so hat der erbern stet botschaften für not vnd gut angesehen, wil auch ir mercklich notdurft erfordern, das sie sich alle auf freytag zu nacht nechstkünftig, das ist vor dem sontag Judica [31. März], gewißlich vnd on alles außpleybens wider alher verfügen vnd onangesehen, das es bißher der geprauch nit gewest, als gut nachpaurn Costentz vnd Lindow auch darzu beschreiben vnd erpieten.

Zum andern so seind gemainer stet botschaften vber disen vnd ander beschwerden, souil der yetz vorhanden gewest sein, ernstlich geseßen vnd nach vil vnd mangerlay erwegen das für das best bedacht, doch nit entlich, sonder allain auf ain hindersichpringen vnd weiter nachgedencken, vnd namlich: Wa es iren herren vnd andern erbern stetten, die yetz auf disem tag nit erschinen sein, auch also geuallen, vnd auf kunftigen tag darauf abgefertiget werden, so wolten sie solh ir maynung vnd furschlag, so sie wider zusamenkomen, vnd die bawrn den obbestimpten anlaß in der zeit nit angenomen, noch beßers erfunden, alßdann vor allen dingen gemainen stenden des anzaigen, ir gnad vnd gunst bitten, das der vnuermeidlichen notdurft nach gnedig vnd gunstig zu vermercken, vnd namlich die maynung, den erbern obern stetten sei die handlung in trewen laid, vnd mit andern zierlichen worten vnd erpieten, wie dann, wa es zu dem kem, der erbern stet gesanten zu thun wol wißen, vnd darauf anzaigt hetten, das die erbern stet mit iren gemainden ains worden: Dieweyl die vfrürischen baurschaft sy, die stet, vmb beschützung vnd hanthabung zu recht angeruft, so wolten sie, souil sie schuldig weren, inen zu recht helfen, vnd der gestalt, das sie auf die obern stet als vnparteysch richter in allen iren gemainen beschwerden samenthaft gegen ainer yeden herschaft erstlich gutlich vnd nachgends, wa die gutlichait nit stat haben, entlichs außtrags zu komen, der vnzweifenlichen hoffnung, die erbern stet werden darin ain solh cristenlich, pillich vnd allen tayln leidlich erkantnuss vnd einsehen thun, damit die oberkaiten vnd ire vnderthanen zu ruw vnd friden komen. Vnd so ire gnaden vnd gunst solch furschleg, als in auch nit zweifelt, geuallen wurd, so wolten sie nachgeends gleich dise maynung den gemainen baurschaft auch fürhalten, vnd das die erbern stet alßdan gleichwol sie dabey horen laßen, wa ain tail das nit annemen, so muesten die erbern stet villeicht auß der not fürnemen, das

sie lieber vertragen wern. Vnd so das beschicht, so achten meine herren die gesandten, das nachgeents die erbern stet bey den iren alle gehorsam vnd vnderthenigkait finden vnd mit fugen. So möcht kein tayl das mittel auß gehorten vrsachen wol abschlahen, aber die erbern stet darmit wol auß der not, vnd baid tayl ain guten, genuglichen, entlichen vnd fridsamen außtrag bekomen. Die groß notdurft eruordern, das solchs fürohin an die gemainden in den erbern stetten gepracht, vnd nachgeends die iren auf obbestimpten tag darauf alher abgeuertiget werden, vnd man wißen, was man deshalben an den gemainden gehaben mug.

Wa aber die erbern stet beßer vnd ander mittel vnd weg mitler zeit erfunden, dadurch das obgemelt fürnemen vnderlaßen pleyben möchte, das wollten die gesandten gern sehen.

Zum letsten ist verlaßen, das yede statt gute, haimliche kuntschaft mit vleis zu den bawrn machen vnd bestellen, welchen dann die haufen der bawrn am nechsten gelegen, vnd vernemen, wes gemuets oder willens sie seyen, vnd ob sie den ersten obbestimpten anlaß zu oder abschreiben wöllen, vnd was ain yede stat hierinn erfert, das sol ir gesandter auf nechsten tag mitbringen.

Auf sollichem tag send erschinen: Bibrach, Kempten, Kaufbeurn, Wangen, Eysni, Lewtkirch, [die drei stet haben den abschid nit bezalt], Pfullendorf, Memingen, vnd haben geschriben Vberlingen vnd Rauenspurg.

Memmingen. Copie.

177) März 27. Erzherzog Ferdinand an Jacob Fugger.

Derselbe soll eilends bei Tag und Nacht die Stadt Wellenhorn mit guter Wacht besetzen und nach Nothdurft verwahren laßen, weil die Bauern daselbstum ganz ungeschickt sind und auf diese Stadt einen Anschlag machen möchten.

Datum den 27. tag Marcii anno 1525. Nell. Cop. I. 126.

178) März 28. Der schwäbische Bund an die Bauerschaften des Baltringer Haufens.

Trotz des von ihm und den Verordneten der drei Haufen Allgew. Bodensee und Baltringen angenommenen achttägigen Stillstands stehen die Adressaten, wie der Abt von Ochsenhausen berichtet, mit dessen Convent in ernstlicher Handlung auf daß derselbe und das Gotteshaus in ihr Bündniß sich begebe. Sie haben dort auch Wehren und Büchsen eigenmächtig weggetragen und unter Drohungen begehrt, sie mit Geld und Brod zu versehen. Sie sollen von diesem Vorgehen gegen Convent und Gotteshaus Ochsenhausen abstehen und ihn den Bund benachrichtigen, ob sie den von ihren Verordneten bewilligten Anstand halten wollen oder nicht.

Datum afftermontag nach Letare, anno 25. Memmingen. Copie.

179) März 28. Erzherzog Ferdinand an Christoph Fuchs.

Aus dessen Schreiben vom 25. d. M. aus Stockach entnimmt er, wie sich die Bauerschaft, namentlich am Bodensee, je länger, je mehr zusammenthut, was derselben geschrieben worden, was sie darauf geantwortet hat, und was seinen Unterthanen, die aus seinen obern Landen auf Fuchsens und anderer Commissarien Erfordern angezogen, von denselben aufrührigen Bauern begegnet ist. Fuchs soll fort und fort berichten, was ihm begegnet, und was er erkundigen kann. Da Fuchs erwartet, daß die Tagleistung und Rechtfertigung zwischen dem Adel im Hegau und andern Parteien einer- und ihren Unterthanen anderseits Fortgang haben werde, und da derselbe sich hieher verfügen will, sobald diese Angelegenheit zu Ende geht, oder man dieselbe auf einen weitern Termin erstrecken muß, so befiehlt er ihm, den betreffenden Tag noch abzuwarten, alsdann könne er, falls er inzwischen nicht andere Weisung erhalte, hieher nach Innsbruck kommen. Er hofft, daß der Bund in allen Dingen gute Vorsehung thue; nichtsdestoweniger aber ist er auch selbst in trefflicher Rüstung, die Grenzen dieses Landes [Tirol] zu verwahren.

Datum am 28. Marcy, anno 1525. Nell. Cop. I, 127—128.

180) März 28.

Die Grafen Wilhalm und Friedrich von Fürstenberg geben in ihren Spänen mit ihren ausgetretenen Unterthanen «des alten hufens, zu Ebentingen versamlet gewesen», in denen sie zu beiden Theilen vor das Kammergericht veranlaßt sind, Conrat Kneblen von Chamond, Burkart von Schellenberg und Eberharten Strußen sammt und sonders Vollmacht, sie vor dem Kammergerichte zu vertreten, da sie selbst zu Eßlingen aus merklichen Ursachen nicht erscheinen können.

Es siegelt Graf Friedrich von Fürstenberg.

Geben vff den achtvndzwaintzigsten tag des monats Marcy, anno etc. 25. Karlsruhe, Original.

Diese Vollmacht wurde in Eßlingen am 4. April laut Dorsalbemerkung präsentiert.

Da diese Vollmacht nicht genügend war, so gaben die Grafen von Fürstenberg eine vollständigere am Montag vor [die Urkunde sagt irrig „nach", denn sie berührt ausdrücklich die Tagfahrt am 4. April als bevorstehend] dem Palmtag [3. April]. Dieselbe ist jetzt aber auf Conrad Knebel, Oberamtmann zu Donaueschingen, und den Kammergerichtsadvocaten Dr. Reiffstock, nicht mehr auf Burkart von Schellenberg und Eberhart Struß, Vogt zu Wartenberg, gestellt. Donaueschingen, Original.

181) März 30. Erzherzog Ferdinand an Fuchs und Landau.

Hat aus deren Schreiben vom 27. d. M. aus Stockach entnommen, wie sich die Bauern noch fort und fort je länger, je mehr stärken, was die Bauern zu Argen auf dem Bodensee mit den 100 Knechten und deren Hauptmann, die vergangener Tage bei den Adressaten angekommen, gehandelt, und wie sie dieselben in Gelübde, nicht wider

die Bauerschaft zu ziehen, genommen haben. Auf ihren Rath sendet er ihnen beiliegend zwei Schreiben an die von Zell, welche die Adressaten ganz standhaft gefunden, und an die von Stockach. Commissarien aber an diese zwei Städte zu senden, welche mit denselben gleiches auch mündlich handeln sollten, hält er für überflüßig, es sei an diesen Briefen genug. Die Adressaten sollen in allen Sachen gute Vorsehung thun und was ihnen begegnet, fort und fort berichten.

Datum den 30. tag Marcy, anno 1525. Nell. Cop. I, 129.

182) März 30. Erzherzog Ferdinand an Zeugmeister Michel Ott.

Hat aus dessen Schreiben vom 26. d. M. aus Ulm entnommen, daß derselbe mit seinem Feldgeschütz auf Erfordern des Truchseßen Georg gen Ulm gekommen ist. Er wird über diese Aufforderung an den letzteren um «vnderricht» schreiben. Ott hat vor des von Wirtenberg Einfall etliche Schlößer in Wirtenberg laut seiner Instruction besichtigt und ihm sein Gutachten mitgetheilt, daß er, der Erzherzog, dieselben «mit eylendem geringem paw, geschutz, municion versehen» und mit mehr wehrhaften Personen besetzen solle. Derselbe soll ihm ein genaues Verzeichniss darüber, was in einem jeden Schloß nothwendig ist, wie dieselben in der Eile ziemlich versehen werden sollen, und welche Kosten darauf gehen werden, einsenden, alsdann will er in dieser Sache Vorsorge treffen. Er dankt ihm endlich für seinen treu gemeinten Rathschlag über der Bauern Handlung, da aber der Bund in Handlung steht, kann er selbst derzeit aus beweglichen Ursachen hierin nichts handeln.

Datum den 30. tag Marcy, anno 1525. Nell. Cop. I, 129—130.

An gleichem Tage schreibt, wie oben angezeigt wurde, der Erzherzog an den Truchseßen um Unterricht, warum er sein Geschütz gen Ulm zu bringen bewilligt habe, da er sich kraft der Bundeseinigung nicht für verpflichtet hält, derzeit sein Feldgeschütz gegen die Bauern leihen zu müßen, „es wer dann, wo der punt mit hörs craft zu veld ziehen wurd". [A. a. O. I, 130].

183) März 30. Der schwäbische Bund an die Stadt Memmingen.

Wie dieselbe weiß, haben seine Mitbundesräthe Heinrich Besserer und Gordian Seuter zwischen ihm und den Verordneten gemeiner Bauerschaft, welche in Folge der Verhandlung dieser beiden Räthe und der Stadt Memmingen vor wenig Tagen mit Vollmacht in Ulm vor ihm erschienen sind, eine Abrede, wodurch der Aufruhr zur Verhütung größeren Unraths gestillt werden möge, gemacht und es durch ihren Fleiß dahin gebracht, dass er, der Bund, ebenso wie die Gesandten der Bauerschaft, acht Tage Bedenkzeit genommen habe, damit ihm nicht beigemeßen werde, er wolle keinem billigen oder rechtlichen Erbieten stattgeben, sondern allein mit thätlicher Handlung vorfahren, und daß er bewilligt habe, in dieser Frist gemäß der gemachten Abrede mit thätlicher Handlung stillzustehen. Wiewohl er gar nichts gegen

diese Abrede gehandelt hat, so sind doch die Bauerschaften um Ulm in trefflicher Anzahl und in mehr als einem Haufen, namentlich zu Leipheim und im Ried[1] mit ihren Wehren zusammengelaufen und haben sich trotz des Anstandes, darinn sonderlich begriffen, das sie niemanden zu sich nöthigen, in ihr Bündniss nehmen oder sonstwie vergewaltigen, sondern sich in allem gleitlich halten sollen, etliche mit Gewalt zu sich gebracht. So haben vergangenen Aftermontag [28. März] Prior und Convent zu Ochsenhausen, haben sie anders deren trotzigen und gewaltsamen Vornehmens überhoben bleiben wollen, sich mit ihrem Kloster zu den Bauern verbinden müßen. Einige Tage vorher haben diese auch dem Abte von Salmanschweyler[2] seinen Sitz Schemerberg geplündert, viele Malter Frucht sammt anderer Fahrniss daraus genommen und Fenster und Oefen zerschlagen. Hierauf sind dieselben mit einem Haufen gen Laupheim gezogen, haben hier das Schloß des Burkhart Hannsen von Ellerbach[3] gleicherweise geplündert und verwüstet und eine merkliche Fahrniss daraus «vnder sy verpewtt». Ebenso sind sie mit Adam von Freyberg zu Achstetten verfahren, haben dem Prälaten zu Marcktal[4] und andern Bundesverwandten merklichen Schaden zugefügt, und die Klöster Heppach und Gutenzell[5] und Adams vom Stain Schloß Ronsperg mit ernstlicher Drohung in ihr Bündniss gefordert. Damit noch nicht ersättigt, sind die Bauern, wie ihn, den Bund, glaublich anlangt, jetzt im Begriffe, das Kloster Wiblingen einzunehmen und also für und für ihres Gefallens zu handeln. Wiewohl er, der Bund, also guten Fug gehabt, den Bauern auf ihren ersten Angriff stattlich zu begegnen, so hat er es nicht gethan, denn er glaubt, daß den beiden Haufen im Allgew und am Bodensee solche ihre muthwillige Handlung missfalle, und daß dieselben der Ehrbarkeit nach mehr geneigt seien, den Anstand zu halten, denn jenen in diesem Treiben Hilfe zu leisten. Weil die Bauern aber durch sein Ruhigbleiben in ihrem Beginnen bestärkt werden, so muß er jetzt nothgedrungen sich zu Gegenwehr schicken. Da nun derzeit «ettlich der gepawrschaft ausschuß» in Memmingen versammelt sind, so soll die Stadt als getreue Bundsverwandte denselben solches anzeigen, damit sie, falls die Sache ihnen anders berichtet werde, dieser Angabe keinen Glauben schenken und sich durch dieselbe nicht bewegen laßen.

Datum donnerstag nach Letare, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

184) März 30. Die Stadt Ueberlingen an die Rathsboten der obern Städte, die auf dem Tage zu Memmingen jetzt versammelt sind.

Hat deren gestriges Schreiben sammt dem Abschiede[6] erhalten und ist bereit, ihnen zu Ehre und Wohlfahrt der obern Städte in dem

[1] Im Baltringer Ried. [2] Salem bei Ueberlingen.
[3] Stammsitz dieses berühmten Geschlechts ist Erbach, O.-A. Ehingen.
[4] Marchthal. [5] Heggbach, Gutenzell. [6] Vom 27. März, No. 175.

und anderm und namentlich in dem, was zu Hinlegung des Aufruhrs der gemeinen Gebauersame dient, beizustehen. Auch zweifelt sie nicht, daß ihr Altbürgermeister Freyburger den Bundsräthen der obern Städte in Ulm in ihrem Namen nach Möglichkeit in allem, was zu Frieden und Einigkeit dienen mag, Beistand leisten werde. Auch diesen gegenwärtigen Tag kann sie aus den schon in ihrem vorigen Schreiben angegebenen Gründen nicht beschicken, zumal die Bewegung mittlerweile bei ihr trotz des bündischen Anstandes sich nicht verringert hat, sondern im Gegentheil von Tag zu Tag mit weiterem Abfalle ihrer Bauern und Aufmahnung ihrer Schlößer sich mehrt. Wäre diese «ehaft» Noth nicht vor Augen, so sollte an ihr kein Mangel erscheinen.

Datum donstags nach Letare, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

185) März 31. Die Stadt Pfullendorf an die jetzt zu Memmingen versammelten Rathsbotschaften der obern Städte.

Hat den von denselben vergangenen Montag [27. März] zu Memmingen verfaßten und durch ihren Bürgermeister Hanns Payr mitgebrachten Abschied einem großen Rathe hören laßen. Da sie nicht anders verstehen kann, als daß dieselben, wie sie, die Sachen gerne «gut sehen» und, sofern die in diesem Abschiede enthaltenen Mittel von dem Bunde oder von den Bauern abgeschlagen werden, vermitteln wollen, damit Krieg und anders verhütet werde, so willigt sie gerne ein, daß die Adressaten hierin allen möglichen Fleiß anwenden, denn ihr ist daran nicht weniger, denn andern obern Städten gelegen. Dieselben sollen so handeln, daß es den obern Städten nicht zu Nachtheil, sondern zu Lob und zu Gutem dienen möge, und ihr nicht verargen, daß sie den jetzigen Tag nicht beschickt habe, denn das ist nur deshalb nicht geschehen, weil der Tag «so kurz angesetzt ist».

Datum frytags vor Judica, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

186) April 1. Die Gesandten der obern Städte an den schwäbischen Bund.

Erwirdig, wolgeborn, gestreng, vest, fursichtig, ersam vnd weiß, gnedig, gunstig vud lieb herrn! Vnser vnderthenig willig dienst mit vleiß voran berait. Vns ist glawlich angelangt worden, wie das e. g. vnd g. die haufen der bawrschaft vnd lantschaften an mer, dan ainem ort mit thetlicher handlung angriffen haben, ab welcher handlung wir mercklich schrecken vnd missfallen empfangen. Vnd dieweil den erbern obern stetten an dem auch mercklichs vnd groß gelegen ist, so haben wir vns auf heut dato auß beuelch vnserer herrn vnd frund gen Memingen, alda die außschuß von den dreien hawfen der bawrn auch ainen tag halten sollen, zůsamen verfugt, des willens, in solhen emperungen, wiewol wir vns vor ander darzu vngeschickt erkennen, gutlich vnd entlich außrichtlich handlung furzunemen, vnd demnach auß be-

sonder vertrawen vnd der sachen fürderung vnd gutem vff dise stund mit den obgemelten außschuß der dreyer haufen souil geret, das sy in solhen sachen vnser handlung, die zu gutlichen vnd entlichen außtrag dienen, furzunemen gern verfolgen, vnd darauf in diser stund allen iren hawfen geschriben, mit ferer tetlicher handlung stilzusten, der zuversichtlichen hoffnung, die haufen der bawrschaften werden dem hierin on alles widern vnd verziechen gehorsam, volg vnd wilfarung thun, vnd vns dabei gegen den außschußen erpotten, alßbald solh vnser vorhaben e. g. vnd g. auch furderlich zu berichten, vnd der tröstlichen hoffnung sein, bei ir auch gnedigen vnd gunstigen willen zu erlangen, vnd darumb solchs e. g. vnd g. bei disem potten eylends nit bergen wellen, gantz vnderthenig, dienstlich vnd mit vleiß fruntlich bitten: Wa solh vnser fürnemen, als wir nit zweifeln, wider e. g. vnd g. nit wer, sonder gefallen wurt, sy wellen vns zu gnedigen vnd gunstigen gefallen solher handlung hierin furderlich furzunemen auch gestatten vnd bewilligen vnd mit thetlicher handlung gegen der bawrschaft, wa sy die auch angriffen hetten, weiter nichtz furnemen, sonder biß auf ferner vnser handlung vnd beschaid stilsten, dergleichen vnd nit minder zusagen wir vngezweifelt bei den haufen der gepawrn auch finden vnd erlangen werden. So das beschicht, so haben sich der außschuß der bawrschaft bewilligt vnd etlich auß inen, vnd wir auch von vns, der obern stet botschaften, für e. g. vnd g. gen Vlm vnd dergleichen zu den hawfen gen Baltringen verordnet, der hoffnung, alßdan solh tapfer vnd ernstlich handlung vonstundan darin geprauchen, darab e. g. vnd g. mercklich gefallens, vnd dise emperung vnd mercklicher abfal, nachtail vnd verderbens land vnd leut, die darauß entsten mechten, verhiet werden. Vnd dieweil aber die verordneten vom außschuß on glait zu reiten sorg vnd beschwerd tragen, haben wir vns auf ir begern, e. g. vnd g. vmb glait zu schreiben, wie wir hiemit thun, bewilligt, e. g. vnd g. daruf vnderthenig bitten, sy wellen für die bawrschaft, so mit vns reiten wellen, bei disem botten furderlich glait zuschicken vnd in dem allem so gnedig vnd gunstig erzaigen, wie wir vns des vnuerzigen getresten. Das umb dieselben e. g. vnd g. zusampt schuldiger pflicht vnderthenig zu verdienen, wellen wir alzeit begierigs vleiß willig erfunden werden.

Datum eyletz samstags[1] nach Letare, nachmittag in der . . . . stund, anno 25.

Der erbern obern stet botschaften, die yetz zu Memingen versamelt sind. Memmingen, Concept.

187) April 1. Die Gesandten der obern Städte an die gemeine Versammlung der Bauerschaft des Haufens zu Baltringen.

Vnser fruntlich dinst vnd guten willen zuuor. Lieben frund vnd gutz gunere! Wir haben auf hewt mit dem ausschutz der drew hufen

[1] Anfangs stand „freitags“.

gemeiner paur- vnd lantschaft auß besonderm vertrawen vnd guten willen, zu in tragend, gehandelt vnd daneben dieselbige handlung vnsern gnedigen vnd gonstigen hern, gemeinen stenden des punds, wie ir ab ainer glichlutenden coppei, die wir euch hiepei verwart zuesenden, zu vernemen hapt, geschriben. Langt darauf an euch vnser fruntlich pit vnd begern, ir wolt vns, als denen solh emporung in trewen laid ist, fruntlich handlung, die, ob gott wil, zu entlichem außtrag dienen mag vnd auch baiden tailn zur gutem komen vnd erschießen wiert, hierin furzunemen gestatten vnd mit tätlicher handlung, wie die gemeinen stend vngezwifelt auch thun werden, biß auf verrern bescheid stilsten vnd euch hierin beweisen, wie vnser vertrawen stet vnd vns vnuerzigen getresten. Das begern wir umb euch mit gutem willen fruntlich zu verdienen.

Datum sampstag nach Letare nachmittag in der 2. stund, anno etc. 25. Memmingen, Concept.

188) April 1. Der schwäbische Bund an die Stadt Memmingen.

Antwortet auf deren Schreiben[1], daß er die Bauerschaften an mehr, denn an einem Orte angegriffen habe, daß er bisher mit denselben aus besondern Gnaden und in Anbetracht des Unraths, der aus ihrem Aufruhre erfolgen möchte, Mitleiden und Geduld getragen, daß er thätlicher Handlung, soviel ihm immer möglich, gerne überhoben gewesen wäre, da aus dieser Empörung ihm selbst großer Unkosten und allen Obrigkeiten und Herrschaften insonderheit Abfall und Verderben ihrer Unterthanen erfolgt, und daß er auch den Anstand vollzogen hätte, wenn anders er nicht von der Bauerschaft zur Gegenwehr gezwungen worden wäre. Diese hat nämlich gegen den von ihren Gesandten angenommenen Anstand muthwillig sich unterstanden, einige Bundesverwandte thätlich anzutasten und etliche Klöster, namentlich Ochsenhausen, und die Unterthanen anderer Bundesverwandten in ihr Bündniss zu nöthigen. Wiewohl er also verursacht gewesen und dazu auch gefaßt war, die Bauern mit der That von ihrem muthwilligen Frevel zu bringen, so hat er doch in Anbetracht ihres Unverstandes sich der Gegenwehr enthalten und sie auf diesen ihren Angriff, wie Memmingen aus beiliegender Copie[2] zu vernehmen hat, an den Stillstand erinnert, hat aber von ihnen nicht nur keine Antwort erhalten, sondern sie haben des andern Tags gegen seine Bundesverwandten, die Prälaten und den Adel, mit Plünderung und Zerstörung der Gotteshäuser und Schlößer und mit Entfremdung des Geldes der Gotteshäuser und auf andere unchristliche und verbotene Weise dergestalt bis jetzt weiter gehandelt, daß er aus göttlicher, natürlicher und menschlicher Billigkeit zu Handhabung des Landfriedens, seiner beschworenen Einung und des Rechts nicht umhin

[1] No. 186. Dieses Schreiben hatte Memmingen als Vorort der obern Städte abgesandt, [illegible]rt an Memmingen richtet. [2] No. 178.

gekonnt, sich dermaßen zur Gegenwehr zu stellen, daß er mit Gottes Hilfe hofft, die Unterthanen zu billigem Gehorsam zu bringen. Aus diesem Bericht kann die Adressatin also entnehmen, daß er die Bauern nicht thätlich angetastet, noch den Stillstand gebrochen hat, sondern daß er, um sich und die seinigen zu retten, zur Gegenwehr gedrungen wurde, sie soll deshalb etwaigen andern Berichten keinen Glauben schenken. Wiewohl er sich aber mit einem so stattlichen Kriegsvolke aus deutscher und fremden Nationen gerüstet hat, daß er mit demselben den Frieden und den Gehorsam der Unterthanen zu erhalten gedenkt, und wiewohl er deshalb «die gütlichait», die von den ungehorsamen Unterthanen hievor verachtet worden, verweigern könnte, so will er doch auf die Bitte der Adressatin, ihr gütliche Handlung zu gestatten, «als dem merern tails vnsern lieben bundtsverwandten vnd vor menigklich andern» unverbindliche gütliche Handlung, soferne sie auf ehrliche, leidliche Wege gebracht wird, nicht abschlagen. Er gibt auch hiemit dem Ausschuß der drei Haufen, soferne er mit Memmingens Gesandten zu dieser gütlichen Handlung gen Ulm kommen will, freies Geleite. Daß er aber «den anstand bey den hawfen suchen» oder auch mittlerzeit Stillstand annehmen solle, wäre ihm aus trefflichen Ursachen nicht nur beschwerlich, sondern auch verächtlich. Insbesondere ist es ihm nicht gelegen, «bey den hawfen allen, so also zerstreet ligen, umb den stillstand anzůsůchen», deshalb kann er Memmingen in diesem Punkte nicht willfahren.

Datum samßtags nach Letare, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

189) April 1. Erzherzog Ferdinand an Fuchs und Landau.

Antwortet auf deren Schreiben vom 28. März, daß mehr, denn die Hälfte seiner Unterthanen in der Landgrafschaft Nellenburg zu andern aufrührigen Bauern gelaufen, und daß auch die andere Hälfte, sowie die Unterthanen des Adels zum Abfall gedrängt werden möchten, er habe ihnen schon früher angezeigt, wie der Bund in thätlicher Handlung sei, und wie er jetzt auch für sich selbst nicht in kleiner Rüstung stehe. Er schickt heute etliche raisige Pferde an die Gränzen von Tirol, um mehrern Abfall zu verhüten, und um dieselben, wenn der Bund mit thätlicher Handlung fortfährt, zu Besetzung und Verwahrung seiner Lande und Leute und da, wo es nöthig ist, zu gebrauchen. Er will auch sofort dem Bunde schreiben, daß derselbe 200 Pferde «an die landesart» verordne. Mittlerweile sollen sie alles thun, was zu Verhütung weitern Abfalls möglich ist[1].

Es ist ihm ferner aus vielen beweglichen Ursachen nicht gelegen, derzeit mit Herzog Ulrich und Schweikart von Sickingen «ichts handlen

[1] Ein folgender Abschnitt handelt von neuem Raislaufen in französische Dienste aus dem Hegau, an dem Herzog Ulrich und Schweikart von Sickingen betheiligt sein sollten.

zu laßen», sondern er befiehlt den Adressaten ernstlich, «in groß gehaim» einen Anschlag und Verstand zu machen, dieselben, und namentlich den von Wirtenberg, auf österreichischem Gebiete, etwa wenn sie hin und wieder auf Twiel oder daselbstum reiten, als seine und des Bundes offene Feinde niederzuwerfen. Dadurch wird er und der Bund erst zu Ruhe kommen und viel Widerwärtigkeit verhütet werden.

Was endlich den Comthur in der Mayenaw betrifft, so hat er eine Copie von all ihren Schreiben und von dem Artikel des Comthurs an Dr. Frankfurter gesandt und erwartet «demnach», der Bund werde auf sein Schreiben die oben genannten 200 Pferde an die Landesart schicken. Er selbst hat auch um eine Anzahl Pferde nach Burgund und an einen andern Ort um etliche Spanier geschrieben, die er täglich erwartet. Sobald dieselben ankommen, will er etliche derselben, «dieweil doch ander diser zeit nit zu vertrawen sein sol», in die Mayenaw legen und alles thun, was der ausgegangene Schirmbrief und Vertrag vermag. Das sollen sie dem Comthur zu einem Trost anzeigen.

Datum prima Aprillis, anno 1525. Nell. Cop. I, 130—31.

190) April 1. Stuttgart. Truchseß Wilhalm von Waldburg, wirt. Statthalter, an Truchseß Georg.

Gestern hat er ihm geschrieben, daß die hessischen Reiter heute gen Geppingen[1] und morgen zeitlich gen Gißlingen[1] kommen werden. Nun steht es aber mit den Bauern, die sich im Amte Geppingen auch empört haben, wie dem Adressaten schon früher angezeigt worden ist, so, daß Truchseß Wilhalm hofft, «wo sy nit gutlich abgetädingt, sie mit der thät heimzubringen». Auch hat er gestern Herrn Rudolfen von Ehingen, Ritter, mit etlichen Raisigen in das Ramstal[2] und gen Schorndorf geschickt und die Sachen dermaßen befunden, daß er hofft, die Bauern hier mit Liebe oder Unliebe zu zertrennen, wozu denn auch etliche im Ramstal selbst zu verhelfen gutwillig sind. Darum wurde er verursacht, heute früh die gen. hessischen Reiter durch das Ramstal hinaufziehen zu laßen, damit die Gehorsamen dadurch getröstet und, falls etwas gegen die Aufrührigen vorzunehmen von Nöthen, solches desto stattlicher geschehen möge. Diese Reiter kommen deshalb heute Nacht gen Schorndorf und erst morgen gen Geppingen; sie werden aber nach Truchseß Georg's jüngsten Bescheid, der hier erst nach deren Abreiten angekommen ist, den nächsten gen Ulm ziehen. Er möge also über diese Verzögerung nicht Beschwerde tragen, denn wenn jene Bauern gestraft werden, glaube er, Truchseß Wilhalm, damit viel Unruhe im Lande abzuwenden.

Datum Stutgarten am ersten tag Aprilis, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

191) April 1.

Johannes und Georg, Gebrüder, Grafen zu Lupfen, geben, nachdem sie in ihren Spänen gegen ihre Eigenleute, Landsaßen, «lantsiglinge» und Insaßen in ihrer Landgrafschaft Stühlingen und in ihren Dörfern Eschingen, Swertzach und Wilmandingen im Wuttental zu gütlichem oder rechtlichem Austrag vor das kais. Kammergericht veranlaßt sind, und nachdem im Abschiede zu Eßlingen am 7. März bestimmt worden, daß beide Parteien auf Dienstag nach Judica [4. April] ihre Klagen zweifach anbringen, und daß die Sachen, wenn es nicht möglich gewesen, dieselben in den im Anlaß begriffenen zwei Monaten auszuführen, von gen. 7. März an binnen 6 Monaten sobald als möglich endgiltig ausgeführt werden sollen, und daß auf gen. Dienstag nach Judica «gnugsam gwält, darinn die begerte vnd betädingte erstreckung ratificiert, ouch den ferien renunciert werde», vorgelegt werden, für sich und ihre minderjährigen Brüder Wolf Eberhart, Wilhelm Cristoff und Zaisolf, Grafen von Lupfen, ihrem Landschreiber zu Stühlingen, Michel Guot, Vollmacht, in ihrem Namen ihre Klagen vor dem Kammergericht einzubringen, den Anlaß zu erstrecken, zu ratificieren, um Siegel und Zeugen zu bitten und überhaupt den Proceß zu führen.

Es siegeln beide Aussteller.

Versigelt am ersten tag des monats Apprellen 1525.

Karlsruhe, Original.

192) April c. 4. Verzeichniß des Leipheimer Haufens[1].

Statt Lyppenn[2]: Linhart Strüwb burgermaister. Lypper vermugen an der manschaft 250 vngevarlich.

Züßmarhusen vermügen vng. 100 person.

Rorr an der Kamlach vermugen 20 person vng.

Wallstetten 100 personen vng.

Oberhusen 40 person vng.

Wallenhusen 40 person vng.

Bürttenbach 90 person vng.

Güntzburg bis in 90 personen hergezogen.

Waltbach 60 personen vng., sind vnder Yettinger venlin.

Halpertzhofen 12 personen vng.

Waltkirch 40 personen vng.

Kemnat 50 person vng.

Mündelalten 20 person vng.

---

[1] Zweifelsohne unmittelbar nach dem Siege des Bundes bei Leipheim [4. April] von den bündischen Brandmeistern behufs Einzugs der Brandschatzung [6. fl. von jedem Hause] angelegt.

[2] Von den hier genannten Orten liegen im B.-A. Neuulm: Straß, Holzschwang, Silheim, Ay [Ow], Neuhausen, Marbach, Ettlishofen, Hettschwang.

Im B.-A. Günzburg: Leipheim, Unterrohr [Rorr], Waldstetten, Burtenbach, Günzburg, Oberwaldbach, Waldkirch, Kemnath, Mindelaltheim, Dürrlauingen, Deffingen, Scheppach, Offingen, Reisensburg, Haldenwang, Remshart, Ober-Unterknöringen, Oxenbronn, Ried, Schnuttenbach [Schlüttenbach?] Häubelsburg, Harthausen, Kleinkissendorf, Bubesheim, Freyhalden, Konzenberg, Wettenhausen, Rosshaupten, Mönstetten [Mestetten], Burgau, Kleinkötz, Hammerstetten, Großkötz [zweimal genannt], Landensberg, Bühl, Glöttweng, Limbach, Röfingen, Denzingen [Deinzingen], Leinheim, Ichenhausen, Ettenbeuren, Deu-

Dirrloingen 60 person vngevarlich.
Deffingen 40 person vng.
Scheppach 130 person vng., vnder Yettinger venlin.
Stofenriet 30 person vng.
Hüsenwisentaich 25 person vng.
Werlinschwang 45 person vng.
Schenberg 20 person vng.
Offingen 50 person vng.
Ryßenspurg 20 person vng.
Haldenwang 36 person vng.
Ramßhart 40 person vng.
Vnder- vnd Oberknerringen 40 person vng.
Ochsenbrunen 34 person vng.
Ried 35 person vng.
Rechberger Ryt 30 person vng.
Hainenried 5 person vng.
Aißlingen 35 person vng. sind von andern gefallen zun purn.
Adeltzriedt sind gefalen 50 person vng.
Gabelbach 30 person vng.
Bamstetten 50 person vng.
Altenmunster 12 person vng.
Schlüttenbach 16 person vng.
Osterual 25 person.
Orsingen 32 person vng.
Rytten 28 person.
Welden 42 person vng.
Stras 42 person vng.
Holtzschwangg 35 person vng.
Hybelspurg 4 person vng.
Harthusen 12 person.
Clainkisendorf 18 person.
Bübenßhain 35 person.
Fryhalden 30 person vng.
Konzhofen 33 person.
Wettenhusen 18 person.
Rosshaupten 15 person.
Mestetten 19 person vng.
Schenberger welden zugeherig 35 person.
Bürgow 65 person.
Clainenketz 25 person.
Hamarstetten 11 person.
Grosenketz 85 person.
Flehhusen 25 person vng.
Bairßhofen 32 person.
Clainsilhain 10 person.
Byren 44 person.
Ow 13 person.
Landersperg 10 person.
Stainikirch 60 person.
Bihel 16 person vng.
Gerßhofen 20 gefallen.
Saullach 6 person.
Eltze 35 person.
Gletweng 13 person vng.
Limpach 23 person.
Dincklscherb 16 person.
Grünenbain 30 person.
Bomgarten 9 person.
Winterbach 28 person.
Horgow 52 person.
Reffingen 39 person.

---

bach, Nornheim [Nornow], Jettingen, Kleinbrunn, Goldbach [Geltbach], Riedheim, Rettenbach, Echlishausen, Großkissendorf, Schneckenhofen, Hafenhofen, Hochwang.

Im B.-A. Illertißen: Oberhausen, Wallenhausen, Stoffenried, Hausen und Unterwiesenbach [Hüserwisentaich?], Beuren, Ellzee, Oberwiesenbach, Balmertshofen.

Im B.-A. Krumbach: Halbertshofen, Oberbleichen, Unterbleichen [Baichen?]

Im B.-A. Zusmarshausen: Zusmarshausen, Wörleschwang, Unterschöneberg, Anried [Hainenried?], Adelsried, Gabelbach, Bonstetten, Altenmünster, Reutern, Welden, Fleinhausen, Baiershofen, Steinekirch, Saulach, Dinkelscherben, Grünenbaindt, Horgau, Streitheim, Deubach, Wollbach [Walpach], Violau [Valla], Vallried, Gabelbachgereuth, Horgaugereuth.

Im B.-A. Dillingen: Rechbergreuthen, Aislingen, Baumgarten, Winterbach, Gundremmingen [Gottwiningen?], Weissingen [Orsingen?].

Unbestimmt laße ich Osterual, Konzhofen, Großhofen, Stain, Vrbach, Auttenweiler, Stain, Ryschber, Ryßenspurg, Schenberger welden zugehörig, Romanßhofen.

Deinzingen 24 person.
Stain 14 person gefallen.
Wisenbach pfarr 100 person vng.
Lynhain 28 person.
Strythain 19 person.
Düppach 30 person.
Großketz 10 person.
Walpach 30 person.
Ichenhusen 17 person vngeuarlich.
Oberblaichen 21 person.
Nuwhusen 12 person.
Marppach 1 person.
Kontzenberg 23 person.
Ettenbyrn 40 person.
Valla 18 person.
Valried 3 person.
Duppach vff Pfettenhußer aigen 30 person.
Nornow 11 person.
Ryschber Ryßenspurg 30 person.
Ried an der Kamlach 30 person vng.
Vrbach 26 person.
Yettingen 150 person.
Clainbyren vff Ettenhuser aigen 10 person.
Geltbach vff Ettenhußer aigen 30 person.
Galbacher Geryt 16 person.
Auttenwyller 70 person.
Riethain 40 person.
Röttenbach 80 person.
Oettlishofen 18 person.
Echlishusen 17 person.
Großkissendorff 23 person.
Schneckenhofen 14 person.
Baichen 30 person.
Balbarßhofen 10 person.
Geryt by Horgen 31.
Gottwiningen 80 person.
Habenhofen 35 person.
Romanßhofen 10 person.
Heschwang 5 person.
Hohenbang 54 person.
Soma 4003 person.
Wolfegg, Original.

193) April c. 4. Liste der Rädelsführer des Leipheimer Haufens.

Der vffrurigen puren hoptlut, rat vnd redlinfurer zů Luphain.

Hauptlut[1]: Hans Scherlin von Holtzhain, Hans Roßlin von Rettenbach, oberster, Wolff Grüner von Zußmarhüsen, Caspar Schnyder von Byren, Stoffl Beck von Yettingen, Lang Paulin, zimerman von Grosenketz, Martin Truw von Schiessen.

Fendrich: Melcher Muller zu Lyppen, Cristin Vischer zu Walstetten, Hans Vederlin von Ottenhofen, Berlin Schech von Volckershofen, waibel, Hans Purus von Yettingen.

Rät: Paulin Kon von Grosenketz, Caspar Renhas von Lyphain, der Vischer von Ryssenspurg, Jerg Schmid von Valla, Hans Breß, der weber von Yettingen, Linhart Schmid von Vnderblaichen, Vtz Schen von Lyppen, Lienhart Stepfflin von Vnderblaichingen, Contzlin von Offingen.

Redlinfurer. Lypphain: Martin Schlecht, Hans Paulinman, schnyder, Hans Schmid, Jung Lienhart Struw, Linhart Fry von Zuß-

[1] Außer den in No. 192 erklärten Ortsnamen finden sich hier noch: Holzheim, Volkertshofen, B.-A. Neuulm, Schießen, Attenhofen, B.-A. Illertißen, Fristingen [Erstingen], B.-A. Dillingen.
Herbißhain und Honnerstetten finde ich nicht.

marhusen, rat, Partlin Schülin von Zußmarhüsen. Rorr: Jecklin Purr, Zimprecht Purr, Martj Vischer, Hans Holtzwart, Michel Glück, Lewnhart Stümplin von Oberhüsen, Martin Kuttl von Wallenhusen, Lentz Purr von Haltmashofen, pfaffen Enderlin. Kemnat: Jerg Mercklin von Kemnat, veldschryber, Lutz Ziegler von Kemnat, rat, Matthys Rosshirt von Dirrenloingen, Wolff Schmid von Deffingen, Linhart Schen von Deffingen, Hans Nüwhofer von Stofenriedt, Petter Vischer von Offingen, waibel, Vtz Mayr von Rysenspurg, Linhart Vischer von Rysenspurg, Petter Starck von Ochsenprun, Jerg Menhofer von Ochsenprun, Clauß Marx von Erstingen, Michel Buwmaister von Bubenshain, Lienhart von Herbißhain, Hans Graff von Honnerstetten, Melcher Wirt von Flehusen, waibel, Martin Kaißer von Horgow ...[1]

Wolfegg, Original.

194) April 4. Klage der Grafen von Lupfen wider gemeine Bauerschaft der Landgrafschaft Stühlingen und der Dörfer Eschingen, Swertzach und Wilmadingen im Wütental vor dem Kammergericht.

Michael Gut, Landschreiber zu Stühlingen, Anwalt der Grafen von Lupfen, bringt gegen die Beklagten «clagweis, doch nit in gestalt ainer zierlichen greformirten clag, sonder schlechter sumaryen erzellung der geschicht vnd härkommens dis handels peticionsweis» vor: Wiewohl die Grafen von Lupfen die Landgrafschaft Stühlingen mit den Hölzern Gatterholtz und Westerholtz[2] und allen Zugehörden und Herrlichkeiten als Lehen vom hl. Reiche so lange innegehabt, daß «des anfangs menschen gedechtnus nit erlangen mag», und wiewohl Graf Sigmund von Lupfen sel. dieselbe von kais. Mt. zu Lehen empfangen hat, wiewohl ferner die Eigenleute, Landsaßen, «Landsigling», Vogtleute und Insaßen derselben und der Dörfer Eschingen, Schwortzach und Wilmadingen bisher Dienste und Abgaben geleistet oder darum «mit der herschaft irs gefallens abkomen sein», so haben sich doch die jetzigen Unterthanen ohne Ursache an vergangenem St. Johannis-Abend zu Sunwenden [23. Juni] mit gewehrter Hand gegen Graf Sigmund erhoben und mit einander beschloßen, daß sie ihm die althergebrachten Dienste nicht mehr thun, in seinen gefreiten Wildbännen und Fischwaßern jagen, vogeln und fischen und das alles frei haben, und daß sie ihm einige Herrengilten nicht mehr nach Angabe seines Urbarbuches und Fälle und Geläße nicht mehr, wie von Alters herkommen, reichen wollen. Um das alles haben dieselben von seinen Amtleuten gestracks Antwort erfordert, ob man sie bei dem, was sie also mit einander beschloßen, bleiben laßen wolle. Obgleich ferner Graf Georg für sich und für Graf Sigmund den Unterthanen angeboten, daß alle Neuerung und Beschwerde, falls ihnen eine gegen das Herkommen auferlegt worden, abgestellt werden solle, und obwohl derselbe sie «fur die entporung gepetten», so haben die Unterthanen sich doch unter-

[1] Schluß fehlt. [2] Dieselben liegen im heutigen Canton Schaffhausen bei Schleitheim.

standen, Graf Sigmunden eigenmächtig «seins rechtlichen innhabens» zu entsetzen, unangesehen daß derselbe mehrmals sich zu Recht erboten und sie es angenommen, und daß etliche Verträge zwischen den Parteien aufgerichtet worden sind. Zudem sind sie mit gewaltiger Hand vor das Schloß Stühlingen gezogen und haben nachfolgends in des Grafen gefreitem Forste das Wildbret geschoßen und in den zur Grafschaft gehörigen und in andern erkauften Fischwaßern und Bächen gefischt. Der Anwalt bittet deshalb das Kammergericht, auszusprechen, daß die Unterthanen die Kläger in die entsetzten Gerechtigkeiten und langhergebrachten und verjährten Gebräuche wieder einzusetzen, sie fortan bei dem ihrigen ungeirrt bleiben zu laßen und denselben die verursachten unüberwindlichen Kosten zu ersetzen haben, und daß dieselben auch «durch solch ir gwaltig furnemen vnd entsetzung von irer gerechtigkait, so sy darzü ainich gehapt oder haben mochten, nach ordnung gemainer recht vnd des hailgen reichs ordnung gefallen seyen».

Karlsruhe, Original.

Diese Klagschrift wurde in Eßlingen am 4. April präsentiert, ebenso die folgenden No. 195, 196, 197.

195) April 4. Klage der Grafen von Fürstenberg gegen ihre Unterthanen vor dem Kammergerichte.

Conrad Knebel von Camer, Vogt zu Donaueschingen, trägt als Anwalt der Grafen Friedrich und Wilhelm von Fürstenberg gegen deren Unterthanen und Hintersaßen im Newestetter[1] und Newfürstenberger Amt, auch zu Loffingen, Lentzkirch, Deckingen, Vnadingen, doch nicht zierlicher und reformirter Weise, sondern in schlichter Erzählung der Geschichte und Petitionsweise vor: Als die Kläger befürchteten, es möchten ihre den aufrührigen Stühlinger Bauern etwas nahe geseßenen Unterthanen mit der Zeit durch diese auch zum Aufruhr gereitzt werden, haben sie sich zu denselben, «so von irentwegen in eim jeden ampt, flecken vnd dorf versamlet gewest», mehrmals begeben, ihnen solche schwere Läufe und Empörung selbst und auch durch ihre Amtleute vorgehalten, dieselben gebeten, ruhig zu bleiben und wie bisher, gleich ihren Vorfahren, als ehrbare und fromme Unterthanen gegen ihre Herrschaft zu thun. Vermeinten sie von ihnen oder ihren Amtleuten irgend beschwert zu sein, so sollten sie ihnen das schriftlich anzeigen. Sie wollten ihnen dann so begegnen, daß sie ohne Zweifel durch ihre Antwort befriedigt sein würden. Auch durch die Amtleute wurde denselben vorgehalten, falls sie ruhig bleiben, werde ihnen zweifelsohne alles zu Theil werden, was die Aufrührigen, die sich in Recht begeben, erlangen würden. Wiewohl nun eine jede Versammlung dieser Unterthanen den Grafen und ihren Amtleuten entgegnet, sie wollten sich keineswegs gegen ihre Herrschaften empören,

[1] Neustädter.

und wiewohl sie aufs höchste versprochen haben, wie bisher gleich ihren Vorfahren als ehrbare und fromme Unterthanen zu handeln, so haben sie sich dennoch empört und mit der Bauernversammlung auf dem Schwarzwalde gegen ihre Grafen ein Bündniss eingegangen und sich unterstanden, diese von allem, was sie vom hl. Reiche zu Lehen tragen, zu dringen. Wiewohl sie ferner die Grafen zu einem Anlaße nach ihrem Gefallen der Forderungen und Sprüche halb, die sie gegen dieselben und ihre Amtleute zu haben vermeinten, gezwungen haben, so haben sie selbst demselben doch nicht nachkommen wollen, bis sie jetzt zu beiden Theilen vor das Kammergericht veranlaßt worden sind. Da nun die Grafen bis dahin aus schuldiger Pflicht, mit der sie dem Reiche verwandt sind, und weil zu besorgen gewesen, daß gen. Unterthanen weiter gegen sie und ihre gehorsamen Bauern thätlich vorgehen und auch diese zum Ungehorsam reizen würden, bei ihren Herrn und Freunden sich beworben, dazu ihre Verwandten erfordert und mit schweren Kosten in täglicher Rüstung sich haben erhalten müßen, so soll das Kammergericht aussprechen, daß die gen. Unterthanen von ihrem Bündnisse abzustehen und ihren Grafen Kosten und Schaden zu ersetzen haben.

Karlsruhe, Original.

196) April 4. Klage des Junkers Hans von Schellenberg gegen die gemeine Bauerschaft des Dorfes Bachheim vor dem Kammergericht.

Dr. Friedrich Reiffstock, Anwalt des Klägers, bringt gegen die Beklagten, doch nicht in Gestalt zierlicher, reformirter Klagweise, sondern in schlichter Erzählung der Geschichte vor: Nachdem die Bauerschaft in der Landgrafschaft Stühlingen sich empört, hat sich Hans von Schellenberg selbst zu den Beklagten gethan und sie gebeten, bei ihm ihrer Pflicht gemäß, und wie treuen Unterthanen gezieme, zu bleiben. Allein dessen ungeachtet haben sich dieselben, ohne ihm ihre Pflicht aufzusagen und einige Beschwerde anzuzeigen und ohne alle rechtmäßige Ursache zu den andern Ausgetretenen verbunden. Deshalb und auf ihre und der versammelten aufrührigen Bauern Drohung hin hat er sich mit Knechten und Pferden zu Bewahrung seiner Flecken versehen und dieselben lange Zeit mit schweren Kosten erhalten müßen. Als sodann die Beklagten sich hinter seinem Rücken auch in den von Graf Wilhelm von Fürstenberg, den von Ueberlingen und andern zwischen Graf Sigmund von Lupfen und dessen aufrührigen Bauern errichteten Anlaß eingedrängt, so ist der Kläger, obwohl er zur Annahme diesse Anlaßes nicht verpflichtet war, dennoch, um seine armen Leute vor Schaden zu hüten, auf dem Tage zu Zell am Untersee mit den Grafen von Fürstenberg und Lupfen erschienen und hat die ernannten Richter und Thädigungsleute um gutlichen oder rechtlichen Spruch gebeten. Die Beklagten aber haben dies nicht angenommen, sondern sich nochmals wider ihn zusammengethan und dadurch in noch größern Schaden gebracht und sind in diesem unbillichen Vornehmen verharrt, bis die Sache mit Willen

beider Theile auf das Kammergericht veranlaßt wurde. Dieses möge nunmehr erkennen, daß die Beklagten von ihrem Bündnisse abzustehen und dem Kläger die erlittenen Kosten und Schaden zu ersetzen haben.

Ohne Datum. Karlsruhe, Original.

197) April 4. Klage Burkarts von Schellenberg gegen die gemeine Bauerschaft des Dorfes Hausen und Peter Glucken von Behla vor dem Kammergerichte.

Der Anwalt des Klägers, Dr. Friedrich Reiffstock, bringt gegen die Beklagten, doch nicht in Gestalt zierlicher, gereformierter Klage, sondern in schlichter Erzählung der Geschichte, vor: Nachdem sich die gemeine Bauerschaft in der Landgrafschaft Stühlingen gegen ihre Herrn empört hatte, hat der Kläger in Ansehung dieses Aufstandes, und weil die versammelte, aufrührige Bauerschaft ihm und seinem Bruder Hansen von Schellenberg gedroht haben, seine Hintersaßen und Unterthanen im Dorfe Hausen zu sich gen Hüfingen erfordert, sie gebeten, bei ihm zu thun, wie getreue Unterthanen, wogegen auch er zu ihnen Leib und Gut setzen wolle. Daraufhin haben dieselben «mit aufgehebten henden gemert» und zugesagt, bei ihm zu thun, eiw getreuen Unterthanen wohl anstehe. Allein dessen unangesehen haben sie sich, ohne ihre Pflicht aufzusagen und ohne eine Beschwerde anzuzeigen, zu den aufrührigen Bauern verpflichtet und wie die andern Bauern gedroht, das ihm und seinem Bruder gehörige Städtlein Hüfingen mit Gewalt ihnen abzudringen und ihn und die seinigen auch sonst zu beschädigen, weshalb er und sein Bruder der Nothdurft nach sich um Pferde und Fußknechte beworben haben und so von den Beklagten in unüberwindliche Kosten gestürzt worden sind. Dieselben haben sich sodann in den von Graf Wilhelm von Fürstenberg und den von Ueberlingen zwischen Graf Sigmunden von Lupfen sel. und dessen Bauern errichteten Anlaß «für ettlich von stetten vnd dem Schwartzwald» [sic] hinter dem Rücken des Klägers miteingedrungen. Obwohl derselbe in Ansehung, daß die Beklagten «in solchem anlaß im zu ruck vnd one daz sye im einche beschwernuss angezaigt, getrungen», den Anlaß anzunehmen nicht verpflichtet war, so ist er dennoch als einer, der sich und die seinigen vor Schande und Schade behüten hat wollen, vermöge dieses Anlaßes zu Zell am Untersee auf den bestimmten Tag vor den Richtern und Thädigungsleuten mit den Grafen von Fürstenberg und Lupfen erschienen und hat um gütlichen oder rechtlichen Austrag gebeten. Das haben aber die Stühlinger Bauern und die Beklagten keineswegs bewilligt, sondern sind von dem Anlaße gefallen und alsbald wieder zum stärksten zusammengelaufen, wodurch sie den Kläger in noch größere Kosten gestürzt haben. Sie sind auch bei diesem unbilligen Vornehmen verharrt, bis die Sache von beiden Parteien auf das kais. Kammergericht veranlaßt wurde.

Der Kläger bittet nun, die Beklagten zu verurtheilen, daß sie von ihrem Bündnisse abzustehen und ihm den erlittenen Schaden und Kosten zu ersetzen haben. Karlsruhe, Original.

198) April 5. Hans Kaim von Weingarten an den Obersten des Seehaufens, Hanns Jacob Humpis von Senftnau.

Dem edlen vnd vesten Hanns Jacob Humpis von Senftnaw, obrister des gantzen haufen Bodensee, meinem gnedigen junckhern.

Frid vnd gnad von Christo, vnserm heren. Mein freundtlich, gutwillig dienst vnd alls guts etc. Gunstiger, lieber junckher! Ich fueg euch zu vernemen, das hauptleut vnd rät zu Rappenschwil oder Langnow habend vns zinstag [4. April] zu nacht vmb die zwelfe zugeschriben vmb 500 knecht, inen vff Tetnang zuzeschicken, vnd habend nit in dem schriben meldung thon, das sie hilf durfen, oder ob sie angreifen wöllen. Vff das so haben wir nach allen waibeln vnsers quatiers geschickt vnd mit in vff ettlich maynung handlen wellen, was wir vberkomen mugen, inen solhs zuzeschicken. Weyter vff ewrn beuelch haben wir eingenomen Weingarten, Aw,[1] Althusen,[2] Kungseg,[3] Alendorf[3] vnd die mit den vnsern besetzt, vnd was darinn ist, gemainem haufen des Bodensees, so es die nodturft erforderen wir zu gebrauchen, vnd verpoten, das kainer neutz danen neme oder verendre, dann eßen vnd trincken, welcher aber das nit tät, solt nach erkanntnuss gestraft werden. Darzu ist Wolfeg vmbleüt, das niemand darein, noch darauß komen mag. Das stät alles bis auf weyter beschaid, des wir von euch als vnserm obristen erwartet. Darumb bitt ich eich, ir wellend vns bottschaft thun, sobald ir mugt. Damit sind gott beuolhen! Veyt, ewer knecht, ist zinstags guter zeit komen her, aber her Hanns Jergen[4] nit da funden, vnd mueßen erst der bottschaft von im erwarten.

Datum mitwochen post Judica, anno etc. 25.

Hanns Kaim, ewer williger bruder zu Weingarten.

Wolfegg, Copie.

199) April, vor 6. Artikel der Stühlinger Bauern.

1) Die herschaft Stülingen vnd Lupfen belangen, das nyemant in burgerlichen sachen soll gethurnt werden, der seßhaftig ist.

Wiewol war vnd vor etwann alten zeiten in obgemelter herrschaft also gebraucht vnd herkomen ist, so vnd wann vnser herrschaft zu vns oder ainer zu dem andern spruch vnd forderung in burgerlichen sachen vnd handeln, es sy schuld oder anders, so nit malefitz betreffen, zu haben vermeint, vnd derselbig begut[5] vnd seßhaftig ist, vnd sonderlichen, so er das recht vnd sachen, darumb er angefordert wurt, vertrösten vnd verpurgen will, mit nichten vnvberwindens rechten soll

[1] Weißenau. [2] Altshausen, Königsegg.
[3] Aulendorf. [4] Mir unbekannt. [5] Begütert.

gefengklich angenomen vnd enthalten werden, vnd ob er gleich in gefengknus komen vnd die vertröstung thun wolt, alsbald soll er der gefengknus entledigt werden. Vber sollichs aber so beschweren vns vnsere herrschaften, so sie vermeinen, das einer inen schuldig sey, in welcher gestalt das ist, oder das sie vermeinen, einer etwas gefreuelt solt haben, vnd wollent denselbigen nit by rechterpieten vnd dem, das er heußlich oder heblich vnter inen sitzt oder die tröstung vnd sicherung geben wollen, sunder ir gnaden oder ire amptleut durnen vnd plocken denselbigen, nemen inen zuw gefengknus vnd laßen inen ligen, biß er sich mit inen vertragen nach irem willen, vnd also, nachdem er gunst oder vngunst hat, gehalten wurt. Dieweil dann nymant vnd sonderlichen der seßhaft, heußlich vnd heblich sitzt, nit fugitiuus vnd die recht vnd sachen, darumb man sprüch vnd forderung zu ime zu haben vermeint, vertrösten vnd verpurgen kan vnd will, so ist vnser vnderthenige bitt, e. g. wöllent mit vrteil vnd recht sprechen, das vnser herrschaft in sollichen sachen vnd fellen vnd alle forderung vnd clage, die vnser herrschaft zu vns vermeint zu haben, in den gerichten, da wir, die angesprochen, geseßen, vnd vns by rechterpieten pleiben wollen laßen vnd vns furter darumb nit thurnen, plecken, noch stocken, noch also laßen thun durch ire amptleut, sunder vns by vnsern gerichten, darunter wir geseßen, pleiben zu laßen vnd on erkanntnus des gerichts in kein weiß zu strafen.

2) Das die, so vmb malefitzhendel angenomen werden, nyergends anderst furgenomen werden sollen, dann an den gerichten, darunder sy geseßen oder begriffen werden.

Item wiewol wir ein peinlich gericht, stock vnd galgen haben, wellichs peinlich gericht durch vnsere herrschaft wurt besetzt, vnd wir bißher in geprauch vnd vbung geweßen, in peinlichen vnd hendel, die ain malefitz belangen, seint gericht, auch gemeine recht vermögen, das keiner fur ein vnmittel gericht oder auß dem gericht, da das malefitz begangen, vnd der theter an dem selbigen ort begriffen wurt, gezogen oder gefuhert werden soll, nit dest minder so haben vnsere herrschaft ein neuwerung kurtzlich furgenomen, vnd so einer, der dergleichen begangen vnd angenomen ist, so furen sie die selbigen von vnd auß vnserm gericht an ir ober gericht, darauß dann vil vnbequems erwechst, etwan der schuldig, nachdem er gunst hat, seinem verschulden nach nit gestraft wurt etc., vnd mußen wir mit großer muge, arbeit, costen vnd wagung den gefangenen dahin furen. Ist vnser pitt zu erkennen, das furter die, so also in vnserm gericht gefangen, angenomen vnd begriffen werden, außer vnserm gericht an das obergericht nit solle gefuhört, sunder vor dem vndern vnserm gericht gerechtfertiget werden vnd pleiben.

3) Das die herrschaft nympt des gestolen, auch das eygen gut, wann einer vom leben zum tod wurt gericht.

Item so vnd wann einer eines diepstals halber wurt vom leben zum tod pracht, so nympt die herrschaft nit allein das gestolen

gut, so es verhanden, sunder auch das gantz gut widder alle satzung, nachdem dem betrubten kein betrubtnus zugelegt werden soll, vnd verderbt also des armen hausfrouwen vnd kinder, die dannocht die schulden bezelen mußen. Ist vnser bitt mit recht zu erkennen, das, so sich furter der falle mer begipt, vnser herrschaft des gestolen gut dem ihenigen, dem es gestolen, widderzustellen, auch des armen hausfrow, kinder vnd freunden das verlaßen gut, waher es auch komen ist, laß vnd nit hinneme, vnd vnser herrschaft furter des aberzusteen schuldig seient.

4) So der diep ledig gelaßen wurt, so nimpt der herr des gestolen gut.

Item so vnd wann in gleichem fall einem etwas gestolen, vnd der thäter begriffen vnd gericht oder nit gericht oder ledig gelaßen wurt, so behelt die herrschaft die gestolen habe, on das er die dem ihenigen, dem die entpfrembdt, oder seinen erben widder zu handen stellet, dardurch ettwan verderpnus derselben entsteet. Dieweil nun sollichs widder recht, so pitten wir euch zu erkennen, das vnsere herrschaften, so der also gefangen, gericht oder ledig gelaßen wurt, die gestolen habe, dem sie entpfrembt, oder seinen erben widder zuzustellen schuldig sey.

5) So der ihenig, dem etwas gestoln wurt, dasselbig dem piep abeylet, so muß er dasselbig der herrschaft geben.

Item so vnd wann sich begipt, das einer, dem etwas gestolen oder entpfrembdt ist, dem theter die gestolen habe abdringt in der nacheyl oder sunst, so muß er sollich sein eigen gut, das er also errettet hat, vnser herrschaft geben, vnd so er das nit offenbart, sunder verhelet, vnd vnser herrschaft des gewar wurt, so wurt er darumb nach derselben oder der amptleut willen gestraft. Ist an euwer gnaden vnser pitt zu erkennen, das sollichs vnrecht sey, vnd vnser herrschaft oder iren amptleuten sellichs zu nemen oder zu strafen nit gepur, sunder das sie schuldig seient, furter dauon zu steen vnd, dem die gestolen habe ist, zu laßen.

6) Von fallen, so eliche leut sterben, so die verstorben person der leibaygenschaft halber angesprochen wurt.

Item wiewol die ehe von gottlicher vnd cristenlicher ordnung vnd satzung vffgesetzt, die auch frey sein, dauon nach todsfällen nichts genomen werden solle, so ist doch war, so sich begibt, das, so einer oder eine in der herrschaft eine oder einen auß der herrschaft nimpt, der oder die der herrschaft mit leibaigenschaft nit verwandt, vnd dann die mannsperson mit tod abgeet, vnd die verstorben person der leibaygenschaft halber angesprochen wurt, so nemen die amptleute das best haupt viech, vnd so dann die frow dergleichen abgeet, die besten kleider, so sy zu hochzeitlichen tagen getragen, sampt ainem bet, auch an ettlichen orten in der herrschaft die klaider, so der mann stirbt. Ist an euwer gnaden vnser pitt, mit recht zu erkennen, das furter vnser herrschaft, so sich ye zu zeiten der falle begeben wurt, aberstant, vnd wir weder das best haupt viech, kleider, bett oder gar

nichts des todsfals halber zu geben schuldig seient, sunder vns dauon entledigen.

7) Von fellen, so einer sich vermechelt, mit ainer, die der herrschaft mit leibaygenschaft nit verwandt ist.

Item so vnd wann sich der fall begipt, das einer ein vngenoßame frow, die der herrschaft, wie oben erzelt, mit aygenschaft nit verwandt ist, [nimpt,] vnd dieselbig vngenoßame frow stürbt, so nemen die herrschaft den dritten teil des gantzen guts on alle entgeltnus, ob auch schulden vorhanden sint, oder die verlaßene kynder erzogen oder nit, vnd begipt sich je zu zeiten, das vns das viech, das etwan nit gar, sunder zum halben teil vnser vnd noch vnbezalt ist, genomen wurt, dadurch sich begipt, das vns armen mangel an zustellung halbs viechs mercklichs begegnet, vnd mußen nitdestminder das halb vich bezallen. Ist an euwer gnaden vnser vnderthenige pitt zu erkennen, wie wir by dem nechsten artickel gepetten haben.

8) Das die ehe mit einer vngenoßame on erlaubnus der herrschaft verpoten ist.

Item so werden wir aber wider cristenliche satzung beschwert in dem, so es sich begibt, das etwan einer mit wißen vnd willen der herrschaft ain vngenoßame fraw, oder die frawe ein vngenoßamen man, die der herrschaft mit leibaigenschaft nit verwandt ist, nemen, die in die herrschaft mit irer narung pringen will vnd von der herrschaft oder den amptleuten erlaupnus begert, so wurt vns sollichs je zu zeiten verpotten oder aber lang aufgezogen, vnd so wir also zu der ehe greifen mit derselben person, so werden wir durch die herrschaft oder amptleut gestraft. Ist an euwer gnaden vnser pitt zu erkennen, das vnsere herrschaft vns furter kein eintrag, verpot oder verhinderung in die ehe thun, auch wir frey, vngestraft einigen val zu geben, zu dem sacrament der heiligen ehe mit personen, mit denen ehelichen zu vermehelen die cristenlich kurch nit verpeut, greifen mogen, vnd wie oben gepetten ist.

9) Das die vom gericht, so sie nit nach gefallen der amptleut vrteilen, fur das lantgericht werden gefordert vnd etwann gestraft vnd nit frey vrteilen dürfen.

Item wiewol vnsere gerichtspersonen zu dem rechten gelobt vnd geschworen vnd nach irer besten verstentnus in sachen, so fur sie bracht worden, vrteylen nyemant zu lieb, noch zu leid, so ist doch war, so ye zu zeiten die amptleut zu irem gefallen der herrschaft sachen vor den gerichten, so in jedem flecken der herrschaft gehalten wurt, furnemen, vnd die erbarn vom gericht irer aytspflicht vnd verstentnus nach etwas erkennen, vnd dasselbig den amptleuten nit gefellt, so laden sie die selbigen vrteilsprecher fur das lantgericht, beclagen, sie haben nit recht geurteilt, vnd werden also ye zu zeiten die vrteilsprecher in straf erkannt, daruß dann nichts anderß volgt, dann das die erbarn leut vermöge irs ayts vnd verstantnus zu vrtei-

len nit frey, noch sicher seient vnd alle zeit zu vorteil den amptleuten wider iren eit vnd verstentnus zu vrteilen wider alle recht, vernunft vnd pillicheit gedrungen, vnd die parteien, gegen denen die amptleut clagens furnemen, allewegen vngerechter vrteil gewertig sein mußen. Dieweil dann ein richter vmb sein vrtel nit mag außerhalb ettlichen fällen, im rechten gesetzt, furgenomen werden, vnd die vom gericht zu dem gericht gelobt vnd geschworen, die appellation von sollichen vndern vrteilen fur vnd an das lantgericht zugelaßen, da sich die amptleut wider mögen erholen, so anders sie fug vnd recht haben, so ist vnser pitt, euwer gnaden wellent mit recht sprechen vnd erkennen, das die vom gericht in sachen, so also fur sy bracht werden, wie sie globt vnd geschworen vnd nach irer besten verstentnus, wie ein jeder richter zu richten schuldig ist, vnd er got, dem almechtigen, red vnd antwurt darumb geben will, vrteilen vnd sprechen moge, das die vrteiler darumb an das lantgericht nit zu citieren, furzunemen, zu beclagen oder zu strafen seient, so sy wider die amptleut wurden sprechen, sunder were sich der gesprochen vrteil beschwert, fur vnd an das lantgericht als die ober herrschaft zu appellieren macht habe.

10) Das alle person, jung vnd alt, mußen by dem gericht sein, so die herrschaft vber das blut richtet.

Item so vnd wann vnser herschaft vber das plut richten will, so manen die amptleut in allen flecken alle die ihenen, die vber vierzehen jar alt seien, by dem lantgericht zu erscheinen, biß zu entschaft daselbig bey der hohen buß vnd straf zu pleiben, da dann wir keinen nutz, sunder vnsern vnnutz schaffen mußen, von vnser arbeit geen; etwann standen eins hauß gar vnd ganz ledig. Dieweil dann in kurtzen jaren sollichs also furgenomen ist, vnd auß einem jeden flecken ein kleine zal genomen, damit das lantgericht genugsam verhut worden, wir auch des vnnutzen costen enthalten vnd an vnser arbeit pleiben mögen, pitten wir in dem rechtlich fursehung zu thun, damit wir alle nit dörfen am lantgericht erscheinen, sunder das die herrschaft zu den richtern auß aynem hauß eins jeden flecken ein mannspersone eruorder, das gericht zu behuten, versehen wir vns, das es damit genugsam verhut werden mag.

11) Das der vndervogt oder vnderamptman mit wißen vnd willen der gantzen gemeine oder mererteil der stimmen gesetzt werden sölle.

Item wiewol je vnd je in der herrschaft gewesen ist der gepraucb vnd herkomen, das, so vnd wann es zu fellen komen ist, einen vndervogt oder vnderamptman zu setzen, das derselbig mit wißen vnd willen der gantzen gemein oder mererteil der stymmen gesetzt ist, so haben doch vnsere herrschaften in kurtz verschinen jaren inen furgenomen, denselben on vnser wißen vnd willen vnd allain nach irem wolgefallen zu setzen vnd thun vns verhinderung daran, nemen, wer inen geliept,

darauß entsteet, das derselbig allein nach willen der herrschaft oder der amptleute handelt, damit er nit abgesetzt werd, vnd werden auch etwann gesetzt, die nit geschickt dazu seint. Ist an euwer gnaden vnser vnderthenige pitt zu erkennen, das vnsere herrschaft vnß bei dem also pleiben zu laßen vnd den vndervogt oder = amptman, wie von alter herkomen ist, mit wißen vnd willen der gantzen gemein oder mererteil der stymmen zu setzen vnd anzunemen schuldig sey. Des obern amptman halber nemen wir vnß gar nit an.

12) Das wir gedrungen werden, brief durch den lantschreiber zu schreiben zu laßen, die doch vnder des lantgerichts sigel nit versigelt werden.

Item so werden wir beschwert durch vnsere herrschaft, so vnd wann einer der vnsern ettwann brief will laßen aufrichten, es seient kauf-, verkauf-, contract- oder andere brief, wie die namen haben, so vnder vnsers gerichts sigel sollen aufgericht werden, die wir ettwan durch schreiber vmb ein gar gerings haben mogen schreiben laßen, so werden wir gedrungen, solliche brief durch den lantschreiber schreiben zu laßen, der vnß dann vbernimpt. Ist an euwer gnad vnser pitt zu erkennen, das wir furter solliche brief vnd die nit vnder des lantgerichts, sunder vnserer gericht insigel gefertigt werden mußen, durch andere schreiber vnd nit den lantschreiber schreiben mögen laßen vnd darzu nit, wie bißher, gedrungen werden.

13) Das wir gedrungen werden, frembden herrschaften vnd edelleuten zu raysen vnd zuzuziehen.

Item wiewol wir allezeit, so vnser herrschaft vnd irer gnaden lant vnd leut wurden vberzogen, gantz willig weren vnd seien, mit vnsern leib vnd haben bestendig vnd hilflich zu sein, so werden wir durch vnsere herrschaften gedrungen, außlendigen herrschaften vnd edelleuten zu raysen vnd zuzuziehen mit vnserm schweren costen, wagnus vnser leib vnd guter, das wir zu thun nit schuldig. Ist vnser pitt zu erkennen, das vnsere herrschaft fürter vns andern vnd außlendigen herrschaften vnd edelleuten zu raysen, zuzuziehen vnd hilf zu thun nit mer dringen, wir auch weiter, dann so vnser herrschaft, ir land vnd leut vberzogen werden, zu ziehen vnd reisen oder hilf zu thun nit schuldig seint.

14) Das vns die fronwelt vnd andere holtzer widder alt herkomen zu brauchen benommen wurt.

Item wiewol auch wir von alter here zu vnser notturft one eintrag vnser herrschaften gepraucht haben die fronweld vnd andere höltzer, so ist vns doch in kurtz verschinen jaren durch vnser herrschaft vnd ire amptleut sollicher prauch benomen, vnd will vnß sollicher prauch zu vnser notturft nit meher gestatt werden, das vnß mercklichen schaden vnd nachteil pringt. Ist vnser pitt zu erkennen, das vnser herrschaft vnuerhindert furter vnß, wie von alter her geschehen, solliche fronweld vnd andere höltzer geprauchen laßen, daran kein verhinderung, noch irrung thun.

15) Das vnser herrschaft, ire amptleut vnd diener mit hetzen, baytzen vnd jagen vber die äcker vnd auch zu vnbequemlicher zeit one scheiwe reiten vnd gangen, die frucht verwusten vnd schaden thun.

Item wiewol wir mit schweren costen, muhe vnd arbeit vnsere wisen, acker vnd andere guter pauwen mußen, damit wir vnsere herrschaften mögen thun, das wir inen von rechts wegen zu thun schuldig seint, auch vns, vnser weiber vnd kinder dauon nören mußen, derohalber vnß kein schad von vnser herrschaften, amptleuten vnd diener geschehen,' sunder das die mer, dann andere zu verhuten schuldig seint vnd andern das zu wehern, vnd vnß vnser guter pillichen beschutzen sollen, nitdestweniger so reiten vnd laufen vnsere herrschaften, amptleut vnd ire diener aun scheuhe vber die wisen, ecker vnd ander vnser guter mit dem baytzen, jagen vnd hetzen vnd auch zu zeiten, als die frucht am meinsten mag dadurch schaden entpfangen. Ist vnser pitt, euwer genaden wollent erkennen, das vnser herrschaft, amptleut vnd ire diener furter das aberzusteen schuldig seient, vnd so wir deßhalber schaden entpfangen, sie darumb pfenden vnd strafen mögen.

16) Das die herrschaft die waßer, so durch vnsere guter geen, vns widder alt herkomen genomen vnd vischern gelyhen haben.

Item so haben wir etwan viel gutere vnd wiesen, so vnser eygen seint, dadurch fließende waßer laufen, die wir bißhier zu vnser notturft der mulin vnd die wisen zu weßern geprauchte haben, vnd dann auch die waßer gemein seint, so haben vnsere herrschaften vns sollichs in kurtzen jaren genomen, gestatten vns die nit zu geprauchen vnd verleihen die vmb ein zinß den vischern, die dann vff vnsern gutern mit zerreißung vnd zerschleifung der zeun vnd weren vns mercklichen schaden thun, auch an den mulin vnd wisenweßerung verhindert werden. Ist vnser pitt zu erkennen, das gedachte vnser herrschaft vns daran kein verhinderung thun vnd vnß solliche waßer zu vnser notturft, wie von alter herkomen ist, auch die zu fischen widerumb geprauchen zu laßen schuldig seint, die furter nit mer, wie von inen bißhier geschehen, den vischern zu verleihen.

17) Das die herrschaft einem son oder töchter, der oder die außgestewrt ist, erbt vnd die nechsten freunt außschleußt. das sie nennen hagstoltz.

Item wiewol vermöge gemeiner geschriben rechten versehen ist, das ein yeder nechster freunt, es sey vatter, mutter, schwester, bruder oder ander, des nechst verstorben verlaßen hab vnd guter erben sollen. so ist doch war, das widder sollichs gesatz vnd alle vernunft vnd pillicheit, so vnd wann ein vatter seinen sone oder tochter sein geburent erbteil gibt, vnd sich die selbig person in die ehe nit gestattet vnd stirbt, so nympt die herrschaft derselbigen verstorben verlaßen

hab vnd guter vnd schleußt auß vatter, mutter, bruder, schwester vnd die nechste naturliche, rechtliche vnd billiche erben. Ist vnser pitt mit recht zu erkennen, das vnsere herrschaften furter dess aberzustanden vnd den erbfall, dahin der von rechts wegen, fallen zu laßen schuldig sey, die nechsten erben mit nichten daran hindern vnd sich sollicher verlaßen habe vnd guter nit meher vnderziehen.

18) Das des entleibten hausfrouwe vnd erben mußen den costen geben, so vber den thäter gericht wurt, ob auch der entlauft, oder die frowe nit clagt.

Item so vnd wann einer in der herrschaft zu tod geschlagen wurt, vnd der thäter entlauft, vnd des entleubten freunt nit clagen, so richtet die herrschaft nitdestweniger vber das plut, darüber dann großer costen geet, muß des entleubten hausfrouw oder kinder sollichen vncosten von dem iren geben. Dieweil dann des entleubten freunt nit clagen, vnd darumb vnbillich ist, das sie den costen, so der halber vfflauft, tragen sollen, so pitten wir zu erkennen, das in angezeigten fällen des entleubten hausfrouw, kinder oder nechsten erben sollichen vnbillichen costen außzurichten vnd zu bezallen nit schuldig seient, sunder des frey vnd ledig standen, damit nit beschwert werden.

19) Das die herrschaft die kinder, außerhalb der ehe geporn, erben will mit außschließung der nechsten freunt, ob sie auch von ledigen geborn seien.

Item so vnd wann ein kunt, das außerhalb der ehe geporn ist, ob auch das von zweien ledigen gezilt wurt, mit tod abget, so will die herrschaft desselben verlaßen hab vnd guter erben vnd schließen derselben nechsten erben auß, ob auch dasselbig bruder oder schwester hette. Ist vnser pitt, e. g. wellent erkennen, das bruder, schwester, vatter, mutter oder nechste erben desselbigen ledigen kunds vor der herrschaft rechte erben seint, vnd denselbigen durch die herrschaft kain eintrag, noch verhinderung mer thun.

20) Das ein straf eins maulstraichs gewesen ist drey oder funf schilling, ytzt wurt in großen fräuel gezogen.

Item wiewol war, das von alters her vff vns komen ist, so vnd wann einer einem andern ain schlechten maulstraich geben hat, das derselbig, so er vnrecht funden worden ist, nit vber funf schilling zu straf geben hat, vnd derselbig klein freuel dem vnderamptman, schultheis oder vogt, der den stab in der hand gehapt, zugehörig, vnd er den genomen hat, so wurt doch durch vnsere herrschaft oder amptleut sollichs fur ein großen freuel angezogen vnd dafür genomen, dem vnderamptman, vogt vnd schultheiß, der den stab in der hand hat, entzogen, anheimschen inen die herrschaft oder ire amptleut. Ist vnser pitt zu erkennen, das vnsere herrschaft vnd amptleut schuldig seient, in sollichem falle bey dem alten fräuel zu laßen, das wir auch darüber vnd als fur ein großen fräuel nit sollen gestraft oder angezogen werden,

inen auch denselbigen fräuel nit meher anheimschen, sunder dem vnderamptman, schultheiß vnd vogt, der den stab in der hand hat, volgen zu laßen, inen darumb kein eintrag mer zu thun.

21) Das wir vns vor vnser herrschaft, so sie ye zu zeiten haben gulten vffgenomen, verschriben, vnd so wir in die laystung gemant, den costen entrichten mußen.

Item so haben vnser herrschaften je zu zeiten gulten vffgenomen vnd vns vermögt, das wir iren gnaden zu vnderthenigen gefallen vnß fur sie verschriben haben, im fall, wa sie die jerlichen gulten nit bezalten, vnß in laystung zu stellen, biß sie die bezalen, vnd wiewol sie vns dagegen schadloß zu halten zugesagt haben, so hat sich doch oft begeben, das wir, vmb das sie die gulten nit bezalt haben, in die laystung gemanet vnd auch geleistet vnd etwan vil verzert haben, wann sy dann bezalung gethaun oder sunst sich mit den glaubigern vertragen haben, so haben sie vns vnser zerung halber kein erstattung gethaun, sunder wir haben vnser zerung selbst widder die billikeit vnd schadloßzusagung tragen vnd gedulden mußen. Ist vnser pitt zu erkennen, so vnd wann sich solliche fäll mer begeben, das sie vns schadlos halten vnd die zerung, so wir in der leistung irenthalber gelitten, auch den schaden, den wir darauß leiden, entrichten, vnd wir die zerung vnd schaden zu tragen oder leiden nit schuldig seient.

22) Das wir werden gedrungen, zu malen in einer mulin, so vnß vngelegen vnd beschwerlichen ist.

Item wiewol in der herrschaft Lupfen vnd Stulingen etlich mulin gelegen, die vnß am bequemsten zu malen gelegen, so werden wir doch zu vnserm großen nachteil gedrungen, in einer mulin, vnser herrschaft gelegen, die doch vnß vnd einem jeden flecken vngelegen ist, zu malen. Dieweil dann wir doch sunst nyrgends malen, dann in vnser herrschaft vnd iren mulin, auch vnser multer vnd lon gefallen, so ist an e. g. vnser pitt zu erkennen, das ein jeder fleck in der herrschaft Stulingen vnd Lupfen ime am bequemlichsten gelegen sein korn malen mög vnd nit also, wie oberzallt, zu malen gedrungen werden.

23) Das wir ankunft der zynß vnd renten nit wißen.

Item so geben wir järlichen vnser herrschaften mit vnser großen beschwerden zinß, renten vnd gulten von vnsern gutern vber alles raysen vnd anders, das wir vnsern herren geben vnd thun, wißen die ankunft nit, vß was vrsachen solliche geraicht werden, noch auch was vnsere herrschaften dagegen vns zu thun pflichtig vnd schuldig seient. Dieweil billich die ankunft angezeigt wurt, bitten wir zu erkennen, das vnsere herrschaft schuldig sey, vns anzuzeigen die ankunft sollicher zinß, gulten vnd renten mit glauplichem schein, warumb wir die inen zu geben, vnd was sy vnß dagegen zu thun schuldig seient, oder so sie das nit theten, erkennen, das wir inen furter damit nit zu gewertigen schuldig seient, noch die inen furter mer raichen vnd davon frey vnd ledig sein sollen.

24) Das wir mit mancherley frondienst werden beschwert.

Item vber das so werden wir durch vnsere herrschaften vnd ire amptleut mit manicherley vnleidenlichen frondiensten beschwert vnd dadurch, nachdem wir in ainer rauhen art gelegen, vnsere guter zu pauwen verhindert werden, vnsere weib vnd kinder zu erneren nit wißen, auch ettwan vnsere herrschaften, das wir inen sunst zu thun schuldig, nit laisten kunden, noch mögen. Pitten desshalber zu erkennen, das wir furter sollicher frondienst zu thun nit schuldig, noch von vnser herrschaft darzu gedrungen werden, sunder der gantz vnd gar frey, ledig steen sollen, vnd seint nemlich diße die vnleidenliche frondienst:

Item wir mußen einen tag habern, zum andern hanf binden, bewerfen, widder eren vnd segen[1], item brachen, falgen[2], geet eren, segen vnd egen, schneiden vnd in die scheurn furen, vnd so es gedroschen wurt, auß der scheurn in das schloß furen, item die matten meygen[3], hewen vnd in das hew in die scheurn furen, item hagen, jagen, die wiltsayl furen, vnd so willpret gefangen wurt, in das schloß furen, so mußen wir auch zu zeiten das willpret auß dem schloß geen Than[4] furen, gein Engen oder andere ort, dahin es zu furen vnsern gnedigen herren gefellig.

Wir mußen auch den wein von Rüelissingen[5], desgleichen auch von Cuenßheim auß dem Elsäs vnd wo sein gnaden den kauft, gein Stulingen bey vnser eigen futer furen. So mußen wir auch das schloß nit allain mit prennholtz, sunder auch mit pauwholtz versehen vnd beholtzen, item die ecker reuten vnd seubern, item den pauw[6] vff die ecker furen, zerspraiten vnd zetteln[7]. Item so wir segen sollen, vnd die vnbequemist zeit ist dauon zu steen, so mußen wir wurtzeln graben, morachen[8] gewinnen, wecholter[9] abschlahen, erbselen[10] brechen, damit vnsere gnedige herren schlehencompost machen mögen. Item wir mußen auch durch vnß selbst oder vnsere weiber vnd dienstvolck den hanf verschlihen[11], retzen[12] vnd biß zu der kunkel beraiten laßen. Dazu so mußen wir auch die bech vnd waßer helfen abschlahen vnd vischen vnd das vns das beschwerlichst vnd schedlichst ist, das waßer in vnd vff vnsere guter richten, die vns dadurch zu schaden komen vnd verderben. Item wir mußen korn furen von Schlaytten[13] geyn Schaffhusen vnd auß dem schloß Schaffhusen vnd von Engen gein Stulingen habern, dessgleichen korn vnd habern von Bondorf gein Stulingen vnd Schaffhausen furen. Item dem burgvogt mußen wir den stalacher[14] megen vnd embden, den burgarten megen vnd heuwen, vnd das dreymal im jar. Item wir mußen auch dem

[1] Ackern und sähen. [2] Wiederholt pflügen. [3] Mähen. [4] Im Oberelsaß.
[5] Rielasingen im Hegau. [6] Mist. [7] Gleichbedeutend mit zerspraiten, ausbreiten.
[8] Morcheln. [9] Wachholder. [10] Berberitzen. [11] Ausrupfen. [12] Rösten.
[13] Schleitheim. [14] Stallacker.

burgvogt sein viech ain zu Bondorf frey vmbher laßen gen vnd huten. Vnd wiewol wir vor, das wir des ackergends frey sein solten, geben futer, habern, rauchhaber, zellhaber, kelbergelt, vogtheuwe, auch pflugkorn, nitdestminder werden wir gedrungen, die acker zu pauwen vnd eren. So mußen wir die jaghunt ziehen, so lang das den amptleuten gefellig, das vns nit allain beschwerlichen an der atzung, sunder auch schidlich an vnsern jungen hunern vnd ander gefugel, das wir nit mögen erziehen, sunder das von den hunden schaden nimpt. Bitten zu erkennen, das wir die selbige jaghunt zu ziehen vnd zu halten nit schuldig sein, sunder des frey sein sollen.

So seint wir von Witzeim[1], so zu der herrschaft Lupfen erkauft seint, beschwert, das wir vber die schatzung vormals nit mer geben haben, dann zwen guldin, haben die herrschaft zu kurtzen zeiten sollichs erstaigt vff anderthalben guldin höher. Ist vnser pitt zu erkennen, das die herrschaft schuldig sey, vns bey den zween guldin, wie es vff sie komen ist, pleiben zu laßen vnd von sollicher furgenomen neuwerung zu steen schuldig seint.

Item so haben wir von alters her vff vnsern guttern, die wir schwerlichen bißhier haben mußen verzinsen vnd versteuren, darumb beschwerden tragen, rayfstangen vnd heßlinstecken, darab man schinen zu den kerben oder zeinen machen mag, gehauwen, damit ain arm man je zu zeiten sein narung hat mögen beßern, das wurt vns itzt durch die herrschaft benomen vnd verpotten. Ist vnser pitt mit recht zu erkennen, das sy schuldig seint, vns vngeirrt, wie dann von alters here wir geprauchet haben, sollichs widder prauchen zu laßen vnd darumb kein gepott thun, noch zu strafen.

25) Das junge knaben nit sollen zu dem rugen[2] genomen werden.

Item so ist der prauch bey vnß, das zu zweien gerichten je ainer den andern rieget, vnd in denselbigen vil geuert[3] geschicht vnd leuchtlichen geglaubt wurt, werden die jungen knaben, so vber zwölf jar nit alt seint, gedrungen zu riegen, vnd das vmb ayt zu schweren. Ist vnser pitt zu erkennen, das solliche junge knaben zu dem riegen nit werden gedrungen, vffgenomen, noch mit dem ayt beladen, sunder das einem jeden flecken zugelaßen sein solle, in craft ires ayts, damit sie dem gericht verpunden seint, from, erber leut in einer anzall darzu vffzunemen vnd mit dem ayd zu beladen, damit in dem riegen niemant geuert[3] wert oder vnrecht geschehe.

26) Das die von Witzen in der herrschaft Lupfen nit durfen gens oder enten ziehen.

So wurt auch ettlichen in der herrschaft Lupfen, als denen zu Witzen, verpotten, das sie nit durfen halten oder ziehen gens, noch

[1] Weizen.

[2] Vgl. Schmeller, bair. Wörterbuch, Ausgabe von Fromann, den Artikel „ruegen", 8. Lieferung, S. 77—78. [3] Gefährde, gefährdet oder geürtet [Ürte Wirthszeche]?

enten, dauon doch die armen ir leibsnarung möchten haben. Ist vnser pitt, das euwer gnad sollich pott mit irer gnaden spruch aberkennen vnd sprechen wöllen, das die armen zu Witzen furter vnuerhindert der herrschaft verpott mögen gentz vnd enten nach irer notturft, wie in andern flecken vnd dorfern gewonlich ist, ziehen..

27) Das wir mußen das holtz geben, so einer mit dem brand gericht wurt.

So werden je zu zeiten, so in der herrschaft einer mit dem brant gericht wurt, die flecken, wellichen die benennt werden, gezwungen, das holtz zu geben, vnangesehen das die herrschaft des armen gut hinwegnimpt. Ist vnser pitt zu erkennen, das wir vnd dieselbigen flecken furter, so vnd wann einer zu dem brant geurteilt wurt, das holtz darzugeben nit schuldig seint, sunder des frey vnd ledig, vnbezwungen steen vnd pleiben, sollen auch furter des armen gut den erben laß[en], wie oben gepetten ist.

28) Das man im frieling widder gemeinem geprauch verpeut, wun vnd wayt zu seubern vnd zu verprennen.

Item wiewol ein gemeiner lantsprauch ist, das alle zeit im fruling, vmb das wun vnd wayd wachse, so die vervnseubert ist, geprant wurt, das doch niemant schaden pringt, so wurt vnß doch sollichs by hoher straf vnd puß verpotten, wiewol wir durch das prennen vff vnsern aigen gutern, die wir biß hieher schwerlichen verzinßt haben, die wait nit zergeen laßen. Ist vnser pitt zu erkennen, das vnsere herrschaften vns pillichen bey sollichem gemeinen landsprauch laßen vnd das prennen on eintrag, verpot oder verhinderung gestatten, wie es bey altem also herkomen ist.

29) Das der vogt zu Bondorf die gemeinen beschwerden nit tragen will vnd doch alles geneußt, das andere genußen.

Item wiewol ein vogt zu Bondorf auch guter daselbst hat vnd geneußt, was ein anderer daselbig geneußt, vnd dann ettwan zu erhaltung der gemeinen nutz daselbig gepott oder verpott geschehen, will er die nit halten, will auch nit helfen weg oder steg beßern, pauwen oder erhalten, wiewol er die gleich den andern praucht. Ist vnser pitt zu erkennen, das derselbig vogt schuldig sey, dieselbige weg, steg helfen zu halten, pauwen vnd beßern, die gepott vnd verpott, so je zu zeiten daselbig geschehen, gleich andern ingeseßen halte vnd nit vberfare vnd so er die vberfaren wurd, das er die straf gleich andern darumb zu leiden vnd tragen schuldig vnd pflichtig seie.

30) Das wir mußen geben schatzung vnd etwann zwo, wißen nit warumb. Belangt das stetlin Stulingen sampt dem dorf.

Item so haben wir bißher mußen geben zwen vnd zweintzig guldin müntz, funf schilling heller vnd ettwann zwo schatzungen, wißen auch die vrsachen, warumb das geschicht, nit, noch auch was vns dagegen von vnser herrschaft geschehen solle. Derohalber pitten

wir vns von sollicher schatzung zu erledigen vnd zu erkennen, das wir furter keine mer zu geben schuldig, es werde dann dargethaun augenscheinlich notturft, vnd das durch ein gericht erkannt werd, das wir auß notturft solliche schatzung geben sollen.

31) Das die herrschaft den zol nimpt, aber wir weg, steg vnd prucken pauwen mußen.

Wiewol war, das gewonlich die zoll darumb werden geben, das dauon weg vnd steg gehalten werden sollen, so ist doch war, das vnsere gnedige herren alle zol zu Stulingen nemen vnd vffheben, nitdestminder so mußen wir mit vnserm großen costen, darlegen, muge vnd arbeit weg, steg vnd prucken machen, in beßerung vnd pauw halten. Ist vnser pitt zu erkennen, das vnser gnediger herr, dieweil er die zel nimpt, schuldig sey, die prucken, weg vnd steg zu machen, in pauw vnd beßerung zu halten, oder aber das er vns sollichen zol empfahen, fordern, vffheben vnd einemen laß, dagegen die prucken, weg vnd steg zu machen, in pauw vnd beßerung zu halten.

32) Das so einer etwas vngeuerlichen findet, so muß er das der herrschaft geben.

So je zu zeiten einer etwas vngefert findet, das zu nutz zu prauchen mag sein, vnd das nit der herrschaft anzeigt, wurt er hertenklichen darumb gestraft. Bitten zu sprechen, das die herrschaft von sollichem furnemen stande.

33) Vom buntgelt zu geben vber andere schatzung.

Wiewol wir vnser herrschaften bißhier willig gewesen zu geben, was inen von alters zu geben gepurt hat, so seint wir doch vber sollichs zu vnleidlichen schatzung vnd buntgelt gedrungen worden, vnd vnnot, dadurch vnsere voreltern vnd wir zu vnvberwintlichem schaden pracht vnd komen seint, vnd sollichs ye vnbillichen zu geben ist, so pitten wir zu erkennen, das wir dieselbig schatzung vnd puntgelt furter zu geben nit pflichtig, noch schuldig seient, vns damit nit zu beschweren, wie bißher geschehen, seint wir vrpittig, wa vnsere herrschaft, ire lant vnd leut werden vberzogen, beuecht oder bekriegt, zu errettung derselbiger schatzung, steuwr vnd hilf zu thun nach eins jeden zimlichen vermögen.

34) Das ein jeder solle in erster instantzen vor seinem richter furgenomen werden.

Wiewol wir aigen gericht vnd stab haben vnd halten, vnd ein jeder vermöge der recht vnd des reichs ordnung in erster instantzen solle vor dem selbigen furgenomen werden, so werden wir doch oftmals fur vnd an das lantgericht citiert in erster instantzen, dahin wir mußen mit schwerem costen ziehen. Piten zu erkennen, das wir billichen by dem gemeinen rechten vnd des reichs ordnung gelaßen vnd in erster instantzen vone vnd auß vnserm gericht vnd stab nit citiert, gefordert oder furgenomen werden.

35) Vom vogtrecht sagende.

Wiewol wir bißhere vnsere herrschaften geben haben, was wir inen von alters here zu geben schuldig gewesen, so haben sie inen furgenomen ein neuwerung vnd schlagen vff vnsere guter ein sum gelts, das wir jerlichen geben mußen, das genant wurt ein vogtrecht, des wir hochlich beschwert. Pitten sollich vogtrecht mit recht abzuerkennen vnd sprechen, das wir khein vogtrecht zu geben schuldig seint, sunder vns dauon mit recht zu erledigen.

36) Das wir gedrungen werden, ein richter vff vnsere costen zu geben.

Wiewol billich ist, das ein jede oberkeit, die gericht vnd recht hat vnd helt, ein richter vff seinen costen setzen solle, so hat doch die herrschaft bißher vns von Stulingen dahin benötiget, das wir haben mußen halten ein richter vff vnsern costen. Bitten zu erkennen, das wir furter ein richter zu setzen vnd halten vff vnsern costen nit schuldig seint, vns auch dauon entledigen, sunder das die herrschaft einen vff iren costen als die herrschaft zu setzen schuldig sey.

37) Das hendel, so nit malefitz beruren, fur peinlich hendel vnd vor dem peinlichen gericht angezogen werden.

Wiewol in gemeinen geschriben rechten aigentlich versehen vnd gesetzt seien die felle, welche malefitzhendel seint beruren vnd fur peinlich gericht hören, vnd für peinlich gericht nit sollen gezogen werden hendel, die malefitz nit beruren, so ist doch war, das vnser herrschaft bißher zu vilmalen hendel fur das peinlich gericht gezogen vnd fur malefitzhendel angezogen, die nit malefitz, sunder burgerlich hendel seint. Pitten zu erkennen, das vnsere herrschaft oder ire amptleut die burgerliche hendel, vnd so nit malefitzhendel seient, in erster instantz fur das burgerlich gericht vnd stab vnd nit fur die peinlich vnd malefitzisch gericht ziehen, noch auch burgerlich hendel fur malefitzisch hendel anziehen.

38) Das einer nit wein schencken darf on straf, er schenck dann das gantz jar.

Item so vnd wann einer ettwan ain saum oder zwen wein hat vnd den verschencken will vnd ettwa drey oder zehen wochen vnd nit ain gantz jar schenckt, so wurt er vmb dreuw pfunt gestraft, vnd aber in eines armen vnd eines jeden vermugen nit ist, ein gantz jar wein zu schencken, so ist an e. g. vnser pitt zu erkennen, das wir nit schuldig seient, ein gantz jar wein zu schencken, auch das wir vnd ein yder seyner gelegenheyt nach, solang ime geliebt, vnd er vermog, on strof weyn schencken vnd zu schencken aufhören mege.

39) Das einer, so auß der herrschaft zeucht oder erbt, beschwerlichen abzug geben muß.

Item so vnd wann ainer auß der herrschaft ziehen, oder aber einer etwas in der herrschaft erbt vnd daruß furen will, so wurd derselbig des abzugs oder nachsteur halb höchlich vnd mercklich

beschwert, vnd vngleicheit gehalten, nachdem man etwan einem gunstig oder vngunstig ist. Bitten in dem auß richterlicher oberkeit ein einsehens zu haben vnd maß zu geben, was einer von dem hundert guldin wert vnser herrschaft für den abzuge geben solle vnd in dem nach gelegenheit der lantart sollichs gnedigklich bedencken, damit wir nit werden also beschwert vnd wißen tragen mögen, was wir geben sollen, vnd das damit gleicheit gehalten werde.

40) Vom vorstmeister.

Item wiewol alle thier vnd gewilt von gemeinen rechten frey seint, einem jeden die zu fahen erlaubt, nitdestoweniger so werden wir mit setzung eines forstmeisters beschwert, so einer will fögel, fuchs, hasen oder klein wilt jagen, stecken machen oder rinden schneiden, so mußen wir sollichs schwerlichen von dem vorstmeister kaufen, ist er einem gunstig, so laßt er es zu, ist er im vngunstig, so schlecht er es abe, oder der arm muß es schwerlichen kaufen.

41) Das das wildpret frey sein solle.

Darzu wiewol wir vnsere äcker vnd guter schwerlichen pauwen vnd daruon vnser herrschaften geben, ouch vns, vnsere weib vnd kunder erneren mußen, vnd das wilt daruff vns mercklichen schaden zufugt, das doch von gott vnd dem rechten gemein vnd zu aufenthalt vnd notturft der menschen erschaffen, ein jeder das fangen mag, so wurt doch sollichs vns bey hoher straf verpotten, das wir sollichs weder fahen, jagen oder verscheychen sollen oder mugen, vnd so einer das pott vbertritt vnd ergriffen wurt, so sticht man ime die augen auß oder peinigt in sunst in ander wege nach der herrschaft oder der amptleute willen vnd wolgefallen. Ist vnser pitt zu erkennen, das nwmer wir vermöge der göttlichen vnd rechtlichen gesetzen one straf alles gewilt, hohe vnd nider, mögen jagen, schießen vnd fahen vnd zu vnser notturft geprauchen, oder so das ye mit recht nit sollt oder möcht erkannt werden, als doch wir in ansehung gotlicher vnd geschribner recht nit verhoffen, alßdan zu erkennen, das wir mit maß vnd geding, wie die von Lentzkirch anzeigen, sollichs mogen fahen. vnd vns dermaßen frey sey, oder vff das allerwenigst das zu fahen vnd zu schießen haben (vnd ist das der von Lentzkurch geprauch gewesen, das sy der herrschaft von dem hohen wild die vier leuf, vom ber den rechten datzen, von der sauw den kopf geben, vnd das sy das ander wild alles frey gefangen haben), so wir das vff vnsern äckern vnd gutern finden, vnd das sollichs furter nit mer gepannt werd, sunder vns frey sey, das auch wir dem vorstmeister, vmb das er vns erlauben solle etc., nichts mer zu geben schuldig seient vnd buchsen vnd armbroster, nachdem die vns verpotten seint, tragen mögen. auch nit schuldig seint, den hunden, wie bißher, bengel anzuhencken.

42) Von wilthag, die vff vnsern aygen gutern gemacht werden.

Item so werden zu zeiten vff vnsern aygen gutern, die wir schwer-

lichen verzinsen vnd pauwen mußen, wiltheg gemacht, die auch ettwan nymer gepraucht werden, vnd so wir vnsere guter wellen pauwen vnd seubern zu vnser nutzung vnd den hage von dannen thun oder offnen, so vnderstet man vns darumb zu strafen, darzu auch so will man alsdann nit gestatten, das der hage wider zugemacht werde, dadurch vns durch das wilt mercklicher schad zugefugt wurt. Pitten zn erkennen, das wir furter den hag zu vnser notturft mögen dannen thun, offnen vnd wider zumachen on straf, vnd das vns die herrschaft daran kein verhinderung thue.

43) Vom lantzygling.

Item so vnd wann ain lantzygling, das ist einer, der in das land zeucht vnd deß herren nit ist, so wöllen die herrschaft, das desselbigen kundern, die sunst frey seint, sein leibeigen sein sollen vnd mußen geloben vnd schweren, one seiner gnaden wißen vnd willen nit auß der lantschaft zu ziehen. Pitten zu erkennen, das furter die herrschaft dieselbige kunder damit vnbeschwert, svnder frey, ledig, loß vnd nit zu aygen mach, noch sie zu dem ayd nötige oder dringe.

44) Von der badstuben, die ein gemein vff iren costen gepauwet, die herrschaft die genomen vnd hingeben hat.

Item so hat ein gemeind zu Stulingen vff ire aigen costen vnd arbeit ain badstuben gepauwet vnd gemachet, dieselbige vmb ein järlichen zinß verliehen, hat vnser herrschaft in kurtzen tagen vns der badstuben one recht entsetzt, dieselbige abgedrungen vnd on alle bezalung vnd widderlegung genomen vnd einem bader geschenckt, wie sich dann der bader offentlich berumpt, er habe dess brief vnd sigel. Dieweil dann niemant one recht entsetzt, noch auch das sein genomen oder hingeben werden solle, so ist an e. g. vnser pitt mit recht zu erkennen, das vnser gnediger her vnß solliche badstuben widder zu handen stellen vnd restituieren vnd zu der gemein handen widder komen zu laßen schuldig sey, vnd dem bader, dem die verschenckt ist, gepieten, dauon zu tretten, der gemein kein eintrag mer darin zu thun. So dann wir eingesetzt seien, die badstuben zu vnser handen gestellt, vnd ir gnaden spruch vnd forderung desshalben zu vns zu haben vermeint, seient wir vrbuttig, iren gnaden darumb des rechten an orten vnd enden sich gepurende gewertig zu sein.

45) Von Lentz Wachtern, der auß der wisen ein gartenrecht gemacht hat.

Item so hat vnser gnediger herr selliger Lentz Wachtern vergunt, in der statt graben auß einer wisen ein gartenrecht zu machen, da dann vor nie kein gartenrecht gewesen, vnd bannet die wisen, will es kein wisenrecht, wie andere wisen seint, sein laßen. Bitten zu erkennen, das vnser gnediger herr mit gedachtem Lentz schuldig sey zu verschaffen, das er solliche wisen ein wisenrecht sein laß, wie dann andere wisen seint, vnd die nit verpanne als gartenrecht.

46) Von Lentz Wachter, der den stattgraben innhat.

Es hat auch gedachter Lentz ime geaygnet den stattgraben, da alle zeit ein gemeine burgerschaft alle nutzung darauß fließende hat mogen haben. Ist vnser pitt zu erkennen, das gedachter vnser gnediger herr mit gedachtem Lentz zu verschaffen schuldig seie, das er der gemeind, wie bißher vff sie komen ist, an der nutzung, so sie darauß haben mögen, nichts entziehe, noch entfremden, sunder die zu geprauchen, nutzen vnd nießen laße.

47) Von Lentz Wachter, der frey sitzen will.

Wiewol auch gedachter Lentz zu Stulingen eigen hauß vnd hof hat, er auch praucht vnd nutzt holtz, velt, wun, wayt vnd alle gemeine werck vnd almand, als ein jeder ander burger, derhalben ye billichen steuren, wachen vnd fron zu thun schuldig gewesen, so ist er doch zu großem nachteil anderer burger, die desto höher werden dadurch beschwert vnd angelegt, durch die herrschaft gefreiet, welliche er auch vermeint einem andern zu verkaufen, zuzestellen vnd zu vbergeben mit andern seinen gutern. Ist vnser pitt, dieweil er, wie oben gehört, wie andere burger die wun, wayt etc. nutzet vnd prauchet, das er schuldig sey, alle beschwerden mit huten, wachen etc., wie die genannt mögen werden, wie andere burger vnd inwoner thun, zu tragen vnd leiden, auch furter kainer, der solliche seiner guter kaufen oder inhaben wurd, der frey sein solle, das auch ime sollichs von der herrschaft nit gestattet werden solle, sunder die herrschaft ime solche freyheit abzukunden schuldig sey.

48) Von Braun Hanns, der den Schelmenacker, so vormals almund gewesen, innhat.

So hat vnser gnediger herr selliger Braun Hanns ain gut als fur ein eigen gut vnd frey, ledig geben, das von alter her geheißen hat der Schelmenacker vnd ye vnd allwegen ein almunt gewesen ist, die gemein das genutzt vnd genoßen. Ist vnser pitt zu erkennen, das vnser gnedige herrschaft sellich gut als ein almunt wider zu der gemein handen komen laß, dieselbige, wie von alter her gewesen, zu nutzen vnd zu prauchen, vnd furter inen nit mer entwende, noch jemants fur eigen oder in andere weg hingebe.

49) Vom landschreiber, forstmeister vnd keller, die nit beschwerden tragen wollen.

So nutzen vnd nießen auch der landschreiber, vorstmeister vnd keller zu Stulingen holtz, velt, wun vnd wait gleich andere burger, die aber gleich Lentz Wachtern frey seien von der herrschaft gelaßen sich berumen. Bitten wir gleich zu erkennen, wie deßhalber bey Lentz Wachter im obern artickel gepetten ist, vnd alle gemeine werck helfen zu vollstrecken, stege, wege zu beßern vnd in eren zu halten gleich annern burgern.

50) Das vns verpotten wurt zu kaufen vnd verkaufen saltz etc. wider alt herkomen.

Item so ist Stulingen gefreiet, vnd lang also gehalten worden vnd herkomen, das ein jeder burger daselbs hat mögen kaufen vnd verkaufen, was er hat gewollt, aber in kurtz verschinen jaren ist ein vffsetzung vnd gepott geschehen, das niemant hat saltz verkaufen, noch fayl haben durfen, dann allein der landschreiber. Bitten zu erkennen, das sollich gepott vnd furnemen als ein neuwerung billich vff vnd abgethaun werd, vnd das wir billichen bey dem alten herkomen vnd geprauch gelaßen werden sollen vnd furter nit allein saltz, sunder auch alles anders mögen kaufen, verkaufen vnd fayl haben.

51) Wuttental sampt irer zugehorde, in der vndern grafschaft Stulingen gelegen.

Es beschweren vnsere herrschaft die selbige dorfer, das sy mußen alle zeit in das schloß ein wachter geben, wie wol sy sich zn zeit des vnfridens nit widern, vnd geschicht das darumb, als wir glauben, das die herrschaft nit wißen wachter zu bekomen, vnd das sy inen nit gern lonen, daz dann ein neuwerung ist. Pitten zu erkennen, das furter dieselbige dorfer anders nit schuldig seint, ein wachter in das schloß zu geben, dann so etwan aufrur im lant seint, vnd zu zeiten des vnfridens, so vnd wan vnsere herrschaften vberzogen werden.

52) Das vns verpotten wurt, gens vnd enten anderst, dann in das schloß nit zu verkaufen.

Item sy durfen auch nit enten vnd gens verkaufen oder kaufen one der herrschaft oder der amptleute wißen oder willen by einem pfunt heller, sunder mußen die in das schloß tragen vnd inen zu kaufen geben vnd also gedrungen, die enten vnd gens nach der amptleut willen zu geben. Ist vnser pitt zu erkennen, das die selbige dorfer vnbezwungen vnd frey, wa vnd wenn sy wollen, enten vnd gens verkaufen, vnd jeder die kaufen möge.

53) Von frondienst, den kalkofen belangen.

Es werden die obangezeigten dorfer gezwungen, holtz in kalckofen zu furen, helfen brennen vnd allen zeuge zu furen, so die herrschaft pauwet, vnd mußen also ire guter vngepauwet laßen, oder werden zum wenigisten zu vnbequemer zeit gebauwet. Pitten mit recht zu erkennen, das sie damit nit sollen beschwert, sunder diser frondienst erlediget werden vnd die zu thun nit schuldig sein.

54) Das wir mußen den driten pfenning geben von holtz, das wir aus vnsern aygen welden verkaufen.

Wiewol ein gemeint sollicher dorfer eygen gehultz hat vnd pillichen des holtz vnbeschwert verkaufen solten, so werden sy doch dahin gedrungen, so vnd wann sy holtz verkaufen, so mußen sy der herrschaft den dritten pfening von erlößtem gelt geben. Ist vnser pitt zu erkennen, das sye der herrschaft dauon nichtz zu geben schuldig oder pflichtig seint, sunder sy dauon zu erledigen.

55) Das wir den driten pfening von der einigung geben mußen.

Dergleichen mußen sy der herrschaft den dritten pfening von der einigung geben. Pitten wir zu erkennen, wie by dem nechsten gepetten ist.

56) Von wisenhabern.

Es ist auch vor zeiten vffgewachsen, das man in dorfern geben hat ain anteils habern, das man geheßen hat den wißhaber, vmb das die herrschaft hat vergunstiget, auß einem graben der armen leut wisen mit dem selbigen waßer zu weßern. Es ist aber von dem wisenweßern komen, vnd hat also die vrsach, darumb man den wißhabern geben hat, vffgehört, darumb man pillich den wisenhabern nit mer geben solt, nitdestminder so wurt der wißhaber genomen. Ist vnser pitt, dieweil die wisen nit mer werden durch sollich waßer geweßert, das die vnderthonen den wißhabern nit mer schuldig seint zu geben, sunder sy dauon absoluieren vnd erledigen.

57) Eschingen, vnter der grafschaft gelegen, das vngelt betreffen.

Wiewol von alter her das vngelt zu Eschingen[1] einer gemeinden zugestanden, sie auch das one eintrag der herrschaft empfangen vnd eingenomen, dauon prucken, weg vnd steg gepauwet, gepeßert vnd in eren gehalten, so hat doch die herrschaft vngeuerlichen by zweintzig jaren sich des vnderzogen vnd zu iren handen genomen, aber nitdestweniger haben wir die brucken, weg vnd steg mußen pauwen, beßern vnd in eren halten, darzu auch wir mit gepotten je zu zeiten gedrungen seint worden. Ist vnser pitt in recht zu erkennen, das vnser herrschaft vnß schuldig sey, sollich vngelt wider zu handen komen zu laßen vnd furter sich des nit vnderziehen entpfangen, noch einnemen, vnd das sie vns, vmb das sie sollichs so lang entpfangen vnd eingenomen haben, ein erstattung nach euwer gnaden erkanntnus thuen.

58) Von gepott, das die herrschaft gepeut bey drey pfund heller vber alt herkomen.

Wiewol auch ye vnd allewegen der alt geprauch gewesen, so einer dem andern etwas schuldig gewesen oder anderst zu thun, dieselbige bey sechs schillingen zu bezalen, vnd das alle drey gepott vnd jeder by sechs schillingen gepotten worden ist, so aber jemant vnser herrschaft schuldig, so wurt bey dreuw pfunden gebotten, ehe vnd zuvor der, dem gepotten ist, vngehorsam erscheint. Ist vnser pitt zu erkennen, das wir billich by dem alten geprauch vnd herkomen gelaßen werden sollen, vnd das gebott nit höher geschehen solle, denn bey sechs schilling, wir auch, so es höher geschicht, dem zugeleben nit schuldig gehorsam zu thun seint.

59) Die leibaygenschaft belangen.

Wiewol von recht ain jeder anfengklich frey geporn, vnd vn das wir oder vnsere vorfaren ye verschuldt hetten, das wir zu der leib-

[1] Wutöschingen.

aygenschaft genomen werden sollten, yedoch wellent vnsere herrschaft vnß für eigen leut haben, halten vnd vermeinen, das wir inen alles thun sollen, was sy vns heißen, als weren wir geporn knecht, vnd es mit der zeit dahin mocht komen, das sy vns auch verkaufen wurden. Ist vnser pitt zu erkennen, das sie schuldig seient, vnß der leibaygenschaft zu erlaßen vnd kein mer zu derselbigen dringen wollen, wir sunst als getreuw vnderthaun außerhalb diser beschwerden vnser herrschaft thun, was wir von alters here schuldig geweßen.

60) Von erbschaft der ledigen geporen, die vnser herschaften erben wollen, vnangesehen das sy ledige kinder haben.

Item so vnderstanden vnser herrschaft, so vnd wann zway ledige person sich mit ainander fleischlichen vermischen vnd kunder mit ainander erobern, die im rechten naturliche kinder genant werden, vnd die eltern sterben, dieselbige eltern widder gemeine vnd gottliche recht zu erden, vnd schließen auß die ledige geporne kinder vnd freunt, vnd mußent nitdestominder die freunt die kinder erziehen. Ist vnser pit zu erkennen, das vnser herrschaft sich furter sollicher erbschaft zu entslagen schuldig sey vnd die erbschaft dahin komen vnd fallen laße, wie es gemeine vnd gotliche recht verordnen, damit die arme, junge, vnschuldige kindlin, die kein schult tragen, erlich mögen erzogen vnd ernert werden, damit sie nit zum bettel gericht oder sunst zu schanden verursacht werden.

61) Von fischwaßern[1].

Wiewol von gottlichen vnd gemeinen geschribenen rechten alle fließende waßer mit fischen vnd ander derselben nutzung gemein vnd frey seint, so haben doch vnsere herrschaft sollichs einzogen gleich dem wilt. Ist vnser pit zu erkennen, das solliche waßer furter mit vischen vnd ander nutzungen widder frey gelaßen vnd one einzogen oder verpant pleiben, vnd wir ongeirrt der herrschaft die vischen mogen.

62) Vom wildhag, durch die zelg gemacht.

Es ist im bann zu Muchen durch die zelg an einer straßen ein wilthag gemacht, da dan dieselbige inwoner ecker vnd andere guter haben, diese wol, wie andere guter möchten pawen vnd nutz dauon haben, so ist aber inen verpotten bey zehen pfunt, das sie bey zweinzig schuh weit zum wilthag ire äcker nit durfen pawen oder seen, wiewol die äcker, so ir seint, an den hag gangen. Ist vnser pit, e. g. wollent erkennen, das durch vnsere herrschaft sollichs gepot vnbillich geschicht, vff- vnd abgethon werden solle, das auch wir vnuerhindert solliches gepots vnsere guter, sofeer sie gangen, eckeren, pawen vnd seen mogen, wie andere vnsere guter[2].

[1] Dieser Artikel ist später, aber von gleicher Hand nachgetragen.

[2] Hier war angefugt: „In nachvolgenden artickel seind außgethaun der dritt, der sibend, der neunt, der zehent vnd dann der versickel anfahent „Diser neunzehent artickel etc.“, vnd der versickel anfahent: „Diser artickel, ob dem vierzwentzigistem artickel gesetzt“,

Peticio.

Wir wollent vns vorbehalten haben, dise vnsere beschwerd, clagen zu meren, mindern vnd endern vnd sunst alle vnsere notturft furzupringen, vnd zu sollichem allem pitten wir vff alle vnd yede artickel insonderheit zu erkennen vnd sprechen, wie bey einem yeden mit recht zu erkennen vnd begert ist. Ob aber ein oder mer begeren oder peticion, den articulierten beschwerden angehenckt, dem gar strengen rechten nach nit möcht statt haben, noch auch darnach geurteilt werden sollt, als wir doch nit hoffen, so pitten wir nichtdestominder, das e. g. wollent bedencken vnd erwegen die gottliche, naturliche pillickeit, vernunft vnd verstant, vnd was die selbige vermogen, außweisen vnd zugeben, erkenn[en] vnd sprechen, damit wir von obangezeigten vnleidlichen beschwerden erledigt werden vnd vnder vnser herrschaften, auch bey weib, kinder, hab vnd gutern mogen pleiben vnd thun, was erbarn vnd fromen leuten der pillickeit vnd vnserm vermogen nach woll gepurt, alles vnd jedes in der pesten form, e. g. hochadelich ampt vnderthenigklichen anrufende.

Karlsruhe, Original.

Außen steht: „Vbergeben in des camergerichts cantzley 6. Aprilis anno 1525".

No. 199—202 bildeten anfangs ein Ganzes auf 55 numerierten Seiten, so daß die Beschwerden der Stühlinger, Fürstenberger, Schellenberger und Reckenbacher Bauern ein gemeinsames Aktenstück bildeten. Bis Seite 28 reichten die Artikel der Stühlinger, hieran reihten sich die allen vier Bauerschaften gemeinsamen Beschwerden [S. 28—33] und auf diese folgten die Artikel der Fürstenberger, Schellenberger und Reckenbacher, die ihrerseits wieder als Einheit gelten sollten. In dieser Form wurde die Beschwerdeschrift, so müßen wir schließen, von dem Kammergerichte zurückgewiesen, das, die Eidgenoßenschaft der vier Bauerschaften ignorierend, nur die Einzelnartikel derselben annehmen wollte. So kam es, daß die gemeinsame Beschwerdeschrift zerrißen wurde: Die gemeinen Artikel wurden ganz beseitigt, und aus denselben, die wesentlich nur eine Wiederholung der stühlingischen, wie der Schluß der fürstenbergischen zeigt, waren, an die Artikel einer jeden Bauerschaft das für diese passende angehängt, so namentlich die Petitio, die in allen vier Stücken gleich lautet. Schon vorher aber waren aus den gemeinen Artikeln einige [s. Anmerkung No. 2 auf Seite 208] gestrichen worden.

Auch die besondern gemeinen Artikel der Fürstenberger, Schellenberger und Reckenbacher wurden auf gleiche Weise zerrißen, indem aus denselben die auf die beiden letztern bezüglichen Paragraphen [je 3 Blätter] ausgeschnitten wurden, so daß der Rest nunmehr die Einzelnartikel der Fürstenberger bildete, an die dann nach dem eben gesagten eine Reihe der ehedem allen vier Bauernschaften gemeinsamen angereiht wurden. Die Artikel der Schellenberger und Reckenbacher aber wurden, soweit die betreffenden Blätter sich nicht wieder verwerthen ließen, neugeschrieben und ebenso aus den gemeinen Artikel ergänzt, wie die fürstenbergischen.

---

vnd vergleichen sich sonst die artickel mit den A B C [so sind die Bögen der vorstehenden Stühlinger Artikel numeriert] verzeichnet. Volgent die gemeinen. Weil aber diese unmittelbar auf die der Stühlinger folgenden, gemeinen Artikel ganz beseitigt wurden, so wurde obiger Satz als gegenstandslos wieder ausgestrichen und an die Stühlinger Artikel die oben stehende anfangs den gemeinen angefügte Petitio beigegeben.

200) April vor 6. Artikel der Fürstenberger Bauern.

Volgent hernach der herrschaft Furstenberg (Schellenberg vnd juncker Jörg von Reckenbach)[1] vnderthan clagen vnd beschwerden, so ein jede vogtey sampt iren zugehörden, flecken, dorfern vnd telern besunder vnd außerhalb der gemeinen clagen vnd beschwerden oberzalt[2] tragen vnd leiden mußen; vnd erstlich Lentzkirch sampt iren zugehörden graf Wilhelm vnd graf Friderich von Furstenberg zustendig ist.

Lentzkirch.

1) Vom wild zu fahen. Item so ist war, das wir sampt Schluß[3] an vnsere herrschaft von Dieterich von Blumneck, des wir vormals gewesen seint, kauft worden vnd auch zur zeit alle wilde tier in vnser zwingen vnd bennen gefangen, nichtz außgenomen, vnd so wir das hochwild gefangen, haben wir vnsern herren die vier lauf geben, von dem bern den rechten datzen, von der sauw den kopf. Das ander gewild haben wir nach vnserm willen gefangen. Wiewol nu wir sollichs by menschen gedencken in guten posess vnd geprauch gewesen, vnd on das von gemeinen rechten die wilde tier, wie die namen haben, gemein, frey, jederman erlaupt seint, vnd wir also vnd mit sollichem geprauch vff vnser herrschaft komen, die auch vns zugesagt, vns by altem herkomen pleiben zu laßen, pitten wir zu erkennen, gleich wie vnsere mituerwanten des orts halber gebetten haben, (wie vnden ime 73. artickel vom wiltpret)[4] oder zum wenigisten zu erkennen, das vnser gnedige herrschaft vns by sollichem altem herkomen, wie sy vns erkauft vnd dabey pleiben zu laßen zugesagt haben, pleiben zu laßen schuldig seint, vnd vnß deßhalber kain eintrag geschehe, seint wir vrputtig iren gnaden zu geben des orts, was wir von alters here inen geben haben.

2) Von holtz, velt, wun vnd wayd, so vns entzogen ist. Wiewol war, das wir von alters here in vnser vogtey versehen seint zu vnserm nutz vnd geprauch mit ettlichem holtz, velt, wun vnd wayd, so haben doch vnsere herrschaft vns an viel orten sollicher nutzung mit gewalt, on recht entsetzt, vnd nemblichen vff dem Honfurst[5] vber dem Thalbach. Pitten zu erkennen, das vnsere herrschaft deren entsetzten höltzer, velt, wun vnd wayt vns wider zu restituiren, zuzustellen, die vns, wie von alter here vff vns komen ist vnd wir die geprauchet haben, wider nutzen, nießen vnd prauchen zu laßen schuldig seient.

[1] Die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen.

[2] Diese den Stühlinger, Fürstenberger, Schellenberger und Reckenbacher Bauern gemeinsamen Beschwerden standen auf den 5 Blättern, die jetzt zu Anfang dieser Artikel ausgeschnitten sind. [3] Schluchsee.

[4] Die eingeklammerten Worte sind beigefügt, weil nach Vernichtung der gemeinen Artikel die auf die Fürstenberger passenden denselben vorstehenden Artikeln angehängt wurden. Dieser 73. Artikel ist wörtlich der 41. der Stühlinger [s. S. 202].

[5] Hohfirst, Berg zwischen Lenzkirch und Neustadt.

3) Vom Satfelt[1], das vns entzogen ist. Wiewol wir ime Satfelt genant eygen weld vnd guter haben, einer gemeind vnd sonst niemant andern zustendig, so hat doch vnser gnediger herr, graf Wolf, junckher Jörgen von Reckenbach oun vnser wißen vnd willen ein velt hingeben, vns das entzogen vnd abhendig gemacht zu vnserm merck-lichen nachteil vnd wider das vns zugesagt im kaufen pleiben zu laßen, wie oben erzelt. Ist an e. g. vnser pitt zu erkennen, das graf Wolf sollich velt also hinzugeben nit gezimpt hat, sunder das vnser herrschaft vns sollich velt zu handen zu stellen schuldig vnd pflichtig sey, furter auch nichts, so der gemaind zusteet, hingebe.

4) Von der steuwer. Wiewol wir, als wir des von Plumneck gewesen vnd an vnser herrschaft kauft, vnd vnß, wie oblaut, zugesagt worden ist, zu steuwr nit mer, dann dreißig pfunt heller Schaffhuser werung geben, so werden wir doch von tag zu tag höher vnd vn-leidenlichen beschwert. Wiewol nun wir von rechts wegen, wie andere vnsere mitkriegsverwanten, der steur wol ledig sein sollten, yedoch so pitten wir zu erkennen, das vnser herrschaft irem zusagen, vnd wie wir in kaufs an ir gnaden komen, bey sollichen dreißig pfund leichter muntz vnd onerstaygt pleiben zu laßen schuldig sey, wir auch iren gnaden zu steuwr nit mer, dann die dreißig pfunt heller leichts gelts zu entrichten vnd zn bezalen schuldig seint.

5) Schluß, gen Lentzkürch gehorig. So seient wir zu Schluß von alter her frey gewesen, also das wir nie kein eigen vogt bey vns gehapt von der herrschaft Furstenberg, sunder was in vnserm thal vnser oberkeit von Furstenberg zugehört hat, das hat der vogt von Sant Blasy dem vogt zu Lentzkürch angezeigt. Nitdestweniger so haben vnser herrschaft vngeuerlichen in zweintzig jaren wider sollich alt herkomen ain eygen vogt geen Schluß vnd frey gesetzt, das dann vns nachteilig. Pitten zu erkennen, das vnser herrschaft vns by vnserm alten herkomen, vnd wie wir an die herrschaft erkauft vnd vns zugesagt, pleiben zu laßen vnd den vogt hinweg zu thun schuldig sey vnd vns desshalber vnbeschwert laße.

6) Lentzkürch, vom abzug. Wiewol wir mit maßen, als ob angezeigt, an die herrschaft erkauft seint, vnd von alters her also ge-praucht worden, so vnd wann einer auß der herrschaft hat wellen ziehen vnd jederman vnclagbar gemacht, sein eyd vffgesagt, sein wagen geladen, so hat der selbig seines abziehens halber frey ledig vnd on alle entgeltnus wol mögen hinziehen, send wir durch vnser herrschaft entsetzt vnd werden hertenklichen mit dem abzug beschwert nach der herrschaft oder der amptleut willen. Ist an euwer gnaden vnser pitt zu erkennen, das vnsere herrschaften schuldig seient, vnß by solchem altem herkomen, vnd wie sie vns erkauft, vnd wir an sie komen seint.

---

[1] Saatfeld, Gewann zwischen Unterlenzkirch und Holzschlag.

pleiben zu laßen, wir auch den abzug zu geben nit gedrungen, noch benötigt werden sollen.

So werden wir vberlegt mit mancherlay vngewonlichen potten, davor sich ain man nit wol weißt zu huten. Pitten sollich gepott abzustellen vnd es bey alten gepotten pleiben zu laßen.

7) Vom freuel. So haben wir je zu zeiten, so wir den freuel bezalt haben, geben Schaffhuser muntz, so haben doch vnsere herren sollichs vff Rappenmuntz gestellt vnd erstaigt. Pitten vnß bey der Schaffhuser muntz pleiben zu laßen.

Löffinger ampt, auch den grafen von Fürstenberg zustendig.

8) Zum ersten so seint viel guter in Laufinger ampt, die von alters here zehentfrey seint gewesen, seint die armen leut in kurtzen jaren gezwungen, das sie nun hinfurter von sollichen freien gutern zehenden geben mußen. Ist vnser pitt, euwer gnaden wellent erkennen, das wir von den gutern, so vormals zehendfrey gewesen seint, wie von alters here vff vns komen ist, wir kein zehenden mer zu geben schuldig seient, sunder das vnser herrschaft dieselbige vns wider frey vnd ledig vnbeschwert des zehenden halber laße.

9) So der hagel schaden thut, wurt vns nichts nachgelaßen. Wiewol zum oftermals sich begipt, das der hagel oder wint mercklichen, großen schaden an fruchten thut, vnd ein misswachsung kompt, so wollen vnsere herrschaft vnangesehen desselbigen vnß die zinß nit nachlaßen, leychtern, noch an laßen steen biß zu guten jaren, mußen wir mit vnserm verderben inen die zinß geben vnd wißen alßdann nit mer mangel halber der frucht zu segen. Ist vnser pitt zu erkennen, so vnd wann sich dergleichen felle begeben, das wir vnsern herren dise zinß zu entrichten nit schuldig seint, vnd im dem der billicheit nach ein gnedige fursehung zu thun, damit wir armen pleiben mögen.

10) Vom weyher, der vns schaden thun mag, des sich die von Leffingen, das stettlin, auch beclagen. Es haben auch vnser herrschaft ein weyher von vnsern aygen gutern gemacht, darauß vns an vnsern gutern vnd heusern mercklichen schaden geschehen mag, so ettwan das waßer groß wurt, als auch vor zeiten ettlich viech erdruncken ist. Pitten vnsere herrschaft rechtlich dahin vermögen, das sie sollichen weyher dermaßen versehen, damit vnß an vnsern heusern, gutern, viech vnd an vnsern leiben kein schad geschehe.

11) Alle dörfer in Leffinger ampt von fruchtzinß, die wir ytzt vor dem kasten vber alt gewonheit liffern mußen. Wiewol wir in possess gewesen, vnd von alters here vff vns also komen vnd geprauchte worden, das wir die fruchtzinß, so wir jerlichen vnser herrschaften geben, dem vnderamptmann in einem jeden flecken geraycht, er auch die von ainem jeden flecken also genomen vnd empfangen hat, so seind wir doch in kurtzen jaren dahin gedrungen

worden, das wir die selbige frucht haben mußen furen gen Leffingen vnd daselbig vor dem casten liffern. Ist vnser pitt zu erkennen, das wir sollichs zu thun nit schuldig seint, sunder das wir bey dem alten herkomen pleiben sollen, vnd ein vnderamptmann ine einem jeden flecken die fruchtzinße von vns zu nemen vnd zu entpfahen schuldig sey, vnd weiter nit gedrungen werden sollen.

12) Von vngelt, außerhalb Lentzkirch vnd Ferenbach. Wiewol wir vnserm gnedigen herren, graf Conrat von Furstenberg seligem[1], vff ir gnedigs begeren, nit auß schulden vier jar lang von einem jeden saum weins zu geben bewilligt funf plaphart, ir gnaden vns auch zugesagt, die nit lenger zu nemen, sollichs doch vnangesehen so haben wir bißher sollich funf plaphart vngelt mußen geben. Dieweil aber sollichs auß bitt vnd nit auß schulden geschehen, noch lenger bewilligt ist, so pitten wir zu erkennen, das wir furter sollich vngelt zu geben nit schuldig seient, vnser herrschaft sollichs an vnß nit mer zu fordern haben, wir auch des gantz frey steen sollen, das auch vnser herrschaft das, so sie also von vnß vnd vnsern vorfaren vber die vier jar empfangen, wider heraußen zu geben oder sunst zu erstatten nach euwer gnaden erkanntnus schuldig seient.

13) Leffingen vnd die dorfer, darunder gehoren. Es ist von alters her von vnser herrschaft von Furstenberg, vnd alß das stettlin Löffingen in ainem guten, vermuglichen, zimlichen wesen gestanden, wol erpauwet vnd mit vilen vnderthan besetzt gewesen, vfferlegt worden, alle jar zu geben vierzig oder zwayvndvierzig pfunt Rappengelts, das wir auch bißher geben haben. Es ist aber sollich stettlin mit der zeit in großen abfalle komen, das es nit wol vber viervnddreißig gepauwter heuser hat vnd vns schwerlich ist, nun weiter sollich sum gelts zu geben. Dieweil dann wir in abfall vnd geringerung komen seint, so pitten wir mit recht zu erkennen, das vns pillichen vnser herrschaft nach des vnderthon armtumb vnd e. g. erkanntnus ein leichterung, geringerung vnd milterung zu thun schuldig seint.

14) Von frondienst, so die von Löffingen vor andern thun mußen. So werden wir vber das, so durch die Lupfischen vnd Stulingischen der frondienst halber angezeigt ist[2], mit frondiensten beschwert, nemlichen wir mußen haberprot gen Lentzkirch furen, item mancherlay brief bey tag vnd nacht hin vnd wider vff vnser zerung tragen. Item die armen leut in Löffinger dorfer holtz vnd scheyter gen Löffingen zufuren. Item mußen den hunden vnd jägern kochen. Item zimmer vnd bauwholtz den von Gysingen[3], Furstenberg vnd andern vff vnsern kosten furen. Wir werden auch beschwert mit jagen, hagen, garn, sayl vnd hunt furen vnd das wildpret by tag vnd nacht an manch ort hin vnd wider zu furen, im habrat[4] zu acker zu geen, brachen, segen, falgen vnd anders zu fronen, wie in der von

[1] † 24. April 1484. [2] S. oben S. 197. [3] Geisingen. [4] Haberernte.

Lupfen vnd Stulingen artickel by den frondiensten angezeigt ist. Pitten von vnstat wegen zu erkennen, wie sie gepetten haben.

15) Von der stewr, die zwaymal im jare genomen wurt, die nit mer, dann ain mal zu geben, belangen die dorflin im Löffinger ampt. Wiewol von alters here die dorfer in Löffinger ampt nit mer, dann jars ein steuer haben geben, wie das auch der landsprauch gewesen, so hat man doch ein neuwerung angefangen, vnd mußen nwmer zway mal die steur im jar geben. Ist vnser pitt zu erkennen, das wir furter nit mer schuldig seient nach gemeinem lantsprauch vnd altem herkomen, dann ain zymbliche steuwr einmal im jar zu geben, als nemlich vff Martini.

16) Vom walt Kregenbach[1] genannt. So ist vor zeiten vnd in menschen gedencken der wald, genannt Kregenbach, in Löffinger ampt gelegen, frey gewesen, also das wir inen haben mit wun vnd wayd mögen prauchen. Den haben vnsere herren verpannet, also so vnd wann ainem armen ain viech darin entlauft, so wurt er darumb hertigklich gestraft. Ist vnser pitt zu erkennen, das sollicher walt furter nit gepannt, sunder wie von alters here mit wun vnd wayd frey sein, wir auch nit gestraft werden sollen, wie bißher geschehen, vnd den nutzen vnd prauchen mögen.

Rotenbach[2].

17) Es seint vnser forfaren vnd wir, vnd in menschen gedencken, durch vnsere herrschaft vnd amptleut gedrungen vnd bezwungen worden, allezeit die brief, so ettwan von vnser herrschaft dahin komen, an ende vnd ort, dahin sy gehört haben, zu dragen, vnd wiewol wir das zu thun nit schuldig, dann es vns vast beschwerlich vnd an vnserer arbeyt versaumlich gewesen, so haben wir doch als arme leut gethaun, hat der vogt dasselbig vns beredt, das wir ime ain anzal habern geben solten, so wolt er die brief an ort vnd ende, da sy hin gehörend, verschaffen vnd pfert daruff halten, damit wir bey vnser arbeit pleiben mochten. Als nun derselbig vogt ist gestorben, hat vnser herrschaft sellichs fur ein gerechtikait inen geschepft vnd vns dahin pracht, das wir nun furter sellichen habern mußen gen Leffingen dem vndervogt geben, damit ir gnaden ime desterweniger zu dienst geben mußen. Bitten solliche neuwerung abzustellen vnd zu erkennen, das wir vnser herrschaft sollichen habern zu geben vnd dienst zu thun nit schuldig, noch pflichtig seient, sunder vns dauon zu erledigen.

Rietberingen[3].

Die sonderliche beschwerung, so Rietberingen, auch den von Furstenberg zustendig, vber obangezeigte gemeine beschwerung[4] tragen muß.

18) Vom vngelt. Wiewol wir von alters here des vngelts gefreyet gewesen vnd keins geben haben, so seint wir doch in kurtzuer-

[1] Krähenbach, nördlich von Röthenbach und Löffingen.
[2] Röthenbach. [3] Riedböhringen. [4] Vgl. S. 208 und 220.

schinen jaren damit beschwert, vnd das von vnser herrschaft vffgesatzt worden. Bitten zu erkennen, das vnsere herrschaft sollich vngelt, als widder alt herkomen vffgesatzt, widder abstell, wir auch das zu geben nit schuldig seint, sunder vns dauon ledig zu erkennen.

† 19) Das wir by dem eyt gen Gisingen gemant werden. So vnd wann wir vnser herrschaft ettwan zinß verfallen vnd die nit gleich vnd alßbald bezalen, ob auch einer die also zu bezalen nit hat, so werden wir nit by einer geltpenen, sunder bey dem eit gen Gißingen gemanet, dauon nit zu komen, biß die verfallen zinß bezalt seint. Dieweil aber sollichs vns vast beschwerlich vnd captioß, so pitten wir zu erkennen, das vnser herrschaft vnß furter nit mer by dem eid gepiete, vnd in dem ein gnedigs einsehens zu haben, damit wir armen, so wir ettwann die zinß so bald nit wißen zu geben, nit also beschwert werden.

20) Frondienst. Vber die frondienst, so vormals durch vnsere mitkrieguerwanten vnd vnß der frondienst halber angezeigt,[1] mußen wir den zehenden von Blumberg geen Furstenberg oder Wartenberg vff vnsern costen, auch holtz, stain, sand, kalck vnd ziegel auch gen Furstenberg furen vber alt herkomen. Pitten zu erkennen, wie oben gemeinlich der frondienst halber gepetten ist.

21) Vom hofpauwen zu Heynigen[2]. Item es hat vnser gnediger herr by vns in vnserm dorf ainen hof, den wir bißhier, wiewol vnpillichen, in fron gebauwt haben, sellichen hof vnser herrschaft jetzt verlihen hat, den derselbig pauwet, nitdestminder so werden wir gedrungen, dagegen ain andern hofe in ainem andern dorf, Heynigen genannt, zu pauwen vff vnsern costen. Bitten zu erkennen, das wir sellichen houe zu Heynigen zu pauwen nit schuldig seint, sunder des pauws gantz vnd gar ledig vnd frey steen sollen, vnß auch von sollichem vermeinten frondienst zu absoluieren vnd ledig zu erkennen.

Deckingen.

22) Vom fleischrecht, das billicher das wolfrecht genent wurt. Vber die gemeine obangezeigt beschwerden[3] zaigen wir von Deckingen sonderlichen beschwerden an, das vor zeiten vnser herrschaft wider alle recht vnd billikeit, so vnd wann sie ettwann kein fleisch in den heusern gehapt, oder sunst inen gefellig gewesen, so seint sy einem armen man, der viech gehapt hat, nach irem gefallen in das viech gefallen vnd darauß die peste viech zu irem geprauch genomen, vnangesehen obgleich etwann entlehnet viech darunder gewesen vnd nit eygen gewesen ist, vnd haben wir dasselbig mußen bezalen. Hat vnser herrschaft in kurtzen jaren, dieweil wir vns des beschwert haben, vffgesatzt, das wir dafur geben sollen acht pfund heller. Ist vnser pitt zu erkennen, das [wir] solliche fleischrecht, auch die acht pfund heller darfur zu geben nit schuldig, noch pflichtig, auch

[1] S. oben S. 197. [2] Hondingen. [3] Vgl. S. 220.

dauon zu absoluieren seint, vnd vnß auch absoluieren, das auch vnser herrschaft vns armen vmb das gemein viech ein gepurliche erstattnng nach euwer gnaden erkanntnus zu thun schuldig seint.

23) Vngelt. So werden wir auch vber alt herkomen mit dem vngelt beschwert, das von vns genomen wurt. Bitten vns mit recht auch dauon zu erledigen vnd erkennen, das wir das zu geben nit schuldig.

24) Von ackergeen. Wiewol wir, wie andere vnsere mitkriegsverwanten, der frondienste vnd ackergeen frey sein sollen, als wir oben ingemein gebetten haben, so werden wir gedrungen, das wir von einem yeden zug zwey malter korn vor dem ackergang haben [geben] mußen. Pitten zu erkennen, wie bey dem nechsten artickel gepetten ist.

25) Vogtrecht. Wiewol wir vnsern gnedigen herren die vogt- vnd fleischsteuwer, doch vnpillichen, wie oben gesatzt, geben vnd sunst vnsere guter verzinsen, so wurt doch vff vnser guter ein vogtsteuer geschlagen vnd werden auch mit der großen steuer beladen. Ist vnser pitt zu erkennen, das wir die zu geben furter nit schuldig seint, vnß auch mit recht dauon ledigen vnd absoluieren.

26) Das wir bey dem eit gein Gisingen gemant werden. So werden wir auch beschwert inhalt des andern artickels, mit einem †[1] bezeichnet, wie die von Ryetberingen.

27) Von der steuer, so zway mal geben wurt. Wiewol by vns nit vber 15 höfe seint, so mußen wir zu zway malen jerlich 60 pfund heller zu steuer geben, dadurch wir mit der zeit von vnsern gutern gedrungen mögen werden. Ist vnser pitt, euwer gnaden wellen ein gnedigs einsehens haben, damit wir leidlich der steuwr halber angeschlagen werden vnd vff das halb, wiewol vns sollichs auch beschwerlichen, vnd wir zu geben nit schuldig, jedoch wollent wir vnß des bewilligt haben.

28) Von faßennachthuner. Wiewol wir nit schuldig seint, fasennachthuner zu geben, vnd von alters her nit mer, dann ain faßenachhun von vnß genomen, so ist doch sollichs, wie die steuer, erstaygt worden vff zway fasennachthuner. Pitten zu erkennen, wie der zweifachen steuer halber respectiue gebetten ist.

Vnadingen.

Die sonderliche beschwerden des dorfs Vnadingen.

29) Vom fall, das wir vber andere werden beladen. Des falls halber werden wir vber andere vnsere mitkriegsuerwanten beschwert, nemlich so ein mannsperson styrbt, der eigen gut hat, so nimpt die herrschaft das best viech, es sey ross, ochs oder kuw, vnd der vogt das allerbest clayt mit hoßen, wammes, degen oder meßer, wie der verstorben am heiligen Weyhennächttag zu kurch ist gangen; stirpt aber ein frouwenperson, so nimpt die herrschaft ain berayte

[1] Ist §. 19.

betstatt mitsampt rock, mantel, sturtz, stuchen vnd hembd vnd gürtel, vnd wie sie an ainem vierhochzeitlichem tage zu kirchen gangen ist. Pitten zu erkennen, das furter vnser herrschaft sollichs alles vnd jedes abzustellen schuldig seint, wir auch zu diser zeit, so es zu fellen köme, sollichs nit mer zu geben schuldig, sunder das euwer gnaden vns wollen also von sollicher vnbillicher beschwerden erledigen vnd ledig sprechen.

30) Vngelt. Wiewol wir von alters here vngelts frey gewesen, so haben doch in kurtzuerschinen jaren vnser herrschaft vff ein jeden saum weins vier Behemisch gesatzt. Pitten zu erkennen, das wir die zu geben nit schuldig, noch pflichtig seint, vnd dauon vnß zu absoluieren vnd ledigen.

31) Von weinfuren vnd puntgelt. So haben vnsere herrschaft vngeuerlichen in zwaintzig jaren vffgesetzt vnd vns beschwert zu geben järlichen ain guldin puntgelt, darzu das wir alle jar geben mußen vier guldin fur weinfuren. Pitten zu erkennen, das wir sampt vnd sonder zu geben nit schuldig seint vnd vns dauon ledig erkennen, dann sollich weinfuren allein vnser herrschaft vor zehen oder zwaintzig jaren auß pitt vnd keiner gerechtikait geschehen [1].

32) Waldowe. Von der stewer.

Vnd vber solliche gemeine beschwerden so zeigen wir von Waldouwe an vnd beclagen vns, wiewol wir von alters here vnd nach sage des gotshauß Sant Peters ime Schwartzwald eltistem vrbarbuch wir vnserm gnedigen herren von Furstenberg zu stewer nit mer schuldig zu geben, dann ain marck silbers oder süben pfund heller Rappengelts, sollichs auch also von alters here gehalten, vnd das alsdann der apt des gotshauß vber das plut zu richten ein vogt gesetzt, vnd vber das niemant mer mit vns zu thun hat inhalt diß instruments mit E [2]. des alles vnangesehen so seind wir durch vnd von der herrschaft Furstenberg gestaygt worden vff zway marck silbers oder dafur zu geben vierzehen pfund heller Rappengelts vnd werden nit destminder beschwert von der herrschaft Furstenberg, wie oben in gemeinen articulis angezeigt. Ist vnser pitt, das die herrschaft Furstenberg schuldig sey, vns pleiben zu laßen der steuwr halb inhalt obangezeigten eltisten vr-

[1] Hier folgte ein Artikel: „Von dem bach, genannt Baurman. Wiewol in vnser zweng ein bach lauft, genant der Baurman, von alter her nie gebannt, sunder alle zeit frey gewesen, so ist sy doch in kurtzer zeit gepannt worden. Bitten, das vnser herrschaft die widder ledig vnd vnuerpannt vns zu geprauchen vnd nutzen zu laßen schuldig sey". Dieser Artikel wurde weggestrichen, weil er, wie am Rande bemerkt ist, „vnder dem gemeinen fischwaßer begriffen ist".

Die hierauf folgenden drei Blätter, welche die Artikel der Bauern von Goschweiler enthielten, wurden ausgeschnitten.

Ausgestrichen wurde endlich ein auf diese Artikel folgender Absatz: „Newenstat, New- vnd Altfurstenberg belangen. Wir wöllent alle vnd yede gemeine beschwerden, so die in der landgrafschaft Stulingen vnd grafschaft Lupfen vbergeben haben, so vil die vns auch mit beruren, hiemit auch repetirt vnd gesetzt, auch dermaßen gepetten haben".

[2] Ist No. 112.

barbuch des gotzhauß Sant Peters, wir auch furter nit mer, dann ain marck silbers oder siben pfund heller Rappengelts dafur zu geben schuldig seint, vnd das die herrschaft, vmb das sie mer, dann recht ist, genomen hat, vns wider ein erstattung thun nach euwer gnaden erkanntnus vnd vnß furter mit andern beschwerden ledig vnd frey laßen vnd nit anziehen.

33) Von holtz- vnd wegschilling, die Taler[1] in Newenfurstenberger ampt belangen.

So werden etlich teler in Neuwenfurstenberger ampt beschwert, das die armen wider alt herkomen mußen geben ainen holtzschilling, vnd vber obangezeigte gemeine beschwerden vnd frondienst mußen sie duchel,[2] trem[3] oder segbaum vnd ander zymmer- vnd bauwholtz furen vnd hauwen. Ist vnser pitt, e. g. wellen erkennen, das sie solliche holtz- vnd wegschilling zu geben vnd dermaßen zu fronen nit schuldig, noch pflichtig seindt, die armen auch dauon absoluieren vnd ledig erkennen.

34) Newenstat[4], die stat, den val belangen.

Wiewol wir in der statt bißhier nie kein val nach eines absterben geben haben, auch von vns nie gefordert, sunder der frey gewesen, nitdestminder so haben vnser herrschaft vngeuerlichen vor zweyen jaren vnderstanden, den fal zu nemen, vnd an vns begert, dieweil wir aber derhalber besorgen mußen, wa in dem kein versehung geschehe, das vnser herrschaft vff irem furnemen bestön werden, so ist an euwer gnaden vnser pitt, dieweil wir nie kein geben haben, zu erkennen, das wir der herrschaft kein val zu geben schuldig seind, sie auch von vns keinen zu fordern oder zu nemen haben, noch sollen, sunder vns von irem furnemen zu ledigen vnd absoluieren.

Die Teler[1].

35) Wiewol auch die teler in Neuwenstatter ampt, wie wir, vor dreyen jaren des val frey gewesen, nitdestminder so hat vnser herrschaft vngeuerlichen inwendig dreyen jaren die väl in telern gefordert vnd von inen genomen, die verstorben person sey eigen oder nit. Ist vnser pitt zu erkennen, wie wir von der Neuwenstatt gebetten haben, respectiue vnd das die herrschaft den telern schuldig sey, vmb die genomen felle ein erstattung nach euwer gnaden erkanntnus zu thun.

36) Von fronen. Es werden auch vber die frondienst, darin alle kriegsuerwanten gedrungen, wie oben in der gemein angezeigt worden ist[5], die teler mit hagen, jagen, dem amptman vnd vogt zu furen, was sie die armen heißen, es sey visch, schmaltz oder anderst zu furen, dermaßen beschwert, das sie ire arbeit nit mogen thun,

---

[1] Bregenbach, Hammereisenbach, Schönenbach, Langenbach, Linach, Urach, Schollach, Langenordnach und Vierthäler.

[2] Teichel. [3] Balken. [4] Neustadt. [5] S. 220.

mußen ire guter ligen laßen vnd komen zu sollicher großer armut, das sie gar nahe zu weichen gedrungen werden, vnd so sie irem gefallen nach nit fronen, so stockt vnd pleckt man die armen leut, vnd zu zeiten so straft man sie hertigklichen. Ist vnser pitt zu erkennen respectiue, wie oben by dem gemeinen artickel der frondienst halber gepetten ist [1].

37) Von dem riegen vnd derselbigen purgation. So vnd wann ainer geriegt wurt von einer eintzingen person, vnd der, so also geriegt ist, sich will entschuldigen vnd vermeint, er habe, wie er dargeben, nit gethaun, so wurt ime nit geglaubt, es sey dann, das er das widerspil mit siben personen beweiß. Dieweil dann sollichs wider gemeine geschribne recht ist, so pitten wir zu erkennen, das wir vns zu vbersibnen, wie bißher geschehen, nit schuldig seint.

38) Von dem falle, den wir vber obangezeigte todfell, in gemeinen artickeln gesetzt, geben mußen.

So ist in der herrschaft Furstenberg wider alt herkomen vnd geprauch furgenomen worden, so vnd wann ainer ein lehen, das doch sein aigen ist, hat vnd das verkaufen will vnd verkauft, so muß er ein fal daruon geben, als oft vnd dick das verkauft wurt, ob es auch ain tag hundertmal wurd verkauft. Ist vnser pitt, euwer gnaden wollen erkennen, das wir den falle also zu geben nit schuldig, sunder dauon zu erledigen seyen, als wir auch pitten, vns dauon zu ledigen vnd absoluïeren.

Ferenbach [2].

39) Wiewol war, das graf Heinrich von Furstenberg seliger gedechtnus fur sich vnd seine erben vns verschriben, gelobt vnd geschworen hat, vns alle vnser recht zu halten, wie wir die von alters herbracht haben vnd vber recht wedder an vnser leib vnd guter zu dringen vnd vns inhalt diser verschreibung, mit A. [3] bezeichnet, zu halten, vnd wir vermöge sellicher verschreibung haben geben sechs marck silbers lauters vnd letinges Freiburger brands vnd gewagens, nemlich drey marck Walpurgis vnd drey marck Martini, vnd volgends auch durch graf Hainrichen vnd graf Egen seligen, obgemelts graf Heinrichen söne, ein vertrag vffgericht, fur die sechs marck zu geben zu zwayen zilen 41 guldin, das wir auch den freuel berechtigen sollen vnd mögen, vnd vnser obangezeigte freyung mit A. in kreften pleiben sollen inhalt der copey mit B. [4], vber vnd wider sollichs alles seind wir inhalt der obangezeigten gemeinen beschwerden, auch in andere viel wege mit fron, steur, schatzung vnd anderen vberleit [5], weiter dann die verschreibung, freyung vnd verdrege mit gewalt gedrungen vnd gezwungen worden. Ist an e. g. vnser pitt zu erkennen, das

[1] S. 220. [2] Vöhrenbach. [3] Gegeben 1387.
[4] Gegeben 1438. Diese beiden mit A. und B. bezeichneten Urkunden erscheinen im 2. und 3. Bande des fürstenbergischen Urkundenbuches. [5] Ueberlegt.

vnsere herrschaft vns by sollichen freyhung vnd vertrag zu laßen schuldig sey, wir auch weiter, noch ferrer, denn inhalt derselbigen iren gnaden mit steur, fron vnd anderm zu thun pflichtig vnd pillichen dabey gehanthapt, geschutzt vnd geschirmt vnd darwider nit gedrungen werden sollen[1].

40) Von dem freien zug der stat Ferenbach. Item so ist es also im flecken Ferenbach herkomen vnd geprauchte worden, so vnd wann ainer in flecken gezogen ist, hat er funf schilling heller geben, dergleichen auch funf schilling heller, so er darauß gezogen ist. Wider sollich alt herkomen vnd geprauch hat die herrschaft inen furgenomen, so vnd wann einer hinein ziehen will, so muß er sich sollicher freyheit, altem herkomen vnd geprauch verzeihen, oder muß heraußen pleiben, vnd so derselbig hineinzeucht vnd zu seinem gefallen wider hinauß will ziehen, so laßt inen die herrschaft on ein großen, beschwerlichen abzug nit ziehen, dadurch dan sich begipt, das niemant gern in den flecken zeucht, derselbig öd wurt. Ist vnser pitt zu erkennen, das die herrschaft von sollicher neuwerung vnd furnemen stande vnd vns vermöge der freyhait pleiben laße vnd sunst zu erkennen, wie by dem nechsten artickel zu erkennen gepetten ist.

41) Fräuel. So nimpt die herrschaft zehen pfunt fräuel, so dem flecken zugehört, auch drew pfunt fräuel, die dem schultheißen zugehören, wider obangezeigte freyheit vnd vertrage, verschreibung. Pitten zu erkennen, das die herrschaft dauon zu steen schuldig sey, vnd sonst, wie der verschreibung halber oben gepetten ist.

Die teler in Neuwenfurstenberger vnd Neuwenstatter ampt, graf Wilhelm zugeherig, nemlich Rodenberg, Schwertzenbach vnd Ornauwe,[2] Vrach, Schalach[3], Schonów[3], Langenbach.

Wiewol war, das wir von alters her nit mer geben haben, denn ain steuer im jar vnd dannocht damit schwerlichen vbersetzt seint, so haben wir doch, wie wir von vnsern eltern vnd forderen bericht seint, als keiser Maximilian zu Bruck[4] gefangen gewesen, vnsern [sic] voreltern vnd vorfordern vnserm gnedigen herren zu errettung vnd erledigung kaiser Maximilian vnd hilf zwo steur geben, die doch sunst in allen furstentumb, herrschaften vnd comunen nit mer, dann ainmal geben wurt, vnd wiewol wir sunst vnser herrschaften bißhere nitdestweniger die zwo steur mußen geben, damit wir vberschwencklich vbersetzt, ist vnser pitt zu erkennen, das wir vnser herrschaften zum jar nit mer, dann ein steur, doch zimbliche, zu geben schuldig seient, so

---

[1] Ausgestrichen ist der unmittelbar anschließende Satz: „Vnd was sunst fur gemeine beschwerden oben durch vns mitkriegsuerwanten angezeigt außerhalb diser verschreibung, wollen wir auch angezogen vnd, wie daselbig gepetten worden, gepetten haben".

[2] Rudenberg, Schwarzenbach, Langenordnach.

[3] Schollach, Schönenbach.

[4] Brügge in Flandern. Hier war Maximilian I. 1487 gefangen.

doch wir in der not, wie oben gemeinklich angezeigt ist, vnser herrschaft hilf vnd rettung thun wöllen[1].

Hieran reihen sich, aus den gemeinen Artikeln der vier Bauerschaften herübergenommen, als Beschwerdepunkte aller fürstenbergischen aufständischen Bauern § 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11—21, 25, 27, 28, 31—35, 37—43, 59—61 und die Petitio der Stühlinger Artikel in wortgetreuer Abschrift. Von § 24 der letztern haben die Fürstenberger Artikel den ersten Absatz wörtlich bis: „ledig steen sollen". Anstatt die einzelnen Frohnden aber einzeln, wie die Stühlinger aufzuzählen, fahren sie fort:

Als mit eym ackergang, schneyden, heyen, binden, furen, jagen, die hund vnd jeger halten, das wilprecht hin vnd wyder furen vnd ander vnzeliche frondienst, zu lange zu schreyben.

Nach der Petitio der Stühlinger fahren die Fürstenberger Artikel fort:

Wir in newem Furstenberger ampt addiern dem sibenvndsibentzigsten[2] artickel, von der erbschaft der vneelichen kynd sagent, das innerhalb zweyen jaren Caspar Datter vnd N. Schonhartin ein kynt mit eynander gezilt außerhalb der ehe, doch sie beyde ledig gewesen, vnd als die mutter gestorben, hat der obervogt von wegen der herrschaft, als er sich angemaßt, die mutterliche guter, vnd was ir verfangen gewesen, onangesehen das ein kynt vnd sunst andere freunt vorhanden gewesen vnd nach sein, vnd mußen die freunt das kynt on des gut ziehen wyder alle recht, gotliche satzung vnd die billigkayt. Ist vnser pit mit vnserm gnedigen herren zu verschaffen, das solche genumen vnd entwerte erbschaft dem kynt vnd freunden wyder zu handen oder sunst erstattung dargegen gethon wert, damit sie onberaubt der erbschaft bleyben, vnd das kynt erzogen mog werden.

Die vnderthonen des von Reckenbach, so mit der hohen oberkeyt in Alt- vnd Newfurstenberg gehorent.

Vnd dieweyl juncker Jorgen von Reckenbach vnderthon mit der hohen oberkayt, peinliche hendel, den wyldwaßer vnd welt vnder Alt- vnd Newfurstenberg vnd Loffinger pfarr gehoren, so repetiren wir, des von Reckenbach vnderthon, alle artickel, so die im ampt Alt- vnd Newfurstenberg derselbigen hendel vnd sachen halb haben furgetragen, bitten in aller maßen, wie bey eynem yeden vnd sunst durch sie gebetten ist. Karlsruhe, Original.

Außen ist bemerkt: „Vbergeben donerstags, den 6 Aprilis, anno 1525 in der camergerichts cantzley".

201) April vor 6. Artikel der Bauern zu Hausen vor Wald und Bachheim.

Hausen. Der vnderthaun des von Schellenbergs beschwerden, die sie (allein) antreffen (außer der oben angezeigten gemeinen beschwerden)[3] vnd erstlich zu Hausen.

Vom wein furen. Wir mußen vnser herrschaft von Schellen-

[1] Hier folgten auf drei jetzt ausgeschnittenen Blättern die Artikel der Bauern von Hausen und Bachheim. [2] § 60 von No. 119.

[3] Die eingeklammerten Worte sind durchstrichen.

berg auß dem Breißgauw furen ain wagen mit wein oder aber darfur geben drey gulden iber alles, das wir inen sunst thun. Pitten zu erkennen, das wir furter sollichs zu thun oder zu geben nit mer schuldig seint, sunder vns dauon absoluieren vnd ledigen.

Vom wald, dadurch vnser viech geet. Item vnser herrschaft hat in vnsern zwing vnd bennen ein holtz, dadurch dann vnser vich zu wayden geet, das wir zu vnser notturft haben vnd dauon vnser herrschaft auch, was wir zu thun schuldig seint, ausrichten mußen, das doch mit seinem durchgang an dem holtz gar keinen schaden thut, mußen wir der herrschaft geben järlichs ain pfund heller. Ist vnser pitt zu erkennen, das wir irne [sic] sollichs zu geben nit schuldig, noch pflichtig seient, sunder dauon zu absoluieren vnd vns erledigen vnd sprechen, das wir nitdestminder das viech dadurch mögen on schaden geen laßen vnd dreiben.

Von der herpstweiden. Wiewol von alters herkomen vnd gepraucht ist, das niemant, es sey herrschaft oder andere, in vnsere herpstwaiden mit seinem viech faren soll, jedoch so faren vnserer herrschaft vnderthon [sic] in die besten herpstwayden, das wir alsdann nit mögen geprauchen. Ist vnser pitt zu erkennen, das vnsere herrschaft sollichs abzustellen vnd vns alein geprauchen zu laßen schuldig sey.

Von zol, so man vom saltz gibt. So beschwert vns vnser herrschaft, so vnd wann einer auß vns zu Zell[1] oder Vberlingen oder vor seinem hauß ein schieben saltz kauft, so muß er dauon ein schilling zol geben wider alt herkomen. Pitten zu erkennen, das wir sollichen zol zu geben nit schuldig seient, vnd vns dauon zu absoluieren vnd ledigen.

Vom hewe verkaufen. Item so begibt sich oft, das vnser einem gott ettwan heuw beschehert, das ime zuuil zu geprauchen, oder er sunst gelts notturftig ist vnd das verkaufen will, es wachse vff lehen oder eigen gutern, vnd das verkauft, so straft man in vmb 3 ß vnd will haben, das er dasselbig selbert etze. Ist an e. g. vnser pitt zu erkennen, das solliche straf vnpillich vnd vnzimlich sey, wir auch furter das heuw nit schuldig seint zu behalten, sunder das mogen zu vnser notturft vnd gelegenheit zu jeder zeit verkaufen.

Das wir nit dürfen seuw oder lindisch tuch[2] borgen. So vnd wann vnser einer, der ettwa nit bar gelt vnd sich doch gern erneren wolt vnd etwa ein schweigseuw[3] oder lindisch tuch kauft vnd das nit bar bezalt, sunder mit gutem willen des verkoufers das borgt, daruß der herrschaft nichtz entsteet, so muß er 3 ß heller zu straf geben. Ist vnser pitt zu erkennen, das wir frey kaufen vnd borgen mögen vnd darumb kein straf zu geben schuldig seient.

Das wir aus vnsern höltzern nichtz verkaufen dorfen one bewilligung der herrschaft. Wiewol war, das wir ettlich

[1] Radolfzell. [2] Tuch von London. [3] S. Schmeller a. a. O. 627.

lehen, auch eigen höltzer haben, dauon wir zinß geben, vnd so wir daruß zu vnser notturft on erlaupnus verkaufen ein baum, so werden wir vmb 3 ℔ gestraft, wiewol vnser herrschaft nach irem willen darauß baum verschencken. Ist vnser pitt zu erkennen, das wir auß sollichen höltzern one erlaupnus vnd on straf megen verkaufen, vnd das vnser herrschaft furter darauß kain baum, noch holtz mer verschenck.

Zu dem gemeinen artickel, die fron belangen, oben gesatzt, so mußen wir stein vnd holtz furen vnd alles das thun, was sy vns heißen. Pitten zu erkennen, wie oben gemein bey den frondiensten gepetten ist[1].

Von der mulin vnd malen. Wiewol in der von Schellenberg gepiet ettliche mulina liegen, die vns der nehe halber darin zu malen gelegen seint, so werden wir doch zu vnserm großen nachteil gedrungen, in einer vns vngelegner mulin zu der Neuwenburg zu malen. Dieweil dann der herrschaft an dem multer[2] oder sunst nichts abgeet, vnd wir in der herrschaft millin pleiben, ist vnser pitt zu erkennen, das wir mogen malen in einer mülin in der herrschaft, vns am allerbequemlichsten gelegen, vnd nit schuldig seient in der mulin, da wir itzt gedrungen seint, zu malen.

*Von zinsen, die wir[3] wider alt herkomen vor dem casten mußen raichen. So seind wir in altem geprauch vnd ruwigem possess geweßen, vnd also vff vns komen, das wir je zu zeiten den zinß, so wir der herrschaft von vnsern fruchten geben, dem amptman eins jeden flecken geraicht haben, er auch den von vns empfangen hat, vnd wir den nit weiter haben furen durfen, ist in kurtzen jaren sollichs vns genomen, vnd des entsetzt vnd dahin gedrungen worden, das wir sollichen zinß vor dem casten mußen entrichten vnd vß dem flecken zu der Neuwenburg furen. Ist vnser pitt zu erkennen, das wir furter den selbigen zinß anderst nit schuldig seint zu geben oder zu furen, dann in eins jeden flecken vnd nit schuldig vor dem casten zu liffern, das auch ein jeder vnderamptman eins jeden flecken demselbigen, wie bißhere von alters here geschehen, den zu empfachen vnd anzenemen schuldig sey.

Von frondienst vber obangezeigte gemeine frondienste[4]. Wir seint vber andere mit frondiensten beschwert, nemlich zu der winterfrucht mußen wir dreuw mal zu acker geen vnd zu eren, item einmal egen, dergleichen im habrat, in der summereren. So muß ein jeder zug ein juchart winterfrucht vnd ein juchart summerfrucht

[1] S. 208 und 220.

[2] D. h. was der Müller von dem bei ihm gemalenen Getreide als Lohn empfängt.

[3] Nach „mir“ wurde „von Bach“ eingesetzt, dann aber wieder ausgestrichen. Der Artikel bezieht sich nämlich auf Hausen und Bachheim zugleich.

[4] Dieser und der folgende Artikel wurden vom Schreiber des neuen Textes wiederholt, dann aber als überflüßig wieder ausgestrichen, weil er von da an den ursprünglichen auf die Schellenberger bezüglichen Text der Fürstenberger Artikel [s. S. 220, Anm. 1] verwenden konnte. [Vgl. S. 208].

bauwen vnd dasselbig seyen, schneiden, binden vnd darzu dasselbig vff den kornmarckt geen Schaffhusen, gen Zell, oder wahin er das bescheiden wurd, furen mit vnsern wegen vnd von ackern. So gibt man vns den gantzen tag nit wol fur ein pfennig prot. Ist an e. g. vnser pitt zu erkennen, wie dann von wegen aller ander vnsern mitkriegsuerwandten oben bey den frondiensten gepotten ist.

Bach[1], auch den von Schellenberg zustendig. Wir werden inhalt des achten[2] artickels deren von Hausen, also verzeichnet *, beschwert. Pitten zu erkennen, wie daselbig gepetten ist.

Das vnser herrschaft in vnser viechpann fert. Wiewol wir eigen viechpann vnd weiden haben, so wir zu vnser notturft vor vnserm viech pannen mußen, damit wir vnsern nutz mechten schaffen, so fert[3] aber vnser herrschaft hiert mit irer gnaden viech daruff vnß zu großem nachteil. Bitten zu erkennen, das sollicher hiert anstatt der herrschaft furter mit seiner herrschaft viech vff sollich viehwaid nit mer faren, noch nutzen oder prauchen sollen, sunder vns die vnser notturft nach zu nutzen, zu geprauchen vnd zu bannen kein verhinderung, noch eintrag thue.

Von den gutern vnter Sant Blasy[4] gutern gelegen. Wiewol wir vnder Sant Blasius guter auch etwa vil guter gelegen haben, die wir schwerlichen verzinsen mußen, so zeucht doch vnser herrschaft solliche guter an sich dermaßen, das wir die vnser notturft nach nit wißen kunden, noch mogen geprauchen. Ist vnser pitt zu erkennen, das sich vnser herrschaft sollicher guter pillich zu entschlahen schuldig sey, dero sich auch furter nit mer vnderziehe, sunder vns die vnser notturft nach zu geprauchen laße vnd kein eintrag mer thue.

Von ackern. So vnd wann in vnser zwingen, bennen vnd holtzern ecker werden, so vnderstanden vnser herrschaft, solliche auch zu geprauchen vnd an sich zu ziehen, bitten, wie oben gepetten, vnd weiter, das vns pillichen solliche ecker zu geprauchen, nutzen vnd nießen zustanden.

So hat der vogt zu der Neuwenburg sein viechpannt[5] außgereytt vnd fert nun mit seinem viech in vnser zwing, benn vnd waid, vber das wir die schwerlichen verzinsen. Pitten zu erkennen, dieweil er sein viechpannt außgereutet, das er in vnser viechpann nit fare, wir auch das zu gestatten nit schuldig, noch pflichtig seint.

Vom pott, das abgethon ist. Wiewol von alters herkomen vnd geprauchte ist, das pott vnd verpott vff funf schilling geschehen, die selbige, so sy fellig wurden, den gemeinen nutz vnd flecken zugestanden, vnd furter gepotten worden vff ein pfund heller, der herrschaft, so das vbertretten worden, zugestanden, so hat doch vnser herrschaft kurtzlichen das gepott an funf schilling zu nachteil des gemeinen

[1] Bachheim. [2] Ist in Wahrheit der neunte. [3] hs. ferr.
[4] D. h. Güter, die dem Kloster St. Blasien gehören. [5] Viehbann.

nutz abgethaun vnd allein das ein pfund pleiben laßen. Ist vnser pitt zu erkennen, das vnser herrschaft schuldig sey, vns bey altem herkomen vnd dem gepott funf schilling pleiben zu laßen, das wir auch furter wider bey funf schillingen zu gepieten haben, vnd so das vbergangen wurt, das alsdann erst des herren gepott geschehen solle.

Von der [sic] bach, durch vnser dorf laufende[1]. So ist ain pach, so mit großem vnserm nachteil durch vnser guter, auch das dorf lauft vnd vnß mercklichen schaden mit dem vberlaufen thut, das vns widder alt herkomen zu fischen verpotten. Dieweil dann wir den schaden, so vns dauon entsteet, dragen vnd leiden mußen, so ist vnser pitt, euwer gnaden wöllent erkennen, das vnser herrschaft schuldig sey, vns zuzulaßen vnd vergunstigen, solliche bach auch zu vischen, vnd das sie vns kein eintrag mer darinn thue.

Von gebung eins andern zinß von ettlichen bächen. Wiewol wir von lehen, die wir haben, schwerlichen zinß geben, vnd dann ettwann dadurch ein weßerlin fleußt, so wir zu geprauchen wißten, so mußen wir doch dauon eyn sundern zinß geben. Bitten zu erkennen, das wir sollichs zu thun nit schuldig vnd solliche wäßerlin mit vischen vnd ander vnser notturft vnuerhindert der herrschaft, on gebung eins andern zinß geprauchen mögen vnd sollen.

Vom weinfuren. So werden wir vber alt herkomen beschwert in dem, das wir alle jar vnser herrschaft vier karren mit allem zeug vnd rossen mußen darstellen, ire wein damit heimzufuren, auch alle jar drey tage holtz vnd heuw mit vnsern rossen vnd karren heimfuren. Bitten zu erkennen, das wir sollichs zu thun nit schuldig vnd vns dauon zu absoluieren vnd ledigen.

Peticio[2].

Additio.

Wir von Haußen vnd Bach werden auch beschwert mit den fellen, so die vngnosamen geben mußen, darzu auch mit den todfellen. Dieweil nun sollichs vnbillich, so pitten wir zu erkennen, das wir dieselbigen furter zu geben nit mer schuldig seien, sunder vns dauon zu absoluieren.

Vnd weil wir mit der hohen oberkeit vnd hendel in Furstenberger ampt gehörn, so sein wir auch mit denselbigen einzogen, darumb von vnnöten, dasselbig hie anzuzaigen. Karlsruhe, Original.

Außen steht: „Vbergeben donderstags den 6. Aprilis, anno 1525 in der camergerichts cantzlei".

---

[1] Dieser Artikel ist durchstrichen und dazu ist am Rande bemerkt: Dist ist außgethaun, dann der artickel ist begriffen vnder den gemeinen fischwaßern.

[2] Ist Wiederholung der Stühlinger Petitio, s. oben S. 208. Aus der ursprünglichen allgemeinen Petitio hatten die von Hausen und Bachheim hier noch angefügt: „Witer pitten wir alle gemeinclichen, nachdem wir vnd ein yedes ampt, flecken, statt vnd dorf vnd täler vber die gemeine beschwerden haben sundern beschwerden vbergeben, damit..." Dieser Absatz wurde jedoch wieder als gegenstandslos ausgestrichen und das folgende Blatt, das dessen Fortsetzung enthielt, weggeschnitten.

202) April vor 6. Artikel der Bauern von Göschweiler.

Beschwerden deren von Gosserßweiler widder junckher Jeorgen von Reckenbach.

Von frondinst.

Wir beclagen vnd beschweren vnß erstlich, wiewol wir von den edelleuten von Plumegk an vnsern junckhern komen seint mit allem dem, das wir von alters here inen gethon haben, vnd inen alle jar nit mer, dann ein juchart vnd ein vierling ackers gepawen vber summer vnd winter vnd weiter nit schuldig geweßen, jedoch so haben vnsere junckhern in kurzen jaren vns dahin gedrungen vnd gezwengt, das wir inen mit allen zeugen brachen, fälgen, zu sat eren vnd egen, item das wir korn vnd habern ein tag seubern mit zehen personen, desgleichen hew füren, dergleichen im habrat, dweil dann dermaßen, wie oben gehört vnd gesagt, wir an die von Reckenbach komen, so pitten wir zu erkennen, das vnser junckher vns dabey pleiben zu laßen schuldig sei vnd vns zu söllicher newerung nit dringe, noch weiter beschwere, das auch wir ime weiters zu thun, dann wie von alters herkomen, als oben erzellt, nit pflichtig noch schuldig, sunder dauon zu absoluiren seient vnd vns dauon zu absoluiren.

Das er vns ein wiesen vorhelt, die wir ime vff sein bitt vmb ein zinß geliehen haben.

Item wiewol wir vnsern junckhern vor zwelf jaren vff sein pit vmb ein järlichen zinß, vns dauon zu geben, haben ein wiesen vngeferlichen vff zwelf mansmat, so in vnsern gůtern gelegen vnd gemeinem flecken zugehórt, zehen jar lang vnd nit weiter vmb zehen schilling Rappengelts gelyhen, so hat er doch sollichen zinß vns nit mer, dan zwen jar geraycht, will auch vns die wiesen nit mer zustellen, vermeint die für ein recht vnd sein eygen gůt zu haben, ist vnser pit zu erkennen, das gedachter vnser jungkher schuldig sey, vns, soviel jar er die wiesen genutzt vnd geprauchte hat, die ausstendige zinß zu entrichten, auch vns solliche wiesen widder zu vnsern vnd der gemeint handen zustellen vnd dauon abzusteen schuldig sey, sich auch der gentzlichen nitt vnderziehe, noch deren geprauch, sunder vns die zu vnser notturft zu geprauchen gestatte.

Das vns vnser junckher vorhelt ein velt, das wir ime auß pitt gelyhen haben.

Dergleichen so haben wir vor ettlichen jaren vff vnser junckher freuntlich pitten vnd begeren geliehen ein velt, so in vnser wayt vnd viehpann gehort, das er ytzt für eygen ime will anheymschen vnd zuziehen, vnd mußen ime darzu darvor hueten, darzu so fert er in andere vnsere zweng, benn vnd wayden, die wir schwerlichen múßen verzinsen, vnd erwechst vns darauß großer, mercklicher schaden, ist vnser pit zu erkennen, das gedachter vnser junckher schuldig sey, dweil das velt allein vff pit ime geliehen, wie bey dem nechsten clag artickel gepetten ist.

Vnd des so viel mer zu erkennen, das vnser juncker mit seinem vieh fürter vff vnser wayt, zwing vnd benn zu faren sich entschlage. daruff nit fare, noch der sich geprauche, sunder die vns allein geprauchen laße, wie von alters here geschehen ist.

Von faßnacht- vnd weyhennachthůnern.

So ist war, das wir vff vnd an die von Reckenpach von denen von Plumeck kamen, das wir den von Plumegk nie kein faßennacht- oder weyhennachthůner geben, noch sie die gefordert haben, aber es haben vnser juncker vns dahin gedrungen, das wir inen, widder das wir inen die gůlten nit schuldig vnd des bey dem Plumegker frey gewesen, die faßennacht- vnd weihennachthůner haben můßen geben.

Dieweil dann die sachen die gestalt haben, so pitten wir zu erkennen, das wir pillichen bey sollichem pleiben sollen vnd die faßennacht- vnd weihennachthůner zu geben nit schuldig seient vnd vns dauon zu absoluiren vnd ledig zu erkennen.

Vom raysen.

Wiewol war, das wir vnsern junckhern von Plumegk, als wir in geweßen, weiter nit gerayset haben, dann das wir zů nacht widder haben mógen heim komen, vnd wir also dabey gelaßen, vnser junckher von Reckenbach auch vns zugesagt, vns pleiben zu laßen, wie junckher Balthassar von Plumegk gethon, so werden wir doch weiter zu raysen gedrungen, pitten zu erkennen, das wir vnsern junckhern weyters, noch anderst zu raysen nit schuldig seient, dann das wir bey tage widder heim komen mögen, vnd vnser junckher schuldig sey, vns zu halten, wie wir vff vnd an inen komen seient, vnd er vns zugesagt, vnd pitten wir zu Goßersweiller, e. g. wollent in diße vnsere sondere artickel genedigklichen vnd wol bedencken, das dieselbige beschwert erst in menschen gedencken vnd in kurtzen jaren vffkomen vnd vor nit geweßen seint.

Wir von Reckenbach werden auch beschwert mit den fellen, so die vngenoßamen geben müßen, darzu auch mit den todfellen, dweil nun sollichs vnpillich, so pitten wir zu erkennen, das wir dieselbigen fürter zu geben nit mer schuldig seient, sunder vns dauon zu absoluiren.

Vnd wiewol wir mit der hohen oberkeit vnd hendel in Fürstenberger ampt gehören, so seien wir auch mit denselbigen einzogen, darvmb von vnnöten, dasselbig hie anzuzeigen.

Peticio[1].

Donaueschingen, Original.

Außen ist bemerkt: „Vbergeben donstags, den 6. April anno 1525 in der camergerichtskantzlei".

Ein zweites Exemplar der Göschweiler Artikel, das dieselbe Dorsalbemerkung trägt, liegt in Karlsruhe.

---

[1] Gleichlautend mit der der Stühlinger, s. S. 208.

203) April 8. Die Stadt Mindelheim an die Stadt Memmingen.

Dankt für die auf ihre Bitte ihr kürzlich mitgetheilte Anzeige, wie die Handlungen beim Bunde und der Bauern halb stehen, und bittet, falls der Adressatin weiteres zugekommen wäre, das ihr auch mitzutheilen und diesem ihrem Gesandten und Mitbürger Steffan Keß hinsichtlich seiner mündlichen Handlung, wie ihr selbst, zu glauben.

Datum am Palmabent, anno etc. 25. Memmingen, Original.

Auf der Rückseite des Briefes steht: Aufprochen auf sampstag nach Judica anno etc. 24 [sic].

204) April 8. Erzherzog Ferdinand an Graf Friedrich von Fürstenberg, Graf Jörg von Lupfen, Hans Jacob von Landau, Wolf von Homburg und Hans Walther von Laubenberg.

Dankt für deren Schreiben über Herzog Ulrich und das Schloß Twiel vom 27. März. Da sie in demselben um Bescheid bitten, wie sie sich gegen den Herzog und die seinen zu verhalten haben, indem sie als seine, des Erzherzogs, Räthe und Diener täglich in seinen Diensten und auch für sich selbst im Hegau von und zu ihren Städten und Schlößern handeln und wandeln müßen, und da sie jetzt gegen den von Wirtenberg und die seinen in offener Fehde stehen, so befiehlt er ihnen, dieselben, wo sie sie betreten können, als seine und des Bundes offene Feinde niederzuwerfen und deshalb auf sie gute Kundschaft zu bestellen.

Datum den 8 tag Apprillis, anno 1525. Nell. Cop. I, 131.

205) April 8. Erzherzog Ferdinand an Fuchs und Landau.

Hat aus ihren zwei Schreiben vom 5. d. M. aus Stockach ersehen, wie beschwerlich und sorglich sich die Läufe im Hegau zutragen, was dieselben mit andern zwischen dem Abte von St. Blasien und den Schwarzwäldern gehandelt, und wie sie zwischen dem Adel im Hegau und dessen Unterthanen «ain landgericht procediert» haben. Nachdem sie ferner zu Besetzung etlicher seiner Städte, Schlößer und Flecken, namentlich von Zell, wo er ein treffliches Geschütz habe, «vber die vorig» noch eine Anzahl frommer Knechte, sodann Bezahlung für diese und die 25—30 Pferde des Adels, den sie in seinem Namen kürzlich in Dienst im Hegau genommen, begehrt haben, so gibt er ihnen zu Bescheid, daß sie diese Pferde einen Monat lang behalten sollen, daß dieselben in ihrer Nähe zu bleiben haben, und daß sie desshalb bei seinen Städten in seinem Namen handeln, damit diese die vom Adel, so lange sie seine Diener sind, bei sich wohnen laßen. Da sie die Anzahl Knechte aus seinen obern Herrschaften und seiner Herrschaft Bregenz derzeit nicht bekommen können, so schreibt er zugleich seiner vordern Regierung in Ensisheim, ihnen bis in 200 gute Knechte, «denen zu vertrawen», eilends zuzuschicken. Mittlerweile, bis diese Knechte ankommen, sollen sie sich, soferne sie es für nothwendig erachten, in Con-

stanz um 50 redliche, gute Knechte bewerben und diese auf dem See oder auf einem andern sichern Wege nach Zell bringen. Wenn dann die vorgenannten 200 Knechte ankommen, sollen sie «von denselben funfzig an der von Constantz statt daselbsthin gen Zell verordnen» und mit den übrigen seine andern gehorsamen Schlößer, Städte und Flecken, wie sie es für nöthig finden, besetzen und die «vordern» Besatzungen damit stärken. Hiezu sendet er ihnen 400 fl. Mehr kann er ihnen derzeit wegen seiner großen täglichen Ausgaben nicht geben, in Bälde aber wird er ihnen weiter Geld verordnen. Endlich billigt er, daß Christoph Fuchs in diesen beschwerlichen Läufen noch einige Zeit in jener Landesart bleiben will.

Datum den 8 tag Aprilis, anno 1525. Nell. Cop. I, 131—132.

Das unmittelbar auf obiges Schreiben folgende Aktenstück im Copialbuch datirt vom 23. September 1525; vom 8. April an scheint demnach die Verbindung des Hegaues mit dem Hofe zu Innsbruck unterbrochen gewesen zu sein.

206) April 9. Stadt Memmingen an ihren Rathsfreund Eberhart Zangmeister, jetzt zu Unteraichheim[1].

Vnser fruntlich dinst zuuor. Besonder lieber mitratzfrund! Auf necht spat vmb 11 vr ist vnser lieber her vnd guter frund Hans Keller, burgermeister, alhie ankomen vnd vns, wie vnd was die erbern obern stätt bisher gehandelt haben, anzeigt vnd zu erkennen geben, darab wir dan sonder gefallen empfangen haben, vnd fugen euch doruff zu vernemen, das auf gestern der pfarer von Haldenwang sampt ainem ausschuß vom allgewischen hufen alhie vor vns erschinen vnd an vns begert, das wir inen ettlich vnser starck geschutz miteilen vnd leichen wöllen, das vns nit wenig befrombt hat. Deßgleichen seien wir vor zuekunft obgemelts vnsers hern burgermeisters gloplich durch kuntschaft bericht worden, wie das sich die hufen zertrenen, vnd sich bei zwei venlin knecht gen Steinhaim vnd ain guter huf gen Grienenbach[2] gelegt. Des wir vns dan nit wenig beschwert vnd doruff auf gestern nach mitag mit harnasch vnd wör in all zunften pieten vnd inen furhalten laßen haben, wie vnd was sich ain ersamer rat zue ainer gemein versechen, ob si der paurschaft das geschutz volgen laßen, oder ob si aim rat anhangen vnd zue in leib vnd gut sätzen wöllen oder nit. Also haben wir die gemein in allen zunften gehorsam, willig vnd dermaßen befonden, das si sich lib vnd gut zue aim rat zue satzen, auch der paurschaft dhain geschutz hinuß zue geben erpotten, dorab wir sonder frod empfangen, vnd haben daruff gemeltem ausschutz vom allgewischen hawfen ir beger abgeslagen, auch dem Schmid von Baltringen[3], so alhie vbernacht gelegen ist, wie vnd was vnser her burgermeister vns pracht, anzeigt vnd in daruff ersucht, das er sich furderlich hinab zue euch, den erbern obern stötten, verfug vnd den

[1] Illereichen, B.-A. Illertißen. [2] Grönenbach.
[3] Der bekannte Redner des Baltringer Haufens.

hufen, so zue Steinhaim ligt, mit im neme. Das hat er zue dank zue thun angenomen. Das haben wir euch darnach zue richten nit verhalten wöln, fruntlich begerend, vns alles des, so die erbern obern stött an der paurschaft befonden, furderlich bei disem botten schriftlich zue berichten.

Datum in eil auf sontag Palmarum vmb 6 vr vor mitag, anno etc. 25. Memmingen, Original.

207) April 9. Obergünzburg. Hauptleute und Räthe der Kemptner Landschaft an Fürstabt Sebastian von Kempten.

Hochwirdiger furst, gnediger her! Ewer gnaden schreiben, vns gethan, haben wir vernomen vnd wollen vff ewer gnaden begeren hinuff gen Liebenthan mit siben mannen erschinen vnd ewr gnaden antwurt vernemen, vnd begern wir, das ewer gnad vns ain knecht oder zwen entgegen schicken, wan wir dem schlos nachen, darmit wir on schaden hinuff komen vnd widerumb herab an vnser gewaltsami.

Datum Guntzburg Palmarium, anno etc. 25.

Hoptleut vnd rät diser verainigung.

Dem hochwirdigen fursten vnd herren, herren Sebastian, abt des gotzhus Kempten, vnserm gnedigen herren.

Kempten, fasc. 410, Bl. 49, Original.

208) April 9. Obergünzburg. Hauptleute und Räthe der Kemptner Landschaft an Fürstabt Sebastian von Kempten.

Hochwirdiger furst, gnediger her! Nachdem vnd wir zu ewer furstlich gnad von dem hellen haufen zu Guntzburg hinuff gen Liebenthan geschickt worden sein, nach ewer gnaden begern ain antwurt zu holen, haben wir ewer gnaden antwurt, vns gegeben, dem hellen haufen furgehalten. Ist das des gemainen haufens wil vnd mainung, seitemal vnd ewer furstlich gnad vns daz schloß nit vff- vnd ybergeben wolle, wir euch suchen als vnsern veint.

Datum am Palmtag, anno etc. 1525.

Hoptleut vnd rät des hellen haufen, ietz zu Guntzburg gelegen.

Dem hochwirdigen fursten vnd herren, herren Sebastian, abte des gotzhus Kempten. Kempten, fasc. 410, Bl. 50, Original.

Dieses Schreiben stammt von derselben Hand, die No. 207 geschrieben hat.

209) April 10. Innsbruck. Erzherzog Ferdinand an die Stadt Ueberlingen.

Hört, daß die Bauern dieselbe, weil sie deren unbilligem Vornehmen nicht Folge leisten und ihre Thore öffnen will, belagern und nöthigen wollen, und daß sie auch bereits ihr einige Flecken abgedrungen haben. Er hofft auf fernere Standhaftigkeit der Stadt, damit sie bei aller Ehrbarkeit Lob habe, und damit andere umliegende Flecken dadurch ermuthigt werden. Er weist auf das Vorgehen des Bundes

hin, welcher sie und andere schützen werde und verspricht, ihr auch seinerseits beizustehen und ihre Haltung dem Kaiser zu melden.

Geben zue Ynsbrugg am 10 tag Aprilis, anno 25.

Reutlinger IV, 27.

210) April 11. Die Gesandten des kais. Regiments[1] und der obern Städte, soviele der jetzt zu Ulm versammelt gewesen, an den obern Baltringer Haufen.

Vnser gepurlich dienst zuuor. Insonder gut frund! Ewer jungst begern vnd furschlag haben wir den stenden des punts, wie sich gepurt, furgehalten, vnd wiewol wir euch vnd dem algeischen haufen 4 tag ain stilstand erlangen mugen, yedoch dieweil wir jungst von euch verstanden, das ir euch von dem vndern baltringischen haufen nit sindern, noch den verlaßen wollen, so haben wir daruber bei gemainen stenden des bunds weiter nichts handeln, noch ewerm begern gemeß andern stilstand, dan, wie gehert, erlangen kinden, deßhalb seien wir von stetten auf heut wider verritten. Solhs wolten wir euch nicht verhalten, euch vnd die ewern ferer darnach wißen zue richten.

Datum in eyl aftermontag nach dem Palmtag, anno 25.

Memmingen, Concept.

211) April 12. Kirchberg. Ulrich Schmid, Obrist, Hauptleute und Räthe des Baltringer Haufens an die Boten der Städte, die bei ihnen zu Balsa[2] gewesen und jetzt in Ulm sind.

Frid vnd gnad in Christe Jesu, vnserm hern. Vnsern gruß, wolgeborn, edlen, vesten, fursichtigen, weyse vnd frumen, lieben hern! Den artickel, so ir von vns begert zu vervolgen, lautend, wie hernach volgt, namlich das wir alles das, so wir bishar gedienet vnd den hern mit leib vnd gut veruolgen, ein halb jar ze thun, hand wir dem gmainen man furgehalten. Ist der gmain man solchs kaines wegs nit wellen eingan vnd gestatten, sunder mit solchem geding, das ir mit pott vnd verpott wellend stil stan bis außtrag der sach nach laut der gestern artikel[3], vnd was vnß das gottlich recht gipt vnd nimpt, das selbig wel wir wertig sein. Darauf ist vnser ernstlich pit vnd beger, ir welt vns bey diser post ein antwurt geben, was ewer mainung sein, vnurzogelich.

Datum in der dritten stund nach mittag zu Kirberg[4] am dritten tag post Palmarum im 25. jar.

E. f. vnderthenigen obrister Vrich Schmid, auch hauptleut vnd rät aller haufen.

Memmingen, Original und Copie.

---

[1] Am 27. März hatte das Eßlinger Reichsregiment Pistoris und Sturm abgeordnet, um den Aufstand gütlich beizulegen. Diese Gesandten handelten alsbald gemeinsam mit den obern Städten.

[2] Ober-Unterbalzheim. [3] Fehlen leider. [4] Ober-Unterkirchberg.

Das Siegel des Baltringer Haufens zeigt hier in einem deutschen Schilde eine Pflugschaar, um welche die lateinischen Buchstaben: D. W. G. B. I. E. [das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit] stehen

212) April 12. Die Gesandten der Städte, soviel der zu Ulm versammelt gewesen, an den Baltringer Haufen.

Vnsern gepurlich dienst zuuor. Lieben frund vnd guner! Wir haben ewer schreiben vernomen, vnd auf ewer jungst begern haben wir nit weiter erlangen mugen, dan wie ir auß vnser herrn vom regiment[1] schreiben vernomen haben, vnd dieweil ir aber auf ewerm furnemen verharren vnd insonder des artickels halb, mit diensten, potten vnd verpotten stilzusten, achten wir, das solhs bei menigclich nit gepillicht werd. Deßhalb so seien wir des willen, auf heut alle zu verreiten. Nicht destweniger, dieweil vnsere herrn des regimentz noch etlich tag zu Vlm verharn werden, het vns dannost fur gut angesehen, das ir die furgeschlagne mittel, wie euch die die herrn des regimentz zugeschriben, angenomen vnd großern nachtail vnd schaden darmit furkomen vnd die witwe vnd waisen sein solher handlung genoht werden mugen verhiet hetten [sic]. Solhs haben wir euch in der eyl nit verhalten wellen, euch der notturft nach darnach wißen zu richten vud bewarn, dan was wir gutz zwischen baiden taylen hierin schaffen hetten kinden, wern wir begierigs vleiß zu thun willig.

Datum mitwochen nach dem Palmtag, anno 25.

Memmingen, Concept.

213) April 12. Bürgermeister und Rath zu Biberach an Truchseß Georg.

Ihre Unterthanen zu Holtzhain bei Burckrieden, zwischen Leuphain und Hittßhain[2] gelegen, haben gehuldet und den vom Bunde übersandten Eid geschworen. Sie bitten deshalb den Truchseßen als obersten Feldhauptmann, die von Holtzhain vermöge der ausgegangenen bündischen Mandate nicht nur zu verschonen, sondern auch dieselben im Namen des Bundes zu beschirmen.

Datum mitwochen nach Palmarum, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

In einem zweiten ganz gleichlautenden Schreiben melden ebendieselben an gleichem Tage die Huldigung der ihrigen von Attennweyller, zwischen Rupartzhofen und Asmushardt[3] gelegen. Wolfegg, Original.

214) April 12. Ensisheim. Das Regiment im Oberelsaß an Wilhelm von Rappoltstein, Landvogt im obern Elsaß.

Hat dessen Antwort auf seine Mittheilung erhalten, welche es ihm auf der Stadt Fryburg Schrift[4] hin gemacht hat. Weil diese Stadt heute weiter angezeigt hat, daß die abgefallenen Bauern auf

---

[1] Den Gesandten des Reichsregiments.

[2] Oberholzheim, Burgrieden, Laupheim, Hüttisheim.

[3] Attenweiler, Rupertshofen, Aßmannshart. [4] Schreiber, Jahr 1525, S. 36 ff.

dem Schwartzwald mit ihren Anhängern und den Unterthanen Davids von Landeck in zwei oder drei Haufen in das Brygsow herabzuziehen sich unterstehen, und weil dieselbe es gebeten hat, im Namen f. Dt. getreues Aufsehen auf sie zu haben und sie nicht zu verlaßen, so soll Adressat in möglichster Eile, damit seinethalben kein Mangel erscheine, mit seiner «rustigung» dorthin oder, falls ihm dies nicht gelegen sein sollte, vorher gen Enßheim ziehen. Hier werden auch die aufgebotenen vom Adel und bis Samstags [15. April] die von den Städten und Landschaften des Elsas und Sunggaws eintreffen. Mit diesen ist sodann zu berathschlagen, was zu thun sei.

Datum ylents Enßheim, den 12. tag Aprilis, anno etc. 25.

Rappoltsteiner Akten [München, Staatsbibliothek] Bl. 254, Original.

215) April 13. Die Stadt Memmingen an die Städte Biberach, Wangen, Leutkirch, Isny.

Vnsern etc. Als wir auf heut nach ewere erber ratzbotschaft in die herberg geschickt, vnd die verritten, haben wir mit andern botschaften, so noch alda gewest, von der handlung vnd werbung, die sy yetzo von Vlm pracht haben, souil in der eyl hat sein kinden, geret, erstlich das sy die an ire herrn vnd frunden vnd nachgends an ire gemainden, wie vngezweifelt e. w. auch thun werden, pringen wellen. Vnd auß mercklichen vrsachen, auch gewißlichem vnd entlichem plutuergießen, sterben vnd verderben, das wir auß disen kriegsleufen vnd emperungen gewarten mueßen, haben wir die erbern obern stet widerumb zusamen zu beschreiben guter maynung furgenomen vnd deshalben tag angesetzt, namlich vff sontag zu nacht [16. April] wider alhie zu Memingen an der herberg zu sein vnd am morgen montag ainander heren, was ain yeder von seiner gemaind pringen, vnd darauf entlich abreden, wa ain stat von yematz vberzogen oder beschedigt, damit sy wißen vnd versten mug, was sy sych zu den andern versehen vnd getresten sol. Vnd darumb so bitten wir e. w. mit ernst vnd allem fleiß gantz fruntlich, ir wellen vff obbestimpten tag ewer erber ratzbotschaften ernstlich mit gwalt vnd beuelch daruff herfertigen vnd damit kainswegs ersitzen. Das wellen wir vns auß erhaischender notturft zu euch verlaßen vnd zusampt dem, das euch als vil, als andern erber stetten an dem allen gelegen sein mag, mit allem fleiß gantz fruntlich verdienen.

Datum donrstag nach Palmarum, anno etc. 25.

Memmingen, Concept.

216) April 13. Ulm. Die Verordneten des kais. Regiments Simon Pistoris, Kanzler, und Jacob Sturm von Straßburg, an Ulrich Schmid, Obersten und andere Hauptleute und Räthe des Baltringer Haufens.

Vnsern dienst zuuoran. Guten freunde! Ewer antwurt, so ir vns auf vnsere jungste schrift zugeschickt, haben wir emphangen vnd

kunnen darauß nicht vermercken, das sye dem selbigem vnserm schreiben gemeß, nachdem wir nicht aines anstands halben, welcher vns auch oftmals abgeslagen, geschriben, sonder haben euch zu erkennen geben den verstant vnd milterung des artickels, die sicherung leibs vnd lebens belangende, darauf vns dann von euch kaine antwurt gegeben. So seint vns auch von euch ewere beschwerd nicht zugestellt, vnd habend euch des rechtens halben, das es euch versagt wurde, gar nicht zu beclagen, dann der artickel, vor weme ir das selbige fugclichen sollet bekomen, ist von euch vnd auch den stenden des bunts bewilliget. Aber wie dem, weyl ir des andern artickels halben, die fronedienst vnd anders betreffende, so mitler zeit vnd eher, wan der ausspruch ergienge, den herren sollen gelaist vnd gethon werden, den geschickten der obern stett geschriben, das man mit bot vnd verpot bis zu austrag der sachen solle still stan, welchs in alle wege der billichait gantz vngemeß, so mueßen wir auch dis ewer schreiben daruff verstehen, das ir gar kainer straf an guetern gewertig, sonder allenthalben versichert sein vnd also auf ewern vbergebenem artickel gentzlichen beharren vnd gar kainem andern mittel, noch vorslag statt geben wollet, darauf wir dan nichts weyters fruchtbars wißen zu handlen. Wir gunnen aber euch vnd den armen lewten gar nicht, das ir auf solhem furnemen beharret vnd euch selbst nit wellet vor vnuberwintlichem schaden hueten, vnd wollten nach trewlichen raten, das der artickel der frondienst vnd anderer gerechtigkait halben des inhalts gewilligt wurde, wie wir in euch zugestellt. So wöllten wir vns nach versehen des andern artickl halben, die sicherung leibs vnd lebens belangende, es sollt bey den stenden des bunts nach vermögen vnserer negsten schrift milterung erlangt werden, das ir nit allain leibs vnd lebens, sonder auch ewiger gefängknus vnd verweysung des lants versichert wurden. Vnd wo ir solhs angenumen[1] willig, mögen irs den gesanten der erbern stett, so hie im buntsrat zu Vlm versamelt, vff das furderlichst zuschreyben, dann wir vnser gelegenhait nach als heut wider gen Eßlingen verriten. Wöllen wir euch antwurts weyß ewer beger nach nicht bergen.

Geben zw Vlm, dornstags in der Karwoch im 25.

Memmingen, Copie.

217) April 13. Bürgermeister und Rath zu Biberach an Truchseß Georg.

Die ihrigen «von Vndern Hefen[2] und derselben end, vff ainlitzigen gutern sitzend»[3], ferner die von Volckershain[4], Birckendorff, Ingrichingen[4], Mettenberg, Westerflach, Wulletschweiler[5], Bergerhawsen, Zweifelsperg, Asmushart, Rissegckh, Bierckhart[4], Langenschemern, Vffhefen[4], Warthausen, Baltringen und Hans Töber von Tuffenbach[4] ha-

[1] Lies: anzunemen. [2] Jetzt Barabein. [3] Heute die Gemeinde Höfen bildend.
[4] Volkersheim, Ingerkingen, Birkenhart, Aufhofen, Tiefenbach. [5] Mir unbekannt.

ben auch gehuldigt und den Eid, wie er vom Bunde ihnen, den von Biberach, überschickt ist, geschworen. Sie bitten deshalb den Truchseßen als obersten Feldhauptmann, gen. Flecken den ausgegangenen bündischen Mandata gemäß nicht nur zu verschonen, sondern dieselben auch im Namen des Bunds zu beschirmen.

Datum dornstags post Balmarum, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

218) April c. 13. Verzeichniss der im Treffen von Winterstetten-Eßendorf am 18. April von Truchseß Georg gefangen genommenen Bauern.

Das sind die, so zu Wintersteten im ried gefangen worden sind.

Vmbendorfer[1] gericht: Peter Mayr, Claus Merck, Jacob Gyger, Hans Gyger, Jörg Hetzman, Jacob Locher, Hanß Bader, Jörig Yperlin, Martin Schmid, Hans Mack, Conrat Rap, Jorig Eben, Cristen Eben, Hans Müller, Cristan Zel, Steffan Wäckerlin, Jorig Aman, Wolfgang Schilling, Hans Wackerlin, Peter Gal, Hans Mayr.

Ygelschwiß, Wald[2]: Michel Bronwart, Matheus Heß.

Rordorf, Zimern[3]: Hans Haffner.

Althain[4]: Claus Steffan.

Lubertingen[4]: Brixi Scheffer.

Hainsteten[4]: Hans Schuchmacher, Bastion Leo.

Stetten zum kalten Marckt: Claus Faßman.

Schnerckingen: Michel Aman.

Oberesendorf: Thoma Sproll, Jorg Sprol, Michel Merck, Hans Lemlin jung, Hans Lienhart.

Schwainhwßer gericht: Endris Gerngroß, Cristen Gyßelman, Michel Mayr, Hans Feßeler, Martin Lutenschlager, Hans Grynselman, Joachim Schulthais, Cristan Schulthaiß, Vicentz Schulthaiß, Jorg Vogeler, Martin Vogler, Conrat Vogler, Hans Schnyder, Cristan Schnyder, Jórg Schnyder, Jacob Schnyder, Hans Gyger jung, Bestin Gyger, Jos Muller, Hans Gyiger alt, Hans Rûß.

Apendorf: Hans Vischer, Jacob Jorg, Jorig Muller, Martin Mor, Peter Fempel, Cristan Zynd.

Ochsenhwßer gericht Rindschnait[5]: Mathys Küner, Jacob Gûnner, Michel Hyp, Corat [sic] Herman, Jacob Gayser, Hans Seck, Thoma Eplin, Bläsin Kramer, Michel Mang, Michel Tusching von Wain, Hans Angelin, Jacob Gaißer.

Bûchawer gericht Dirna[6]: Clauß Vißlin, Vlrich Rûff, Thoma Rentz, Martin Suter, Balthus Talmayr.

Her Wilhalm truchseßen gericht. Bronenwyler[7]: Gori Klainfligel, Mathys Wescher; Herbertingen: Vlrich Holtzwart, Hans Falchner, Jorig Mülich, Hans Schlaychweck, Michel Meßlang, Adam

[1] Ummendorf. [2] Igelswies, Wald bei Sigmaringen.
[3] D. h. Rohrdorf im Zimmerischen [bei Meskirch].
[4] Altheim, Leibertingen, Kreenheinstetten.
[5] Ringschnait. [6] Dürnau. [7] Braunenweiler.

Buck, Jörig Harsch, Jorig Hoschp; Mieterchingen[1]: Jorg Kröb, Hans Bäst; Marbach: Mathys Steck; Volgenstat[2]: Hans Haying, Lienhart Bratschg; Durmadingen[3]: Jacob Fetscher, Wolfgang Zimerman, Otmar Muller, Conrat Gering, Minicus Pur, Hans Rot, Hans Ynselin; Klaintußen[4]: Jörig Rechlin; Bondorf: Jacob Weßher, Hans Hówdrvff, Peter Winter, Gall Rid, Symon Rid, Blasin Tangel, Mang Stytz; Althain: Martin Syfrid, Hanes Hegelin; Hailting[5]: Contz Sprisel, Michel Müller, Hanns Muller; Wolfartswyler: Lienhart Räß, Marx Ampfalin, Jacob Haying, Endris Raygel, Adam Knutel, Jacob Wiser, Hans Sibenrock; Lamperßwyler[6]: Jörig Heßlin, Martin Alber; Heritzkirch[7]: Hans Blanck; Balstorf: Hans Schmid; Bogenwyler: Hans Bůchmayr; Hochendiengen[8]: Wilham Briemlin, Conlin Briemlin, Gall Suter, Jos Hupschlin, Bernhart Roßknecht, Hans Fingkel, Jorig Fingkel, Jacob Kryßlin, Peter Murwetzel, Lamprecht Brendlin, Adam Lemlin, Peter Lehen, Wilhalm Wetzel, Martin Lehen, Caspar Stetter, Hans Hagen, Vlrich Auberlin.

Ohne Datum. Wolfegg, Original.

219) April 13 oder 14. Pfaff Florian, Hauptmann, und alle Räthe des Haufens auf Wurzacher Haide an die Hauptleute und Räthe zu Grönenbach[9].

Frid vnd gnad in Christo Jesu! Vnser bruderliche trey an haufen vnd versamlung zů Grinenbach. Es ist euch wol wißend, wie mir euch vor schriben vnd erbotten hand von wegen vnser not vnd vnser grosen notturft. Wir sechend aber wol, das ir nit komen, auß was vrsach das beschicht, ist vns vnwyßen. Dem selben nach ist vns zůgesagt worden, ir wollent vor dem schloß da[10] ligen, des dan vns ser befrendt, dan die viend sind nach bey vns vnd sind vil stercker, dreymal, dan mir, vnd will jederman langsam mit zůziechen syn. Ist zů besorgen, wellend mir vnsern krieg nit anderst fieren, sy werden euch ouch haimsůchen. Es wer weger, mir sůchten den viend in aim anderen lant, dan in dem vnsern. Darumb, lieben brůder, thund das best in gůtten zů gůttem vnd ilends, ilends, dan es thůt not. Darmit sind gott beuolchen vnd thund bost, als wyt ir kunden[11].

Ohne Datum.

Her Florian[12], hauptman des haufen vff Wurtzer haid mitsampt allen räten.

An die hauptleut vnd rät zů Grinenbach.

Wolfegg, Original, ohne Siegel.

Dieses Schreiben ist jedenfalls unmittelbar vor der Schlacht bei Wurzach geschrieben, also am Schlachttage selbst oder Tags zuvor, am 13. April.

[1] Mieterkingen. [2] Fulgenstadt. [3] Dürmentingen. [4] Kleintißen. [5] Hailtingen. [6] Lampertsweiler. [7] Eratskirch. [8] Hohentengen. [9] Vgl. No. 206. [10] D. h. zu Grönenbach. [11] Auf dieses Schreiben zog wirklich eine Abtheilung gen Wurzach, s. Walchner und Bodent, Biographie des Truchseßen Georg III., S. 90. [12] Pfarrer zu Aichstetten.

220) April 14. Der Baltringer Haufen an den schwäbischen Bund.

Vnser vnderthenig, willig, gehorsam [dienst zuuor], lieben herrn, kays. Mt. vnd die stend des bunds! Ewer schreiben yetz nechst vff den stillen freitag [14. Apr.] haben wir vernomen vnd bekennen vns als arm leut vnder dem Baltringer haufen vnd welle die geschrift annemen des fronens halb vnd zimlich dienst vnd begern furderlich, vns frid vnd glait leibs vnd guts zu schicken vnd, sobald es sein mug, ab dem handel helfen.

Ohne Datum. Memmingen, Copie.

Aus der Antwort des Bundes auf dieses Schreiben [No. 224] folgt, daß dasselbe am 14. April geschrieben worden ist.

221) April 14. Die Stadt Villingen an Truchseß Georg.

«Vff gestern mitwoch [sic]» sind 15 Bauern vor Hüfingen erschienen, denen die von Hüfingen ihre Stadt ohne alle Noth und Gegenwehr aufgegeben haben. Gestern spät hat der Haufen dieselbe unter folgenden Bedingungen eingenommen: 1) Die Bauern haben alles Geschütz «vorus». 2) Hüfingen ist ihr offenes Haus und wird mit 200 Bauern besetzt. 3) Drei Hüfinger ziehen mit dem Haufen, damit man sagen kann, die von Hüfingen seien jederzeit auch bei den Bauern. 4) Diese wollen niemanden in ihre Bruderschaft zu schwören zwingen, wer jedoch in den nächsten acht Tagen nicht zu ihnen schwört, soll mit Leib, Habe und Gütern aus Hüfingen ziehen und gilt nach Ablauf dieser Frist als ihr offener, abgesagter Feind.

Die Bauern laßen sich auch hören, «das sy die syen, so macht vnd gewalt haben, die besigloten anläß vnd verträg vffzuheben vnd abzuthun». Gestern haben sie Fürstenberg, wo ein gutes Geschütz liegen soll, aufgefordert. Der ganze Wald soll zu ihnen gefallen sein. Weil man sie nirgends weder mit Raub, noch sonstwie angreift, so werden dieselben, also glauben sie, die von Villingen, fest, «für und für ziehen».

Datum am hailgen Karfrytag morgens vmb 8 vr, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

222) April 14. Eßendorf. Hans Lienberg, Kanzleischreiber, an Dr. Frankfurter.

Bei Eßendorf hat Truchseß Georg zwei Fähnlein Bauern geschlagen. Gleichzeitig haben die Raisigen ein Fähnlein von Vnlengen [1], das zu diesen zwei Haufen gewollt, angegriffen und in die Flucht getrieben. Viele Bauern sind auf Tannen und andere Bäume geflüchtet. Derselben sind bei 150 geblieben, darunter auch ein Hauptmann. Zwei Falkonete wurden erobert, welche die Bauern Nisin [2] von Königsegg genommen hatten. Gefangen wurden 2 Fähndriche mit ihren Fähnlein,

[1] Unlingen. [2] Dionysius.

ein Hauptmann und ein Rädelsführer, die alle sofort dem Profosen übergeben wurden.

Datum im veltleger vor Eßendorf 14. April, anno 25.

Stuttgart, Original.

Noch am 14. April berichtete Dr. Frankfurter aus Ulm die Kunde vom Siege zu Eßendorf an die wirtenbergische Regierung, Lienberg hat also seinen Brief in sehr früher Stunde aus Eßendorf nach Ulm abgesandt.

In seinem Schreiben weiß Dr. Frankfurter der wirtenbergischen Regierung außerdem noch zu berichten, daß Hans Walther von Laubenberg mit 16 Pferden zu Mittelbiberach 78 Bauern, darunter wohl 20 Landsknechte, gefangen, in Pflicht genommen und vier der Namhaftesten unter ihnen weggeführt habe, und daß die Bauern Wehr und Harnisch zu Biberach vor dem Thore von ihnen haben legen müßen; diese Waffen habe man auf das Biberacher Rathaus verbracht. Stuttgart, Original.

223) April 14. Innsbruck. Erzherzog Ferdinand an die Stadt Ueberlingen.

Die Bauern werden täglich beschwerlicher, sie unterstehen sich, die Städte und den Adel zu vertreiben oder zu ihrem Ungehorsam zu nöthigen. Da also die Nothdurft erheischt, gegen einander ein nachbarliches Aufsehen zu haben, so möge die Adressatin, welche ja allenthalben an seine vordern Herrschaften grenzt, sich gegen seine Vögte und Herrschaften nachbarlich erzeigen, falls die Bauern oder andere von ihretwegen dieselben angreifen, und letztere Ueberlingen um Hilfe anrufen. Seine Vögte haben den Befehl, demselben auf gleiche Weise Beistand zu leisten.

Geben zue Ynsbrugg, am 14 tag Aprilis, anno 25.

Reitlinger IV, 28.

224. April 15. Der schwäbische Bund an den Baltringer Haufen.

Wir, romischer kayserlicher vnd hispanischer kunigclicher mayestat, curfursten, fursten vnd anderer stende des bunds zu Swaben botschaften, hauptleut vnd rät, yetz zu Vlm versamelt, fugen den paurschaften des baltringischen haufens zu wißen: Nachdem vns an gestern bey gegenwirtigem kays. Mt. botten von euch ain dunckel, vnuerstendig schreyben zukomen ist, damit nu ir vnd menigclich abnem mögen, das wir zu strenger rachsal, mit der wir furzugeen wol vrsach hetten, nit genaygt seyen, souer ir euch dann, wie ander, in gemainer bundsstend gnad vnd vngnad begeben vnd derselben gewarten, so wöllet euch hieher verfuegen, wollen wir euch also annemen; wo ir aber solchs abschlagen vnd nit thun, wurden wir gegen ewern leiben vnd guten mit straf furfaren. Hernach wist euch zu richten!

Geben vnder der dreyer gemainen bundshauptleut hiefurgedruckten secrete bettschiern auf den hailigen Osteraubent, anno etc. funfvndzwaintzige.

Memmingen, Copie.

225) April 15. Die Bauernräthe zu Legau an ihren Bruder Stoffel Reüter[1].

Lieber brůder Stoffel Reüter! Den brief, dir zugesant, vnß zu Legou von dir iberantwurt vns zu Legou [sic.], haben wir wol vernomen, aber weyter ist vns von dem hufen[2] kunt worden, das wir söllen inen von stund an prouant zuschicken, so wellent sy streyten, wie . . .[3] kriegsleüt. Darumb so ist vnser brůderlich bitt an dich, du wellest auch daran sein vnd profant zuschicken, so vil dir muglich ist. Das ist nit allein dir zugeschriben, sonder allen pfarren[4].

Datum am halgen abent der Ostere.

Biß gott beuolchen!

Von den reten zu Legou.

Stoffel Reüter, vnserm lieben brůder, zu hand. Wolfegg, Original.

225a) April 15. Der Convent des Klosters Ottenbeuren an seinen Abt Leonhard.

Vergangenen Mittwoch sind vor ihm Conrad Steur von Altißried, Hans Scheuffelin, der Ammann von Frechenried, und Thomas Schußman von Sontheim mit Bewilligung und Zugeben Hansen Konlins erschienen. Er, der Convent, hat denselben erklärt, er wolle alles mögliche thun, daß es zu einem Vertrage komme; sie sollen dies an den Haufen bringen. Dieselben haben es auch wirklich der Landschaft, die sich auf dem Hard versammelte, vorgetragen, und diese hat erklärt, sie wolle nicht gegen einen Vertrag sein, sondern gebe dem Abte, um einen Vertrag zu ermöglichen, Frieden und Geleite. Er, der Convent, bittet nun denselben, deshalb in Person zu erscheinen.

Geben 1525, Osterabend.

Enthalten in Sandholzers handschriftlicher Chronik von Ottenbeuren [München, Reichsarchiv].

Nach derselben Chronik kam es in Ottenbeuren nicht zu einem Vertrage. Die Unterthanen des Klosters zerschlugen vielmehr alles in demselben und betheiligten sich auch an den Streifzügen gegen die umliegenden Bürgen. So haben 23 Ottenbeurer nach der Klageschrift des Acharius von Rotenstein zum Falken, Pflegers in Schöneck, vom Montag vor Philippi und Jacobi [30. April] 1526 gegen die Verwüster seines Schloßes Falken an dessen Plünderung Theil genommen, und haben Unterthanen des Klosters diesen Edelmann selbst in Schöneck ausgeplündert.

Nach Beendigung des Bauernkriegs traten im Markte Ottenbeuren aus Balthasar Faber, Hans Cunli, Benedict Diez, Hans Diez, Michael Burer, Veit Dreher, Hans Siber und Peter Stehelin. Sie richteten später an den Ottenbeurer Vogt Hans Dietrich von Westerstetten ein Gesuch, sie wieder heimkehren zu laßen.

Weitern Aufschluß über die Vorgänge in Ottenbeuren 1525 geben einige Briefe des P. Leonhard Ellenbog, die L. Geiger in der österr. Vierteljahrsschrift für kathol. Theologie, 9. Jahrgang, Heft 4, S. 72 ff. veröffentlicht hat.

---

[1] Reuter war Hauptmann des Haufens Grönenbach.

[2] Eher dem vor Liebenthann als dem zu Weingarten liegenden Haufen.

[3] Loch im Papier. [4] Im Kemptner Lande.

226) April 16. Die Stadt Villingen an die österreichischen Räthe und Commissarien zu Radolfzell.

Dieser Stunde sind bei 20 Knechte[1], welche zu Fürstenperg in Besatzung gelegen sind, hier durchgezogen. Sie sagen, daß die Bauern gestern Fürstenperg eingenommen und darinn 18 Stück guter Büchsen und 150 Hackenbüchsen erobert haben. Dieselben haben heute morgen Gysingen eingenommen und liegen auf diese Stunde vor Wartemberg[2] und zu Eschingen[3] vor dem Schloß. Aus einem soeben erhaltenen Schreiben des Amtmanns zu Eschingen und aus anderer glaublicher Kundschaft entnimmt sie, daß die Bauern nächstens mit ganzer Macht und mit allem Geschütz vor sie ziehen werden. Sie bittet deshalb die Adressaten, ihnen bei dem Truchseßen und bei andern Hilfe, Rettung und Besatzung zu erwirken und sie nicht zu verlaßen, denn sie wollen bei f. Dt. als fromme Unterthanen und gute Oesterreicher redlich und ehrlich halten und daran Leib und Leben, Ehre und Gut setzen.

Datum in gantzer yl am Ostertag vmb vier vr nach mittag, anno etc. 25. Wolfegg, Copie.

227) April 17. Feldlager bei Ravensburg. Truchseß Georg an den schwäbischen Bund.

Ist mit allem Volk aufgebrochen, um unverzüglich auf den Bodenseer und Allgäuer Haufen zu ziehen. Als er nach Bayerfurt gekommen, sind diese beiden Haufen jenseits der Schußen auf der Höhe neben Berg gelegen, und haben etliche Weingarten besetzt gehabt. Bevor er das Volk und Geschütz in Bayerfurt durch und über die Ach[4] bringen konnte, sind auch die Bauern bei Berg eilends über die Schußen durch das flache Feld wieder auf Weingarten gerückt. Die Raisigen haben dieselben angreifen wollen; er hat dies aber nicht zugelaßen, weil die Bauern bei 12,000 Mann stark gewesen, weil er das Volk und Geschütz nicht so eilends an dieselben bringen konnte, und weil deshalb daraus merkliche Gefahr, Schimpf und Spott erwachsen wäre. Sobald er aber sein Geschütz an die Bauern gebracht, hat er ihnen damit wieder etwas Schaden gethan. Indessen sind die Vermittler[5] gekommen, haben die thätliche Handlung eingestellt und ihn gebeten, die beiden Haufen bei des Regimentes[6] Mittel bleiben zu laßen.

---

[1] Nach einem Postscriptum lag diesem Schreiben eine Copie der Passporten dieser Knechte bei, die jetzt fehlt. Gedruckt ist dieselbe bei Schreiber, Jahr 1525, S. 43.

[2] Als die Bauern diese Veste eroberten, vernichteten sie auch Urkunden. So gibt z. B. eine 1592 verfaßte fürstenbergische Proceßschrift [Donaueschingen, Archiv] an, daß die von Reckenbach im Bauernkrieg den Kaufbrief von Göschweiler auf das Schloß Wartenberg zur sichern Bewahrung gethan haben, daß derselbe aber durch diesen Aufruhr „verzogen vnd verloren" worden sei. [3] Donaueschingen.

[4] Weingartner Ach, Nebenfluß der Schußen.

[5] Graf Hug von Montfort, Wolf Gremlich und die Rathsbotschaft von Ravensburg.

[6] Des Reichsregimentes.

Da ihn zugleich angelangt, daß die Oberalgäuer, 6000 stark, im Anzuge seien und in Haselburg zwischen Leutkirch und Isny sich diese Nacht lagern werden, und da man mit großer Gefahr gegen diese Haufen, wenn sie zusammengekommen, hätte kämpfen müßen, so hat er die vorgeschlagenen Mittel angenommen, damit er dem allen zuvor sei, und damit die Hegauer und Wälder[1] «gewendt» würden. Er hat aber die beiden Haufen dahin gebracht, daß ihre Hauptleute und Fähndriche ihn um Verzeihung und Gnade gebeten, ihm um 6 Uhr Nachmittags ihre 5 Fähnlein überantwortet und einen Ausschuß erwählt haben, um den Vertrag mit vollem Gewalt zu fertigen.

Datum im feldleger zwischen Weingarten vnd Rauenspurg vff den 17. tag Aprilis, anno etc. 25. Stuttgart, Copie.

228) April 17. Memmingen. Die Gesandten der obern Städte an den schwäbischen Bund.

Erwurdigen, wolgeborn, wurdigen vnd hochgelerten, gestrengen, edlen vnd vesten, auch fursichtigen, ersamen vnd weisen, gnedigen vnd gonstigen herrn! Nachdem wir die vergangen wochen neben vnd mit kays. Mt. stathalter vnd regiment im heyligen reich geordneten reten als die klainfugen gar guter vnd getrewer maynung in den yetzigen kriegsvbung vnd emperungen, denen die in trewen wider vud laid sein vnd gern zu rw vnd friden sehen, zwischen e. g. vnd g. vnd den gebawrschaften der dreyen haufen Allgew, Bodensee vnd Baltringen gutlich vnderhandlung geflogen, aber nichtz fruchtbars vber allen vnsern angekerten fleiß erlangen mugen, darab auch vnsere herren vnd frund, als wir in solher vnser vnderhandlung vnd werbung angezaigt, wenig gefallens, sonder großen schrecken empfangen, in ansehung, das sy, die erbern stet, abgeraid[2] in iren stetten derselben wuchenlich eynkomen vnd ire handwerkslewten der gepawrn halb, die ire merckt nit mer besuchen, großen abgang vnd mangel befinden, vnd so das lenger weren, sich nit wol enthalten, noch ire weib vnd kinder mechten ernern. Dieweil nw solher krieg nit allain vns in den stetten, sonder auch, wie vns anlangt vnd offenlich vor augen ist, den prelaten, adel vnd andern vnser vmbseßen diß landsart in die leng vnerleidlich vnd vntreglich, wir wellen dan alle mit ainander verderpt vnd zu armen leuten gemacht werden, vnd dann bißher ain groß cristenlich plut vergoßen, auch vil armer leut, witwen vnd waißen gemacht worden, noch teglich beschicht, vnd wa weiter nit dareyn gesehen, sondern zu bayden taylen mit dem ernst, wie es angefangen, also furgefarn, das gott, der almechtig, hechlich dardurch erzurnet, vnd noch mer vnd greßer cristenlich plut vergießen zu vnser aller sterben vnd verderben vnd mer, dann bißher ye beschechen, volgen vnd entsten mag, darumb so seien wir vff heut auß bevelch vnser herrn alle wider zu Memingen zusamen

[1] Schwarzwälder. [2] Allbereits.

komen vnd auß obgemelten vnd andern mercklichen, notwendigen vnd gezwungen vrsachen haben wir furgenomen, dieweil die gepawrschaft, wie obstet, zum tayl gestraft sein, eylends zu allen haufen zu reiten vnd erstlich den algeischen vnd bodenseischen hufen die furgeschlagen artickel vnd mittel, wie wir die jüngst von e. g. vnd g. empfangen vnd inen vberantwurt haben[1], wider furzuhalten vnd trostlicher, guter hoffnung sein, bei inen souil zu handlen, das sy die annemen, vnd darauf ain anlaß begriffen werd, alßdann mit andern hufen derglichen auch furnemen. Dieweil aber on ainen anstand darin zu handlen, wie wir jüngst von den algeischen vnd bodenseischen haufen zu Ochsenhawsen[2] verstanden, noch vnfruchtbar sein mecht, so bitten e. g. vnd g. wir vnderthenigclich vnd mit allem ernst gantz fleißig, sy wellen obangezaigt vnser aller ob- vnd anligen zu hertzen fiern vnd gnedigclich bedencken, was vns allen daran gelegen vnd dem gantzen land vnser art darauß entsten mag, vnd nochmals vns zu gnedigem gefallen mit den obern zwayen algeischen vnd bodenseischen hufen 8 oder 6 tag ain anstand annemen, wa aber das nit gesein mecht, doch souil muglich mit der gegenwer stil sten vnd vns das souil muglich nit verzeichen, sonder hier so gnedig vnd gunstig beweisen, als wir es vnuerzigen trostlich verhoffen, damit wir nit also mit vnd ab ainander verderpt vnd zu armut gepracht werden. Das begern wir vmb e. g. vnd g. als arm, gehorsam bundsverwandten alzeit vnderthenig vnd begierigs vleiß zu verdienen, vnd wiewol wir vns dises vnser furnemens gutlicher vnderhandlung vnd des stilstands, wiewol wir des als die klainverstendigen, wa wir auß der not nit darzu gezwungen wurden, lieber vertragen weren, abschlags nit versehen, so bitten wir doch eylender antwurt, vns darnach wißen zu richten.

Datum eyletz vff montag nach dem heyligen Ostertag in der zwölften stund, anno 25.

Auch, gnedig vnd gunstig hern, wa die obern 2 hawfen sich in den fürgeschlagen artickeln, gleuch wie der paltringisch hawf etwas beschweren, so seyen wir auf e. g. vnd g. bewilligen des gemuets, mit inen auf die weg, die inen die regimentzheren zugeschriben haben, oder auf noch leidenlicher mittel, doch nit entlich, sonder auf ain hindersichpringen an e. g. vnd g. zu handlen, ob die obern 2 haufen gestillt.

Datum, vt in literis. Memmingen, Concept.

229) April 17. Memmingen. Die Rathsboten der obern Städte an den Allgäuer Haufen.

Vnser fruntlich, willig dienst vnd guten [willen] zuuor. Lieben frund vnd gute gunner! Vff den letsten abschid vnd vnser schreiben,

---

[1] Walchner und Bodent, a. a. O. 241—244.

[2] Ueber diese Tagfahrt zu Ochsenhausen sind wir nicht unterrichtet.

so wir euch von Vlm auß vff den abschlag des baltringischen hufens gethon vnd zugeschickt[1], auch ir vngezweifelt vernomen, haben wir vns auf heut alher gen Memingen als die, den dise kriegsvbung vnd emperung in trewen laid vnd wider ist, vnd lieber zu allen taylen zu rw ab- vnd vertragen vnd darin kain fleiß, mue, noch costen, wie bißher auch beschechen ist, sparen welten, verfugt, der hoffnung, noch weg vnd mittel zwischen ewer vnd den stenden des bunds furzunemen, ob ferer plutuergießen, sterben vnd verderben dises vnsers lands art verhiet werden mecht. Was vnd wie wir aber das erstlich furnemen vnd vns in die sachen schicken, wellen wir vff heut mit ainander von reden, fruntlich bittend vnd begerend, vns darin zu handlen noch nit abzuschlagen, sonder vns vnd vnser knechten, so wir zu oder von euch reiten wurden, auch alleweil wir mit vnd bei euch seien, fur euch vnd die ewrn ain frei, strack sicherheit vnd glait zu schicken. Dan wiewol wir vngezweifelt bei euch kains bedurften, dann euch gut wißen, das wir bißher anderst nichtz, dan das best vnd trewlichist, so wir kint vnd gemugt, darin gehandelt vnd noch gern thun wellen, noch dann so sein ewer hufen, wie vns anlangt, auch zerstrait vnd zu baiden taylen ainander angriffen, darumb vns on glait zu reiten etwas beschwerlich ist. Das wellent vns im besten versten vnd vns bei diser post das glait eylends zusenden, damit wir nit lenger darauf warten durfen. Doch haben wir noch zur zeit von ainichem stilstand zwischen allen taylen kain wißen, darumb wir euch solhs auch nit verhalten wellen, damit ir euch in der zeit nichtdestweniger bewarn vnd forsehen, och euch auf dises vnser schreiben vnd handlung, vor vnd ee ir weiter wißen von vns empfangen, kains forteyls begeben oder vns ainich schuld, als ob ir euch auf vns verlaßen, deßhalb zumessen mugen, dan was wier hier handlen, beschicht furwar euch, vns vnd dem gantzen land vnser art zu gutem. Begern eylend antwurt.

Datum ylends montag nach dem Ostertag in der ersten stund nach mitag, anno etc. 25. Memmingen, Concept.

Dasselbe Schreiben erging gleichzeitig an den Seehaufen. Ein weiteres hieher gehöriges Schreiben der obern Städte an Truchseß Georg vom 17. April, s. bei Walchner und Bodent, a. a. O. 259.

230) April 18. Der schwäbische Bund an die Städteboten in Memmingen.

Ruft dieselben selbst als Zeugen seiner Nachgiebigkeit auf. Die Verhandlungen sind, obwohl er wiederholt ein von den Bauern vorgeschlagenes Mittel angenommen hat, dennoch, und zwar lediglich durch die Schuld der letztern gescheitert, dem «sy seyen», fährt er fort, «aber selbs yedes mals widerumb dauon gewichen vnd aller erberkait vnd billichait gewägert, vns auch darauf so hoch beswerlich mit der gethat

[1] Dieses Schreiben wird wohl am 12. April, wie das entsprechende an den Baltringer Haufen [No. 212] abgegangen sein, denn am 13. d. M. waren die Städteboten in Memmingen aus Ulm angekommen [No. 215].

angriffen, das wir dardurch zu röttung vnser vnd der vnsern leib, leben vnd gut die bedrangten gegenhandlung haben furnemen vnd gebrauchen mußen vnd der on mercklichen nachtail, schaden vnd verderben dhains wegs vmbgeen mugen. Euch ist auch sonders zweifels vnuerborgen, das sich der baltringisch hauf in vnser gnad vnd vngnad ergeben, gehuldigt vnd gesworn hat, sich der andern haufen zu entschlahen vnd ir buntnus aufzeschreiben, vnd dermaß gantz zertrennt, das deßhalben on not denselben zergangen haufen mit den andern zwayen vorgemelten haufen einzemischen oder einzeziehen. Aber nichtsdestweniger ist vns nit entgegen, ob ir auf vorig vnser fürschlög zu hinlegung vnd vertrag der sachen obgedachter zwayer haufen halben Algew vnd Bodensee mittel vnd weg ze finden wißet, die vns vnd vnsern mitbundsuerwandten mit ychten annemlich vnd leidlich sein wöllen, dasselb von euch zu vernemen, solle euch darauf verner von vns geburlich vnd vnuerweislich antwurt vnuerhalten bleiben, wöllen euch auch darinnen mer, dann yemand anderm statt geben. Aber mit der gegenhandlung oder sonst ainen stillstand zu bewilligen, das will vns aus den vrsachen, euch hieuor entdögt, vnd dem, so sich mitler weil verrer zugetragen hat, nit allain beswerlich, sonder wol zu melden zum tail dieser zeit vnmöglich sein».

Datum den 18. tag Aprilis, anno etc. 25. **Memmingen, Original.**

Die Städteboten wurden einer Antwort auf dieses Schreiben enthoben, weil der Weingartner Vertrag am 17. April den bis dahin gepflogenen Verhandlungen der obern Städte ein Ende machte.

231) April 18. Abt Philipp zu Isny an Truchseß Wilhelm von Waldburg.

Seit seinem früheren Schreiben, in dem er dem Adressaten den Abfall der Unterthanen desselben und der seines Gotteshauses angezeigt, hätte er gerne auf dessen Begehren ungespart all seines armen Vermögens mit Pfand und anderm Hilfe geleistet und demselben bei eigener Post gemeldet, wie sich die Sache verhalten habe, allein er konnte ihm nicht schreiben, weil die Bauern alle Posten niedergeworfen und deren Briefe erbrochen haben, wie sie denn mit den Briefen des Adressaten, mit seinen eigenen und andern gethan haben. Der Truchseß möge demnach sein Schweigen entschuldigen und dasselbe keiner andern Ursache beimeßen. Wie mit dem Schloße Trauchburg gehandelt worden, wird dem Truchseßen sein Freund und Diener, den er auf Begehren des Vogtes zu Trauchburg dorthin geliehen hat, und der bis auf die letzte Handlung dort gewesen, berichten. Er selbst aber hat mittlerzeit weder in, noch aus dem Schloße eine Kundschaft haben können, und weiß auch diesen Tag gar nicht, wie es um dasselbe steht. Inzwischen ist er mit seinem Convente und armen Gotteshause in noch größerer Sorge und Gefahr gestanden, als er jetzt anzeigen kann, da er die, welche er nicht fürchten sollte, viel mehr hat fürchten müßen, als diejenigen, welche er fürchten sollte, denn in der

Gemeinde zu Isny herrschte großer Unwillen, vorab über sein Gotteshaus, seine Brüder und ihn selbst, «darzu dann die prediger mit irer ler sonder furderung gewurckt vnd gemacht hand». Daß nämlich die Bauern all ihr Vornehmen dahin setzten, sein armes Klösterlein, wie sie andern gethan, zu zerreißen und der Stadt etwas arges zuzufügen, «das hat der gemaynd vffgezuckt», sie wolle sich, hieß es, nicht seinetwegen verderben oder beschädigen laßen.

Die von Isny haben auch, als die Bauern sich also hauften, und man alle Tage ihres Vornehmens warten mußte, anfangs Bürgermeister, Ammann, Räthe und auch von der Gemeinde zu ihm geschickt, er solle ihnen aufschließen und sie die Spieße und Büchsen besehen laßen, deren er, wie Rath und Gemeinde vorkomme, viele im Kloster habe, diese wollen sie zu sich nehmen. Er hat ihnen damals geantwortet, er wiße nichts von solchen Waffen, denn daß etliche Spieße seit der Entleibung Graf Endres sel.[1] im Kloster geblieben seien, ob sie aber jetzt noch da seien, wiße er nicht, doch wolle er ihnen gerne aufschließen. Das hat er auch gethan und sich erboten, gerne alles, was er habe, das gemeiner Stadt nützlich sei, darzustrecken. Die von Isny haben 6 oder 7 Spieße gefunden und sind damit abgeschieden, unter der Gemeinde aber sind Reden erwachsen, als sollte er Spieße und Büchsen verhalten haben; wenn man sie suchen ließe, wollten sie dieselben wohl finden. Auf diese Rede hin hat er sich bei dem Rathe entschuldigen laßen. Dabei ist es geblieben bis auf den Montag «yecz nechst vergangen montags 14 täg gewest» [3. April]. An diesem Tage haben sich die Bauern vor der Stadt versammelt und war das gemeine Geschrei, sie wollten in das Kloster fallen. Darüber hat sich in der Stadt ein Lärmen und Auflauf erhoben und ist jedermann im Harnisch gestanden. Er hat bei diesem Anlaße seinen Hofmeister und Schreiber zu dem Bürgermeister auf den Platz geschickt und sich erboten, den von Isny mit den seinigen nach Möglichkeit Hilfe zu leisten. Der Bürgermeister hat darauf erwidert, die Bauern wären versammelt, um in das Kloster zu fallen, er, der Abt, solle sehen, was er denselben thun wolle und «entstunden allda offenlich vil reden, als ob mans gescheen wollt laßen». Deshalb hat er, der Abt, sich mit seinen Brüdern unterredet und sodann vier vom Convente und andere zu Rath und Gemeinde gesandt und gebeten, sie als eine löbliche Stadt des hl. Reiches, die niemanden habe vergewaltigen laßen, möchten ihn in Schutz und Schirm nehmen und ihn und sein Gotteshaus nicht vergewaltigen laßen, er wolle dann Recht und alle Billigkeit gegen männiglich leiden, worauf dieselben geantwortet haben, sie wollen ihre Botschaft zu den Bauern in ihre Versammlung hinaus schicken und ihm nachmals Antwort geben. Nachfolgends haben die von Isny zu ihm ihren Bürgermeister Jerg Nicker und andere von Rath und Gemeinde

[1] Graf Andreas von Sonnenberg wurde 1511 von Graf Felix von Werdenberg meuchlings erschlagen, s. Stälin, Gesch. von Wirtenberg IV, 82.

in das Kloster gesandt und ihm eröffnet, sie wollten als eine Stadt des hl. Reiches im Namen des Kaisers das Kloster «vff recht vnd zu recht» solange einnehmen, bis mit Recht ausgetragen sei, wem es zustehen solle, und ihn, soweit ihre Gerichte reichen, schützen und schirmen. Deshalb haben sie begehrt, daß er ihnen die Schlüßel zum Kloster, alle Register und Rodeln überantworte und weder fahrendes, noch liegendes Gut verrücke und verändere. Hierauf haben sie die Schlüßel, Register und Rodel im Kloster in ein Gewölbe beschloßen und sofort 23 Mann als Besatzung hineingelegt. Nach etlichen Tagen aber haben sie weiter begehrt, ihnen Kleinode, Baarschaft und anderes auch zu überantworten. Das alles haben sie ebenfalls in jenes Gewölbe gethan, das versiegelt und die Schlüßel zu Handen behalten. Nach acht Tagen haben sie die 23 Mann abgefordert und dafür acht Personen hineingelegt. Allemal zu acht Tagen wechseln sie mit denselben und haben also das Kloster auf seine, des Abts, Kosten und Lieferung inne. Er hat den von Isny auch zusagen müßen, daß er, falls die Vorstädter Schaden leiden, denselben mit ihnen tragen wolle.

Am Sonntags Nachts [2. April], bevor die Bauernversammlung an gemeldetem Montag vor der Stadt lag, haben die Bauern des Gotteshauses und des Truchseßen [«vß beiden herrschaften»] den Herrenberg[1] geblündert, dort weiße Kleider, Bettgewand und was da gewesen, genommen und bis in die 100 Haupt allerlei Vieh weggetrieben. Er, der Abt, meint auch, daß seine gelobten Knechte 14 gute Rosse den Bauern gegeben und sich mit diesen verbündet haben. Die Bauern haben ihm auch sein Haus zu . . .[2] und zu Perchtsweiler[3] geplündert und ihm daselbst seine Reben und Gärten genommen.

Das Datum fehlt. Isny, Copie.

Nach der handschriftlichen Chronik des Klosters Isny [im gräflichen Archive zu Isny] haben die Bürger dasselbe am Zinstag nach Judica [4. April] besetzt und bis zum 23. Juni in ihrer Gewalt behalten.

232) April 18. Die Stadt Biberach an Truchseß Georg.

Wenn die ihr eben zugekommene Nachricht über Abschluß eines Anstandes zwischen dem Bunde und den Bauern wahr ist, so kann vielleicht das Lager des erstern wieder herab zu ihnen kommen. Um für diesen Fall für Proviant vorsorgen zu können, bittet sie den Truchseßen, sie bei dieser Post zu berichten, was an den Dingen sei.

Datum in gantz yl zinstags in Osterfeiren in der neünden stund vor mittag, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

233) April 18. Der Weingartner Großkeller Johanns Hablützel an seinen Abt Gerwig.

Er, der Convent, Cristan und die Amtleute haben eine jämmerliche, elende Karwoche, noch elendere Ostern und einen noch viel här-

[1] Bei Rohrdorf. [2] Lücke im Texte. [3] Bechtersweiler bei Lindau.

tern Ostermontag gehabt. Sie haben die Bauern ernähren müßen, sonst wäre es dem Gotteshause, wie Ochsenhausen ergangen. «Das ist aber als nichts, dann an montag hat her Jorg truchseß sich gewaltigklich zu ross vnd fuß mit einem treffenlichen geschutz in das Altdorfer feld gegen den puren, die sich vff die halden an Wingarten enent dem tobel zunachst vor dem gotzhuß gelegen haben, zu felt geschlagen vnd gelegen, vnd baid tail ain treffenlich schießen gegen ainandern gethon haben, vnd sind die purn ouch mergklich starck zu fuß gewesen. Got, der her, vnd das hailig plut[1] haben aber ir gnad vns armen vnd dem gotzhuß mitgetailt, das dem gotzhuß, ouch dem flegken kain schad beschehen, dann das gotzhuß vnd der flegken stont noch vnzerstört, vnd ist der krieg gentzlich vnd entlich gericht, wie e. g. noch vernemen wirt, das ich aber diß zeiten der feder nit befelhen kan. Es haben sich aber mein gnediger her, grauf Hug von Montfort vnd Rottenfels, her Wolf Gremlich seliger, got sig im gnedig, vnd die von Rauenspurg flißigklich geyebt vnd den krieg gericht. Der allmechtig got geb inen den lon!»

Datum zinstags in Osterfirtagen, anno 25. Weingarten, Original.

234) April 19. Weingarten. Truchseß Georg an den schwäbischen Bund.

Hat den Weinsberger Handel vernommen. Der Vertrag[2] mit den zwei Haufen ist angenommen. Heute wird mit den Augsburger und Kemptner Bauern und den des Truchseßen Wilhelm[3] und der Marschälle von Pappenheim[4] verhandelt, auf daß auch diese denselben annehmen. Thun sie es nicht, so wäre nicht gut, sie auf dem Rücken liegen zu laßen, da sie die Gehuldigten wieder aufrührig machen würden.

Den Befehl des Bundes, Baltringen zu verbrennen, hat er «der futerung halber vff das hinabziehen» nicht vollzogen. Da die von Biberach ihm angezeigt, daß mittlerweile Baltringen von ihnen auf Befehl des Bundes in Huldigung genommen worden sei, so frägt er, ob er dieses Dorf dennoch verbrennen solle. Der Schmid von Sulmingen, der gefangen war, ist wieder ledig geworden, bevor er ihn «betretten» konnte.

Er hat das bündische Schreiben, daß Hauptleute, Räthe und Ausschuß der Bauern nach Ulm kommen sollen, erhalten, allein dieselben wollen nicht in Ulm, sondern hier handeln. Weil der Hegauer und Schwarzwälder Haufen sich stärken, weil nach einer soeben angelangten Kundschaft die Oberallgäuer und etliche um Memmingen, bis in 8000 stark, in seine Herrschaft gen Aichstetten gefallen, weil deshalb kein längerer Verzug statthaft ist, sondern er, Truchseß Georg, nach seinem besten Verstande handeln muß, so sieht jetzt der Bund,

---

[1] In Weingarten wird seit den Welfenzeiten ein Theil des Blutes Christi aufbewahrt.
[2] Von Weingarten. [3] In der Herrschaft Trauchburg. [4] Um Grönenbach.

wozu Kriegsräthe in seinem Lager nöthig wären. In Anbetracht dessen, daß sich die Sachen also täglich ändern und zutragen, und sich in Eile über Feld nicht will schreiben laßen, bittet er um solche Kriegsräthe; wird durch deren Mangel etwas versäumt, so will er keine Schuld daran haben.

Die besten Knechte, die er bisher unter Graf Wilhelm von Fürstenberg gehabt hat, sind vom Walde und Hegau. Es ist aber nunmehr zu besorgen, daß diese Knechte, wenn er zur Rettung der Stadt Villingen, vor der ihre Landsleute liegen, jetzt zieht, gegen ihre Freunde nicht ziehen werden. Deshalb räth er, Knechte vom See anzunehmen, denn es bieten sich solche an. Die Kugeln zur «Singerin», die aus Innsbruck gekommen, sollen mit 25 Centner Pulver noch nach Biberach oder Waldsee gehen, «dann der gul muß gon».

Datum im liger Weingarten am 19. tag Aprilis, anno 25.

Stuttgart, Copie.

235) April 19. Großholzleuthe. Walther Bach, Conrad Algeer, die Obristen, und die Räthe des Oberallgäuer Haufens an den Seehaufen.

Gnad vnd frid in Christo. Freuntlich, lieb bruder vnd gute freund! Ewer schreiben haben wir verlesen vnd darvnder abgenommen, wie der baltringische hauf von vns abgefallen sey, vnd ir vom Seehaufen vnd Vnderalgee mit gemainer hand ain bericht angenomen hapt, daruff an vns gelangt, ob wir sollich bericht annemen wellen oder nit, mit mererm inhalt. Darzu sagen wir, den wir verhoffen, ir haben ain guten, erlichen bericht angenomen, souer ir doch ewer knecht abziehen hapt laßen, darvff alle vnsern verzagen seind vnd sich richtung versehen, vnd dieweyl ir vom Seehaufen vnd Vnderalgee sollichs angenomen haben, wißen wir als oberst vnd ret ander nit abzuschlagen. Haben wir auf ewer beger vch nit wellen verhalten, begern sollicher richtung luter abschid, gemainer lantschaft anzuzaigen, sich haben darnach zu richten.

Datum Holtzluten[1] am mittwoch nach Ostern, anno 25.

Stuttgart, Copie.

236) April 19. Der Weingartner Großkeller an seinen Abt Gerwig.

Der Truchseß hat sich gut gehalten. Verbrannt sind nur Gaisspirn, Dirnriet und Atzlariet[2], von wem, weiß man nicht. Ruiniert ist durch des Truchseßen Heer der Hof zu Pürach[3]. Er, der Großkeller, will dahin wirken, daß nichts weiteres geschehe. Am Montag [17. April] ist durch den Bund dem Rädelsführer Steffan Ralen zu Herbesrutin[4] sein Haus mit dem Vieh und einem Kinde, sowie der Stadel seines Nachbarn verbrannt worden. Weingarten, Salem, Ow[5],

[1] Großholzleuthe bei Isny. [2] Gaisbeuren, Dinnenried, Atzenreute.
[3] Burach. [4] Jetzt Rahlen. [5] Weißenau.

Baindt, sind unversehrt, dagegen haben die Bauern zu Ochsenhausen und Marchthal[1] gar übel Haus gehalten.

Als Urban Herman[2] mit seinen Bauern, die 4000 stark gewesen, gen Wurtzen[3] gezogen ist, soll Herr Jörg dieselben zu Gnaden annehmen und in ihren Beschwerden ihnen haben helfen wollen, allein die Bauern haben das nicht annehmen wollen. Sobald Herr Jorg das vernommen, hat er sein Geschütz in die 4000 Bauern gerichtet. 100 derselben sind todt geblieben. Hermann ist gefangen worden, aber wieder entkommen. Melchior Katzmair[4], der auch gefangen worden, hat ihm, dem Großkeller, dagegen gesagt, es seien 300 gefallen. Derselbe sagt auch: «Her Jörg hab vnder den gefangen zu Wurtzen niemand laßen mit dem schwerte, noch strang richten, sonder si all vff abkumen wider ledig gelaußen. Man gibt im vil lobs, vmb das er sich an dem end so wol gehalten hat».

Buchhorn haben die Bauern nicht anders bezwungen, dann daß es ihr offenes Haus sei, und daß es ihnen, solange der Krieg währt, mit dem Markt nicht versperrt werde.

Datum Mittwoch nach Ostern, 19. April.

Weingarten, Original.

---

[1] Einigen Aufschluß über die Bewegung um Marchthal geben die Processakten dieses Klosters gegen seine Dörfer Alleshausen und Brasenberg von 1528—1532 im Archive zu Marchthal.

Nach denselben hat der Abt von Marchthal den Bauern in jenen beiden Orten freundlich zugesagt, sie würden alles erlangen, was andere Bauern bekämen, wenn sie zum Gehorsam zurückkehrten, er wolle mit Bezahlung der vom Bunde zum fränkischen Zuge [1523] aufgelegten Raissteuer zufrieden sein, aber trotz dieses Anerbietens hätten dieselben sich zum Baltringer Haufen verbrüdert. Dagegen behaupteten die Alleshauser und Brasenberger, sie hätten den Abt um Schirm und Schutz gebeten und erst, als derselbe erklärte, er könne sie nicht schirmen, hätten sie gethan, wie andere Bauern, seien aber später im Bodenseer Bericht vertragen worden. Von ihnen sei übrigens nur ein kleiner Theil bei der Zerstörung des Klosters Marchthal gewesen, die solle man strafen. Dagegen wandte der Abt ein, es seien anfangs die beiden Gemeinden fast allgemein zu den Aufrührischen gezogen, später aber hätten sie eine bestimmte Anzahl ausgeloost und diese zu den Baltringern geschickt. Sie hätten auch seinen Beamten gezwungen, mit denselben zu diesem Haufen zu ziehen, die Ausgeloosten seien dort geblieben, bis dieser Haufen vom Bunde zersprengt wurde. Die beiden Gemeinden seien endlich auch in sein Kloster miteingefallen und hätten da über 2000 fl. Schaden angerichtet. Damals sei auch in Riedlingen ein Haufen gelegen.

Baltasar Schuhmacher von Alleshausen [wohl oben genannter Beamter] gab (nach diesen Akten) 1530, Montag nach Corporis Christi [20. Juni] in Biberach vor Hans von Königsegg und dem Ueberlinger Bürgermeister Hans Freiburger an, daß die Bauern ihn unter Todesdrohung gezwungen hätten mitzuziehen, und daß der Abt gesagt habe, er solle nur mitziehen. Daß diese beiden Gemeinden von Truchseß Georg auf seine Bitten zu dem Seehaufen geschlagen worden seien, bezeugte u. a. Leonhard Brackenhofer von Waldsee, der Metzger und Trabant des Truchseßen. Ebenso bezeugte Sebastian App, Vogt zu Michelwinenden, daß der Truchseß die Aufnahme derselben in den Seehaufen dem Bundeshauptmann Walther von Hirnheim gen Ulm angezeigt habe.

[2] Hauptmann des Haufens im Altdorfer Feld, s. No. 156.

[3] Wurzach. [4] S. oben No. 156.

237) April 19. Hans Bienckler, Obrister, die Hauptleute und Räthe des ganzen Haufens im Hegau vor der Stadt Engen an den Haufen bei Heilbronn.

Bitten denselben um 7000 Knechte, da der Bund anziehe.

Datum mitwoch nach Ostern, anno 25. Stuttgart, Original.

238) April 20. Weingarten. Truchseß Georg an den schwäbischen Bund.

Gestern hat er geschrieben, daß Hauptleute und Ausschuß der Bauern nicht gen Ulm wollen. Deshalb und um überflüßige Kosten zu verhüten, und weil man auch sonst allenthalben löschen muß, hat er mit denselben beiliegende Abrede[1] beschloßen, hoffend, sie möge zum Frieden dienen, denn die Bauern im Allgäu haben wegen des Vertrages an Hauptleute und Ausschuß der zwei Haufen Niederallgäu und Bodensee geschrieben[2]. Daneben geht ein neues Feuer auf, denn die von Zell, Stockach und Villingen schreiben täglich um Rettung und theilen ihm mit, daß es bei ihnen nicht ungeschickter sein könnte, auch seien Engen, Hüfingen, Bräunlingen und alle fürstenbergischen Schlößer und Städte eingenommen. Derorts müße man deshalb die Bauern zu Gehorsam bringen.

Landgraf Philipp von Heßen hat ihm angeboten, in eigener Person auf ziemliche Besoldung dem Bunde einen raisigen Zug zu bringen. Er räth, dies Anerbieten anzunehmen, weil der Landgraf gute und wohl gerüstete Reiter hat, und weil die Sachen sich allenthalben beschwerlich zutragen. Viele Knechte im bündischen Heere sind den Bauern im Hegau mit Freundschaft verwandt, weshalb zu besorgen, daß dieselben sich mit diesen nicht schlagen werden. Dagegen haben sich die Knechte im Allgäu, die unter den Bauern gelegen, angeboten, dem Bunde zu dienen und Frieden und Recht behalten zu helfen. Es möchte also gut sein, deren etliche anzunehmen und besondere Fähnlein mit denselben aufzurichten.

Zwei aus dem Baltringer Haufen, die vormals nicht gehuldigt haben, sind ohne Zwang bei ihm gewesen. Er hat sie zum Bunde geschickt, damit dieser sie, wie den Seehaufen in Huldigung nehme.

Die Reiter wollen die Beute von Herrenberg haben und theilen. Deshalb muß der Bund sorgen, daß dieses Geld heraufkomme, damit unter dem Haufen nicht Meuterei entstehe.

So dann solche Sachen vollstreckt sind, will er den nächsten in das Hegau und von dort gen Weinsberg und auf andere Feinde des Bundes ziehen. Abermals bittet er, ihm Kriegsräthe zu schicken, denn es wird nicht möglich sein, also über Feld und so sorglich zu handeln, wenn er jetzt noch weiter fortzieht.

Datum Weingarten 20. tag Aprilis, anno 25. Stuttgart, Copie.

---

[1] Fehlt. [2] S. No. 235.

239) April 20. Eine ganze gemeine Bauerschaft der Landgrafschaft Stulingen, der Grafschaft Furstenberg und der Herrschaft Schellenberg mitsammt Waldau an das kaiserliche Kammergericht.

Wolgebornen, gnedigen, hochgelerten, erenvesten vnd wysen herren. Eweren gnaden syge allweg vnser gantz willig, vnderthenig dienst etc. beuor. Gnedigen herren! Alß sich span vnd irrung zwyspen vnseren oberen vnd herren an aynem vnd vnß am anderen erhept vnd erwaschen[1], die selbigen veranlaßet vnd gezogen fur eweren gnaden, daselbß vnd durch dero gnad rechtlich vßgesprochen werden etc., hat sich etmaß vnbillicher handlung in tedlicher wyß ingerißen alß von vnseren herren vnd obren, dardurch ain widerwill neuwlich vnder dem volck erstanden, namlich ettlicher, so in vnserm anlaß begriffen, vnbillicher, vngeburlicher vnd grůlicher todschlag, gott welle den selen gnedig [syn]! Diewil nun seliche vnseren mitbrüder nit verbotten ist, kaynem herren zů ziehen, noch raysen, noch gezogen sind wider vnseren herren vnd deren land, vnd von denen alß yren herren nit abgeforderet, noch gemant, nit abgeseit, noch widerseit[2], sunder nach vilfeltiger bytt vnd vndertheniger erkantnuß, sy gefencklich vnd in gnaden an- vnd vffzunemen vnd mit in zu handlen nach deren gnaden wolgefallen, daß dan nit hat mugen gesyn, sunder grulich, wietend, frewenlich mit in gehandlet vnd sy daruber zu tod geschlagen, dardurch dan gruntlich erlernet wert, den anlaß durch sy gebrochen sin vnd nit gehalten[3]. Vff selichß besorgt sich ain gemaine bursame, greßers in nit gehalten werden, sunder furter mit ynen tedlicher wyß furnemen zů handlen. Witter sind vnsere nachburen vnd mitbrieder, alß die von Braytnŏw[4], so ouch in vnserm enberung vnd veraingung begriffen, glaytlöß worden, denen dan in der handlung deß anlaß glayt zů erwerben zůgesagt vnd versprochen ist, wirt ouch nit gehalten, sunder inen fylueltig getrewbt[5], vnd sich die widerparty gesterckt sy zů schedigen, dardurch sy vnß der pflicht ersůcht vnd ermant, ynen beholflich erschinen. Haben wir gethon, alß vnser zůsamenversprechen vßwyßt, wirt hie ouch ermeßen, daß zůsagen der herren nit gehalten vnd den anlaß gebrochen sin. Wytter ist neuwlich ain menge volchß zů vnß in vnser land vnd vber vnß gezogen on weren vnd zůhilfkumen der herren[6]. Die habend vnß ersůcht vnd ermant christlicher lieb vnd briederlicher truw, dem göttlichen rechten ain bystand zů thůn vnd anhang dem heilgen ewangelion. haben mir kainen trost, noch schirm von vnseren herren befunden. sunder von selichen volch vbersetz vnd getrengt, wo mir selich hilf

---

[1] L. erwachsen. [2] Seit = gesagt.

[3] Welchen Vorfall die Bauern hier meinen, weiß ich nicht zu sagen; der Ueberfall von Dotternhausen Anfang März [Baumann, oberschwäbische Bauernkriegsquellen 536], in dem namentlich Lenzkircher erschlagen wurden, dürfte der Zeit nach zu weit vom 20. April entfernt liegen.

[4] Breitenau im Herzen des badischen Schwarzwalds. [5] Gedroht.

[6] S. die betr. Schreiben vom 6. April an bei Schreiber, Jahr 1525, S. 33 ff.

vnd bystand nit annemen zů thůn, schedlicher wyß mit vnß vnd dem vnserm furnemen zů handlen, dardurch vnser verderben erwaschsen mechte sin. Auch achten wir, selichß hilf vnd anhang deß göttlichen rechten vnd ewangelion by aydßpflichten schuldig syn zů thůn. Darum, wolgepornen, gnedigen, erenvesten, hochgelerten, wysen, gunstigen herren, ist vnser gantz ernstlich, flyßig byt mit aller vndertheniger erkantnuß, selichß vnß nit in argem zůmeßen, noch vffnemen, sunder zů erkennen, wie so gar wenig der anlaß an vnß gehalten worden ist, vnd deß rechten yetz zůmal růwig stil ston vnd ersettiget sin, dan vnser wil vnd begeren ist, vnseren herren zů thůn alleß, daß wir ynen schuldig sind zů thůn nach lutt dem gottlichen rechten vnd vßwysen der gettlichen geschrift. Selicheß wellend mir eweren gnaden in gůten nit haben zů verhalten etc.

Datum vff donnerstag nach dem helgen Ostertag im jar dusent funfhundert vnd zwaintzig vnd funfe. Karlsruhe, Original.

Dieses Schreiben wurde laut Dorsalbemerkung am 25. April in Eßlingen präsentiert.

240) April 21. Die Stadt Memmingen an Truchseß Georg.

Thomas Scherer von Legau hat ihnen geschrieben, er sei bei der Richtung[1] gewesen, und der Haufen zu Legau habe gelobt, dieselbe zu halten. Auf Scherers Bitten ersuchen sie den Truchseßen, die von Legau bei diesem Vertrage zu handhaben und zu sorgen, daß sie nicht überzogen oder ferner beschädigt werden. Die von Legau haben auch den obern allgäuischen Haufen geschrieben, daß sie den Vertrag bewilligen, und daß sie, wenn jene das nicht thun, sich ihrer nicht mehr annehmen.

Auf des Truchseßen Schreiben[2] haben sie, die von Memmingen, etliche der nächsten Städte auf heute hieher zu sich beschieden und zugleich dem Haufen, der zu Durlenwang[3] liegt, um Geleite geschrieben. Sowie sie das bekommen, wollen sie hinausreiten und das Beste handeln. Sie möchten aber, um den Haufen zur Annahme des mit den bodenseeischen und allgewischen Haufen aufgerichteten Vertrags zu bringen, eine Copie des letztern haben. Sie können indess nicht verhehlen, daß sie von einem Stillstand des Orts noch nichts wißen.

Datum freitags nach dem hl. Ostertag in der zwölften stund, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

241) April 22. Hauptleute und Räthe des Haufens von Allgäu an den wirtenbergischen und schwarzwäldischen Haufen.

Durch Heinrich Sayler, den Ueberbringer dieses Briefes, sollen dieselben ihnen aus brüderlicher Liebe anzeigen, ob sie ihnen zu Hilfe

[1] Von Weingarten.
[2] Dasselbe enthielt wohl die Anzeige des Weingartner Vertrags.
[3] Dirlewang bei Mindelheim.

kommen wollen, oder ob sie, die Allgäuer, ihnen zuziehen sollen, denn Truchseß Jerg liegt zu Weingarten mit ungefähr 12,000 Mann zu Ross und Fuß, ohne daß sie wißen, ob er über sie oder über die Adressaten ziehen will. Auch etliche Städte sind «mit entberung» aufgewesen.

Datum sampstag nach sant. — [1] Stuttgart, Copie.

242) April 22. Ravensburg. Truchseß Georg an den schwäbischen Bund.

Die Bauern des Oberallgäuer Haufens haben ihre Botschaft bei ihm und haben den Vertrag [2], den die Haufen am Bodensee und im niedern Allgäu eingegangen, und von dem er nächstens eine collationierte Copie schicken wird, auch angenommen und zugesagt, ihm ihre Fähnlein zu übergeben, ihn um Gnade und Verzeihung zu bitten und in dem allen, wie sich gebührt, zu schwören. Sie haben auch begehrt, daß man an Herzog Wilhelm [3] schreibe, von nun an mit thätlicher Handlung gegen sie nichts vorzunehmen. Weil also der Frieden angenommen, so soll der Bund sofort gen. Herzoge schreiben, mit der That still zu stehen, damit die Oberallgäuer sich über nichts zu beklagen haben.

Datum Rauenspurg 22. Aprilis, 4 ur nach mittag.

Stuttgart, Copie.

243) Nach April 22. Abt Philipp von Isny an Truchseß Wilhelm von Waldburg.

Bittet denselben, dahin zu wirken, daß der Seehaufen dem Weingartner Vertrage gemäß ihm den zu . . . . schweiler [4] zugefügten Schaden ersetze.

Ohne Datum. Isny, Copie.

244) April 24. Kempten. Fürstabt Sebastian von Kempten an Abt Gerwig von Weingarten.

Bittet um eine Copie des Weingartner Vertrags. Ihm sind alle Schlößer genommen. Er hat die Städte Kempten, Memmingen und Kaufbeuren ersucht, ihm auf seine gesammten Güter Geld zu leihen, allein dieselben haben es abgeschlagen.

Datum Kempten montags nach Quasimodogeniti, anno 25.

Weingarten, Original.

245) April 25. Abt Johannes von Schußenried an Abt Gerwig von Weingarten.

Antwortet auf dessen Schreiben um Geld, er habe keines. Mit dem Gotteshause ist ihm alles, ob klein, ob groß, zerbrochen und zum

---

[1] Der Name fehlt, da aber der Truchseß am 17. April gen Weingarten kam und hier am 23. April abzog, so ist das Datum dennoch sicher zu deuten.

[2] Der sg. Weingartner Vertrag ist gedruckt bei Walchner a. a. O. 260—68. Handschriftlich findet er sich sehr häufig. [3] Von Baiern. [4] L. Bechterschwiler, s. No. 231.

größern Theile weggeführt worden. Der dritte Theil seiner armen Leute hat nicht gehuldigt. Erst nach drei Jahren kann er wieder etwas aus Fischen lösen.

Datum zinstag post Quasimodogeniti, anno 25.

Weingarten, Missivbuch.

Die im Stuttgarter Staatsarchive aufbewahrte, 1760 in 2° geschriebene Hauschronik von Schußenried berichtet über den Bauernkrieg, Bl. 64 ff. eingehender. Als Quellen dienten derselben die von mir in meinen oberschwäbischen Bauernkriegsquellen veröffentlichten Angaben des Amand Scheffer, der Annales Biberacenses von Pflummern und der Heggbacher Chronik, sodann einige jetzt verlorene Briefe des Schußenrieder Abtes Johannes. Auf Grund dieser Briefe weiß die Chronik zu berichten, daß die Schußenrieder Bauern ihr Kloster am Mitwoch nach Lätare [29. März] in der Frühe zwischen 5 und 6 Uhr besetzten und 15 Tage in demselben liegen blieben. Während dieser Zeit nahmen und zerstörten sie alles, was in ihrem Bereiche war, der angerichtete Schaden belief sich auf 3225 fl.; leider ging hiebei auch ein Theil des Klosterarchives verloren. Umsonst schickte der Abt am 31. März zu den Bauern als Vermittler die Pfarrer von Zell [Eberhardszell?] und Otterswang, seinen Großkeller und seinen Reitknecht Hans Wetzel. Der Versammlungsplatz der Schußenrieder Bauern war der Todtenbühl bei Steinhausen. Der Ammann von Steinhausen aber betheiligte sich am Aufruhre nicht. Auch nach Beendigung des Bauernkriegs weigerten sich die Schußenrieder Bauern, Zehnten und Zinse zu geben, so daß der schwäbische Bund am Freitag nach st. Ulrichs Tag [7. Juli] 1525 an dieselben ein Mandat ergehen ließ, daß sie großen und kleine Zehnten, Renten, Zinse und Gilten, wie vor dem Aufruhre zu reichen hätten, denn sie seien unter dieser Bedingung von ihm zu Gnaden angenommen worden. Indessen zwang erst Truchseß Georg dieselben in Waldsee wieder zu huldigen und den angerichteten Schaden zu ersetzen.

246) April 25. Die Stadt Memmingen an die Städte Biberach, Kempten, Kaufbeuren und Wangen.

Vnser etc. E. e. w. tregt vns vngezwifelt gut wißen, wie vnd welcher maßen sich die loff yetz gros vnd beschwerlich zutragen, deshalber zu besorgen ist, wa des punds furnemen in dem, das sy den baltringischen hawfen nit, als den bodensee- vnd algewischen hawfen in bericht annemen, sonder in ainer strenger straf, die inen villeicht nit lidenlich wer, haben wöllen, das vnser aller land vnd art darauf von pundsstenden, darab wir vnser narung haben vnd empfahen mußen, hart vnd mercklich, des vns in lang zit nit zu uberwinden sein, verhört vnd verderbt wurd, das dan vnser achtung durch die erbern obern stett durch gepurlichen weg wol furkomen werden möcht, vnd haben darauf auß oberzelten vnd andern beweglichen vrsachen mitsampt vnsern lieben hern vnd guten freunden, den gesanten von Eysni vnd Lewkurch[1], abermalen ainen tag als auf morgen zu nacht zu Lewkurch an der herberg zu sein vnd mornens der vnd andern sachen halber zu beratschlagen zu verhelfen außgeschriben. Piten darauf e. e. w. gantz freuntlich, sy wolle sich der vnd andern sachen vnd

[1] Isny, Leutkirch.

beschwerden halber, so ain yede statt zu haben vermaint, in eweren raten vnderreden vnd ir erbern ratzbotschaft auf gemelten tag verfast vnd mit volem gwalt furderlich an bemelte malstatt abfertigen vnd euch das schreiben, so euch vnser lieb heren vnd gut freund, die von Kempten, vnsert- vnd vnser gemaind halber, das diser zeit abgestölt vnd vnderlaßen ist, nichts hinder laßen, sonder der vnuerzeihenlichen notturft nach nit außpleiben, wie vnser vertrawen. Das stet vns vmb e. e. w. gantz fruntlich vnd nachpurlich zu verdienen.

Datum auf den 25. tag Aprillis in der newnten stunt vor mittag, anno etc. 25.

Memmingen, Concept.

247) April 25. Weingarten. Truchseß Georg und die bündischen Kriegsräthe an den schwäbischen Bund.

Heute hat das Heer in das Hegau aufbrechen wollen. Sie hören jedoch glaublich, daß die Bauern zu Bercken und Than[1] im Illerthale sich wieder versammeln, den Vertrag, daß sie, wie der Baltringer Haufen in des Bundes Gnade und Ungnade stehen sollen, nicht annehmen, sondern wie der Unterallgäuer und bodenseeische Haufen vertragen sein wollen. Läßt man dieses Feuer also brennen, so wird es wieder groß werden und kann auch die Gehuldigten, unter denen noch einige Arglistige sind, wieder abfällig machen, namentlich den Oberallgäuer Haufen, von dem sie noch keine ganze Versicherung haben, obwohl sie sich von Seiten desselben, da er Geiseln gestellt hat, keiner Weigerung versehen. Der Bund soll ihnen deshalb eilends zu wißen thun, ob er selbst mit den Illerthalern handeln will, und ob man sich mit ihnen vertragen vnd etwas nachgeben soll. Soll das Heer auf dieselben ziehen, so kann das nicht wohl in drei Tagen geschehen, auch werden sie dann in die Berge und Wälder fliehen, so daß man mit denselben etliche Tage zu schaffen hätte. Ueber einen solchen Verzug aber würde den gehorsamen Städten im Hegau, die ihm, dem Truchseßen, innerhalb 3 Tage über 20 Briefe um Rettung geschrieben haben, die Zeit lang, und außerdem würden auch die Gehorsamen, die am Schwarzwalde noch nicht gefallen, mit Gewalt oder freiwillig mittlerweile zu den Aufständigen übertreten, und das Suntgau, Breisgau, Elsaß und das Wirtenberger Land sich noch mehr empören.

Er, der Truchseß[2], hat jetzt des Bundes Schreiben erhalten, demzufolge er sorgen soll, daß der Oberallgäuer Haufen abziehe und sich zertrenne. Das hat er schon zuvor gethan; sollten aber die Sachen bei denselben einen andern Verlauf nehmen, so wird er es dem Bunde berichten. Die 200 Pferde schickt er dem Bunde, wie er demselben gestern angezeigt hat.

Datum Weingarten 25. April, 12 Uhr Mittags, anno 25.

Stuttgart, Original.

---

[1] Berkheim und Thannheim. [2] Von da an Inhalt eines Postscriptums.

248) April 28. Kempten. Abt Sebastian von Kempten an Abt Gerwig von Weingarten.

Dankt für die Copie des Weingartner Vertrags. Da er vernommen, daß gestern die Bauern eine treffliche Versammlung dahier zu Kempten darüber gehalten haben, ob sie den Vertrag annehmen wollen oder nicht, so hat er Abt Gerwigs Boten bis heute zurückbehalten, damit er ihn über der Bauern Vorhaben gründlich berichten könne. Allein er kann nur soviel erfahren, daß zwar die obern Allgäuer, nicht aber seine eigenen Leute und deren Anhänger bis jetzt den Vertrag annehmen wollen, und daß seine Leute sich unruhig erzeigen. Daneben wird er berichtet, daß der bodenseeische und Baltringer Haufen ihre Botschaften dahier haben und sich über den Vertrag hoch beschweren sollen.

Datum Kempten freytags nach Marci, anno 25.

Weingarten, Original.

249) April 28. Ulm. Die Stadt Günzburg an Truchseß Georg.

Die Schrift, welche derselbe gnädig an die Stände des Bundes wegen der ihnen etwas unziemlich und über ihr Vermögen von letztern auferlegten Brandschatzung geschrieben, und die sie mit ihrer eigenen Supplication gen. Ständen vorgelegt haben, hat bisher keinen Erfolg gehabt, obwohl sie durch Hannsen Besserer «als für sich selbs» bei einigen Ständen handeln ließen, daß dieselben des Truchseßen Schreiben, ihre Noth, Angst und Unschuld gnädig bedenken sollten. «Wan es dan vff ain guldin 4 bis 500 möcht kommen», erbieten sie sich, diese Summe, wiewohl es über ihr Vermögen wäre, aufzunehmen. Da aber die Stände dieses ihr Erbieten nicht annehmen wollen, so bitten sie ihn, den Truchseßen, sammt gemeiner Ritterschaft und dem reisigen Haufen, (den sie hieneben auch schreiben), sich für sie nochmals bei gen. Ständen, oder da, wo es nöthig sein wird, zu verwenden, damit sie entweder «bey dem vbergeben der reiter rantzon» oder zum wenigsten bei obgen. ihrem Erbieten bleiben dürfen und nicht weiter beschwert werden.

Datum in Vlm freitag nach st. Marx tag, anno 25.

Wolfegg, Original.

Als Beilage liegt dabei eine undatierte Copie des Schreibens von Günzburg an die Bundesräthe des Inhalts: Truchseß Georg hat sie, als er die Bauern zu Leiphain gestraft, und sie ihn um Gnade gebeten, gemeiner Ritterschaft und allen Reitern ergeben mit der Bemerkung, wie sich von den Reitern erledigen, das wolle er wohl leiden. Sie haben darauf durch ihre Gönner gemeiner Ritterschaft und den Reitern ihre Unschuld und Armuth vorstellen laßen und bei denselben soviel Gnade erlangt, daß sie von ihnen um 900 fl. „geranziert" wurden und deren Zusage erhielten, daß sie nicht höher gestraft werden sollten. Uebrigens ist auch diese Strafe schon über ihr Vermögen, und müßen sie darzu das Geld „anderst, dan in gewonlichem zins" aufnehmen. Ferner hat auf ihre Bitte der Truchseß den Gefangenen in der Kirche zu Leiphain öffentlich selbst verkündet, daß etliche ihrer Bürger, die in dieser

Kirche noch mit gefangen liegen, nicht „in der ranzon der fueßknecht gelegt", sondern mit den von Günzburg „der raisigen helfen die burdin tragen". Endlich ist durch den Truchseßen der Rath, sowie auch Steffa Schilling, Jörg Jäger und Ulrich Plaicher von der Strafe und „ranzon" ganz befreit worden. Trotzdem haben des Bundes Verordnete zu Leiphain einer jeden Feuerstatt in Günzburg, „vnd darin niemants außgeschloßen", 6 fl. innerhalb einer bestimmten Frist zu bezahlen auferlegt. Darüber sind sie erschrocken und haben gemeine Ritterschaft und die Reiter gebeten, bei Truchseß Georg eine Fürbitte zu erwirken, damit sie, der Rath, die vorgen. einzelnen Personen und die Gemeinde bei obiger Freiheit und Strafe bleiben. Das auf diese Bitte von Truchseß Georg verfaßte Fürschreiben senden sie hiemit ein und bitten, sie bei der Strafe von 900 fl. bleiben zu laßen, denn müßten sie zu derselben und zum Schaden, den sie „zu aufpringung der sum" und sonst erlitten haben, noch ebengen. Brandschatzung erlegen, so würden sie höher gestraft, denn die von Liphain, die doch (und nicht sie, noch die ihrigen) „diser vngehorsame wut anfänger, vrsacher vnd beweger" gewesen.

250) April 29. Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Villingen an Truchseß Georg.

Haben demselben mündlich durch Peter, den Knecht des Comthurs dahier, und nicht schriftlich Bericht erstatten wollen, weil sie besorgten, der Bote möchte unterwegs niedergelegt werden. Da sie jetzt aber am Zeiger dieses Briefes, ihrem gnädigen Herrn [1], eine sichere Botschaft zu dem Adressaten haben, so schrieben sie ihm nunmehr, daß alle Bauern um sie abgefallen und sich entschloßen und vereinigt haben, sie zu überziehen und zu verderben. Deshalb hat eine ganze Gemeinde zu Villingen, geistlich und weltlich, edel und unedel, zu ihnen, den Schreibern dieses, und sie zu jenen geschworen, kais. Mt. und f. Dt., ihren Landesfürsten und natürlichen Herrn, Schloß und Stadt Villingen mit Gottes Hilfe zu erhalten, niemanden aufzugeben, sich der Bauern, wenn dieselben vor sie rücken, zu erwehren, oder dabei, was ihnen Gott verliehen, zu verlieren. Hiezu rüsten sie täglich. Ferner haben nach zuverläßiger Kundschaft die Bauern, welche Dornstetten, Dornah [2], Alperspach und Schiltach erobert, mit den Hegöwischen und Schwartzwäldischen einen Verstand und sind Willens, mit einander Villingen zu belagern. Auch haben sie wahre Kundschaft, daß Herzog Ulrich in Rotwyl zwei Fähnlein hat machen laßen, das eine weiß und braun, das andere weiß, schwarz und goldgelb. An beiden Fähnlein, die derselbe gestern einige Zeit ausgesteckt und fliegen hat laßen, sind je zwei Hirschhörner. Auch sind etliche Herzogische einige Tage zu Rotwyl gelegen. Einige von der Gemeinde daselbst laßen sich zudem unverschämt merken, «das sy von Rotwyl ain sölhn verstand mit den paurn haben, das sy inen, noch den irn nichtz thun werden». Aus diesen und vielen andern derartigen Reden ist leichtlich der von Rotwyl Wille und Gemüth zu erkennen, weshalb sie, die von Villingen, gute Sorge und Hut Tag und Nacht haben müßen und

[1] Etwa ein Graf von Fürstenberg? [2] Dornhan.

die ihrigen stets zu Hause behalten. Sollte es abermals zu Anläßen und Verträgen kommen, der Bauern böse und unchristliche Handlung nicht mit der That gestraft, und dieselben nicht gedemüthigt werden, so werden sie, die von Villingen, und ihre gemeine Stadt «vß nydigem vffsatz», den die Bauern gegen sie gefaßt, in merkliches Verderben kommen.

Sie haben endlich viele arme Gesellen in ihrer Gemeinde, die nichts haben, außer was sie täglich gewinnen, und die ganz begierig sind, die Bauern strafen zu helfen. Deshalb wird es ihnen schwer fallen, etliche aus ihrer Gemeinde länger zurückzuhalten, falls die Strafe gegen die Bauern, die f. Dt. Schlößer, Städte und Flecken eingenommen haben oder angreifen und somit f. Dt. und ihre offene Feinde sind, sich noch lange verzieht. Dieselben würden dann vielmehr «hinußfallen» oder ihnen in der Stadt zu schaffen machen. Deshalb möge der Truchseß ihnen zu etlichen Pferden verhelfen und ihnen Befehl geben, die Bauern, die Tag und Nacht öffentlich zum und vom Haufen laufen und in diesem abwechseln, zu Zeiten aufzuheben und gegen sie als Feinde f. Dt. und ihrer aller zu handeln. Sie wollen dann mit Gottes Hilfe deren unehrbares Vornehmen hindern und abstellen und, wie frommen Ehrenleuten wohl anstehet, also tapfer und ehrlich handeln, denn sie können der Bauern «schantlich wesen lenger nit lyden, werden ee vnderston der merklichen notturft näch zu handlen, es geraut im namen gottes, wie es wöll». Sie bitten um schriftliche Antwort.

Datum sampstag nach Marci euangeliste, anno etc 25.

Wolfegg, Original.

Dieses Schreiben wurde dem Truchseßen am 1. Mai übergeben.

251) Mai 1. Wilhalm von Baldeck, Schultheiß, Bürgermeister und Gericht zu Tuttlingen an Truchseß Georg.

Heute Nacht versammeln sich die Bauern zu Möringen. Nach glaubhafter Kundschaft soll Herzog Ulrich diese Nacht zu denselben dorthin kommen, ebenso die von Waldshut, welche mit zwei Büchsen unterwegs sind, und andere Bauern von Lentzkilch. Ist der Haufen vollständig beisammen, so will derselbe Tuttlingen angreifen, weshalb sie, die von Tuttlingen, sich rüsten und als fromme Leute mit Gott und mit Freuden gewärtig sein wollen. Sie hoffen, der Truchseß zuvorderst werde sie im Falle der Noth retten.

Datum Philippi und Jacobi, anno 25. Wolfegg, Original.

252) Mai 1. Keller, Schultheiß und Rath zu Balingen an Schultheiß und Gericht zu Schömberg.

Melden ihnen warnungsweise, daß ihre Feinde, die sie belagert haben, wieder abgezogen sind und, ohne daß sie wißen, wohin dieselben wollen, «den kopf gen Gißlingen[1] hinuß kert haben».

Datum Meytags, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

[1] Geislingen.

253) Mai 1. Schultheiß, Bürgermeister, kleiner und großer Rath zu Horb an Truchseß Georg.

Die Bauern haben sich rings um Horb in drei Haufen empört und etliche Städte eingenommen. Zwei dieser Haufen haben den vor Horb «ein verschriben vehd» zugeschrieben und ihnen an ihrem Leib, Leben und Gut abgesagt. Jetzt hören sie ganz glaublich, daß die drei Haufen sie heute Nacht überziehen und ihre Stadt belagern und beschädigen wollen. Zu schwach zugleich an drei Orten in die Länge Widerstand zu leisten, bitten sie den Truchseßen, ihnen sofort zu Hilfe zu eilen. Bis zu seiner Ankunft wollen sie ihre Stadt, solange sich eine Ader an ihnen rührt, behaupten.

Datum möntag nach Misericordia domini, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

An demselben Tage fordern sie den Truchseßen um 3 Uhr Nachmittags nochmals in einem mit obigem Briefe inhaltlich ganz übereinstimmenden Schreiben zu schleunigster Hilfe auf. Sie sagen in demselben, daß sie berichtet seien, er komme heute gen Spaichingen. [Wolfegg, Original].

254) Mai 2. Mühlheim a/Donau. Truchseß Georg[1] an Markgraf Ernst von Baden.

Kann dessen Wunsch, seine Reiter heimziehen zu laßen, nicht nachgeben, da sonst andere Fürsten die Ihrigen auch abfordern würden. und da er jetzt sein Kriegsvolk nicht mindern darf, weil er in wenigen Tagen die Feinde finden wird.

Datum im veldtleger by Mulhaim den andern tag May, anno etc. 25.

Wolfegg, Concept.

255) Mai 2. Bürgermeister und Rath zu Rotweil an Truchseß Georg oder in dessen Abwesenheit an seinen Statthalter.

Der veste Hanns von Weitingen zu Homburg[2], ihr Bürger, hat ihnen vorgebracht, daß Truchseß Georg, wie die gemeine Sage sei, auf das Land Wirtemperg ziehen wolle, um die Unterthanen, die sich allenthalben gegen ihre Obrigkeiten und Herrschaften empört und eine Bruderschaft gemacht haben, wieder zu Gehorsam zu bringen, und daß er und die seinigen vielleicht im Vorüberziehen von des Truchseßen «gezug» beschädigt werden möchte. Auf dessen Bitten und in Ansehung des Burgrechts, durch das jener mit ihnen verwandt ist, ersuchen sie den Truchseßen, denselben und seine Angehörigen ruhig und unbeleidigt bleiben zu laßen. Sollte jener aber bei ihm oder sonstwo verunglimpft sein oder werden, geschehe das durch wen immer, so erbietet

[1] Daß derselbe Schreiber dieses Briefes ist, folgt aus dessen Inhalt. Ausdrücklich ist er nicht als solcher genannt.

[2] Ehemalige, bei Großelfingen in Hohenzollern gelegene Burg.

sich derselbe, sofern er «beglaitet» werde, sich genugsam zu verantworten[1], wozu auch sie selbst ihn anhalten werden.

Datum zeinstags nach Misericordias [sic] domini, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

256) Mai 2. Abt Philipp von Isny an Truchseß Wilhelm von Waldburg.

Die Bauern aus der Herrschaft Trauchburg haben das Schloß d. N. inne, welche aus denselben es aber besetzt haben, kann er nicht sagen, da sie fortwährend in der Besatzung abwechseln. Der Vogt Jörg Hueber ist noch bei denselben, hat aber keine Gewalt mehr, auch ist noch der alte Richter dort, die Bauern glauben aber, «wir habent bisher kein recht gehalten». Der Bauern Hauptmann ist Hanns Vogt von Holtzlüthen[2], zu Räthen und Mithändlern sind erwählt Tantz[3] Mergelin, Peurer und Hanns Naterer. Bei diesen hat des Truchseßen «gemelter» Diener geworben, «sich zu ihm hinzüefugen», vermuthlich um mit ihnen laut des Truchseßen Befehl fürderlich zu handeln und als dann letzterm Bericht zu erstatten. Weil aber ein Theil der Bauern den Bericht[4] anzunehmen noch nicht zugesagt hat, besorgt dieser Diener und er, der Abt, daß die Bauern dem Begehren des Truchseßen Wilhelm «hart verfolg thuen». Ist dem so, so wird der Diener jetzt nicht weiter handeln können, sondern sich fürderlich zu Truchseß Wilhelm begeben. Das Schreiben, das letzterer an die von Isny wegen seines Klosters geschrieben, möchte bei den letztern so verstanden werden, als ob er, Abt Philipp, über sie sich beschwert habe. Sollte dann solches an die Gemeinde, «vn die sie nichts handle», gelangen, so möchte das ihm und seinem Gotteshause, da die Sachen noch dermaßen stehen, zu großem «verdreht» und Nachtheil gereichen.

Datum zinstag 2. April[5] 25. Isny, Copie.

257) Mai 3. Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Stadt Horb an Truchseß Georg.

Die Bauern haben, 10,000 stark, Sulz und heute auch das Schloß daselbst erobert. Nach der ihnen soeben zugekommenen Angabe etlicher, die unter deren Haufen liegen und ihnen, den von Horb, verwandt sind, wollen die Bauern ferner nächstens Horb belagern und mit «feuwergeschoß» bezwingen. Da ihre Stadt gegen eine solche Macht an Leuten und Besatzung großen Mangel hat, so bitten sie den Adressaten, ihnen ohne allen Aufschub 800 Mann aus seinem Haufen zu Hilfe zu senden.

Datum in gantzer yl vf Inuencionis crucis vmb 2 ver nach mitag, anno etc. 25⁰. Wolfegg, Original.

---

[1] Es scheint demnach, als ob Hans von Weitingen sich mit den Bauern eingelaßen habe. [2] Großholzleuthe. [3] Wohl zu lesen Xander [Alexander]. [4] Von Weingarten. [5] Verschrieben, da der 2. April Sonntag, hingegen der 2. Mai Zinstag war.

In Wolfegg liegt außerdem noch ein zweites vom 3. Mai datiertes, mit obigem inhaltlich völlig übereinstimmendes Bittschreiben der Stadt Horb an den Truchseßen.

258) Mai 3. Kempten. Der oberallgäuische Haufen an den zu Aichstetten.

Min früntlich gruß beuor, liebe brůder. Nach dem und ir zů mir gesant sein von wegen der gmaind oder digen[1] etc., doch ist das die maynung, daz ich eüch laus wißen, was der handel und beschluß zů Kempten worden ist, daz ich eüch ongern verhalten wölt, vnd ist, das der hauf Algew vff dornstag nechst [4. Mai] zům Eglis[2] bey ainandern sein wirt vnd der hauf Vnderalgew sich samlen gen Altusriet vnd darnach züsamen ziehen gem Eglis, wo man dann rettig wirt hin zů ziehen etc. Vnd dem bodenseischen haufen ouch verkündt ist nach werben ir botschaft, vnd ist vnser maynung, ir sölt vns zůziehen den nechsten zum Eglis oder Legöw, wölhen weg üch am gelegesten ist, vnd thund in eüwern hauffen verkinden. Damit seyt gewarnt!

Datum am hailigen Creützdag, anno etc. 1525.

Houptleut vnd rät zů Kempten vff dem lanttag beschloßen.

Den fursichtigen vnd weysen houptleüten vnd räten zu Aistetten, vnsern getrüwen brüdern zů handen. Wolfegg, Copie.

Eine andere Copie dieses Schreibens steht in Bauernkrieg Schwabhalb VI, 146 (München, Reichsarchiv).

Nachricht von diesem Schreiben gab die Stadt Biberach, der die Kunde davon aus Waldsee zugekommen war, dem Bürgermeister Arzt von Augsburg Donnerstags nach Crucis im Mayen (4. Mai). Dieselbe wußte zugleich zu berichten, daß die Oberallgäuer den Amtleuten des Truchseßen zu Wolfegg zuemboten hätten, sie wollten auf heute (4. Mai) 8 Uhr mit ihnen in Wolfegg oder Waldsee zu Morgens eßen (Bauernkrieg Schwabhalb VI, 148).

259) Mai 3. Leutkirch. Hans Faber zu Ysni und der Stadtschreiber zu Leutkirch an Martin Vorstenhewsler und Caspar vom Hauerz, beide zu Zeil.

Unser früntlich, willig dienst alzeyt zuuor. Lieben vnd gutten fründ! Alß mir, Hansen Fabern, von Wolfeck geschriben vnd mit mir, dem stattschriber, gestern durch Casparn zum Huwartz geredt worden ist, was wir gwar werden, das sich zů embörung ziehen möge, gen Wolfeck ald Zeyl eüch wißen laußen etc., vff das fügen wir eüch zu vernemen, das vff gestrigen tag bey oder ob den zwaytusent paurn zu Turach[3] ob Kempten bey ainandern gewesen sind vnd den anschlag gemacht vnd beschloßen hond, disen bericht[4] nit anzunemen, sonder vmb ettlich artickel miltrung zu begern, wö das nit beschehen mag, zwen haufen zu machen vnd den ainen vff den von Payern vnd den andern vff vnsern gnedigen herrn, her Görgen, etc. gen zu laußen.

---

[1] Tigen bedeutete ursprünglich ein Dienstgefolge, im Allgäu später Herrschaft, Bezirk, in diesem Sinne findet es sich dort sehr häufig.

[2] Eglofs bei Wangen. [3] Durach. [4] Den Weingartner Vertrag.

Das ist vns vff heüt in der achtenden stund von glouphaftigen leüten, die ir kuntschaft gehept hond, gesagt vnd anzögt. Nun vnder essens ist mir, Hansen Fabern, von minen herrn von Eysin zuempotten alher gen Leükirch, wie die paurn Hans Sigmund Humpis von Rauenspurg ditz vergangen nacht sin schloß zum Sicken[1] eingenomen vnd dasselbig besetzt vnd verwart haben. Sölhs wolten wir eüch darnach zu richten, ouch gen Wolfeck kunt vnd zu wißen zu thun, ouch vns zu vnsers gnedigen herrn, ouch eüwern diensten alzeyt willig zu haben wißen nit verhalten.

Datum in der 12. stund nach mittag an des hailgen Creütz tag inuentionis, anno etc. 25 zu Leütkirch.

Hans Faber zu Ysni vnd stattschriber zu Leütkirch.

Den erbern Martin Vorstenhewslern vnd Casparn vom Huwartz, baid zu Zyl, vnsern lieben vnd guten fründen. Wolfegg, Original.

260) Mai 4. Die Stadt Wangen an die Stadt Ravensburg.

Hat bereits in dieser Stunde berichtet, daß die Bauerschaft des Allgäuer Haufens in großer Zahl zum Meglefs[2] zusammenlaufe, und schreibt hiemit darüber weiter: Gestern haben diese Bauern ihre Botschaft zum Haufen am Bodensee gen Newenrauenspurg und Rappenschwil geschickt. Darauf haben die von Neurawensburg im Namen des Haufens am See ihre Botschaft gen Wangen abgeordnet und berichtet, daß sich die Bauern des Allgäuer Haufens vernehmen laßen: Weil ihnen nicht ein mit dem der Bodenseer gleich lautender Vertrag zugekommen sei, hätten sie sich jetzt empört und zusammengefügt. Sie, die vom Bodenseer Haufen, aber wollten den von ihnen beschwornen Vertrag halten und hätten sich gegen die Gesandten des Allgäuer Haufens erboten, ihnen eine Abschrift ihres Vertrages zu geben, hoffend, daß der Inhalt desselben mit dem ihrigen gleichlautend sei. Der Seehaufen hat sich auch erboten, falls die Allgäuer den Vertrag nicht annehmen, den von Wangen und den andern obern Städten Hilfe und Rettung zu thun. In gleichem Sinne hat derselbe auch an Marx Sittich von Ems[3] geschrieben. Wangen hat den Bodenseern gestern geschrieben. Diese und Wangen haben auch zusammen eine Botschaft nach Lindau geschickt und den obern Städten obiges auch berichtet. Da man die Absicht der Bauern, die zu Meglofs liegen, nicht weiß, bittet Wangen eventuell um Hilfe. Wenn man in Ravensburg den Seehaufen Sturm schlagen hört, so geschieht es mit Willen der von Wangen in der Absicht, diesen Haufen zusammenzubringen.

Datum donrstag nach Invencionis crucis, 4 vr morgens.

Ravensburg, Original.

---

[1] Siggen bei Wangen. [2] Eglofs. [3] Vogt zu Bregenz.

261) Mai 4. Abt Peter von Irsee an Abt Gerwig von Weingarten.

Befindet sich nunmehr mit seinem Convente, seiner Gotteszier, seinem Silber und anderer Habe in Kaufbeuren, ist aber auch hier nicht sicher. Die Bauern haben gleich anfangs sein Kloster eingenommen und geplündert.

Datum donnerstags nach Philippi und Jacobi, anno 25.

Weingarten, Original.

262) Mai 4. Vogtsverweser und Gericht zu Herrenberg an Truchseß Georg.

Etliche Bauern haben sich in dieser Stunde bei Cuppingen, Herrenberger Amts, in dem Walde Naterzipfel zusammengethan, um vermuthlich Herrenberg zu überziehen, da sie hiezu in Cuppingen, Nuffra und Gulstein[1] etliche Wägen mit Leitern zugerüstet haben. Durch andere Kundschaften werden sie berichtet, daß diese Bauern dem Haufen zu Nällingen[2] zuziehen wollen; sie wißen aber deren Stärke nicht. Sie bitten den Truchseßen um Rettung.

Datum illends vff dornstag nach Crucis inuentionis zur 7 vr nach mitag, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

263) Mai 5. Vogtsverweser und Gericht zu Herrenberg an Truchseß Georg.

Die Bauern wollen auf diesen Tag Herrenberg mit Ernst oder Güte einnehmen oder darum sterben. Da sie zu schwach sind, um alle Wehren besetzen zu können, und sie den Bauern deshalb keinen langen Widerstand thun können, hoffen sie, der Truchseß werde sie, die sich als fromme Biederleute halten wollen, retten und ihnen einiges Fußvolk zusenden.

Datum illends frytag nach Crucis inuentionis zu der 9 stund vor mitag, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

Außen ist bemerkt: praes. 5. Maii, anno etc. 25.

264) Mai 5. Hirschau. Truchseß Georg an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz.

Hat vom Bunde Befehl, mit seinem Heerzuge sich in das Land Wirttemberg zu verfügen und seine Ankunft in demselben und die Gelegenheit der Läufe dem Kurfürsten zu melden, der alsdann mit seinem Kriegsvolke ihm unter Augen ziehen werde. Demgemäß meldet er demselben, daß er mit dem Feldlager zu Hirßew zwischen Tuwingen und Rottemburg am Necker sei. Da aber «die sachen vnd vffrurn sunst och noch wytlöffig vnd embórlich sein», namentlich weil Herzog Ulrich mit etlichen Bauern aus dem Hegow und vom Schwarzwald sich empört hat, gegen die er, der Truchseß, auch zu handeln sich unterstehen will, so bittet er den Kurfürsten im Namen gemeiner Stände, ihm mit-

[1] Kuppingen, Nufringen, Gültstein. [2] Nellingen bei Eßlingen.

zutheilen, wo sie sich vereinigen können, um desto fruchtbareres zu handeln.

Datum in obangezögtem veltleger am 5 tag May, anno 25.

Wolfegg, Concept.

265) Mai 5. Ulm. Dr. Jacob Frankfurter an Truchseß Georg.

Schickt demselben einen Befehl f. Dt., daß er mit den Kriegsräten des Bundes allweg in Beisein Hanns Walthers von Laubenberg als eines österreichischen Raths handeln solle. F. Dt. hat ihm selbst zugleich ein Schreiben an die Bundestände zugeschickt, das verlangt, daß diese gen. Rath zulaßen sollen. Aus vielen Ursachen aber hat er mit Hanns Schad gefunden, daß es beßer sei, dies Schreiben nicht zu übergeben, sondern vorerst abzuwarten, ob gen. Kriegsräthe jenen Rath zulaßen wollen. Thun sie es, so bedarf es der Uebergabe jenes Briefes gar nicht, erheben sie aber dagegen Einrede, so soll Truchseß Georg ihm dies schreiben, er wird dann jenen Brief dem Bunde zu überantworten wißen.

Datum Vlm am 5. tag May, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

266) Mai 5. Weingarten. Der Landschreiber zu Ravensburg an den oberschwäbischen Landvogt Ziegler.

Des punts volck ist zu Weingarten 9 tag stillgelegen vnd erst am 27 tag Aprillis von hie hinweg geruckt auf das Hegaw, aber im Hegaw gar nichts gehandelt, dann herr Jörg truchseßen ist durch die versamlung geschriben worden, sich eylends von Weingarten aus auf das land Wirtenberg zu verfügen. Ich versich mich, er seye gestern mit dem hör gen Balingen komen.

Die pawern im land zu Wirtenberg seind vast starck bey einander vnd haben erstlich Weinsperg eingenomen, darinn vil vom adl funden. Die haben sy erstochen vnd graf Ludwigen von Helfenstain durch die spieß gejagt vnd daselbst gantz tyrannisch gehandelt. Nachfolgend haben sy Stutgarten, Heilprunn, Goppingen, Kirchen an der Egg[1] vnd etlich mer stet, desgeleichen Hohenstaufen vnd ander sloßer im land Wirtenberg erobert, die sloßer geblundert vnd etlich gar ausgeprennt, vnd ist die sag, das sy fur Balingen ziehen wellen. Daselbs wirdet in herr Jörg truchseß begegnen. Got geb gluck, das es wol gang, dann solt des bunts hör ain mal geslagen werden, fuel das gantz land wider vmb, vnd weren die pawern herrn. Das well got verhuten!

Die pawern im Hegaw vnd auf dem Swartzwald haben sich, als herr Jerg truchseß mit des bunts hör ainstails durch das Hegaw vnd auf Tuttlingen gezogen, in iren vortail gen Tengen[2] gelegert, aber herr truggseß ist nit zu inen gezogen, dann er eylends auf das land Wirtenberg ziehen mußen. Wie sich dieselben halten werden, dieweil herr

[1] Kirchheim unter Teck. [2] Thengen.

Jörg truchseß im land Wirtenberg ist, kan ich nit wißen, dann ich gedenck, nachdem sy im Hegaw vnd in der Baar der merteil aller sloßer vnd stet eingenomen haben, als nemlich Furstenberg, sloß vnd stat. Bruelingen [1], Hufingen, Engen, Ach, Dennoperg [2], das sy furterhin auf ander sloßer vnd stet, vnd besorg, wo nit bald widerstand beschehe, das sy auf den Bodensee ziehen vnd dieselben auch wider noten wurden, zu inen in ir puntnuss ze kumen. Stockach vnd Radolfzell sind vast wol besetzt, desshalb ich hoff, die selben stet sollen das pest tun.

Als ich ytzo von wegen des abbts von Weingarten zu Vlm gewest, hat mir doctor Franckforter anzeigt, das an sontag verschinen [30. April] dreyer fursten potschaften, nemlich Wurtzburg, Bamberg vnd Brandenburg [3] vor der versamlung des punts erschinen, hilf begert vnd sonderlich anzeigt haben, das der bischof vom Bamberg von seinen vnderthanen zu einem irs gefallens vertrag genötigt worden, das auch die pawern dem bischof von Wurtzburg alle sloßer vnd stet eingenomen vnd ytz von den pawern selbs in dem sloß Wurtzburg belegert, vnd das die pawern in marggraf Casimers von Brandenburg land auch starck bey einander sind, desshalben der marggraf nit mer, dann zwo stet hab, den er vertrawen tarf. Darauf inen die versamlung geantwort, das inen diser zeyt nit möglich sey, eynich hilf mitzeteilen in ansehung der beswerlichen leuf, die sich ytzt allenthalben vnd sonderlich am beswerlichisten im land Wirtenberg erzaigen, alda am ersten die hilf furgenomen werden muß. Doch nach langer handlung haben die gesanten der dreyer fursten den abschid genomen, das die drey fursten auf genants punts costen 6000 zu fuß vnd 1000 pfert aufbringen, dieselben am ersten inen selbs vnd nachuolgend an die notturftigisten end gebraucht werden, doch auch, das durch sy solh volck zu ros vnd fuß mit der besoldung vnderhalten vnd von inen dargelihen werde, des die gesanten bewilligt, vnd sonst auch daneben ordnung furgenomen, das noch ain hör aufbracht vnd bestellt, damit der punt drew hör hat, dann nach gestalt aller lewf so will die notdurft solhes erhayschen. Ob aber souil volcks aufbracht werden mög, das kan ich nit wißen.

Mir ist aber angezeigt, das sich die puntsstende vast beclagen vmb gelt vnd allenthalben gern gelt aufprechten, vnd sonderlich so hat mir Frankforter anzeigt, das er sorg, wo nit tapfer vnd eylends eingesehen, vnd drew starcke hör aufbracht, so werd der punt den pawern nit widerstant tun mögen vnd mit spot, schand, nachteil vnd gantzem verderben dauon sten mußen.

Die pawern im land Francken sind gantz starck, haben etlich grafen vnd vom adl dahin genötigt, das sy zu inen gesworen, nemen sloß, stet vnd merckt ein. So stat es sonst auch vbl im land Beyern vnd auch im Yntal vnd Etschland, man muß teglich besorgen eins

[1] Bräunlingen. [2] Dornsberg, Ruine bei Engen. [3] Genauer Brandenburg-Ansbach.

abfals, wo auch derselb beschehe, wer es getan, vnd niemands in disen landen der pawern meister. Das welle got furkumen, dann es were ye erbermlich vnd swerlich!

Etlich bundsstende vnd der mererteil vast all sind vbl zufrieden, das herr Jörg truchseß ain solhen vertrag laut der copey mit E. bezaichnet[1] mit den heufen Algee vnd Bodensee hinderrugs ir angenomen. Es haben mir herr Hans Schad vnd doctor Franckforter anzaigt, das herr Jörg truchseß den abschid vnd beuelh gehebt, kainen dergleichen vertrag anzenemen, dann wölt der bunt ain solhen vertrag mit den hewfen Algew vnd Bodensee angenomen haben, het es irthalb onvberzogen nit not gehebt, vnd sonderlich so hab herr Jórg truchseß ainen großen, mercklichen nachtail allen oberkaiten, den solher vertrag berurt, nachgeben, mit dem, das von den pawerschaften drey stet vnd von iren oberkaiten auch drey stet verordnet worden, die vmb all spen gutlich, rechtlich vnd entlich handlen sollen; das werde allen oberkaiten auf dem land beswerlich, in ansehung, das man wiße, welchermaßen die in stetten gegen dem adl auf dem land standen vnd sy gern all vnderdruckten, das auch die gebreuch auf dem land vnd in steten an einander vngeleich sein.

Es wurt geredt, wo herr Jörg truchseß lust gehabt, oder das er ain gemuet vnd die schickligchait, wie zu solhen sachen gehört, so het er den algewischen vnd bodenseeischen haufen geslagen, das kan ich aber nit wißen. Er hat f. Dt. vnd dem bunt, warumb er den vertrag mit den pawern angenomen hab, vnd nemblich die vrsachen anzeigt, das die pawern ob 16,000 starck gewesen, vnd dieweyl dann der punt nit mer, dann das höre, solten die pawern gesigt vnd das hör nidergelegt, so hetten die pawern all iren willen erlangt, vnd kondet man inen kain widerstant getan haben, dann sobald es beschehen, weren der merer tail all stet zu den pawern gefallen. Das ist auch wol meiner achtung ain vrsach, dieweyl die gemeinden in den stetten gantz gut pewrisch vnd bisher mit großer schicklichait zu behalten gewest, das sy nit vber ir obern gefallen vnd auch zu der pawern puntnuss komen sind.

Aber das hab ich ab dem sloß Rafenspurg sehen mögen, wie auch solhes durch etlich geraysig vnd zu fuß geredt worden ist, so herr Jörg truchseß den Bodenseer vnd Algewer haufen im veld Weingarten, als derselb von Berg gen Weingarten in iren vortail gezogen, welhe baide leger der pawern ains slangenschutz weyt von einander ligen, mit etlichen raysigen anreiten het laßen, nachdem sy gantz in vnordnung in iren vorteil kumen sind, er het sy in die flucht bracht, dann die pawern haben ir geschutz mit großer muhe in iren vorteil bracht, das wer inen auch, wie von vielen geredt worden ist, wol abzueylen vnd ze nemen gewest.

---

[1] Dieselbe liegt nicht bei; gemeint ist der Weingartner Vertrag.

Wiewol nu die pawern ir fendlin dem bunt vberantwort vnd das groß geschutz, nemlich 8 stuck, wider haben an die end geben mußen, da sy das genomen haben, noch dannocht sagen iro vil, so ytzo des bunts volck aus dem land ist, das herr Jörg truchseß sy vmb gnad betten hab vnd fur sy nider knewet. Sy treiben vil seltzamer red, es wellen auch etlich den vertrag nit annemen.

Auf heut ist kuntschaft komen, wie der gantz algewisch hauf den vertrag nit hab wellen annemen vnd sich bis in 20,000 starck wider zesamen getan, der meynung, den bodenseeischen hawfen auch ze noten, den vertrag nit zu halten, noch dem nachzekumen. Wo nu der bodenseeisch hawf frumm sein, den vertrag halten vnd sich darumb in die gegenwer schicken wellen, werden inen die Algewer nichts abprechen.

Die Algewer haben vor vergangen tagen, vnd ee der vertrag abgeredt ist, dem abbt von Kempten ain gut sloß[1], darinn er selbs gewest ist vnd all sein clainat vnd parschaft bey im gehebt hat, abgewunnen, bey im ob den 30,000 guldin par gelts, auch vil silbergschier vnd clainat funden, dasselbig alles genomen, auch in bis in das hembd ausgezogen vnd auch 800 guldin in gold, die er vmb in gebunden, funden, dauon sy die 500 guldin auch genomen, ime die 300 gulden gelaßen vnd in auf ainem esl mit ainem knaben gen Kempten geschickt. Sy haben auch Kempten, das closter, gar blundert vnd darnach schier bis in den grund abbrochen vnd alles das zerslagen, das im closter gewest ist. Es haben auch in solh sloß ander prelaten vnd Adam von Stein[2] etlich clainat zu behalten geben, das alles die pawern genomen haben. Der abbt hat darzu ain gar pöß lob daruonbracht, das er ein solh gut sloß so gar on alle not aufgeben, so doch kein schutz nie darein beschehen ist. Er hat auch kein schutz gegen den pawern getan, wiewol solh sloß volbesetzt gewest ist.

Gestern haben die pawern vmb Salmuswyler[3] ain gemeind gehalten vnd abermals zesamen geloffen, vber das in der vertrag solhes verbewt. Was sy mit einander gehandelt, das kan ich nit wißen. Ich besorg vbl wider eins abfals. Doch gedenck ich, wa des bunts volck etwas glucklichs im land Wirtenberg handlen, das dardurch der abfal hieumb verhüt werde, wo aber des punts hör im land Wirtenberg nidergelegt vnd ain schaden leiden wurd, wer der abfal gewiß wider durch alle land.

Datum Weingarten am 5. tag May im 25.

Es[4] steet im Yntal vnd Etschland auch gantz sorgklich, will auch glauben, wo die f. Dt. nit personlich zu Ynsprugg, das der abfall vor langem beschehen were. Die erzknappen sind vnruwig. Es ist die vergangen wochen, wie mir Franckforter anzeigt, zedl wider die baid

[1] Liebenthann. [2] Zu Ronsberg. [3] Salem.
[4] Diese Nachschrift ist von derselben Hand geschrieben.

bischof Trient vnd Brichsen, auch wider den grafen von Ortemburg vnd Fabri[1] aufgeslagen, was aber in denselben zedlen gestanden, waiß ich nit, wo ain aufrur vnd embórung beschehen, das die vier mann des allain vrsach sein. Er hat mir auch gesagt, das das gemein volck disen vier mannen so gar veind seyen, das es niemands glaub, es seye gleich ein geschray vber sy, wie vber die rappen.

Des reichs regiment vnd camergericht sind von wegen der pawern all von Eßlingen gen Vlm geflohen. Das gefallt nit yederman, das souil rittermeßiger mann aus ainer guten reichsstat so fluchtig ziehen, es möcht auch dem gemeinen mann ain forcht bringen.

Copie in der Handschrift „Rappoltsteiner Akten" (der Münchner Staatsbibliothek) Bl. 214—216.

267) Mai 6. Baden. Philipp, Markgraf von Baden, an Graf Wilhelm von Fürstenberg.

Die zu Achern von seinen und der Stadt Straßburg Räthen gemachte «abrede der samblung des gemeinen manns, damals vor Oberkilch gelegen», welche ihm Adressat wegen der seinigen zugeschrieben (was auch «andere der samblungen herrschaften» gethan), hat in Folge der Bemühung der ebengen. Räthe auch die Sammlung des schwartzachischen Haufens angenommen, weshalb beide Haufen von einander heimgezogen sind. Er, der Markgraf, setzt nun laut dieser Abrede einen Tag gen Renchen auf künftigen Montag nach dem Sonntag Vocem Jocunditatis [21. Mai] morgens frühe um 7 Uhr an, auf dem Graf Wilhelm in Person oder durch einen vollmächtigen Anwalt mit seinen Unterthanen über deren Artikel und Beschwerden handeln soll. Ebenso ist dem Ausschuße der Unterthanen Graf Wilhelms und anderer Herrschaften dieser Tag, dessen man sich «im ryng der samblung huffen» also verglichen, verkündigt worden.

Datum Baden sampßtags nach sant Philipsen vnd Jacoben tag 1525.

Donaueschingen, Original.

268) Mai 6. Die Stadt Ueberlingen an Humprecht Hitzler von Weingarten.

Antwortet auf dessen Brief an ihren Bürgermeister Kessenring, daß zwischen dem Abte von Weingarten und dessen eigenen Leuten auf kommenden Mittwoch [10. Mai] ein gütlicher Tag in Ueberlingen angesetzt ist. Hitzler soll als Anwalt des Klosters Weingarten dabei erscheinen. Ueberlingen hat den Tag auch gen. armen Leuten angesagt.

Datum sambstags den 6. tag May, anno 25.

Weingarten, Missivbuch.

---

[1] Bekannter Gegner Luthers, damals u. a. auch Stadtpfarrer in Lindau, geb. zu Leutkirch im wirt. Allgäu.

269) Mai 6. Hans Harder von Gertringen, Vogtverweser, Gericht und Rath zu Herrenberg an Truchseß Georg.

Es wurde ihnen durch Kundschaft angezeigt, daß das bäurische Lager diese Nacht zu Emingen[1] liegt, daß die Bauern «den freyen knecht» ihre Stadt übergeben haben, und daß dieselben morgen früh dieselbe stürmen wollen. Sie bitten deshalb um Hilfe.

Datum vff den 6. tag May, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

270) Mai 6. Hans Harder von Gertringen, Vogtsverweser, Gericht, Rath und Gemeinde zu Herrenberg an Truchseß Georg.

Haben dessen ihnen durch Sebastion von Giltlingen und ihre Gesandten überbrachtes Erbieten mit Freuden vernommen und bitten ihn, sein Lager zu Altingen zu nehmen, denn hier wird er und sein Kriegsvolk Waßer, Lieferung, Holz und Futter genug haben und können sie von dort aus beßer, als von Wurmlingen her gerettet werden. Der Truchseß möge auch ihren vorerlittenen Nachtheil und ihr jetziges Wohlverhalten bedenken und sie in der Stadt und auf dem Felde nach Möglichkeit verschonen. Endlich möge er ohne Verzug nach Altingen aufbrechen, weil, wie sie gewiß wißen, die Bauern ihr Lager zu Nuffra[2] und Emingen zunächst bei Herrenberg haben, und weil sie jeden Augenblick des Ueberfalls derselben gewärtig sein müßen.

Datum sambstags nach Crucis inuentionis, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

271) Mai 7. Vogtverweser, Gericht, Rath und Gemeinde zu Herrenberg an Truchseß Georg.

Zwischen 12 und 1 Uhr Nachts haben sie aus der Bauern Lager eine Schrift erhalten, von der sie eine Copie beilegen. Sie haben dem Boten geantwortet, weil diese Schrift an eine ganze Gemeinde gerichtet sei, jetzt aber jedermann auf der Wacht sich befinde, und es ihnen nicht gelegen, die Leute von der Wacht abzurufen, solle er bis Tageszeit warten, dann wollten sie ihm mit der Gemeinde eine Antwort geben. Da gen. Schrift kein Datum und keinen Ort angibt, haben sie den Boten mündlich und «vnder ougen» fragen laßen, wo der Bauern Feldlager sei. Derselbe gab Sindelfingen an, was sie aber nicht glauben, da nach andern Kundschaften dasselbe zu Emingen ist.

Datum sontags Jubilate in der driten stund vor mitemtag. anno etc. 25. Wolfegg, Original.

Dieses Schreiben wurde am 7. Mai zu Hursach im Lager [Hirschau] dem Truchseßen präsentirt. In der obengenannten Copie fordern Matern Furbacher und Hanns Wunderer Herrenberg, Stadt und Gemeinde, zum Anschluße an ihre Brüderschaft auf.

---

[1] Emmingen. [2] Nufringen.

272) Mai 7. Vogtsverweser und Gericht zu Herrenberg an Truchseß Georg.

Bitten, den Müller Michel Muller von Gulstain[1], der sich als ein Gehorsamer zu ihnen gen Herrenberg gethan und sich der aufrührigen Bauern nicht angenommen hat, sammt seiner Mühle zu verschonen, wenn Truchseß Georg gegen die von Gillstein ihrer Misshandlung halber etwas sträfliches mit Plündern oder Brand vornimmt.

Datum vff den 7. tag May, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

An demselben Tage legen ebendieselben für den Müller Hanns Strus von Altingen eine gleichförmige Fürbitte ein. [Wolfegg, Original.]

273) Mai 7. Truchseß Georg an Markgraf Casimir von Brandenburg.

Hat dessen abermaliges Schreiben, «vmb vffnemung ains fenlins knecht gethon», verstanden, kann aber wegen des schweren Kostens und täglicher Ausgabe demselben nicht entsprechen. Auf dessen weitere Anfrage, wann er in das Land Franken ziehe, meldet er, daß er jetzt bei Tuwingen im Land Wirttemberg liege, und daß er und die Kriegsräthe noch nicht über sein weiteres Handeln Beschluß gefaßt haben. Er wird aber darüber seinerzeit wieder berichten.

Datum 7. May, anno 25. Wolfegg, Copie.

274) Mai 7. Yttelhans von Pleningen, Hanns von Baldeck, Hans Lemlin, Peter Hans und Aber Hans von Liebenstein, Wilhelm und Reinhart von Sachsenheim, Wilhelm von Lierheim, Philipp von Kaltenthal und Wolf Ruf von Winenden an Truchseß Georg.

«Von dem mertayl der landschaft vs der erberkait dis furstentumbs Wirtenberg zum höchsten angesucht vnd gepetten», mitzuwirken, daß dieselbe des großen Ueberlasts, der der Erbarkeit nie lieb gewesen, entladen werde, bitten sie als gute Nachbarn derselben, Truchseß Georg möge «in sachen nit ylen». Sie hoffen, die fromme Landschaft werde sich zum allerfürderlichsten so gegen ihn und die Bundsräthe erzeigen, daß sie daran ein gut Begnügen haben werden.

Sie haben ihm heute schon früher geschrieben, daß etliche Flüchtige im Zabergaw sich wieder rottieren, jetzt aber hören sie von den von Brackenheim, daß solches nicht im Zabergaw geschehe, sondern bei Eppingen, und daß hier die Bauern schon bei einander im Felde liegen, das Schloß Stainßberg ausgebrannt und das Schloß des Ritters Hannsen Hoffant eingenommen haben. Sie, die Schreiber dieses, achten dafür, daß solches «von dem entloffnen bubenvolck» beschehen sei.

Datum sontags Jubilate im 1525 jar. Wolfegg, Original.

275) Mai 7. Die Stadt Wangen an die Stadt Ravensburg.

Dankt für das Darleihen von 1000 fl. und das Anerbieten, Knechte zu schicken. Da «die sach vileicht zerschlagen vnd nit gericht werden möcht», und da die Bauerschaft einen großen Widerwillen gegen Wan-

[1] Gültstein.

gen, wie dieses vernimmt, zeigt und Herrn Marx Sittich, Ravensburg und andern Botschaften noch keine Antwort gegeben hat, so möge Ravensburg obige Knechte bis morgen schicken.

Aus Leutkirch ist Botschaft gekommen, daß heute bei 1400 Bauern, die zum Haufen gen Meglofs[1] ziehen, dorthin gekommen sind, daß sich aber dieselben dort nicht unfreundlich vernehmen laßen. Leutkirch wird Wangen morgen wieder Botschaft thun.

Datum Jubilate, 11 vr nachts. **Ravensburg, Original.**

276) Mai 9. Die Stadt Wangen an die Stadt Ravensburg.

Junker von Seckendorf[2] ist nach Wangen gekommen und hat angezeigt, daß die Maierschaft von Kyslegg[3] ihm gestern in Wolfeck mitgetheilt hat, die vom Meglofs[4] wolle von ihr, daß sie zu ihnen komme und ihnen anhange, sie aber wolle den Vertrag[5] halten und bitte ihn um Hilfe. Er habe deshalb aus des Truchseßen Landschaft bei 1300 Knechte dorthin gebracht. Heute seien die vom Meglofs vor Kyslegg gezogen. Er habe dieselben zum Abzuge aufgefordert, dieselben hätten aber dem nicht Folge geleistet. Darauf seien die Leute seines Herrn und die Kislegger geflohen und nur bei 300 geblieben. Mit Betrübniss, weil er geglaubt, die Leute seines Herrn würden sich wie Biederleute halten, habe er deshalb abziehen müßen. Weil sich seine Leute also gehalten, und weil die Allgäuer ihn überziehen werden, so bitte er um 50 Knechte. Wangen ersucht deshalb, da die Truchseßischen sich so furchtsam gezeigt, da keine Gegenwehr gegen die Allgäuer sei, und da auch dem Seehaufen nicht zu trauen, Ravensburg um Rath, was zu thun sei.

Datum zinstags nach Jubilate, anno 25. **Ravensburg, Original.**

277) Mai 9. Bürgermeister und Rath zu Ulm an Truchseß Georg.

Auf Bitten ihres Stadtschreibers Conrat Ayttinger, dessen Sohn Joachim Ayttinger, Amtschreiber zu Böblingen, zu den Bauern gezwungen worden ist, legen sie für letztern Fürbitte ein.

Datum aftermontags nach Jubilate, anno etc. 25. **Wolfegg, Original.**

278) Mai 9. Tübingen. Statthalter und Regenten des Fürstenthums Wirttemberg an Truchseß Georg.

Balthasar Moser, Vogt, und Marx Hiller, Bürger zu Herrenberg, der ein «geordneter cammermaister» ist, haben sie gebeten, da Truchseß Georg nicht eher nachlaßen wird, als bis er Herrenberg den Bauern wieder abgenommen, zu demselben reiten zu dürfen, damit sie, wenn etwa dessen Kriegsvolk die Stadt erobern und plündern würde, nach Möglichkeit ihre Weiber und Kinder, ihr Hab und Gut schirmen könnten. Weil dieselben bisher f. Dt. getreu gedient und während dieser Empörung und im letzten Aufruhr Herzog Ulrichs ihr Hab und Gut.

[1] Eglofs. [2] Vogt in Wolfegg. [3] Kislegg.
[4] Nämlich die dort liegenden Oberallgäuer. [5] Den Weingartner Vertrag.

ihre Weiber und Kinder verlaßen haben und ihnen als ihren Herrn anhangen, bitten sie den Truchseßen, denselben einen Schirmbrief zu geben und auch sonst sie in ihrem Vorhaben zu unterstützen.

Datum Tuwingen vff den 9 May, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

279) Mai 10. Die ganze Gemeinde des Weilers Affstetten bei Herrenberg an Truchseß Georg.

Das bündische Kriegsvolk hat ihr heute das Schmalvieh, nämlich die Säue und Schafe, in das Lager weggetrieben. Weil sie jetzt glaublich anlangt, daß das Kriegsvolk ihr dasselbe um ein geringes Geld zu lösen geben wolle, bittet sie Truchseß Georg, ihr hiezu behilflich zu sein.

Datum mitwoch den 10. tag Maii, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

280) Mai 10. Ulm. Jacob Raminger, Registrator, an Statthalter und Regenten in Wirtenberg.

Gestern ist in Ulm eine Rede erschollen, daß die Bauern im Rieß geschlagen seien. Heute um 8 Uhr hat ihm auf seine Frage der Bundeshauptmann Wilhalm Guß in Beisein Walthers von Hurnhaim[1] angezeigt, daß die Bundesstände darüber noch keine gewiße Anzeige haben, aber aus drei Orten sei denselben als «landmer» zugekommen, daß die Bauern im Rieß, die Otingen[2] eingenommen, in das Closter Anhausen[3] gezogen seien, dasselbe geplündert und eine große Anzahl Wägen und Karren mit Gut herausgeführt haben. Die markgräfischen und die obern pfalzgräfischen[4] Reiter aber hätten stark ob den Bauern gehalten, und als die Bauern «an ainer kettin vnd on sonder ordnung» daher gezogen, und die Wägen vor ihnen gefahren seien, hätten die Raisigen eingehauen und die Bauern bis in ein Dorf, dessen Namen der Hauptmann nicht wußte, verfolgt. In diesem Dorf hätten die Bauern die Gaßen mit den Wägen versperrt und sich hinter denselben gesammelt. Die Raisigen aber hätten das Dorf umzingelt und an vier Orten angezündet. Was von den Bauern darinnen blieb, sei verbrannt, was floh, von den Raisigen erstochen worden.

Gestern spät ist eine Botschaft von Kempten, Memmingen und den obern Städten hergekommen, was sie aber bringt, weiß Raminger noch nicht.

Walther von Hurnheim, mit dem er heute von dessen Herberge bis an das Rathaus gegangen, hat ihm dabei mitgetheilt, daß ihm die Bauern drei Häuser besetzt halten; was sie aber damit thun werden, weiß er zur Stunde noch nicht.

Nachdem er dies geschrieben, ist eine Post von Nordlingen, nämlich ein raisiger Knecht aus Otingen mit Briefen der Grafen Martin

[1] Hirnheim im Ries. [2] Oettingen. [3] An der Wernitz.
[4] D. h. die in der Oberpfalz stehenden.

und Ludwig von Otingen bei den Bundesständen eingetroffen, welche obige Erzählung über die Niederlage der Bauern als wahr bestätigen. Die Raisigen haben nach diesen Briefen und der Angabe des raisigen Knechts, der selbst dabei gewesen, die Bauern eine halbe Meile weit bis in das Dorf Osten[1] niedergestochen und 1000 umgebracht; wieviel mit Osten verbrannten, weiß man nicht. Diese Schlacht geschah letzten Sonntag zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags [7. Mai].

Datum Vlm den 10. tag May, anno etc. 25. Wolfegg, Copie.

281) Mai 10. Die Stadt Leutkirch an die Stadt Memmingen.

Der Baltringer und Altisrieder Haufen, bei 8—10,000 stark, liegt noch zu Gebrazhofen und der Oberallgäuer Haufen, etwa 6—8000 stark, in Kislegg. Beide Haufen laßen sich merken, ihr Wille sei nicht, jemanden und besonders f. Dt. und die erbern Städte zu beschädigen, sondern sie ziehen allein dem Truchseßen nach, damit ihnen der Weingartner Vertrag aufgerichtet und gehalten werde, wer ihnen dazu helfen möge, den wollen sie gerne sehen.

Junker Jakob Seckendorfer hat, wie sie hört, mit den Bauern geredet, ihnen alles, was ihnen Truchseß Georg zu Weingarten zugesagt habe, zu Wege bringen zu wollen. Darauf ist derselbe mit dem Hauptmann des Platzes Kislegg und der Landvogtei und mit dem Ammann Ruf von Kislegg gen Wangen geritten, den besigelten Vertrag zu holen und den Bauern zu zeigen.

Als gestern gemelter Haufen Kislegg zugezogen[2] hat Seckendorfer mit den von Kislegg und mit den Leuten des Truchseßen geredet, wessen er sich zu ihnen versehen soll, ob sie mit den andern Bauern sich schlagen wollten oder nicht. Darauf hat der eine gesagt, sein Spies steche keinen, der andere, sein Hellebart schlage keinen, der dritte, sein Degen schneide keinen, der vierte, seine Büchse schieße keinen Bauern. So mußte Seckendorfer mit seinem Volke abziehen und den Allgäuer Haufen gen Kislegg laßen. Man hört jedoch von den Bauern nichts ungeschicktes, sie nehmen niemand etwas, sondern bezahlen bisher alles redlich. Sie haben sich auch heute darüber, daß sie den Memminger Tag[3] vergangenen Montag [8. Mai] nicht beschickt, «vor meinen herren» folgendermaßen entschuldigt: Als ihnen der Brief zugekommen, seien sie in großer Handlung im Schloße Nydeck[4] und vielleicht der Mehrtheil der Knechte mit Wein beladen gewesen, weshalb sie keine Gemeinde halten konnten. Am folgenden Tage aber hätten sie geglaubt, es sei zu spät, und hätten deshalb niemanden mehr geschickt. Wolle sich jemand ihres Handels beladen, so wollten sie es schon leiden.

---

[1] Ostheim in Mittelfranken. [2] S. No. 276.

[3] Von den obern Städten behufs neuer Verhandlungen angesetzt.

[4] Neidegg bei Isny an der untern Argen.

Darauf hat sie, die Stadt Leutkirch, einen des Raths und einen von der Gemeinde zu den Bauern gen Kislegg gesandt. Was dieselben von ihnen bringen werden, wird sie der Stadt Ravensburg nicht verhalten.

Ohne Datum. Stuttgart, Copie.

Das Datum dieses Schreibens folgt aus seinem Inhalte. Eine zweite Copie desselben steht im Bauernkrieg Schwabhalb [München, Reichsarchiv] VI, 250. Die Stuttgarter Copie ist von Registrator Ramminger geschrieben.

282) Mai 10. Die Stadt Ravensburg an ihren Bürgermeister Besserer in Ulm.

Marx Sittich von Ems, die Botschaft von Lindau und der Ravensburger Rathsfreund Krüglin [1] haben von den Allgäuer Bauern ziehen müßen, ohne dieselben trotz aller Mühe zur Annahme des Vertrages gebracht zu haben. Die von Wangen wollen auf des Bundes Kosten vom Seehaufen 2000 Knechte, die den Vertrag gerne halten, annehmen und deshalb, sowie um Hauptleute, Musterherrn und um Bezahlung gemeiner Bundesversammlung schreiben [2].

Die Stadt Ravensburg und der Abt von Weingarten haben von dieser Empörung viel geredet. Wann jetzt der Seehaufen von den Allgäuern angegriffen wird und trotz des tröstlichen Zusagens des Truchseßen Georg vom Bunde nicht Hilfe bekommt, so werden die Bauern sagen, man habe ihnen nicht Wort gehalten, und sie können sich nicht also verderben laßen, und werden damit eine Ursache haben, wieder abzufallen, «dann etliche vnder inen nit gar glöbig syen», dadurch aber wird das letzte ärger, denn das erste werden. Weingarten und Ravensburg glauben demnach, daß mit kleinem, wenn man nämlich etliche Knechte annehme und den Allgäuern Widerstand thue, ein großes erspart, und der Bodenseer Haufen und andere «heroben» desto eher gestillt und beim Vertrage erhalten werden. In Anbetracht dessen und auf Marx Sittichs Gutachten hin haben die von Wangen «mit annemung der knechte desto furderlicher auch gehandelt». Besserer soll also das Gesuch Wangens beim Bunde kräftig unterstützen. Die Leute von Ow [3] und die der Landvogtei haben noch nicht gehuldigt.

Datum mittwoch nach Jubilate, anno etc. 25. Ravensburg, Original.

283) Mai c. 11. Eingabe des Allgäuer Ausschußes auf dem Tage zu Füßen [4].

Auf f. D., vnsers gnedigen herren, verordneten commissarien gnedig furhalten mit beger, der landschaft beswerden anzûzeigen, das

[1] Ein entsprechendes Schreiben Krüglins an Ravensburg vom 9. Mai steht Bauernkrieg Schwabhalb VI, 251.

[2] Dieses betr. Schreiben der Stadt Wangen an den Bund vom 9. Mai steht Bauernkrieg Schwabhalb VI, 251—53. In demselben gibt Wangen an, daß die Allgäuer nach Einnahme von Kislegg gen Einthürnen ziehen und des Truchseßen Volk zu sich mahnen wollen. Dieselben „wellen ain vertrag haben, wie er zu Weingarten im veld abgeredt, oder sie wellen den nechsten herrn Jorgen suchen". Demnach behaupteten die Allgäuer, der verbriefte Vertrag stehe nicht im Einklange mit dem verabredeten. [3] Weißenau.

[4] Ueber Datierung und Inhalt dieser Eingabe s. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode, S. 476 ff.

der ausschuß der landschaft vnderthenigklich bewilligt vnd dise nach volgend beswerden anzaigt:

Zum ersten begern wir, vnß das heilig euangelium vnd wort gots lauter vnd clar, vnuertunckelt vnd vnuermist menschlicher lere vnd gütbedunckn mit seinen fruchten vnd gaistlichen verstand, allain zů vnser sel hail durch gelert vnd erfarn der hailigen schrift, so darzů tagenlich vnd gůt seind, geprediget, auch den rechten weg des waren cristenglawbens anzaigt vnd gewisen werden, sollen auch mit allem christenlichen notturften vmb sonst vnd nit vmbs gelt mittailen, vnd versehen, darzů der vnzimlichen gebot vnd verbot, von den bischofen vnd andern beschehen, entlediget vnd absein sollen.

Zum andern das wir die selbigen predicanten, priester vnd vnderweiser des wort gots vnd waren, cristenlichen glawbens allain mit vnser cristenlichen gemaind erwellen, setzen vnd entsetzen, dieselbigen auch mit geburlicher vnd erlicher narung und beseldung auß vnser gemaind zu versehen macht haben sollen.

Zum 3. ist vnser begern, hinfuro nit mer leibaigen, wie bisher, zu sein, auch aller beswerd vnd frondienst, wie die ymmer genant vnd bisher furgenomen vnd gebraucht worden sein, darzů man vnß der leibaigenschaft halben vnd sonst wider alle billichaid vnd göttlichen rechten, als wir achten, getrungen vnd gewaltigt hat, gantz frey, ledig vnd ab sein sollen, aber zů, so yemant sich verendern vnd in ander stet, merckt oder gericht, dan do er in vor gesessen were, ziehen wolte, das ain yetlich man- oder frawenbild sein freyen zug haben vnd hin raiten mügen von menglichem vnuerhindert, auch aller tottfäll frey, ledig sein vnd, wohin ain yeder ziecht, doselbs ain zimlich schirmgelt geben, doch alle sein schuld, so vor zů thun schuldig ist, zůuor abstellen vnd bezallen gutlich oder rechtlich an dem selbigen ort, von dannen er ziehen will.

4. Nach dem bisher etlich satzungen gewesen, auf welchen wir, so richter erwelt, anderst nit richten vnd vrtail sprechen müßen, zu vermitten vil gewißne geschwerd, vnd etlichen dardurch zů kurtz gethan sey, begernd hinfuro, solhen satzungen nit mer zů geleben schuldig sein, sonder ain yeder richter auf sein gewißen vnd besten verstand rechtsprechen muge vnuerhindert.

5. Nach dem gott alle thier im luft, im waßer vnd auf erden zů aufenthaltung des menschen narung verordnet vnd erschaffen hat, begern wir, den visch in fließenden waßern, in selbs gewachnen[1] seen vnd den vogel im luft vnd das gewild im wald, desgleichen die fronweld oder banholtzer frey zů haben.

6. Alsdann die herren gerichtsamptman irs gefallens gesetzt vnd, so lang inen fuglich, allda behalten haben, begern wir hinfuro nit mer der gstalt gesetzt, sonder der selbig solle mit wißen vnd willen ainer

[1] L. gewachsnen.

gemaind des gerichts gesetzt vnd entsetzt werden, auch vber jar an ainandern bey solhem ampt nit bleiben.

7. Ob sich ainer oder mer vbersehe vnd handlete, darumb er fencklich angenomen werden mocht, der selbig oder die selbigen, so fer sy das recht anrufen vnd das selbig haben zu vertrosten, die selbigen dan gehandhabt vnd in kain fencknus gefürt werden, vnd was im von ainem ersamen gericht erkent, dabey soll er pleiben.

8. Wo[1] vnzimliche straf, gebot oder verbot yemand entgegen ... dardurch vermaint beswerd zů sein, darbey rechts begert ..... soll darbey gehandhabt werden, vnd was also rechtlich erk[ent] wirt, dobey soll es pleiben.

Zum newndten gulden gelts, so von sch .... wegen gemacht, abzethůn.

10. Erfolgt an etlichen orten .....

Copie Knöringers in den Annales Faucenses[2].

284) Mai 11. Tübingen. Statthalter und Regenten in Wirtenberg an Truchseß Georg.

Wolgeporner, lieber vetter, gunstiger vnd gnediger her! Nachdem wir zu gott, dem allmechtigen, hoffen, ir werden gegen den buren erlichen sieg erlangen, ouch inen gepirliche straf uflegen, so sihet vns in allweg fur nöt vnd gut an, das zuuorderst die redlisfierer vnd principalbuben keins wegs mit gelt, sonder allein am leib gestraft werden, dan sunst ist onmöglich, das weder frid, noch ruw sein kond. Am andern ist ouch vnser gutansehen, das ir den andern abgefallen allen die wer und harnasch nemen und inen weder bichsen, spies, helnbarten, tegen, noch ander wer, was ist, laßen. Zum dritten so ist bißher by der landschaft irrung gewesen, das sie vermeint, näch vermög des vertrags solt niemand, dan mit vorgender erkantnus der richter peinlich gefragt werden. Nun hat aber wylund der her von Siebenbergen, als er in namen kays. Mt. der landschaft den vertrag confirmiert, wol vor 200 des adels vnd der landschaft offentlich vorbehalten, das in den fällen crimen lese maiestatis vnd die miterei vnd conspirationen betreffen, mög mit oder one recht gegen inen gehandelt werden. Darum sihet vns fur gantz nöt vnd gut an, das ietz der vertrag in sollichem von euch geleitert vnd ausgetruckt werd, wie oblut, wie ir als der verstendig zu thun wol wißen vnd one zwyuel darzu in ansehung der nottdurft geneigt sien, wöllen wir mit allem willen verdienen.

---

[1] Von da an hat Knöringer die Eingabe nur noch flüchtig, den Schluß hat er ganz weggelaßen.

[2] S. über dieses Werk Baumann, Quellen zur Gesch. des oberschwäbischen Bauernkriegs, S. 413 ff.

Vnd nǎch dem die von Heremperg, als wir bericht, sich erlich, manlich vnd wol gehalten vnd euch vmb etwas begnǎdung angesucht, ist vnser fruntlich vnd vlißig bitt, ir wöllen die selbigen by euch selbst vnd den kriegsräten gnedigklichen beuolhen haben der mǎßen, das die, so sich wol halten, das genießen, vnd die bößen ir verdient strǎf empfǎhen mögen. Sollichs mag ouch zu vil gutem dienen, begern wir glycher mǎs zu verdienen.

Wir schicken euch ouch hiemit ein copy[1], wölcher gestalt die puren im Rieß irer vffrurn gestrǎft sien, das wir euch zu ergetzung hiemit nit wöllen verhalten, zu got hoffend, ir söllen gegen unsern puren ouch sieg vnd glick erlangen.

Datum Tuwingen am 11. tag May, anno etc. 25.

Stathalder vnd regenten ietz zu Tuwingen.

Dem wolgepornen hern Jörig truchsäßen, fryhern zu Waltpurg etc., obristen veldhöbtman, vnserm lieben vetter, gunstigen vnd gnedigen hern.

Wolfegg, Original.

Die gesperrt gedruckten Stellen sind im Originale chiffriert. Die Chiffres sind: ⌓ a, □ e, ▽ i, ⚡ o, + u, v, 8 ei und ie, < b, ⚡ c, k, × d, △ f, (|) g, —⊖— h, ∾ l, ♁ m, -| n, ⊥ p, O r, d s, ⌓ t, ⊤ w. Dieser Chiffres wegen habe ich obiges Schreiben, das Walchner und Bodent a. a. O. 297—298 schon veröffentlicht haben, hier wiedergeben zu sollen geglaubt.

285) Mai 11. Tübingen. Statthalter und Regenten des Fürstenthums Wirtenberg an Truchseß Georg.

Schicken ihm die Copie einer [undatierten] Supplication des Abts von Bebenhusen, in der derselbe sie ersucht, dafür zu sorgen, daß seine armen Leute in Weil und Altdorf vom bündischen Kriegsvolke nicht weiter verderbt und gestraft werden, da viele redliche Leute in den beiden Dörfern sind, die von den Anfängern zum Aufstande gezwungen worden und somit unschuldig hinter den Handel gekommen sind, und da er, sein Gotteshaus und Convent, wenn seine armen Leute ferner noch gestraft werden, über den bereits in den kurzverrückten Kriegshandlungen vielfach erlittenen Schaden gänzlich ruiniert würden. Deshalb mögen sie ihn, sein Gotteshaus, seinen Convent und seine armen Leute den Bundesräthen, die jetzt zu Weil versammelt sind, gnädiglich empfehlen.

Weil gen. Abt f. Dt. und ihnen bisher oft mit Geld, Wein, Früchten und anderm «furgespannt» und in den vergangenen Aufruhren merklichen Schaden gelitten hat, so bitten sie den Truchseßen, denselben, sein Gotteshaus und seine Unterthanen, namentlich vor dem Brande zu bewahren und Mittel zu suchen, daß die Unschuldigen vor

[1] Dieselbe fehlt.

weiterem Schaden verhütet, die Aufrührigen aber ihrem Verschulden nach gestraft werden.

Datum Tuwingen am 11. tag Maii, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

In einer Beilage ist angegeben, daß im Dorfe Weil „betretten" sind: Jörg Stur, alter Schultheiß, Alt Krüslin, Michel Wegner, Bastion Schick, Stuch Hanns, Michel Burcklin, Hanns Burcklin von Tettenhusen, Michel Mair, Jäcklin Sur, Franck Scheffer, sein Sohn und Knecht.

In einer weitern Beilage [Copie] ersucht der Schreiber zu Bebenhusen seinen wohlgebornen, gnädigen Herrn [den wirt. Statthalter?], etliche mentzische und pfalzgräfliche Reiter, die gen Bebenhusen verordnet seien, ohne daß er selbst wiße, was sie dort thun sollten, „abzuschaffen", weil es sonst dort ohne Schaden nit zugehen wird, damit das Gotteshaus, das der Adressat in Schirm und „befridigung" genommen hat, unbeschädigt bleibe und geschirmt werde.

286) Mai 12. Bürgermeister und Rath zu Eßlingen an Truchseß Georg.

In dieser Aufruhr der wirttempergischen Unterthanen haben sich Coßman Wölflin und Meister Kilion Vogler, Stadtschreiber zu Cannstat, nach Eßelingen in der Absicht begeben, kais. Mt. und f. Dt. gehorsam anzuhangen, und darüber Weib und Kind, Hab und Gut verlaßen. Auf deren Gesuch bitten sie den Truchseßen, er möge die beiden Getreuen «mit signatur oder in ander weg fürsehen», damit sie vom bündischen Kriegsvolke bei Einnahme von Cannstat nicht beschädigt oder beschwert werden.

Datum vff freitag nach Jubilate, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

An demselben Tage legt die Stadt Eßlingen eine völlig gleichlautende Fürbitte für die zu ihr geflohenen, gehorsamen [nicht näher genannten] Stuttgarter ein.

Am 13. Mai bat dieselbe in ähnlicher Weise für die ebenfalls in ihre Mauern geflüchteten, getreuen Erhart Vogt und Ulrich Klingler, den jungen; am 14. Mai für den ebenso mit Weib und Kindern zu ihr gezogenen Hanns Wirt von Wangen.

Am montag nach Cantate [15. Mai] gibt Eßlingen gleiche Fürbitte für Wernher Osterlin, der des Abts von Lorch Bruderstochter zur Ehe hat, sein Weib, seine Kinder und Hab und Gut in Vnderdürckheim verlaßen und zu ihr gezogen ist. [Alle vier Schreiben liegen im Original zu Wolfegg.]

287) Mai 13? Gericht und Rath zu Stuttgart an Truchseß Georg.

Hanns Ochs, Muller Michel, Michel Pwr, Hanns Lauwinger, Prosin Ziegler, Lutz Kercher und Hanns Scheferlin, ihren Mitbürgern sind «in yetzigem schlahen vnnd der zerstörung der vffrürigen puren zu Sindelfingen» etliche Rosse und Wägen genommen worden, da dieselben aber fromme, arme Gesellen sind und «zů raisen genött vnnd gewelt», und da sie nichts haben, denn das sie täglich mit saurer Arbeit erwerben, so möge Truchseß Georg bei den jetzigen Besitzern der gen. Rosse deren Rückgabe an jene bewirken.

Datum vff den 11[1] tag Mayens, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

[1] Verschrieben für „13", da die Schlacht bei Böblingen am 12. Mai geschlagen wurde?

288) Mai 13. Bürgermeister und Rath zu Eßlingen an Truchseß Georg und die bündischen Kriegsräthe.

Auf Bitten des Lorcher Pflegers zu Munster, der sich in diesen Läufen gen Eßlingen gethan und sich hier wohl gehalten hat, und weil das Gotteshaus Lorch ihnen allweg gute Nachbarschaft bewiesen, bitten sie die Adressaten zu sorgen, daß dieses Gotteshaus, das von den Bauern verbrannt, und dessen Eigenthum in Stutgarten und Munster geplündert wurde, an den Flecken Lorch und Münster, seinem Hofe daselbst, seinem Hause zu Stutgarten und an allem, das es noch in Schorndorf, Cantstat und an andern Orten vorhanden hat, von den bündischen Reitern nicht beschwert, sondern geschützt werde.

Datum sampstags nach Jubilate, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

Eine gleichförmige [von dem Eßlinger Stadtschreiber geschriebene] Fürbitte für Lorch richtete an demselben Tage Sybyla Truchseßin, Freyin zu Waldburg, geb. Gräfin von Sonnenberg, an ihren Vetter Truchseß Georg.

Wolfegg, Original.

289) Mai 13. Der schwäbische Bund an die Stadt Memmingen.

Antwortet auf deren an den Städtehauptmann Ulrich Artzat, Bürgermeister zu Augsburg, gerichtetes Schreiben wegen des Stillstandes mit den Allgäuer Bauerschaften, daß er sich mit fürderlicher Antwort gebührlich halten werde, sowie ihm von Memmingen die Plätze, welche zu dem Allgäuer Haufen gehören, angezeigt werden.

Datum sampßtags nach sontags Jubilate, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

290) Mai 14. Vogt, Bürgermeister, Gericht, Rath und Gemeinde-Ausschuß zu Lauffen an Statthalter und Regenten zu Stuttgart oder im Falle deren Abwesenheit an die bündischen Kriegsräthe in Eßlingen.

Mehrmals haben sie um Rath und Hilfe geschrieben und verheißen, sie wollten dann thun als gehorsame, fromme, arme Leute. Es ist ihnen auch darauf schriftlich versprochen worden, man wolle ihnen bald Hilfe senden. Da aber dies solange nicht geschehen, bis ein gewaltiger Haufen auf dem Winenstainer[1] Berg sich gebildet, und dieser sie mit einer Macht vom Haufen, welcher vor Hailbronn gelegen ist, überzogen hat, so haben sie in solchem elenden Jammer mitziehen müßen. Auch jetzt, nachdem aus Fügung Gottes der Bauernhaufen vom Bunde zertrennt ist, ist ihnen wieder «vmb hinacht sampstags» um Mitternacht von etlichen aus Sontheim schriftlich angezeigt worden, daß der große Haufen, der vor Hailbronn gelegen, bald anziehen und sich gegen den Bund stärken wolle. Zugleich wollten dieselben von ihnen Verständniß ihres Gemüths und verlangten von ihnen, dergleiche Werbung in das Zäwbergöw zn thun, was ihnen eine erschreckliche Anmuthung ist.

[1] Wunnenstein.

Sie flehen zu den Adressaten, dieselben wollten als Liebhaber aller Ehren und Gerechtigkeit ihnen in dem schweren Handel rathen und helfen, denn sie wollen lieber bei der Ehrbarkeit genesen und sterben, denn also elend verderbt werden, und wißen zudem zu niemand andern Zuflucht. Ihr Gesandter und frommer Mitbürger Wigand von Thalhaim kann über ihr Wesen weiteres berichten. Sie bitten um Antwort.

Datum illantz sonntags Cantate, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

291) Mai 15. Bürgermeister, Gericht und Rath zu Botwar an Truchseß Georg und andere Bundesstände.

Wolgeborn, gestreng, edlen, vesten, fursichtig, ersam, wyß, gnedig vnd gunstig herren. E. g. vnd gunsten seyen vnser vndertenig, schuldig vnd gehorsam, willig dienst züuor. Vndertenigst vnd lutterlich vmb gots willen bittend, diß vnser hoch schmertzlich vnd hertzlich anligen gnedig zu vernemen. Alß sich laider, got wolß erbarmen, diß enbörung vnd vffrur von ettlichen vnsern mitburgern hat wöllen vnsers beduncks erheben, sein wir von gericht vnd rat mit wyßen vnd byseins des edlen vnd vesten Ludwig Spetten, des jungen, zw Höpfigken [1] als vnsers gunstigen junckhern vnd hauptmans, auch vnsers vogts, am hailigen Ostertag [16. April] vff dem rathuß versamelt gewest vnd vff vnser gnedig vnd gunstig hern stathalter vnd rat ernstlichen befelch dryßig personen erwelt, gen Lauffen zw ziehen. Sobald aber solch wal gescheen, haben ettlich wollen ziehen vnd ettlich nit, doruß wir nichs guts vermerckt vnd mit hohem, moglichen flyß, auch hertzlich vnd vffs allervndertenigst die vngehorsamen gebetten, ermant vnd trwlich gewarnet, das sie bedencken solten ir ere, trw vnd aid, wyb, kind, hab vnd gut, vnd zum fordersten, das end, wie vns alweg geanet, werde zw ain bösen end laufen, vnd haben also verwent, sie solten rwig sein. Da hetten sich ettlich zusamen gethon vnd versprochen, das sie wolten vff sein, vnd glych vmb nachteßens zyt die sturm angeschlagen vnd vff den marckt gezogen, das fenlin vnd tromen haben wollen. Da haben wir von gericht vnd rat, auch ettlich vil mer, denen solch handlung trwlich laid, zum andern mal die versamelten zum allertrwlichsten mit allem, des wir hand konden vnd mogen erdencken, des sie erwegt solt haben, ermant, vnd insonderhait der gemain burgermaister Conrat Hardin inen zehen gulden schencken wollen zu vertrincken, das sie blyben solten, hat nit wollen helfen, vnd den nechsten zum thor hinuß zogen. Welcher zug dem genanten vnserm gunstigen junckhern vnd hauptman vnd vns trwlich schmertzlich vnd von hertzen laid gewest, daruff Ludwig Spet mit großem laid vß der stat geritten. Haben wir der selbigen nacht ain botten zw im geschickt vnd rat gehapt, wie wir vns haben solten, den wir besorgten, sie werden vns zw inen manen. Hat er vnd Altludwig, sein vetter,

[1] Höpfigheim.

vns geraten vnd gebetten, das wir von gericht vnd rat vnd was noch anhaimsch were, zw inen ziehen sollten vnd vermogen, das sie dem hufen zw Wynsperg nit zwziehen solten, vnd so des widerwurf keme, wollen sie souil by e. g. vnd gunsten erlangen, das man vns werd bedencken vnd den vnschuldigen der schuldigen nit laßen engelten. Das haben wir nun gethan vnd abermals gebetten, das sie noch haim ziehen wolten, ist aber vmbsunst gewest, sonder vns zu inen haben wöllen oder durch das huß gon vnd nemen, was wir haben. Hieruff, gnedig vnd gunstig hern, wolt lutterlich vmb gots willen an baiden Spetten erfarn, by denen ir die warhait finden werden, darzw gedencken, das got, der almechtig, Cristus Jhesus allen seinen fynden verzigen vnd vns diser zyt gnad vnd barmhertzigkait bewysen vnd die vnschuldigen der schuldigen nit laßen engelten, dan die, so anfenger gewest vnd fur vnd fur mit dem kopf vber alles ermanen hindurch wollen gon, sein all entloffen, laßen vns ytz vnd also im laid.

Am andern so hat sich enbörung auch der gestalt erhept. Es sein ongefarlich ire sechs oder acht am hailigen Chorfrytag [14. April] helingen[1] vnd on alles wißen zum hufen gen Wynsperg geloffen, ain zedellin, kam dryer finger brait, bracht, das die von Botwar solten vff sein vnd zwziehen, oder sie wölten zw inen in diß land ziehen, des wir nit geacht, solch zedellin stathalter vnd räten zwgeschickt, vnd bis wider botschaft kam, waren sie zum thor hinuß. Solchs alles wolt hertziglich bedencken, auch vns arm lut alß vnschuldig, darzw vnser klaine kind doch zw gnaden vnd vngnaden annemen, des wir got, dem almechtigen, vnd euch dancken wollen vnd in on vnderlaß bitten, das er euch in langwirigem leben glucklichen soll vnd loblichen sig wolle behalten. Des ewer gnediger antwort erwarten.

Datum montag nach Cantate, anno 25.

E. g. vnd gunsten arm, willig vnd gefangen leut, burgermaister, gericht vnd rat zw Botwar.

Den wolgebornen, strengen, edlen, vesten, fursichtigen, ersamen vnd wysen herren Jorgen truchseß vnd andern bundsstenden, vnsern gnedigen vnd gunstigen herren. Wolfegg, Original.

292) Mai 15. Plieningen. Truchseß Georg an Pfalzgraf Ludwig.

Auf dessen und anderer Stände des Bundes Begehren ist er dem Lande Wurttenberg genaht, hat die Aufrührigen in demselben mit Hilfe des Allmächtigen geschlagen[2], die Flecken und Aemter, die abgefallen, wieder zu Gehorsam gebracht und ist jetzt entschloßen, sofort Weinsperg und Botmar, die er «vmb ir verhandlung, vnd das der

[1] Heimlich.

[2] An der hier gemeinten Schlacht bei Böblingen nahmen auch fürstenbergische Bauern Antheil; wenigstens liegt in Donaueschingen eine Urfehde des Hans Weber von Lipferdingen, der bekannte, er habe, als die Bauern vor Beblingen geschlagen worden, auf freier Straße dort ein angeschirrtes Ross entführt.

recht vrsprung diser enborung vnd erschrockenlichen thaten vß denen gefloßen», nicht hat begnadigen wollen, zu überziehen und hofft, dieselben alsbald zu erobern. Darnach will er vorrücken und andere Ungehorsame ebenfalls gebührend strafen. Damit er dies aber desto stattlicher vollstrecken kann, soll der Pfalzgraf mit seinem Kriegsvolke ihm «vnder augen» ziehen, es wäre denn, daß derselbe seiner Unterthanen halb daran verhindert wäre. Beigelegten Trostbrief [1] möge derselbe baldigst dem Bischofe von Wurtzburg überantworten.

Datum im leger Plieningen den 15. tag May, anno etc. 25.

Wolfegg, Concept.

293) Mai 15. Plieningen. Truchseß Georg an Bischof Lorenz von Würzburg.

Ihn gelangt glaublich an, daß der Bischof von seinen und andern aufrührigen Bauern belagert sei. Weil jetzt die Aufrührigen im Lande Wurtenberg am 12. d. M. von ihm zwischen Boblingen und Sundelfingen geschlagen, ihrer ob 2000 erwürgt, und die übrigen mit Ausnahme der von Winsperg und Botmar, die er ihrer bösen Handlung halber nicht zu Gnaden hat annehmen wollen, zu Gehorsam gebracht sind, so wird er nächstens auf das Stift Mentz und gen Würzburg ziehen, um den Bischof mit eilender Hilfe zu retten. Derselbe soll sich deshalb in keinen Vertrag, noch Verpflichtung begeben, sondern seine Ankunft abwarten.

Datum in eyl im leger zu Plieningen by Eßlingen den 15. tag May, anno etc. 25. Wolfegg, Concept.

294) Mai 15. Bürgermeister und Rath zu Eßlingen an Truchseß Georg und die Kriegsräthe des schwäbischen Bundes.

Die von Rewt [2] haben beim Beginne des Aufruhrs gegen sie sich erboten, sich nachbarlich und wohl zu halten und, so es von Nöthen, mit und bei ihnen das Beste mit ihren Leibern zu thun. Sie haben dies angenommen und dieselben ermahnt, ihren Eid zu bedenken; wollten sie das thun, so würden sie sie gerne schirmen. Von ihren eigenen Unterthanen zu Veyhingen und Möringen [3], die täglich durch Rewt während der Empörung nach und von Eßlingen gegangen, hören sie, daß wirklich die von Rewt zu Hause geblieben und den Bauern keineswegs anhängig geworden seien, sondern sich gegen ihre gen. Unterthanen freundlich und nachbarlich gehalten haben.

Datum vff montag nach Cantate, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

An demselben Tage stellt Eßlingen ein gleiches Zeugniss der Treue den von Obereßelingen aus, denen es wegen ihres Wohlverhaltens gestattet habe, ihr Vieh bisher in Eßlingen und auf der Stadtwaide zu halten, und bittet, die-

[1] No. 293. [2] Ruith. [3] Vaihingen und Möhringen auf den Fildern.

selben, welche auf morgen auch gen Stutgarten, wie andere Amtsverwandte, beschieden seien, als unbetheiligt am Aufruhre nicht zu beschweren.

Wolfegg, Original.

295) Mai 15. Bürgermeister und Rath zu Eßlingen an die Kriegsräthe im Lager zu Plieningen.

Ihr Unterthan Veit Mochel zu Vayhingen auf den Fildern hat ihnen berichtet, daß sein Sohn Martin Mochel, der letzten Freitag [12. Mai] auf Befehl ihres Schultheißen zu Vayhingen und ihrer Anordnung gemäß in den Vayhinger Wäldern Wacht gehalten hat, von etlichen bündischen Fußknechten, welche die an gen. Tage zu Böblingen geschlagenen Bauern verfolgten, gefangen und um 100 fl. «gerantzont» worden sei. Diese Summe soll derselbe Caspar zum Rottenhan übergeben, widrigenfalls gegen ihn verfahren würde, als ob er in der Schlacht gewesen wäre. Sie bitten deshalb, denselben, da die ihrigen von Vayhingen und insbesondere gen. Martin Mochel in diesem Aufruhre in ihrer Stadt gelegen sind, da dieselben am vergangenen Donnerstage von ihnen heimgesandt worden, um gute Wacht zu halten, und da gen. Martin diesen Befehl, wie gemeldet, vollführt hat, keineswegs aber bei den Bauern oder in der Schlacht gewesen ist, ohne Entgelt freizulaßen. Sollte derselbe auch auf ein Wildpret während seiner Wacht geschoßen haben, so stehe doch dem, der ihn gefangen, nicht zu, ihn deshalb zu strafen.

Datum vf montag nach Cantate, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

296) Mai 15. Caspar von Weiler zu Weiler an Truchseß Georg.

Die hohenlohischen Bauern sind am Mitwoch in der Karwoche [12. April] auf ihn und seinen Flecken Weyler, 8000 stark, gezogen und haben seine armen Leute unter Branddrohung aufgemahnt. Auch ihn selbst haben sie zwingen wollen, ihnen Huldigung zu thun, dessen er sich ganz kümmerlich mit Tädigung erwehrt hat. Doch hat er zuletzt zusagen müßen, «bey irn artickeln zů beleyben», weil er in offenem Felde, und nicht nach Nothdurft behaust ist, und weil sie ihm andernfalls gedroht, ihn zu «verbrennen» [1]. Truchseß Georg soll sich jetzt seiner armen, unverständigen Hintersaßen, da sie ja gezwungen worden und von niemand Hilfe gehabt haben, erbarmen, dieselben und ihn selbst, in Ansehung, daß er niemanden weiter Huldigung gethan, und daß er derzeit kais. Mt. wegen seines Hauses und Dorfes mit Lehenspflichten verwandt ist, und daß er dasselbe auch vom Statthalter und den Regenten zu Stückgart empfangen hat, zu Frieden. Huldigung und Schirm annehmen.

Bittet um Antwort.

Datum auf montag nach dem sontag Cantate, im 25. jar.

Wolfegg, Original.

[1] D. h. sein Haus, nicht ihn in Person.

297) Mai 16. Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rath zu Nüwenbirg[1] und gemeine Amtsverwandten daselbst an Truchseß Georg.

Haben des Truchseßen Schreiben empfangen, in dem er ihnen mitgetheilt, daß Stutgarten und andere Städte sich in des Bundes Gnade und Ungnade ergeben und ihn um Verzeihung für ihren Abfall gebeten haben, daß sie selbst aber als die ungehorsamen dergleichen Ansuchung noch nicht gethan. Sie melden darauf, daß sie letzten Sonntag zwei Rathsboten an Statthalter und Regenten abgesandt, um die Fürbitte letzterer bei dem Truchseßen nachzusuchen. Sie begehren nichts anderes, denn wie Stutgarten und andere Städte, die sich den Bauern angeschloßen haben, und bitten um Gnade und Barmherzigkeit.

Datum dinstags nach dem sonntag Cantate, anno domini etc. 25.

Wolfegg, Original.

298) Mai 16. Sebastian Keller, Vogt, und Caspar Mag, Bürgermeister zu Nürtingen, an Truchseß Georg.

Dem ihm, Mag, von Truchseß Georg mündlich gegebenen Befehle gemäß, über die zwei vom bündischen Kriegsvolke gefangenen Nürtinger Bürger zu berichten, melden sie, daß beide «nit von inen selbs hinauß geloufen, sonder gewelet worden sein» und daß sich beide allezeit wohl und gehorsam gehalten haben. Doch möge sein, daß der eine, Jerg Fieglin, «ab der pauren handlung nit sonder missfallen getragen», im übrigen aber ist derselbe ein guter, frommer, alter Mann und eines kleinen Vermögens. Der andere, Hanß Hypoller, hat ein ziemliches Auskommen. Sie bitten deshalb, die beiden freizugeben.

Datum Nurtingen zeinstags nach Cantate, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

299) Mai c. 16. Truchseß Georg an Pfalzgraf Ludwig.

Hat dessen Schreiben vom Montag nach Cantate [15. Mai] heute zu Plieningen erhalten und will diesem nach seinem Vermögen nachkommen. Weil aber alle seine Kundschaften lauten, daß die Bauern im Weinsperger Thale sich stärken, und daß die Wurtzburgischen zu denselben kommen sollen, der Meinung, ihn und sein Kriegsvolk dort zu erwarten, weil des Pfalzgrafen Feinde zu Hulspack[2] liegen, und weil die Kaufmannsgüter zu Brethaim nunmehr hinweg und zu Ulm angekommen sind, so ist er mit Rath der pfalzgräflichen und anderer bündischen Hauptleute entschloßen, morgen auf Großengartach zwischen beide Haufen zu ziehen. Der Pfalzgraf soll gleichzeitig mit seinem Kriegsvolk gen Brethaim oder Wimpfen ziehen. Von dort aus können sie förderlichst Kundschaften und Botschaften wechseln und von den beiden Bauernhaufen den ihnen gelegensten nach Wahl angreifen.

Datum . . . . Wolfegg, Concept.

---

[1] Neuenbürg. [2] Hilsbach.

300) Mai 17. Plieningen. Truchseß Georg an Bischof Lorenz von Würzburg.

Antwortet auf dessen Schreiben aus Haidelberg vom Samstag nach Jubilate [13. Mai]. Er wird endgiltig am 18. Mai mit allem Kriegsvolke in das Weinsperger Thal, in dem sich nach seinen Kundschaften die Bauern der dortigen Landsart, um Weinsperg zu retten, sammeln, aufbrechen, um deren Handlung zu strafen und sie zu Gehorsam zu bringen, und wird dann, so schnell ihm nur möglich, auf des Bischofs Landschaft ziehen, um dessen Schloß Frawenberg zu retten. Der Bischof soll dies sein Vorhaben den Seinigen verkünden und dieselben trösten, desto standhafter zu bleiben.

Datum im leger zu Plieningen den 17. tag May, anno etc. 25.

Wolfegg, Copie.

301) Mai 17. Tag zu Ravensburg.

Erschienen sind die Botschaft des Bischofs von Constanz, Herr Johanns, Graf zu Montfort und Rotenfels, der ältere, Herr Rudolf von Fridingen, Landcomthur zu Altshausen, Abt Jacob von Weißenau mit Vollmacht der Aebte von Weingarten, Ochsenhausen und Roth, N., Abt von Schußenried, Johanns Dionysius von Königsegg, die Gesandten des Stiftes Salem, der Truchseßen und die Rathsbotschaften der Städte Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Wangen, Isny, Leutkirch, Buchhorn und Ravensburg.

Wegen der Erlaubniss des Bundes, auf seine Kosten zu einer Hilfe 2000 Knechte annehmen zu dürfen, wird auf Hintersichbringen, weil die Gesandten der obern Städte nicht mit vollem Gewalt abgefertigt werden konnten, beschloßen:

Bischof Haugo von Constanz und die Prälaten in dieser Landsart sollen Geld darlegen und aufbringen, damit diese 2000 Knechte auf gemeinen Bundes Kosten besoldet und unterhalten werden können. Dazu soll auch jeder Herr und jede Stadt «sich mit schickung irs kriegsvolck, als starck sy sein, auch gerist machen, vnd also ain hawf zusamen gethan werden», um den Aufrührigen ernstlicher Widerstand leisten zu können. Damit gen. Herrn das Geld desto beßer aufbringen, so ist den Gesandten der Städte befohlen worden, sich zu erkundigen, ob etliche 1000 fl. gegen jährlichen Zins den Herrn dargeliehen werden möchten. Weil ein jeder Gesandter diesen Punkt seinen Herrn mündlich nach Länge wohl anzuzeigen weiß, so wird er hier Kürze halber nicht weiter ausgeführt.

Damit die Herrn und Städte wißen, wessen sie sich in diesen schweren Läufen zu einander versehen können, und wie sich allweg in die Sachen zu schicken ist, damit merklicher Schaden verhütet werde, so ist ein anderer eilender Tag «alß vff möntag zu nacht nechstkunftig [22. Mai] zu Rauenspurg wider an der herberg zu sein» beschloßen worden. Zu demselben soll dann jede Stadt ihre Rathsbotschaft mit lauterm Befehl und vollem Gewalt abfertigen.

Der Memminger Rathsbotschaft wird befohlen, ihrer Stadt zu hinterbringen: Nachdem dieselbe vor dieser Versammlung der Allgäuer Bauern halb in gütlicher Unterhandlung gestanden und zum Theil noch stehe, so möge sie auch ferner möglichen Fleiß anwenden, damit sie die Sache nochmals zu einem Bericht der Anstand bringe. Sie solle durch ihre Gesandten auf künftigem Tage mittheilen, was sie bis dahin ausrichten wird.

Actum Mittwoch nach Cantate, anno 25. Weingarten, Missivbuch.

302) Mai 17. Ulm. Jacob Raminger, wirtenberg. Registrator, an die wirt. Regierung.

Uebersendet derselben «im druck druw biechlin, erstlich der purschaft im Algew vnd des Söwischen hufen 12 artigkel, so sie im anfang diser vffrur furgenomen vnd vßgen laßen haben», ferner Luthers Schrift gegen diese 12 Artikel und endlich den Weingartner Vertrag.

Datum Ulm 17. tag Maii, anno 25. Stuttgart, Original.

Weitere Angaben über die Entstehung der 12 Artikel s. bei Cornelius a. a. O. 1 ff., Stern, Ueber die zwölf Artikel der Bauern 8 ff., Stälin IV, 272, Baumann a. a. O. 40 ff. Ich reihe hier weitere bisher unbeachtete Angaben über diesen Gegenstand an.

1) Der Strasburger Abgeordnete Bernhart Wurmser schreibt am 30. April 1525 an seine Stadt über die Bauern der untern Markgrafschaft Baden: „Erstlich begerent das evangelium und das wort gottes zue hanthaben, das inen von der priesterschaft lang verhalten worden ist, item zue handhaben das getlich recht, das dem armen beschehe, als dem rychen, das bysher nit beschehen ist, und die artikel, inen vorgelesen, wie dann uß dem land zue Schwoben komen ist“[1].

2) Damit übereinstimmend nennt der bekannte Johannes Eberlin von Günzburg diese Artikel in seiner getreuen Warnung an die Christen in der Burgauischen Mark „den zedel der zwölf artickel der bawrschaft in Schwaben“[2].

3) Der Würzburger Bundesrath, Dr. Niclas Geyß von Hanau meldet am Sonntag nach Valentini [Febr. 19] 1525 aus Ulm seinem Bischofe, daß am Freitag nach Valentini der Bund mit den „bauren im Ried“ verhandelt habe. Geyß bemerkt hiebei: „Obwol der bauren beschwerden nach gestalt irer obrickait manicherlay sind, so komen sie doch in nachvolgenden puncten vast uberain: das sie das wort gots frey gepredigt, die wälde, wasser und wayde frey und gemain haben, der leybaygenschaft ledig sein, kain besthaubt, handlon, noch klainen zehenden mehr (den grosen zehenden wollen sie geben nach vermog der hayligen schrift) die zins vnd gult geringert haben, die lassgutter fur erbguter besitzen, etlich kain obrickait mer haben“.

Lorenz Fries, der dieses Schreiben in seiner bekannten Chronik aufbewahrt hat, bemerkt über die ebenerwähnten Artikel doch darauf: „Die artickel der bauren, davon hie oben meldung beschehen, sind von etlichen der bauren zusamengezogen und in kurzen tagen in ainem offen truck bracht und volgend allenthalben ausgeprayt und gelesen worden“[3].

[1] Aus Mone's Nachlaß mir mitgetheilt von Hofrath Dr. Warnkönig in Donaueschingen.

[2] Bei Schlußer von Sudenburg, der peurisch vnd protestirende Krieg, Basel 1573, Bl. 173.

[3] Aus dem Originale der Fries'schen Chronik [Bl. 3—4] mitgetheilt von Archivar Dr. Schäffler in Würzburg; jetzt auch gedruckt in Fries, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, ed. Schäffler und Henner I, 7—8.

4) Dem Strafprotokolle der Bauern des Klosters Roggenburg im Burgau von 1526 ist ein Exemplar der 12 Artikel angeheftet, das außer dem bekannten Titel: „Gründliche und rechte Hauptartikel[1] aller Bauerschaft u. s. w." noch die Aufschrift trägt: „Artikel und Fürnehmen der Bauern, wie sie es zu Ulm den Räthen des schwäbischen Bundes vorgehalten haben"[2].

5) Sulger gibt in seinen Annales Zwifaltensis monasterii, 1698, Band I, 119 eine Nachricht über die 12 Artikel, die ich trotz ihrer Jugend hier anführen will, weil derselbe öfters uns jetzt unzugängliche Nachrichten benutzt hat, und weil er in dieser Nachricht die 12 Artikel als Eigenthum des Seehaufens ausgiebt. Er sagt nämlich an dieser Stelle: „Confluxerunt eorum [sc. rusticorum] legati apud Rapesuilam[3] in Alsatia, ubi propositi sunt articuli universim duodecim, quos a magistratibus aut impetrare, aut armis extorquere decreverunt"[4].

6) Der altgläubige, zeitgenößische Chronist von St. Gallen, Fridolin Sicher berichtet über die 12 Artikel[5]: „Anno 1524 namb des Luthers lehr vast zuo innethalb dem See, also daß die puren maintend, nach seiner lehr wärend alle frey und ledig, das namen sie allein nach dem fleisch an und schwerend zuosamen, daß sie wolten keinen herren mer haben, dan allein gott, und under diesem fürnemen wolten sie auch weder zins, noch zehenden geben, eben schlecht kain beschwärd meer haben, rottentend sich zuosamen, iezt do ein haufen, ietz dort ein haufen, namb angehends zuo, daß ob hundert tausend pauren zuosamengeschworen hand, machten ihnen selbst articul aus dem evangeli". [S. 2.]

S. 9 aber sagt Sicher: „Ludwig Hotzer[6], der war von Bischofzell bürtig, vast auch ein geschickter mensch, der macht und stellt mit samt doctor Schappeler, der dozuomal predicant zu Memmingen war, den puren artickel wider die klöster und herrschaften enethalb dem See".

S. 13 endlich meldet Sicher: „Es war auch einer, der do hieß doctor Christoff Schappeler, den hettend sie[7] recht gern gehabt, welcher dan der gröst ursacher dießer unruow, die do herumb geschehen ist, ware, dan er waß eben zuovor zuo Zürich in dem gespräch [1523] geseyn und kam gen Memmingen, deren predicant er auch dozumal was, do schreiet er und zerte und machet auf der kanzel, wie und er erst het gelernet auf disem gespräch zuo Zürich die rechte geschrift, und kam darzuo, daß die paursame auf seine predigen ein meil weit zuolauften, hat auch ein gevarde und rät, macht auch den pauren ire artikul, wie dan vor gehört hast, und waß daß himmelreich allen pauren offen und allen adel und geistlichkeit beschloßen[8]. Doch do die

[1] Nämlich im Gegensatze zu den vorher dem Bunde übergebenen Sonderartikeln der einzelnen Bauerschaften.

[2] Jahresbericht des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg für 1842/43 S. 80. Damit stimmt fast wörtlich Thoman und Holzwart überein, s. Baumann, Quellen zur Gesch. des oberschwäbischen Bauernkrieges S. 65, 651, 652.

[3] Sulger verwechselt hier „Rappschwil" [Rappertsweiler bei Lindau] mit dem bekannten Rappoltsweiler im Elsaß, ließ aber doch den echten Namen seiner Vorlage unverändert.

[4] Vgl. mit dieser Angabe Baumann, die oberschwäbischen Bauern S. 40.

[5] Ich gebe die Sicher'schen Stellen nach der Copie des Ildefons von Arx in der Hofbibliothek zu Donaueschingen.

[6] Sollte hier nicht Sicher den unbekannten Sebastian Lotzer, Schappelers Schüler, mit dem berüchtigten Wiedertäufer Ludwig Hotzer verwechselt haben?

[7] Die bündischen Reiter, als sie in Memmingen eingezogen.

[8] Auf dieser Stelle beruht die ganz unbegründete Annahme, daß Schappeler eine Schrift „von der evangelischen Freiheit" geschrieben habe, was selbst noch Rohling a. a. O. 127 annahm.

pauren [sic.] hereingiengend, do flohe er in einer mistbären darvon: hette man ihn gehept und noch, ich sorgte, er müost wein geben, so sonst kaum waßer aus ime möchte gehn, er ist wol also tür. Also fluhend vil lüt von Memmingen und anderstwo herumb, die dan ime angehanget waren, hieher gen St. Gallen, ist auch irer wenig zuo gnaden komen, und kam auch er selbst har und ward nachwerts predikant zuo St. Cathrinen im kloster".

Ich kann nicht umhin, hier noch folgende charakteristische Stelle Sichers anzuführen: [S. 10.] „Item also namb nit allein der widertauf überhand, sondern auch alle ungehorsambe. Dan man vil pfaffen enet dem See fand, die predigten den puren nach irem gefallen, und waß dan lang in den puren gelegen war, das brach herfür, ja waß inen wol kam, eben weder zins, zehenden, väl, gläs wären sie schuldig; es wär auch nit cristenlich, daß ein crist dem andern zins gebe oder höusche, zehenden wären mit sambt anderen cerimonien im alten testament aufgehebt und abgelainet; väl und gläß wollten sie gern hören, wannen doch sömlich wüottey kam [sic.] Also predigten dieselbe pfaffen; daß nemme die pauren ein, sagten: „Da, da, das ist der recht evangeli, luog, wie hand die alten pfaffen gelogen und falsch geprediget; man solt die buoben alle zuo todt schlagen, wie hand sie uns also herrlich betrogen und bschißen!" Es kam auch darzuo, welcher pfaff nit inen gestohn wolt, hie diß seit gleich wol, als enet dem See, daß sie in schmächten mit worten und werchken; darumb dan zum ersten vill pfaffen aus forcht und umb des buochs willen fiengend auch an klepfen und predigen den pauren zuo gefallen, und redten als unerfarne leut in der geschrift, daß sie nachwerts wider einziehen müosten. Darumb dan dieselbige pfaffen gleich als wol in ungunst der puren fielend, als diße, die inen gar nichts gestanden, war gleich stets die red in dem gemainen man, daß die pfaffen der teufel hol; „dieses und jenes haben wir alles von den verfluochten pfaffen". Also nam der haß wider geistlichen zuo, daß sich ein pfaff dick seiner platten und langer klaidung muoste schämen, der dan nach sonst nit großen willen hat in dieser sach; namen auch etlich weiber, und die nunnen manner".

303) Mai 18. Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Villingen an Truchseß Georg.

Wolgeporner, gnädiger herr! E. g. syen vnser vnderthenig, allzyt berait, willig dienst zuuor. Gnädiger herr! Vff dise stund ist vns geschriben von den von Waldkirch, das das gantz Prysgöw, kain fleck vsgenomen, peürisch sey one Fryburg, Brysach vnd Waldkirch in der statt, vnd die dry stett mit fynden vmbgeben, dann bayd margrafschaften vmb Fryburg vnd Waldkirch lygen, vnd all stund bayd stett wärtig, wenns die paurn mit dem sturm angryffen, es mögen ouch Fryburg vnd Waldkirch kain sichere botschaft mer zůsamen haben, mit ernstlichem anrüfen vnd begeren, wir wöllen inen mit aim zůsatz oder sunst zůziehen, hilf vnd raut mittailen, sy entschütten vnd vnuerlaußen haben etc. Nun haben wir e. g. anstatt f. Dt., ouch andern ir Dt. comissarien gen Zell vnd landtvogt in ober Elsäß bißhär zů mermäln geschriben, dwyl dise vffrürigen paurn f. Dt. an irn heüßern, schloßen, stetten vnd herrschaften angriffen, mit fräfenlicher, gewaltiger innom, roub vnd prand etc., das wir lustig, sy dargegen anzůgryfen vnd damit vnser achtung ir fürnemen vast hindern vnd abstellen vnd besonder vff dem Wald, sind wir aber bishar, vilicht güter maynung, mit dem

angriff stillgestellt vnd vffgehalten worden. So sych aber die sachen der maußen ye lenger, ye beschwärlicher zutragen, vnd zů besorgen, dwyl vns vnd andern stetten bißhar vyl zusagen, aber wenig zůzug, hilf vnd rettung beschehen, das dise dry stett ouch erobert (nächdem das Sunggöw vnd Elsäß, waß vff dem land, alles gefallen, vnd der stett haben wir nit gruntlich wißen), wurden wir dann on zwyfel die ersten sein. Söllten wir dann ouch von paurn benötiget werden, des wir all stund wärtig (nachdem sy vns vffgefordert vnd getröwet), mag e. g. lychtlich ermeßen, was nachtails f. Dt., dem römischen rych vnd gemainen puntsstenden darüf erfolgen möcht, angesehen die art vnd gelegenhait aller vnser anstößer, so one zwyfel ain ernstlich vffmercken haben, wie sych die handlungen schicken wöllen. Vnd dwyl wir dann gůt wißen haben, das Fryburg, Waldkirch, ouch Zell in Vndersee, alles f. Dt. zůgehörig, also von den vffrürigen paurn vnd besonder ab dem Wald benötiget, belegert vnd geengstiget werden, sind wir vß schuldiger verpflicht inen hilf, raut vnd entschüttung vnser vermögens zů thůn schuldig, wißen aber inen kain ander entschüttung, hilf, noch raut zů thůn, des wir doch zů thůn genaigt, ouch gantz willig, vnd souil vnß möglich, kains wegs vnderläßen, noch lenger verziehen, dann den nächsten hinuf vß vnser statt zů fallen, die vffrürigen paurn als f. Dt. vnd vnser aller offen fehd vnd fynd, onangesehen wem die zůgehörig, mit roub, brand vnd todschlag anzegryfen, dardurch wir sy vermainen zů zertrennen, hindersichzůpringen oder zum tayl abzůstellen, damit die fromen lüt in stetten dester minder der vberlest vnd benötiget, oder dester ee sych selbs entschütten möchten. Desshalb an e. g. an statt f. Dt. vnser vnderthenigest pitt vnd ansuchen, wöllen vns vnd bemelten stetten mit aim zůsatz zů ross vnd fůß oder sunst onuerzogenliche hilf, rettung vnd entschüttung thůn vnd nit verlaußen, dann f. Dt. an disen stetten vnd landtschaft wol souil vnd ettwas mer, dann andern fürstentumben vnd herrschaften gelegen, ouch wol so billich rettung, hilf vnd entschüttung beschicht, wie wir dann vff gestern e. g. by vnserm potten ouch zuempotten mit abmanung der vnsern, darby wirs plyben laußen. Das haben wir e. g. vndertheniger maynung der mergklichen notturft nach nit verhalten. Wir wöllen ouch vns (ob gott will) an vnser gnädigsten herrschaft Oesterrich, wie from, redlich vnderthonen halten oder darob, was vns gott verlyhen, verlieren vnd begeren hiemit vor e. g. gnädig vnd trostlich antwurt by disem potten onuerzogenlich etc.

Datum in yl dornstag näch Cantate vmb zehen vrn vor mittag, anno 25.

Schulthaiß, burgermaister vnd raut der statt Villingen.

Dem wolgepornen herrn, herrn Jergen truchsäßen, fryherrn zů Waldpurg, hern zů Wolfegk, gemainer stend des schwabischen punts obristem felthoptman etc., vnserm gnädigen herren.

Wolfegg, Original.

304) Mai 18. Bürgermeister und Rath zu Eßlingen an Truchseß Georg.

Hören glaublich, daß in der Bauernkanzlei von Eßlinger Bürgern an die Bauern gerichtete Schreiben gefunden worden seien, und bitten, ihnen diese oder doch Copien derselben zu schicken, um gegen die betreffenden Bürger mit Strafe vorgehen zu können.

Datum vff dornstag nach Cantate, anno 25. Wolfegg, Original.

305) Mai 18. Bürgermeister und Rath zu Eßlingen an Truchseß Georg.

Auf dessen Schreiben antworten sie, daß die Knechte, welche sie hievor auf gemeinen Bundes Kosten in der Besatzung gehabt, zu Ausgang «irs monatz» geurlaubt wurden. Das Fähnlein Knechte aber, das jetzt noch bei ihnen liegt, ist in ihrem und des kaiserlichen Regiments Namen auf gemeinsame Kosten und Besoldung angenommen. Da Regiment und Statthalter jetzt nicht anwesend sind, und da denselben, wie ihnen selbst, an solchen Knechten aus vielen ehehaften Ursachen merklich gelegen ist, so können sie ohne Zustimmung des Regiments ihre Stadt von diesen Knechten nicht entblößen. Wenn aber Statthalter und Regiment bei ihnen wieder ankommen, was sie in Bälde erwarten, und wenn sie dann nochmals von Truchseß Georg um diese Knechte ersucht werden, so wollen sie sich mit dem Regimente darin gebührlich halten.

Datum vff dornstag nach Cantate, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

306) Mai 19. Schwörartikel der Leutkircher Soldknechte.

Artickel, so miner herrn von Lewtkürch knecht, die sy in der vffrur der pawren zu gott vnd den hailigen schwören söllen, anno 25, 19. May.

Zum ersten söllen vnd werden ir schwören, burgermaister vnd rat zu Lewtkürch getrew vnd gewertig zu sein, irn nutz fürdern, schaden warnen vnd wenden nach ewerm besten vermögen.

Zum andern das ir ewern gesetzten howptlewten an statt vorgemelter miner hern von Lewtkürch in allen irn geschäften beuelch vnd gepotten gewertig sin wöllen, vnd sich kainer kains erlichen zugs weder zu, noch von den finden, och kaines sturms, noch kainer wacht widern, noch abschlahen.

Zum dritten, wo ir ligen oder ziehen, das ir yederman erberlich bezalen, niemand belaidigen, noch hochmütigen wöllen weder mit worten, noch wercken.

Zum vierden söllen, noch wöllen ir kain gemayn, noch mers vnder ewch machen on der howptleut wißen vnd willen.

Zum 5. söllen ir gotzheuser, kürchen vnd klawsen, wittwen vnd waysen, mülinen, kintpetterin, frowen vnd junckfrowen nit schenden, noch lestern, besonder so wyt ewer vermügen raycht, helfen schützen vnd schirmen.

Item ir söllen öch alle vnd yede vnzimblich schwür vnd gotzlesterungen vermyden.

Item dwyl och vß dem zutrüncken nit allain nichtz gutz, sonder vil laster, schand vnd gros vbel darus erwechßt vnd entstät, so sollen ir das selbig vermyden vnd kainer den andern darzu nötigen.

Item es sol och sich kainer vnder ainandern rottieren, noch partyen, noch och kain püntnus machen, deßglichen kainer kain alten schaden rechen.

Item ob es sich aber begeb, das sich zwen oder mer mit ainandern zertriegen, so söllen die nechsten, so darby sind, frid manen zum ersten, zum andern vnd zum dritten mal, vnd wölcher dann frid versagte oder frid nit hielte, so söllen die nechsten, die darby stand, denselbigen zu tod schlahen vnd damit gebeßert vnd gepußt haben. Wa sy aber nit stark gnug weren, soll der dem howptman anzaigt vnd nach erkantnus gestraft werden.

Item ob aber ainer frid gebe vnd nachmaln denselbigen fräfenlich bräche, der soll für minaydig gehalten vnd dem profosen oder sinem verweser ald dem howptman geantwurt werden.

Item ob ainer ain diebstal oder ain ander vnerliche sach thäte ald handelte, der soll dem profosen oder in das nechst gericht daby geantwurt vnd mit hülf gemainer knecht gestraft werden.

Item so wann sich aber begeb, das ir ewch vnder ainandern, ainer mit dem andern zertriege, vnd ainer von dem andern ain lybschaden empfienge, so soll dann der howptman mitsampt dem fendrich vnd waybel, och ettlichen alten knechten bayd partyen verhören, vnd wölicher dann vnrecht hette, erfunden sy wund oder nit, dem sol von stund an von den knechten, solang sy gedachten minen herrn dinen, gepotten werden.

Item es soll och kain knecht kain wör weder versetzen, noch verkowfen, och kainer kain spieß abhowen, dann wölcher das thäte, vnd von ihm kunt vnd offenbar, der wurde darumb von sinem howptman geurlobet vnd söllte och hinfuro von kainem andern howptman mer angenomen werden.

Item wo ir och ye zu zyten zu den raysigen gelegert wurden, so söllen ir ewch mit inen lyden.

Item es soll och ewer kainer von dem fenlin ziehen on des howptmans wißen vnd willen.

Item ob es sich och begeben, das ewch mine herrn schuldig, vnd nach der howptman vmb den sold versprechen, vnd die find am land sin wurdend, so söllen ir den hoptluten kain zimblichen zug abschlahen, noch versagen.

Item es sol och ain yeder vff der wacht, wohin er bescheiden wurt, belyben vnd on sonder große not kain lerman machen.

Vnd insonders soll ain yeder alles, so abstat, vnd darzu alles, was ainem redlichen kriegßman zustat vnd hierinnen nit begriffen ist, by obangezaigtem ayd trewlichen halten vnd volnziehen, dann wölcher das nit thäte, der wurd darumb nach sinem verschulden vnd vberfaren gestraft vnd gepußt, wie sich gepurt. Leutkirch, Stadtarchiv, Original.

307) Mai 20. Kirchheim a./Neckar. Truchseß Georg an Pfalzgraf Ludwig, Kurfürst.

Zieht heute seinem letzten Schreiben entsprechend auf Großgartach[1]. Da sich die Bauern zu Weinsperg stärken sollen, so soll der Kurfürst, der die Mehrzahl seiner ungehorsamen Bauern wieder zu Gehorsam gebracht, mit seinem Kriegsvolke sofort zu ihm ziehen, mit ihm den Weinsperger Mord strafen und hierauf mit ihm berathschlagen, was ferner vorzunehmen sei.

Datum in veldleger by Kirchen am Necker den 20. tag May, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

308) Mai 20. Truchseß Georg an den Bischof von Würzburg.

Antwortet auf dessen jüngstes Schreiben. Das bündische Kriegsvolk ist zum eilenden Entsatze des Frawenbergs im Anzuge. Da es aber an mauerbrechendem Geschütze etwas Mangel hat, möge der Bischof bei seinen benachbarten Bundsverwandten sich um mehr Geschütz bewerben.

Datum im veldleger zů Neckergartach den 20. tag May, anno etc. 25. Wolfegg, Concept.

309) Mai, nach 20. Truchseß Georg an Markgraf Casimir von Brandenburg.

Hat dessen Schreiben vom Samstag nach Cantate [20. Mai] und seines Amtmanns Herman Hannsen Ochsenbach Werbung über sein beschwerliches Anliegen vernommen.

Er wäre ihm auf sein voriges Schreiben gerne zugezogen, hat aber eine oder zwei Tage im Craichgaw verziehen müßen, weil der Pfalzgraf von seinen und andern Bauern auch bedrängt war, weil er durch diesen Aufenthalt demselben die Unterwerfung dieser Bauern erleichterte, und weil er dadurch den Pfalzgrafen, den Kurfürsten von Trier und den Herzog Ott Heinrich[2] bewogen hat, heute mit all ihrem Kriegsvolk zu ihm zu stoßen, mit ihm sodann gen Heilprunnen, wo sich die Odenweldischen und Neckertaler versammeln, zu ziehen und nach deren Besiegung, die sich nicht über zwei Tage verzögern wird, sofort mit ihm nach Wurtzburg zu rücken und den Frawenberg zu entschütten.

Ohne Datum. Wolfegg, Concept.

310) Mai 21. Bürgermeister und Rath zu Eßelingen an die zur Zeit in Heilbronn befindlichen Räthe des schwäbischen Bundes.

Auf deren Schreiben haben sie heute dem mit Credenzschreiben f. Dt. erschienenen Hans Oßwald von Neuneck, Obervogt im Schwartzwald, etliche Büchsen laut beifolgendem Verzeichnisse «ploß on allen getzuig» auf Revers übergeben.

Datum vff sonntag Vocem jocunditatis, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

[1] No. 299. [2] Von Pfalz-Neuburg.

Nach dem obengenannten Verzeichnisse war das betreffende Schreiben der Bundesräthe aus Stuttgart datiert und wurde das Geschütz aus dem Kloster Sirmenaw[1] in Gegenwart der hiezu vom Rathe verordneten Zunftmeister Hans Gerlach und Hans Miller dem von Neuneck übergeben. Dasselbe bestand aus: „ain ysin schlänglin oder dorndräcerin, rot geferbt, item vier falckanötlin, item zway scharpfatynlin, item achtzehen hacken, darunder vier doppelhacken, item fünf bockbüchsen, darunder die zwo nit gefaßt, alles ploß on allen getzuig, beraitschaft, noch zugehörung".

311) Mai 21. Schultheiß, Richter und ganze Gemeinde zu Diefenbach, Maulbronner Amts an Truchseß Georg und die bündischen Räthe.

Wolfgang Fauschs ist nicht bei der That zu Weispurg[2], auch nie einen Tag aus ihrem Dorfe gewesen und hat den Bauern weder Rath, noch That gethan. Erst als sie von den Bauern aus dem Weispurger Thal und von Beringen unter Branddrohung zum Anschluße gedrungen und zuletzt unter wiederholter Branddrohung gezwungen wurden mitzuziehen, ist der arme Wolfgang von des Fleckens wegen erwählt und gezwungen worden mitzuziehen. Sollte es sich anders befinden, so wollen sie in Strafe stehen. Sie bitten deshalb, gen. gefangenen Wolfgang freizugeben.

Datum vff sondag Vocem jocunditatis, anno etc. 1525.

Wolfegg, Original.

Dieses Zeugniss bestätigt auf dem obigen Briefe selbst der Maulbronner Statthalter Aberlin Ruger. Derselbe bittet auch für sich, den gefangenen [er nennt ihn Wolf Fuchs], der nur gezwungen gen Boblingen gezogen und „ain gern schafende person" und gehorsamer Unterthan sei, seiner ehrlichen Freundschaft, Armuth, seines Weibes und seiner Kinder genießen zu laßen und ihn freizugeben.

312) Mai 21. Neuenstein. Wandelbre, Gräfin von Hohenlohe, geb. Gräfin von Zollern, an ihren Vetter Truchseß Georg.

Er steht im Begriffe, Weynsperg und dieses Amtes Flecken zu strafen und dann auf Oringew zu ziehen. Weil aber «das fürfaßen. das zu Oringew beschehen ist, der erbarn nit, sonder etlicher weniger anheben, darab die fromen vnd der merertayl gros beschwerden tragen vnd solch vffrur nit gern sehen», weil sie selbst ferner auf Oringew «verwiesen» ist, und weil er mit den andern Hauptleuten nicht geneigt sein wird, den Unschuldigen des Schuldigen entgelten zu laßen und sie «als ain weybsbild» an ihrem Widdumgut zu betrüben, so möge er, woferne die Bundsstände ihn gegen Oringew geschickt, doch ihres Widumgutes und der Unschuldigen daselbst verschonen.

Sie bittet um schriftliche Antwort bei diesem Boten.

Datum Newenstain vff sontag Vocem jocunditatis, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

313) Mai 22. Neckargartach. Truchseß Georg an Markgraf Casimir von Brandenburg.

Hat den Aufruhr im Lande Wurtenberg gestraft, die Abgefallenen wieder zum Gehorsam gebracht und insbesondere Winsperg

[1] Sirnau. [2] Weinsberg.

sammt einigen dazu gehörigen Dörfern ihrer mörderischen, bösen That nach geplündert und ganz ausgebrannt. Er hat jetzt mit des Bundes Kriegsräthen beschloßen, dem Pfalzgrafen zu gut den nächsten auf Neckergarten zu ziehen und von dannen sein Lager zu Riechen, Moßbach, Buchen, Lauden, Moß und Exenfurt[1] zu schlagen. Von seinen Kundschaftern hört er, daß die Bauern im Stifte Wurtzburg sich stärken und auf das bündische Kriegsvolk warten. Markgraf Casimir möge deshalb, damit die Edeln im Schloße Frawenberg befreit, und die aufrührige Versammlung zu Wurtzburg desto stattlicher gestraft werde, zu Exenfurt sich mit ihm vereinigen.

Datum im veldleger by Neckergartach den 22. May, anno 25.

Wolfegg, Concept.

314) Mai 22. Bürgermeister und Rath zu Heilbronn an Truchseß Georg.

Vor guter Zeit sind Kaufmannsgüter ihrer Bürger aus der Franckfurter Messe in Haidelberg angekommen, welche Kurfürst Ludwig dieser sorglichen Läufe wegen nicht heraufgelaßen hat. Weil jetzt aber «das far offen vnd fridlich», möge Truchseß Georg den ihrigen Fürschrift an den Kurfürsten geben, auf daß letzterer diese Güter, derhalben in Heylpronn großer Mangel ist, zur Verhütung merklichen Schadens, wie von Alters her herauf «vergleite».

Datum montags nach Vocem jocunditatis, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

315) Mai 22. Schultheiß, Gericht und Rath zu Murrhart an Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rath zu Backnang.

Truchseß Georg hat sie und ihr Gotteshaus in Huldigung angenommen. Heute aber hat sie der Haufen in Bihlerthann[2] aufgefordert, zu ihm zu ziehen. Sie bitten deshalb die von Backnang, falls sie Hilfe und Rettung bedürfen, sie als gute Nachbarn und Freunde nicht zu verlaßen.

Datum montag nach Vocem jocunditatis, anno 25. Wolfegg, Original.

Das beiliegende Schreiben des gen. Haufens an die von Murhart lautet: „Gnad, frid vnd ainikait in Christo Jhesu, auch bruderliche lieben! Wir thund euch kunt vnd wißent, allen burgern vnd inwonern zu Murrhart, auch allen vmbseßen, das ir ylends angesicht diß briefs dem hellen hufen zuziehent. Kompt ir, ist wol vnd gut, wa aber ir nit werden komen, wir dermaßen mit euch handlen, als der punds gegen vnß handelt. Darnach wist euch zu richten!

Geben am montag nach Vocem jocunditatis, anno 25.

Von vnß hauptluten, des gemainen hellen hufen vßschuß vnd rat, yetzt zu Bilerthan etc. [Copie.]

316) Mai 22. Tübingen. Statthalter und Regenten des Fürstenthums Wirtenberg an Truchseß Georg.

Bei Dornhein[3] im Amte Dornstetten ist «etwas zusamen löffs ettlicher puren vorhanden», gegen die sie mit ernstlicher That zu

[1] Richen, Mosbach, Buchen, Lauda, Moos bei Würzburg, Ochsenfurt. [2] Bühlerthann.
[3] Dornhan.

handeln vorgenommen haben. Hiezu möge ihnen Truchseß Georg, soferne es ihm füglich, ihre «eynspenden», soviel deren im Lager sind, unverzüglich zusenden. Sobald sie den Aufstand an jenem Orte unterdrückt haben, was baldigst geschehen sein soll, werden sie ihm dieselben wieder zusenden.

Datum Tuwingen am 22. tag May, anno etc. 25. **Wolfegg, Original.**

In einer eigenen Beilage bemerken dieselben noch, der Truchseß könne ihrem obigen Begehren um so beßer willfahren, als er jetzt den Weg aus diesem Fürstenthume nehme, und ihm ihre gen. Knechte „der wegwysung halb nit sonders furstendlich sien".

317) Mai 22. Johann Necker, Schreiber zu Scheer, an Truchseß Wilhalm zu Waldburg.

Hat seinen Tochtermann Storen zur Besichtigung der Reben gen Siplingen geschickt. Derselbe ist auch bei dem Abte von Salem in Vberlingen gewesen und hat hier erfahren, daß die hegowischen Bauern ihren Haufen zu stärken trachten, daß sie die Richenow, alle Flecken derselben und alles, was zwischen dem Bodensee und Vndersee dem Comthur in der Maynow zugehört, eingenommen haben, daß endlich dieselben auch der Meinung sind, über den Bodensee «gegen vns werts» zu ziehen und die Gehuldigten mit Gewalt wieder auf ihre Seite zu bringen. Deshalb hofft er, Necker, nicht, daß Truchseß Georg, wie verlautet, seinen Weg auf Mentz hinab nehme, denn von demselben abgesehen hört er sonst «von kaim nachtruck». Da Truchseß Georg ferner auch nicht an allen Orten sein kann, so möge Adressat bedenken, wieviel ihm und jenem in dieser Landsart und zumal im Algöw daran gelegen ist, und demnach, soviel möglich, dahin handeln, daß Truchseß Georg jetzt, nachdem das Land Wirtenperg wieder gehuldigt hat, in das Hegöw und Algöw mit ernstlicher, thätlicher Hand zurückziehe, damit nicht der alte, abgestellte Abfall allenthalben wieder erneuert, und die letzte Irrung ärger, denn die erste werde. Truchseß Wilhalm darf nämlich nicht anders denken, als daß sofort, wenn die Bauern wieder über den Bodensee kommen und den Seehaufen an sich ziehen, das ganze Land die Tunow abwärts bis gen und über Vlm hinaus wieder abfällt.

Datum in yl montags zu nacht nach Vocem jocunditatis, anno etc. 25. **Wolfegg, Original.**

Am 23. Mai sandte Truchseß Wilhelm aus Tübingen dieses Schreiben seines Secretärs Necker an Truchseß Georg. In dem Begleitschreiben gibt er demselben zu erwägen, „das wol so billich diser orten geholfen, als das man in Francken oder ander orten ziehen soll".

318) Mai 22. Hauptleute und Räthe der Plätze Tettnang, Langenargen, Waßerburg, Reitnau, Neuravensburg und Rappertsweiler an Ammann und Rath zu Altdorf.

Nach Artikel 13 des Weingartner Vertrages ist Aufruhr, Meuterei und anderes, «so sich zu vnfrid oder landschaden embören möcht», der

Obrigkeit anzuzeigen und muß man die Schuldigen gefangen nehmen helfen. Nun hat Hurrewagen[1] auf Cantate [14. Mai] etliche Plätze nach Raperschwyl berufen. Bei deren Abzug sind einige, namentlich vom Rappertsweiler Platze, in Langnau eingefallen, haben dies Kloster geplündert und verheert und selbst, was doch gar unziemlich ist, der Mühle nicht geschont. Daraufhin haben die Herrschaft[2] und die Plätze Tettnang, Argen, Waßerburg, Raitnau, Neuravensburg und Raperschwyl am folgenden Freitage [19. Mai] eine merkliche Zahl gefangen genommen und aus den Plätzen ein auf Montag post Ascensionem [29. Mai] in Waßerburg abzuhaltendes Gericht besetzt. Weil die Gefangenen aber viele Freunde haben, ist es angezeigt, daß Altdorf, um dieses Gericht zu schützen, 100 Mann auf diesen Tag sende.

Datum montag nach Vocem jucunditatis, anno 25.

Weingarten, Original.

319) Mai 23. Tübingen. Statthalter und Regenten des Fürstenthums Wirtenberg an Truchseß Georg.

Wyprecht von Ruxingen[3] hat durch die üble That zu Weinsperg einen Bruder verloren. Derselbe, welcher in der Landsart zu Franken wohl zu reiten weiß, hat Begierde, mit dem Truchseßen zu ziehen. Sie selbst haben ihm auch Jorgen Egen als einen Kenner der fränkischen Landsart zugesandt. Diese beiden mögen dem Truchseßen derzeit «mit reuten furstendiger sein, dan alle ainspennig von dem furstentumb bestelt». Da sich aber allerlei neue Unruhen hieoben am Walde zutragen, und sie zu Kundschaften und zu Verhütung weitern Aufruhrs und Zulaufs niemand Geraisigen bei sich haben, so soll Truchseß Georg die bestellten einspännigen Knechte ihres Fürstenthums ihnen zusenden. Wenn er derselben später «hieaußen», wo sie zu reiten wißen, wieder bedarf, werden sie sie ihm auf sein Begehren abermals überlaßen.

Datum Tuwingen am [24] tag Meu, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

Von der Zahl ist wegen einer Lücke im Papiere nur noch III zu lesen. Präsentiert wurde der Brief dem Truchseßen am 24. Mai.

320) Mai 24. Richen. Truchseß Georg an Kurfürst Ludwig.

Auf dessen Schreiben erwiedert er, daß er zu Odenheim lagern wird. Derselbe möge ihm anzeigen, wo er sein Lager schlagen werde, dann will er sich dorthin in Person verfügen.

Datum in veldleger bey Riechen den 24. tag May, anno etc. 25.

Wolfegg, Concept.

321) Mai 24. Richen. Truchseß Georg an Markgraf Casimir von Brandenburg.

Hat dessen Schreiben und des jungen Marxen Reichen Werbung vernommen, dankt für die lothringischen neuen Zeitungen und hat die

[1] Dietrich Hurlewagen aus Lindau. [2] Montfort-Tettnang. [3] Ober-Unterriexingen.

Schriften an die von Etlingen, Durlach und an Prurain abgefertigt, bevor «er» [wer?] wieder zu ihm gekommen ist, weshalb dieselben nicht mehr zu ändern gewesen. Er will aber des Begehrens des Markgrafen eingedenk sein und ihm anzeigen, ob sich die Brurainer in weitere Handlung mit ihm einlaßen.

Seinem weitern Begehren aber, einige Pferde auf seine ungehorsamen Bauern streifen zu laßen, kann er nicht nachkommen, da er auf dem Wege ist, den Frawenberg, der eiligen Entsatzes bedarf, zu retten.

Datum im veldleger bey Riechen den 24. tag May, anno etc. 25.

Wolfegg, Concept.

322) Mai 24. Zweiter Tag zu Ravensburg.

Um den 2000 Knechten[1] einen halben Monatsold zu bezahlen, soll gen Ravensburg an Zunftmeister Hanns Krüglin erlegen: der Bischof von Constanz 500 fl., Graf Johanns und Graf Haug von Montfort 400 fl., der Landcomthur 1000 fl., Salem 500 fl., Weingarten 300 fl., Ochsenhausen 300 fl., Truchseß Georg 300 fl., Hans von Königsegg 200 fl., Hans Dionys von Königsegg 200 fl., Schußenried 300 fl., Roth 200 fl., Weißenau 300 fl., Ravensburg 300 fl., Wangen 150 fl., in Summa 4950 fl.

2) Was einem Herrn oder einer Stadt dieser Läufe und 2000 Knechte halb «angelegen sein wirt», sollen sie dem Abte von Weißenau und der Stadt Ravensburg, die dazu bestimmt werden, zuschreiben. Weißenau und Ravensburg sollen dann nach dem, was ihnen also zugeschrieben wird, nach ihrem Gutdünken handeln.

3) Dem Abte von Weingarten und dem Bürgermeister Heinrich Besserer ist befohlen worden, sobald sie jetzt gen Ulm zu gemeiner Bundesversammlung kommen, bei dieser sofort Bescheid, wie es mit Annehmung der Knechte zu halten sei, zu verlangen und um einen raisigen Zeug und einen Musterherrn nachzusuchen. Was sie dort erfinden, sollen sie alsbald an den Abt von Weißenau und die von Ravensburg schreiben. Mittlerweile aber soll mit Annehmung der Knechte stillgestanden werden. Wenn jedoch die von Ueberlingen Hilfe bedürfen, so sind sofort 600 Knechte anzunehmen und denselben zuzusenden. Hans Schnitzer von Wangen wird zum obersten Feldhauptmann über die 2000 Knechte erwählt. Die von Wangen haben demgemäß «vmb erlaubung ir baider houptmänner[2]» bei den von Nürnberg anzuhalten und, so man die Knechte annehmen will, einen aus ihrem Rathe zu verordnen, der vom Zunftmeister Krüglin «das gelt empfach vnd vßgeber sy, wie sich gepürt».

4) Die 2000 Knechte sind von den Theilnehmern nach deren Gutdüncken auch mit Feldgeschütz zu versehen.

5) Noch nicht «in das bemelt anlehen» haben bis jetzt gewilligt

---

[1] S. No. 301. [2] Hans Schnitzer und Bartholome Wonrieder, die 1525 im Solde der Stadt Nürnberg dienten.

die Städte Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf und Leutkirch. Welche von diesen Städten aber laut des ihnen gegebenen Abschiedes auf künftigen Freitag [26. Mai] ihren Beitritt erklärt, der soll gegenwärtiger Abschied zugeschickt und zugleich zu verstehen gegeben werden, «was ir anlehen sein werd».

Actum Mittwoch vor der Auffahrt, anno 25. Ravensburg, Copie.

323) Mai 25. Bürgermeister und Rath zu Heilbronn an Truchseß Georg und die ihm zugeordneten Räthe.

In dieser Stunde erfahren sie durch einen Böttcher von Talhain[1] und einen eigenen deshalb ausgeschickten Boten, daß vergangene Nacht um 12 Uhr drei Fähnlein Bauern zu Neuwenstat am Kochen[2] angekommen sind, welche sich hören laßen, daß sie noch zwei Haufen in Oringen und Lampartshausen[3] haben und nächstens Heilbronn angreifen wollen. Sie bitten deshalb um schleunige Hilfe.

Datum am Auffartstage zur zwayten stundt nach mittag, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

An demselben Tage sendet Heilbronn dem Truchseßen Georg die obigen Nachrichten „zur achten stund nach mittag" durch einen zweiten Boten nochmals, weil es nicht wiße, ob der erste bei ihm rechtzeitig angekommen sei. [Wolfegg, Original].

Beide Schreiben wurden den Truchseßen am 26. Mai präsentiert.

324) Mai 25. Bürgermeister und Rath zu Wimpfen an den Obersten, die Hauptleute und gemeine Kriegsräthe des schwäbischen Bundes im Feldlager um Odenheim.

Die Bauernversammlung zieht mit aller Macht hieher. Dieselbe hat gestern um Mitternacht zu Newenstat das Thor aufgehauen und die Stadt erstiegen. Sie wollen den nächsten auf Sulm[4] zuziehen und laßen sich hören, sie wollten Wimpfen schleifen und alles, was sie darin finden, erstechen. In dieser höchsten Noth möge Truchseß Georg ihnen als armen Bundsverwandten ungesäumt Hilfe senden. Sie bitten um Antwort.

Datum Ascensionis domini, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

Dieses Schreiben wurde am 26. Mai dem Truchseßen präsentiert.

325) Mai 25. Bürgermeister und Rath zu Wimpfen an den Obristen, die Feldhauptleute und gemeine Kriegsräthe des schwäbischen Bundes.

Sie haben heute morgens[5] ernstlich um sofortige Hilfe geschriben. Jetzt aber ist der Ernst vor Augen. Die Bauerschaften der Versammlungen des Neckerthales und Odenwalds, ob den 20,000 stark, wollen

[1] Thalheim bei Heilbronn. [2] Neuenstadt am Kocher.
[3] Lampoldshausen bei Neckarsulm. [4] Neckarsulm. [5] No. 324.

sie «heynacht» um Mitternacht überziehen, ihre Stadt schleifen und sie alle erwürgen und erstechen. Deshalb bitten sie abermals, ihnen angesichts dieser Schrift ungesäumt zuzuziehen; sie wollen sich inzwischen als fromme, arme Leute wehren. Sie bitten um schriftliche Antwort.

Datum ylends zu dryen horen an Vnsers herren uffartstag, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

Dieser Brief wurde dem Truchseßen noch am 25. Mai, also früher, als Nr. 324 präsentiert.

326) Mai 25. Städtmeister und Rath zu Schwäbischen Halle an Truchseß Georg.

Angehender Stunde erfahren sie durch glaubliche Kundschaft, daß die Versammlung der Bauern, die vor Wurtzburg gelegen, gestern Abends in namhafter Anzahl zu Oringaw angekommen sei, des Vorhabens, unter anderm ihre Stadt zu überziehen, wie dieselben sich jetzt hören laßen und vordem vielmals ihnen zuempoten haben, und gegen sie, weil sie die Bauern, als dieselben sich erstmals in ihrer Landwehr versammeln wollten, mit der That zertrennten, mit solchem Ernst zu handeln, daß ihre Stadt gänzlich «zerschlaift» werde. Sie haben dies Vorhaben der Bauern auch mehrmals den gemeinen Bundsstenden zugeschrieben. Weil denn jetzt viele der ihrigen auf dem Lande neulich wieder gehuldigt und sich in ihre und des Bundes Gnade und Ungnade ergeben haben, und weil diese mit ihnen täglichen Ueberzuges gewärtig sein müßen, so bitten sie den Truchseßen, er möge auf sie und die ihrigen ein gnädiges Aufsehen haben.

Datum dornstags Ascensionis domini in der andern stunde nach mitnacht, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

Dieses Schreiben wurde dem Truchseßen am 25. Mai übergeben.

327) Mai 25. Graf Georg von Wertheim an Truchseß Georg.

Mein freintlich dienst zuuor. Wolgeborner, lieber schwager! Mir hat Götz von Berlingen zu erkennen geben, wie er vast beschwerlich, auch an seinen ern bey euch, dene bundischen, on seine verursachen beschuldigt, versagt vnd angeben seye, als solt er zu viel vnrats, so die versamlung der baurschaft biß anher furgenomen, von eigens genieß oder hoffart wegen furdern etc., daran ime warlich, souiel ich gehört vnd gesehen, gantz vnrecht geschiecht, dan er hat alle beschwerungen, souiel ime möglich gewest, mit trewem vleiß abgewendt, daß ich euch alles dießer zeit nach der lenge nit schreiben kan. Ir werden aber mein ytzig anzeigen, so ich zů euch kom, gruntlichen bericht empfahen, vnd bit euch als mein lieben schwager, ir wöllet furdern, damit ich gehört werde. Das wierdet on zweyuel viel leuten zu

nutz vnd guetem komen. Sollichs wil ich vmb euch freintlich verdienen.

Datum am tag der auffart Cristi, anno etc. 25.

Jörg, graue zu Wertheim etc.

Dem wolgebornen Jörgen truchsäßen, freyhern zu Walpurg, veldhauptman etc., meinem lieben schwager. Wolfegg, Original.

328) Mai 26. Bürgermeister und Rath zu Heilbronn an Truchseß Georg und seine zugeordneten Kriegsräthe.

Werden in dieser Stunde glaublich berichtet, daß die Bauern, welche vor Wurtzpurg gelegen, in großer Anzahl zu Oringen angekommen sind, großen Zulauf haben, zum Theile gen Neckersulm gezogen sind und beschloßen haben, Heilbronn mit Ernst anzugreifen. Da sie gegen dieselben allein zu schwach sind, so bitten sie um sofortige Hilfe.

Datum freytags nach Ascensionis domini, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

Wurde dem Truchseßen am 26. Mai präsentiert.

329) Mai 26. Bürgermeister und Rath zu Heilbronn an Truchseß Georg.

Haben dessen Schreiben empfangen. Die Bauern, die sich wieder gesammelt, sind, wie sie dieser Stunde erfahren, seither aufgebrochen und ziehen auf sie zu, um mit Ernst gegen sie zu handeln. Das soll sie aber nicht zum Abfall bewegen, denn sie haben sich nach ihrem Vermögen zur Wehre gerüstet und hoffen, der Truchseß werde sie seinem Schreiben gemäß nicht verlaßen.

Datum frytags nach Ascensionis domini, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

330) Mai 26. Bürgermeister und Rath zu Wimpfen an Truchseß Georg.

«Auff das gesterig drytmalen hechst und ernstlich ersuchen vnd beschehen anzeugen der vffrurischen bawerschafften zuziehen» berichten sie heute weiter, daß vergangene Nacht die gemeine Versammlung in Newenstat angekommen und zum Theile nach Neckersulm vorgerückt ist. Sie in Wimpfen sind alle Stunden des Ueberzugs gewärtig. Sie werden nach bestem Vermögen als fromme, arme Leute thun und bitten, da das Fußvolk sie heute nicht wohl mehr erreichen mag, ihnen von Stund an 200 Raisige zuzusenden, so daß dieselben noch vor Nacht bei ihnen eintreffen.

Datum ylents freytags morgens vmb sechs horen nach Ascensionis domini, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

Wurde dem Truchseßen am 26. Mai übergeben.

331) Mai 27. Wolf, Graf von Montfort und Rothenfels, an den schwäbischen Bund.

Ist dessen letztem Schreiben, soviel ihm möglich gewesen, nachgekommen und ist deshalb, wie vormals, von den Bauern belagert.

Er hat aber von etlichen Kundschaftern Bericht empfangen, daß f. Dt. einen Vertrag[1] abgeredet und in demselben unter anderm die Eigenschaft sammt ihrem Anhang und dem Todfalle cassiert haben solle. Ist dem so, was er nicht hofft, so wird dieser Vertrag ihm und seinen Brüdern zum Verderben gereichen und ihnen dasjenige, darum sie zum Theil Brief und Siegel haben, oder das sie von ihren Vordern her ruhig beseßen haben, nehmen. Er bittet deshalb den Bund, einen solchen Vertrag nicht zu bewilligen, sondern ihn und seine Brüder bei ihren Freiheiten, Briefen und Siegeln und unverdächtigem, altem Herkommen zu schirmen. «Wa ye nit anderst darin gesechen werden mag», so will er und seine Brüder, falls ihre Unterthanen je der Eigenschaft und anderer Sachen halb gegen sie Beschwerden haben, denselben an gebührenden Orten, «doch vnuerpfent» Rechtens sein. Er bittet um fürderliche schriftliche Antwort, damit er sich darnach richten kann.

Datum auf den 27. tag Maii, anno 25.

Kempten, fasc. 410, Bl. 213, Copie.

332) Mai 27. Bürgermeister und Rath zu Heilbronn an Truchseß Georg.

Haben mit Freuden dessen schriftliche Tröstung empfangen, und werden, soweit ihr Leib und Leben reicht, wie frommen Leuten wohl ansteht, sich gegen die Bauern wehren. Sie erwarten diese, die noch stark in Neckersulm liegen, jede Stunde. Sie werden dem Truchseßen nicht vorenthalten, was sich künftig ereignen wird.

Datum sambstags nach Ascensionis domini, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

333) Mai 27. Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Buchen an des Bundes oberste Feldhauptleute und Kriegsräthe.

Haben ihre guten Freunde und Nachbauern Wendel Wollenschlager und Mertin Metzler abgefertigt, um den Adressaten auf deren gestelltes Verlangen Antwort zu geben. Sie bitten, denselben gnädiges Verhör und, gleich als ob sie alle persönlich zugegen wären, Glauben zu schenken und sie alle als arme Leute, die zu solchem Unrath und Unfall gezwungen wurden, gnädig zu bedenken.

Datum Buchen vff sampstag nach Ascensionis domini, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

334) Mai 28. Ulm. Jacob Ramminger an die wirt. Regierung.

Zeigt u. a. an, daß heute der Abt von Kempten und der Bürgermeister von Ravensburg von dem Ravensburger Tage gekommen sind und berichten, die vom «sewischen» Haufen seien auch auf diesem Tage des Erbietens gewesen, den Vertrag zu halten, dagegen

[1] Nämlich zu Füßen, vgl. darüber Jörg a. a. O. 485 ff.

halte sich der Hauptmann Hurlewagen mit dem Allgäuer Haufen ganz übel.

Datum Ulm 28. tag Maii, 1 Uhr Nachmittags, anno etc. 25.

Stuttgart, Original.

335) Mai 29. Heidelberg. Steffan von Venningen an Truchseß Georg.

Gestern hat des Bundes Brandmeister von seinen armen Leuten zu Grunbach[1] Brandschatzung verlangt, und dieselben, wiewohl ihm mitgetheilt wurde, daß sie nicht abgefallen seien, und daß sie ihm, «als eim pfaltzgräfischen» zustehen, zu ihm in das Lager zu tädigen beschieden. Da aber in Wahrheit dieselben nicht zu den Bauern sich verpflichtet haben (abgesehen von einem oder drei «grindigen Schafen», die er selbst ihrem Verwirken nach am Leibe zu strafen gedenkt), da sie zudem sehr arme Leute, in der jüngsten pfalzgräfischen Fehde[2] in Boden verbrannt, um all ihre Habe gekommen und hiedurch ihm viel schuldig geworden sind, und da dieselben, wenn sie einige Brandschatzung geben sollen, darob fast entlaufen müßen, was ihm selbst am meisten nachtheilig wäre, so bittet er, der zudem einige Knechte in des Bundes Diensten hat und hier in des Pfalzgrafen Besatzung liegt, der Truchseß möge sorgen, daß der Brandmeister seine armen Leute zu Grunbach unangefochten laße.

Datum Heydelberg mentags nach Exaudi, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

336) Mai 30. Durlach. Bernhart, Graf zu Eberstein, an seinen Schwager Truchseß Georg.

Hat auf sein Schreiben seiner armen Leute zu Gochtzheim[3] halb von ihm wegen seiner vielen Geschäfte keine schriftliche Antwort erhalten. Nun hat sich sein Sohn, Graf Wilhelm, dieser armen Leute halb an Pfalzgraf Ludwig laut beiliegender Copie gewandt, und da sich die Sache etwas beschwerlich zutragen will, so bittet er den Truchseßen nochmals, gleichergestalt bei den Bündischen daran zu sein, daß die Forderung von 500 fl. Brandschatzung an gen. arme Leute abgestellt, und dieselben vor weiterm Schaden bewahrt werden.

Datum Durlach vff dinstag nach Exaudi, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

In oben erwähnter Copie bedankt sich Graf Wilhelm bei Pfalzgraf Ludwig, daß derselbe auf seine Bitte hin die Strafe gegen die von Gochßheym fallen laße, und ersucht ihn zugleich, bei dem Bunde den Nachlaß der 500 fl. Brandschatzung zu erwirken, welche seine armen Leute zu Gochßheim, die seiner Gemahlin „verwidmet“ sind, dem Bunde bezahlen sollen.

Datum Durlach vff dinstag nach Exaudi, anno 25.

337) Mai 30. Bürgermeister und Rath zu Heilbronn an Truchseß Georg.

Geben ihrer Hintersaßin zu Beckingen, der Wittfrau Jacobs von Alhaußen sel., des Schultheißen zu Beckingen[4], der ihr Haus verbrannt

[1] Grombach bei Sinsheim. [2] 1504. [3] Gochsheim. [4] Böckingen.

wurde, und die deshalb Truchseß Georg «vmb ergetzung» ansuchen will, das Zeugniss, daß sie den Bauern weder Hilfe, noch Rath gegeben habe.

Datum dinstags nach Exaudi, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

338) Mai 30. Bürgermeister Wolf Gackstat zu Neuenstadt an Truchseß Georg und die bündischen Kriegsräthe.

Dieselben haben ihm Befehl gegeben, ihnen den Pfaffen, den er bei sich zur Newenstat habe, und der ein Fähndrich gewesen sein soll, auf heute zu überantworten. Er bittet ihm hiezu bis morgen früh Zeit zu laßen.

Datum dinstag nach Exaudi, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

339) Mai 31. Neuenstein. Albrecht und Georg, die Grafen von Hohenlohe, an ihren Schwager Truchseß Georg.

Als sie heute von ihm abgeschieden, haben sie vergeßen, ihn um einen Befehlsbrief an alle Unterthanen ihrer Grafschaft, neue Pflicht zu thun, zu ersuchen. Da aber ferner Unrath entstehen, und die Bauern wieder zusammenlaufen möchten, «wo sie nit verglupt», soll er als oberster Feldhauptmann an ihren Schwager, Graf Joachim von Zoller, einen Befehlsbrief schicken, daß er die Unterthanen der Grafschaft Hohenloe im Namen des Truchseßen auf Gnade und Ungnade «vff newe glupt» annehmen solle.

Datum Newenstain vff mitwoch nach Exaudi, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

340) Mai 31. Tübingen. Statthalter und Regenten des Fürstenthums Wirtenberg an Truchseß Georg.

Des Pfalzgrafen Diener Fridrich Holtzschucher hat zwei arme Unterthanen aus dem Dorfe Eych[1] etlicher Ursachen halb in das bündische Lager gefangen weggeführt und will laut anliegender Supplication von Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu Eych von denselben 200 fl. Strafe. Da nun die von Euch im letzten «vberzug» Graf Ulrichen von Helfenstein eine ansehnliche Summe für Plünder- und Schatzgeld zu geben zugesagt, da diese jetzt auch ihren gebührenden Theil an dem Gelde erlegen müßen, das der Bund von der gemeinen Landschaft des Fürstenthums Wirtemperg fordert, und da sie sonst im Aufruhre viel Schaden erlitten haben, so soll der Truchseß die Freigabe der beiden Gefangenen verfügen. Hat Holzschuher Ansprüche gegen die von Eich, so wollen diese ihm vor dem Bunde oder vor Statthalter und Regenten des Fürstenthums zu Recht stehen.

Datum Tubingen am letsten tag May, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

[1] Eich bei Nürtingen.

341) Juni c. 1. Nachschrift zu einem nicht vorhandenen Schreiben des Truchseßen Georg an die Bundesräthe.

Hat deren Brief vom Eritag nach Exaudi [30. Mai] erhalten. Beide Kurfürsten, Pfallatz und Trier, begehren entweder Antheil an dem Gelde, das, seitdem sie mit ihrem Kriegsvolke bei ihm im Felde sind, erbrandschatzt ist und ferner noch, solange sie bei ihm bleiben, erbrandschatzt wird, oder sie fordern, daß er mit den Brandmeistern «auf der ainen», und sie «auf der andern seyten» brandschatzen.

Die Knechte werden den ihnen versprochenen Schlachtsold von Boblingen 14 Tage nach dem Versprechen bezahlt haben wollen, «als namlichen, das inen ir monatsold von dem tag an, als die puren geschlagen, vß vnd an geen». Deshalb bittet er wegen dieses und des vorigen Punktes um ungesäumten Bescheid und um Anstalt, daß die Knechte vor Ablauf der 14 Tage gewiß bezahlt sind, sonst wird sein Vetter, Graf Wilhelm von Furstenberg, und er selbst in merkliche Gefahr gebracht.

Datum, vt in literis. Wolfegg, Concept.

342) Juni 1. Rudolf, Graf von Sulz, und M. und Els, Gräfinnen zu Sulz, an ihren Schwager Truchseß Georg.

Bitten denselben, er möge den Zeiger dieses Briefes, Jorg Krach, der sie um Fürbitte gebeten, zu Gnaden aufnehmen, weil er sich in der Schlacht zu Bäuy[1] und sonst, wie sie hören, ehrlich und wohl gehalten, und weil ihn f. Dt. «vmb die woltat» begnadigt hat.

Datum donstag vor Pfingsten im 25. Wolfegg, Original.

343) Juni 2. Innsbruck. Ciriac, Freiherr zu Polhaim, f. Dt. Großhofmeister, an seinen Schwager Truchseß Georg.

Bittet denselben, er möge den Zeiger dieses Briefes, Jorg Krachenburger, mit Gnaden wiederum aufnehmen, weil Rayner und der von Fransperg denselben bei f. Dt. wieder zu Gnaden gebracht haben, und weil demselben sein «misshandlung» verziehen ist.

Datum Ynspruc am andern tag Juny, anno etc. im 25.

Wolfegg, Original.

344) Juni 2. Ulm. Der schwäbische Bund an die Stadt Ravensburg.

Dieselbe darf auf seine Kosten 2000 Knechte halten.

Datum Vlm, freitag nach Exaudi. Ravensburg, Original.

345) Juni 3. Die Stadt Wangen an die Stadt Ravensburg.

Die Hauptleute Schnitzer und Wonrieder[2] haben schwören müßen, in Wangen zu bleiben, solange diese Handlung währt, obschon sie Nürnberg eidlich verbunden sind.

Datum fiertags vor Pfingstag, anno etc. 25.

Ravensburg, Original.

---

[1] Pavia. [2] Vgl. No. 322.

346) Juni 4. Brigitha Geyrin, geb. von Vinsterloe[1], an die Hauptleute und Räthe des schwäbischen Bundes.

Sie ist durch die gemeine Bauerschaft und die von Puethart[2] jämmerlich mit Nam und Brand um das ihrige gekommen und ins Elend verjagt worden, da dieselben sie an keinem Orte haben bleiben laßen wollen. Nur die von Goßmanßdorf haben an ihr gethan als fromme Leute und sie bis heute beherbergt. Da die Sachen jetzt einen andern Weg einschlagen, bittet sie die Adressaten, sie möchten die von Goßmanßdorf, welche ihr und ihren armen Kindern zum Theil zustehen, welche so redlich ob ihr in ihrer großen Anfechtung gehalten, welche zur Empörung hart genöthigt worden sind, und welche sich hiemit in der Adressaten Gnade und Gunst begeben, gnädiglich sich befohlen sein laßen.

Datum vff den hayligen Pfingstag, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

Der Brief ist von Brigitha Geyrin eigenhändig in kräftigen Zügen geschrieben.

347) Juni 5. Tübingen. Truchseß Wilhelm von Waldburg an Truchseß Georg.

Die aus der Stadt und aus dem Amte Lauffen haben vergangener Tage, als der große Haufen Bauern zu Kirchein[3] gelegen, dem Vogte zu Kirchein Jacoben Furderer Wein, Getreide, Kleider, Hausrath und anderes in namhafter Anzahl entführt und insbesondere auch dessen Hausfrau und Kinder, die damals zu Hause gewesen, mit hohen Schmähworten freventlich angetastet. Auf wiederholte Forderung von Schadensersatz haben dieselben gen. Vogt stets mit spottlicher und spitziger Antwort abgewiesen. Da derselbe, seit er, Truchseß Wilhelm, in der wirtenbergischen Regierung ist, in seinen Geschäften, darin er ihn mehrmals gebraucht, sich willig und fleißig erzeigt hat, und in diesem Wesen vom wirtenbergischen Regimente zur Besatzung auf das Schloß Hohennyffen geordnet war, so möge Truchseß Georg in einem offenen und ernstlichen Mandate die von Lauffen auffordern, demselben Schadensersatz zu leisten.

Datum Tuwingen den 5. tag Juny, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

348) Juni 5. Waldenburg. Albrecht und Georig, Grafen von Hohenlohe, Gebrüder, an ihren Schwager Truchseß Georg.

Da sich etliche Anfänger und Hauptsächer des Aufruhrs wieder gen Oringew gethan, und da man diese, die zu Gnaden und Ungnaden angenommen sind, ihrer Verwirkung nach nicht ungestraft laßen kann, so möge er ihnen einen schriftlichen Befehl zusenden, die Anfänger und Hauptsächer des Aufruhrs ernstlichst zu strafen, ihren Landsaßen

[1] Finsterlohr bei Mergentheim. [2] Bütthardt. [3] Kirchheim am Neckar oder unter Teck?

alle Wehre zu nehmen und «aller vffrurigen habe vnd guter zu verfahrn».

Datum Waldenberg vff montag nach dem heiligen Pfingstage, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

349) Juni 5. Schenk Karl von Limburg an seinen Vetter Truchseß Georg.

Seine Unterthanen von Sumer- und Winterhausen, Westhaim und Lindelbach[1] haben sich, wie andere umliegende Flecken und Dörfer neulich zu der gemeinen Bauerschaft verpflichten müßen, jedoch weder ihm, noch andern Schaden zugefügt und zudem sich jetzt an seine Strafe, wo anders sie eine gegen ihn verwirkt, freiwillig ergeben. Deshalb bittet er, Truchseß Georg möge mit andern Befehlshabern des Bundes bewirken, daß diese seine Unterthanen nicht geplündert, gebrandschatzt oder sonstwie von den Raisigen und Fußknechten bedrängt werden, denn werden dieselben also beschädigt, so wird ihm um so weniger von denselben und andern wieder eine Behausung gebaut.

Datum im leger zw . . . .[2] am andern Pfingstag, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

350) Juni 6. Brigitha Geyrin, geb. von Finsterlohr, an Truchseß Georg.

Bittet, ein Dorf ihrer armen, unerzogenen Kinder am Mane hinauf bei Ochsenfurt, mit Namen Segnitz, des Brands zu sichern und dasselbe zu Gnaden anzunehmen, da ihren Kindern bereits ein Flecken verbrannt worden ist. Sie bittet um gnädige Antwort.

Datum vff dem driten heyligen Pfingstfeyrtag, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

351) Juni 6. H., Freiherr von Mörsperg, Landvogt im untern Elsaß, an seinen Vetter Truchseß Georg.

Hat dessen Schreiben vom 31. Mai erhalten, aus dem er ersieht, daß der Truchseß sein über die Handlung zu Zabern und den alsbald darauf erfolgten Abzug des Herzogs von Lothringen aus Scherwyler abgesandtes Schreiben nicht bekommen hat. Weil die Nothdurft erfordert, daß der Truchseß wiße, wie es um die Landvogtei im Oberelsaß stehe, und weil derselbe zu kais. Mt., f. Dt. und deren Landen und Leuten «nachzuhalten» hat, meldet er ihm jetzt, daß der Herzog sich am Zinstag nach St. Jorgentag [16. Mai][3] hinauf in die obere Landvogtei gewendet und sich am Donnerstag gen Maßmonster, am Freitag gen Dachstein gelagert habe. Am Samstag [29. Mai] wollte derselbe gen Kestenholtz sich lagern, aber auf dem Wege erfuhr er, daß bei 8000 Bauern zu Scherwyler liegen und sich für und für sammeln, so daß

[1] Sommerhausen, Winterhausen, Westheim, Lindelbach.

[2] Der Name ist fast ganz erloschen; vielleicht ist Mainberg zu lesen.

[3] Das Datum des Schreibens ist falsch, weil der Lothringer am 15. Mai nach Elsaßzabern kam, Georgii aber auf den 23. April fällt.

ihrer bis morgens ob 20,000 werden sollten. Obwohl der Weg von Dachsteyn bis Scherwyler weit ist, beschloß man dennoch, diese Bauern noch des Abends zu schlagen, und griff sie um 7 Uhr in ihrem trefflichen Vortheile, von Reben und der Wagenburg umgeben, an. Dieselben, welche bey 1500 Landsknechte und vertribene Schweytzer bei sich hatten, standen bei 2 Stunden in gemeldetem Vortheile. Zuletzt aber, als der raisige Zeug etwas Raum, zu den Knechten zu kommen, gewann, wurden sie in die Flucht «vast ernstlich» geschlagen und fielen ihrer, wie Mörsperg von der Nachbarschaft glaublich vernimmt, ob den 5000. In dieser Nacht stieß Bat von Pfirt zu ihnen. Derselbe war vom Regiment zu Ensißen[1] zum Herzoge von Lothringen und zu Mörsperg abgefertigt und überbrachte dem letztern den Befehl, allen Fleiß anzuwenden, damit der Herzog hinaufziehe, um die bundschuhischen Bauern, die sich um Ensißen versammelt, zu strafen. Wiewol Mörsperg aber am folgenden Tage dies mit höchsten Fleiße gethan und dem Herzog namentlich auch angezeigt hat, «das alles vor inen flöhe, vnd ein semlich forcht in sie, die pawren, komen», so wollte derselbe keineswegs vorrücken, sondern zog gen Hagenaw. Nun sind sie im Bryßgaw und Sunckaw von jedermann verlaßen, und zeigen die Bauern, da sie niemand irrt, «ein trefflichen hochmut», wie wiederholt die von Ensißen Mörsperg melden, der sie nach Kräften tröstet. Damit aber «die trefflich geschicht» des Truchseßen im Lande Wirtenberg und die ebengenannte in Mörspergs Verwaltung von den Bauern nicht wieder «zurückgestelt» werde, und damit die guten Leute im Oberelsaß nicht also unterdrückt werden und elend sterben und verderben müßen, bittet Mörsperg den Truchseßen, mit Hilfe des Pfalzgrafen gemeldten Landen, die kais. Mt. und f. Dt. Erblande sind und des Bunds billig genießen sollten, so schnell als möglich zuzuziehen, um denselben Rettung zu bringen. Zugleich bittet Mörsperg, ihm bei diesem Boten zu schreiben, was des Truchseßen und des Pfalzgrafen Wille sei, damit er die guten Leute, die seines Wißens keinen andern Trost haben, etwas erfreuen könne.

Datum Hagenaw dinstags nach Pfingsten, anno 25.

Wolfegg, Original.

352) Juni 7. Bürgermeister und Rath zu Nürnberg an Truchseß Georg.

Sie haben dessen an sie im Namen des schwäbischen Bunds gerichtetes Gesuch um 100 Centner Pulver erhalten und leihen ihm, weil sie von der Bundesstände Sieg über die abgefallenen Unterthanen erfreut und deren Wohlfahrt zu fördern geneigt sind, 50 Centner. Mehr Pulver können sie derzeit nicht entbehren, da sie in diesen aufrührigen, ungeschickten Läufen ihre Städte, Schlößer und Flecken, sowie ihre Stadt Nuremberg mit «artlarey» anderer Gestalt, denn bisher haben

[1] Ensisheim.

versehen müßen. Sollte er aber in dieser Handlung des Bundes nochmals an Pulver Mangel bekommen, so wollen sie wieder solches darleihen. Weil endlich derzeit die Straßen um Nürnberg so unsicher sind, daß sie sich nicht getrauen, obige 50 Centner Pulver mit ihren Reitern sicher zu ihm zu bringen, so bitten sie ihn, dasselbe durch seine Reiter holen zu laßen.

Datum am sibenden tag des monats Juny, anno etc. 25.

Wolfegg, Pergament, Original.

353) Juni 8. Bürgermeister und Rath zu Heilbronn an Truchseß Georg.

Sie vernehmen, daß etliche Obern der Bauern in seine Gefangenschaft gerathen seien. Weil etliche der ihrigen sich gegen sie auch ungepürlich gehalten, so bitten sie, damit nicht dem Unschuldigen widerfahre, was der Schuldige verdient, Truchseß Georg möge solche Gefangene der ihrigen halb fragen laßen, wessen diese gegen ihre Stadt Willens gewesen und noch sind. Diese Aussagen möge er dann mit dem darüber bei Jacob Rorbach gefundenen ihnen nicht verhehlen und in dem der Ehrbarkeit zu Hilfe sich gnädig beweisen.

Datum dornstags nach Penthecosten, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

354) Juni 8. Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Stadt Villingen an Truchseß Georg.

Mehrmals haben sie ihm um einen Zusatz und um Hilfe geschrieben, können aber wohl ermeßen, daß solches ihm für seine Person nicht möglich ist. Aus seinen Schreiben ferner haben sie wiederholt vernommen, daß er f. Dt. geschriben, sie mit einem Zusatze gnädiglich zu bedenken. Trotzdem ist ihnen aber bisher weder von f. Dt., noch von andern Orten her Hilfe, Trost und Rettung gekommen, das doch zu erbarmen und sie zum allerhöchsten beschwert, denn sie müßen sehen, daß ihre Feinde die ihrigen zunächst bei ihrer Stadt fangen und ihnen Hab und Gut wegnehmen und sollen nicht dagegen handeln. Deshalb flehen sie nochmals, der Truchseß möge ihnen helfen und rathen, auf daß man ihnen doch wenigstens einige Pferde zuschicke, damit sie «mit fürsorg» handeln und f. Dt. Schloß und Stadt Vilingen behalten mögen. Solchen Angriff, der mit Gefangennahme der ihrigen, mit Raub und Nom bisher täglich beschehen, und daß sie gar stündlich gewärtig sein müßen, ihre Feinde werden sich vor ihre Stadt lagern, können und mögen sie und die ihrigen nicht länger dulden, sondern sie werden mit Raub, Nam und Brand, wie sich gebührt, dagegen handeln, denn wiewohl ihnen von ihren Obrigkeiten nichts trostliches zukömmt, so wollen sie dennoch als fromme, redliche Oesterricher, wie ihre Altvordern an ihrer gnädigen Herrschaft Oesterrych halten oder

darob alles verlieren, was ihnen Gott verliehen, obgleich sie besorgen «mer fynd, dann die purn» zu haben.

Datum an dornstag nach dem Pfingstag, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

Dieses Schreiben wurde am 9. Juni dem Truchseßen übergeben.

355) Juni 9. Innsbruck. Erzherzog Ferdinand an die Stadt Ueberlingen.

Hat seinem Vogte zu Bregenz und Rathe Märck Sittichen von Embs befohlen, eilends in seinem Namen eine treffliche Anzahl Kriegsvolks aufzubringen und mit demselben und mit anderm Volke zu Ross und Fuß, das er selbst ihm senden wird, Zell am Vndersee zu entschütten, in dem seine Commissarien, etliche Grafen und viele andere trefflichen Leute von den Hegower und andern Bauern schwer belagert werden. Die Adressatin soll neben andern Städten seinem Rathe von Embs dazu mit Leuten und Geschütz beistehen, wenn sie von diesem oder von ihm selbst darum später ersucht werden sollte.

Geben zu Ynsbrugg am 9. tag Junii, anno 25. Reitlinger IV, 29.

356) Juni 9. Bürgermeister, Rath und Ausschuß der Stadt Ochsenfurt an Truchseß Georg.

Einige Bundesverwandte zu Ross und Fuß unterstehen sich, die Mühlen bei Ochsenfurt am Dirbach zu beschädigen, so daß die Müller fliehen mußten, und Mangel am Mahlen entsteht. Weil sie aber nach Befehl des Truchseßen dem Lager Brod zuführen sollen und hiezu auch ganz geneigt sind, so bitten sie, er möge verfügen, daß diese Mühlen und Müller unbeschädigt bleiben, damit dem Lager desto stattlicher Proviant zugeführt werden kann.

Geben mit der stat Ochsenfurt vfgedrücktem secret insigel am freytag nach Pfingsten, anno im funf und zweinczigsten.

Wolfegg, Original.

357) Juni 9. Heinrich Burkhart, Erbmarschall zu Pappenheim, an Truchseß Georg.

An Jacob Jude zu Wurzburg, der derzeit sein Arzt ist, haben Truchseß Georg und die Büchsenmeister eine Schatzung gelangen laßen. Weil aber derselbe sich mit den Bauern, welche zu Wurtzburg gelegen sind, zum zweiten und dritten mal zu seinem verderblichen Schaden vertragen mußte, weil er sich mit den Büchsenmeistern des Pfalzgrafen vertragen, und weil diese für 10 fl. «ime zugesagt fur die Trierischen auch», und weil er von Wurtzburg und allen den seinigen scheiden müßte, wenn er obige Schatzung, die über sein Vermögen geht, erlegen sollte, so möge der Truchseß gedachtem Juden diese Schatzung mildern.

Datum freitag nechst nach dem Pfingstag etc. im 25.

Wolfegg, Original.

358) Juni 9. Ensisheim. Landvogt, Regenten und Räthe im obern Elsaß an Truchseß Georg.

Haben seine Anzeige, daß er am 2. Juni zu Kunigshofen die Bauern des Odenwalds, Neckertals und des Weynsperger Haufen besiegt, deren bis in die 3000 erschlagen, etliche gefangen und 42 Stück Büchsen erobert habe, mit Freuden und Dank gegen den Allmächtigen empfangen. Weil sie aber in ihrer Verwaltung zum höchsten bedrängt sind, alle Städte und Flecken derselben bis auf Brysach, Villingen, Rynfelden, Seckingen und Louffenperg abgefallen, und man nicht weiß, wie lange sich auch diese Städte, die täglichen Ueberzugs gewärtig sind und von niemand Hilfe haben, noch halten können, (was alles sie mehrmals f. Dt. mit der Bitte um Rettung zugeschrieben haben), so möge Truchseß Georg, der ja weiß, wieviel dem Hause Osterreich an diesen vordern Landen gelegen, und daß deren Verlust nicht nur diesem Hause, sondern auch andern Fürsten und Herrn zum Schaden gereichen würde, ein betreffendes Hilfegesuch f. Dt. bei dem schwäbischen Bunde möglichst unterstützen.

Datum Ensißheym den 9. tag Juny, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

359) Juni 10. Bürgermeister und Rath zu Nürnberg an Truchseß Georg.

Conntz Vogt von Miltenberg, «ewer gnaden wirt daselbst» klagt ihnen, daß ihm neulich des Bundes Kriegsvolk 9 Rosse von den Wägen, auf denen er die Kaufmannsgüter etlicher bündischer Kaufleute geführt, weggenommen hat, und daß ihm dieselben noch vorenthalten werden, wiewohl er, gemeinem Bunde als ein Unterthan verpflichtet, dem Aufstand in keiner Weise je verwandt gewesen und sich einige Zeit in Nurmberg aufenthalten und deshalb nicht heim gegangen sei, damit er nicht zu den Bauern gleich andern gezwungen werde. Weil derselbe vor andern ein frommer, redlicher und vertrauter Fuhrmann und bösen Händeln unverwandt ist, auch ihren Bürgern und Kaufleuten bei 50 Jahren ihre Waare hin und her geführt und getreulich verwaltet hat, so bitten sie den Truchseßen, dem guten Manne seine Rosse wieder zu verschaffen.

Datum sambstag 10. Junii 1525. Wolfegg, Perg. Original.

360) Juni 11. Bürgermeister und Rath zu Nürnberg an Truchseß Georg.

Ungeachtet ihres letzten Schreibens an ihn um gnädige Zustellung etlicher Wägen Wein, die ihren Verwandten und Unterthanen durch das bündische Kriegsvolk genommen wurden, sind dieselbe zudem noch um eine namhafte Summe Geld geschätzt und gestraft worden, wie Truchseß Georg aus beiliegender Supplication dieser ihrer Unterthanen ersehen wird. Da dieselben als Weinführer in das Land Franken und an andere Orte gefahren, daselbst Wein gekauft und diesen zum Verkaufe gen Nürnberg geführt haben, da sich dieselben als fromme Leute

des Aufruhrs nie theilhaftig gemacht haben, da es also unbillig wäre, sie, die Unschuldigen, dermaßen zu beschweren, so bitten sie ihn nochmals, zu verfügen, daß denselben der abgenommene Wein wieder zugestellt und ferner keinerlei beschwerliche Last auferlegt werde.

Datum sontag, der heiligen Driualtigkait tage, 11. Junii, anno 25.

Wolfegg, Perg. Original.

Die oben erwähnte Supplication, in der ihre Beraubung durch das bündische Kriegsvolk am Mitwoch nach Pfingsten [7. Juni] bei Würzburg ausführlich beschrieben wird, ist von 15 Nürnbergern unterschrieben.

361) Juni 11. Circular des Weingartner Abts Gerwig an die Prälaten des schwäbischen Bundes.

Hauptmann und Räthe des Bundes sind genöthigt, weil man ein Ende mit den Bauern machen muß, auf je 100 fl. Gelds 10 fl. Raisteuer zu legen.

Datum Trinitatis, anno 25. Weingarten, Missivbuch.

362) Juni 11. Abt Peter von Irsee an Abt Gerwig von Weingarten.

Beklagt sein Kloster, das zuletzt auch noch verbrannt worden. Er hat sich durch die Stadt Kaufbeuren mit den zwei Allgäuer Haufen vertragen laßen und laut des vom Haufen Oberdorf besiegelten Vertragsbriefes denselben 130 fl. rh. gegeben. Er bittet um Rath, wie er sich auf dem am 30. Juni in Kaufbeuren beginnenden Tage[1] halten solle.

Datum Trinitatis, anno 25. Weingarten, Original.

363) Juni 12. Caspar vom Stain, Comthur der Johanniterhäuser zu Rothenburg a./Tauber und zu Reichartsroth an Truchseß Georg, derzeit zu Würzburg.

Klagt demselben als obersten Hauptmann des bündischen Heeres, daß der Rath und die Gemeinde zu Rotemburg auf der Tauber am 12. Mai mit gewaffneter Hand in ihrem Harnisch in seines Ordens Behausung und Kirche zu Rotemburg freventlich gegen des hl. Reichs aufgerichteten gemeinen Landfrieden eingefallen, ihn zu Pflichten gedrungen, daß er weder Leib, noch Gut verändern wolle, ihn genöthigt, ihnen alles liegende und fahrende Gut, und was seinem Orden zusteht, es sei Baarschaft, Silbergeschirr oder anderes, zu überantworten und, was er nicht bei sich habe, ihnen ebenso gen Rotemburg bei seinen gethanen Pflichten einzuhändigen, daß sie ihm darzu die Schlüßel seiner Kasten und Häuser genommen, über 300 Malter Korn unter die Gemeinde vertheilt, ihm angesagt, daß sie ihn «versehen» und des Ordens jährliches gesammtes Einkommen zu ihren Handen nehmen wollten, daß sie endlich seine Kirche beraubt, die Kelche aus derselben genomen und deren Priestern das Messelesen verboten haben. Gleiche

[1] Ueber diesen Tag s. Jörg a. a. O. 486 ff.

Gewaltthat haben die Bauern in seines Ordens Dörfern und Weilern auf dem Lande, nämlich zu Ornbach, Goltzhofen und Reichartzrod[1] auch verübt und insbesondere das Schloß zu Reichartzrod eingerißen, die Kelche aus der Kirche daselbst genommen, deren Bücher zerhauen und seine Wiesen und sein Getreide abgefretzt. Ebenso halten ihm die Bauern seine verfallenen Gilten und Schulden wider Recht und des hl. Reiches Landfrieden zurück. Da er sich nun versieht, Rath und Gemeinde zu Rotemburg möchten jetzt ihrer Misshandlung wegen mit Truchseß Georg über einen Vertrag unterhandeln, und es möchte in diesem des Ersatzes der Verwüstung seiner beiden Häuser nicht gedacht werden, so bittet er den Truchseßen, daß er mit Rotemburg nur dann einen Vertrag eingehe, wann in diesem völliger Ersatz für ihn und seinen Orden gesichert wird. Er bittet um Antwort bei diesem Boten.

Datum am montag nach dem sontag Trinitatis, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

364) Juni 14. Ensisheim. Landvogt, Regenten und Räthe im obern Elsaß an Truchseß Georg.

Haben dessen Anzeige aus Haydingsfelden[2] über seinen jüngsten Sieg mit Freuden empfangen und hoffen, Gott werde ihm auch ferner Sieg verleihen, damit er doch auch ihnen Hilfe bringen und ihren Bauern die nöthige Strafe auferlegen könne.

Datum Enßheim den 14. tag Juny, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

365) Juni 14. Der schwäbische Bund an die Stadt Memmingen.

Hat deren Schreiben an die um Memmingen versammelten und aufrührigen Bauerschaften und die Antwort der letztern vernommen, bezeugt sein Wohlgefallen an diesem Schreiben und genehmigt die Forderung der Stadt, auf seine Kosten 200 Knechte annehmen zu dürfen. Jedoch muß die Stadt dieselben aus Fremden, nicht aus ihren Bürgern nehmen und zugleich nach Vorschrift der Bundeseinigung auf das wenigste ebensoviel Knechte auf ihre eigenen Kosten aufnehmen und erhalten. Zudem behält sich der Bund vor, diese 200 Knechte jederzeit auch zu gebrauchen. Die Stadt möge damit eilen, damit seine in ihr liegenden Knechte erledigt werden, und er diese zu anderer gemeiner Bundsstände Nothdurft gebrauchen könne. Zugleich zeigt er, damit die Stadt, falls ihr diese ihm ganz widerwärtige Handlung unbekannt sei, sich darnach richten könne, an, daß die von Bleß ihm mitgetheilt haben: Gestern, Aftermontags nach Trinitatis, sei ihnen von den aufrührigen Bauern alle Kleidung, Tuch, Fleisch, Brod und alle «lifferung» genommen worden. Auch hätten die Bauern sechs von Bleß, welche den Mertzlern gen Memmingen Korn hätten führen

[1] Obrenbach, Gailshofen, Reichertsroth. [2] Heidingsfeld.

wollen, gefangen genommen und bisher behalten und ihnen, den von Bleß, gestern während der Plünderung gedroht, wenn sie nicht heute zu ihnen kommen, wollten sie ihnen alles Vieh nehmen und das Dorf verbrennen. Die Stadt möge in allen Sachen als getreue Bundsverwandte, wie sie der Bundseinigung gemäß schuldig sei, und wie er vertraue, sich halten.

Datum mitwoch nach sonntags Trinitatis, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

366) Juni 14. Ulm. Ulrich Arzt, Bürgermeister zu Augsburg, Bundeshauptmann, an die Stadt Memmingen.

Aus deren Schreiben an den Bund über die Bauernempörungen hat er entnommen, «das villycht gemains bunts kriegsvolck ettwas gehandelt, dardurch die bawrschaften zu aufruwen verursacht worden sein söllen». Da man nun von f. Dt wegen zwischen den Bauerschaften und den Bundsverwandten zu handeln in Anstand und Handlung steht, so räth er der Stadt, sie solle allen Sachen zu gut mit vermelten Bauerschaften als ihren Nachbarn soviel handeln, daß «von in sölich aufruren zu ruw gebracht vnd abgestellt wurden». Daran thut sie dem Bunde gut Gefallen.

Datum Vlm mitwoch nach Trinitatis, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

367) Juni 15. Neuenstein. Graf Albrecht von Hohenlohe an seinen Schwager Truchseß Georg.

Da sein Bote auf dem Wege zu Truchseß Georg erkrankt ist, und da dem Reiter, welchem derselbe den Brief übergab, ganz in der Nähe von Wurtzburg Brief und Pferd genommen worden ist, so wiederholt er hiemit sein Gesuch, die von Rotenburg, welche an dem Ausbrennen des seinem jungen Vetter, Graf Wolfgang von Hohenlohe, zugehörigen Schloßes Schillingsfirst nicht kleine Schuld tragen, «vneyngetzogen gedachts vetter» zu keinem Vertrage zuzulaßen.

Datum Newenstain vff Corporis Cristi, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

368) Juni 17. Hanns von Miliz[1], Amtmann zu Walpurg[2], an Truchseß Georg.

Bittet das seinen Amtsverwandten zu Duppach[3] genommene Vieh denselben zurückzugeben, da sie nicht abgefallen sind, sondern sich fromm gehalten haben.

Datum vff sambsdag nach Corporis Christi, im 25.

Wolfegg, Original.

---

[1] Milz bei Römhild. [2] Wallburg, abgegangenes Schloß oberhalb Eltman.
[3] Dippach bei Eltman.

369) Juni 17. Fritz, Marschall zu Wildenberg, an Truchseß Georg.

Er hat «etlich ein gut teil lehenman hauslich vnd häblich» als ältester Marschalk hinter sich zu Staffelstein in der Stadt und Vorstadt sitzen. Da nun Truchseß Georg von den Einwohnern Staffelsteins begehrt, daß sie sich auf Gnade und Ungnade ergeben, so bittet er, daß derselbe gegen diese seine Lehensmannen keine Ungnade erzeige, weil dieselben «an den aufrürischen sachen, wie man das nent, nichs schuldig sint, sunder wes von in derhalben bescheen, das seien sie mit not dahin getrungen, aber nichs thetlichs gegen keinem vom adel, schloß, noch clostern sich brauchen laß», und weil er solche seine Lehen zu Staffelstein als freie Lehen von dem Grafen von Ottingen trägt.

Datum sambstag nach Trinitatis, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

370) Juni 18. Philipp Schott, Amtsverweser zu Königsberg, an Truchseß Georg.

Hat mit andern vom Adel ein Dorf, Namens Bergreinfelt[1], im Stifte Würtzberg, das von den Bauern zum Anschluße gezwungen worden ist. Nun hat er mit andern Ganerben dasselbe hart gestraft, überdies haben auch das bündische Kriegsvolk und namentlich die Raisigen, die unter Graf Wilhelm von Forstenberg liegen, den armen Leuten daselbst alles genommen, sie um 200 fl. gebrandschatzt und Dietz Peyny, Petter Kleyber und Heintz Prenlein als Bürgen hinweggeführt. Da es aber gen. armen Leuten unmöglich ist, diese Summe zu geben, so möge Truchseß Georg die unentgeltliche Freigabe dieser drei Bauern bei Graf Wilhelm von Forstenberg erwirken, dagegen will er demselben in acht Tagen an einem ihm zu benennenden Orte 40 fl. verehren.

Datum am sontag nach Corporis Christi, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

In einer Beilage ersucht derselbe, dem Ueberbringer des Briefes, welcher der Schäfer des Kurfürsten Johansen zu Sachsen [in Königsberg] sei, die ihm durch das bündische Kriegsvolk genommenen Schafe ohne Entgelt zurückzugeben, da derselbe sich nicht empört habe, oder aber, wenn dies nicht mehr möglich ist, ihn mit einer „paßparten" zu versehen, damit er sicher andere Schafe kaufen könne, auf daß des Kurfürsten Flecken heuer nicht leer stehe.

An dinstag nach Corporis Christi [20. Juni] ersucht Schott, da Truchseß Georg ihm geantwortet, er wolle seinen Wunsch erfüllen, sobald er zu Graf Wilhelm komme, er möge dies sofort thun, weil er es wegen Ueberladung mit Geschäften vergeßen könnte. In einer Nachschrift zu diesem zweiten Briefe wiederholt er ebenso seine Bitte für den vorgen. Schäfer.

[Wolfegg, Original.]

371) Juni 18. Pauls von Schaumberg auf dem Knopfsberg zu Lichtenfels an Truchseß Georg.

Bittet denselben, seine Hintersaßen zu Herrut und Merckendorf[2], die an vergangenem Aufruhre unschuldig sind, vor Brand und Plün-

[1] Bergrheinfeld. [2] Kleinhereth, Merkendorf bei Staffelstein.

derung zu schirmen und ihnen deshalb «postparten oder zeichen» zuzusenden, weil er von denselben und andern seine Nahrung haben soll.

Datum in eyl sontag nach Viti, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

372) Juni 20. Bürgermeister und Rath zu Schweinfurt an Truchseß Georg.

Danken für die Erlaubniss, die jetzt fällige und bei ihnen baar vorliegende Rate ihrer Strafe, nämlich 2000 fl., in ihrer Stadt erlegen zu dürfen.

Geben am dinstag nach Corporis Cristi 20. Junii, anno im 25.

Wolfegg, Original.

373) Juni 20.

Ulrich von Schellenberg[1] gibt Hans und Wolf von Schellenberg Vollmacht, ihn auf dem Kaufbeurer Tag gegen seine Bauern zu vertreten.

Datum 1525, 20. Juni. Wolfegg, Original.

374) Juni 24. Der Markgrafen zu Brandenburg Hofmeister und Räthe zu Ansbach an Truchseß Georg.

Bitten auf Ersuchen der treugebliebenen markgräfischen Flecken Eschenbach und Merckendorf dieselben beim Vorüberzuge seines Kriegsvolks an ihrem Getreide und auch sonst nicht zu beschädigen.

Datum am tag Johannis Babtiste, anno etc. im 25.

Wolfegg, Original.

375) Juni 25. Ansbach. Carl von Hesberg, Hofmeister und Amtmann zu Colmberg, an Truchseß Georg.

Seine vier Dörfer bei Dinckelspuhel, Haundorf, Seyderzell, Vnter- und Obern-Ampferach genannt, haben sich wider ihre Eidespflicht zu den aufrührigen Bauern gethan, sich gegen ihn strafbar und ganz übel gehalten und ihm einen Edelmannssitz geplündert und verbrannt. Deshalb gedenkt er dieselben mit Hilfe Markgraf Casimirs, der dort die fraischliche Obrigkeit hat, während er selbst 2 Edelmannssitze und die ehehafte, bürgerliche Strafe und Obrigkeit besitzt, zu bestrafen. Da aber die von Dinckelspühel zu Haundorf 4 und zu Ampferach 5 oder 6 Mann haben, die ihnen allein zinsbar sind, so meinen diese Dinckelsbühler Hintersaßen sich dieser Strafe widersetzen zu dürfen. Weil ferner die von Dinckelspuhel vermuthlich bei Truchseß Georg die ihrigen aus solcher Strafe zu bringen suchen werden, so bittet er für sich und seinen Sohn, ihm ohne Rücksicht auf die letztern zu gestatten, daß er gen. Bauern von Dinckelspuhel mit seinen eigenen ziemlicher Weise brandschatzen dürfe, damit er von dem ihn von diesen Bauern

[1] Herr zu Kislegg, bekannter Kriegsobrist.

zugefügten Schaden sich erholen könne, denn wenn er dieselben nicht straft, «wurden es doch ander leut thun».

Datum Onoltzpach am sontag nach Johannis Babtiste, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

376) Juni 28. Bürgermeister und Rath zu Ulm an Truchseß Georg.

Die drei Hauptleute des Bundes haben ihnen geheimer Meinung mitgetheilt, daß er mit dem bündischen raisigen Zeug auf Ulm zuziehen wolle, während das Fußvolk nach Naw[1] komme. Im Auftrage der ihrigen zu Naw, welchen dadurch ihr Kornwachs, aus dem dieselben all ihre Nahrung finden, nicht wenig verdorben würde, bitten sie, er möge das Fußvolk zu Leiphain oder Gintzburg, wo es mit weniger Schaden geschehen könne, über die Donau führen.

Datum mittwochs den aubent Petri et Pauli apostolorum, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

377) Juni 28. Die Stadt Ravensburg an ihren Altbürgermeister Besserer zu Ulm.

Da nunmehr die Gefahr kleiner geworden, und da die Bauern vor Memmingen abgezogen sind, so will man mit Annahme der 2000 Knechte[2] noch warten.

Datum mittwoch st. Peter vnd Pauls abend, anno 25.

Ravensburg, Original.

378) Juni 30. Der kaiserliche Landvogt im Unterelsaß und die Botschaften des Bischofs und Domkapitels Straßburg, sowie der Städte Straßburg und Offenburg an Truchseß Georg.

Sie haben an die bündischen Kriegsräthe der aufrührigen Bauern im Bryßgow und derselben Art halb geschrieben und ersuchen ihn, ihr Begehren bei gen. Räthen, Land und Leuten zu gut nach Kräften zu unterstützen.

Datum am frytag nach Petri et Pauli apostolorum, anno etc. 25.

Wolfegg, Original.

379) Juni 30. Die Stadt Villingen an Graf Wilhelm von Fürstenberg.

Wolgeporner, gnädiger herr, E. g. syen vnser vnderthenig, allzyt berait, willig dienst zuuor. Gnädiger herr! Zayger ditz briefs haut vns ain schriftlich credentz, das mit kainem pittschaft, noch anderm vffgedruktem zaychen beschloßen, überantwurt, mit der inhaltung, das e. g. angelangt, das wir ettliche dörfer, e. g. zugehörig, brennen, dem e. g. nit globen geben, desshalb e. g. disen irn diener an vns abgefertiget, sölhs zu erfaren, das wir sampt seiner werbung aigentlich vernomen. Vnd wiewol wir nit zwyfeln, e. g. aller handlung gut wißen haben, noch dann vndertheniger, güter maynung geben wir

[1] Langennau. [2] Vergl. No. 301, 322.

e. g. zuuernemen, das dise vngehorsamen, abgefallen pûrsamy ain lange zyt här f. Dt., vnsers gnädigsten herrn, vnderthon in schloßen, stetten vnd vff dem land mit gwalt vnd fräfel von vnser gnädigsten herrschaft abgetrungen, ingenomen, mit roub, nom, brand vnd todschlag geschediget, vnd wiewol wir vor langem dermäßen vnd tautlicher wiß gegen inen zů handlen gůten fůg gehept vnd vnser achtung vß verpflicht vnser gnädigsten herrschaft schuldig, noch dann haben wir zůgesehen, der achtung, sy wären durch ir vnd ander oberkait abgestellt. Das aber nit beschehen, dardurch sy furgefaren, vns ouch in ir vncristenliche brůderschaft erfordert, vnd so wir nit bewilliget, sonder an vnser gnädigsten herrschaft, wie from, redlich vnderthonen gehalten, haben sy vns in irn weltlichen ban erkent, alle gemainsame abkündt, als ob wir Juden, hayden oder kätzer weren, all straußen vnd päss verhalten, das die vnsern niendert fry wäfern, kain profant zůfüren mögen, die vnsern gefangen vnd zum tayl noch vengklich enthalten, vns vnd den vnsern vnser hab vnd güter röbigklich vnd fyntlich genomen, fry pryß gemacht vnd verpeütet vnd noch täglich in solh vnd ander weg angryffen vnd beschedigen, vnd namlich die in der Bare vnd vff dem Wald, der grafschaft Fürstenberg zůgehörig, mer grymmer vnd gyriger gewesen, das wir lenger nit gedulden, lyden, noch zůsehen mögen, sonder vß schuldiger verpflycht f. Dt. vnd vns selbs gegen inen glycher wyß, wie sy mit roub, nom, brand vnd todschlag müßen handlen vnd fürgenomen. Werden vns ouch fürter gegen inen vnd irn mituerwandten ir gesellschaft als f. Dt. vnd vnsern fynden, wie sych gepürt, vnd wir vermainen, vns by aller erberkait vnuerwißenlich sein, halten. Das wollten wir e. g., dero wir vnderthenig gefallen zů bewysen vrpüttig, nit bergen, haben ouch ainichen zwyfel, das e. g. sölhs vnserthalb vngnädiger maynung vffnemen werd.

Datum frytags näch Petri vnd Pauli apostolorum, anno etc. 25.

Donaueschingen, Original.

380) Juli 2. Die Stadt Ravensburg an ihren Altbürgermeister Heinrich Besserer zu Ulm.

Sie kann wegen Mangels an Geld nicht über 800 Knechte auf das höchste einen Monat lang besolden, denn der Bischof von Constanz, Herr Johans von Königsegg, Freiherr von Aulendorf, und Hans Dionysius von Königsegg und die von Pfullendorf haben keinen Pfenning erlegt, auch die von Montfort haben ihr «angepur» noch nicht gänzlich gegeben, zudem sind alle andern Städte, mit Ausnahme von Biberach und Wangen, ganz von ihnen gefallen.

Datum Sontags vor Ulrici 25. Ravensburg, Original.

381) Juli 3. Diepold vom Stein, Sigmund vom Berg, Lienhart von Gundelsheim, Hauptleute, an Truchseß Georg.

Wolgeborner, genendiger her! Ewr gnaden schreiben an vns gethan, des datum stett am ersten tag Julii, haben wir seines innhaltens

vernumen, auch darinnen befunden, das e. g. vns zw gut vnd rettung der belegerung baurschaft vmb Memingen[1] von Bobenberg[2] aus mit krigsfolcks geeilt haben. Der selbigen eylung vnd fyderung bedancken mir e. g. vnterdeinig, wo mir kinen mit allen vnseren vermigen vmb e. g. verdinen, wellen e. g. mit sampt dem kriegsfolcks auf bemelte zeit gegenbertig sein in der art, vnd so sich die bauren mit der sturen[3] zwsamen than, wellen mir mit guten vleis haben an der Lautrach[4], bei Zell[5] am holtzs, die brucken zw Morstetten[6] vnd am schachen zbischen Memingen vnd der Kartdeissen[7], die brucken am Egense[6] vnd das far zw Erlach[6]. Wo mir etbas darob aus wißen zw richten, soll von vns kain vleis gespart werden. Genendiger her, so ist die sachen ietzund vmb Memingen der mas gestalt: Die bauren sein verlaufen, sein fast des mererdail dohaym, halten sich in ainer zimlicher warschaft, sein ein weil zw Gintzburg gelegen, vnd zw Itenbeiren[8], ist vns heut kuntschaft kumen, an verganen sambstag [1. Juli] haben sy ein lanttag zw Gintzberg[9] gehabt, war das geschray, sy wolten zwai dawsent knecht annemen vnd selden[10], sy bis ausgins tag zw Kopfbeirn[11] bei dem geschischs[12] zw Gintzberg beleiben laßen, weren mir bericht, es sei etlich knecht vnd bauren gesteren suntag zw Gintzburg gewesen, haben sych wellen laßen bestellen, die zaigen an, man nem nymantzs zw Gintzburg an, vnd ste all ir geschitzs zw Gintzberg, sei nimmantzs darbei, dann wer gen Guntzburg gehort, vnd ziehen die andern auf Nesselbang[13] zw. Wes mir weiter ob dissen leiten kůntschaft machen kinen, wellen mir e. g. albeg in die leger fyderlich zwschreiben. So e. g. herauf kumen, wo vns dann e. g. mit vnseren kriegsfolcks hyn beschaiden, wellen mir von e. g. gegenbertig sein. Wellen vns hiemit e. g. vnterdeinig befolchen haben.

Datum am meintag nach Visitationis Marie, anno etc. 25.

Dippolt vom Stain, Sigmont von Beg [sic], Lienhart von Gundelzhaim, hauptleut.

Den wolgeboren heren Jorgen, thruxeßen, freiher etc. oberst feldthauptman des leblichen buntzs zw Schbaben vnserm genendigen heren.

Wolfegg, Original.

382) Juli 4. Die Stadt Ravensburg an Altbürgermeister Besserer.

Der Abt von Aw[14], die Anwälte zu Weingarten und die von Wangen und Ravensburg haben heute auf gemeiner Versammlung mit den Hauptleuten Hans Schnitzer und Bartlome Wonrieder sich entschloßen, vorerst unverzüglich 600—700 Knechte anzunehmen. Mehr können sie nämlich des Gelds und anderer Ursachen halb nicht annehmen. Der Bischof von Constanz, Hans von Königsegg, Hans Dionys

[1] Vergl. über diese Belagerung Rohling a. a. O. 157. [2] Bamberg. [3] Mit dem Sturm. [4] Nebenfluß der Iller. [5] Zell bei Memmingen. [6] Marstetten, Egelsee, Arlach. [7] Buxheim. [8] Ottenbeuren. [9] Obergünzburg. [10] Besolden. [11] Kaufbeuren. [12] Geschütz. [13] Nesselwang bei Füßen. [14] Weißenau.

von Königsegg und der Abt von Roth haben noch keinen Heller bezahlt. Die Städte Ueberlingen, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny und Leutkirch haben weder Geld gegeben, noch geliehen und wollen überhaupt nichts mit dieser Rüstung zu schaffen haben. Besserer soll dies den Bundesräthen anzeigen und betreiben, daß bis nächsten Samstag [8. Juli] ein Musterherr mit Schwörartikeln heraufgeschickt werde. Diese 600—700 Knechte sollen gen Niederwangen gelegt werden, wo sie zugleich die Allgäuer, den Kislegger und den Rappertsweiler Platz beobachten können.

Datum Zinstag, st. Ulrichs tag, achtend, anno etc. 25.

Ravensburg, Original.

Die folgenden Ereignisse machten auch die Anwerbung dieser 600 Knechte überflüßig. Den Theilnehmern an diesem Ravensburger Bündnisse [No. 301, 322] aber waren, trotzdem daß eigentlich nichts von ihnen geleistet worden war, doch 2056 fl. Unkosten laut einer Ravensburger Rechnung aufgelaufen. Nach derselben Rechnung gaben sie auch Eytel Ziegelmuller [dem Obristen des Seehaufens] 2 fl. „zu ainer vererung", mir ein Beweis, daß gerade dieser Mann wesentlich mit bewirkt hat, daß der Seehaufen im Gegensatze zu den Allgäuern an dem Weingartner Vertrage festhielt.

383) Juli 6. Abt Peter von Irsee an Abt Gerwig von Weingarten.

Bittet, da er bauen[1] muß, wegen Bezahlung seiner Bundesanlage um Geduld.

Datum Donnerstags nach Udalrici, anno 25.

Weingarten, Original.

Erst am Ostermontag nach Misericordia domini [7. Mai] 1527 wurde das Kloster Irsee mit seinen Unterthanen wegen Schadensersatz durch Jörg von Benzenau vertragen [Akten des Klosters Irsee in München, Fasc. 21, No. 174].

384) Juli 7. Mindelheim. Jörg von Fronsberg zu Mindelheim, Ritter, an Truchseß Georg.

Wolgeborner, lieber herr vnd schwager! Ich laß euch wißen, das mir die drey hauptleut auß beuelch der stend des punts geschriben haben, das ich auf freitag, den 7. tag Julii, zu Worringen bei euch mit meinem kriegsvolck, des ich in namen der stend des punts annim vnd bestell, sein soll vnd meinem gnedigen herrn von Saltzburg zu rettung [sic], vnd wiewol ichs meinem gnedigen heren von Saltzburg annim vnd bestell, so soll ich doch den zug gegen vnd wider die Allgewer euch als des punts oberstem hauptman vor helfen verpringen. Wiewol ich waiß, das ir deß vorhin guet wißen tragen, so hab ich doch den stenden des punts geschriben, das erst die knecht auf freitag, den 7. Julii, auf die mustrung ankommen, vnd in auf gedachten tag der monatsold erst angeen wirdet, daruff sy mir zugeben haben, das ich auf den nechsten sontag, den 9. tag Julii, zu Worringen ankommen soll, darzu ich mich auf das firderlichest fleißen will.

[1] Nämlich sein von seinen Unterthanen verbranntes Kloster.

Verrer haben sy mir zugeschriben, ettlich lewt in huldigung, gnad vnd vngnad des punts anzunemen, des ich dann gethon hab, vnd die zaichen, so mir der punt zuegeschickt hat vnd mir mit meiner hand vnderzeschreiben beuolchn, inen geben, nemlich denen, so ir auf hierin ligendem zedel[1], das sy gehuldiget haben, beschriben finden wert. Daruff ist mein fraintlich pitt, wellet es in ewerm hoer beriefen laßen, was ich auß beuelch der herrn vom punt annem vnd zaichen von mir haben, nit als durch mich selbs oder mir zu aigem nutz, sonder auß gůtem, nachpeurlichen willen vnd sy dem punt verwandt sein. Das hab ich euch als meinem lieben herrn vnd schwager, oberstem hauptman, nit wöllen verhalten. Hiemit hapt mich zů all zeit zů ewern diensten.

Bitt euch, wellet ain starcke trunck von meinewegen thuen vnd alle heren vnd gůten gesellen, so bei euch sein, ain gůten nacht sagen, vntz ich selbs, als, ob gott will, bald geschechen wirt, zů euch kom.

Datum Mundelhaim am 7. tag Juli, anno etc. 25.

Jorg von Fruntsperg zů Mundelhaim, ritter.

An heren Jorgen truchseßen, freiheren zu Walpurg, oberstem veldhauptman des puntischen hoer, meinem lieben vnd schwager.

Wolfegg, Original.

385) Juli 7. Die Stadt Kempten an die Stadt Memmingen.

Ihr Stadtammann Matheyß Berß hat ihr vorgebracht, daß er in Memmingen verklagt worden sei, er habe, als sie, die Stadt Kempten, ihn mit ihrem Rathsfreunde Heinrich Heyß während der Belagerung Memmingens durch die Bauern dorthin abgeordnet habe, zwischen Rath und Gemeinde zu Memmingen Aufruhr machen wollen. Derselbe beklage sich darüber, denn er sei bisher von jedermann «für kainen sollichen mann» gehalten worden. Das Wahre an der Sache sei, daß demselben, als er an Montag oder Zinstag nach der Auffahrt Christi [29. 30. Mai] in Memmingen gewesen und zu seinem Handel einige Futtertücher und andere Waaren gekauft, einige Memminger Weber angezeigt hätten, in der Stadt Kempten solle einiges bündische Kriegsvolk zu Ross und Fuß sein. Darauf habe Berß entgegnet, in Kempten sei kein Kriegsvolk außer vier von den Bauern vertriebenen Edelleuten. Die gen. Memminger Bürger hätten indessen mehrmals ihre erste Aussage wiederholt und behauptet, Kempten habe seine Botschaft in Ulm bei dem Bunde gehabt, und es sei auch vom Memminger Rathe also einer ganzen Gemeinde verkündet worden. Darauf habe Berß geantwortet, es sei in Kempten kein Kriegsvolk, und die Stadt auch dessen nicht bedürftig, denn wenn die Bauern sich vor dieselbe lagern sollten, so wollte sie sich mit Gottes Hilfe derselben erwehren. Wiewohl er nur diese Worte geredet und um das, was der Memminger Rath seinen Bürgern verkündet, gar kein Wißen gehabt habe, so habe er sich doch

[1] Derselbe fehlt.

damals als ihr Gesandter in Memmingen verborgen halten müßen. Um diese seine Aussage als wahr zu erproben, um zu zeigen, daß er niemals in Memmingen habe einen Aufruhr machen wollen, und weil er inzwischen mehrmals gewarnt worden, daß er auch bei dem Bunde dieser Reden wegen hart verklagt sei, so erbiete er sich vor dem Memminger Rathe und seiner Gemeinde zu füglicher Zeit sich zu verantworten. Die Stadt Memmingen soll denselben ebenso bei den jetzt in ihr liegenden bündischen Hauptleuten und Räthen entschuldigen und andern Angaben keinen Glauben schenken, denn es wäre wider Gott und zu erbarmen, daß ein Biedermann wegen solcher schlechten Reden um Leib und Leben, wie denn an denselben langt, kommen sollte. Kempten bittet um umgehende schriftliche Antwort.

Datum eylents freytags post Vdalrici episcopi in der vierten stund nach mittag, anno etc. 25. Memmingen, Original.

386) Juli 12. Ewatingen. Huldigungsartikel der Stühlinger Landschaft.

Hiernach uolgt, wie die vnderthonen vnd zugehorigen der lantgrafschaft Stülingen vff mitwoch vor Margrete, anno 25 zu Ewatingen by ainander versamelt, dem wolgepornen herren, herr Geörgen, grauen zw Lupfen, lantgrauen zu Stülingen etc. als regierenden herren an stat sein selbs vnd in namen ander seiner gnaden gepruder, grauen zu Lupfen, vff ditz hiernachbeschriben artigkel, die zu gehalten vnd dienen volziehung zu thun, geschworen haben in bywesen der wolgepornen, edlen, vesten Wilhelm vnd Christoffeln, gepruedern, grauen zu Lupfen, lantgrauen zu Stulingen etc. vnd Itelegken von Reichschach vnd Luzen von Landawe, als von f. Dt. von Osterrich obersten commissarien, domaln in Hegowe versamelt, darzu verordnet.

Erstlich das ain jeder aigenmann, hindersäß, lantsäß, lantzeugling, vnd dienstknecht obgemeltem herren, gräf Geörgen zu Lupfen, lantgrauen zu Stulingen, anstat sein selbst vnd in namen vnd von wegen N., seiner gnaden gepruder, grauen zu Lupfen etc., als dem regierenden herren geschworn haben, ir gnaden getruw vnd gehorsame sein, irn nutz furdern vnd schaden wenden, vnd alles das thun, so sy irn vordern gethon haben, vßgenommen dry artigkel, die fron, vorst, wildpan vnd vahen belangen, die sollen in dem vertrag, so zu Schaffhusen bethedingt vnd abgret seind, nunhinfur dermaße gehalten werden, vnd lutent dieselben artigkel, wie hernachuolgt[1].

Zum andern, das sy sich mit irn gnaden vmb den zugefuegten schaden nach zimlichen dingen vnd vf das furderlichest vertragen; wa

[1] Hier folgen § 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 25, 29 des Schaffhauser Vertrags vom 10. Sept. 1524, gedruckt bei Schreiber, Jahr 1524, S. 41—50.

aber das gutlich nit sein mochti, so sol es zu furstlicher durchleuchtikait oder der verordneten raten entschaid steen, daby solle es ouch vngewaigert belibe.

Item sy sollen in irn kirchen alle cristenliche ordnung, wie die von alt her gehalten worden, hinfur ouch halten vnd daruon kain endrung laßen beschehen. Was ouch von der kirchen oder kirchenpflegern genommen worden, das sollen die vnderthonen bezalen.

Item sy sollen hinfur kain bruderschaft mer haben, noch gmainden wider ir oberkait halten, noch sich sunst raten by verlierung irs lebens.

Item die kirchof vnd stargken thurn sollen nach beuelch f. Dt. obersten houptman durch die vnderthonen zerißen vnd abgeprochen werde.

Item als die burn mit den großen glogken sturm geleut haben, solchs künftigklich zu furkomen, sollen dieselben glogken nach beuelh des obersten houptman vß den thurnen gethon werden.

Item ains jedes dorf soll f. Dt. zu straf vnd brantschatzung von jedem hws sechs gulden geben. Doch sol der rich dem armen in solchem anlegen zu hilf komen, vnd sol das halb gelt vff st. Michels tag vnd die ander drey guldin, nemlich vff jeden st. Michels tag ainer, jerlich bezalt werden, vntz das solch drey guldin ouch erlegt vnd bezalt werden seind; vnd welches dorf sein suma vff obgemelte zil nit bezalt, das sol geblundert vnd verprent werden.

Item witwen vnd waysen sollen in disen beswart nit angelegt werden.

Item die, so mit den purn nit in ir bruderschaft gewesen, sollen in solchem anlegen nit beschwert werden, sonder, so inen schaden zugefuegt worden wer, der selbig sol inen von den vnderthonen wyderlegt werden.

Item den abgewichnen sol wib vnd kind nachgeschickt vnd al ir gut genomen werden. Dasselbig gut sol halber dem fursten vnd halber dem herrn zugehoren.

Welcher ouch ain abgewichnen ersticht oder vmbringt, der sol nichts verfrauelt haben.

Wo aber ain abgewichner gefangen wirt, der sol von der oberkait daselbst an seinem leib vnd leben gestraft werden, doch f. Dt. den abgewichnen gnad mitzetailen vorbehalten.

Die vnderthonen sollen ouch by irn aiden schuldig sein, die abgetrettnen, wo sy die bekomen mogen, fengklich anzunemen vnd gen Stulingen zuantwurten.

Donaueschingen, Original und Copie.

Ein Huldigungsvertrag der lupfischen Unterthanen in der hegauischen Herrschaft Hewen liegt nicht vor. Auf dieselben wurde, wie es scheint, einfach der Hilzinger Vertrag [s. Walchner, Geschichte von Radolfzell 293—297] angewendet. Dagegen befinden sich in dem 1. Bande, Abtheilung 10 der lupfischen Copialbücher in Donaueschingen Urfehden des Cunrat Butsch von

Ehingen und Jacob Grewlin von Bargen von 1525, welche am Bauernkrieg Antheil genommen haben. Der letztere hatte sich an der Plünderung des Schloßes Nepperg, das Erzherzog Ferdinand gehörte, betheiligt.

387) Juli c. 12. Geisingen. Anwendung der bündischen Strafartikel auf die fürstenbergischen Bauern.

A) Artickel, so der punt gegen der bruderschaft furgenommen zu strafen.

Zum ersten sollen sy al ir wer vnd harnasch, puchsen inen zu handen stellen vnd nimermer kaine tragen on wyßen der oberkayt.

Zum andern sollen sy globen vnd schweren, iren herren vnd oberkaiten alles das zu thun, wie von alter her von inen bescheen, vnd nymer in kain bruderschaft oder geselschaft zu komen oder ainche puntnus wider ire oberkayten zu ewigen zitten furzunemen oder machen vnd kainen andern vertrag bewilligen oder annemen.

Zum driten sollen sy sich vmb den vberzug vnd schaden mit iren oberkaiten on alles verziehen vertragen vnd on alle engeltnus wider insetzen.

Zum vierden sollen sy dem fursten vß Osterich vmb den vberzug, den sy ime haben zugefuegt, von ainem yetlichen haus insonderhait 6 gulden geben on alles verziehen, damit die grafschaft Furstenberg mit brand vnd namb nit verhergt werd.

B) Antwort der fürstenbergischen Bauern.

Item der wer halben, das der abgestelt werd, vnd bliben laßen, wie von alter her, sol mit bit abgestelt werden.

Item der oberkait gehorsam zu sin, wie von alter her, ist der vnderthonen bit, so sy beschwertartickel vnd nuwerungen hetten, die selbigen mit willen vnd [gunst] irer oberkait abzulaßen.

Item das sy nimer khain bruderschaft, verbuntnus oder ainiche enperung gegen iren oberkaiten zu ewigen zitten furnemen wellen, haben die vnderthonen bewilligt.

Item des vberzugs halben, so den oberkaiten bescheen, haben sy, die vnderthonen, bewilliget, so sy sich mit iren oberkaiten nit vertragen möchten, so sollen die herren zwen vnpartiesch daruber geben, desglichen die vnderthonen ouch zwen geben; wo sy sich nit verainigen mögen, sollen die vier ainen vnpartyischen obman ziehen; die selben sollen macht haben, entlich darumb zu sprechen.

Item vff den artickel, dem fursten betreffend, 6 gulden prantschatzungen von yetlichen huß zu geben, ist ir bit, dwil die vnderthonen mit aller gehorsam, wie von alter her williglich bewilligt, vnd die grafschaft hohe verpfendt[1], das man die vnderthonen der prantschatzung gnedigklich erlaß; wo

[1] Hier im Sinne von „verschuldet".

Zum funften sollen sy die ihenen, so principal, vnd die mutwilligen, so diese enberung vffgericht vnd gefurdert haben, solle man dem punt uberantwurten vnd zu handen stellen.

Zum sechsten, welcher abtrinig vnd vßtritt vnd sich flichtig macht vnd sich in die straf nit geben will, den selben sol man wib vnd kint nachschicken, sin huß abbrechen vnd verprennen, niemermer zu gnaden vffnemen.

Zum 7) so wirt man lut verordnen, die die glocken vß den kirchen thun, die kirchthurn vnd kilchhef abbrechen.

Item 8) sol [man] das entwendt, so den kirchen entwindt, widerumb uberantwurten.

Diß obgemelten artickel sol man globen vnd ain liplich aid zu gott vnd den hailigen schweren, zu ewigen zitten ze halten vnd nymermer darwider zu thun vnd von etlichen flecken besigelt werden von gemainer lantschaft wegen.

Ohne Datum.

nit, das sollichs erlangt mog werden, das man dan ain zimlich gelt darfur nemb vnd iren gnedigen herrn zu dienen laß, damit das land zum tail geloßt werd[1].

Item den artickel, die ihenen, so die enperung wegig gemacht, die selben dem punt zu uberantwurten, ist ir bit, sy des zu erlaßen; wo aber ire gnedig hern ainigen arckwen hetten, so sollen ire gnad den selbigen anzaigen vnd mit macht ain yeglichen darumb strafen laßen.

Item zum sechsten artickel, so ainer abtrinig macht vnd mit ainem trutz, mit worten oder wercken, mit ainem puncten sy[2] darwider stelt, sint die vnderthonen vrbuttig, den selbigen zu strafen nach furnemens des puntz, wie der selb angezaigt vnd gemelt ist.

Item der glocken vnd kirchenthurm halben ist ir bit, wolt sy, wie von alter her pliben laßen.

Item den artickel des entwenten guts halb, so den gotzhusern entwendt, sol man widerumb zu iren handen stellen, sind die vnderthonen vrbuttig, dem stat zu thun.

Dise artickel sint angenomen von graf Friderichs wegen vnd syner gnaden vnderthonen zu Gisingen vffgericht, bewilligt vnd beschloßen, sollen von iren wegen besigelt werden.

Ohne Datum.

Donaueschingen, Original.

[1] Diese Bitte half nichts; die Fürstenbergischen mußten diese Brandschatzung bezahlen. Aus derselben bekam Freitags nach Mathiae [1. März] 1527 Graf Friedrich von Fürstenberg 1500 fl. verfallenes Dienstgeld von König Ferdinand angewiesen.

[2] Sich. [Donaueschingen, Original.]

Beide Stücke A. und B. stehen auf denselben Bogen. Ein zweites Exemplar von A. gibt Schreiber, Jahr 1525, II, 3—4. Weil dieses schreiberische Exemplar einige §§ mehr hat, als obiger Abdruck, und weil auch B. auf diese weitern §§ nicht eingeht, so ist derselbe zweifellos eine Copie des ursprünglichen Entwurfes von A.

Als Datum nehme ich beiläufig den 12. Juli an, weil an diesem Tage der Ausgleich der Grafen von Lupfen mit ihren Unterthanen stattfand [No. 386], und weil die Bewegung im Stühlingischen und Fürstenbergischen immer parallel lief.

Ich reihe hier die Schilderungen an, welche Graf Friedrich von Fürstenberg am 28. Februar 1539 an seinen Gesandten in Wien, Matern Barth, von seiner und seines Bruders Erlebnissen im Bauernkriege macht: „Anfangs paurenkriegs her Georg truchseß seliger vns vß beuelh ir kön. Mt. vngewarnet stracks aufzusitzen gemant, wir auch in yl gerüscht, aufgesessen, also verriten vnd bis in neunden monat in ir kön. Mt. dienst beliben, vnd nachdem her Wolf Gremlich seliger mit zwaytausend knechten von vns wider haimgezogen, ain erschrockenlicher vnd großer mangel an fußknechten, ee vnd die pundsstend ankamen, gewest, derhalb wir in aller aufrur ain haufen landsknecht aufzupringen vnd zu werben vermügt, das dann wir als der, so der christenheit wolfart gern gut gesehen, mit großer geuar vnsern weg durch die pauren nemen mießen vnd den nechsten zu vnserm bruder, graf Wilhelmen, komen, denselben (er sey yetz, wie er wöll) vermügt, das wir mit ainander bis in drewtausend guter knecht aufgepracht vnd mit gewalt durch die pauren gezogen vnd zu herr Georigen truchseßen seligen komen, das wir auch vß vnsern schlößern vnd flecken, was wir für besatzung darinn gehabt, damit vnser fleis gespürt, mitgenomen, darümb die pauren die vnseren vberzogen vnd zum abfal bewegt, derhalben wir beid oder vnser ainer vnsere schlößer vnd flecken widerumb zu besetzen, anheim begert, vnd sobald solhs volendet, stracks on fäl widerumb zekomen vrlaübt, darfür wir vffs höhst gepeten vnd da zu pleiben vermügt mit höchster vertrostung, vns die brandschatzung gar nachzulaßen, auch vns on vnsern costen vnd schaden alle vnser schlößer vnd flecken widerumb einzeantwurten, vnd so got gnad gäb, der krieg wol volendet, vns vmb vnser getrewe dienst erlich vnd wol abzufertigen, mit vil mererm erbieten etc. Darauf wir alsbald all unsere schlößer vnd flecken verlaßen, auch vnsern gemahel mit kind vnd silbergeschierr gen Vilingen füeren laßen, des willens, die weiter in vnser schlößer ains ze thun, die aber alda vmbgeben, das sy nit weiter komen künd, zu dem auch gleich darauf alle vnsere schlößer vnd flecken, die auch geplündert, ains tails verprennt worden, verloren. Dem allem nach wir vnangesehen des alles bis in neünten monat, wie vorsteet, zu end des kriegs beym hör pliben seyen vnd vff vnser personen nie mer, dann ailf guldin, wie vff ain ander gerüst pferd genomen haben, der hofnung, es würde vns das vorgemelt zusagen alles erstattet. Vnd wiewol, als der krieg sich volendet, sy vns die vertrostung in ansehung des mercklichen, großen schaden, so wir mit einnemen, plünderung vnd verprennung vnserer schlößer vnd flecken, auch das wir zum andern mal vmb vnsere pfert, die vns erschossen, erstochen vnd verderbt worden, komen, sampt vnserer getrewen, geflüssen dienst on rom, darumb wir ander sagen laßen wöllen etc., auch mit höchstem erbieten, vns solhs mit gutem willen in vil mererm zu widerlegen noch vrbitig etc., des wir aber mit großem schaden noch also wärtig seyen, auch vnsere schlößer vnd flecken vff vnsern costen wider einnemen haben müessen, welh verlassung vnserer güeter, einnemung, verbrennung vnd plünderung vnserer schlößer vnd flecken vns ob 25 bis in 30,000 fl. schaden gepracht, das wir auch oftermals allwegen, so sich niemands vndersteen wöllen, ain kriegsfolck aufzupringen, des mit der hilf gotes aufgepracht, was costen, mue vnd arbait darauf gegangen, mög ain yeder verstendiger wol abnemen". Von den Wildschützen in der Herrschaft Konzenberg sagt Graf Friedrich in demselben Schreiben noch: „Item vnd wie sy sich gehalten

haben im paurenkrieg mit kundschaft machen vnd als die, so steg vnd weg künden, pauren gefurt haben, ligt am tag". [Donaueschingen, Original.]

388) Juli 15. Leubas. Truchseß Georg an Ammann, Gericht, ganze Gemeinde und alle Pfarrleute zu Obergünzburg.

Dieselben haben bei Verlust von Leib und Gut alle Urkunden, Akten und Schriften des Gotteshauses Kempten und Adams vom Stein zu Ronsberg, welche sie in Liebenthann zu ihren Handen genommen haben, eilends in der Stadt Kempten dem Statthalter des Gotteshauses, Herrn Egk von Reischach, auszuliefern.

Datum im veldleger an der Lubas, den 15. tag July, anno etc. 25.

Kempten fasc. 410, Bl. 144, Original.

389) Juli 17. Truchseß Georg an die Schußenrieder Bauern.

Befiehlt allen Bauern und Gemeinden des Gotteshauses Schußenried und deren Mitverwandten, welche seinerzeit den zwischen dem Bund und dem bodenseischen und obern algöwischen Haufen geschloßenen Vertrag angenommen, allein trotzdem sich wieder rottiert, Gemeinden gehalten, die dem Gotteshaus und andern genommene Habe nicht zurückgegeben haben und seither ihrem Herrn mit Diensten, Geboten und Verboten ungehorsam gewesen sind, gen. Vertrag nachzukommen, dem Gotteshause Schußenried und andern den zugefügten Schaden zu ersetzen und eine Botschaft an ihn selbst abzuordnen, um sich mit ihm wegen Uebertretung des Vertrages von gemeiner Bundsstende wegen zu vertragen. Geschieht das nicht, so wird er mit Brand, Todtschlag und Nam gegen sie handeln.

Geben vnd mit meim secret vnd handzaichen bewart vff den 17. tag Julii, anno etc. 25. Wolfegg, Original.

390) Juli 22. Truchseß Georg an alle und jede Pfarrleute zu Martinszell, Rauns und Waltenhofen.

Wiewol er dieselben, die sich gegen den Abt von Kempten empört, dessen Gotteshaus und Schlößer beraubt, zerrißen und zum Theil verbrannt haben, auf Gnade und Ungnade angenommen und wieder zu Gehorsam gebracht hat, so sind doch deren Aufwiegler, Anfänger, Hauptleute, Fähndriche, Räthe, Waibel und Verführer noch nicht vor ihm erschienen. Damit er aber mit diesen reden und handeln kann, was Noth ist, und damit die Adressaten von solchen nicht wieder verführt, und damit solcher Unrath künftig verhütet werde, so befiehlt er ihnen im Namen des Kaisers und des Bundes, ihm unverzüglich die nachbenannten Personen N. N.[1] bei Vermeidung von schwerer Ungnade und Strafe des Bundes gen Aytrang in das Feldlager zu überantworten

[1] Deren Namen sind ausgelaßen. Ein Haupträdelsführer war der Pfarrvikar Schwarz von Martinszell, der nach der Niederlage der Bauern flüchtig ging. Ein Brief desselben [aus den Kemptner Bauernkriegsakten, fasc. 410] steht wörtlich bei Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526, S. 194, Anmerk. 4.

und alle aufgerichteten Pässe, Letzinen[1], Gräben und Schranken zu öffnen, niederzulegen, zu «schlaitzen» und abzuthun.

Geben vnder meinem handzaichen vnd secret am 22. tag des monats July 1525. Kempten, fasc. 410, f. 59, Copie.

391) August 2. Bregenz. Merk Sittich von Ems an den schwäbischen Bund.

Antwortet auf dessen Schreiben wegen Hainrich Waibels, des Ammanns von Buchenberg, daß etliche redliche Knechte, die sich lange in Bregenz aufgehalten und in dieser Empörung vor andern geschickt, ehrlich und wohl gehalten haben, auf die «furhaltung» hin, welche er ihnen auf des Bundes Schreiben gethan hat, sich in das Algöw hinauf begeben haben, um da ihre Feinde zu suchen, und daß sie dabei zwei Wagen des gen. Waibel, die er gen Lindow flüchten wollte, einige Tage vor dessen Huldigung bei der Ruggstaig[2] niedergeworfen haben. Da dieselben dabei Leib und Leben gewagt, auf solchem Wagspiele viel verzehrt haben und zudem auch sonst «verlegen» seien, und Waibel damals noch Feind gewesen, so wollen sie diese Wägen nicht zurückgeben, sondern hoffen, der Bund werde ihnen als den frommen und ehrlichen Knechten diese Beute vergönnen und den Waibel abweisen. Will dieser indessen sein Gut lösen, so will Merk Sittich selbst, dem Bunde allein zu Liebe, beholfen sein, daß ihm dasselbe um ein ziemliches Geld wieder werde.

Dato Bregentz den 2. tag Augusti, anno etc. 25.

Kempten, fasc. 410, Bl. 218, Original.

392) August 6. Der schwäbische Bund an Fürstabt Sebastian von Kempten.

Hat auf der Zinser und Eigenleute des Gotteshauses Kempten jüngstes Supplicieren zu Kempten seinem Versprechen nach, das er ihnen gethan, als sie sich wieder in seine Gnade und Ungnade ergeben haben, sechs aus seiner Mitte verordnet, daß sie am 18. Sept. Nachts in Memmingen erscheinen und den Fürstabt und dessen Convent einer- und dessen Unterthanen anderseits der vermeinten Beschwerden der letztern wegen Tags darauf verhören und die Parteien wo möglich versöhnen sollen. Der Fürstabt soll demnach auf genannten Tag in Memmingen erscheinen.

Datum auf den sechsten tag Augusti, anno etc. 25.

Kempten, fasc. 410, Bl. 219, Original.

393) August 7. Der schwäbische Bund an die Stadt Memmingen.

Auf Bitten und glaubliches Anzeigen seines Bundsverwandten, des Abts zu Rot hat er bewilligt, daß dessen Conventualen und Pfarrern, Herrn Hansen von Kirchberg und Herrn Martin zu Berckheim alles, was sie an Truhen, Wein und anderem in die Stadt Memmingen und

[1] Letze Grenzbefestigung. [2] Im B.-A. Bregenz.

zu deren Bürgern geflüchtet, wieder werden soll. Er ersucht demnach die Stadt, denselben das ihrige auszufolgen.

Datum am sibenden tag Augusti, anno etc. 25. Memmingen, Origina.

394) August 9. Augsburg. Erzherzog Ferdinand an Graf Friedrich von Fürstenberg.

Derselbe soll sich mit 12 Pferden zum Zuge gegen die Breisgauer, Elsäßer und Suntgauer Bauern rüsten.

Geben zu Augspurg am neunten tag Augusti, anno etc. im 25.

Donaueschingen, Original.

395) August 15. Die zu Schaffhausen versammelten Rathsbotschaften der Städte Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen an die Grafen Wilhelm und Friedrich von Fürstenberg.

Bitten die Adressaten, Jerg Beringer, gen. Koßman, von Hufingen, der in der von Schellenberg Ungnade steht, den sie aber als einen geschickten, ehrbaren Gesellen rühmen hören, in ihren Obrigkeiten zu dulden, und, da sie Lehensherrn zu Hüfingen sind, bei gen. von Schellenberg zu erwirken, das Koßman wieder heim dürfe oder sicheres Geleite bekomme, um sich verantworten zu können.

Datum vff den 15. tag Augusti, anno etc. 25, mit vnser lieben aidgnoßen von Schafhußen secret insigel in vnser aller namen beschloßen.

Donaueschingen, Original.

396) Sept. 6. Offenburg. F. Dt. verordnete Hauptleute, jetzund zu Offenburg, an Gangolf, Herr zu Geroldseck, in Abwesenheit des Truchseßen Georg.

Senden ihm eine Copie eines Schreibens f. Dt. an sie. Da er also bis zur Ankunft des Truchseßen Georg ihnen von f. Dt. zu einem Hauptmann verordnet ist, bitten sie ihn, sich fürderlich zu ihnen zu verfügen, denn die Regenten zu Enßheim haben sie auf Befehl f. Dt. zu ihnen erfordert, und sie wollen morgen zu denselben ziehen, damit ihrethalb nichts versäumt werde.

Datum mitwochen zu Offenburg nach Egidi, anno etc. im 25.

Wolfegg, Original.

In der beiliegenden, obengen. Copie schreibt Erzherzog Ferdinand, er habe Truchseß Georg zum obersten Feldhauptmann für den vorgenommenen Zug in seine vordern Lande abgeordnet. Da aber sein Kriegsvolk noch nicht ganz zusammen gekommen sei, so habe Truchseß Georg bis zur völligen Sammlung des Kriegsvolkes an seiner Statt Herrn Gangolfen von Geroltzegg zum Obristen verordnet.

Geben zu Tubingen, den ersten tag Septembris, anno etc. 25.

397) Sept. 11. Martin Epp, Untervogt zu Dornstetten, an Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu Schenckenzell.

Seine Amtsverwandten des Amtes Dornstetten und die Hintersaßen des Gotteshauses Alpirsbach haben sich mit den Edelleuten zu Glatt und Dießen wegen des ihren Schlößern zugefügten Schadens in

Kraft der von diesen Edelleuten ausgebrachten Mandate und bei Vermeidung der in diesen angedrohten Strafe um eine Summe Gelds und Früchte vertragen müßen. Da aber dieser Vertrag bestimmt, daß alle die, welche zu dem aufrührigen Haufen gekommen, mitgezogen und «in derselben lyferung» gewesen sind, ihren gebührenden Theil an dieser Entschädigungssumme zu tragen haben, so sollen die Adressaten einen bevollmächtigten Gesandten auf nächsten Samstag gen Dornstetten «zu den verordneten» senden und mit diesen sich des angezeigten Handels halber vertragen, damit sie nicht verursacht werden, die Adressaten auf anderem Wege laut ihrer Vollmacht darum zu ersuchen.

Datum montag nach natiuitatis Marie, anno 25.

Donaueschingen, Original.

398) September c. 18.

Die ehelichen Hausfrauen Georig Mehelins, Vrban Rappen Vlrichs Erharts, Georigs und Balthasars, der Rappen, Georig Stattmullers, Vlrich Schins, Hansen Waßermanns, sämmtlich im Flecken zu Guntzburg[1] geseßen, Hansen Hiblers und Hainrich Hengelers, zu Imetall in Guntzburger Pfarre seßhaft, Hansen Holtzhews zu Seltiren in gen. Pfarrei, Cristan Keslers und Thoman Schmids zu Vndertingo, Caspar Schibels von Laiterberg in Betzigewer Pfarrei, Diepolt Mairs zum Gefell in Dietmansrieder Pfarrei, Hansen Hermans zu Iberg in Wilboltzrieder Pfarrei, Hansen Funcken von Bihel in Buchenberger Pfarrei, Jacob Voglers von Wengen, Zacharias Meichelbecken auf dem Aschen in St. Manger Pfarrei und Hansen Schneiders am Gestatt in Sultzberger Pfarrei an die Stadt Memmingen.

Ihre Ehewirthe sind bei derselben und den Ständen des Bundes dieser aufrührischen Läufe und Empörung halb dermaßen verunglimpft worden, daß sie sich ihres Leibs und Lebens nicht wenig zu besorgen hatten und von ihren Eheweibern und Kindern weichen mußten. Weil aber dieselben an diesem Aufruhre ganz unschuldig und dazu weder Rath, noch That gethan haben, so bitten sie in ihrem Namen, die Stadt möge denselben frei Geleit geben und auch vom Bunde verschaffen. auf daß sie sich wie Biederleute verantworten können. Nach ihrer Verantwortung aber möge man sie bei ihren Eheweibern und kleinen unerzogenen Kindern wohnen und diese ernähren laßen.

Ohne Datum. Memmingen, Copie.

Auf der Rückseite hat der Memminger Stadtschreiber angegeben: „geantwurt auf zinstag post exultacionis [sic] Crucis, anno etc. 25“. [19. September.]

[1] Die hier genannten Orte liegen sämmtlich um Kempten; es sind Obergünzburg, Immenthal, Söllthürn, Unterthingau, Leiterberg, Betzigau, Gfäll, Dietmannsried, Iberg, Willboldsried, Bühl, Buchenberg, Wengen, Aschen, Gstad, Sulzberg. Die Pfarrei St. Mang heißt jetzt Lenzfried.

399) September 18.

Fürstabt Sebastian von Kempten gibt, weil er den in seinen Spänen mit seinen Gotteshausleuten vom Bunde auf den 18. Sept. gen Memmingen angesetzten gütlichen Tag Schwachheit seines Leibes halber nicht persönlich besuchen kann, für diesen Tag seinem Dechant Eck von Reischach, seinem Custos Gregor und seinem Conventualen Wolf von Grienenstain vollkommenen Gewalt.

Am achtzehenden tag des monats September 1525.

Kempten, fasc. 419, Bl. 418, Original.

400) Sept. 18. Klage des Fürstabts von Kempten gegen seine Unterthanen vor dem bündischen Schiedsgerichte zu Memmingen.

Mins gnedigen herren vorderung in der gutlichait.

Wolgeporn, edl, vest, ersam, weyß, gnädig, gunstig hern, von den stenden des loblichen bunts zu Schwaben verornet tädingsherren! Wiewol des hochwurdigen fursten, vnsers gnädigen hern von Kempten weltlich vögt vnd rate von wegen der hoch vbel, frauenlichen handlung ierer gnaden vndertanen nach vermog rechtens peinlich vmb leib vnd lebens straf wol clagen möchtend, dieweyl aber die furgenomen handlung noch zur zeyt gietlich angesechen ist, will ier f. g. ier nachuolgend anzögen vnd beger burgerlich furwenden, protestierende, das sy gemelten iern weltlichen vogten vnd raten, auch sunst iern gnaden, souer die sach gietlich nit geörtert wurde, an alle rechtmeßigen clagen, vorderungen, rechten vnd gerechtikayten damit nichtzit begeben, besonder das alles kreftiglich vorbehalten haben wölle.

Vorbeheltlich obuermelter protestation vnd was recht ist, sagt anfencklich vnser gnädiger her von Kempten sampt ierer gnaden conuent, das alle ier gnaden gotzhausleut, vndertanen vnd verwanten vnd zügehörigen iern gnaden vnd gotzhaus im eingang iers regiments als ieren rechten, regierenden herren erbhuldigung gethon, leiplich ayd zü gott vnd den haylgen geschworn, iern gnaden vnd der selben conuent vnd gotzhaus getruw, gewär vnd gehorsam zü sein vnd alles das zu thon, des getruw, gehorsam vnderthan vnd gotzhausleut schuldig vnd pflychtig seyen.

Item das sy, gemelt gotzhausleut vnd vndertanen, vor öttlich verschinen jarn in kraft ains vertrags durch die hauptleut vnd verordnet ret des bunts zu Schwaben vnder anderm auch leyplich ayd geschworn, das sy sich furohin wider vnsern gnädigen hern von Kempten vnd ier gnaden gotzhaus nit abwerfen, empören, versamlen, züsamen thon, puntnüs, glubd, noch ayd thon, furnemen, machen, noch haben wollen.

Item das alle die ihenigen, so bestandgieter von dem gotzhaus haben, vnserm gnädigen hern gelopt, versprochen vnd deshalb iern gnaden reuersbrief geben, das sy iern gnaden vnd dem gotzhaus nit flichtig, abschwayf, noch vngehorsam werden, auch kain andern schutz, noch schirm annemen sollen, ob sy aber der ains nit hieltend, das

alsdann von stund an on alles mittel vermelt bestandgüter mit aller zugehörung vnserm gnedigen hern von Kempten vnd ierm gotzhaus widerumb ledig vnd haymgefallen sein, sy auch die alsbald one widerred raumen vnd darab ziehen vnd ier gnad damit iers gefallens handlen vnd gfaren laßen sollen in allweg.

Item das obgelauter maßen alle des gotzhaus lehenpauren oder manen pflicht thon vnd an ayds statt geloben, auch sunst nach vermög der lehenrecht ain lehenman, der nach leib vnd gůt seins lehenhern stelt, die lehen verwurckt, vnd dieselbigen dem lehenhern haymfallen seyen.

Item das vil vnd schier der merer tayl lehenpauren vber jar vnd tag vnd noch die lehen von ier gnaden nit empfangen, vnd derhalben auch verfallen seyen.

Item das auch durch bayde, bapstliche vnd kayserlichen recht, guldin bull, kayserlich vnd kuniglich reformation vnd vffgerichten lantsfriden, auch die loblich aynung des bunts zu Schwaben bey hohen strafen vnd penen fursechen vnd verpotten versamlung, püntnüs, conspiration, abfallung von der oberkayt, vberzug, belegerung, beschädigung, entsetzung inhabens, vehd vnd veintsschaft.

Item das in sonderhayt durch die gemelt aynung des punts verpotten, das die vnderthanen, ob sy wol von ierer oberkayt beschwärt wurden, darumben ier gehorsamen inen nit entziehen sollen.

Item sagt, das ier gnad vnd der selben conuent sich nach öttlicher gütlicher handlung vnd tägen sich allweg vnd sonderlich jungst zü Guntzburg[1] gegen iern gnaden vndertanen ierer vermainten beschward vnd beger halber in beywesen zwayer von adel vnd vier stett burgermayster furderlichs rechtens verpotten vnd begert habe.

Item sagt, auch war sein, das ier gnaden vnderthanen vff der stenden des punts handlung durch doctor Peter Suytern[2] den rechtlichen vstrag gegen iern gnaden vnd conuent anzunemen gemelten buntsstenden zügeschriben habend.

Item sagt auch, das ier gnad vnder andern briefen vnd freyhayten von hochloblicher gedächtnus kais. Mt. ain hab, darinnen ier Mt. abt, conuent vnd gotzhaus, iere vogt, amptleut, diener vnd alle die ieren vnd iere nachkomen mitsampt ieren leiben, haben vnd gütern in ier vnd des reichs sonder verspruch, schutz vnd schirm vffgenomen vnd empfangen vnd die beschädiger ierer leiber vnd gieter in die straf hundert marck golds erkennet.

Item sagt, das vilgemelt ier gnaden vnd iers gotzhaus vndertanen, leut vnd zügehörigen oberlaut ier erbhuldigung vnd ayd, geschworen buntsuertrag, ier gegeben reuers, lehenspflicht, bäpstlich, kayserlich recht vnd gettlich satzung, guldin bull, kayserlich vnd kungklich reformation, vffgerichten lantsfriden, buntsaynigung, ier zuschreiben, das

[1] S. oben No. 62. [2] Jur. licentiatus in Kempten.

sy des rechten gewarten wellen, auch kais. Mt. freyhayten frauenlich veracht vnd nachuolgender weys vnd sunst vilfältiglich dem vnd aller billichayt, auch ier vil ierer vrfehd vnd verschreibungen zuwider gehandlt habend:

Erstlich habend sich mergemelt des gotzhaus zügehörigen in disem laufenden 25 jar vngefarlich zwischen Weyhennacht vnd Vasnacht zü Luybas versamlet, gemainden gehalten, wider mergedachten meinen gnädigen hern vnd ir gotzhaus, ier rechte oberkayt, ain vermainte, schadlichen von allen rechten verdampte buntnus, veraynigung vnd brüderschaft angefangen, gemacht vnd vffgericht vnd hernach mermalen sturm angeschlagen, sich gewappnet vnd hersweyse in der grafschaft Kempten vnd des gotzhaus hohen vnd nidern gerichten empöret vnd gelegert.

Item das sy auch ander, des gotzhaus fridlich vnderthanen vnd amptleut, die gern ier er, pflicht vnd ayd gehalten hettend, zü inen vnd in ier verdampte brüderschaft genöt vnd gezwungen habend vnd die ihenigen, die sich solchs gewidert, zu verprennen vnd beschedigen geträt, auch öttlichen pfel fur die heuser geschlagen, beschädigt vnd aller gemainsame enteußert vnd als vbeltäter vsgeschloßen.

Item sy habend meins gnädigen hern dienstmägt vnd knecht mit hoher betrowung gewaltiglich von iern diensten ab vnd zü inen gefordert.

Item sy habend auch des gotzhaus ampt- vnd hauptleut, auch belehenet priester freuenlicher weys abgesetzt vnd ander iers gefallens angenomen, bestelt vnd gesetzt.

Item das sy auch anderer herschaft leut mit betrug vnd list zü inen vnd ier verworfen, vnsäligen brüderschaft bewegt vnd gezogen haben.

Item sagt, das sy hauptleut, fenderich, kriegsrät, beut- steur- vnd sturmmayster, profosen vnd ander kriegsleut gewelt, gesetzt vnd geordnet habent.

Item sagt, daß sy dardurch vnd sunst ier f. g., iern conuent, gotzhaus, amptleut vnd zügehörigen vilfältiglich an iern oberkayten, herlichayten, alten, loblichen vnd ersessen preuchen, gewonhayten, rechten, gerechtikayten, freyhayten, furstlichen wurden mit fraueln worten vnd wercken belaydiget vnd mercklichen beschädiget habend.

Item das sy iern gnaden stuyr, zins, raysgelt, rent, gult vnd alle schuldikayt aigenwilliglich vorgehalten, die auch furter nit mer zü geben vnd ier gnad fur kain hern mer zu haben furgesetzt.

Vnd in sonderhayt sagt vnd zögt an vnser gnädiger her, wie ier gnaden vilgemelten vndertanen in treffenlicher anzal vff montag vor dem haylgen Balmtag [3. April] nästuerschinen onentsagt, ongewarnet in ier gnaden gotzhaus zu Kempten hochmütiglich vnd freuenlich gefallen, dasselbig eingenomen, geplindert, ain mercklich trayd, wein,

zin-, er-, meß-[1] vnd kupfergeschirr, bettheß[2] vnd allen hausrat, all register, brief, bucher vnd vrkunden vß ier gnaden bayden cantzleyn, ross, vich, visch vß den kaltern vnd gruben, kelch, messgewand, ornaten vnd allen kirchenzierd, bett- vnd gesang-, auch alle der herlichen liberey biecher, die klengel vß den glocken, särch vnd hayltumb, das alles sampt dem gotzhauß vnserm gnädigen hern entwert, spoliert, für vnd zü ieren handen genomen, auch ettlich glocken abgelaßen vnd weg getragen.

Item die kirchen vnd das gantz gotzhaus ellendglich, jamerlich vnd verderplich verwiest, kirchen- vnd altartaffeln vnd -stain, fensterpfosten, orglen vnd alle gottes vnd vnsers säligmachers, seiner gebenedieten můter bild enthaupt vnd des kindlin an irm arm entzway vnd ander lieben haylgen bildnus turckisch vnd vnchristenlicher weys enteret, zerhohen, zerworfen, zerrissen vnd dem gotzhaus entpfrembdt.

Item sagt, das sy habend den christenlichen tauf in der kirchen vnkristenlichen vßgeschitt, den kessel heraußbrochen vnd weggetragen, dergleychen das sacramenthauß, das mit grosem costen gemacht worden, gar zergengt vnd zerrissen, das kepslin, darinn der zart fronleicham zu behalten, heraußgenomen, vnd wa ain priester das nit verhiet, hettend sy das vnerlichen vsgeschitt.

Item dermaßen habend sy wider sonder freyhayt der kirchen der selbigen stöck freuenlich vffgebrochen, der haylgen vnd kirchen gelt daraus geraubt, auch sunst an vil orten der haylgen zins, bar gelt, gieter, jartag, kelch vnd ornaten genomen vnd verkauft vnd vnerlich angelegt vnd also sacrilegi worden vnd sich der selbigen penen vnd straf taylhaftig gemacht.

Item alle thuren, fienster, efen vnd anders in dem gotzhaus, auch alle zellen im schlafhaus zerrissen vnd darinnen den conuenthern ier betthes, biecher, klayder, vnd was sy gehapt, entwert vnd genomen.

Item alle schloß, bant vnd eysenwerck, klain vnd groß, vß- vnd abgebrochen vnd weggetragen vnd von ains plapharts eysinwert ain guldin vnd von ains halben guldin werts tausset vnd darob guldin schaden, als an der costlichen cantzel in der kirchen gethon.

Item vnsers gnädigen hern cantzlers, landamans vnd anderer ier gnaden verwanten heuser habend sy geplindert, öfen, fenster vnd thuren zerrissen vnd zerschlagen.

Item öttlich des gotzhaus weyer abgelaßen, dieselbigen, auch alle verpottne vnd vmb zins hingelichen waßer freuenlich gefischet.

Item die wilpret geschoßen vnd gefangen, auch die verpotten heltzer iers gefallens abgehowen, verkauft vnd gepraucht.

Item vff aftermontag vor Palmarum [4. April] habend sy sich

[1] schwäbisch für Messing. [2] Hes allgäuisch Gewand.

fur das schloß Wolckenberg erhept, das selbig gewaltiglich eingenommen, was vnserm gnädigen hern vnd dem gotzhaus an buchsen, hausrat vnd anderm darinn zugehörig gewest ist, geplundert, geraubt vnd darnach gantz vßgeprennt, auch daselbs meins gnädigen hern vogt Moritzen von Altmanßhofen vor der abred an ros vnd vich vnd darnach vber vnd wider bemelt abred vnd vertrag abermalen beschediget, darumb er von iern gnaden widerlegung begert.

Item das schlos Hohentann ellentglich an allem eingepeuw zerrissen, verwiest vnd geplindert, den bauhof auch zerbrochen vnd hinweg gefiert vnd daselbs Hansen Werner von Raytnow an vich vnd anderm schaden gethan, den im vnser gnädiger her hat mießen bekeren vnd bezalen.

Item zu Vndertingen habend sy des gotzhaus vogtey, waßerhaus, so kain besitzer, besonder ain einwoner daselbs die schlißel dazü gehapt, mutwilliglich zerrissen, zerbrochen vnd weggefiert vnd darob mayen gebadet.

Item zu Schwabelsperg[1] habend sy vnserm gnädigen hern das vich genomen vnd das hauß geplindert.

Item ier gnaden zehentstadel zu Worringen zerrissen.

Item verer sagt vnser gnädiger her, das sich ier gnaden vnderthanen vnd zugehörigen an allen oberzelten freueln, mutwilligen, vnchristenlichen stucken nitt setigen laßen, besonder iern gnaden vff sontag Judica [2. April] zü Liebentann den brunnen vnd volgends das vich genomen, weg vnd steg verlegt vnd darnach erst vff sampstag vor dem Balmtag [8. April] ditz jars vß dem flecken Guntzburg vnd demselbigen haufen ain abclag, vhed vnd veintschaft gen Liebenthan zugeschickt vnd geschreiben, ier gnaden lieb, er vnd gůt abgesagt vnd vber vil gnädig erpieten vnd furgeschlagen mittel ier gnad inen gemelt ier schloß Liebenthan vff- vnd vberzugeben getrengt vnd benotiget, ier gnad vnd die ieren zu glubden getrungen, jamerlich vsgetriben, das schloß geplindert vnd alles, was sy darinnen iern gnaden, auch andern, so das ier iern gnaden vertrauwet haben, gefunden, weggenomen.

Item daselbs zu Libenthan alle barschaft, gold vnd gelt, silbergeschirr, särchen, monstrantzen vnd hayltumb, gefeß, alles iern gnaden vnd dem gotzhaus zugehörig, geraubt vnd weggenommen.

Item alles vich zu Liebenthan, bauw- vnd raysige ross, wagen, schiffgeschirr, bett, bettstatt, wein, trayt, hacken, schlangen vnd handbichsen[2], vil harnasch vnd helemparten vnd ander were, schmaltz, mel, saltz vnd ander speys, zin- vnd kupfergeschirr, brief, register, biecher

---

[1] In andern Kemptner Akten heißt Schw. ein „waßerheuslin".

[2] Ursprünglich lautete dieser Satz: Item alles vich zu Liebenthan, ob den funfzig hopt rinder, 16 bauw- und trey raysige ross, 6 wagen, 33 angericht bettstatt, ob 500 malter korns, 10 fuder weins, 60 stuck bichsen, darunder 6 halbschlangen.

vnd alle des gotzhaus vrkund, daran dem gotzhaus mercklich gelegen, vnd in summa allen hausrat, vnd was sy daselbs zu Liebenthan gefunden, habend sy raublich hingenomen.

Item zuletst habend sy das schloß Liebenthan, das mit vil tausset guldin gebauwen worden, gantz vsgeprennt.

Item iern gnaden cantzler habend sy vmb 300 guldin, auch ine vnd ander ier gnaden diener an ir hab gewaltigclich beschatzt.

Zü beschlus sagt mergedachter vnser gnädiger her von Kempten, das nach vermög rechtens ain yeder spoliator dem spoliato sein entwerte schloßer, heuser vnd spolin, souer das vorhanden, widerum zu restituiern vnd darzu estimationem oder noch souil, als es wert ist, wa es aber nit mer vorhanden were, das selbig duplum, das ist zwyfach zu bezalen schuldig sey.

Dieweyl nun solch oberzelte vnsers gnädigen hern vndertanen vnd zugehorigen vbele, hochstreflich, gewaltig, vnchristenlich thät, handlung, abfallung, entwerung, entsetzung, spolium, brand, nam, raub, verwiestung, sacrilegium, gelubd, ayd, verschreibung, sigil- vnd k. Mt. freyhayt brechung, empörung, vffrur, sedition, conspiration vnd andere mörcklich freuelung wider ier erbhuldung, pflicht, ayd, geschworen buntsverträg, bestand- vnd lehnpflicht, ettlicher verschriben vrfhed, guldin bull, kayserlich vnd kinigclich reformation, dem gotzhaus gegeben freyhayten, vffgericht lantsfriden, buntsaynigung, alle geschribne, gaystlich, weltlich vnd gottlich recht vnd satzung, auch wider ier, der vnderthanen, vilfeltig zusagen vnd vertröstung nit gezimpt, noch gepurt hat, auch noch nit gezimpt, noch gepuret: ist demnach an e. g. vnd gunst vilgedachts vnsers gnädigen hern von Kempten vnd iers conuents fruntlich vnd vleyssig pitt, ier wolt oftgedacht vnderthanen dahin weysen, das sy sich nach vermög gemains rechtens vnd ier widerhuldigung mit iern f. g. vmb die straf vnd büs, darein sy durch ier verhandlung gefallen sein, auch die ihenigen, so vrfhed vnd verschreibung vber sy gegeben, in vermög derselbigen sonderlich vertragen vnd darzü den verfalnen penen inhalt verbrochner kayserlichen freyhayten bezalen, auch die ihenigen, die bestand- vnd lehengüter von dem gotzhaus habend, dieselbigen ier gnaden vnd dem gotzhaus, dieweyl sy die mit diser verhandlung laut der rechten vnd ierer reuerß verwurcht, frey, lediglich haymschlagen, zustellen vnd einhendig machen, vnd zuuorderst iern gnaden vnd dem gotzhaus alles, das sy im, wie oblaut, [genomen] es sy ligende, varends oder wie das namen, souil sy dess noch habend, vnd vorhanden sey, widerumb gentzlich sampt der estimation, dis ist dem wert der selbigen, restituieren vnd geben vnd alles das, so verprent, verwiest, verschwendt vnd nit mer vor augen ist, vnd mein gnediger her vnd ier conuent vff . . . .[1] tausset guldin estimiert vnd schätzt, zwyfach zu bezalen, widerkeren, auch alle nuw

[1] Lücke, in B achtzig tausent.

vnd alt raysgelt, alle iern gnaden vnd derselben conuent vsstendig gult vnd schulden zu bezalen zusampt aller erpens vnd schaden ablegen, doch hierinn e. g. vnd gunst gietliche vndertädigung vnd meine gnädigen herre rechtliche beclagung, so die sach gietlich nit vertragen wurde, auch ditz ier gnaden beger zu mindern, meren, endern vnd beßern vnd alle recht in all weg vorbehalten, de quo protestatur.

Ohne Datum. Kempten, fasc.: 410, Bl. 32—38, Concept.

In fasc. 410 befinden sich auch zwei Copien dieser Urkunde, eine gleichzeitige, in den Anmerkungen mit B. citirte auf fol. 1—12, und eine aus dem 18. Jahrhundert stammende auf fol. 38—44.

401) September 18.—20. Antwort der Kemptner Gotteshausleute auf die Klage ihres Fürstabts vor dem bündischen Schiedsgerichte zu Memmingen.

Der gotzhuslut antwurt vff mins g. h. von Kempten clag.

Erwirdigen, wolgepornen, edeln, gestrengen, vesten, fursichtigen, ersamen, weysen, gnädig vnd gonstig herrn! Wiewol e. g. vnd g. auf vnser eingepracht suplication ettlich treffenlich, hochuerstendig vom adel vnd stetten, vnser beschwärden, so wir gegen dem hochwirdigen fursten, vnserm gnädigen herrn, dem abbt zu Kempten haben, zu vernemmen gnädigklich verordnet, als aber wir vor denselben laut der tagsatzung vnser geprechen vnd beschwerden furzupryngen erschinen, hett gedachter vnser gnädiger furst vnd herr ain groß vnd lang libell mit vil mercklichen clagarticuln furgepracht, dero wir vns, dieweil sein f. g. nit, sonder wir vmb gnädig verhör gepetten haben, versehen hetten. Dieweil aber solliche vermaint clagen so mit ernst vnd treffenlich furgepracht, eruordert vnser notturft, darauf bericht zu geben, als mir hiemit in aller vnderthäniger demutigkait thun, wie nachuolgt, doch mit nämlichen furworten, das wir vns bezeugen, das wir vnser verantwortung vnserm gnädigen herrn, noch jmand zu verachtung oder schmach, wol allain vns zu schirm vnd kainer andern mainung thun vnd furtragen wollen, vnd sagen also: Fürnämlich vnd zum ersten, als sein f. g. furgibt, wie all deß gotzhaws vnderthon leiplich aid zu gott vnd den hayligen geschworn, iren gnaden, derselben conuent vnd gotzhaws getrew, gewer vnd gehorsam ze sein vnd alles ze thun, das gehorsam vnderthon pflichtig seien etc., darauf geben wir disen bericht. Als vnser gnädiger herr zu ainem prelaten erwelt vnd bestätigt, hat sein gnad an vns huldigung ze thon eruordert, haben wir sein f. g. in aller vnderthänigkait vnd zum demutigisten angezaigt vnd zu erkennen geben, wie wir als vnderthänig vnd gehorsam gotzhawsleut huldigung ze thun, auch rent, zins vnd gult zu geben genaigt vnd gutwillig wären, doch so wir in ettlichen stucken mercklich beschwärt, darzu vnsere vordern vnd wir ge-

nötigt, betrangt vnd gezwungen oder vergwältigt worden, mit vnderthäniger pitt, vns derselbigen zu entladen, vnd so dasselbig beschehen, wollten wir mit der huldigung, wie obgehört, fürfarn. Darauf hat sein f. g. vns mit vffgehabten fingern bey seinen furstlichen wirden, erberkait vnd frumbkait, als frumb er ain herr vnd prelat deß gotzhaws sey, all vngepurlich beschwärden abzethun vnd die gantz landschaft darzu zu berufen, [zugesagt] das sollt auch beschehen biß vnser frawen Lichtmeß tag [2. Februar] im zwaintzigisten vnd vierten jar nächstuerschinen, vnd wa sollichs nit beschehe, soll die huldigung vnd der ayd vns ainicherlay ze halten nicht binden. Auf söllich, tröstlich, gnädig vnd dapfer zusagen haben wir huldigung thon, vns gäntzlich getröst vnd versehen, sollichem dapfern zusagen wäre nachkommen vnd gelebt worden, wir auch darauf mit vnserm mercklichen costen vnd schaden mit vnserm gnädigen herrn mer, dann ain tag, wol dreyzehn täg gesucht. Wiewol wir vns zu allen tägen gehorsam vnd [als] die, so nit gern mit irem herrn in zanck, vngnad vnd vnwillen standen, aller billichait gevlissen, dero auch vns die thädingsherrn hetten laßen wißen, ob gleichwol vns das ettwas beschwärlich gewesen, so ist doch das alles, so man thädingt vnd handelt, vnsers herrn halber gantz vnuerfangen vnd vnfruchtbar gewesen, vnd von seiner gnaden furnemen in nichten weichen, das wir vns auf all thädingsherrn ziehen. Wiewol sein f. g. zuletst vns zuempotten, er wölle sich gutlich, rechtlich oder fechtlich mit vns vertragen, wie vns liebet, deß wir großen vnd mercklichen befrembden vnd schrecken empfangen, darauf vns beraten vnd seinen gnaden darauf antwurten laßen, das vnser gemuet nit stant, die sach mit seinen gnaden mit fechten sonder allain in der gute oder mit recht außzetragen. So dann, gnädig vnd gonstig herrn, die beschwärden, so wir vns beclagen, auf vns vnd vnser vordern mit hertem getrang vnd zwang, als mit fahen, durnen, plocken, in eysen schlahen, bey botten der geltpen, bey botten vermeidung der kirchen, bey vermeydung deß hayligen sacraments fronleichnams vnsers herrn Jesu Christi, ettlich wider brief vnd sigel erwachsen vnd kommen seien, das offenlich am tag ligt vnd daran gepracht werden mag, vnd dann wir mit vnserm gnädigen herrn derohalb auf all gehalten täg kains furderlichen außtrags bekommen mögen, weder guetlich, noch ains freuntlichen rechtens, vnd dann wir nit anderst huldigung gethan, dann auf seiner f. g. dapfer zusagen, wie obuermelt, haben wir geacht, das vns sölliche huldigung gäntzlich in nichten verpinde, dieweil der mangel nicht an vns, wol bey vnserm g. h., wie gehört, erschinen ist, sind auch der hoffnung vnd zuuersicht, das söllich huldigung weder bey e. g. vnd g., noch vnserm gnädigen herrn oder jmands anderm vns ainichen nachtail, noch verletzung geben, noch pringen söll in kain weis, noch weg.

Verrer ist von vnserm gnädigen herrn furgepracht, wie wir vor verschinen jarn in kraft ains vertrags leiplich aid geschworn, vns wider

sein gnad, dero gotshaws nit abwerfen, empörn, versamlen, zusamenthon, puntnus etc. machen, noch haben wöllen. Darzu geben wir disen bericht, das im jar, als man hat zellt vierzehnhundert neuntzig vnd zway jar, zwischen damals vnserm g. h. vnd vns der mercklichen vnd treffenlichen irrung vnser beschwärden damals, wie jetz erhalten ain gutlicher weg von pundsräten, derselben zeit darzu verordnet, furgenommen, die auch sich vnderstanden, vns gegen ainander zu entschaiden, vnd im selben vergriff deß entschaids gestanden die mainung, das das gotzhaws vnd die vnderthanen ain jeden in seinem stant beleiben vnd dauon nicht dringen, noch zwingen soll, nämlich ain aigenmann, ain vogt- oder muntman als ain vogt- oder muntman, ain freien zinser als ain freyen zinser, ain sant Martinszinser als ain sant Martinszinser vnd furo deßgleichen vnd also ain jeden in seinem stand beleiben laßen, vnd sollten ander vnser beschwärden vor damals hauptleuten vnd räten mit recht außtragen, das aber an vns nie gehalten, vnd vil von irer freyhait in die zinserschaft vnd aygenschaft gewaltigklich betrangt worden sind vnd sich mueßen an das gotshaws nach irem gefallen ergeben, auch wir zu orterung der andern beschwärden nie bekommen, aus vrsach, so man heut ain, zwen, drey, ettwan zehen fänclich angenommen, gestraft, vnd [wir] kains tags mer haben bedorfen gedencken. So dann diser vertrag seines inhalts gegen vns nit ist gehalten, wurt deßhalb vnbillich gemeldet, als ob wir ettwas vnpillichs dawider furgenommen haben sollten, nach gemainem spruch: «Brichstu glauben gegen mir, bin ich nit schuldig glauben halten gegen dir», in dem das wir nit zugeben, das söllichen vertrag die gantz lantschaft ye angenommen hat.

Das aber vil vnd schier der mertail vber jar vnd tag ire lehen nit empfangen haben etc., darzu sagen wir, es möcht war sein, das vil der lehenleut nit empfangen hetten, aber das aus redlichen, rechtmeßigen vrsachen, nämlich das man die lehen in newen verleihungen hat vnderstanden höher vnd anderst zu beschwären, dann von alter vnd vor je gewesen ist, vnd furnämlich mit lehengelt, vnd aber der lehenher nit macht hat, ain lehen seins gefallens zu beschwären, haben sy aus diser vrsach anders nit wöllen empfahen, dann wie von alter herkommen ist, achten, sy seien das ze thun nit schuldig. Das wir aber ainich lehen oder bestandgut verwirckt haben söllen, besteen wir gar nicht, der hoffnung, wo das mit recht geleutert vnd außgefuert werde, es solle sich sollichs nimmer mer erfinden. Vnd ob gleichwol söllich prief, wie vnser gnädiger herr vermelden laßt, vorhanden wäre, ist vns der kainer je vorgelesen, wir auch die nit gehört haben.

So aber vns zugemessen will werden, wie wir vns zwischen Weihennächten vnd Fasnacht zu Lewbas versamelt, ain gemain gehalten, ain verdampte pruderschaft angefangen, etlich, die gern ir ayd gehalten, zu vns gezwungen mit troen, sy zu verprennen vnd zu beschädigen, item pfäl fur die heuser geschlagen, deß gotzhaws megkt

vnd knecht von diensten geuordert, belechnet, priester abgesetzt oder ander mit betrug zu vns bewegt etc., darzu sagen wir: Nachdem vnsern vordern vnd vns vor vil jarn, auch zu vnd innheran vnser libertet vnd freihait, ye vns von gott vnd allem gemainem, bäpstlichem vnd kayserlichem rechten verlihen, an person vnd gutern, als das auch von allen rechten vermut vnd geacht wurdet, das ain jede person vnd gut frey vnd vnuerpunden sey, vnd sich vnsere vordern aus inniger andacht an das gotzhaws vnd sant Hiltgarten[1] zinspar gemacht, doch allain mit ainem kleinen opfer, als mit ainem zinspfenning zu erzaigen, vnd sonst mit nichten, weder mit diensten, noch anderm verbunden, wol ains jeden person vnd gut frey gewesen, also das ain jeder mit seiner person hat mögen ziehen vnd sich thun in stett, märckt, dorfer deß hayligen reichs oder der hern, wie im geliept, item mit seinem gut, ligender vnd farender, mögen schaffen vnd handeln mit versetzen, kaufen, verkaufen, verschenken seines gefallens, an diser libertet vnd freyhait vnsere vordern vnd wir von den hern von Kempten hochmercklich vnd treffenlich, auch an person vnd guetern an vnd innher iniurirt, geschwächt vnd vergwältigt worden seien mit vahen, mit durnen, mit plöcken, mit in eysen schlahen, mit gepotten bey hoher geltstraf, mit verpott vermeidung der hayligen kirchen, mit verpietung deß hayligen sacraments, damit sich die prelaten vnderstanden haben vnd das auch gethon, vnsere vordern, auch vns, die newlich an das gotzhaws in kaufsweis oder ander weg komen, dauon genötigt, getrangt vnd vergwaltigt, vnsern bestant herter vnd erger gemacht, dann die knecht vnd hund seien, darzu mit treffenlichen, mercklichen steuren vnd schatzungen beschwärt, deß nun vnsere vordern vnd wir sich allweg hoch beclagt, aber die sach ye lenger, ye erger worden, vnb wiewol vor dreissig jarn damals die löblichen pundsständ auch vnderstanden, durch ir verordneten vns vermelter beschwerungen halber zu vertragen, vnd mit nämlichen, ausgetruckten worten abgeredt, das ain jetlicher aigenmann, ain freien zinser als ain freien zinser etc. vnd also ain jeden nach seiner verwantnus beleiben laßen, dem von vnserm gnädigen hern nie gelebt, vnd[2] seit derselben zeit ob vil hundert personen mit fahen, thurmen, stöcken, plöcken, poten vnd verpoten (wie obgehört) gezwungen vnd getrungen, irn stand zu verlaßen vnd sich in ainen ergern zu geben, wie das dann alles mag anzaigt vnd bewisen werden. So nun die beschwerden ye lenger, ye mer vnd größer eingerisen, vnd kain milterung da gewesen, als yetzt vnser gnädiger herr zu prelaten erwelt, vnd wir von seinen gnaden huldigung zu thun eruordert, haben dannocht wir sein gnad sollichs, vnd wie wir mercklich beschwert sein, in aller vnderthänigkait

---

[1] Hildegard, die Gemahlin Karls des Großen, die angebliche Stifterin des Klosters Kempten, wurde dort als Heilige verehrt.

[2] Von da an von anderer Hand geschrieben.

vnd zum diemutigisten zu erkennen geben, gepeten, vns dieselbigen abzustellen, hat sein gnad vns zugesagt vnd bey höchstem glauben versprochen, all vnpillich beschwerde naher ze thun, darauf (vnd anders nit) wir huldigung gethon, vns des großlich vnd höchlich erfrewt, der zuuersicht, dem tapfern vnd ernstlichen zusagen wer gelept vnd nachkomen, in ansehung, das ainem yeden menschen, zuuor ainem gaistlichen prelaten nicht bas ansteet, dann, das er zusagt, ze halten, dem nachzekomen vnd geleben, haben auch auf sollich dapfer zusagen mit seinen gnaden vil gutlicher täg gesucht, darauf vns ob den vier tausent guldin gelaufen, vnd so etwa wir vermaint, die sach were vertragen, ist sein gnad aufgesessen, abgeritten, vnd er wol es bey dem laßen bleiben, wie ers befunden hab, vnd ain ainichen joten von seinem furnemen nit gewichen, noch gestanden, mit der traw, fächtlich das mit vns außzetragen, vnd das er herren Georgen von Fronsperg vber vns schicken wöll. Vber das alles wir sein gnad laßen zum allerdiemutigisten bitten, das sein gnad noch so wol wöll thon vnd noch ain gutlichen tag nach Ostern verwilligen, das sein gnad vns ledigklich abgeschlagen vnd vns durch den edeln vnd vesten Adam von Stain entlich die antwurt laßen geben, vnser gnadiger herr wiß nichts mit vns weiters zu tagen, vnd ist nit. Wir glauben auch nit, das sich sein gnad furderlichs rechtens auf dem tag zu Guntzburg ye erboten, wir haben des gar kain wißen, ist vns auch nit furkomen. Darauf die vnsern den tädingsherren zu erkennen geben, das sy alles, so damals gehandelt, auch vnsers gnädigen herren letzstere antwurt gemainer lantschaft anzaigen, vnd das zu Leubas, vnd mit ausgetruckten worten geredt vngeuerlich die mainung, ob yemants möcht oder kunt gedäncken, man wollte das gotzhaus vberziehen, so solt man wißen, das es darumb nit beschehe, sy wölte kain gwaltige empörung haben, noch machen, vnd sollich ir versamlung sein dem gotzhauß gantz one schaden vnd onnachtailig, des wißt man sich tröstlich zu inen versehen. Vnd nachdem von sibenvndzwaintzig pfarrherren ain yede pfarr etliche auf denselben tag verordnet gehapt, haben dieselben sich veraint, ain yeder in seiner pfarr zu verkunden, das sie wöllen montags [23. Jan.] komen gen Lewbas, da wollen sie inen anzaigen, was sie auf dem tag zu Gunzburg, was auch entlich von iren gnedigen herren zu antwurt geben, vnd sich beraten, wie sie die sach furter in der gut oder mit recht außtragen wöllen. Als nun solliche verkundung in den pfarren beschehen, sind die lantleut auf montag darnach gen Lewbas komen, vnd so die all versamelt gewesen, hat man inen die zwenvndzwaintzig beschwertarticul verlesen vnd hören laßen vnd dabey zu erkennen geben, was man auf dem tag zu Guntzburg gehandelt vnd außgericht habe, vnd furnemlich den abschid, vnd das vnser gnediger herr dhain gutlichen tag mer mit vns suchen, noch haben wöllte, wiewol wir des begert hetten, deßhalben kain weg mer verhanden, dann der weg rechtens, darumb wölche der maynung were,

die sachen vnd beschwerungen mit recht außzufuren vnd darinn anzuligen, der sollt sollichs zu erkennen geben, nicht das ainer heut wollt rechten, vnd morgen, so villeicht ain cost auflaufen, oder anders begynnen wurde, das derselbig dann wöllt abweichen, damit man gruntlich wißte, was man handlen sollt oder möchte, vnd deßhalben bey glauben an aidsstat ainander zugesagt, wölcher also, (wie gehört) in das recht geen, der oder dieselben sollen durch ain spies geen, der darumb von irn zwayen aufgehalten was, vnd so yemands da were, der anders, dann mit recht handeln wöllte, solt man anden vnd anzaigen. Also ist yederman durch vnd vnderm spies hingangen vnd darauf mit den worten abgeschaiden, das yede pfarr ain oder zwen auf freitag darnach gen Kempten verordne, wolle man weiter dauon handeln, als anch beschehen. Vnd do dieselben verordneten gen Kempten komen, haben sy sich entschloßen, ferrer darinn rat zu pflegen, als sie auch etlich darinn verordnet vnd mit vnserm merklichen costen rats gephlogen, des willens vnd gemuts, dem rechten anzuhangen vnd zuuor [bey] eur f. g. vnd gunst. Gnädig vnd gunstig herren, das ist die verdampt büntnüs, die wir auf den tag zu Lubiß gehalten vnd gehabt haben, anders soll sich mit kainem grund nymer erfinden.

Das aber auf gemelten tag etlich der nachpauren auch erschinen, aldo zugehört, mag war sein, das aber wir mit denselben ainich verpuntnus, verbruderschaft oder ainung gemacht, wirt sich mit ainichem grund der warhait nit finden, das sie vns vnsern gehaiß willen komen, auch gesagt, welle vnsers herren von Kempten nit seye, der soll nit durch geen. Aus dem e. g. vnd gunst zu vernemen haben, das wir auf dem tag zu Lubas nichts furgenomen, noch gemacht, dann vnser notturft eruordert, vnd darauf nicht gehandelt, gemacht, noch furgenomen, [dann] das, was vns allen recht vnd pillichait zugibt, vnd als wir hoffen, bey e. g. vnd gunst als hochuerständigen vnd aller erberkait nit zu vngutem, noch argem verstanden, noch verhut werden soll, vnd als vns on allen grunt der warhait vnd erdicht zugemessen wirt, das wir verdampt verainung, noch bruderschaft weder angeschlagen, gemacht, noch aufgericht haben, vnser gemuet vnd maynung nie gewesen vnd in vnser hertz nie komen ist, aus dem e. g. vnd gunst ferrer zu vernemen, das sollichs allain auf die pan gepracht, vns arm, vnuerständig in e. g. vnd gunst zu verbittern, all vnser furnemen vnd handlung zu verkeren, damit wir in vnsern beschwerden verplänt, verhindert vnd zu kainer billicher, außträglicher verhöre komen möchten, das wir zu got, e. g. vnd gunst hoffen vnd getrawen, e. g. vnd gunst gnädigem bewilligen nach nit zugesehen oder gestatiget werden soll.

Aber gnädig herren, wiewol wir gegen vnserm gnädigen herren vnsers clainen, ainfältigen verstands allweg zimlich erpoten, vnser gemuet vnd maynung nie gewesen, sich gegen vnserm gnädigen herren zu empörn, vnd nit anders verwent, dann das die sach in guter rw vnd in das recht steen vnd komen sollt, so hat sich aber vnuersehen-

lich nach diser zeit allererst zugetragen vnd begeben, das vnser gnädiger herr hat furgenomen, seine schloß zu besetzen, vnd das mit treffenlicher anzal frembder, darzu mit prauant, buchsen vnd allem dem, das zu ainer wär oder krieg gehört, item den vorhof am ziglstadl vor Liebenthan selbs verprännt, darzu seine frucht, vnd was sein gnad im gotzhaus gehapt, bey tag vnd nacht gen Liebenthan geflöhnet vnd füren laßen vnd angefangen, aus den schlößern zu schießen, deßhalb etlich ander herrschaften, wiewol vnserthalb vngebeten, zugezogen. So wir das vernomen, vnd dann dauor dick trawen, das sein gnad herr Georgen von Fruntsperg vber vns richten oder schicken wölle, darzu das sein gnad vns sagen laßen, das er die sach vächtlich oder ernstlich mit vns außtragen wölle, vnd dann vor dreißig jarn ain herr auch hat gewaltigklich laßen vberziehen vnd ob den dreißig tausent guldin schaden zugefügt, da ist nit wenyger, haben wir vns zusamen thon, doch kainer andern gestalt, dann vns, vnser leib, leben, weiber vnd kinder zu rettung vnd bey recht zu behalten. In dem aber sein frembder herrschaften souil vnd heftig zugezogen, das wir derselbig nit mechtig, wol dieselben vns, zu merer tail allain die rädleinsfürer hindangesetzt, von vnserm redlichen, erbern furnemen getrungen vnd genötigt, bey inen vnd mit inen zu sein, wie das vnser gnädiger herr in seiner gnaden darthon selber bekennt, vnd die warhait ist vnd nit widersprochen werden mag. So dann in demselben vnserm gnädigen herren, es sey an schlößern, gotzhaus oder anderm ainicher schad erwachsen oder entstanden, das ist sein gnad vnd nit wir anfenger vnd vrsacher, vnd soll das seinen gnaden selbs vnd nit vns zugemessen werden, vnd ob gleichwol des etwas zu vnsern handen komen, haben doch wir desselben, so noch vorhanden gewesen, seinen gnaden widerumb zugestelt vnd nach e. g. vnd gunst beuelch vberantwurt. Ob auch die schloß verprännt, ist nit von vns, noch aus vnserm beuelch, wol von etlichen frembden hergeloffen, vnß nit bekannten leuten beschehen, das vnd anders vngeschickts vns in gantzen trewen laid vnd wider gewesen, wir das auch nach vnserm vermögen gern gewent, das aber aus vnser macht komen ist.

Dieweil nun dem allem von ainem zum andern also vnd die warhait, ist an e. g. vnd gunst vnser vnderthänigist, diemutigist bitt, e. g. wölle in ansehung erzelten, warhaftigen vrsachen, vnd das wir vnd vnsere vordern so lang zeit hart seind gezwangt, getrangt vnd vergwaltiget, kains außtrags weder rechtlich, noch gutlich ye bekomen vnd ye länger, ye mer in harter dienstparkait erwachsen vnd vil weniger daraus wißen zu komen, noch erlöset zu werden, dann die Juden aus babilonischer gefängknus, dann allain aus e. g. vnd gunst gnädiger hilf, vnd wölle e. g. vnd gunst hierauf vnsern gnedigen fursten vnd herren von seinem vngnädigen gegen vns furnemen wegen vnd sonst vns der hohen, treffenlichen beschwerden gutlich vnd gnädigklich zu entladen, wo das aber ye in gnaden nit sein möcht, vns ains furder-

lichen, entlichen, schleunigen austrags zu verhelfen. Das wollen wir vmb e. g. vnd gunst gegen got vnd hie in diser zeit als arm, ainfältig leut verdienen vnd zu gutem nymermer vergeßen.

Ohne Datum. Kempten, fasc. 410, Bl. 193—207, Copie.

402) September, nach 19. Aussage Mock's, gen. Mochelin's und seiner Genoßen über die Liebenthanner Beute [1].

Mock, genant Mochuly, bericht mich uff mein anfragen zwerst der brief halb, so wissi er kain sundern beschaid drum zů geben, aber die, so damit vmbgangen sind, sei gewest her Vit Riedly, ain priester von Gintzburg, Jorg Henchel von Richolzried[2], der miller von Craftißried[3] vnd Mang Schmid von Vndraßried[3], bei denen möchti mer, dan bei im erfragt werden, dan aleß das, so im zů seinen handen kumen sei, hab er alleß gen Gintzburg zu der hailigen behaltnuss getan, verhofft, euer gnaden habß, allwa nit, so wiß er doch witter nit.

Deß geltz halb sagt er, deß sie gewest 1900 guldi, so m. g. h. ußgewißen worden sei. Darzw sei noch 200 guldi von deß cantzlerß schatzung auch darzu kummen, vnd sei noch eben vil geltz gelost worden uß hußrat, wiß aber nit, wie vill. Deß gelt vnd silbergeschier sei ußtailt worden vnd aigentlich uffgeschrieben worden von dem pfarer von Haldnwang, wiß aber nit, wa dieselben zedel kummen seynd, sy habid den Algeuern rechnung thun mießen. Sagt aber, bei der selben ußtailung sei er gewest mitsampt dem pfarer, hie obstat, vnd Turba Rapp, Lebhart zum Gotzin, Hans Miller zů Craftißried, Mang Schmid von Vndraßried, Hanß Schinduly ob dem Schmalholtz, Jorg Rogginmaier von Ronsperg, Hanß von der Thanen Sultzberger pfar. Ich hab in gefragt, wa daß 100 guldi kummen sei aus deß cantzlerß schatzung, sagt er, Palli Mair habß inbehalten dem Knopf. Ich han gefragt, warumb, sagt er, der Knopf habß nit wollen geben, hab vermaint, die 300 gar zů behalten. Ich hab in gefragt, wa daß gelt vnd silbergeschier, auch daß korn hinkummen sei, daruff sagt er, wie vor, es si uffgeschriben, kinß aigentlich also nit anzaigen, mogi bei den andra erfragen, aber, vngefarlich daruon zw reden, wiß er nit anderß, dan daß silbergeschier, korn vnd gelt alleß sei jenhalb der Iller in Augspurger bistum ußgetailt worden vnd heruber die Iller Costitzer pistum gar nichtz, nemlich 200 guldi in Adamß vom Stainß gepiet mitsampt silbergeschier vnd korn, vnd 200 guldi gen Gintzburg, auch korn vnd silburgeschier, vnd 200 guldi

[1] Nach einem fasc. 410, fol. 153 stehenden Original-Verzeichnisse waren über diesen Gegenstand zu befragen: „Vrban Rapp zu Güntzburg, Hanns Schindelin zum Schmalholtz, Lebhart zum Götzen, Hanns Schellang, Hanns Töwber, muller zu Kraftisried, Allexander Burckhart zu Martinszelle, Tuis Mägtlin, Mang Schmid von Vndraßried, Hans zu der Tanen Sultzberger pfar, ist in der besatzung gelegen zu Liebenthan, kan ander pfara daselb anzaigen, Karg von Fischen erfrag, Joß Kissel von Richolzried, Bader von Legaw, her Hanß Haffinmair, der hat daß sigel vnd schnur ab dem brief gerissen". Es scheint, daß die hier genannten, soweit sie entflohen waren, auf die Eingabe ihrer Ehefrauen No. 398 hin freies Geleite zu ihrer Verantwortung bekommen haben.

[2] Reicholzried, B.-A. Memmingen. [3] Kraftisried bei Unterthingau, Untrasried.

gen Tingaw, auch korn vnd silbergeschier, vnd 100 guldi gen Vndraßried, auch silbergeschier vnd korn, vnd 60 guldi gen Rottnpach[1], auch silber vnd korn, vnd 1 becher gen Baißwil[2] vnd gen Eggntal[2], vnd waiß nit anderst, dan 1 gen Warmißried. Bei dem allem sei er die merer zit gewest vnd nit witter, aber da der allgöwisch huf gen Liebenthan kumen sei, vnd die sach, kelich vnd ander gotzzierda getailt worden sind, dabei sei gewest der pfarer von Haldnwang vnd Thurba Rapp, Mang Schmid, Miller von Craftißried vnd Hanß von Thanen, vnd sei diße zierden ußgetailt worden in 140 pfara, doch so sei eß nun vnder die getailt worden, die am gelt, korn vnd silber, wie hie vor stat, nichtz enpfangen hand, Oberdorf, Nesselwang, Oy vnd derglichen, darnach vast alleß uber die Iller den gotzhußluten, grefisch[3] vnd andra inß Allgew, ußgenomen der stab, der ist ina, den 22 pfaren geben worden von den gotzzierden vnd sunst nichtz. Der stab ist verkauft, acht, Turba Rapp wissi, wahin vnd wie theur, schetz uff 50 gulden.

Er sagt, wissi nichtz mer, bit vnd begert gnad, ob er aber wider anzaigt würti oder weri, erput er sich, zů verantwurten gegen denen, so argß von im reden. Verer so erput er sich, dem hailigen rechnung zu thun, vnd bit, daß man dieselben von im annem[4].

Item Ksander von Martißzell bericht mich, wie Jorg Lacher von Imenstat mitsampt Petter Schulthaißen, von Alsteten oder Fischin[5] pürtig, waist nit, an welichem ort die baid, acht er, sy habend bei 30 ℔ silber vngefarlich vff bichsa vnd pfara. Ksander sagt, Margx Pappeirer, Zebulis nachpur, habi auch ettwo vill silber gen Sant Vit[6], Linhart Schwanduly gen Waltinhofen, Hanß Hatzinberg 1 ℔ gen Emhiltz[6] vnd gen Fischin[6] vnd gen Nidrasunthofen, an ain jetlich ort 1 ℔ silber. Jeckin von Tingaw ist worden 10 guldi vnd sein gesellen $2^1/_2$ ℔ silber, hatz mit gwalt heruß pracht. Paltuß Sailer von Eßulstall[7] hat funf pfund silber von Liebentan, vnd gen Grinenbach, Woringen vnd ander ort, gein Tißlinberg[8] kumen. Er hat auch 35 ...[9] mel, er hat 20 verkauft, 15 selb behalten.

Schindullin bericht mich, er kini vnd wissi kain gruntlich anzaigen thun, dan der pfarer von Haldenwang habß alß uffgeschriben, aber waß im wißend sei, woll er anzaigen. Gen Sultzberg vnd gen Riedin[10], an die baidi ort ist gelt, silber vnd korn worden, waist kain summa. Gen Ronschperg, Rottnpach, Eberspach vnd Grönenpach, an die vier ort ist auch kummen, waist auch nit, wie vill, er acht, Joß

---

[1] Rettenbach a./Günz. [2] Baisweil, Eggenthal bei Kaufbeuren.

[3] Nämlich den montfortischen Bauern in der Grafschaft Rotenfels.

[4] Hierauf folgten von derselben Hand geschrieben die folgenden zwei Sätze: „Mockin, Turba Rappen vnd Schindulyß vnderricht, die ligend bei der puren zedel, darin ...., so sy geantwurt hand. Her Wolf von Grienenstain hat dieselben zedl. Mockin Mochulyß rechnung deß hailigen halb, er soll verglait werden, erfrag den Zechen, wenß gut sei".

[5] Altstetten, Fischen bei Sonthofen.

[6] Veits, Memhölz, Fischen bei Waltenhofen. [7] Hesselstahl bei Reicholzried.

[8] Theinselberg bei Memmingen. [9] Etwa „säck". [10] Rieden bei Sonthofen.

Kißel mochti mer wißen, dan er. Gen Haldinwang hat der pfarer selbs genomen, waist auch nit, waß. Schinduly sagt, er habi gehort, daß die uff der Egk auch begert habid, nit waist er, ob ina in sunder etwas worden ist, oder ob sy mit Ronspergern tailt habind.

Da der algeuisch huf kummen ist, da hand sy Thurba Rappin vnd Mangen Schmid von Vndraßried zu peutmaistern gesetzt. Egkntal vnd Baißwil waist er nichtz, ob sy hand oder nit.

Thurba Rapp von Gintzburg sagt: Gen Ronschperg vnd dieselben riffirr, waß Adamen zůgehort, ist derselben hoptman gwest Jerg Mairrogk im Ror, vnd gen Rottnpach ist auch kůmen. Gen Egkintal, Baißwil vnd Riedin[1] jenhalb der Wertach, an die drw ort ist silbur kumen. Die von Berenbach[2] vnd Oberdorf, die hand dri man da gehept, mit namen den wiert von Berenpach vnd den bader von Oberdorf, den driten kent er nit. Die dri hand vff dri vnd 20 pfara iern tail gefordret, ist ainer iden pfar 1 pfund silber worden, ist bei denen zu erfragen, wer die ander pfara seind. Sagt, die von Grienenpach. Ittulspurg[3] vnd Legaw synd auch da gewest, vnd der Bader von Legaw wissi witer beschaid zů geben, ob ander ab siner art, alß Ausnang, Lutrach, Stainpach vnd derglichen, Beuren[4] vnd ander da gwest werid. Uß der Wittnaw[5] ist ainer da gewest, waist nit, wie er haißt. Von der brief wegen sagt Rapp, der pfaff von Haldenwang vnd Mock, genant Mohulli, Mang Schmid von Vndrasried vnd der miller Hanß Teuber von Craftißried, die habid der sach mer wißen.

Teuber, miller von Craftißried sagt, er wiße gar nichtz, will mier auch nichtz sagen, gedenck im dran!

Lebhart zum Gotzin[6] sagt, er kenß nit, aber Palli Bropst vnd der schriber ůß der Wittnow seind da gwest, die er ken, der andren ken er nit, aber in sein pfar ist kumen 80 guldi vnd fur korn vnd stab etwaß bi 40 guldi.

Dewß Megtly sagt, er sy nit da gwest.

Schellang sagt, er sy nit darbi gewest, wiß nichtz drum.

Mang Schmid von Vndraßried sagt vnd hat darfur, der schriber uß der Witnaw trag si wißen, er ken ier nit.

Hanß von der Tanen am Kollinberg sagt, gen Pfronten soll kummen sein uff achtzechi pfara, doch sei er sy nit gwiß. Er waist von den ersten ußtailen mer, solß noch sagen.

Schinduly sagt: In Propstrieder pfar sei aim jetlichen 1 scheffel haber worden vnd gen Brenberg, Osterberg vnd Gintzegk[7] auch so vill, tut 40 malter, vnd 100 guldin in die pfar vnd flecken, wie obstat. Vnd 16 stuck silber klain vnd groß sind verkauft vnd druß glost, soll erfragt werden durch Schindulin, sagt 125 guldi. Vnd 2

---

[1] Rieden bei Kaufbeuren. [2] Bernbach bei Schongau. [3] Ittelsburg bei Grönenbach.
[4] Lautrach, Steinbach, Illerbeuren. [5] Weitnau. [6] Götzen bei Betzigau.
[7] Bremberg, Osterberg, Günzegg bei Obergünzburg und Ottenbeuren.

guldi sold hat Schindinly auch enpfangen zw Liebenthan. Hanß Fri uff dem hindern Schmalholtz hat Schindinly 1 hagkenbuchß glichen, acht ich, sy sei von Liebentan, hat imß wider geben[1].

Kempten, fasc. 410, Bl. 66—80, Original.

403) September 20. Memminger Abschied.

Als auf heut dato des hochwirdigen, meins genedigen fursten vnd herren von Kempten anwalt vnd gesandten ainer vnd seiner furstlichen gnaden vnderthanen der andern partey vor meinen genedigen vnd gonstigen herren, den (von gemainen stenden des loblichen bunds in Swaben) verordneten auf die außgangen tagsatzung erschinen, haben gemelte meine genädigen vnd gonstigen herren, die verordneten nach verhorung baider tail auß beweglichen vrsachen inen, den parteyen, disen nachuolgenden abschid gegeben.

Erstlich das meins genedigen herren von Kempten anwelt den vnderthonen ir gnaden clagarticul vnd hinwiderumb die vnderthonen meins genedigen herren verordneten anwelten ire beschwerdarticul abgeschriben geben vnd antwurten sollen, doch mit der protestation, das kain tail des andern clag vnd beschwerdarticul weder guetlich, noch rechtlich bewilligt.

Vnd haben meine herren darauf zu erörterung der sach ainen andern tag als auf Martini nechstkunftig [11. Nov.] angesetzt vnd ernent, alßdann baid parteyen wiederumb vor gemeinen stenden des loblichen bunds, meinen genedigisten, genedigen vnd gonstigen herren, oder wen ir gnad vnd gonst darzu verordnet, zu Nordlingen, oder wa der nechst bundstag sein wirdet, mit vollkumnem, verschribnem gwalt zu erschainen vnd verer ir notdurft nach mit clagen vnd in ander weg zu handlen angesetzt.

Mitlerweil sollen gemelts meins genedigen herren von Kempten vnderthan seiner gnaden rent, zinß, gulten vnd anders, so sie laut des articuls schuldig seyen, wie bißher, auch die außsteenden steurn raichen vnd geben, vnd mein genediger herr mit dem verseßen raißgelt vnd der yetz auf Michaelis nechstkunftigen steur, so auf gemelten sant Michelstag angelegt, vnd mit einziehung derselben biß auf sant Sebastians tag schierist [20. Januar 1526] stillgestanden werden sol, doch dem articul, so die gepaurschaft jungst in irer huldigung geschworn, vnuergriffenlich.

Es soll auch mein genediger herr aller bißher ergangner handlung halber nichts vngnädigs, noch tatlichs biß zu nechstkunftigem bundstag gegen gemelter seiner gnaden gehuldigten vnderthon furnemen, noch zu thun verschaffen, es were dann, das sich ainicher seiner gna-

[1] Außen ist geschrieben: „Mockin, gen. Mochulli, von Gintzburgß anzaigen vnd andrer deß ußtailten geltz, korn vnd silbergeschier halb". — Bl. 152 desselben Fascikels enthält eine kürzere Faßung dieser Aussagen Rapps und Mocks.

den vnderthan furohin streflich halten wurde, so ist seiner gnaden ir oberkait hierinn vorbehalten.

Dagegen sich auch die vermelten vnderthanen in aller gehorsami, wie inen gepurt vnd zusteet, erzaigen vnd beweisen vnd sich yetzigem irem gethanen erpieten nach mitlerweil bevleißen sollen, sich mit irem genedigen herrn selbs zu vertragen, wa nit, das alßdann mit obbestimpten tag in baider tail handlung furgefarn werd.

Dise obbestimpte handlung haben meins genedigen herren von Kempten anwelt vnd seiner gnaden vnderthan gutwillig angenomen, vnd darauf yeder tail derselben ains abschids begert. Der ist inen mit der wolgepornen, edlen, fursichtigen vnd weisen, meins genedigen fursten vnd herrn von Costantz hofmaister Hansen von Fridingen, hern Hansen von Konigsegk, freyherr zu Alendorf etc., vnd Vlrichen Neitharts, burgermaisters zu Vlm, hantschrift vnderschriben vnd geben worden.

Actum den 20. tag Septembris, anno etc. 25.

Hans von Fridingen, hofmeister zu Costantz, Adam vom Stain von wegen hern Hansen von Kinsegk, Vlrich Nythart, alter burgermaister zu Vlm[1]. Kempten, fasc. 410, Bl. 141—142, Original.

404) September, nach 20. Fürstabt Sebastian von Kempten, Cirkular an seine Unterthanen.

Er und sein Convent erklären sich der geschworenen Bundeshuldigung und dem Memminger Abschiede [20. Sept.] gemäß gewillt, sich vor dem kommenden Bundestage [zu Nördlingen, 8. Dez.] mit ihren Gotteshausleuten gütlich zu vertragen. Der Ueberbringer des Cirkulars hat dies denselben anzuzeigen, auf daß der Fürstabt später, wenn der Bund sich erkundigen wird, welcher Theil sich zur «gutlichait» verstanden habe, mit Wahrheit sich verantworten könne. Die Hauptleute der Unterthanen sollen in die Kanzlei zu Kempten ihre Antwort bringen.

Ohne Datum.

Kempten, fasc. 410, Bl. 139 und 140; Concept und Copie.

Auf der Rückseite der Copie ist bemerkt: „Durrach. Wollend den tag zu Nordlingen suchen, hat Jörg Sigk anzaigt".

405) September 27.

Erzherzog Ferdinand verheißt dem Grafen Maximilian, weiland Graf Ludwigs von Helfenstein sel. Sohn, von dem Strafgelde der von Weinsperg 4000 fl. oder aber Güter in gleichem Werthe zu geben, weil sein Vater in seinen Diensten zu Weinsperg umgekommen ist.

Geben zu Tubingen am 27. Septembris 1525.

Donaueschingen, Original.

[1] Alle drei haben eigenhändig unterschrieben.

Am 16. März 1527 bestätigte König Ferdinand ferner einen Vertrag der Vormünder des Grafen Maximilian von Helfenstein mit den Einwohnern von Weinsperg und den Angehörigen des Weinsberger Amts [Donaueschingen, Pergament, Original], nach dem die Relikten derjenigen, welche Graf Ludwig von Helfenstein und andere österreichische Diener ermordet haben oder an dieser That betheiligt waren, der Wittwe des gen. Grafen 500 fl. und ihrem Sohne Maximilian 4000 fl. in bestimmten Fristen zu bezahlen und indessen auf ihrem Besitze zu versichern haben. Ueber die Bezahlung dieser Summe entstand später ein Process der Grafen von Helfenstein und ihrer Rechtsnachfolger mit der Stadt Weinsberg, von dem vereinzelte, von 1559—1660 reichende Akten in Donaueschingen liegen.

406) Oktober 5. Bregenz. Merk Sittich von Ems, Vogt, und Jos Wytter, Amtmann zu Bregenz, an Statthalter und Hofräthe zu Innsbruck.

Berichten unter anderen, «das zwen pfaffen in vnser verwaltung entloffen vnd gantz zittlich abgewichen. Die sind nu gantz gros vnd bös buben, haben die armen leut im alten tayl der herrschaft[1] in die aufrur bewegt. Zu dem ist der pfaff ab Thannperg[2] auch entloffen, vnd langt vns auch für gloplich an, wie sy in die grafschaft Tyrol komen seyen, sich daselbs enthalten. Ist der ain ain zymlich lang, schwartzlachter pfaff, hayst her Jos Wilpurger, ist vss dem hindern Bregentzer wald; der ander ist ain jungs pfeffli, ain schwartz, glatt har, haist her Marti, den zunamen wißen wir nit, ist von Marchdorf; der ab Thannperg ist auch ain lang, thurer pfaff, ain schwartz, glatt har, haist her Lutz, ist vss Walgew, den zunamen wißen wir auch nit. Innsbruck, Original.

Mitgetheilt von f. f. Archivrath Dr. Riezler in Donaueschingen.

407) Oktober, vor 6.[3] Erste Urgicht Knopfs.

Jorgen Schmids, genannt Knopf, von Kempten bekanntnus.

Erstlich bekannt, das er, als man mim gnedigen hern von Kempten hab söllen schwören, widerwertig gewest vnd zu thun sin pfarrlut daran verhindert hab, sy auch anfenger vnd vffwiggler gewest alles handels vnd empörung im gantzen Allgey.

Mer bekannt, das er sich, als er vor Wolckemperg gelegen ist, ain hauptmann vnd obristen[4] genant vnd geschriben vnd nach erobrung desselben schloß gesagt hab zu sin mithelfern: «Yetz sechend ir, das gott mit vns, vnd min furnemen gut vnd gerecht ist.

Mer bekannt, das er vor Liebenthan ain obrister[5] gewessen, vnd als im mein gnediger herr von Kempten dasselbig schloß vffgeben, hab in sin gnad in das gewölb, darinn silbergeschirr, hailtung, gelt, brief vnd anders gelegen sy, gefiert, im das alles anzaigt vnd darbi

[1] D. h. in der 1459 erkauften Hälfte der Herrschaft Bregenz.
[2] So heißt das zu Vorarlberg gehörende Stück des Lechthals. [3] Vgl. No. 409.
[4] Concept: des allgöwischen, Bodenseer vnd Baltringer hufen ain houptman.
[5] Concept: obrester houptmann.

die schlyßel alle vberantwurt, dieselben schlißel hab er darnach Jörgen Möchelin[1] befohlen vnd wiß nit, was vnd wie vil gutz da sy, vnd wie sie damit gehandelt haben.

Mer bekennt er, das im daselbs ross vnd harnach vnd darzu hundert guldin von des cantzlers schatzgelt worden syen, die ligen zu Kempten hinder Pauli Mair, burgermaister[2], hat mer zu Liebenthann funf guldi empfangen.

Item mer bekennt, das er selbdritt zu dem buntzhauptman Walthern von Hirnhain komen sy vnd suppliciert hab, die lantschaft nit vergewaltigen zu laußen, dann sie gegen minem gnedigen hern von Kempten nichtz, dann rechtz begeren lut büntischer ordnung.

Mer bekannt, das er alles geschutz[3], bly vnd bulfer von Liebenthan gen Güntzburg gefiert, wiß aber nit, wohin das komen, vnd wievil des gewest sy.

Bekennt, er hab dem Schilher ross vnd harnasch zu Liebenthann geben, das er im min gnedigen hern vnd sin schlößer vnd gotzhus, auch ander vom adel helf verdórben, vertriben vnd verjagen. Sollichs zu thun hat im der Schilher zugesagt.

Mer bekannt, das im ain ersamer rat zu Kempten allwegen zum frid vnd rechten, vnd die gantz gmaind daselben geraten, das sy das gotzhus verdörben, erbrechen vnd verprennen.

Sagt, doctor Petter Suitter hab in auch allweg getruwlich zum rechten[4] geraten.

Sagt witter, doctor Johann Heninger zu Tibingen sy ir rat gewest, hab in nie anderst, dann zum rechten raten wöllen[5].

Mer bekannt, das Barthlome Fry vom Lupoltz[6] zu im gen Tibingen komen sy vnd gesagt, was sie so lang daselbs ligen, sy sollen haim ziehen, dann sie so starck syen, das sy kains rechtens yetz zumal mer bedörfen, vnd min gnediger her von Kempten hab sie verclagt vor den buntzräten.

Mer bekannt, das er mitsampt doctor Pettern Sutter, dem Hofer in der Ow[7] vnd Jörgen Mechelin als sinem pfeningmaister zu Tibingen vnd vff vnd ab vff die gotzhuslüt vnd lantschaft für zerung vnd ir besoldung hundert guldi geschlagen vnd gelegt hab.

Mer bekannt, das sie vnd anderer siner miträt vnd verwanten mainung entlich gewest sy, die gemain stend des buntz im land zu Schwaben sampt allen clöstern vnd gemainem adel allenthalben in irer buntnus zu vertriben, zu verdörben, zu verzaigen vnd ir guter einzunemen vnd irs gefallens zu leben vnd, so sy ir sach eroberten vnd dem bunt oblegen vnd vberhand gewunen, sy all todschlagen.

---

[1] S. No. 402. [2] Concept: alten burgermaister. [3] Concept: bichsen.
[4] Concept: zum frid vnd rechten.
[5] Concept fügt noch an: haben im aber nichtz geben.
[6] Leupolz bei Kempten. [7] Au bei Sulzberg.

Mer bekannt, das er als anfenger sampt andern das gotzhus Kempten verwanten den andern herschaften, namlich minem gnedigen hern von Augspurg, Montfort, Truchsäßen vnd allen andern vmbsäßen vom adel ir arm lüt vnd verwant abfellig vnd zu im gebraucht hab.

Mer bekannt, das sy in irer bruderschaft in allen hufen ainhelliglich beschloßen haben, welhe oder welher irm furnemen nit anhangen vnd statt thun vnd zu in in ir bruderschaft vnd buntnus komen, den wöllen sy nemen, was sie haben, vnd ir wib vnd kinder verjagen vnd hinnachschicken.

Sie haben auch ernstlich beschloßen, das sie hinfuro dhainer herschaft mer mit aigenschaft zugehören wöllen.

Mer bekannt, das er ain vrsacher gewest sy, Jochaim Marschalck[1] an der Lubaß gutlicher handlung nit zu verwilligen, sonder abgeschlagen, hab auch gesagt, sie, die landschaft soll sich nit von ainander trennen laußen.

Waist vmb maister Michels von Vndraßried vnd Staiglins gelt vnd silbergeschir nichtz. Deßglichen waist er nit, was Adam vom Stain für gut zu Liebenthann gehapt hab. Aber Hans Schindellin vff dem Schmalholtz, der pfarrer von Haldenwang, Contz Mair zum Götzen, Vrban Rapp, Jörg Mechelin, Töwber muller[2] vnd ander, so darzu verordnet sind von der lantschaft, die tragen des gut wißen vmb alle hab im gewelb.

Will nit wißen, was der pfarrer von Haldenwang hat.

Sagt, die gemain lantschaft hab Walther Bachen[3] zu Liebenthann nit einlaußen wöllen.

Bekennt mer, das er der allererst anfenger sollichs vbels[4] gewest sy vnder den gotzhuslutten, dann er hab den jungen Jörgen Töwber von Lobow[5] erstlich zu im erfordert, mit im daruon geredt, darnach hab derselb mit etlichen sin pfarrlüten geredt vnd also von ainer pfarr zu der andern geworben, vnd ir erst versamlung zu Kempten in des Flachen hus gehabt vnd abgeredt vnd er, Knopf, den armen lütten zu irem böß furnemmen geraten vnd geholfen.

Zaigt an, das gebain vnd hailtum vß den särchen[6] sy zu Guntzburg in der kirchen, auch all brief, wiß[7] Töber müller woll daruon zu sagen.

Mer bekennt er, das er als houptman geschafft hab, alle kloster vnd schlößer zu verbrennen.

Witter bekennt er, das er Contzen von Riethain[8], als er im sine schloß eingenomen, ine vnd sin dinern libs vnd lebens gesichert, darbi zugesagt hab, nit zu verbrennen, vnangesehen sollichs zusagens hab er

---

[1] Von Pappenheim zu Grönenbach. [2] Von Kraftisried, s. No. 402.
[3] Oberster Hauptmann des Allgäuer Haufens.
[4] Concept: der ersten empörung. [5] Lauben bei Kempten. [6] Reliquiarien.
[7] Concept: die hab Hanns Töwber, muller, gelesen. [8] Herr von Angelberg.

in fencklichen angenomen vnd also fencklich gehalten, die schloßer verbrent.

Mer bekannt, das im gemeltz von Riethains husfrow funfzig guldin in guldi in gold durch ain von Mindelhaim geschickt, vnd er ir darbi verhaißen hab, iren hußwirt an sinem leben nit widerfaren zu laußen, aber nichtz dest minder hab er in zu Angelberg vor dem marckt vff der vichwaid anclagt als ain vbeltäter vnd durch die spieß jagen wöllen.

Bekennt, das im von gemeltz Contz von Riethaims 4000 guldi schatzgelt, so er gemain knechten hab mußen geben, 40 kronen befor gestanden syen. Mer sy ime an der selbigen zalung 7 guldin worden.

Sagt vnd bekennt, das er von den 40 kron Pauli Brobst[1] 27 kronen[2] hab mußen geben.

Mer bekennt, das er Contzen Wirt gehaißen hab, ain wer anzutragen, dann er muß sich an mim gnedigen hern vnd dem vogt rechen vnd Wolckemperg verprennen.

Zaigt an, der schriber von Hochennegk, Conrat Miller, hab in ir buntzbrief vnd ander schriften gemacht vnd behalten, vnd behalt die noch[3].

Den stenden des buntz ist, als sy offenlich gefragt worden sein, gegen dem Knopf, Wirt, Ruchen vnd Pierlin ir gerechtigkait vnd fragstuck vorbehalten[4]. Kempten, fasc. 409, Bl. 7—10, Copie.

Das Concept dieser Urgicht, welches mehrfach die Artikel in anderer Ordnung bringt, steht fasc. 408, Bl. 32—34.

408) Oktober, vor 6, und Dezember vor 5. Die Urgichten Cunz Wirts, Hans Ruchs, Bierlins.

A) Erste Urgicht[5]. Contz Wirts, Ruchen vnd Bierlins bekanntnus.

1) Item erstlich bekannt [Contz Wirt], das er vnd Bastian Truw vnd Barthlome Klocker haben Wolckemperg verprent.

Mer bekannt, das er min gnedigen hern beschuldigt, sin gnad hab im wider gott, er vnd recht gethan.

---

[1] Oberster Hauptmann des Allgäuer Haufens seit Anfangs Mai. [2] Concept: guldin.

[3] Das Concept hat noch weiter: „Mer bekannt, das er darumb gewichen vnd vßtretten sy, das er geförcht hab, wo er von der stend des buntz hauptlut betretten, wurd er von seiner bößen, mutwilligen handlung wegen vmb sin kopf komen.

Mer bekannt, das die nachbenannten erstlich sin mithelfer vnd schryer gewest syen, erstlich Vlrich Hanenperg, Petter Holdenried am Kollenperg, Baltus Grotz, Vrban Rapp, Hibler vnd Henggeler zu Ymental, Hipsch Hanßli, Höwel von Yberg, Contz Mair zum Gotzen, Hannß Kurtz zu Betzigow, Haintz Rött, Jörg Luitz, Jerg Töwber zum Winhartz, Endriß Luttprecht, baid von Buchenperg, Thoman Scherrer vnd ander vil mer, wiß ir namen nit, Towber muller vnd Keßler von Tingow, der aman zu Brobstried, Jacob Funck, Bundeler, Erhart Mair, Menschor, [der folgende Name ist vom Buchbinder weggeschnitten] Haggenmiller, Thoman Scherrer, Baltus Hell, Theus Müßlin, Jacob Hiltprand".

[4] Dieser Satz ist von anderer Hand geschrieben und fehlt im Concepte ganz.

[5] Vor dem 6. Okt. s. No. 409.

Mer bekannt, das er ain mainaid vnd sigelbrichig, erloß mann sy vnd hab brief vnd sigel nit gehalten.

Mer bekannt, das der pfarr zu Brobstried 100 guldi an gelt von Liebenthan worden sy vnd 70 guldi an silber, hat Schindeli vnd Schmid zu Brobstried geantwurt.

Mer bekannt, das sin vnd Knopfs vnd anderer mithelfer ernstlich mainung gewest ist, die stend des buntz, closter vnd gemainen adel zu verderben, verjagen vnd vertriben vnd in daz ir nemmen, darnach irs gefallens zu leben.

Mer bekannt, das er sinem maister zu Zainingen[1] im Wirtenperger land 1 fl. gestollen hab.

Mer gestollen sinem maister zu Seyingen[2] 1 ℔ 6 ß. h.

Mer bekannt, das im an der bit[3] von Cortzen von Riethains gut 1 guldi vnd 1 fiertail an ainem decklach[4] worden sy.

Item mer bekannt, das er den aman zu Rettenbach hab helfen blindern, vmb das er nit hat wollen in ir buntnus sin[5].

Zaigt an, aman von Brobstried hab im zu hof[6] 16 maß win siner husfrowen geben vnd 4 fiertail haber[7].

Mer bekannt, das er vnd sin mithelfer dem amann zu Wilboltzried die glößer zu Wolckenperg zu kaufen geben haben vmb 1 ℔ h. Sind die hernachbenannten sin mithelfer[8], namlich Bastion Truw, Baltaus Finck, Hans Schuchmacher, Schnider [von] Brobstried, Bentzen Hanns zu Vßenried.

Zaigt an, das er mer, dann ain mal gehört hab, die lantschaft hab ettlich gelt von Liebenthann gen Kempten gefiert[9], waist aber nit, an welhem ort das ligt.

Mer bekannt, Knopf hab zu im geredt, er muß sich an mim gnedigen hern vnd am vogt rechen vnd soll sin tegen tragen, vnd er muß Wolckenperg verbrennen.

Sagt, das er Liebenthan nit verprannt hab, waiß auch nit, wer das thaun hab.

Zaigt an, pfarrer von Haldenwang vnd Knopf haben ettlich brief ge Kempten gefiert, mein gnedigen hern zugehörig.

Item zu Kellmuntz gestollen 4 ℔ schmaltz; item zu Kempten dem becken Endris Stromair 3 laib brot; item gestollen ammann Faidung zu Legow 1 hemet. Mer zu Kirchain an der Egg[10] 1 hement gestollen. Item [zu] Buchlo[11] 1 sattel gestollen.

---

[1] Bei Urach. [2] Hayingen, O.-A. Münsingen? [3] Beute.

[4] Das Concept sagt deutlicher: im vnd sin mithelfern decklach, daran hab er den 4. tail.

[5] Das Concept hat hierauf noch: zu Dickerlinshußen ain ross bittet er vnd sin mithelfer, ist im an der bit worden 4 batz. [6] Concept: im Kloster zu Kempten.

[7] Das Concept sagt noch mehr: von Liebenthann. Daran fügt dasselbe: Mer bekannt, das im Hans Schindellin hab ain sail zu Kempten geben, gehört gen Liebenthann, vmb 12 batzen. [8] Concept: daran hat tail gehabt.

[9] Concept weiter: zu nutz gemainer lantschaft gen Caspar Lugen.

[10] Kirchheim unter Teck. [11] Buchloe.

Mer bekannt, er hab an ain todschlag bettelt vnd kain nie gethaun.

Mer bekannt, das er sich zu Vnser frowen gen Bairöttingen[1] mit ainem pfund wax verhaißen vnd 4 ß h. erbettlet hab.

Item mer bekannt, das Knopf geredt hab, sie wöllen die schloß vnd closter alle abbrennen.

Item zu Menchingen ainer frowen vß der kamer vß ainem seckel 14 ß h. gestollen, item zu Ynningen[2] ainem bierwiert 3 batz gestollen vß ainem glaß in der stuben, item dem aman zu Heimertingen 1 wagenmeßer gestollen, item mer ainem pauren zu Vnderaichen[3] korn ab dem tennen gestollen, item mer 1 ross zu Kornwesten[4] gestollen vnd geben vmb 4 guldi 1 ort.

Item mer bekannt, das aman von Brobstried hab ain wagen mit roggen vnd feßen hinvß[5] gefiert, das hab beck, sin bruder, abbachen vnd 1 wagen mit haber, den haben ammann vnd Heyß Treßbacher vertruncken vnd der gmaind nutz darvon geben[6].

Mer zu Rutlingen, als [es] brunen, hab vß aim cästli an der paßen 14 ß. h. gestollen, mer zu Kantzstatt aim wirt vß aim tisch 3 guldi müntz gestollen, mer zu Kirchhain an der Egk ainem sinem lantzman 1 gulden gestollen, mer zu Blochingen[7] ainem puren, bi dem er vbernacht gewest ist, 2 ß h. gestollen, mer zu Leder 1 langen spieß gestollen.

Mer bekannt, das aman zu Brobstried vnd Vllman in haben wöllen schicken vff den Schwartzwald zu den puren, das er in sag, sie söllen keck sin, sy im Allgow wöllen in bald zu hilf komen.

Mer zu Güntzburg am Hailekritztag 1 bar schuch gestollen, mer zu Kaufburen 1 waidmeßer gestollen vnd vm 4 batzen geben, mer zu Schongaw ainer wittib 3 ß h. vß ainem kästli in der stuben gestollen, mer zu Lindow ainem lederer 1 bletz vnd 4 batzen gestollen, bi dem er vbernacht was, item mer zu Merspurg 1 lyllach[8] gestollen, bi dem er vbernacht was, item mer vor Marchdorf 1 stuck lynni tuch vffgehebt vnd gestollen, mer daselbs gestollen 1 bar wiß wollin hoßan, mer [zu Kirchen] an der Egk im lant Wirtenperg 1 schwartzen rock gestollen, ist 2 ß h. wert gewest, hat er im selbs behalten.

Bekennt, das ine die von Bluditz[9] zugesagt haben[10], sie wellen in zu recht helfen, vnd was man in genommen hab, das muß man in widergeben.

Item zu Thannhain vnder Memingen gestollen Hanßen Syffen, hat er gemeyt[11], 4 gulden, mer zu Stainhain ainem puren[12], hat er och

[1] Altötting. [2] Schwabmünchen, Inningen bei Augsburg. [3] Illereichen.
[4] Kornwestheim bei Ludwigsburg. [5] Concept: hin vß dem closter haim.
[6] Concept hat hier weiter: Zu Durcken bi Eßlingen [Ober-Untertürkheim] ainem 1/2 guldi gestollen vß ainem seckel. [7] Reutlingen, Kannstadt, Plochingen in Wirtenberg.
[8] Bettleintuch. [9] Bludenz in Vorarlberg.
[10] Concept noch: am einfieren, d. h. als er gefangen nach Bludenz gebracht wurde.
[11] Gemäht. [12] Concept: dem Huber, der vff der Stoltzen gut sitzt.

gemeyt, gestollen $2^1/_2$ gulden vß ainem seckel, mer des Hubers son oder vetter daselbs vß ainem trog $2^1/_2$ gulden gestollen.

Mer bekannt, das er vnd Pauli Schuchmacher zu Ronsperg dem aman daselbs ain frowenbeltz, 1 lyllach, ain par stifel, 2 bar hoßen gestollen haben, das alles ist in ainem sack vnd ist in siner swester hus daselbs.

2) So bekennt Hans Ruch, das er ain fendrich vnd ain trabant Knopfs gewest und alle kloster vnd gemainen adel im bunt vnd anderswo, vnd wer in widerwertug gewest sy, hab wöllen helfen vertriben wider sin gethaun glibt vnd aid, mim gnedigen hern gethaun. Darzu hat er ain mutteri wöllen machen mit ainem buben, der mainung, als solt er den stadel im schloß zu Bluditz anzinden vnd anbrennen, darmit sy daruon komen möchten.

3) Hanns Lutter Bierlin bekennt, wie Ruch, das er wider glubt vnd aid gehandelt vnd min gnedigen hern hab wollen helfen vertriben, sy aber bi kaim anschlag, noch rat nie gewest, bit vmb gnad.

4) Derglich bekennt vnd bitt Petter Mair auch mit wainenden augen.. Kempten, fasc. 409, Bl. 11—14, Copie.

Das Concept dieser ersten Urgicht steht fasc. 408, 38—41; Copien auch im Bauernkrieg Schwabhalb VIII, 287—289, 299—301. Die erste Urgicht Ruchs und Bierlins allein steht fasc. 408, fol. 36.

B) Knopfs, Ruchen vnd Bierlins handlung vnd letst bekantnus[1].

1) So bekennt Hanns Ruch, wie vor, dann das mer, das, als sy zu Angelberg gelegen, 2 von der gemaind von Memingen zum Knopf vnd andern iren räten komen syen, mit den hab in Knopf in das schloß hinvff beschaiden, was aber ir werbung gewest sy, wiß er nit.

Bekennt, das der Wyß von Loben[2] vß des techantz[3] gemach ain stechlin[4] bogen vber den laden vßgeworfen vnd hinweg getragen hab.

Bekennt witter, das Hans Arnolt an der brugk zu Kempten in geraten hab, sy söllen das gotzhus abbrennen.

Bekennt sonderlich, das ernstlich sin vnd ander mainung vnd furnemen gewest sy, die stend buntz, auch min gnedigen hern vnd alle oberkaiten zu vertriben vnd verdörben.

Bekennt auch geredt haben, das er wol wiß, das min gnediger her nit fur in bit, dann wann er an siner stat leg, wöllt er auch nit fur in bitten.

2) So bekennt Bierlin auch, wie vor, dann das mer, das in Hans Arnolt zu Kempten an der bruck geraten hab, das sie das closter abbrennen.

Derglichen hab in Gugellin, ain hufschmid in der vorstat, auch geraten.

---

[1] Vor dem 5. Dez. s. No. 421. [2] Lauben bei Kempten.
[3] Im Kloster Kempten. [4] Stählern.

Bekennt mer, das er im gotzhus Kempten 2 fiertail roggen vnd 2 fiertail haber genomen hab; mer zu Liebenthann genommen 4 fiertail haber.

Bekennt, Knopf hab zu Liebenthann 200 guldi vff sin furlut empfangen, so im das geschitz gefiert haben.

3) So bekennt Contz Wirt, wie vor, bit in mit ruten vßzuschlagen oder die orn abzuschniden, vnd sonderlich hab im Bastion Truw helfen Wolckenperg mitsampt dem Klocker abbrennen.

Kempten, fasc. 409, Bl. 27—28, Copie.

Eine zweite Copie steht fasc. 409, fol. 19—20 in gewöhnlicher Kanzleisprache.

409) Oktober 6. Die drei gemeinen, derzeit in Ulm versammelten Hauptleute des schwäbischen Bundes an Truchseß Georg.

Wolgeborner, lieber vnd gnediger herr! Euch seyen vnser willig vnd berait dienst zuuor. Was die gefangen zu Bludnitz vff beschehne frag bekannt, habt ir auß hiebey verwarter irer vrgicht [1] vnd darauß ir vbermäßig bös, erschreckenlich furnemen vnd gethaten zu vernemen vnd als der hochuerstendig zu erachten, wa sie nit sollten irem hohen verschuldn vnd verdienen nach gestraft, sonder von handen gelaßen, zu was großem nachtail das gemeinen stenden des bunds vnd allen andern ober- vnd erberkaiten das wurd geperen, vnd vnzweyfel hernach dester ehe widerumb bey andern dergleichen bös gethaten zu erwecken wurd verursachen werden. Vnd dieweil wir nu vnzweyfenlich achten, das f. Dt. etc., vnser gnedigister herr, auß angebornem furstlichem gemüt söllichen handlungen wider vnd häßig sey, vnd wir euch zuuorderst dermaßen erkennen, das ir zu sollichem hilf zu thun, damit angezaigte bose vbel gestraft, vnd andern, das sie das vnderlaßen, exempel gegeben werd, so ist demnach an euch in namen gemeiner bundsstend als an den, der des handels hieuor lautern bericht hat, vnser beger vnd vnsern halben vnser gar fleißig vnd dienstlich bitt, ir wöllend gemeinen stenden vnd allen ober- vnd erberkaitn ze gut bey f. Dt. mit höchstem fleyß handeln, damit von ir f. Dt. bewilligt vnd desshalb zum bösten befelch gegeben, das die theter mit dem profosen, wie ander, mögen gestraft, oder, wa dasselb nit möcht diser zeit erlangt, dess wir vns nit versehen, das doch ir f. Dt. verfug, nachdem sie zu Bludnitz nit wol ligen, das sie vff ir gethan vrgicht mit hochster bewarung gen Bregentz gefürt vnd allda auf gemeins bunds costen wol verwart bis zu kunftigem bundstag gehalten werden, vnd wöllend euch hierinnen so getrew, gutwillig vnd genaigt erzaigen, wie gemein stend vnd wir zu euch sondern hohen vnd großen vertrauen haben, vnd wie ir vnzweyfel zethun genaigt seyt. Das wöllen wir gemeinen stenden von euch zu nechstem bundstag hoch beromen

[1] Dieselbe fehlt; es ist wohl No. 407, 408 darunter gemeint.

vnd sollichs vnser personen halben vmb euch mit beraitem willen vnd allem fleyß verdienen.

Datum am sechsten tag Octobris, anno etc. 25.

Die drey gemein haubtleut des bunds zu Swaben, derzeit zu Vlm versamelt gewest.

Dem wolgebornen herren, hern Jörigen truchseßen, freyherrn zu Waltburg, statthalter etc., vnserm lieben vnd gnedigen herren zu aigner hand vnd sonst niemands aufzebrechen. Wolfegg, Original.

410) Oktober 8. Walther von Hirnheim, Hauptmann des schwäbischen Bundes, an die Stadt Ravensburg.

Antwortet auf deren gen Kirchberg an die drei Bundeshauptleute gerichtetes Schreiben. In demselben hat die Stadt angezeigt, daß ihrem Bürgermeister Eytelhans Ziegelmuller gesagt hat, er und etliche andere würden auf Zinstag [10. Oktober] zum Newen Hauß[1] zusammenkommen, von ihrem Pfenningmeister Rechnung nehmen und darnach eine Anlage machen, um den Wirthen, denen sie schuldig sind, und auch dem Secretari für den Vertragsbrief[2] Bezahlung thun zu können.

Er, Walther, kann jedoch dies wegen der Kürze der Zeit den zwei andern Hauptleuten nicht anzeigen und kann für sich selbst Ravensburg nicht gestatten, ohne Vorwißen gemeiner Stände noch «ainich anlag zu thun», muß dies vielmehr der Stadt bei ihren Pflichten verbieten. Haben die Wirthe solange gewartet, so werden sie auch noch bis zu künftigem binnen 6 Wochen stattfindenden Bundestage Geduld tragen können.

Datum sonntag, den 8. Octobris 25. Weingarten, Missivbuch.

411) Oktober 23. Ammann, Richter und Einwohner des Gerichts zu Martinszell an den Fürstabt Sebastian von Kempten.

Hochwirdiger fürst, gnädiger herr! Vnser verpflicht vnd gehorsam dienst syen ewren fürstlichen gnaden mit aller vnderthänikait zuuor beraitwillig. Genädiger herr! Demnach vnd wir alß arm leut vnd einwoner in ewer gnaden gericht Sant Martinßzelle bewilligt haben, mit e. f. g. vnsers anligens halben vnß gutlich zu vertragen[3], deßhalben wir vnser mängel schriftlich mit ainfältigem gemüt anzaigen, e. f. g. mitsampt den edeln vnd vesten, auch loblichen bysässen vnd räten vnderthänigklich vnd durch gottes willen demütiklich pittende, gnädiklich anzenemen vnd darinne mit gnaden bedencken, alß hernach volgen ist:

1) Anfängklich ist vnser mangel der stürn halb, darmit wir bißher beschwart gewesen, ist vnser demütig pitt vnd beger, vnß die zu ringren vnd nachlaß thun vnd darinne ansechen vnser armůt.

2) Am andern alß dann by kurtz verschyner zyt ain raißgelt vff

[1] Neuhaus bei Ravensburg. [2] Von Weingarten. [3] Vgl. No. 403, 404.

vnß gelegt worden, dardurch dann ain widerwill entzwischen e. f. g. vnd gemainen gotzhußleuten yetzt vnd by vergangner zyt erstanden ist, darab wir mercklich beschwärt, e. f. g. vnderthänigklich pittende, vnß deß selben furohin zů entladen vnd daruon abzestellen.

3) Am dritten der todfäl halben, darmit wir bißher mercklich beschwärt, e. f. g. mitsampt iren loblichen räten vnd bysässen mit sonderm ernst pittende, daryn ze sechen vnd nachlaßung thun. Dann[1] der lechen halb, die sich oft verkeren, darinn wir alß arm leut oft mercklich beschwärt werden, e. f. g. demütiklich pittende, vnß die selben ze ringren vnd darinne mit gnaden bedencken. Auch derselben lechen halb einzeschriben, besonderlich wann wittwen vnd waisen lechen empfachen mitsampt iren tragern, das einschriben by ainem schilling halber belyben ze laßen, darmit die selben wittiben vnd waisen nit also beschwärt werden.

4) Der fryen zinser halben ist vnser vnderthänig pitt, e. f. g. ynen, ob es ainem oder mer not sein wurde, iren fryen zug ze laßen mitsampt irem vätterlichem vnd mütterlichem erb, auch der todfäl halben, wie sich gepurt, entledigen.

5) Auch sant Martinß vnd sant Niclauß zinser halben ist vnser vnderthänig pitt, wölle dieselben belyben laßen mit irem fryen zug vnd aller fryhait, als die fryen zinser Vnser frawen.

6) Der aygen leut halben, dieselben e. f. g. der aygenschaft hinfuro entschließen vnd dieselben, wie ander ewer gnaden gotzhußleut hanthaben, halten vnd belyben laßen.

7) Der armen leut halben, ob ainer oder mer in e. f. g. oder in ains vogts straf käme, es wäre mit recht, oder das er vängklich angenomen wurde, das den malefitzhandel nit antreffen wurd, das dann derselb zimlich vnd nit mit zwain růten gestraft werde, vnd ob sich derselb verschriben můste, das das selb zimlichen vnd nit mit seinen schaden bescheche. Ob auch ainer oder mer armer mann vor e. f. g. oder ewern gnaden vogt vnd amptleuten versagt wurde, das dann e. f. g. vogt vnd amptleut den oder die selben zů gůtlicher verhör vnd zů verantwurten komen laße, vnd ob [er] sich nit verantwurten wurd nach gestalt der sach, alßdann sölle er strafbar sein, alles mit truwen ane geuarde.

8) Der zinß vnd gült halben, so die armen leut e. f. g. ainem castner vff den casten schuldig sind zů antwurten, ist vnser vnderthänig pitt, das die selben ir zinßkorn ainem castner selb messen vnd nit der castner oder seine knecht.

9) Der cantzly halben syen wir als arm leut beschwärt der brief halb, e. f. g. ernstlich pittende, vnß die selben abzethun vnd yeden brief nach seiner gestalt ze ringren. Ob auch ainer oder mer ain kauf täte, die lechen antreffend, vnd darumb brief näme, das im

[1] Bei diesem Satze ist am Rande von anderer Hand bemerkt „stylsteen“.

die selben nit verzogen, im darzů zug vnd tag gegeben, im jar das lechen zů empfachen, wie von alter her.

10)[1] Item ob auch ainer oder mer seiner notdurft halben das sein můst, es wäre gelegen gůt oder gült, verkaufen, vnd e. f. g. oder gnaden arm leut das selb nit kaufen wölten, vnd im gotzhuß nit ankomen möchten, das ynen dann söllichs gegen anderer herren leut außerthalb vergunnen werd, darmit die selben mit dem iren by glouben belyben vnd by dem iren nit verderben müßen.

11) Item ob auch ainer oder mer mit den general vnd gaistlichen rechten von e. f. g. vögten, amptleuten oder andern auf frömde gericht erfordert vnd vmbtriben wurde, ist vnser sonder ernstlich pitten, den selben fur ewer gnaden gericht hie zů Sant Martinßzell oder in andern gerichten, in ewer gnaden graufschaft Kempten ligend, dem gotzhuß vnderworfen, zů hanthaben, darmit e. f. g. vnd gnaden gotzhuß gericht vnd acht belyben, vnd der arm man vor schaden verhüt werde.

12)[2] Am letsten, ober ainer oder mer zum sacrament der hailgon ee gryffen wurde, mann oder frawen, außerhalben der herrschaft, das dann dem oder den selben der kirchgang nit verspert, noch verpotten werd, sonder sy zu gelychem, pillichem wechsel komen laßen vngestraft.

Mit diser obanzaigter mainung vnd artickeln ainfältiklich bedacht auch andren anligen, so in e. f. g. graufschaft vnd gerichten anzaigt werden möchten, darinne dann gnad vnd nachlaß erfunden werden möcht, ist an e. f. g. vnser demütig pitt vnd beger, der selben vnß nit zu entschließen vnd mit gnaden zů bedencken. Das begeren wir alß die verpflichten mit aller gehorsam vnd vnderthänikait alß arm gotzhußleut zu verdienen. Thun vnß hiemit e. f. g. alß vnserm gnädigen hern beuelchen.

Ohne Datum. Kempten, fasc. 410, Bl. 97—100, Original.

Außen steht: „Martinszeller eingelegt montags vor Symonis et Jude apostoli, anno etc. 25".

412) November 7.

Graf Friedrich von Fürstenberg, Jörg Stouffer von Blossenstouffen als gütliche Unterthädiger und Dietrich Spet vnd Hartmann von Kronburg als Beisitzer vertragen Hanns Knobloch von Reischach und die Gemeinde zu Immendingen in ihren gegenseitigen Spänen folgendermaßen: Die von Immendingen sollen Hansen Knobloch «für den abfal, schmach vnd schaden, so sy im zugefuegt haben», in 4 Jahreszielern 400 fl., vm Ostern 1526 an angefangen, erlegen. Von den ersten zwei Zielen hat Knobloch aber Graf Friedrich von Fürstenberg vnd Philipp von Almshofen je 25 fl. hinauszubezahlen. Diese 400 fl. sollen die von Immendingen «glichlich anlegen, vnd bezale der arm, wie der

[1] Bei diesem Artikel ist am Rande bemerkt: „stat styl".

[2] Dieser Artikel ist durchstrichen.

rich, vnd der rich, wie der arm». Sie haben binnen 5 Tagen das Hansen Knobloch genommene, soweit es noch vorhanden, dessen Vogt in Immendingen auszuliefern. Weiter soll aber Knobloch dieselben nicht «ersuchen», außer wenn sie obige Zieler nicht bezahlen; in diesem Falle darf er sie an all ihrem liegenden vnd fahrenden Gute angreifen, solange bis sie alle verfallene Zieler samt Kosten vnd Schaden ihm erlegen. Beide Theile haben diesen Vertrag beschworen.

Geben vff zinstag vor Martini, anno 1525. Donaueschingen, Original.

413) November c. 10.[1] Aussage Ungenannter über Plünderung im Kemptischen.

Item der müller zu Krafteßried ist mit Mocken zů Liebentann in das gwelm gangen vnd mit den briefen gehandelt vnd daß silber helfen außtaylen.

Item Mathis Häffner zů Hirßdorf hăt den kelch zu Schwabelsperg gestolen, vnd yetz spricht er, hab yn der landschaft geben, daß glaub ich nit.

Item er hat meinem gnedigen herren sein bettstatt, da sein gnaden selbs angelegen ist, genomen vnd die dem schryner auf dem Lotterberg ze kaufen geben.

Item er ist der erst gewesen, der daß kloster hăt eingenomen[2].

Item er ist ein beytmaister allda gewesen.

Item Thoni Rappenschech hăt die fenster auf dem schlaufhuß[3] zerschlagen von deß pley wegen vnd hăt darnach daß pley, ain großen hůt vol, genomen vnd hinwegtragen.

Item Thoni Rappenschech hăt daß schloß in meins gnedigen herrn gemach im gotzhuß abbrochen, vber daß so Stainlin zů ym geredt hăt: «Waß wilst du anfachen, du waist, daß es[4] verbotten, daß niematz ichtz soll nemen, dann essen vnd trincken», vnd ist Fechtlin mit ym gangen, vnd haben daß gemach geoffnet vnd genomen, waß da ist gewesen.

Item die trucken meins gnedigen herren zu Schwabelsperg hat Thoni Rappenschech gebrochen vnd nestelhemmet, söckel, letzelten vnd anders darauß genomen.

Item so Jörg Fry, alter keller, vnd Baltus Schreglin an die lantschaft bracht haben, der conuent wöll sich mit yn vertragen, haben all drey Rappenschechen abgeschlagen vnd die andern all in sant Laurentzen pfarr auf ir maynung gebracht.

Item so die reyter sind kumen[5], haben sy ain groß ysin glaich, daß auß dem kloster ist kumen, im speicher hinder daß beigstall [sic] gestossen.

Item sy haben, die Rappenschechen, vil wulliß tůch genomen vnd

---

[1] S. No. 422. [2] Dieser Satz ist ausgestrichen. [3] Dormitorium im Kloster Kempten.
[4] Hs. „er“. [5] Am 10. Nov. s. No. 422.

zum ersten zů dem meßner hinderm Berg[1] gethon, vnd hăt yn es die Schwyggerin, deß meßners schwiger, behalten, biß sy es hinwegen haben mugen bringen.

Item der Mathis Rappenschech hăt gesagt zů her Wolfen: «Wir wellen euch versehen, darnach wellen wir lůgen etc.»

Item Jörg Kaltschmid hăt Clasen Zechen, den amman, helfen beschetzen vmb 33 gulden.

Item Jörg Kaltschmid hat helfen dem Hailgen die tür aufstossen vnd die truchen brechen vnd darauß genomen 340 ß vnd etlich schilling haller.

Item Jörg Kaltschmid hat dem aman sein korn außgemessen vnd helfen nemen.

Item Jörg Kaltschmid ist ain vorderer vnd gewaltiger redlißfierer gewesen den krieg, als lang er gewert hăt.

Item er hăt geschworen, onerberklich mit des vogts frawen ze handlen, so er oberhand gewinne.

Item sein glayt hăt er niemand anzaigt . . . . .[2]

Kempten, fasc. 410, Bl. 169—170, Original.

414) November 11. Zum Beschluß des Nördlinger Bundestages, an vier Orten 800 Reiter aufzustellen.

Die reuter, so vff Liechtmes gen Kempten komen sollen:

Jorg von Loubinberg 5.
Her Jorg von Rechberg 6.
Hanns von Stotzingen 5.
Hanns Vlrich Surg 5.
Yttelhannsen von Ellerbach soll geschriben werden, ob er die bestallung annemen wóll oder nit 4[3].
Her Wolfen son von Hirnhaim[4] 5.
Eberhart Horneck von Hornberg 5.
Philips von Landow 4.
Bastean Schenck 4.
Hanns Diethrich Spát 4.
Burckhart von Fryberg[4] 4.
Ulrich Spát 4.
Wilhalm von Neuneck 4.
Diepolt von Ehingen[4] 4.
Berchtold Schilling 4.
Hanns von Talhain. 4.
Eberhart von Ryschach 4.
Hans Adam vom Stain, dem sol in mein, stathalters[5], namen geschriben werden, ob er bestallung annemen wöll oder nit 4.
Marquart von Schwendi 4.
Hans von Karpfen 2.
Jacob Gut 2.
Sigmund Herter 2.
Hans Michel Ryß 2.
Diepolt Thum 2.
Bastean von Gultlingen 2.
Hans Schiler 1.
Trometer 1.
Barthlome Rot 4.
Hans von Nipemburg 4.

[1] D. h. bei der Kirche St. Lorenz auf dem Berge neben dem Stifte Kempten.
[2] Der Schluß dieser Aussage fehlt.
[3] Am Rande dieser Stelle ist von Truchseß Georg eigenhändig beigesetzt: „graf Ludwig von Otting 6, her Hans von Kungseg — 4“ [nämlich Pferde].
[4] Am Rande steht bei diesem Namen eine Null.
[5] D. h. im Namen des Truchseßen Georg, als Statthalters von Wirtenberg.

Die ryter, so gen Hailbron sollen:

Wolf von Nyperg 5.	Bastean von Ehingen 5.
Wilhalm Vetzer 5.	Fridrich Thum 4.
Wolf von Velberg 6.	Ulrich von Wittershusen 3.
Conrat von Bemelberg 5.	Jorg Egen 2.
Rudolf von Eltershofen 2.	Wyprecht von Rüxingen 2.
Claus von Baldeck 2.	Hanns von Ruxingen 2.
Hanns Pfyffer 2.	Hans Heffelin 1.
Wolf von Stamheim 5.	Trumeter 2.
Hans von Ehingen 5.	Truchses 3[1].

Wolfegg, Concept.

415) November 20. Forderung der Stadt Ravensburg an den schwäbischen Bund.

Als die Algewer nach dem ersten Vertrage zum Egliß lagerten, hat sie auf schriftliches und mündliches Ansuchen der von Wangen, laut der Bundeseinigung ihnen zuzuziehen, sofort 150 Knechte angenommen, ihnen dieselben auf Zinstag nach Jubilate [9. Mai] zugeschickt, 14 Tage, bis die Algewer von Kyslegg hinweggezogen sind, in Wangen gelaßen und gleichzeitig auch eine große Anzahl bestellter Knechte zur Bewachung ihrer Stadt selbst gehalten, «tut 300 fl.»

Datum Montags post Othmari, anno 25. Ravensburg, Copie.

416) November 20.

Johannes und Wilhelm Wernher, Gebrüder, Freiherrn zu Zimmern, und Johann Vl, des kaiserlichen Hofgerichts zu Rotweil Fiscal, vergleichen Gottfried Wernher, Freiherrn von Zimmern, ihren Bruder und Herrn, mit dessen Unterthanen, den von Meskirch, welche in diesen vergangenen Läufen etwas Irrung halb in seine Ungnade gefallen, folgendermaßen: Gottfried Wernher gibt seine Ungnade auf. Die von Meskirch aber werden künftig nicht mehr in seine Obrigkeit eingreifen, keine Obrigkeit anders, denn mit dessen und seiner Erben Wißen und Willen ausüben und ihm in allen ziemlichen, billigen Dingen gehorsam sein. Sie zahlen für alles, was sie in dieser Handlung gegen Gottfried Wernher gethan, 20 fl. jährliche und ewige Gilt sammt 80 fl. jährliche Steuer jeweils auf St. Nicolaustag. Diese Handlung soll den von Meskirch an ihren Ehren unschädlich sein, und wegen derselben soll keiner von ihnen durch Gottfried Wernher gestraft werden.

Beschehen vff montag nechst nach st. Ottmars tag 1525.

Es siegelte die Thädiger, Gottfried Wernher und die Stadt Meskirch. Donaueschingen, Original.

[1] Die drei letzten Namen hat Truchseß Georg eigenhändig beigefügt.

417) November 28. Verzeichniß der Güter der Ausgetretenen in Stadt und Amt Weinsberg.

Vff donnerstag nach Elisabethe anno 1525 vß beuelch vnser gnedigsten herschaft durch Jacoben Schnabeln, schultheis, Augustin Roslin, stattschreibern zw Weinsperg, in beysein Claus Müllers, burgermeisters, Claus Ylins vnd Conlin Briellers, beed richter daselbsten, der vsgetrettnen personen güeter mit fleis inuentiert vnd vffgeschriben worden.

Vnd nachgends vß allen flecken vff sondern beuelch von der oberkeit, so der guter am mehsten wißens haben, ires werts erachtet vnd angeschlagen, haben iglicher person seine güter vber alle zins vnd vstendige bezalte schulden bey aidspflichten anzeigt, wie nachuolgt, registriert durch M. Martin Laryn, offen notarium vnd geschwornen stattschreiber zw Lauffen, mit aigner hand by end vnderschriben.

Statt Weinsperg.

Veit Stahel, der alt, ist ein burger zw Weinsperg gewest, ist vßgetretten, hat an güetern, wie uolgt:

$1^1/_2$ morgen weingarts vngeuerlich am Rantzenberg an jung Hannsen Schneidern gelegen;

$^1/_2$ morgen weingarts oder newsatz zum weingart angefangen, vmb ein zins bestanden, ligt an der Schmidshalden an seinem son vnd Thoman Störtzbacher;

$^1/_3$ an einer hofstatt zwischen Jerg Ryhen vnd Petter Hubenreych gelegen;

hat weiter an gutern nichtz.

Vnd sind obinuerleipte güeter erachtet vnd im wert angeschlagen fur 67 fl.

Wendel Stahel, der jung, ligt gefangen, hat, wie volgt:

1 . . . .[1] weingarts am Lindach an jung Herman Hofman . . . .[1] gen;

$^1/_3$ an einer hofstatt zwischen Jerg Ryhen vnd dem Hubenrich gelegen;

$^1/_2$ viertel krutgarten an Hannsen von Enslingen gelegen;

$^1/_2$ viertel weingarts am Affenberg an Contzlin Schuhmachern gelegen;

$^1/_2$ viertel weingartz, ist ain newsatz, ligt an Ysenhut, an seinem vatter, hat das sätz vmb ain zins bestanden;

item ain graswaid vnnd krutgarten an einander gelegen am Bushannsen;

hat weiter nichtz.

Vnd sind solche guter angeschlagen vnd erachtet fur . . 67 fl.

Clemens Körbman hat an gutern, wie nachuolgt:

item ein haus vnd scheuren zwischen Bonifatz vnd Bartlin Ledergerber, ist deß spitals gewesen, vnd hat dem spital nitt mer dann 12 fl. daruff bezalt;

---

[1] Hier ist das Papier durchlöchert.

1 morgen weingarts an der Klickenhalden gelegen, an der Riegerin, stet vorhin 1 fl. 1 ort jerlichs zins;
3 morgen ackers am Wildenberg gelegen am Hußen;
1/2 morgen egarten vnderm Stöcklinsberg gelegen;
hat weiters nichtz an guetern;
Ist der vbersauf geachtet fur . . . . . 44 fl.

Jerglin Meyer hat an gutern, wie volgt:
3 viertel weingarts im Lindach an Petter Becken gelegen;
1 morgen weingarts vnd newsatz an der Klickenhalden an Phender Hennsin gelegen;
ain hofstatt an Thoman Stertzbacher gelegen, ist bey 24 fl. noch daruff schuldig;
hat weiter nichtz.
Vnd sind gemelte guter im wert angeschlagen vnd erachtet fur 24 fl.

Petter Bürcker ist vsgetretten, hat nichtz.

Veit Volmar ist vsgetretten, hat nicht, ist ein junger knab.

Martin Schneider hat an güetern, wie volgt:
ain hofstat an Hanns Schweinlin, ist by 150 fl. noch daruf schuldig;
1 1/2 morgen weingarts an der Kalggruben an Hanns Schlickhart gelegen;
1 morgen weingarts am Rantzenberg an Jungen Herman gelegen;
1 1/2 morgen weingarts am Linsenberg an Debolt vom End gelegen
2 morgen ackers am Linsenberg an Stoffel Binder, kelbler, gelegen
2 morgen ackers vnd wisen bey der Hartmulin an der straßen gelegen;
3 morgen ackers am Steinsfelder weg an der Leysin gelegen;
3 morgen ackers an Anna Bachensteinin gelegen;
ein lehen, ist der herschaft zustendig mit einem zins;
1 gärtlin, ist vff 1 1/2 vierte am Mülrain an Gilg Schuchmachern gelegen;
ein grasgarten am Sewgässlin an Wendel Schnierlin gelegen;
ist vff den gutern by 50 fl. schuldig, hat weiter nichtz.
Vnd sind ermelte guter im wert angeschlagen vnd vngfär geachtet fur 200 fl.

Hanns Mosbach hat an gutern, wie volgt:
2 morgen 1 f[iertel] am Geyselberg, an Contz Granschen gelegen
item ettlich schulden vff eim weingart im Lindach, mit wein zubezaln
hat weiter nichtz.
ist noch 25 fl. in den spital vmb sein pfrönd schuldig.
Ist im wert angeschlagen fur . . . . . 100 fl.

Philips Brendlin hat an guter, wie volgt:
ein hofstatt an Jos Hofman gelegen, ist noch mer, dann 100 fl daruff schuldig;
ein weingart am Bürckberg an Stoffel Hofman gelegen;
1 morgen sätz an der Klickenhalden an Conlin Brieller gelegen;
ein graswaid am Schochen gelegen;

1 1/2 morgen wisen im Rumelßloch an Mathis Cretzer gelegen;
ein morgen holtz in der Baierklingen;
hat weiter nichtz.
Vnd sind dise guter angeschlagen fur . . . . . 80 fl.

Wolf Schoch ist vsgetretten, hat an gutern, wie volgt:
ein heuslin am Weber gelegen, geachtet fur 20 fl.;
ein stuck weingarts in der Kalggruben an Blesin Lutenschlager gelegen, ist geachtet vmb 10 fl.
hat weiter nichtz.
Vnd ist zusamen angeschlagen fur . . . . . 30 fl.

Summa deren vsgetretten von Weinsperg guter erachtet im wert; wann der arm mann bar gelt hette, mechtens nach gemeiner achtung vmb bar gelt also verkauft werden . . . .[1]

Vnd sind weiter zwey eeweiber von Weinsperg vsgetretten, welcher eemänner noch zu Weinsperg allweg gehorsamlich, wol vnnd erlich gehalten haben.

Gransheim.[2]

Sind auch der vsgetrettnen guter von schultheis vnd gericht, vnd wer dero wißens hat, bey aidspflichten im wert, als nachuolgt, vff bar gelt erachtet:

Caspar Weyß von Granßheim hat ein haus vnd scheuren an Michel Schwaben gelegen;
1 morgen weingarts am Newenberg am schultheißen gelegen;
1 morgen weingarts im Steinlinsgraben, ligt an Hanns Craften;
hat an gemelten zwen weingarten nit vil bezalt, die erst vor einem jar Hanns Salue abkauft;
1 morgen weingarts am Newenberg an Wendel Velberger gelegen, ist Michel Kibeln zw Elnhofen nott (sic) ettwas daruff schuldig;
ein hof mit seiner zugehort, gültet der herschaft 12 malter der dreyerley fruchten, herrendienst vnd ettliche heller zins, steet, sonst 1 fl. 1 ort zins gen Stockach.
Ist in wert angeschlagen fur . . . . . 80 fl.

Jacob Haintzelman ist vßgetretten, hat an gutern, wie volgt:
haus, scheuren vnd hof mit seiner zugehörd, ist Hanns Weißen, deß schefers, gewest, ime noch nit gar bezalt, vnd gültet der herschaft 4 1/2 malter rocken vnd 4 1/2 malter habern, steet vorhin 3 fl. zins gen Stöckach, item 20 fl. dem stattschreiber zw Weinsperg lut eins briefs verhaft fur ein nutzung einer wisen, vnd ein stücklins weingarts darzu verhaft;
2 morgen weingarts am Rosenberg an Michel Schwaben, vnd an gemeltem weingart ist er Hanns Beckers kinden noch vngeuerlich by 20 fl. daruff schuldig;

---

[1] Die Summe fehlt, so auch bei den folgenden Zusammenfaßungen. [2] Grantschen.

3 viertel weingarts an der Schilpenklingen gelegen, ist Hans Becken kinder noch vil schuldig daruff, soll es mit wein zaln;

hat weiter nichtz.

Vnd ist vber alle zins vnd schulden, so vff gemelten gutern steen, die vberbeßerung noch erachtet fur . . . . . 30 fl.

Summa deren von Gransheim vßgetrettnen guter alle in wert angeschlagen fur . . . . . .

Wylspach.[1]

Sind der vsgetrettnen guter von schultheis vnd gericht by aidspflichten im wert erachtet, wie volgt:

Jörg Massenbacher ist ein schultheis zw Höslinssultz gewesen, ist vsgetretten, hat an gütern, wie volgt:

haus vnd scheuren an Hanns Scheffer gelegen;

1 viertel bomgarten vngeuerlich hinder seinem haus;

1 morgen wisen an gemeltem garten;

4 morgen wisen an Steffan Hensin gelegen;

4 morgen wisen am Siluester gelegen;

1 1/2 morgen vngeuerlich an obgemelter wisen;

7 morgen wisen, die Leutterwis genannt;

10 morgen holtz vngeuerlich an gemelter wisen hinus gelegen;

4 morgen holtz vngeuerlich an Weckolterhälden gelegen;

Jörgen Moßenbachers vorgenannt äcker:

4 morgen, der Keytacker genannt;

6 morgen vngeuerlich an der Leutter gelegen;

1 morgen am Büder gelegen;

2 morgen an Ziechklingen stoßent;

1 1/2 morgen am Keppelin gelegen;

1 1/2 morgen, der Offen acker genannt;

13 morgen zun Breitäckern;

5 morgen, der Krebenacker.

An obgeschribnen gutern ist gemelter Jerg Maßenbacher seinen geschwistergit schuldig vngeuerlich 400 fl.

Jörg Maßenbacher hat weiter in Wilspacher marckung, vom schultheißen Michel Heusern daselbsten, Lienhart Eitendorfer vnd Hanns Dürner, beed richter, anzeigt, wie volgt:

1/8 eins hofs, gültet der herschaft 30 simerin der dreierley fruchten;

ein haus mitsampt einem zugehörigen lehengutlin an Siman Schuchmachern gelegen, gültet der herschaft 5 ß 2 ₰ vnd 1 / hun.

Jörg Maßenbachers weingärten:

1 morgen vngeuerlich am Hohenberg am Hofmeister gelegen;

3 viertel vngeuerlich am Erlinsrain an Weber Hennsen gelegen;

1 stücklin weingarts am Dieplinsberg gelegen, 1/2 viertel vngeuerlich;

[1] Willsbach.

1/2 viertel weingarts am Ackrein gelegen;
hat weiter nichtz.
Vnd sind gemelter guter in wert erachtet fur . . . 570 fl.
Lienhart Schup hat an gutern, wie volgt:
ein haus bey der badstuben gelegen;
3 viertel weingart im Bruchert an der Schmidin gelegen;
1/2 morgen weingarts im Zeylberg am Hoff Hannsen gelegen;
3 viertel weingarts im Arein am alten Brannen gelegen;
2 1/2 morgen ackers am Steinsfelder pfad gelegen, ist noch by 10 fl. daruff schuldig;
3 viertel ackers am Arein;
hat weiter nichtz.
Ist alles in wert geachtet fur . . . . . 70 fl.
Hanns Vogt ist vsgetretten, hat an gutern, wie volgt:
ein haus an Ziegeljörgen gelegen, ist noch 5 1/2 fl. daruff schuldig;
ein halb lehen, das Hannbacherlehen genannt, zinst 1 fl. gen Wimpfen vnd der herschaft 2 β 1 ϑ;
1 1/2 viertel weingarts im Braüchart an Claus Megeneßer gelegen;
1/2 morgen weingarts am Arein am Styrben gelegen, ist noch vil daruff schuldig.
Sind obgemelte guter alle vber zins vnd schulden noch mit der vberbeßerung in wert geachtet fur . . . . . 55 fl.
Hennsin Hoffman ist vsgetretten, hat an gutern, wie volgt:
ein halb lehen im Hainbach, zinst der herschaft vnd stet dem heilgen 1 ort;
1/2 morgen weingarts im Zeylberg am Schupen gelegen;
hat weiter nichtz.
Ist geachtet fur . . . . . 32 fl.
Suma deren von Wylspach vßgetrettnen guter alle in wert zusamen geachtet fur . . . . . .

Sultzbach.[1]

Der vsgetrettnen guter vom schultheis vnd gericht by aidspflichten in wert erachtet, wie volgt:
Kraut Bartlin ist vsgetretten, hat nachuolgende guter:
ein hofstatt vnd gartlin mit sampt einem lehelin, darzu gehörig, an Geier Clasen gelegen, zinst oder steet 1 fl. gelts dem Heilgen geist zw Wimpfen;
3 viertel weingarts am Ruhenberg an Caspar Murer gelegen;
1/2 morgen weingarts am Altenberg an Kilion Müllern gelegen, ist dem Küwkuch zw Wimenthal noch vngeuerlich bey 20 fl. daruff schuldig;
1 1/2 morgen ackers vngeuerlich an Balthus Rappan gelegen, steet vorhin vmb ein zins.

[1] Sülzbach.

Vnd sind dise guter vber das, so vorhin daruff steet, mit der vberbeßerung in wert geachtet fur . . . 49 fl. minder 1 ort.

Jerg Weysstöllin ist vsgetretten, hat an gutern, wie volgt:
ein hofstatt vnd garten an der Betzin gelegen, steet 1 fl. zins dem Heilgen geist;
ein lehelin mit seiner zugehört, steet jerlichs 4 malter fruchten Kilion Müllern;
1 morgen weingarts vngeuerlich an Contz Kellern;
1 morgen weingarts in der Bitterklingen, zinst 1/2 fl. dem heilgen zw Sultzbach;
1 morgen weingarts am Altenberg an Contz Mehelin, ist noch 29 fl. daruff schuldig;
3 morgen ackers, der Tüberacker genannt;
hat weiter nichtz.
Sind vber zins vnd schulden geachtet fur . . . . . 69 fl.

Michel Buch ist vsgetretten, hat nichtz.

Thoman Kranich ist vsgetretten, hat nichtz.

Michel Schneck von Sultzbach, ist vsgetretten, hat an gutern, wie volgt:
ein haus an der münch von Schönthal hofstatt, zinst 1 fl.;
3 viertel weingarts vnd jungsätz an zweien stücklin gelegen am Altenberg;
hat weiter nichtz.
Ist vber den zins im wert geachtet fur . . . . . 35 fl.

Lienhart Becker ist von der herschaft, hat müßen vber die Thonaw schweren, hat . . . . nihil.

Hanns Gygengag ist zue Bietigheim das haupt abgeschlagen, hat kleine kind vnd an gutern verlaßen:
haus vnd hof am Spitalhennsin gelegen;
1/2 morgen weingarts am Altenberg an der Betzin;
1 morgen weingarts am Altenberg an Claus Geigern;
1 viertel egerten vnd weingarts an Balthas Rappen;
2 morgen wisen in Wylspacher marckt an Claus Stock gelegen, geben ein gült;
2 morgen ackers, genannt der Pferrichacker;
1 1/2 morgen ackers am Allmantacker gelegen;
1/2 morgen im Kleinen feldlin am Keller gelegen;
3 viertel ackers in der Setz, stost an Balthas Rappen;
1/2 viertel krautgarten hinderm hus gelegen;
hat weiter nichtz.
Ist alles im wert geachtet fur . . . . . 140 fl.

Hanns Heberlin, ist ein junger gesell, vsgetretten, hat an gutern, wie nachuolgt:
item das viert teil an einem huß vnd hof, an Contz Mehelin gelegen;
item an einem hofgut das drit teil;

hat weiter nichtz.
Ist in wert geachtet fur . . . . . 58 fl.
Suma deren von Sultzbach vsgetrettnen guter in wert zusamen geachtet fur . . . .

Bytzfeld.[1]

Der vsgetrettnen guter von schultheis vnd gericht bey aidspflichten in wert erachtet, wie volgt:

Caspar Schmid, ist vsgetretten, hat an gutern, wie nachsteet:
ein huß an der brycken gelegen, ist noch nit gar bezalt;
1 morgen ackers am schultheißen gelegen;
3 viertel wisen auch am schultheißen gelegen;
1 juchart ackers am Gallengrunt gelegen;
1 krutgarten am Rosneeg gelegen;
ein halben hof, ist der frawen von Liechtenstern, den noch schuldig;
hat weiter nichtz.
Ist alles in wert geachtet fur . . . . . 27 fl.

Caspar Sybolt, ist gefangen gen Stuttgarten gefurt, hat an gutern, wie nachuolgt:
item haus, scheuren vnd hof mit seiner zugehört an der indern würtschaft gelegen, ist noch ettwas daruff schuldig vnd gibt ein gült;
1 morgen weingarts an zweien stucken in der hohenlöwischen marckt am Ferenberg gelegen;
hat weiter nichtz.
Ist alls in wert geachtet die vberbeßerung fur . . . 40 fl.

Wyselburg[2], gen Bitzfeld gehörig.

Hanns Schierkner daselbsten, ist vsgetretten, hat haus, hof vnd scheuren, ist der herschaft, vnd sein vermögen mitsampt 3 viertel weingarts am Riebenberg gelegen ist in wert angeschlagen fur 40 fl.
Suma deren von Bitzfeld vsgetrettnen guter alle in wert zusamen geachtet fur . . . .

Rapach.[3]

Dero vsgetrettnen guter von schultheis vnd gericht by aidspflichten in wert erachtet, wie volgt:

Jerg Scherer, ist gefangen, vnd ime gyft zu eßen gegeben worden, hat in wert fur nichtz geachtet, allein vil kind vnd ein bös heuslin verlaßen.

German von Rapach, ist gefangen gen Stuttgarten gefurt, sein vermogen gar fur nichtz geachtet, dann allein ein bös heuslin;
1 gärtlin darbey;
2 morgen ackers;
1 morgen weingarts;

[1] Bitzfeld. [2] Weißlensburg. [3] Rappach.

1/2 morgen egarten vnd gereyt im Himelreich gelegen.
Ist alles geachtet fur . . . . . 24 fl.
Mölchior Köberlin, ist gefangen gen Stuttgarten gefurt, hat an gutern, wie nachvolgt:
item ein heuslin vnd scheurlin an Jacob Berman gelegen;
3 1/2 morgen ackers, wenden vff Thoman Riedelin;
1 morgen ackers, stost vff Heckerschmid am Leüpengrunt;
2 morgen ackers vff der Thymbacher hohin am Martin Sewrlin gelegen;
1/2 morgen weingarts, ist noch nit zalt, leit am Lindelberg;
1 tagwerck wisen, gehört in ein höflin;
3 morgen ackers, gehören zw der wisen am Schabacher weg;
1/2 morgen greitz by der Heerbrucken;
hat weiter nichtz.
Ist alles in wert geachtet fur . . . . . 60 fl.
Suma zw Rapach thut . . . .

Pretzfeld[1].

Der vsgetrettnen guter von schultheis vnd gericht by aidspflichte in wert erachtet, wie volgt:
Hann Kober, voriger schultheis daselbsten, ist vsgetretten, hat a gutern, wie volgt:
haus, scheuren vnd hof mit seiner zugehört, ligt an der bäch;
ein lehen mit seiner zugehört, ist Martin Lyndachs geweßen;
ein haus vnd scheuren sampt ettlichen ingehörigen gutern Petter Prellen gelegen. Sollich haus ist sein, deß Kobers, fraw vff dem heuratstag zw einer morgengab vermacht worden;
ein lehen in der Gedelspach, ist dess alten Müllers zw Bytzfeld g wesen;
ein tagwerck wisen am Judenwasen gelegen;
1 morgen wisen in der Zeebach an Daniel Hofman gelegen;
1 gütlin des Edelmanns, Stainach genant, mit seiner zugehört;
3 morgen vff dem Schelmenacker gelegen;
2 morgen acker vnd wisen, der Mülacker genannt;
2 tagwerck wisen vff dem Briel gelegen am grosen steeg. Vff solch wisen hat der Kober 20 fl. gelihen, die weil man ime daz nit gil so neust er die wisen;
2 tagwerck wisen an Schepacher weg, die Weidenwis genannt;
ein stuck holtz, ann Eselßberg gelegen;
1 morgen weingarts am Brücklinger weg;
1 1/2 morgen weingarts in der Wannen gelegen;
1 morgen weingarts in dem Lindelberg vff der vßern seiten Hannsen Craften gelegen, ist ein new gereyt;
hat weiter nichtz.

[1] Bretzfeld.

Vnd sind ermelte weingart vnd guter in wert grachtet fur 860 fl.
Mendel Leuglin, ist vsgetretten, hat weib vnd kind, sonsten nichtz.
Hanns Krieger, ist gefangen, vnd ime zw Vayhingen daz haupt abgeschlagen worden, hat verlaßen weib vnd kind, sonsten nichtz.

Weiter sind, nachdem inuentiert ist, nachgeschribene zu Pretzfeld vsgetretten:

Hanns Burck, ist geachtet fur . . . . . 152 fl.,
Bartholome Schneff, geachtet fur . . . . . 95 fl.,
Balthas Kober.

Schwapach[1].

Der vsgetrettnen guter vom schultheis vnd gericht by aidspflichten in wert erachtet, wie volgt:

Dionisius Schmid, schultheis, ist gefangen, hat an gutern, wie nachuolgt:

Aecker.

Ein haus, zwo scheuren vnd ein kirchgaden neben des vndern würts haus gelegen;
ein lehen mit seiner zugehört, das Dynnbacher lehen genannt, anstösser Martin Zimermann, daruff ist er seiner schwester noch mer schuldig;
5 morgen garten vnd ackers hinden am Dorfgraben gelegen;
6 morgen ackers im Geschrew an der Vlrichin gelegen;
4 morgen an Weyßäckern an Thoman Engelharten gelegen;
1 morgen an Weißäckern an Thoman Engelharten gelegen;
3 morgen am Sibenaicher weg vff der höhin gelegen, stost vff den Boltz;
3 1/2 morgen bey der Mergelhecken, an Michel Schantzenbach gelegen;
1 juchart, stost vff die Mergelhecken;
3 morgen, geet der Bytinger weg dardurch;
1 juchart am Laybacher weg, stost vff Hannsen Eber;
1/2 morgen stost vff die Schmallocher;
1/2 morgen am Laybacher weg neben Hanns Heuslin;
2 1/2 morgen, stost vff den Pfaffenacker;
1/2 morgen ihenseit der Schmalbach neben Martin Schnieckner gelegen;
6 morgen ihenseit der Schmalbach an Nöt Caspar gelegen;
1 juchart, stost vff den Oeringer weg an der strassen;
1 1/2 morgen, stoßen vff die Schmalbacher an Thoman Engelhart gelegen;
1 juchart im Flierlin, stost vff Hanns Ecken;
6 morgen gärten vnd acker, der Fünckenacker genannt;
6 morgen im Kirschäcker, stost vff Martin Vlrich;
2 morgen byn Kirschäckern neben Martin Vlrichen gelegen;
1 morgen acker vnd garten, das Byngertlin genannt;

[1] Schwabbach.

4 morgen am Rapacher weg stoßende;
3 morgen an Rapacher weg, stoßende vff Michel Haman;
2 1/2 morgen, stoßen an Rapacher weg, am Nothansen gelegen;
1 juchart vnderm Walbacher weg, stost vff Eckhannsen;
3 morgen Nestberg, stost an die Awrässen;
2 1/2 morgen am Gaisbart, [stost] an die allmant;
1 morgen am Osanng, stost vff Nothannsen;
1 morgen auch am Osanng an Hanns Ecken gelegen;
1 juchart im Sibenaicherflut an Martin Vlrichen gelegen;
1/2 morgen an gemelten ackern gelegen;
1/2 morgen am Sibenaicher weg gelegen an Hanns Eber;
1 morgen, zeucht vber den weg, am Michel Hamman gelegen;
1 morgen, zeucht vber den weg, auch an Michel Haman gelegen;
3 morgen vff der Haimbacher hohin gelegen;
1/2 morgen am Weingartweg;
3 morgen am Streitacker an Michel Haman gelegen;
1 morgen am Streitacker an Herman Hennsin gelegen;
1 morgen an Heilgenäckern gelegen;
2 morgen am Sibenaicher pfad gelegen.

Wisen.

3 viertel am Weingartweg gelegen;
1 1/2 morgen in der Seewisen gelegen;
1 viertel an Hanns Eber;
1 morgen an der Mörspach, stost vff Wendel Gaisser;
1 morgen am Rapacher weg gelegen;
1 1/2 morgen, die Gebhartswis genannt;
1 1/2 morgen, die Kertzenwis genannt;
1 1/2 morgen wisen am Dorfgraben, stost vff den pfarher.

Krutgärten.

1 bett an der Sibenaich;
2 stuck, 1 stuck } im Walpacher weg gelegen.

Weingärten.

1 morgen bey der keltern an Wendel Heckern gelegen;
3 viertel neben Eckhannsen gelegen;
2 morgen newgereit am Weingartweg an Thoman Engehart legen.

Holtz.

1 stuck am Holtzner pfad, stost an die Walters hand;
1 stuck, heist vff dem Gerhartsacker;
1 stuck hinderm Heimberg gelegen;
1 stuck vff dem Heimberg gelegen;
1 stuck am Bretacher holtz gelegen;
1 stuck vff dem Sibenaicher an Hanns Ecken gelegen;
hat an guter weiter nichtz.

Vnd sind gemelts Dionisii guter im wert angeschlagen vnd geachtet fur . . . . . 1400 fl.

Wendel Gaysser, ist gefangen, gen Marpach gefurt, hat an gutern, wie nachuolgt:

haus vnd scheuren an Michel Haman gelegen;
1 lehen, das Brannlehen genannt;
3 viertel wisen am Walpacher weg gelegen;
1 juchart ackers an Wingartsclingen gelegen an Lienhart Röschen;
1/2 morgen newgereit am Aescherschberg an Hanns Ecken gelegen, ist noch nit zalt;
hat weiter an gutern nichtz.
Ist alles in wert geachtet vnd angeschlagen fur . . . 80 fl.
Hat mer an varender hab im vermögen, geachtet fur . 80 fl.

Wolf Hallers von Sibenaich guter oder vermögen geachtet fur 6 fl.

Michel Steinheuser, hat . . . . . 3 fl.

Endris Clein, Michels son, ist mit sein gutern vber die schuld erachtet fur . . . . . 85 fl.

Vnd sind dise guter, wie nachuolgt:
4 morgen ackers an Wolfäckern gelegen am Walpacher kirchweg;
2 morgen ackers vff dem Zeylin, die Thübacker genannt;
1 1/2 morgen weingarts an drewn stucken, ligt das ein an der Pretzfelder keltern, die andern in der Weissersclingen;
haus vnd scheuren an Simon Becken gelegen.

Eberstatt.[1]

Der vsgetrettnen guter vom schultheis vnd gericht by aidspflichten erachtet in wert, wie volgt:

Michels Petter, ist gefencklich gen Vayhingen gefurt, hat müßen vber die Thonaw schweren, hat an gutern, wie nachsteet:
ein haus, scheuren vnd ställ an der badstuben gelegen;
ein gut in der Clingen an Claus Hofman gelegen;
1 morgen weingarts im Steinberg gelegen an Engelhart Schratten;
3 morgen ackers im Holtzweg gelegen;
1 1/2 morgen ackers im Weidengraben gelegen an Peter Hertelin;
1 1/2 morgen ackers an Hanns Mürrer gelegen;
1 viertel ackers in der Rotenhelden gelegen an Bernhart Stöcken;
1 morgen ackers in der Roten halden an Hanns Gräflin gelegen;
1 1/2 morgen ackers im Kisland an Becker Hennsin gelegen;
2 morgen ackers in der Mülsteig an Debolt Rauch gelegen;
1 morgen ackers by der mül an Peter Hertelin gelegen;
3 morgen ackers am Aichbichel an Hanns Lorcher gelegen;
1/2 morgen ackers am Rietpronnen gelegen;
1 morgen ackers am Speidelacker gelegen an Engelhart Schrotten;
1 1/2 morgen ackers hinderm dorf an Hanns Stock gelegen;

[1] Eberstadt.

1 morgen ackers hinderm dorf am weg an Hanns Gräflin gelegen;
3 viertel ackers bey der Erlinwisen an Hanns Enderlin gelegen, zinst 4 Behemisch dem Leyrer gen Hailpronn;
3 viertel wisen gegen Höltzern an Bernhart Hofman gelegen;
1/2 morgen wisen bym See gelegen;
1 krutgarten by der mülin gelegen an Lienhart Rauch;
1 krutgärtlin an newen gärten an Wendel Mürer gelegen;
1 krutgartlin an Vyt Stöcken gelegen;
hat weiter nichtz.
Vnd sind ermelte guter in wert erachtet fur . . . . 420 fl.

Hanns Bomberger, ist vsgetretten, hat an gutern, wie volgt:
ein hofstatt an Philips Kemlin gelegen;
ein lehen mit seiner zugehört an Hanns Lorcher gelegen;
ein lehen, ist Petter Metzgers gewesen vnd noch nit zalt;
3 viertel ackers vff dem Gaißbühel am schultheißen gelegen;
1 morgen weingarts am Wegknecht gelegen an Engelhart Schrotten vnd oben an Philips Kemlyn;
1 morgen weingarts in Kriesen an Bürck Rapen gelegen;
1 1/2 viertel weingarts im Scheckerlin an Strow Lienharten gelegen;
1/2 morgen im Hilber an Hanns Lorchern gelegen;
hat weiter an gutern nichtz.
Vnd sind gemelte guter vber die schult in wert angeschlagen fur . . . . . 30 fl.

Zymerlein daselbsten, ist vsgetretten, hat nichtz weiters, dann 3 viertl weingarts am Steinberg an Hanns Betzen gelegen, sind in wert geachtet fur . . . . . 25 fl.

Wolf Zan von Buchern, ist vsgetretten, hat ein bös heuslin an Vyten Clausen gelegen;
1 morgen weingarts am Hörner an Hanns Schwentz gelegen;
3 viertel weingarts im Schröter an Jacob Wieschen gelegen;
3 viertl weingarts an der Alten halden gelegen;
Vnd an obgeschribnen gutern ist er noch vil schuldig, hat nichtz zalt, ist vber die schulden in wert geachtet fur . . 25 fl.

Hanns Oeler hat 1/2 morgen weingarts, ist in wert geachtet fur . . . . . 8 fl.,
ist noch ein junger, lediger gesell.

Suma deren von Eberstatt vsgetrettnen guter, all in wert zusamen geacht fur . . . .

Gelmarspach.[1]

Caspar Beck, ist vsgetretten, hat nichtz;
Bastlin Schwab, ist vsgetretten, hat auch nichtz.

---

[1] Gellmersbach.

Dise nachuolgende Weinsperger amptzflecken sind allein in der herschaft Würtemberg schutz vnd schirm, gehörn in andere herschaften.

Elnhouen.[1]

Gehört in deß capittel vnd stift den chorherren gen Oeringen, vnd sind der vsgetrettnen guter von schultheis vnd gericht in wert geachtet, vt sequitur:

Vlrich Schneyder von Elnhouen, ist vsgetretten, hat an gutern, wie nachuolgt:

ein heuslin an Vlrich Scheffern gelegen, steet 1 fl. zins;

3 viertl weingarts am Ylenberg gelegen, steet diser weingart einem jungen kind fur muterlich erb;

1/2 morgen weingarts am Ketzersberg gelegen;

hat weiter an gutern nichtz.

Ist alles in wert geachtet fur . . . . . 25 fl.

Hanns Hiller hat . . . . . nichtz.

Lienhart Trescher, ist gefangen gen Vayhingen gefurt, ime daselbsten sein haupt abgeschlagen worden, hat an gutern, wie volgt:

1 morgen weingarts am Ketzersberg an Hanns Weber gelegen, zinst dem Metzhannsen von der Newenstatt;

ein hofstättlin an Els Müllerin gelegen;

hat weiter nichtz.

Vnd ist vber zins geachtet fur . . . . . nihil.

Michel Hofman, ist gefangen gen Bietigheim gefurt, ime daselbst sein haupt abgeschlagen worden, hat an gutern, wie nachuolgt:

ein haus am Streyleinlin gelegen;

3 viertel weingarts am Ketzersberg an Paulin Brieler gelegen;

1 morgen an der Clingen gelegen an Bicknbach;

ein viertel von einem lehen, hat weiter nichtz, ist auch dem vatter noch ettwas an dem lehen schuldig.

Vnd sind dise guter in wert erachtet fur . . . . . 50 fl.

Suma deren von Elnhouen vsgetretnen guter, in wert zusamen geachtet fur . . . .

Walpach[2].

Gehört den frawen zum Liechtenstern, vnd sind der vsgetrettnen guter von schultheis vnd gericht by aidspflichten in wert erachtet, wie volgt:

Wernher von Walpach hat an gutern, wie nachsteet, ist vsgetretten:

ein haus vnd scheuren am pfarrhof gelegen;

ein gärtlin hinden an gemeltem haus gelegen;

1 1/2 morgen wisen an zweien stucken in der Ow, by dem obern See das ein gelegen vnd das ander stuck vor dem holtz gelegen;

2 morgen ackers am Grossen see gelegen;

3 morgen ackers am Eschenacher pfad gelegen;

3 morgen egarten vnd ackers an den frawen von Liechtenstern gelegen;

[1] Ellhofen. [2] Waldbach.

1/2 morgen weingarts an Wolf Ruppen gelegen;
1/2 morgen weingarts an Petter Bocken gelegen;
ein krutgärtlin am Hilcker gelegen;
hat weiter nichtz.
Ist in wert geachtet fur . . . . . 130 fl.

Hanns Hilcher, ist gefangen gen Cannstatt gefurt, daselbsten gericht worden, hat an gutern, wie volgt:
ein heuslin an Simon Eberlin gelegen;
1 morgen weingarts am schultheißen gelegen;
1/2 morgen am Buch an Aberlin von Thynnbach gelegen;
hat weiter nichtz.
Vnd sind dise seine guter in wert geachtet fur . . . 30 fl.

Schwab Hanns, ist gefangen, ime das haupt abgeschlagen, hat nichtz, ist mer schuldig, dann sein vermögen ist.

Jung Weinbrenner, ist gefangen, ime gift zu eßen geben worden, gestorben, verlaßen an gutern, wie volgt:
ein heuslin an Schwab Hennslin gelegen, ist noch ettwas darauf schuldig;
1 morgen weingarts an der Weinsperger halden an Michel Schefern gelegen, ist auch noch nit zalt;
1 morgen ackers neben Francken.
Ist in werdt angeschlagen fur . . . . . 15 fl.

Hanns Franck, ist vsgetretten, hat an gutern, wie volgt:
ein heuslin vnd scheuren am Schneider Contzen gelegen;
1 tagwerck wisen zw Wyßlinsdorf;
1/2 tagwerck wisen in der Thünbach;
1 1/2 tagwerck wisen in der Hannclingen;
1 viertel wisen am Affelter fußpfad;
1 morgen ackers in der Dünbach;
2 morgen ackers in der Hewmaden;
1 morgen ackers in der Hewmaden an Petter Becken;
1 morgen ackers am Weinbrenner gelegen;
1 morgen gereyts an der gemeind gelegen;
1 morgen weingarts in der Weinsperger halden am Scheffer gelegen
1 morgen weingarts an Petter Fincken gelegen;
2 krutgärtlin an Hennsin Wegelin,
hat weiter nichtz.
Ist alles in wert geachtet fur . . . . . 100 fl.

Enderlin von Walpach, ist vsgetretten, hat an gutern, wie nachuolgt
item hus vnd scheuren an der keltern gelegen;
1 1/2 morgen ackers an Hanns Staygman gelegen;
2 morgen egarten vnd gereit am Gygersbühel gelegen;
1 krutgärtlin hinderm hus gelegen;
1 morgen weingarts an zweien stucken an Hanns Wegelin vnd Simon Eberlin gelegen;

hat weiter nichtz.

Vnd sind dise guter in wert geachtet fur . . . . . 40 fl.

Vrban Mötzler, ist vsgetretten, hat an gutern, wie volgt:

ein haus, scheuren vnd lehen mit seiner zugehört, steet 5 fl. gelts;

3 viertel weingarts in der Weinsperger halden an Hanns Wegelin gelegen;

1/2 morgen weingarts an Jacob Gerber;

1 morgen egarten an der allmant;

hat weiter nichtz.

Vnd ist in wert geachtet fur . . . . . 130 fl.

Hanns Kain von Schepach, ist vsgetretten, hat gar nichtz.

Suma deren von Walpach vsgetrettnen guter, alle in wert zusamen geachtet fur . . . .

Wymenthal.[1]

Gehört dem apt von Schönthal, vnd sind der vsgetrettnen guter vom schultheis vnd gericht in wert geachtet, wie volgt, by aidspflichten angeschlagen:

Caspar Küwbuch, des apts von Schönthal schultheis gewesen, ist vsgetretten, hat an gutern, als nachsteet:

ein hus vnd garten an des apts von Schöntals hus gelegen, ist daz hus dem apt fur hundert guldin verschriben;

ein lehen mit seiner zugehörd, stost an Jorgen Hoffmann;

ein lehen, das Furstenlehen genannt;

2 morgen weingarts im Schlegel, stost an Stoffel Tryber;

1 morgen newsatz, am Eßelberg gelegen;

1 1/2 morgen sew vnd wisen an einander an des apts von Schöntals sew gelegen, steet dem Keller zw Weinsperg vmb ein zins;

3 viertl wisen vnderm Furt oben an der almant gelegen;

1 lehen, genant im Brüewel;

1 stuck holtz in der Schnaw vnd an des aptz sew gelegen;

2 morgen ackers vff den Naßen äckern;

3 morgen ackers im Granshemer feld;

2 morgen ackers, stoßen vff den Schlegel vnd die allmant;

1 1/2 morgen ackers, der Rörreracker genannt;

2 morgen, der Fiechtenacker genannt;

1 morgen in der Kylgis bysen;

1 1/2 morgen im Heyneracker;

1 morgen, heist er Gruntacker am Weinsperger weg gelegen;

3 morgen ackers oben am Weinsperger weg an des Lüxen kinden gelegen;

1 morgen das Rorrackerlin genannt;

4 morgen egarten vnd acker vff der Schnayt gelegen;

---

[1] Wimmenthal.

hat weiter nichtz.

Vnd sint dise guter in wert geachtet fur . . . . . 500 fl.

Hans Nunnenmacher ist vßgetretten, hat an gutern, wie nachuolgt:

haus vnd hof, scheuren, stost an des apts hof;

2 morgen weingarts am Frödenberg, stost an Michel Riemen;

1 morgen weingarts in der Ruwen klingen, an Michel Bötzen gelegen;

2 morgen wisen vnd acker an der Weyden clingen gelegen;

Steen dise guter ettliche zins, hat weiter nichtz, vnd sind im wert geachtet fur . . . . . 125 fl.

Suma deren von Wimenthal vßgetrettnen guter, alle in wert zusamen geschlagen vmb . . . .

Affällter[1].

Gehört dem comentheur von Hall, vnd sind der vßgetrettnen guter von schultheis vnd gericht by irn aidspflichten in wert erachtet, wie nachuolgt:

Schmid Mathis hat guter, als nachsteet;

ein haus vnd scheuren an Hans Becker gelegen;

1/2 morgen weingarts im Saltzberg an Jörg Wagner gelegen;

3 viertl sätz auch am Saltzberg, an Hanns Mültenberger gelegen;

3 viertl weingarts an Hanns Widman;

ein lehen in der Sperbergaßen an Michel Reuters erben;

3 morgen ackers an Adam Gerhardten vnd alt Jacob Schweinlin gelegen;

1 morgen wisen am alten Jacoben gelegen;

hat weiter nichtz.

Sind dise guter erachtet fur . . . . . 140 fl.

Wolf Müller hat an guter, wie nachuolgt:

weingärten:

1 morgen am Maysenberg an Hanns Lattlin gelegen;

1/2 morgen im Saltzberg an Wendel Bartlinmeß gelegen;

3 viertl im Dorfberg an Steffan Plapharten gelegen;

1/2 morgen an der kelterer gelegen;

äcker:

1 morgen am alten schultheißen vff der Staig gelegen;

1 morgen vff dem Dorfberg an Hanns Langen gelegen;

3 viertel hindern krutgärten an alten Jacoben gelegen;

1 morgen wisen zu Braitenaw an Graf Friedrich gelegen;

1 stuck krutgarten an Jacob Schweinlin gelegen;

die mülin mit irer zugehört an Hans Meier gelegen;

Sind in wert geachtet fur . . . . . 27 fl.

Heinrich Schmid hat an gutern, wie volgt:

ein haus vnd scheuren an alt Lienhart Schnieder gelegen;

1 morgen weingarts am Meysenberg an Hanns Höwenstein;

[1] Affaltrach.

1 morgen weingarts vnd sätz vnden am Saltzberg vnd Hanns Lattlin gelegen;
3 viertl sätz am Saltzberg an alten schultheißen gelegen;
2 morgen ackers am Dorfberg an Endris Lattlin gelegen;
2 morgen vff der Höhen oben an Roräckern an Endris Lattlin gelegen;
3 morgen im Weylamer marck an Roupen Conlin gelegen;
3 viertl wisen an Hanns Lattlin gelegen;
1 stuck krutgarten an alten Jacoben gelegen.
Vnd sind dise guter in wert erachtet fur . . . . . 130 fl.
Suma deren von Affellter vßgetrettnen guter in wert zusamen geachtet fur . . . .

Oberyßenheim[1].

Ist der frawen von Liechtenstern vnd sind der vßgetrettnen guter vom schultheis vnd gericht in wert by aidspflichten erachtet, wie volgt:
Wendel Ryeler, ist gefangen gen Stutgarten gefurt, ime daselbst sein haupt abgeschlagen worden, hat weib, kind vnd guter verlaßen, als nachsteet:
haus, hof, garten vnd scheuren mit seiner zugehört an der stras gelegen;
ein krutgärtlin, stost vff die gemeine allmant;
ein stuck holtz, ligt in Höltzlen an der frawen von Liechtenstern hofgutlin, ist daz holtz noch nit gar bezalt;
hat weiter nichtz.
Vnd sind dise guter in wert erachtet fur . . . . . 200 fl.
Nota! Wirt hieruff angezeigt, das des entleipten weib obgenannt Hieronimo von Helmstatt 200 fl. schuldig, verbürgt vnd jerlichen verzinst daruon 10 fl. Ist daher erwachsen: gemelts Wendel Rielers leib vnd gut ist in der puwrschen geschwebter vffrur von herr Jörgen truchseßen Iheronimo von Helmstett zu aigen vbergeben worden.
Marx Grous, ist vßgetretten, hat an gutern, wie volgt:
ein lehlin, gibt dem Wolf Wycker gült;
ein hus an Erhart Tyllman gelegen;
ein lehen, des Grecken lehen genannt;
1 morgen in Lüßwisen an Mathis Hofmeisters aigen;
1/2 morgen wisen, stost vff der gemeind allmant;
ein holtz am Schellenberg gelegen;
1 morgen ackers, wendt vff den Biberacher weg;
hat weiter nichtz.
Vnd dise guter gewerdet fur . . . . . 100 fl.
Simon Hipsch, hat nichtz, dann ein weib vnd fünf kinder verlaßen, ist vßgetretten.

Donaueschingen, Copie.

---

[1] Obereisesheim.

418) November 30. Nördlingen. Der schwäbische Bund an die Stadt Memmingen.

Dieselbe soll ihre Bürger, welche das der edeln Frau Dorothee von Hirnhaim, geb. von Welden, Wittwe, von ihren Bauern entführte gekauft haben, anhalten, dasselbe ihr oder ihrem Anwalte zurückzustellen.

Datum am letzsten tag Nouembris, anno etc. 25.

Memmingen, Original.

419) Dezember 5.[1] Die Fragartikel des Fürstabts von Kempten an Knopf und seine Gesellen und die darauf erfolgte Urgicht Knopf's.

Knopf vnd sie mitgesellen zu fragen.

1) Erstlich vß was vrsach er vnd sin nachpuren Sant Mangen pfarr sich fur ander jetz mim gnedigen hern zu huldigen gespert vnd heren laßen haben, dem gotzhus nit witter zu thun, als von alter her gethan worden wäre?

2) Item vß was vrsach er die mittel, so vogt vnd cantzler zu Guntzburg vff hindersichbringen abgeredt, von den vnderthanen anzunemen verhindert?

3) Item welhe pfarren durch sin vnd siner mithelfer sollichs zu thun die abgeschlagen vnd im sins furnemens anzuhangen bewegt hab[2]?

4) Item vß was grund oder trost er jeder zit mit minem

Die letst Knopfs bekanntnus.

Vff ersten articul sagt er, das in gevrsacht hab, mim gnedigen hern nit mer zu schweren vnd zu thun, wie von alter her, von wegen beschwernus der schweren stür, zins, gült vnd raißgelt, das auch siner nachpuren vnd ander gotzhuslüt ernstlicher befelh gewest sy.

Den andern articul sagt er, war sin, das er die mittel vogt vnd cantzlers abgeschlagen vnd nit furgaun laußen wölt, damit er sin böß furnemen mit sampt sin mithelfern volbringen möcht. Sollich mittel hab im die nachbenannten helfen abschlagen: Barthlome Fry, Zacharias vff Aschen, Hainrich Brästel zur Thanen, Erhart Mair zu Loben, Menschor Wirt zu Hofen, Jerg Töwber, der jung, Jacob Hiltprand zu Werd vnd ander mer, die er nit nemen, noch anzaigen kind.

Vff den vierden articul sagt er, hab das freuel anbringen ge-

[1] S. No. 421.

[2] Pierlin gibt als Knopfs Antwort auf diesen Artikel an: „Kann das nit sagen".

gnedigen hern vnd siner gnaden conuent vnd räten so freuenlich anbringen gethan vnd gehandelt hab vnd fur ander zum merentail billichait abgeschlagen vnd gewaltiger tat mercken laßen hab?

5) Item warumb er vnd sine helfer ander herren lüt zu inen erfordert vnd bewegt haben, ir herschaft widerwertig zu werden?

6) Item wär sine miträt seyen gewest?

7) Item in welhen stetten vnd orten sy geratschlagt haben?

8) Item was ir furnemen gegen ir herschaft gewest, ob sy die gar haben wöllen vertriben oder verjagen?

9) Item do sie erstlich zu Lubaß by ainandern gewest, wer dasselbig mit im angeschlagen vnd die lut beruft, vnd was buntnus sy daselbs gemacht haben?

10) Item wer in ire buntzbrief oder schriften gemacht, darinn geraten, geschriben vnd behalten hab?

than vß anbringen vnd ernstlichen befelh aller gotzhuslüt vnd vß kainem andern grund, hab auch billichait, wo er gemugt, allweg abgeschlagen vnd zum krieg geraten, darmit er sollich sin boß furnemen erstatten vnd anrichten möcht.

Vff den fünften articul sagt er, das er vnd sin miträt vnd helfer sich darumb also zusamen verbunden vnd anderer hern lut an sich gezogen vnd abfellig gemacht haben, darmit sy dem bunt vnd den herschaften widerstand thun möchten.

Den sechsten articul laust er beliben, wie er den vor siner miträt vnd helfer halben bekannt hat.

Vff den sibenden articul sagt er, das sie zu Kempten vff der burger trinckstuben geraten haben, desglich zu Memingen, wis nit, das sunst, wo er darbi gewest, an kainem ort geraten sy.

Vff den achtenden articul sagt er, das zu Memingen erraten vnd beschloßen sy, die stend bunds zu vertriben, auch alle clöster vnd gotzhußer vnd gemainen adel zu vertilgen vnd zu verdörben.

Item vff den nuwnten articul sagt er, das er erstlich die voranzaigten sine miträt durch Jörgen Töwber zusammen gein Flachen stattamman beruft vnd durch die selben die gotzhuslut erstlich an die Lübas zusammen gebraucht, daselbs entlich dozumal ir mainung vnd ratschlag gewest, das sie sich des rechten behelfen wöllten, wurd auch also beschloßen.

Vff den zehenden articul sagt er, wie vor, das Conrat Müller, schriber in der Wittnow, ine ir

11) Item zu fragen, was gutz oder böß doctor Petter Swtter, derglich der schulmaister zu Kempten in irem furnemen geraten oder anzaigt haben[1]?

12) Item was trosts sy von den stetten Kempten, Memingen, Lindow, Kaufpuren vnd Yßni gehabt oder erlangt haben?

13) Item vnd sonderlich was zu Kempten im rathus geratschlagt, do die von der stat Kempten in der ainen stuben vnd die puren in der andern stuben gewest vnd von vnd zu ainandern gangen seyen?

14) Item was vnd von welhen sondern personen in stetten vnd vff dem land solchs irs furnemens halben inen geraten worden seye?

15) Item das er geredt hab, welher gotzhusman oder pur nit by inen stand, den woll er vnd buntzbrief vnd all ir schriften für vnd für gemacht vnd geraten hab, auch vast von irtwegen geschickt worden sey.

Sagt witter, die vffgeschriben sine miträt haben im erstlich die emperung helfen machen vnder den gotzhusluten.

Vff den 12. articul sagt er, das sie dehain andern trost von den stetten Memingen vnd Kempten gehabt, dann das sie in ain fryen baß vnd zugang bewilligt haben.

Item den 13. articul, wie zu Kempten vff dem rathus gehandelt sy, will er gar nit wißen, dann er sy nit darby gewest.

Vff den vierzehenden articul sagt er, wiß nit, was sonder personen in vff dem lant geraten haben, dann wie sie vormals vffgeschriben syen, dann der schriber von Hochenegk, Hanns Rust im Gießen vnd der landamman von Ymenstat haben vast geraten, als die sach angefangen wurd. Wiß aber von stetten nichtz zu sagen, dann von Jorgen Holdenrieden, schmid von Kempten, hab gesagt, sie sollen das gotzhus verbrennen, aber er sy nit allweg darbi gewest, sonder die voranzaigten Vrban Rapp, Töwber müller, Kößler von Tungew vnd ander wißen woll daruon zu sagen.

Item den 15. articul bekennt er lutter, wie vor.

[1] Antwort nach Pierlin: „Zu frid oder rechten geraten".

sin mithelfer nit fur redlich halten, noch achten, oder welher die nit halt, sölle darzu an vier stuck gehowen oder getailt werden?

16) Item vß was grund er vnd sin anhenger zu Guntzburg vor den vom adel vnd stetten allain vmb entlaßung der aigenschaft gehandelt vnd verrer zu dhainen articuln griffen laußen haben wöllen, vnd was in domals von tädungsluten samentlich oder sonderlichen furzunemen geraten vnd anzaigt worden seye[1]?

Item den 16. articul will er lutter nit wißen, hab die sach daselbs truwlich gefürdert, vnd die tädingshern haben im geraten zum rechten vnd kain anders furzunemen.

17) Item warumb er vnd sin zwen mitgesellen[2] wider ir gelubt, dem notari zu Kempten an aidsstatt gethaun, weiter versamlung vnd buntnus hab helfen machen vnd furnemen[3]?

18) Item welher zu dem hufen in das Hegöw oder Wirtenperger land geschickt worden sy zu erfaren, wie die puren mit den edellüten handeln?

Vff den 18. articul sagt er, Martin Kolen sy von den dry hufen in das Wirtenperger land vnd in das Högew geschickt worden, waist aber nit, was er gebraucht, oder was befelh er gehabt hat.

19) Item welhe mit im gen Tibingen vmb ratschlag geritten syen?

20) Item zu erfragen, wär in daselbs geraten, vnd ob man inen zum frid, rechten oder fechten geraten hab[4]?

21) Item wie sie sich mit zerung vnd fyllen, besoldung vnd vffschlagen gehalten haben[5]?

22) Item ob Barthlome Fry nit geredt: «Wir wöllen nit mer raten, noch rechten, sonder mit

Vff den 22. articul sagt er, wie vor, Barthlome Fry sy von gemainen gotzhuslütten zu im gen

---

[1] Vnd was — seye] fehlt fasc. 408, Fol. 2.

[2] Fasc. 408, Fol. 2 und Fol. 28 „mitgesellen, namlich Jörgen Töwber, den jungen, vnd Contz Mair zuw Götzen".

[3] Antwort nach Pierlin: „Sagt yetz nain, hab das nit gethan".

[4] Antwort nach Pierlin: „Henninger frid geraten".

[5] Antwort nach Pierlin: „100 fl. fur besoldung vnd zerung".

dem schwert fächten», vnd von was befelh wegen er hinabkomen sye?

23) Item wer die andern versamlung auf der Lubaß, vber das sy sich vorm bunt oder sinen geordneten richter rechtz zu nemen vnd zu geben furgenomen, vnd warumb sy Joachim Marschalck verrer gutlich handlung abgeschlagen haben, vnd welhe ime sollich erbieten haben helfen abwenden?

24) Item vß was grund er domalß geret: «Laßen euch nit trennen»?

25) Item vff welhen tag, an welhem ort vnd durch welhe personen erraten vnd beschloßen sy, das gotzhus vnd die schlößer einzunemen, zu berowen, die rät vnd hofgesind zu schätzen, zu verbrennen vnd zu verderben?

26) Item [ob] er, Knopf, vnd sin mitgesellen sollichs zu volbringen von yemand schanckung oder besoldung verhofft, versprochen oder geben worden sy?

27) Item zu Wolkemperg hab er sich fur ain rechten anfenger alles sollichs bösen furnemens berömpt vnd nach erobrung schloß gesagt: «Yetz sehen ir, das gott mit vns, vnd min furnemen gut ist».

28) Item ob sy kain verräteri uß den schloßern Liebenthann, Wolckemperg, Hochenthann vnd andern schloßern gehabt haben, vnd durch welhe personen, auch Tibingen geschickt, das sie haimziehen söllen, dann sie nit rechten wöllen.

Item vff den 23. articul sagt, er vnd ander sin miträt haben die andern versamlung gemacht vff der Lübas, bekennt lutter, das er alle gutlichait durch Joachim Marschalck an der Lübaß gewendt vnd abgeschlagen hab, kann aber nit anzaigen, wer im geholfen hab, dann das der gantz huf zu im gefallen sy.

Vff den 24. articul sagt er, das sin mainung gewest sy, das sie sich nit trennen laußen sollen, dann wo sie sich nit zusamen halten vnd ertrennen laußen, mögen sie dem bunt kain widerstand thun, vnd werd ir furnemen kain furgang haben, sonder syen all vertriben verdörbt.

Vff den 25. articul sagt er, das entlich durch in vnd sin voranzaigt miträt zum Flachen zu Kempten beschloßen sy, das gotzhus Kempten vnd die schlößer einzunemen vnd zu verderben.

Vff den 26. articul sagt er, von niemant kain schanckung oder besöldung empfangen haben.

Item den 27. artickel bekannt er, das er sich, als er Wolckenperg erobret, fur ain rechten anfenger alles bosen furnemens berömpt hab, wie vor stat.

Vff den 28. articul sagt er lutter, er hab kain verräteri gehabt vß kainem schloß muntlich oder schriftlich. Bekennt, das er sich berömpt hab, Liebenthann in

durch vns mittel, muntlich oder schriftlich, vmb sold oder schanckung zuwegen bracht haben?

29) Item warumb sy dem vogt[1] zum andern mal sin roß vnd fich genomen vnd nit wider geben vnd auch den angelobten vertrag, durch die von Kempten gemacht, nit an im gehalten haben[2]?

30) Item wer im hab helfen schryen vnd die sach füren?

31) Item warumb sy kainem vom conuent, vogt, noch rat nie abgesagt, allain minem gnedigen hern von der dryer hufen wegen abgesagt sye, vnd doch noch erobrung sich den güntzburgischen hufen genannt vnd geschriben?

32) Item vß was vrsach sie allain den kantzler geschätzt vnd ander on engaltnus vßkomen laßen haben?

33) Item wieuil sy gold vnd silber, auch gelt funden haben[3]?

34) Item wiem das geben, vnd wo das hinkomen sy?

35) Item ob sy in Adams vom Stains truchen auch gelt funden haben, vnd wieuil das gewest, ald wiem das geben, oder wo es hinkomen sy, dann er hab Adam vom Stains pauren vil gewaltz geben[4] vnd zu gebruchen zugesehen?

acht tagen zu erobern vnd zu gewinnen.

Vff den 31. articul sagt er, hab gracht, sy nit von noten gewest, dem conuent vnd raten abzusagen, sonder allain mim gnedigen hern als dem obristen.

Vff den 32. articul sagt er, kantzler sy vß nid der buren, vnd vmb das er sy vbernem mit briefen, auch in im lehen vnd sunst hert sy, geschätzt worden.

Vff den 33. articul, gold vnd gelt betreffent, will er nit wißen, aber die, so das schloß inngehabt haben, wißen vmb dieselben hendel all wol.

Vff den 34. articul sagt er, wiß nit, dann er sy nit darbi gewest.

Item vff den 35. articul, Adam vom Stains truchen, auch gelt vnd anders betreffent, wiß er nit, sy, als man die geoffnet, nit darbi gewest, aber Jörg im Ror vnd Ströbelin, raißig knecht, baid gemelten vom Stain zugehörig, die syen darbi gewest mitsampt andern, so er vor aigentlich anzaigt, haben des gruntlich, gut wißen.

---

[1] Fasc. 408, Fol. 3 und Fol. 29: vogt zu Wolckenperg.
[2] Antwort nach Pierlin: „Will nit wißen".
[3] Fasc. 408, Fol. 3 und Fol. 29: zu Liebenthann.
[4] Fasc. 408, Fol. 3 und 29: geben fur gotzhuslut.

36) Derglichen was vnd wieuil silbergeschirr, ring, clainetter, dem gotzhus, dem vom Stain vnd andern zugehörig, funden, vnd wer das vßgetailt, ob es nit verschriben, was vnd wieuil jeder pfarr vnd sondern personen von solhem worden, vnd wohin sollichs verkauft, versetzt, vnd wie hoch, ald vmb was gelt vertriben verschenckt oder verert sy?

Item den 36. artickel will er, was vnd wieuil silbergeschirr, ring, klainater vnd anders, dem gotzhus vnd dem vom Stain vnd andern zugehörig, funden, sy nit wißen, dann er sy nit darbi gewest, sonder hab er vnd ander das schloß besetzt vnd verordnet, rät gemacht, die hab er vor ernstlich mit warhait anzaigt, die mög man darumb erfaren, dann er mit den knechten hinweg gezogen sy.

37) Derglichen pfarrers von Vndersried selbergeschirr, gelt, derglichen Staiglins gelt[1]?

38) Item wer das guldin sigel an der guldin bull genomen hab?

Item will das guldin sigel nit wißen, hat das nie gesehen.

39) Derglichen wie mit dem korn, haber, mäl, schmaltz, flaisch, wein, pfärden, harnasch, hußrat vnd anderm vorgeschribner maßen gehandelt sy?

Item den 39. articul sagt vnd zaigt er an, Schindelin vnd ander sin mitverwanten wißen woll, wo das korn, mäl, schmaltz, flaisch, wein, pfärd, harnasch, hußrat vnd anders komen, vnd wie darmit gehandelt sy.

40) Item was vnd wieuil er im selbs on offempar wißen siner helfer gestollen vnd abtragen hab, vnd wo er sollich diebstall hingethaun vnd verwendt hab, derglichen was dem pfarrer von Haldenwang als schriber vnd sin mitgesell auch verhandelt, gestolen vnd behalten worden seye, dann sy baid becher, ring, clainat vnd golt getailt haben?

Vff den 40. artickel, das er witter, noch anders nichtz hab empfangen, daruff well er sterben, dann zu Liebenthann ross vnd harnach vnd winden vnd stachel, darzu 5 guldin, vnd zu Kempten syen im verschafft 100 guldin von cantzlers schatzgelt, die hab Paulin Mair gehabt, sy nit minder, er hab dem Flachen befolhen, die von sintwegen zu empfachen vnd im die zu behalten, die hab Flach gewißlich noch.

41) Item vnd ob im nit von des cantzlers 300 guldin schatzgelt hundert guldin zu sinem tail bezalt worden sy, ald ob im die von sinen[2] burgen noch vßstanden, ald wie er es deshalb verlaßen hab,

Sagt vnd bekennt, pfarrer von Haldenwang vnd Mock haben die andern 200 guldin cantzlers schatzgelt empfangen.

Sagt, Schellang zu Betzigow hab im helfen die 100 guldi, auch

[1] Fehlt in allen andern Exemplaren. [2] Sinen] Fasc. 408, Fol. 4 und 30: cantzlers.

vnd wiem die andern 200 guldin worden seyen?

43)[1] Item warumb sy so vbel geruwen hab, das sy minen gnedigen hern vnd conuent vnd rät von inen gelaßen, was sy doch mit inen haben wöllen furnemen[2]?

44) Item wer die hab vnd gut, zu Liebenthan, Wolckenperg vnd Hochenthann funden, verrechnet hab?

45) Item ob in die von Kempten nit bestellt oder mit im geredt haben, inen die kunigclichen sprüch, auch ander brief zuzestellen oder abzuthun, ald wohin die komen, dann die verloren, derglich lechenbucher, zinßbucher, zins- vnd kofbrief?

46) Item wo er, sin vnd siner mitgesellen vrfechten vnd böß wichtzbrief vnd ander des gotzhus brief, lehenbucher, vrbar, gultbucher, erschatzbucher, kaufbrief vnd schultbrief, fryhaiten vnd ander gerechtigkaiten hinweg oder abgethaun, verendert oder verkert, vnd ob des vil oder wenig noch vorhanden sin soll, vnd an welhen orten vnd versorgknus[3]?

47) Item er hab sich vff der Schwaukwiß vnd zu Durrach ains ross vnd harnach ze geben vnd ze machen vnd darmit abuertigen. Derselb hab auch das schloß helfen besetzen vnd alle ordnung machen, hab auch dißer handlung vil wißen.

Sagt vff den 44. articul, er wiß nit, wer die hab verrait, aber die, so er vor anzaigt hab, wißen das wol.

Vff den 45. artickel, sy von niemant bestellt, noch ainich besoldung darumb empfangen, sy auch von den von Kempten nicht an in begert, so wiß er auch weder kunigclich verträg, sprüch, noch ander brief, derglichen lehen-, zinß-, gültbücher, noch ander brief, sonder pfarrer zu Haldenwang als schriber, Hans Schindeli vffm Schmalholtz, Contz Mair, Lebhart zum Götzen, Vrban Rapp, Jörg Mähelin, Töwber müller, Jörg im Ror vnd ander darzu verordnet, wißen das alles wol.

Vff den 41. articul bekennt er lutter vnd klar, den Bodenseer be-

[1] Versehen statt 42. [2] Antwort nach Pierlin: „nain“.
[3] Antwort nach Pierlin: „waist nit“.

grossen gutz vnd schatz berömpt, zu Liebenthann vorhanden sin, vnd damit den wingartischen vertrag gewendt, nit anzunemen vnd zu fragen, welhe puren im geholfen haben?

48) Item was er im golgprunnen[1] zu Liebenthan vnd an andern orten daselbst ersuchen vnd ergraben laßen hab, oder ob er, ald ander von buchern oder briefen nit darein geworfen haben[2]?

49) Item wär die särch vnd das hailtumb zerschlagen vnd zerrißen, außgetailt, vnd was yederman zu tail worden sy[3]?

50) Item wo die gepain vnd zaichen des hailtumbs, darinn ligen gewest, hingelegt, verworfen oder zu behalten befolhen worden syen?

51) Item warumb er Walther Bachen nit zu Liebenthann inngelaßen hab?

52) Item zu fragen, wieuil bly, bulfer vnd buchßen sy zu Liebenthan hinweg gefiert haben?

53) Item zu erfragen, was im zu Marstetten, derglichen in Contzen von Riethaims[4] vnd andern schloßen gestollen vnd geschencktz gutz worden sy?

richt gewaltigklich abgewendt v mit dem merern das folck an s gebraucht vnd bewegt hab.

Bekennt sonderlich, das er Marstetten[5] im schloß gewest mitsampt Jörgen Härtzen, Enc Becken von Oy vnd Hansen Rü im Giessen; er hab aber gar ni genomen. So hab er auch Rüsten nit gesehen, das er ni genomen hab, aber Jörg Härtz mit im hinweg gefiert, wiß i nit, was vnd wieuil.

---

[1] Ziehbrunnen. [2] Antwort nach Pierlin: „frag baß ander".

[3] Antwort nach Pierlin: „waiß nit". [4] Fase. 408, Fol. 5 noch: Dieppold vom St

[5] Nach einem Vertrage, den die Truchseßen Wilhalm und Jacob von Waldburg Freiherr Schweikart von Gundelfingen am 12. März 1535 zwischen Johans von Kins Freiherrn zu Alendorf, einer- und den Unterthanen des Truchseß Jacob in den Pfarr Aichstetten, Hawartz, Seybrantz, Ellwangen, Dietmanns anderseits errichtet haben, diese Unterthanen die Plünderer des Schloßes Marstetten. Sie mußten in diesem trage sich dazu verstehen, dem Königsegger dafür 500 fl. Schadenersatz in 5 Jahreszie zu geben. [Urkunde im f. Archive zu Wurzach, mitgetheilt v Archivrath Schabet daselbst.]

54) Item was er mit des landamans bucher vnd den saylern vnd stricken, so in sinem hus zu Lubaß gefunden sind, hab wöllen handeln vnd thun[1]?

55) Item warumb er vnd sin fuller huf zu Lubas fluchtig abzogen syen, vnd was doch entlich ir mainung geweßen, das sy so starck alda zusamen kommen vnd so eylentz, diebisch vnd verräterisch von ainandern gewichen sein?

56) Item im vnd sin gesellen auch fürzuhalten, was grossen vbels, blutvergiessens, schadens vnd verderben er erdicht, angefengt vnd mit hilf siner gesellen zu- vnd angericht hab.

57) Item woher inen das bulfer, vff der Lubaß verbrunen vnd verschoßen, komen sey?

Vnd was dem bunt vnd andern witter not ist zů fragen vorbehalten.

Hanns Ruch ist Knopfs vertrautoster rat, helfer vnd mitschryer gewest.

Derglich die andern.

Conrat Wirt hat die schloß anzindt.

Ohne Datum.

Sagt vnd bekennt, das Walther Bach den abzug vnd flucht an der Lubaß gemacht hab vnd mit sinem vendlin vor den andern allen gewichen sy.

Sagt vnd bekennt, das in das letst bulfer an der Lubaß von Wagegk, Sultzberg vnd Röttenperg, vß den 3 schlößern ankomen sy.

Bitt in also beliben zů laußen vnd witter nit zu martern, dann er laider vbel gehandelt vnd den tod wol verschuldt hab vnd diser beßen handlung ain anfenger vnd vrsacher alles boßen furnemens im gantzen Algöw gewest sy.

Kempten, fasc. 409, Bl. 1—6, 22—27, Copie.

Weitere Copien der Fragartikel finden sich fasc. 408, 1, Bl. 1—6; Bl. 27—31 [das Exemplar des Kemptner Gesandten Pierlin in Bludenz, der eigenhändig kurz die Antworten Knopfs an den Rand der einzelnen Artikel bemerkt hat]; Bl. 8—13 [in neuhochdeutscher Sprachform] endlich das Concept derselben fasc. 408, Bl. 20—25. Auch im Bauernkrieg Schwabhalb befindet sich eine Copie dieser Fragartikel und der Antwort Knopfs, Band VIII, 277—286. Eine zweite Copie der knopfischen Antwort [in Kanzleisprache] steht fasc. 409, Bl. 16—20. Diese verschiedenen Exemplare weichen nur unbedeutend von einander ab.

[1] Antwort nach Pierlin: „nit gethan, ist nie daselbs gewest".

420) Dezember vor 5. Weitere Kemptner Fragartikel an Knopf.

Knopfs vßgezogen fragstuck, daruff er witter lutter, verstantlich antwurt geben vnd gefragt werden soll[1].

Als er vff den ersten articul bekennt, er sy min gnedigen hern widerwertig gewest etc., anzuzaigen, waher vnd was vß grund sollich widerwertigkait herkome vnd erwachßen sy, zu dem das er vorhin verschriben ist, wider sin gnad nit zu sin etc., wa er das tat, das er ain vervrtailt man sy?

Vff den andern articul zu erkundigen, vß was bewegung er vogtz vnd cantzlers mittel, zu Guntzburg fürgenomen, die vnderthanen bewegt abzuschlagen vnd verhindert, vnd vß was nid etc.?

Item vff den 4. articul auch verrer gruntlich zu erfaren.

Derglichen den funften articul auch zu fragen.

Item des sechsten articul sin miträt baß zu erluttern, damit jedes thun vnd laßen erkondigt werd.

Item den sibenden articul och baß zu erluttern, in welhen stetten vnd enden sy geraten haben.

Item den 9. articul auch baß zu erluttern, dann Jörg Töwber allain sollich widerwertigkait mit im nit allain hat mogen berichten, sonder mer lüt hilf darbi gewest sin mußen, darumb lutter anzaigung zu thun vnd insonderhait, ob im der Ruch nit auch geholfen hat, also die lüt zu bewegen?

Item vff den 12. articul der benannten stett trostung verrer zu erkondigen, dann nit zu vermuten, wo die gemainden vnfugklich fürnemen thuen oder handeln, sollichs der oberkait auch nit widerwertig seye, dann offenpar wißent, das sie, so der bund vor Lübas geschoßen, ir thor beschloßen vnd inen zuuor ain fryen baß bewilligt haben sollten.

Vff den 13. articul auch lutter erfaren zu thun, dann dieweil in die stat geoffnet vnd das rathus gegunt, ist möglich, in in ander weg auch sonder geraten oder zusagen beschehen sin.

Item vff den 14. articul sonder personen halben in stetten erkondigen, was geraten sy, vnd die selbigen mit iren namen vnd ratschlegen begriffen[2], gelt, silbergeschir vnd geltzwerd hineingefiert, darinn versorgt, behalten, verbittet vnd vßgetailt.

Vff den 16. articul auch zu erkondigen, was inen von tädingslüten, samentlich oder sonderlich, geraten sye, gemainden oder anders fürzunemen.

Item vff den 18. articul zu erfragen, welher vom algöwischen hufen in das Howgöw vnd das lant Wirtemperg geschickt worden sy, wie die puren mit den edellüten handeln, das waist er wol anzuzaigen.

Item vff den 22. articul, Barthlome Fryen antreffen, auch luttrung zu geben, wer doch ine mit solhem fräuel zu ime gen Tibingen verfertigt hab, darmit er mit solhem fräuel furfare?

[1] Diese Aufschrift ist aus dem Concepte herübergenommen, die Copie selbst hat den ungenügenden Titel: „Knopf zu fragen“. [2] Concept: beschriben.

Vff den 23. articul aigentlich zu erfragen, wer im doch Johim Marschalcks truwlichs vnd ernstlichs begern hab helfen abschlagen, dann on sonder pratic nit hat mögen geschehen, sonder zuuor derhalben ain anschlag furgenomen worden sin.

Vff den 24. articul erfragen, was er darmit gemaint hab, das er gesagt: «Laust auch nit trenen etc.», dann hinder der red auch nichtz gutz gewest ist.

Vff den 25. articul auch aller puncten aigenlich zu erkondigen vnd sin anzaigen schriftlich verzaichnen.

Derglichen den 26. articul auch vlissig zu erfragen, dann ain laimet[1] ist, er hab von stetten besoldung empfangen.

Vff den 28. articul verrer zu erkondigen der verratery halb, dann er sich 8 tag vorhin berömpt haben soll, das schloß Liebenthann zu erobern.

Vff den 29. articul, warumb sy dem vogt sin vertrag nit gehalten haben.

Vff den 32. articul verer zu fragen, vnd sonder was doch im veld zu Guntzburg durch die gesanten von mins gnedigen hern wegen mit inen gehandelt sy, das yemant vngnediger, dann cantzler vnd hofgesind gehalten, vnd von inen nit redlichen abgeuertigt worden syen, darmit deßhalben grund vnd warhait an tag kom, wie es ergangen vnd gehandelt sy.

Vff den 33. articul des geld vnd goltz halben, was vnd wieuil gefunden, klar anzaigung zu thun, dann er das silbergeschir hat helfen tailen zu Liebenthann im hof.

Derglichen, wohin das komen vnd verwendt sy.

Vff den 38. articul zu fragen, wohin das guldin sigel komen sye.

Vff den 40. articul sagent die vnderthanen, er hab ain mercklich gût weggeschickt vnd tragen lut articuls, darumb das er sollichs zu wegen bringen möcht, hat er Walthern Bachen nit zu Liebenthann einlaßen wöllen.

Vff den 41.[2] articul sagt Pauli Mair, er hab nichtz von cantzlers, noch Knopfs wegen ine, sonder hab er die dem Flachen vberantwurt, darbi das seltzsam praticiern vermerckt werde.

Vff den 45. articul aigentlich zu fragen, wohin die küngklichen spruch komen, die minen gnedigen hern vnd der stat Kempten antreffent, das er wißen vnd von andern vff ime bekannt sy, sollichs aigentlich anzuzaigen, das wöll man von im vor allen dingen gehabt haben.

Vff den 46.[3] articul wär die lechenbucher, derglichen andere bucher zerzert oder zerrissen hab, oder wohin die komen syen.

Vff den 48. articul welhe person sich in den brunnen[4] gelaßen, was darinn gefunden, vnd ob yehtzit darein geworfen sy, ald nit.

[1] Concept: lumbet [Gerücht]. [2] Concept: 42.
[3] Concept: 47. [4] Concept: golgbrunnen.

Vff den 53. articul was er mit ettlichen des landamans amptzbuchern vnd vil stucken vnd saylern in sinem hus zu Lubaß hab wöllen furnemen vnd handeln?

Vff den 55. articul zu fragen, wer sy zu fliechen bewegt hab?

Item insonderhait zu fragen, was er sich seidher nechster handlung bedaucht, damit verlumpten vß verdacht komen, auch anzuzaigen.

Vnd damit ainem jeden recht ergeen laußen, anderst waist min gnediger herr, noch siner gnaden vogt nichtz zu handeln, noch zu begeren, vnd was recht wirt, zu volziehen.

Vnd was Pürlin witter furfallt, auch zu erkondigen.

Item[1] Contzen Wirt lutter zu erfaren, ob im Bastion Truw das schloß Wolckenperg hab helfen anzinden, oder ob er das vß nid von im anzaig.

Ohne Datum. Kempten, fasc. 408, Bl. 14—19, Copie.

Das Concept dieser nach No. 419 aufgestellten Artikel, welche aber, wie nach No. 421 zu schließen, noch vor dem 5. Dezember an Pierlin gelangt sind, steht fasc. 409, Bl. 30—33.

421) Dezember 11. Dechant, Custor, Vogt und Räthe des Stiftes Kempten an ihren Fürstabt Sebastian.

Pewrlin[2] ist an St. Niclaus Abend [5. Dez.] heimgekommen und berichtet, daß er auf des Fürstabts Schreiben ferner mit den Gefangenen nichts gehandelt habe; aber desselben Tags sei an den Vogt Wolf Dietrich von Embs ein ernstlicher Befehl von f. Dt. gekommen, er habe, wenn er den kürzlich erhaltenen Auftrag f. Dt., die Gefangenen alle auf die übersandten Fragstücke und Artickel f. Dt.[3] peinlich zu fragen, die Aussagen eines jeden f. Dt. unverzüglich zuzusenden und indessen keinen ledig zu laßen, sondern alle wohl verwahrt zu behalten, noch nicht vollzogen habe, demselben bei Verlust der Gnade sofort nachzukommen, eines jeden Bekenntniss ordentlich aufzuschreiben und f. Dt. durch eigenen Boten unverzüglich zuzusenden. Da ferner der Bund bei f. Dt. in trefflicher Handlung der Gefangenen halb stehe, so befehle f. Dt. deshalb dem Vogte, dieselben alle unverzüglich gen Bregentz in das Schloß wohl verwahrt zu bringen, oder, falls ihm deshalb Irrung beschehen könnte, das f. Dt. eilends zu melden. Auf diesen Befehl hin hat der Vogt alle 17 Gefangenen seinem Vater Märck Syttichen von Embs auf 2 Wägen, wohl verwahrt mit Knechten und in Eisen geschmiedet, in Begleitung des Nachrichters von Bludentz auf letzten Aftermontag [5. Dez.] gen Embs gesandt, nachdem derselbe erklärt habe, er wolle die Gefangenen annehmen.

Pewrlin hat, wie der Fürstabt aus beiliegender Copie vernehmen wird, keinen Fleiß gespart, die dem Fürstabte zugehörigen Gefangenen

[1] Im Concept fehlt dieser Satz. [2] S. No. 419, 420.

[3] Eine Copie der Antwort Knopfs auf diese Fragartikel steht im Bauernkrieg Schwabhalb VIII, 291 ff.

«auf außgezogen articul[1] zu erlewtern vnd merern grund irer handlung all baß erfaren».

Der Vogt hat auf sein letztes dem Fürstabte durch den Büttel überbrachtes Schreiben, der Gefangenen halb, welche zu der Newenburg[2] liegen, soeben bei Schluß dieses Briefes Bescheid erhalten; sie, die Schreiber dieses, werden demselben Folge leistend bis auf fernern Befehl die Gefangenen in Ruhe laßen.

Die von Kempten haben ihre große Büchse erbrochen und dazu eine Glocke aus St. Mangen Thurm in der Absicht genommen, andere Büchsen daraus gießen zu laßen. Dieselben haben auch lange Spieße bestellt und bereits einen Wagen voll derselben erhalten. Die Schreiber dieses werden auch alle Tage berichtet, daß die von Kempten sich zur Wehre, auch mit «lifferung» stark rüsten, wißen aber nicht, wem dies zu lieb oder leid geschehe, «dann das vil vngeschickter red furgangen». Ein Lied laut beiliegender Copie ist des Vogts Hausfrauen in St. Anna Kirchen[3] in ihren Stuhl gelegt worden.

Des Fürstabts «glockenhencker» ist auf dessen Fürschrift ledig gelaßen worden nach Maß, wie derselbe aus dem Schreiben des Kaufbeurer Stadtschreibers erfahren wird. Was ferner in dessen Sache zu handeln sei, soll der Fürstabt vorschreiben, denn es wird viel dazu geredet, daß jener bei dem Fürstabte enthalten werden solle, nachdem ihn der Nachrichter dermaßen umgezogen und umgeführt hat.

Alle Gerichte sind jetzt besetzt, ausgenommen Guntzburg, Tingow, Buchenberg und Durrach; in diesen 4 Gerichten haben sie nämlich noch nicht genug Bauern gefunden, die sich mit dem Fürstabte vertragen haben. Es ist überhaupt nie ihr Wille gewesen, bis auf Ankunft oder weitern Bescheid des Fürstabts «der andern dhainen darzu zu nemen, noch zu gebruchen».

Täglich kommen Leute, die gen Wangen oder Ysni vor das Landgericht geladen sind und begehren, sie dort abzufordern. Weil kein Landrichter vorhanden ist, und weil die Schreiber nicht wißen, ob es dem Fürstabte gebühre, «abzufordern in namen kantzlers als stathalter lantrichteramptsverweser», so soll ihnen derselbe hierin Bescheid geben.

Datum dornstags nach Nicolay, anno etc. 25.

Kempten, fasc. 410, Bl. 52—53, Or.; fasc. 408; Bl. 35—36, Concept.

422) Dezember nach 12. Beschwerde Anton Rappenschechs, Jörg Funks und Jos Grotzs gegen Fürstabt Sebastian von Kempten über widerrechtliche Gefangennahme vor dem schwäbischen Bunde.

Der gefangenen zu der Nuyenburg vnderricht.

. . . . .[4] Es sind ouch yetz negst verschinen vff den zechenden tag Nouembris, der da ist gewesen an sant Martins aubent, yber allen abschid vnd sicher gelait, so der paurschaft zu Memingen von den funf erkießten puntsräten zwischet inen vnd dem abbt von Kempten

[1] S. No. 420. [2] S. No. 422. [3] In der Stadt Kempten. [4] Der Anfang fehlt.

gegeben wörden ist[1], von deß abbts von Kempten amptleit vnd raisigen gewaltiglich vnd fenglich angenomen vnd gefiert Antoni Rappenschech von Hirßdorf[2], ouch Jörg Funck von Buchenberg, wirt daselbst.

Nemlich so ist der Rappenschech von des abbts reiter, mit namen juncker Uotzen Schwicker[3], vogt zu Vnderthengau, ouch Lenharten, des kastenvogts knecht, von dem Gasser, Vtzen Schweickers amman, von dem meßner zu Hirßdorf gefenglich angenomen worden. Dise obbenenten, ouch andere mer, die von kurtze wegen nit angezaigt sint, habet den obbedachten Rappenschechen jämerlich gebunden vnd gefangen, in für sein aigen huß gefiert, daselbst zusechen laßen, wie sy in sein huß fallen vnd im das sein gewaltiglich nemen welten, nachmalß in geplündert, sein hab vnd gůt, das er mit seiner sauren arwat hart gewunen vnd erspart hett, genomen vnd entpfiert, ouch öfen, fenster, truchen zergengt, zerschlagen, zerrißen irs gefallens. Nemlich habet sy im hingefiert vnd triben 2 ross, 4 kien, 3 galtrinder, 2 par hosen vnd ain wammes, ain rock, ouch tuch zu ainem rock, ain quart vnd ain elen vnderzug, ain reisten zwilch zu ainer juppen, ain tegen, ain hut, 35 kloben werck, dem wib all ir stüchen[4] oder schleer, den mättlin all ir jnnckfrölich zier, item 20 elen leine tuch, ettlich ziech ab den bettern, ain täschen[5], darinn 2 fl., habet ouch im den seckel ab dem halß gerißen, daruß genomen 1 fl. 11½ ß. h., ouch 4 fl. vß ainer täschen, ouch ain gute stierhaut vnd ouch ander leder, ain tischlachen[6], ain zwechel[7], ain kappenzipfel, ouch ettlich beichel[8] vnd axen, ouch ander ding mer, deß er alles beßer achtet, ouch mer an barem gelt dauß gelest mecht haben, dan 64 fl. Nachmalß nach sollichem plünderen habet sy in vngestimiglich dem dorf Buchenberg zugefiert, in ellentlich mißhandelt, mit schmachworten zu im gesprochen: «Paur, wie lang wiltu leben?» Hab er geantwurt: «Alß lang gott will». Weiter habet die raisigen gesprochen: «Paur, kennestu Aiechelin[9]? wan der selbig kompt, so must du an den negsten baum, darzu du kumpst, gehenckt werden», ouch ander schmachwort, treuwungen vnd bieberey mit im getriben, die langwürig vnd verdrissig zu schreiben sint.

Nachmalß sint si mit im in das dorf Buchenberg kommen vnd daselbst dem würt Jörgen Fünckeu zu gleicher weiß in daß huß gefallen, in gebunden vnd gefangen, deß sich doch er nit vermut, noch versechen hett, sonder sich allweg getrest deß abschidß, zu Memingen ergangen, dem selbigen werd sein gnädiger herr von Kempten, wie

[1] No. 403. [2] Hirschdorf bei Kempten. Von der Familie Rappenschech hat der nahe bei Hirschdorf liegende Weiler Rappenscheuchen seinen Namen.

[3] Schweikart aus einer Kaufbeurer Patricierfamilie, 1525 Besitzer von Kipfenberg und andern Orten um Thingau.

[4] Stuchen ursprünglich weiter, herabhängender Aermel der Frauenkleider, dann Schleier, Kopfbinde. [5] Schwäb. für Tasche. [6] Tischtuch.

[7] Leinenes Tuch zum Abtrocknen, noch heute im Allgäu „zwehle“. [8] Beil.

[9] Der berüchtigte Profoß Aichelin, der sich rühmte 2000 Bauern gehenkt zu haben.

sein gnad zugesagt hett, leben. Aber sollichß onangesechen sint sy im nachmalß in daß huß gefallen, in geplundert, öfa, gleser, trucha, ouch ander hußraut zerschlagen, zergenckt vnd zerrißen. Nemlich habet sy im hinweg triben vnd gefiert am ersten seiner frouen ir täschen, darin ist gewesen bey anderhalben gulden, me habet sy im ain seckel genomen, darin 4 fl., ouch 9 berait bettstaten, die ain yetwedere wol 6 fl. wert gewesen ist, item 4 ross vnd ain wagen für 66 fl., ouch stuchen, schlaier, regentiecher fur 9 fl., ouch hipsche klaider, nemlich drey gût reck vnd sunst 3 klaider, 2 iuppen fur 21 fl., item 2 tescha fur ain fl., ain meßer vnd ain schwartzen hût, baidi ains gulden wärt, 3 baret vnd ain tolhut fur 2 fl., 4 seckel, 4 par meßer vnd 3 sydenflachß, darfur 2 fl., 31 stuck zingeschier fur 15 fl., 7 stuck kupfergeschier fur 3 fl., 2 schöser vnd ain mantel für 3 fl., 1 ort, item 100 elen tûch, ain elen fur 6 kr., trifft 10 fl. Ouch habet sy den kinden ain sparhafen hin, darin ettlich gelt, ouch für 4 fl. paternoster[1], für 9 fl. flachß oder werck, ain mörser für 15 blaphart, 16 tischlachen, 4 hantzwechlen, 2 zwechla vß der truchen, alles samet 8 fl. wert, dem buben ain klaid für 1 fl., dem knecht ain nestelhemet[2], der magt ain syden flachß, 3 stucha für 1 fl. Hant ouch in dreyen stuben die öfen vnd gleser zerschlagen, die mit 12 fl. nimmermer gemacht mügent werden, wie sy vormalß sint gewesen. Habet im ouch entwert al sine zinßbrief vnd schultbrief, item waß sy essetigs[3] ding, als brot, käß, ouch den wein vß der keller, des er alles gern vmb 10 fl. kaufen welte. Sollichß alles trifft 238 fl., welt sy wider umb sollich sum gelt lösen. Nach söllichem gewaltigem geplünderen habet sy Jörgen Funcken zu dem Rappenschech gebunden vnd gefangen gefiert, si baid ellentlich zusament kopplet vnd gebunden, also ain guten weg Luikirch[4] zu gezwungen zu loufen, waß sy erritten. Habet die gefangner nachmalß die raisigen gebetten, sy vff die wägen zu laßen, sy mügent das nit ergan, das sy errieten, hant sy geantwurt, es sey an die hauptleit gebraucht, aber da sey beschloßen, das sy loufen, das vnd kain anders nit. Also sint si weitter geloffen vnd darnach an ain bach kommen, vnd durch das heftig getreng haut ainer den andern in den bach zogen, weret also schier ertruncken. Nach sollichem hant sy inen erst vergünt vff die wägen zu sitzen vnd inen aber vff den wägen schmechlich zugeret, die böm angezaigt, sy daran zu hencken, getreuwet vnd gesprochen zu in: «Wan Aiechele kumpt, so wurt er euch an den bom hencken, doran er euwern pfarrer[5] gehenckt hat, darnach wißent euch zu richten!» Nachmalß sint sy gen Luikirch kommen in des burgermaisters huß daselbst. Hat Vtz Schweicker aber vil schmachwort vßgestoßen, gesprochen: «Die

---

[1] Rosenkränze, heute allgäuisch „nuster".
[2] Hembd mit Nesteln, d. h. Binden statt Knöpfen. [3] Eßbar. [4] Leutkirch.
[5] Den prediger Waibel von St. Lorenz zu Kempten, s. Haggenmüller I, 542.

pauren miessent hangen, sy sint kirchenbrichig[1], mein gnädiger herr von Kempten hat es geschafft», vnd sint also die gantzen nacht gebunden gelegen in der stuben. Morgents sint si vff zway ross gesetzt worden vnd gefiert vff das schloß Nuymburg, da al bait zu hant in den thurn geworfen, darinn gelegen biß an den ailften tag[2].

Dau hant sie den hencker yber sy gebraucht, vnd erstlich habent der landamman Vtz Schweicker vnd der Staiger den Rappenschech vor handen genomen, in fruntlicher weiß angeredt vnd gesprochen: «Rappenschech, hie zugegen sichstu den nachrichter, nun sag vff gietiglich, damit dir deine glider nit zerrißen werden, waß hastu vß dem gotzhuß Kempten, so es von euch pauren mit gewalt eroberet worden ist, genomen oder kouft»? Hab er geantwurt, er heb gar nicht genomen noch kouft, dan da er in das kloster kommen, seyet alle schloß gantz gesin after[3] zway schloß, die seiet vffgebrochen worden, was aber da entwert worden sey, trag er nit wißen, wol seyet im 2 krepß[4] vnd 2 hellenbarten worden, die hab er dem punt vnd dem abbt alß ain gehorsamer wider yberantwurt. Aber bey dem hant sy in nit beliben laßen, sunder in an die waug[5] geschlagen, in jämerglich gemartert vnd seine glider zerrißen, stain angehengt, in geschuldiget, er hab prieder, die seyet die ersten vnd dauorna daran gesin, da das kloster Kempten geplindert worden sey. Hab er geantwurt, er trag nit wißen, waß sein brieder gehandelt habent, sey ouch nie zu inen kommen, so man in das kloster gefallen sey. Nach sollichem jämerglichem marteren habent sy in wider in den thurn geworfen vnd hernach am dunstag [23. Nov.] wider yber den thurn kommen, hab der landamman gesprochen: «Rappenschech, du můst sterben, die vrtail ist schon yber dich gefelt, dan du bist von deinem herren gestanden vnd ain ander puntnuss an dich genomen, welcher dan sollichs thut, der ist schon verurtailt, darumb schick dich zu gott», vnd weiter gesagt: «Der nauchrichter stät dau, wan du dich von im erkoufen weltest, so welte wir das best darzu reden, woltest nit gern 200 fl. vmb dein kopf geben vnd dich entledigen von dem nachrichter»? Hab er, Rappenschech, geantwurt, hab vnd gůt sey im von inen genomen worden, stant in seinem vermügen nit, sollich sum gelt zu rettung seines lebens bezalen. Hab er, landamman, weiter an in gelangt, ob er nit gern die 100 fl. geben welt, hab er widerumb geantwurt, es stant in seinem vermügen nit, hab der landamman gesagt: «Das dich botzleichnam als pauren schend! Woltestu erst vmb dein kopf von 100 fl. wegen marckten, nun vermagstu doch 1000 fl. wol». Nachmalß sey ouch Vtz Schweitzer kommen, zu im gesprochen: «Rappenschech, biß frisch vnd erschrick nit ab dem landamman, ich wil ain guter mittler sein zwischnet dir vnd meinen gnädigen herren von

---

[1] Sacrilegus. [2] Also bis zum 21. Nov. [3] Hier „außer“.
[4] Brustharnisch in Plattenform. [5] Folterbank.

Kempten, nen mir nur ain anzel gelt, waß du gutwilliglich geben wellest, des ich es meinem gnädigen herren anzaig». Hab er geantwurt, er wiß kain gelt zu geben, sy habet im alles sein gůt genomen vnuerschulter sach, er vermainte, sy sollten sich beniegen lon. Nachmalß sey der Staiger ouch komen, zu im gesprochen: «Rappenschech, du bist allweg ain gut gesel gesin, biß frölich, mir welle gut fürmünner sein bey meinem gnädigen herren, damit das du dein kopf behaltest, doch zaig nur ain anzal gelt an, waß du geben wellest, das ich die selbig meinem gnädigen herren anzaigen müg». Hab er aber geantwurt, er hab weder haller, noch pfenig mer, aber wol hab er noch ettlich habergülten, daruon müg der abbt wol ain anzal nemen, darmit er sein kopf behalten mechte. Sollichß hat aber mit nichten geholfen, sunder die 100 fl. habent sy haben wellen. Hab er, Rappenschech, gesagt, die 100 fl. geb er nit, well ee den kopf verlieren, dan im geschech gewalt vnd vnrecht, ain malter haber oder zwai gült hette er dannest geben. Nach sollichem allem hab man in wider in den thurn geworfen vnd also 3 wuchen[1] laßen ligen. Hab er nachmalß gebetten, das man in doch in ain stuben legte, er besorgte, er wurde von seiner vernunft des yberschwenglichen kalten wetters [halb] kommen, vnd in für recht stell, darzu well er verbürgen Lourentzen Suiter vnd Matheissen Berßen, baid vermügelich burger zu Kempten. Hab der Staiger daruff geantwurt: «Rappenschech, wiltu vß dem thurn komen, so můst du mit gnaden heruß kommen vnd nit mit dem rechten, dein schreien zu dem recht wurt dich nicht helfen, vnd wan dir gott schon vff dem rucken seß, so mechtest du vß dem thurn nit kommen, dan alain durch gnaden meins gnädigen herren von Kempten». Sy habet ouch kurtzum kain wort wellen hören sagen von dem rechten, alain nur gnad, gnad.

Nachmalß habet sy den obangezaigten Jörgen Fünckeu ouch fur handen genomen, in an die waug geschlagen, stain angehengt vnd jämerglich gemartelt, vnd gleicherweiß mit listen ainer nach dem andern zu im kommen vnd dau gewartet, wie sy in begreifen oder fachen mit worten vnd gehaißen möchten, wie mit dem Rappenschech gehandelt, in stet in den eysin gelegen vnd an in laßen gon, ob sy gelt von im bringen möchten, vnd [er] den kopf von dem hencker erkaufte. Haut auch also obgedachter Jörg Funck vß heftigem antriben des landammans vnd der andern, ouch vß forcht der grossen, yberschwenglichen marter sich verwilligt 100 fl. zu geben.

Nach söllichem allem habet sy noch ain furhanden genomen, mit namen Jos Grotz von Renhartzried vom Bihel[2] vß Vnderthengauer pfarr, der von des abbts von Kempten merertail der obgedachten amptleit vnd raisigen am freytag vor Aller hailigen tag [27. Okt.] gefenglich angenomen worden ist. Habet in an dem bett vffgehept, in

[1] Bis zum 12. Dez. ungefähr. [2] Büchel bei Reinhardsried.

mechtig, ybel geschlagen, das er besorget, er werd es sein lebenlang nümermer yberwinden, ouch weib vnd kint ybel mißhandelt vnd geschlagen, vnd nemlich das weib, dess vorhin kranck vnd zu bett gelegen ist, ellentglich zugericht, mißhandlet vnd geschlagen, so suy das recht angeschruien hat, er besorge ouch, die raisigen seiet ain vrsach gewesen ires tods, wie sy dan ettlich tag hernach mit tod abgangen ist, hat ouch zu iren kinden gesagt vnd vff ir letste hinfart genomen, sy mieß dess schrecks vnd des jämerglichen einfallens vnd schlachens der reiter sterben. Nachmalß, do sy iren mutwillen wol an im, ouch an weib vnd kind ersetiget, habent sy in geplündert, trucha, gleser zergengt, vnd nemlich habent sy im hingetriben vnd gefiert 2 ross, 4 houpt fichs, ain wagen, schiff vnd geschir, darzu 34 pfund schmalz in ainem kübel, 16 elen flächsis zwilch, ain ele vmb 4 ß. h., 4 betziechen, darunder ist aine kelsche[1] gesin, 6 leinlachen[2], 40 kloben flachß, ain flechsin kittel, ains guldinß wert, 7 keß vnd ain schmerlaib, 50 elen leine tuch, 8 elen schwartz leine tuch, 27 stuchen oder schlaier. Nachmalß sind im die 2 ross vnd die 4 houpt vich vmb 12 fl. zu lesent geben worden. Sollichs alles, wie beschriben ist, welte er gern widerumb kaufen vnd lesen vmb 64 fl. Nach sollichem gewaltigem plünderen habet sy in vff das schloß Nuyenburg gefiert, daselbst in den thurm geworfen vnd hernach in 14 tagen mit den obangezaigten Jörgen Fünckeu vnd Rappenschech im den hencker fürgestelt an die waug geschlagen, stain angehengt, im seine gelider ellentlich zerrißen, habet gleicher weiß in das jenig geschuldiget, des sy die zwen obgedachten geschuldiget habet, ouch gleicherweiß mit im gehandlet, doch hab er kain gelt fur sein kopf zu geben verwilliget, hab ee welle sterben. Da er sechß wuchen also bey den zwayen obgedachten gefangen gelegen ist, habet sy in mitsampt den zwain vorgemelten vß dem thurm gezogen, sy al drey in ain stublin gestelt. Darinn sint gegenwürtig gewesen Vtz Schweicker, herr Hans Rappar notarius, Hanß Staiger, Hanns Haintzelman, Erassmus, des cantzlers knecht. Hab Vtz Schweicker also zu inen gesprochen, ir fruntschaft sey kommen fur den abbt von Kempten, in erbetten, die gefangnen zu der Nuyenburg ledig lon, das wöll sein gnad vß gnaden thun vnd laß sy yetz und ledig, doch da mießent sy sich verschreiben vnd ain vffgeregten aid schweren, zum ersten die sach numermer zu äfferen, noch zu kainem argen gedancken, zum andern das sy weder ir leib, noch gůt verenderen wöllen, hinß vnd[3] sy sich gen Memingen nach laut des abschidß, ietz zu Nörlingen vff dem negsten puntstag vßgangen [8. Nov.] stellen, zum dritten das sy die atzung, so yber sy in der gefengnus gangen sey, in 4 wuchen bezalen wellen, sollichs alles sey der fruntschaft wil, hat ouch söllichß verwilliget. Auf söllichs sind sy gelaßen worden . . . . .[4].

[1] Kelsch (Barchent) zusammengezogen aus „Kölnisch“. [2] Bettleintücher.
[3] Bis. [4] Die folgende Seite ist leer gelaßen.

Auf[1] den fünften tag nach Exaltatio crucis [19. Sept.[2]] anno etc. 25 vngeuärlich ist ain abschid zwschen ains herren von Kempten vnd seiner armen leüten von den leblichen stenden vnd darzů verordneten des bunts gemacht worden, dermassen, das ire herr von Kempten nichtzit auß aignem gewalt oder sonst soll weder gütlich, noch rechtlich bis auf volstreckung des andern inen angesetzten tag mit inen handlen. Nichtdesterweniger vnangesehen desselbigen abschids hät er vnd seine verhelfer sich vnderfangen vnd genomen ir hab vnd gůt. Hiervmb ist vnser vleyßig vnd vnderthenig bit an vnser genadig vnd genstig herren des leblichen bunts, mit dem gedächten vnserm herren von Kempten verschaffen vnd daran sein, das sein genad inen solhe entwerte hab widerumb zu handen stell, vnd der abschid, von euwer genad vnd gonst außgangen, an inen gehalten werd. Das wellen sy vmb e. g. vnd. g. allzeit mit dienstelichem vleysse beschulden. Doch des vncostens halber, so wir der fencknus halben gelytten, wellen wir zu euwer gnad vnd gonst erkantnus gesetzt haben. Weyter so seyen wir zů ainer vnformlichen vnd vnleydenlichen vrfecht getrengt worden, verhoffen wir, euwer gnad vnd gonst werde auch darinn ain einsehen haben, das wir dero von vnserm herren ledig gezelt werde.

Ohne Datum. Kempten, Copie.

423) Dezember, nach 12. Rechenschaft über einen Streifzug der bündischen Raisigen im Kemptischen[3].

. . . .[4] In Guntzburg ist ain priester gewest, Hanns Haffenmair genant, hat lang lutterisch vnd aufrurysch gepredigt, am jungsten ain ewib genomen, mit den puren in die rayß zogen, an der Lewbas entloffen vnd kurtz darnach wider anhaym komen, sein verfurysch, aufrurysch bewegen vnd anweysen wider angefangen, in lantsknechtyschen claider gangen vnd also vnpriesterlich vnd vnwesenlich gelept, das zu besorgen gewest, er hette das gemain volck wider aufrurysch vervrsacht vnd gemacht. Das vnd ander vbel, darauß wachsend, zu verhuten, hand e. g. vnd gunst straiffend geraysig nach im griffen vnd der gepur nach mit ime handeln wöllen, der inen aber durch ettlich lystig mittel, darzu er sich hieuor gericht hat, empfallen vnd entlouffen.

Als nun die rewter verfält, haben si wol gewyst, das Vrban Rapp vnd Mock zu Guntzburg e. g. vnd gunst, noch minem g. h. von Kempten als houptsächer, mitgnoßen vnd helfer Knopfs nit gehuldigt, aber etlich zitt zu Kempten in der statt gelegen vnd noch fluchtsam sind, haymgesucht. Als si aber die nit funden, möcht sein, die geraisigen weren inen durch die hewser gangen, aber wenig schadens

[1] Das Folgende ist von einer andern Hand geschrieben.
[2] In Wahrheit am 20. Sept. s. No. 403.
[3] Vermuthlich die Verantwortung des Fürstabts auf No. 422 vor dem Bunde.
[4] Der Anfang fehlt.

geschechen, vnd wiewol mins g. h. vogt vff der puntischen rewter ersuchen ettlich seiner gnaden geraisigen inen möcht zugeordnet haben, der achtung, das sey ains sollichen schuldig geweßen, vnd in dem allem dem vermelten abschid nichtz zuwider gehandelt.

Vnd als Hubsch Jorg metzger oder wirt beschedigt oder geslagen sein soll, hat er komen erholt [sic], vnd hat die gestalt: Zu Güntzburg ware ainer, genant Lederlin, der hatte dem priester, so er das wort gottes an der kantzel geoffenbart vnd gelert hat, frafenlich widersprochen vnd lug gestraft, das im nit gepurt vnd an im selbs gewest. derselbig Lederlin in anzaigt, er wäre bim metzger oder wirt. Darmit im dann sin gepurender lon bar geben wurd, haben ine ettlich rewter suchen, vnd als si in das hawß geen wöllen, hab vermelter Jörg inen das hauß oder stüben mit werhafter hand vorhalten wöllen, mit zway schwynspiessen, die im zů haben lawt buntischer huldigung[1] verbotten gewest, herfur in gegenwer gewischst vnd getretten. Als die raisigen solhs gwar worden, das er die wer nit vberantwurt hät, mocht ime ettlich vngeferlich straich begegnet vnd die wer mitgenomen sein, vermainde damit aber nichtz vnpilliche, noch wider vermelten abschid gehandelt haben.

Vnd nachdem ettlich rewter derglichen vngehuldigt hauptsächer vnd aufrurysch puren weiter anhaym suchen wöllen, vnd als Jörg Kaltschmid zum Albrechtz[2] nit der geryngst vnd vnderwegen hewslich geweßen ist, haben si ine auch haymgesucht, der inen empfallen[3]. Darnach haben si ime ain gemainen durchgang thon, aber von solhem anzaigten glayt[4] weder vor, noch nach der tat, noch darinn nichtzit gewyst, noch hören gedencken, ist auch durch yemant verköndt, noch anzaigt worden.

Solher maß ist Towmuller[5] zu Craftisried, als der des gotzhus Kempten fryhaiten, brief, register vnd ander vrkund hat helfen eroffnen, sonder vnd vßerhalb gotzhus vnd sein schlößern in ander hend helfen geben vnd wenden, gesucht vnd geblundert worden.

So ist auch der Grotz fur ander ain grosser aufwygler, schryer vnd vrsacher alles vbels geweßen. Das wirt sich vngezwyuelt bi ime onlugpar bekantnus erfinden.

So ist zu Hirßdorf, da die Rappenschöchen sitzen, derglichen ain lutteryscher pfaff gesucht, aber nit funden, derglich ain flüchtsamer Rappenschech, der ain obrer im gotzhus mit einfallen, koufen, verkoufen vnd ain einnemer gewest, auch nitt gefunden, so sind die andern Rappenschöch, namlich der yetz alhie, vnd der ander, der fängclichen gehalten, alweg bei den vordersten rät, bottschaften, aufwigler gewest

[1] Gedruckt bei Walchner und Bodent a. a. O. 371—373.

[2] Albrechts bei Obergünzburg. [3] Entflohen.

[4] D. h. Kaltschmid war wohl auf Geleite, um sich zu verantworten, heimgekommen, und dieses Geleite haben die Reisigen nicht gekannt oder nicht beachtet.

[5] Lese Towber, muller s. No. 402.

vnd vil vrsach alles vbels, auch dem gotzhaws am erbrechen vnd berouben nit die geringisten gewest, darumb sind si durch die puntischen rewter nit vnbillich haymgesucht worden.

Es ist auch Jörg Funck[1] offenlich berüchtigt gewest, als yetz am tag ligt, das er vber sin gethon huldigung nit alles das, so er im gotzhus geröpt, lut der huldigung vbergeben vnd geantwurt hab, vnd darumb ain erkondigen furgenomen, vnd als sich tätlich vnd augenscheinlich erfunden, sölhs . . .[2] vnd derglichen kirchen vnd gothus gut ver . . . vnd verhalten, möchte sein, die rewter h . . . des gotzhus vnd der kirchen gut sampt seiner hab vnd gut, souil si der hetten m . . . mitbringen, zu handen genomen vnd den v . . . mins g. h. von Kempten vogt zu Wolckenperg, verr sinem verschulden nach mit ime handeln ze laßen, zugeschickt, vermainende, das solhs ain notdurft gewest, vnd dhain misfaren geacht werden solle, vnd welle also ir vermaint beswerung des falls hiemit verantwurt haben.

Kempten, fasc. 410, Bl. 54—55, Copie.

Außen steht als Aufschrift: „Blunderung vnd die gefangen antreffen."

424) Januar, vor 8. Beschwerden des Fürstabts Sebastian gegen seine Unterthanen.

Michel Kaltschmid zu Vnderthingow hat von seinem Kastenvogt den Beckenschutz[3] um 10 ß ₰ für ein Jahr empfangen, bezahlt aber denselben nicht. So geben auch nichts Hans Kegel, gen. Mendlin daselbst, Hans Winckler, jung, zu Kraftißried, Jacob Winckler zu Gerißried[4].

Wiewol die Gotteshausleute in der Pfarrei Altußried seit langem, wie andere gehorsame Gotteshausleute, Holz in das Gotteshaus geführt haben und zu führen schuldig sind, und wiewol es denselben jetzt geboten worden, so weigert sich doch dessen der Mehrtheil derselben. Bläsi Hörnler will auch sonst nichts geben.

Michel Gaist und Appollonia Köchelerin zu Aeschenberg[5], Buchenberger Pfarrei, sind schuldig, jährlich 1 Malter Haber oder das Geld dafür dem Kastenvogte zu geben; sie wollen aber das nicht geben «vnd auch nach gerichts recht nit verpfenden», so daß der Fürstabt weder gütlich, noch rechtlich etwas von ihnen erhalten kann. Gleicherweise verweigert Jacob Funck zum Kenels[5] 1 ℔ 6 ß 6 ₰ Zins, Pauli Gaist zu Aeschach, der auf des Gotteshauses Gut sitzt, einen Holzzins, Hans Osterman zu Aeschachberg 1 Malter Haber Zins und Hanns Funck, Beck zu Buchenberg, das «erloubunggelt» vom Beckenschutze.

Der Mehrtheil der von Waltenhouen weigert sich gegen das alte Herkommen, Holz in das Gotteshaus zu führen trotz des Bundesabschieds. Peter Kun zum Eckinberg[6], der viele Jahre des Gottes-

[1] S. No. 422. [2] Der Rand der nächsten 6 Zeilen ist weggerißen.
[3] Das Recht zu backen. [4] Görisried bei Unterthingau.
[5] Eschachberg, Känels bei Buchenberg. [6] Eggenberg.

hauses Hauptmann der Pfarrei Waltenhouen gewesen und auf des Gotteshauses Gut sitzt, zahlt dem Kastenvogte 2 verfallene Zinse trotz dreimaliger gütlicher Aufforderung nicht, sondern hat, «wiewol vnnot, den kastenvogt mit vil worten gerechtvertigt, warumb er ain schießzug[1] furen seye». Gleicherweise bezahlt Jörig Kayser, der daselbst des Gotteshauses Gut innehat, dem Kastenvogt 2 ausständige Zinse und Jörg Bock, der zu Waltenhouen im Dorf ein Gotteshausgut hat, eine verfallene Gilt nicht. Auch Hutzinger, Hanns Härb und Hans Betzingow zu Luto[2] wollen nichts geben; des letztgenannten Hausfrau hat zudem des Landammanns Knecht mit vielen bösen Worten abgefertigt.

Der Pfarrer zu Buchenberg hat des Heiligen Rechnung auf Sontag vor Thome [17. Dez. 1525] verkündigt, also daß jeder in die Pfarrei gehörige Flecken oder Weiler 1—2 ehrbare, friedliche Männer in den Pfarrhof schicken solle. Dazu sollten alle frühern und neuen Heiligenpfleger und alle alten «tagt lewt», die um des Heiligen Renten und Gilten wißen, erscheinen. Es sei nämlich nicht von Nöthen, daß ein jeder, «so erst vom hiertstab gang», bei dieser Rechnung sei. Daraufhin haben die Pfarrgenoßen eine Gemeinde gehalten und durch Jacob Funck zum Kenels, den alten Müller zum Masers, Hansen Zinck zu Buchenberg und Hansen Schleichennach daselbst dem Pfarrer befohlen, er solle, wie von Alters her vor der ganzen Gemeinde, jung und alt, im Wirthshause die Rechnung thun. Der Pfarrer hat denselben entgegnet, es nehme ihn fremd, daß sie ohne einen Gerichtsammann Gemeinde halten und sonderlich nach Mittag zu Nacht, wann jedermann bei dem Wein gewesen sei; er wolle jedoch ihr Begehren seinem Lehenherrn und dessen Anwälten vorlegen und dann nach deren Bescheid handeln. Darauf hat Hans Zinck erwidert, sie bedürften keiner Herrschaft bei der Rechnung, sie könnten wohl ohne eine Herrschaft rechnen, denn der Fürstabt habe ihnen nichts zu gebieten oder zu verbieten, sie gäben auch nichts um ihn bis zu Ende des jetzt gen Memmingen angesetzten Tages. Der Pfarrer hat entgegnet, er zweifle nicht, daß sie wohl rechnen könnten, allein er wolle hinterrücks der Herrschaft und in einem Wirthshause nicht rechnen, denn er wolle «irs bochs vnd hochmuts», der ihm und den Anwälten des Fürstabtes «erbotten» sei, nicht warten, haben ja doch einige geredet, es habe sie übel gereut, «das sy nit den pfarrer, castenvogt vnd Staiger zu dem laden hinus geworfen haben, des er, pfarrer, nit mer erwarten wöll, dann es ime yetz drew jar auf ainander auch beschechen sey». Das haben die vier Verordneten der Gemeinde vorgehalten, allein viele waren damit nicht zufrieden und haben «vnbilliche wort getriben», die dem Pfarrer nicht bekannt sind, weshalb er die Rechnung aufgeschoben hat, bis der Fürstabt wieder «in possession keme». Die Ge-

[1] Schießzeug, Gewehr. [2] Leuthen bei Waltenhofen.

meinde zu Buchenberg hat ferner dem Heiligen daselbst 2 Kelche, 18 fl. baares Geld und alles auf St. Stephans Tag fällige Korn, zu Eschach 1 Kelch und 9 ℔ h., zum Wirdings[1] 1 Kelch und 7 ℔ h. verkriegt. Jacob Kuntzer zum Kenels hat an St. Stephans Tag [26. Dez. 1525] den Pfarrer, als er das Evangelium verkündete, öffentlich Lügen gestraft und gesagt: «Er schiß dem pfarrer in sant Johanns sägen». Hans Towmuller zum Wirdings hat zum Kempten auf dem Markt zu andern Gotteshausleuten gesagt: «Er wolt nit ain kuo nemen, das er sich mit meinem gnedigen herren vertragen hätte»[2], und damit die, welche sich gerne mit dem Fürstabte vertragen hätten, abzuhalten versucht, was übrigens auch viele andere unternommen haben. Die Mehrzahl in der Pfarrei Buchenberg will gleichfalls kein Holz mehr führen.

Bartholome Mair vnder der Brugk in der Pfarrei St. Lorenz, Jorg Häckelsmüller und sein Bruder Hans in Altusrieder Pfarrei, Hans Reichart und sein Bruder Balthus, Hans Oblayer zum Wolfhartz[3] in Maiselstainer Pfarrei, Claus Märck zu Speck[4] in Kumbratzhouer Pfarrei, Hans Märck daselbst, Gut Zagleim, die Hansen Brästel hat, Bartholome Sonderdorf, Hans Gießmair, Hans Wanger, Jung Vrban Wanger, Conrat Vogel, alle daselbst, wollen auch nichts geben.

Die Kemptner Unterthanen sind dem Fürstabte und dessen Vögten und Amtleuten in «gerichtsfurbot» und andern Sachen nicht gehorsam und berühmen sich, dem Bunde mehr Gehorsam schuldig zu sein, denn dem Fürstabte und seinen Amtleuten.

Endres Weyß zu Legow hat neulich auf seinen Gegner Nachts mit einer Hellenbarten gewartet, obschon ihm Frieden geboten worden, und obschon eine Hellenbarten zu tragen ihm nach der bündischen Huldigung nicht gebührt. Derselbe ist außerdem auch in andern strafbaren Sachen «verlumbt vnd verdacht», blieb aber bisher wegen des ungehorsamen Wesens der Bauern ungestraft.

Wolf Schubel zu Betzigow hat zwar den gebotenen Frieden angenommen, hat denselben aber, sobald er ihm zu halten nicht gelegen war, wieder aufgesagt. Er hat auch frei geredet: «Wir sind verbrent vnd wend wider buwen, vnd so wir noch ain mal verbrent werden, wöll wir dannocht kain gut thun von der strauf der menschen», und hat so freventlich gehandelt, daß der Wirth ihm entfliehen mußte. «Er vnd ander zu Betzigow haben gewaltig vnd ellend, vncristenlich wesen wider die er gotz vnd alle erberkait gefurt gegen dem priester in der kirchen auf der kantzel, vnd so er auß der kirchen gat, vberstand sy ine mit gewaupneter hand, des begern, ine zu nöten, den

---

[1] Wirlings.

[2] Ein Theil der Buchenberger verglich sich mit dem Fürstabte schon im August 1525 durch den Martinszeller Vertrag, s. Haggenmüller, Gesch. von Kempten I, 544.

[3] Wolfis bei Untermaiselstain. [4] Spöck bei Kimratshofen.

weichbrunnen nit zu geben, hand auch den weichkessel erschlagen vnd dem priester die stuck bey nacht fur die hawsthur gelegt».

Der Trow aus der Pfarrei Martinßzel, welcher hievor «vmb fridbrüch verschriben vnd erbetten» worden, und der in diesem Aufruhr «ain sonder bößlistiger anschleger vnd bub»[1] gewesen ist, ein Zugehöriger des Bischofs von Augsburg und ein Bauer Graf Wolfs von Montfort stehen noch in des Bundes Gnade und Ungnade, haben noch nicht gehuldigt, unterstehen sich trotz der bündischen Abschiede in der Grafschaft Kempten die Leute aufzuwiegeln und tragen offen lange Spieße, Büchsen und andere Wehre. Das alles muß der Fürstabt mit seinen Amtsleuten «auß ir gemainen oder merentails vngehorsam wesen» ungestraft laßen.

Hans Brugner von Legow, der jüngst [8. Dez.] zu Nördlingen «ain vermainter gewaltgeber vnd trager gewest», ist auf eines Juden Klage zu Rotweil[2] geächtet und darauf durch Gebotsbrief bei Eidspflichten ermahnt worden, aus des Fürstabts Grafschaft und Obrigkeit zu ziehen, gehorcht aber nicht, sondern möchte gerne den Fürstabt und seine Pfarrleute zu Legow in Schaden führen.

Als man jetzt den Nördlinger Abschied[3] «in pfarren» verkündet hat, hat Höwel[4] dabei angezeigt: «Es ist vns vom bunt ain brief hernachkomen, wir sölten nit ain stuben vol guldin darfur nemen». Ob das den Frieden fördere oder nicht, kann jeder Verständige selbst bedenken. Insbesondere hat Höwel damit verhindern wollen, daß sich jemand mit dem Fürstabte selbst gütlich vertrage und so die Memminger Vermittler der Mühe und Arbeit überhebe.

Ohne Datum. Kempten, fasc. 410, Bl. 101—110, Copie.

425) Januar 29. Bregenz. Jos Witter, Amtmann zu Bregenz, an den Kemptner Vogt Moriz von Altmannshofen.

Hat dessen an Merck Sittich, Ritter, Vogt zu Bregenz, gerichtetes Schreiben eröffnet, weil dieser am Hofe bei f. Dt. ist. Die Gefangenen sind von Bludentz nach Bregentz herab geführt[5], die schlimmern Rädelsführer in den Thurm auf dem Schloß und die andern herunter in der Stadt «in den selben thurn» gelegt worden. Die letztern sind aber auf Sebastiani zu Nacht [20. Jan.] aus dem Thurm und über die Stadtmauer entflohen. Ob darunter auch Ruch ist, kann er, Witter, nicht bestimmt sagen, da er weder Person, noch Namen der Entflohenen kennt. Er bittet Namens f. Dt. und Namens Herrn Merk Sittichs, dem er gleiches auch gemeldet hat, den Ruchen nicht zu begnadigen, er gebe denn dem Vogte zu Kempten «sin vnd siner gsellen ledigwerdens verstantnus». Es glaubt nämlich männiglich,

[1] Trow hat nach No. 409 mit Cunz Wirt Wolkenberg verbrannt.
[2] Durch das Hofgericht.
[3] Den Abschied der Nördlinger Bundesversammlung vom Dezember 1525.
[4] Vom Iberg, s. No. 407. [5] S. No. 421.

daß sie von «hielendischen» Rath und Hilfe gehabt haben, worüber er sich von f. Dt., Herrn Merk Sittichs und seines Amtes wegen vergewißern möchte. Der Adressat soll deshalb ihm oder Herrn Merk Sittich hieher berichten, was er in dieser Hinsicht von Ruch erfahren sollte.

Dato Bregentz in yl montag vor Liechtmes, anno etc. 26.

Kempten, fasc. 409, Bl. 51—52, Original.

426) Januar vor 30. Peter von Ernberg an Schweikart von Gundelfingen.

Graf Ulrich von Helfenstein gibt vor, daß ihm Habe und Güter des Bösewichts Jekel von Rorbach[1] vom Bunde zugestellt, und er durch die von Heilbronn in deren Besitz eingesetzt worden sei. Derselbe wird aber nicht wollen, daß Jekels Wittwe um ihr väterliches und mütterliches Erbe komme und an den Bettelstab gebracht werde, sondern wird der armen Frau Barmherzigkeit und Gnade beweisen. Das will er um denselben verdienen.

Datum . . .[2]. Donaueschingen, Copie.

Diese Copie sandte Schweikart von Gundelfingen, auch seinerseits für gen. Wittwe bittend, an Graf Ulrich von Helfenstein am Zinstag vor Liechtmes, anno 26 [30. Januar]. Donaueschingen, Original.

427) Februar 18.

Urfehde Hans Scherers von Loßburg und Lux Pfaw's von Rümishorn[3], welche, namentlich Scherer, im bäuerischen Aufruhr vor dem Swartzwalde um Dornstetten und Alperspach mit unter den Ersten bei den Haufen, die dann Wolfach aufgefordert, gezogen sind, die Unterthanen der Gräfin Elisabechten zu Fürstenberg in Schenckenzel, Ripoltzow, Romberg und Schappach überzogen und in ihre Brüderschaft zwingen geholfen haben, und welche deshalb in das Gefängniss gen. Gräfin gekommen, jetzt aber auf Bitte ihrer Gönner wieder freigegeben worden sind.

Geben vff allerman vaßt [sic] 1526. Donaueschingen, Original.

Es siegelte die Stadt Wolfach.

428) März 13.

Hanns Walther, Bergknecht, aus Stirmarck von Rottenmundt, der sich in der bäuerischen Aufruhr schwerlich übersehen, im Schloße zu Schenkenzell Stiefel, Eisenwerk und anderes genommen und verkauft hat, und der deshalb in der Gräfin Elisabeth zu Fürstenberg, geb. von Solms, Gefängniss zu Wolfach gekommen, schwört, weil dieselbe sich erbitten ließ, ihn nicht weiter zu fragen, sondern in andere Lande ziehen zu laßen, Urfehde zu halten, seine Schulden in den

[1] Rädelsführer bei der Weinsberger Blutthat.
[2] Der Tag ist nicht angegeben. [3] Romishorn.

nächsten acht Tagen zu bezahlen, aus der Herrschaft Fürstenberg mit Weib und Kindern über das Waßer, gen. der Necker, zu ziehen und jenseits desselben zu bleiben.

Datum vff zinstag nach Letare, anno 1526.

Donaueschingen, Original.

429) April 2. Die zu Augsburg versammelten Bundesstände an Truchseß Georg.

Er möge bei den von Walsee erwirken, daß sie Johannsen Dionisi von Königseck, Freiherrn zum Königsegger Berg, seine zwei Büchsen ohne weiteres Warten heimstellen, denn es ist Bundesbeschluß, daß jedem Bundesverwandten sein entwehrtes Geschütz zurückgegeben werde.

Datum am andern tag Apprilis, anno etc. 26.

Wolfegg, Original.

Diesem Schreiben liegt ein undatierter Auszug aus einem Briefe Hans Dionys von Königseck an die Bundesräthe bei, in welchem derselbe sagt, daß ihm die Bauern im letzten Aufstande zwei Halbschlangen aus seinem Schloße Königsegg weggenommen haben, daß diese den Bauern von Truchseß Georg bei Eßendorf im Ried wieder abgejagt worden, und daß die von Walsen dieselben bis heute bei sich behalten haben.

430) April 29.

Urfehde Hanns Herman's und Baschian Rychart's von Wyler in der Heri, in des Bischofs von Costantz hohen und niedern Gerichten geseßen und «kilchhörig» in die Pfarrkirche zu Horn, welche in des Bischofs Gefängniss gen Bollingen gekommen sind, weil sie in der letzten österlichen Zeit, ohne vorher gebeichtet zu haben, das hochwürdige Sacrament empfangen und dadurch gegen die christliche Ordnung und Satzung, sowie gegen ihren zu Hiltzingen geschworenen Eid, der unter anderm enthält, daß die christlichen Ordnungen und Satzungen, wie von Alters her beobachten sollen, sich verfehlt haben. Sie geloben, zu weiterer Sühne dieses Frevels den kommenden Sonntag Vocem Jocunditatis [6. Mai] in der Pfarrkirche zu Horn öffentlich vor aller Welt zu beichten.

Geben vff sonntag, den man nempt Cantate 1526.

Donaueschingen, Perg. Original.

Das Siegel des Junkers Hans Plarers, alten Bürgermeisters zu Ratolfzell ist abgefallen.

431) Mai nach 27. Adelhaiten Gaisserin, Baltuß Sallers von Eßelstall[1], Reicholtzrieder pfarr elicher hußfrowen bekanntnus[2].

Item erstlich sy gefragt, was ir männer vnd anderer außgetrettner pratica vnd furnemen, vnd was vnd von wiem inen, den wibern, an iro männer etwas, vnd hinwider von den selben hervssen vnd anhaim vnd bi wem zu werben vnd ain new vffrur zu machen befolhen, by

[1] Heselstahl. [2] Unvollständig gedruckt bei Jörg a. a. O. 728.

wem vnd an welhen orten sy auch irem befelh nach gehandelt, vnd was trost in von den selben gethan sy etc.?

Antwurt vnd sagt also, das sy all monat zu irem man hineingezogen vnd brief von im an maister Caspar Ruchen, pfarrer zu Altußried, vnd an iren schwager, her Jörg Sailer, getragen, die des vnd kains andern inhaltz allwegen gewest syen, dann das sy baid vliß ankern sölten, in by iren herren, den marschalcken, gnad zu bewerben vnd wider einkomen zu laußen.

Zum andern das sie gar kain wißen trag, was irs mans vnd der andern abgefallen practica gewest sy, dann sie das nit gehört, noch ainichen verstand von irem man gehabt, so sie glich woll in darumb erfragt vnd angelangt hab, dann das ain edelman vß dem Etschland[1], (den sie mit dem geschlächt noch taufnamen nit nemen kann, dem söll ain brůder, also käm das geschrai gen Trogo[2] in Appenzell, ligt ain klain mil wegs von Sant Gallen, gefierdentailt sein), den vßgetretten geschriben vnd sin bottschaft bi in gehabt hab, das sie all, souil sie der erlangen vnd vffbringen mögen, zu im in das Klösterlin[3], das ain halb mil wegs vom Adelberg ligt, komen, söllten sy bi im sold vnd guten beschaid finden vnd daselbs mit in handelen, vnd sy sin mainung nit, niemant zu beschedigen, noch nichtz zu nemen, sonder allain das ewangeli zu beschiermen vnd dem selben ain bistand zu thuen.

Daruff haben sich Stoffel Ritter[4] vnd ir man Baltuß Sailer mitsampt andern, so zu Trogo lagen, zu der selben zit, die sy nit erkennen kann, beraten, sich entschloßen vnd gemelten Stoffel vnd Sailer zu dem edelman in das Klösterlin geschickt vnd verordnet vnd by im erlernen vnd beschaid nemen wöllen, was sin furnemen sy, vnd an welhe ort oder land, vnd wider wien er mit in ziehen well etc.

Vnd als sie zu dem edelmann komen, sein anschlag vnd mainung von im vernomen vnd gehört, vnd vff das er in die sach so gut angezaigt, haben sie so wit mit ainander prateciert vnd beschloßen, das gemelter edelman mit in baiden hervß gen Trogo gezogen, sich von stund an daselbs beworben vnd der abgetretten puren ir mithelfer so vil zu im gebracht, als in möglich gewest ist, acht sy bi den funfzig personen, die all hetten des edelmans anschlag vnd fürnemen gehört, was aber sie mit ainander beschloßen haben, sy ir nit wißent.

Vnd alß sy aber ir handlung mit dem edelman beschließen vnd volstrecken wöllten vnd also zu Trogo in dem wirtzhuß by ainander versamelt gelegen, wär ain bott mit ain brief dem amptman daselbs vnd den Appenzellern zukomen von dem regiment zu Ysprugk, das der edelman ain abgetrettner, vffruriger vnd verderber des lands wäre, deßhalb sy zu im griffen vnd in fencklich einbringen söllten, dann sin furnemen wär, in allem land widerumb empörung vnd vffrůr zu machen. Und als die abgefallen puren des potten gewar wurden, hett ir ainer

[1] Es ist der Tiroler Hauptmann Michel Geißmayr, s. Jörg 637. [2] Trogen.
[3] Klösterle zwischen Bludenz und dem Arlberg. [4] S. No. 225.

vnder in den botten hencken wöllen, aber ir man Baltus Sailer sy entlich daruor gewest vnd das nit beschehen laußen wöllen.

Daruff der edelman von den Appenzellern fencklich anzenemen bestellt worden. Als aber die abgetretten puren das verstanden, haben sie die, so in nidergeworfen haben söllten, daran so witt mit guten worten vffgehalten vnd verhindert vnd damit dem edelman daruon geholfen, der hinvß in ain holtz entloffen, vnd mit im ainer von Wangen, genannt Goldbach, vnd ander mer, der sy nit nemen kann. Den yetz gemelten Goldbach hett der edelman wider zu Baltus Sailer, irem man, vnd Stoffel Rittern geschickt, mit reden laußen, wo sy mit im vnd den, so bi im syen, gen Saltzpurg ziehen wöllen, mögen sy on verzug komen, dann er vnd sin mithelfer wöllen vber See faren. aber Stoffel vnd ir man haben nit ziehen, sonder gnad erwarten wöllen.

Darneben hab sie aber von den abgefallen gehört, das Zacharias Mychelbeck ab dem Aschen[1] vnd Petter Loßher mit dem edelman selbnewnt vber See komen, wiß aber nit, waß ir anschleg syen.

Das sy aber könd oder wiß von kainer vffrür, noch emporung zu reden oder anzaigen zu thun sy ir nit möglich, hab ir anschleg nit gehört, so hab ir auch ir man nichz daruon gesagt.

So haben die gehuldigeten vnd einkomen puren ir nie nichtz weder durch brief, noch muntlich befolhen, darumb woll sy sterben.

Vnd insonder hab sich Stoffel Ritter mit siner husfrowen, irer schwester, allwegen, so sy hinab zu in komen sin, von in gezogen, irn handel vnd gehaim mit ainander vßgefiert, ir vnd irem man nit vil daruon gesagt, derhalb sy vmb sin thun vnd laußen kain wißen trag.

Aber an der warhait woll sy nichtz verhalten, ir man hab zu ir gesagt, wo er ir vnd irer kind daran nit verschenten, souerr er weder bi den stenden des buntz, noch sinen hern kain gnad erlangen möcht, wöllt er sin lib vnd leben daran hencken vnd sich vnderstan widervmb einzukomen.

Sagt verrer, das sy jetz am sonntag vor vnsers herrn fronlichnams tag [27. Mai 1526] bi pfaff Cristan von Haldenwang gewest sy zu Roschach[2]. Der hett zu ir gesagt, das er nit wisten, wo er vß, vnd was er furnemen söllt, dann er hett ain wib genomen vnd wöllt kain mess nymermer haben vnd sy allain sin beger, gnad bi den stenden des buntz zu erlangen.

Ohne Datum. Kempten, fasc. 409, Bl. 37—40, Concept.

Eine unvollständige Copie dieser Urgicht steht in demselben Fascikel, Bl. 41—42.

432) Mai, nach 27. Agatha Käßin von Mindelhaim, pfaff Cristan Wanners, willund pfarrer zu Haldenwang, vermaint elich husfrowen, vrgicht[3].

Vff gethane fragstuck sagt sie, sy gemeltem irem hußwirt nachgezogen in ain dorf, genannt Trögow, in Appenzeller gerichten, ain

[1] Bei Kempten. [2] Rorschach. [3] Ein Auszug steht bei Jörg 730—731.

mil wegs von Sant Gallen gelegen. Daselbs hab sie bi im funden Paulsen Brobst, Stoffel Reiter, Baltuß Sailer, Zachariaßen vffm Aschen, ettlich von Ottenpuren, die sie nit nemen kann, dann ainen, haiß Hanns Brög, sy ain fendrich der puren, vnd Caspar Höltzlin daselbs vnd ander mer, das ir bi 30 personen gewest weren.

Daselbs hin wär zu in komen ain edelman vß dem Etschlant, den sie nit vom geschlecht, noch taufnemen nemen kann, aber dem selben edelman sy ain brůder gefierdentailt worden, also wurd daruon geredt an dem ort, vnd hab gemelter Baltus Sailer vnd Stoffel Reiter den edelman, so zu in komen sy, gen Trögow vffbracht, geworden vnd geholt.

Vnd sy das des edelmans begern gewest an die 30 man, alß vorstat, das sy all, auch ander mer vßgetretten, souil sie der erlangen vnd vffbringen mögen, mit im in das Etschland ziehen söllen, allda er mit in ain empörung zu machen furgenomen vnd angeschlagen vnd so wit mit in gehandelt, das der abtretten vnd fluchtigen pauren 200, so vmb Bäßel[1] ligen, zusagen gethan haben, das sie zu in gen Trögow komen wöllen. Als aber die Appenzeller des gewar wurden, das die abgewichen mitsampt dem edelmann ain sollich consperacion wider die stende des buntz, gemainen adel vnd oberkaiten machen vnd anrichten, haben sy den edelman annemen wöllen, der wär inen aber ergangen vnd entloffen, darnach die Appenzeller die puren alle nit mer liden vnd den wirten allen in irem land verbotten, sie nit mer zu halten vnd weder eßen, nóch trincken zu geben. Als das beschächen, wär jeder zogen, wo er sich hab getröst zu behelfen.

Sagt witter, das ir mainung gewest sy, mit dem edelman zu ziehen, vnd wien sie bewegen mögen, anzunemen vnd damit das gantz land widerumb abfellig zu machen vnd zu newer vffrur zu bewegen. Also hab sie das von in gehört, das sie ir hoffnung vnd furnemen doruff gestellt haben.

Sagt, Baltus Sailers vnd Stoffels husfrowen wären erst zu Rorschach bi iren mannen gewest, wiß aber nit, was sie mit in geredt, noch gehandelt haben, aber do sich gemelter Sailer vnd Stoffel enthalten, haist vff den Wychennechten[2], auch nit wit von Sant Gallen, hab sie von Baltus Sailers magt gehört.

Sagt verrer, das sie gehört, das die purn mitsampt dem edelman so wit praticiert vnd beschloßen haben, so sie vber See komen vnd den Bodenseer hufen bewegen vnd vffbringen möchten, wellen sie das gantz land widervmb an sich bringen vnd vffrůrig machen.

Sagt mer, der edelman hab in allen souil vertröst, das er sie in ain gut, vol land furen wöll, do niemant wider sie, sonder jeder menigklich mit in vff sein werd.

By dißen abwichen vnd vßgetretten puren, wie obstat, enthalt

[1] Basel. [2] Wienachten bei Rorschach.

sich pfaff Endris Stromair von Kempten, willund pfarrer zu Oberdorf, item mer pfaff Florion, willund pfarrer zu Aystetten [1], item mer pfaff Mang Batzer von Wilboltzried, der puren zu Buchenperg vffgesetzter pfarrer gewest.

Die frow zaigt witter an, das sie die register, so pfaff Cristan, ir man, als ain gwelthaber vnd schriber zu Liebenthann gehabt vmb alles das, so daselbs befunden, dem buntzrat [2] Schulthaißen zu Memingen selbs personlich in sin hand geantwurt hab.

Item pfaf Walther Schwartz, der der puren pfarrer zu Martinszell [3], ist auch daselbs gewest.

Item Contz Ruef [4], Hansen von Schellenperg zugehörig, ist auch daselbs gewest.

Sagt, das ir pfaff kain anders beger, noch in willen hab, dann das er gnad bi den stenden erlangen mocht.

Dessgelichen die andern abgefallen auch all begeren, wo sy bi der versamlung buntz vnd bi iren oberkaiten gnad erlangen mögen, das sie in ewig zit nymermer wider ir oberkaiten handeln wöllten.

Das sie aber praticiert haben, mit den puren in dem land, oder die puren mit in, hab sy kain wißen vnd sollichs von irem pfaffen, noch von den andern nie gehört.

Ohne Datum.

Kempten, fasc. 409, Bl. 46—47, Concept.

433) Mai, nach 27. Fürstabt Sebastian von Kempten an die drei Bundeshauptleute.

Meldet ihnen, daß er auf den Befehl des Bundes Thoman Vällin, Postboten zu Kumratzhouen [5], sofort in sein Gefängniß habe bringen laßen; sie mögen also das dem Bunde anzeigen und «seiner verhandlung halber bey dem regiment zu Ynßbrugk vnd sunst der gepur nach haben ze handlen». Gegen den Loßherren [6] kann er, weil er jetzt 6 gefangen und deshalb in seinem Hause keinen Raum hat, zur Zeit nicht handeln; sowie er aber etlicher Gefangener entladen wird, will er augenblicklich auch hierin den Befehl des Bundes vollstrecken.

Dem lang vorher erhaltenen Befehl, die Weiber des Pfaffen von Haldenwang, des Baltassar Seyler und des Stoffel Reyter einzubringen entsprechend, hat er jetzt die beiden erstgenannten gefangen genommen und beide ohne Marter, doch unter ernstlicher Bedrohung, in der Güte verhört und von ihnen beiliegende [7] Urgichten erhalten, des Reyters Weib aber ist, wie die Saylerin anzeigt, gewarnt worden und hat sich deshalb «außer diser art» gethan. Diese beiden Weiber hat er nicht peinlich gefragt, weil die Seylerin schwanger ist, und weil dieselben

[1] S. No. 219. [2] Ursprünglich stand „burgermaister". [3] S. No. 390.
[4] Von Kislegg, s. No. 280. [5] Kimratshofen.
[6] No. 431 genannt Petter Loßher. [7] No. 431, 432.

seines Erachtens die Wahrheit nicht verhalten haben. Er bittet um weitern Bescheid.

Ohne Datum. Kempten, fasc. 409, fol. 49; Concept.

434) Juni 13. Der Hofrath zu Innsbruck an den Vogt zu Nellenburg.

Dankt für dessen Michel Gaißmair betreffendes Schreiben und die beigegebenen zwei Copien und berichtet ihm, da er jenen nicht kenne, «daz Gaismair ain langer, aufgeschossner, hagerer, dunner man, in dem alter vngeferlich 34 oder 35 jar ist, ain swartzprawnfarben dunnen part, schons, clains, zimlichs angesicht, ain beschornen kopf vnd in seinem gang etwas mit dem kopf niderträchtig oder puggelt vnd vast wol beredt».

Datum 13. Juny, anno 1526. Nell. Cop. I, 134—35.

435) Juli 8.

Hans und Burkart, Gebrüder, von Schellenberg zu Hüfingen vergleichen sich mit der Stadt Bräunlingen wegen des Schadens und Ueberzugs, den dieselbe dem erstgenannten zu der Nuwenburg und sonst gethan, folgendermaßen: Die Stadt wird sich mit Bene Metzger, der mehr, denn andere zu der von Schellenberg Schaden gehandelt, nicht beladen. Sie sorgt, daß jeder ihrer Bürger alles, was er dem von Schellenberg genommen, ihm sofort zurückstelle. Sie führt drei Winter hinter einander im Ganzen 150 Sägbäume auf die Sägmühle nächst ob Hüfingen. Diese Bäume müßen gut werschaft sein, je 10 Dilling haben und 28 Fuß lang sein. Ein Baum, der minder als 10 Dilling hat, muß durch einen, der «mer dillig» ist, ergänzt werden. Führt sie im Jahre weniger, als 50 solcher Bäume, so muß sie für jeden fehlenden Baum einen halben Gulden erlegen. Sie muß endlich die 4500 Ziegel, welche Hans von Schellenberg von Jerg Dangelisen kauft, auf ihren Kosten und Schaden zu der Nuwenburg führen.

Geben auf sontag nehst nach st. Vlrichstag 1526.

Bräunlingen, Copie.

Enthalten im städtischen Copialbuche von 1580.

436) Juli 30, Speier. König Ferdinand an die Stadt Radolfzell.

Dieselbe hat der Stadt Ueberlingen für ihre Haltung im Bauernkriege und ihre langjährige nachbarliche «Willfahrung» gegen das Haus Oesterreich, und damit sie in dieser Gesinnung verharre, «zway vngefaßte stück geschütz, als namblich ain valkana vnd ain süngerin» aus den Stücken, die zu Zell liegen, zu verabfolgen.

Datum Speyr am 30. Julii 1526. Reutlinger IV, 12.

Diese Stücke kamen laut Quittung von Ueberlingen am 18. August 1526 dort an. Reutlinger bemerkt über dieselben: „Nota! diß seint die zway schönesten vnd größesten stuck, so Vberlingen im zeughaus hat, vnd ist vf baide deß reichs wappen gegoßen, vnd steet vf der süngerin 1522".

437) September 15.

Wolf Dietterich von Homburg, Obervogt zu Tuttlingen, Burckhart von Schellenberg, Schwigker von Sigkingen und die Rathsbotschaften der Städte Schaffhwsen und Rottwyl vergleichen Graf Friedrich von Fürstenberg und Hannsen Volmar, Bürger zu Rotweyl, der wegen seiner in dem bäuerischen Aufruhr verübten bösen Handlung in des erstern Gefängniss gekommen, also: Volmar wird freigelaßen und zahlt zu Abtrag seiner ungebührlichen Handlung dem Grafen Friedrich oder seinen Amtleuten 300 fl. Landeswährung in drei Zielern bis st. Verenen Tag 1527 auf Fürstenberg oder Wartenperg und verschreibt hiefür alle seine liegenden und fahrenden Güter. Auch darf Volmar bis zur völligen Abzahlung dieser 300 fl. von Philipp von Almaßhouen[1] und Jerg von Hornstain, gen. Hörtenstain, die ihm schuldigen Zinse nicht einziehen. Derselbe hat einem jeden um alle Sachen, die sich «bißher zuw diser zyt» in der Grafschaft Fürstenberg und dem Ysenbach verlaufen haben, vor Graf Friedrich's Stab und an die Enden, an die sie von dem Grafen gewiesen worden, Recht zu geben und Recht zu nehmen. Volmar darf endlich von dem Grafen und dessen Zugehörigen und Verwandten ungehindert dieser Handlung halben in der Grafschaft Fürstenberg handeln und wandeln. Beide Theile geloben, diesen Vertrag festzuhalten. Derselbe wird doppelt ausgefertigt.

Geben uff frytag nach dess hayligen creútz erhóhung tag 1526.

Donaueschingen, Perg. Original.

An demselben hangen die Siegel Burkarts von Schellenberg, Hansen Payers, Burgermeisters zu Schaffhausen, und Hansen Mockers, Bürgers und des Raths zu Rotweil.

Dabei liegt die entsprechende Urfehde Volmars, gegeben an demselben Tage und gesiegelt von den obengen. Payer, Mocker und von Wolf Dietrich von Homburg. Perg. Original.

438) November 27.

Graf Friedrich von Fürstenberg vergleicht alle seine Unterthanen in seiner Grafschaft Fürstenberg mit Hannsen von Schellenperg zu Hifingen wegen der freventlichen Handlungen, die sich jene gegen diesen im bäuerischen Aufruhre erlaubt haben, dahin, daß seine Unterthanen demselben alles genommene zurückstellen, und daß jeder, der dies nicht mehr kann, mit demselben sich nach ziemlichen Dingen und nach seinem Erkenntnisse vertrage. Als Schadenersatz haben die gen. Unterthanen dem von Schellenberg 200 fl. in vier jährlichen Raten je an Weihnachten gen Hifingen zu entrichten, wofür sie zu Bürgen Hannsen Woller von der Núwenstatt und Allexius Tubennest, derzeit Landrichter zu Furstenperg, setzen.

Geben vff mittwoch nach sant Conrats tag 1526.

Donaueschingen, Pergam. Original.

---

[1] Almenshofen.

439) Januar 18.

Johannes, Abt von Schußenried, sendet Ueberlingen einen großen silbernen, vergoldeten Credenzbecher mit Deckel, weil die Stadt im Bauernkrieg seine verjagten Conventualen aufgenommen, und weil seine erste Verehrung «etwas klainfueg» gewesen.

1527, freytag nach Hilarii episcopi. Reutlinger IV, 12.

440) Januar 26.

Vogt, Gericht und Gemeinde im ganzen Kilchzarter Thal, auch die Unterthanen des Abts von St. Peter, Hansen von Rischach und Davids von Landeck auf dem Swartzwald an die Schwarzwälder Unterthanen des Grafen Friedrich von Fürstenberg.

Wiewohl sie den Adressaten abgeschlagen hatten, in deren Bruderschaft einzutreten, so sind dieselben dennoch «mit dem haufen» und mit andern, denen sie in gleicher Weise schreiben, herab über sie gezogen. Wiewol ferner etliche Gesandten ihrer Herrn von Fryburg mit den Adressaten zu Kilchzarten sich underredeten, und wiewohl sie selbst denselben auf eine wiederholte Aufforderung ihrer Abgeordneten hin abgeschlagen, ihnen zu huldigen, weil sie gen. Stadt, dem Hause Osterrich und andern vom Adel mit Eidspflichten verwandt seien, dagegen ihnen angeboten, sie ganz und gar freizuhalten und alles zu bezahlen, was sie gegeßen und getrunken hätten, wenn sie nur wieder auf den Wald hinaufzögen, so haben dieselben sie dennoch mit Drohungen und Gewalt, ohne ihnen eine nachgesuchte Bedenkzeit zu bewilligen, in ihr Bündniss gezwungen. Wiewohl dieselbe ferner dabei ihnen zugesagt, sie bei den Eiden, die sie ihren Obrigkeiten geschworen, bleiben zu laßen, so haben sie sie dennoch gezwungen, mit ihnen zu ziehen und andere zu beleidigen, worüber etliche unter ihnen um Leib, Ehre und Gut gekommen und etlichen die Häuser verbrannt worden sind. Die Adressaten haben endlich auch das Schloß Davids von Landeck verbrannt und demselben das seinige genommen und «verbeuwtet». Weil sie nunmehr von gen. David von Landeck des ihm zugefügten Schadens halber vor die Regierung zu Ensisheim citiert wurden, so sollen die Adressaten auf dem deshalb noch näher anzuberaumenden Tage ihnen sich verantworten und die entstehenden Kosten mittragen helfen. Sie erwarten schriftliche Antwort.

Beschehen auf sambstag nach sant Pauls bekerung tag 1527.

Donaueschingen, Original.

Es siegelten Herr Hanns von Rischach, Ritter, und Benedict Cvstentzer.

441) März 7.

Allexander Giger, Bürger zu Schaffhusen, der etliche Jahre als gelobter und geschworner Hintersaße der Junker Hans und Burgkhart von Schellenberg, Gebrüder, zu Hüffingen geseßen, aber dessenungeachtet in dem bäuerischen Aufruhre sich zu einem Hauptmann erwählen hat

laßen und Stadt, Schloß, Dörfer und arme Leute der gen. Junker vergewaltigt und beschädigt hat, der darnach «abtretten und nit erwartet des, so ander die irn erwartet haben», wird auf seine Bitte von der Stadt Schaffhusen mit denselben dahin verglichen, daß diese ihn bei einem von dieser Stadt festzusetzenden Strafgelde bleiben laßen werden, und daß er in sicherm Geleite in den Gerichten und Gebieten der von Schellenberg handeln, wandeln und sein Gewerbe treiben darf, allein ausgenommen die Stadt Hüffingen. In dieser darf er nur auf Geleite, falls an ihn Rechtsansprüche aus der Zeit seines dortigen Aufenthaltes und des Aufruhres. erhoben werden, oder falls er selbst solche gegen andere hätte, für die Zeit der Rechtsverhandlung kommen. Auch darf er im Schellenbergischen «dhayn wesenlichen sitz, noch bywonung nyemer mer haben».

Geben uff donstag vor dem sontag Letare mitfasten 1527.

Donaueschingen, Perg. Original.

442) September 9. Urfehde Michel Volckenhofers, des Fischers von Valhain [1].

Derselbe ist in das Gefängniß Sebastians von Berwang, Pflegers zu Moringen [2], und Hansen Jungnawers zu Eysenburg [3] gekommen, weil er sich in der bäuerischen Empörung vor andern Aufwieglern weit hervorgethan hat, weshalb ihm die Bundeshauptleute sein Haus verbrannten. Als andere Bauern huldigten, ist er ausgetreten, später aber ohne seiner Obrigkeit, der Elisabeth Bessererin, Eberhart Sattelis von Eysenburg Wittwe, zu huldigen, zurückgekommen, hat sich ohne deren Willen sein Haus wiedergebaut und ist derselben und ihren Amtleuten vor andern Hintersaßen widerspenstig gewesen.

Donaueschingen, Vidimus auf Pergament vom 1. Dez. 1529.

443) Dezember 19.

Die Stadt Ueberlingen bescheinigt dem Stifte Salem den Empfang der 100 fl., welches dasselbe an den Kosten, in die Ueberlingen durch «die fangnuss» der Salemer Bauern in der Bauernempörung gekommen, zu zahlen bewilligt hatte. Reutlinger IV, 10.

Ebenso erlegte nach Reutlingers Anmerkung zu dieser Copie am 29. Dez. 1525 der Johanniter Comthur zu Ueberlingen, Georg Schilling von Kannstadt als freiwilligen Beitrag zu den Kriegskosten 50 fl.

1528.

444) Februar 9. Lindau. Dietrich Hurlewagen an Truchseß Georg.

Obwohl er sich am 1. Juni d. J. persönlich zu Werd [4] vor den Bundesständen gegen die ungegründeten Anklagen seiner Missgönner

[1] Fellheim bei Memmingen. [2] Möhring in Oberbaiern.
[3] Eisenburg bei Memmingen. [4] Donauwörth.

mit Grund und Wahrheit verantwortet und angezeigt hat, was er in dem elenden bäuerischen Aufruhr gehandelt, so hat er dennoch bis jetzt aus ihm unbekannten Ursachen, ohne seine Schuld nicht Sicherheit erlangen können, weshalb er um seine ziemliche Leibsnahrung und in unleidliches Verderben unverschuldet gekommen ist; dessen und der schweren Ungnade des Bundes hat er sich auf seine «erbre verhandlung, in bemelter vffrur gethon» nicht versehen. Da er jetzt «Valentine» [14. Febr.] abermals gen Augspurg vor die Bundesstände beschieden ist, um dort um gnädige Antwort anzuhalten, so möge Truchseß Georg um Gottes willen den Bundesständen seine Verhandlung, so viel ihm wißend, anzeigen und mit seiner Fürbitte erwirken, daß er aus Sorgen gelaßen werde, seine gebührliche Leibsnahrung suchen und bei seinem unterthänigen, rechtmeßigen Erbieten, auch bei dem Weingartner Vertrage laut des 14. und letzten Artikels desselben bleiben könne.

Datum Lindo sontags nach st. Agta tag, anno etc. 28to.

Wolfegg, Original.

Am sampstag vor Reminiscere 1528 [7. März] dankt Hurlewagen dem Truchseßen für die ihm durch Juncker Wilhalm vom Stain und seinen eigenen Boten überbrachte Antwort, meldet, daß ihm die Stände des Bundes, auch jetzt zu Augsburg endliche Antwort zu geben, abermals aufgezogen haben, und bittet ihn mit fast denselben Worten, wie oben, um nochmalige Vermittlung.

[Original in Wolfegg].

1529.

445) Nov. 11.

Graf Frydrich zu Fürstenberg, Bilgerin von Reischach, der ältere, und Adam von Honburg vergleichen Graf Georgen von Lupfen als vollmächtigen Vertreter seiner Unterthanen in Stadt und Dorf Stuelingen, Swanungen, Lempach, Eberfingen, Eggingen, Muchen, Weitzhain, Brunadren, Endermettingen, Hurnlingen, Birchendorf, Bondorf, Wällendingen, Múnchingen, Boll, Gundelwangen mitsampt den in das Amt Bondorf gehörigen Höfen, Eschingen, Swertzach, Wilmadingen, Horo[1] und Lútislo[2], auch Riedern und Bugkenriet, die alle mitsammt andern Helfern Hansen von Schellenberg zu Húfingen Schloß Newenburg im bäuerischen Aufruhr verbrannt haben, mit gen. von Schellenberg, der darüber Schultheiß und Gericht zu Bondorf vor dem Rotweiler Hofgericht belangt hat, dahin, daß genannte Ortschaften insgemein dem Junker 175 fl. Landeswährung in drei Jahrzielern in Hüfingen zum Ersatze bezahlen sollen.

Geben am sant Martins tag episcopi 1529.

Donaueschingen, Perg. Original.

[1] Horheim. [2] Jetzt Horheimer Höfe.

Nachträge zu 1525[1].

446) April 16. Feldlager zwischen Waldsee und Gaisbeuren. Truchseß Georg an die Botschafter des schwäbischen Bundes zu Ulm.

Hat deren Schreiben vom hl. Osterabend [15. April] aus Ulm alles Inhalts wohl vernommen und ihnen alle seine bisherige Handlung nach der Länge berichtet. Da den Feinden gestern Abends von seinem Geschütze etwas Schaden geschehen, und da ihn angelangt, sie wollten heute gegen Tag über dasselbe fallen, so hat er sich nach Mitternacht mit allem Kriegsvolk erhoben, um ihrem Anschlage, falls sie demselben wirklich nachkommen wollten, zu begegnen, hat aber dabei befunden, daß die Feinde gestern in der Nacht flüchtig zunächst auf Weingarten abgezogen sind, und zwar so still, daß es weder die Wache, noch seine Kundschaft wahrgenommen. Er hat jetzt weitere Kundschaft über dieselben verordnet und wird, wenn er findet, daß sie heute «zu erziehen» sind, und daß gegen sie gehandelt werden mag, denselben gestracks nachziehen, andernfalls aber wird er heute liegen bleiben, sich erst morgen erheben und so handeln, daß es, so Gott will, zu Sieg, Ehre und Nutzen dienen wird.

Ein Verzeichniss der Flecken, welche gehuldigt haben, kann er der Zeit nicht wohl «überschreiben», denn er ist seit seinem Anzuge zu Leipheim alle Tage an den Feinden gewesen, hat diese hinter, neben und vor sich gehabt und den ganzen Tag, ja zuweilen auch die Nacht darob halten müßen. Ebendeshalb erfordert die Nothdurft, daß ihm, wie er denn schon vorher geschrieben hat, zum allerfürderlichsten nunmehr Kriegsräthe zugeordnet werden, die ihm in dem und anderem beholfen sein können.

Die Adressaten sollen, so vernimmt er, die Gehuldigten mit der Schatzung und anderm so hart und beschwerlich halten, daß zu besorgen, andere, die noch nicht gehuldigt, und insbesondere diejenigen, bei denen sein Kriegsvolk gelagert, und die Schaden empfangen haben,

[1] Erst nach vollendetem Drucke dieser Sammlung übersandte mir in zuvorkommendster Weise Dr. Vochezer, der im Auftrage des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee die oberschwäbischen Archive nach Material für eine von ihm zu schreibende Geschichte des Hauses Waldburg im Herbste 1877 durchsucht hat, folgende vier, letzten September von ihm unerwarteter Weise im Stadtarchive Leutkirch und in der fürstl. Hofbibliothek zu Zeil aufgefundene Schreiben.

möchten darob einen solchen Schrecken schöpfen, daß sie desto länger auf ihrem Ungehorsam verharren. Aus diesen und andern Ursachen, welche die Adressaten als die Hochverständigen selbst zu ermeßen haben, sollen sie darob sein, daß der Nachtheil, der daraus erwachsen möchte, verhütet werde.

Schon früher hat er sie ersucht, Befehl zu geben, daß die Büchsenmeister und die zum Geschütz verordneten Fuhrleute bezahlt werden, hat aber darauf weder Antwort, noch jene Bezahlung oder Bescheid erhalten. Sie sind nunmehr ungeduldig, und wenn sie nicht sofort bezahlt werden, steht zu befürchten, daß sie nicht weiter dienen werden. Dazu endet morgen der halbe Monat, darauf die Knechte seines Vetters, des Grafen Wilhelm von Fürstenberg bezahlt werden sollen; man muß dieselben deshalb mustern und bezahlen, sonst befürchtet er Meuterei. Namentlich muß man darob sein, daß der andere Halbtheil der Leipheimer Schatzung nach Ablauf des Termins unfehlbar erlegt, hierinn die Knechte zufrieden gestellt, und er und andere ihrer ihnen deshalb gegebenen Vertröstung entledigt werden[1], denn sonst ist endlich und gewiß zu besorgen, daß er und andere darum angelangt und «haft gemacht», etliche abermals eine Meuterei unter dem Haufen machen, und die Knechte nicht weiter dienen werden. Zu welchem Nachtheil, Schaden und «verkleinung» das führen werde, haben die Adressaten selbst zu ermeßen. Sie sollen demgemäß den Pfenningmeister in das Lager schicken, damit er alles bezahle, denn das halte die Knechte willig und in Ordnung.

Datum 1525, April 16, im Feldlager zwischen Waldsee und Gaisberg [sic].

Original, Zeil f. Hofbibliothek.

447) April 24. Weingarten. Truchseß Georg an die Stadt Leutkirch.

Kürzlich hat er ihr entboten, mit Proviant gerichtet zu sein, damit kein Mangel herrsche, wann er mit dem Kriegsvolk bei ihr vorüberziehe; er hat aber bisher also «verzogen», weil die Handlung des oberallgäuischen Haufens halber mittlerweile sich zu einem Frieden geschickt. Jetzt aber hört er glaublich, daß etliche Umsaßen um Leutkirch sich etwas ungeschickter und unziemlicher Reden, die dem Frieden nicht gemäß, vernehmen laßen, deshalb bittet er die Stadt freundlich und nachbarlich, die betreffenden um Frieden und Einigkeit willen, soviel an ihr, «abzustellen», denn sollte das nicht geschehen, so würde er verursacht, gegen dieselben nochmals anzuziehen. Er schreibt ihr also, damit sie dieselben warne, sich vor verderblichem Schaden zu bewahren.

Datum 1525, 24. April. Weingarten.

Leutkirch. Original.

[1] Vergl. darüber Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben 553-54.

448) Mai 8. Statthalter und Anwälte des Truchseßen Georg an die Sta Leutkirch.

Sie werden glaublich gewarnt, daß der allgäuische Haufen, d jetzt zum Meglitz[1] liegt, des Willens sei, ihres Herrn Landschaft überziehen. Deshalb bitten sie Namens des Truchseßen Georg Nachbarn die Stadt und ermahnen sie als Bundesverwandte in Kr der Einung, ihnen zuzuziehen und zu helfen, soferne dieser Ueberz stattfinden sollte.

Datum Montags nach Jubilate 1525.

Leutkirch. Origina

449) September 25. Johannes von Königsegg, Freiherr zu Aulendorf, die Stadt Leutkirch.

Im letzten bäurischen Aufruhr ist ihm sein Schloß Marstet von den abgefallenen allgäuischen und andern Bauern geplündert word Er hat erfahren, daß seine dort entwendete Habe auch in die St Leutkirch geführt werde; er sendet ihr deshalb seinen Diener bittet sie, demselben Glauben beizumeßen.

Leutkirch. Origina

[1] Eglofs.

Verbesserungen.

S. 56 Z. 2 von unten, statt rvnd i lies vnd ir.
S. 186 Anm. Z. 1, statt Kleinbrunn lies Kleinbeuren.
S. 300 Z. 4 von unten, statt Kempten lies Weingarten.
S. 399 vor No. 424 soll stehen 1526.

Register[1].

A.

Aach, B.A. Stockach 25. 26. 264.
Aasen, B.A. Donaueschingen 104.
v. Absberg, b.B.A. Gunzenhausen, Mittelfranken, Hans Thoman 22.
Achdorf, B.A. Bonndorf 132. 163.
Achern, i. Ortenau 267.
Achstetten, O.A. Laupheim 175.
Acker Hans, österreichischer Diener 110.
Adelsried, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Affaltrach, O.A. Weinsberg 376. 377.
Affstätt, O.A. Herrenberg 271.
Aich (Eych), O.A. Nürtingen 302.
Aichelin, Profos des schwäbischen Bundes 392. 393.
Aichstetten, O.A. Leutkirch 235. 246. 260. 386. 408.
Ailingen, O.A. Tettnang 137. 157.
Aislingen, b.B.A. Dillingen 182.
Aitrang, b.B.A. Oberdorf 325. 326.
Alber Martin von Lampertsweiler 235.
Alberschwendi, öst.B.A. Bregenz 144-146.
Albrechts bei Obergünzburg, b.B.A. Oberdorf 398.
Algeer Conrad 247.
v. Alhausen (Olnhausen) Jacob, Schultheiß zu Böckingen 301. 302.
Alleshausen, O.A. Riedlingen 248.
Allgäu 32. 59. 62. 73. 127. 155. 167. 249. 260. 294. 326. 343. 347. 352. 387.
Allgäuer Haufen 39. 43. 46. 90. 91. 109. 138-140. 144-146. 148. 150. 157. 166. 167. 169-172. 175-179. 228. 229. 235. 238-47. 249. 251-55. 259-62. 265. 266. 270. 272-75. 278. 285. 294. 299. 300. 310-12. 315-20. 325-360. 378-409. 415-16; s. auch Ober-, Unterallgäuer, Augsburger, Kemptner, Kislegger, Montfort-Rothenfelser Bauern.
v. Almenshofen, B.A. Donaueschingen, Philipp zu Immendingen 359. 410.
Alpert Jerg von Kappel 132.
Alpirsbach, O.A. Oberndorf, Kloster 256. 327. 328. 403; Abt Ulrich 26.
Altdorf, jetzt Weingarten, Stadt, O.A. Ravensburg 86. 134. 138. 141. 151-56. 188. 239. 240. 246-49. 252. 254. 263-67. 294. 295.
Altdorfer Feld 137. 141. 151. 152. 246. 248. 265. 273; — Maierschaft 152.
Altdorf, O.A. Nürtingen 276.
Altenmünster, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Altfürstenberg, s. Fürstenberg.
Altheim, B.A. Meskirch 234.
„ O.A. Riedlingen 235.
Altingen, O.A. Herrenberg 268. 269.
Altisried bei Ottenbeuren, b.B.A. Memmingen 238.
v. Altmannshofen, O.A. Leutkirch, Moriz, Kemptner Vogt 40. 333. 351. 378. 383. 389-91. 402. 403; seine Frau 358. 391.
Altötting, Oberbaiern 352.
Altshausen, O.A. Saulgau 188. 284. 285. 296. 297.
Altstätten, b.B.A. Sonthofen 343.
Altusried, b.B.A. Memmingen 260. 272. 399. 401. 405.
Amais Jacob von Memmingen 45.

[1] B.A. bedeutet badisches, b.B.A. baierisches (und zwar, wenn nicht anders angegeben ist, in Schwaben gelegenes), öst.B.A. österreichisches Bezirksamt, O.A. wirtenbergisches, pr.O.A. preußisches (hohenzollerisches) Oberamt. — Von den zahlreichen Bauernnamen nahm ich in das Register nur die der Rädelsführer und Hauptleute (diese ausnahmslos) und diejenigen auf, deren Form ungewöhnlich schien, z. B. Schleichennach, Megeneßer u. s. w.

Ambras bei Innsbruck 9.
Amendingen, b.B.A. Memmingen 120.
Amenleit Thoma von Neuravensburg 143.
Ammann Hans von Diepoldshofen 49.
Ampfalin Marx von Wolfartsweiler 235.
Angelberg, b.B.A. Mindelheim 349. 350. 353. 386.
Anhausen a. Wernitz, b.B.A. Nördlingen, Kloster 271.
Anried, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Ansbach, Mittelfranken 314. 315.
App Sebastian, Vogt von Michelwinnenden 248.
Appendorf, O.A. Waldsee 234.
Appenzell, Canton 405-7.
Argen, Fluß 144.
Arlach a. Iller, O.A. Leutkirch 317.
Arlberg, der 405.
Arlesried (Ardlasried), b.B.A. Memmingen 120.
Arnold Hanns, Schultheiß zu Löffingen 103.
Arnold Hans an der bruck in Kempten 353.
Artikel der Bodenseer 138-39.
„ der Brigthaler 97.
„ der Fürstenberger 208-20. 222; ihre Huldigungsartikel 322-24.
„ der Kemptner Landschaft 51-84.
„ der Memminger Landschaft 120-26.
„ der Kislegger 113-17.
„ der Reckenbacher Bauern zu Göschweiler 208. 216. 220. 225-26.
„ der Schellenberger Bauern in der Baar 208. 220-24.
„ der Stühlinger 188-208; ihre Huldigungsartikel 320-21.
„ von Langenerringen 161-63.
„ zwölf 158. 163. 169. 285-87.
Arzt Ulrich, Bürgermeister von Augsburg 260. 278. 312.
Aschen bei Lenzfried, b.B.A. Kempten 328. 378. 406. 407.
Aßmannshart, O.A. Biberach 231. 233.
Attenhausen, b.B.A. Memmingen 38.
Attenhofen, b.B.A. Illertißen 183.
Attenweiler, O.A. Biberach 231.
Atzenreute, O.A. Waldsee 247.
Au bei Sulzberg, b.B.A. Kempten 348.
Auffen, B.A. Donaueschingen 104.
Aufhofen, O.A. Biberach 233.
Augsburg 46. 102. 108. 118. 137. 327. 404. 413.
„ Bisthum 342; Bischof Christoph 3. 4. 90. 91. 349. 402; bischöflicher fisci procurator 1; Domprobst 33; Ordinariat 1.
Augsburger Bauern im Allgäu 246. 349. 402; s. Allgäuer Haufen.
Aulendorf, O.A. Waldsee 151. 188. 316. 346. 416.
Ausnang, O.A. Leutkirch 344.
Auttenweiler (Autenried, b.B.A. Günzburg?) 182.
Ay, b.B.A. Neuulm 181.
Ayttinger Conrat, Ulmer Stadtschreiber 270.
„ Joachim, Böblinger Amtsschreiber 270.

B.

Baar, Landschaft am Donauursprunge, Aufruhr in der, 26. 29. 264. 316. 359; s. auch Brigthaler, Fürstenberger, Schellenberger Bauern.
Babenhausen, b.B.A. Illertißen 34.
Bach Walther, Allgäuer Feldhauptmann 247. 349. 386. 387. 389.
Bachheim, B.A. Donaueschingen 87. 88. 130. 133. 163. 186. 187. 220-24.
Backenreute, öst.B.A. Bregenz 144.
Backnang, wirt. Neckarkreis 293.
Baden i. Aargau 12. 91.
Baden-Baden 267.
Baden, Markgrafschaft, obere und untere 285. 287.
„ Markgraf Ernst 258.
„ Markgraf Philipp 18. 267.
Bader Jorg und Veit von Heimertingen 45.
Baienfurt, O.A. Ravensburg 137. 239.
Baiern 260. 264.
„ Herzog Ludwig 141.
„ Herzog Wilhelm 36. 37. 137. 141. 252.
Baiershofen, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Baindt, Kloster, O.A. Ravensburg 248.
Baisweil, b.B.A. Kaufbeuren 343. 344.
v. Baldeck, O.A. Urach, Claus 260.
„ Hans 269.
„ Wilhelm, Schultheiß zu Tuttlingen 257.
Balingen, Stadt und Amt, wirt. Schwarzwaldkreis 146-48. 257. 263.
Balmertshofen, b.B.A. Illertißen 182.
Balsdorf (Baltshaus, O.A. Saulgau?) 235.
Baltringen, O.A. Laupheim 139. 233. 246.
Baltringer Haufen 35-39. 42-44. 131.

138-39. 148. 150. 159. 166. 167. 169-72. 174-79. 228. 230-37. 240-43. 247-49. 253-55. 272. 285. 294. 347.
Balzheim (Ober-, Unter-), O.A. Laupheim 230.
Bamberg 317; Bischof 264.
Barabein, O.A. Biberach 233.
Bargen, B.A. Engen 322.
Barth Matern, fürstenbergischer Gesandter in Wien 324.
Basel 91. 93. 127. 327. 407.
Batzer Mang, Pfarrer in Buchenberg 408.
Bauerschaft gemeine, s. Vereinigung, christliche.
Baumgarten, b.B.A. Dillingen 182.
Baurman, Bach in Unadingen 216.
Bebenhausen, Kloster, O.A. Tübingen 276. 277.
Bechtersweiler bei Unterreitnau, b.B.A. Lindau 245. 252.
Beck Caspar von Gellmersbach 372.
„ Enderli von Oy 386.
„ Stoffel von Jettingen 183.
Becker Lienhart von Sülzbach 366.
Bedernau, b.B.A. Mindelheim 39. 40.
Behla, B.A. Donaueschingen 187.
v. Bemmelberg, Conrat 360.
Beningen, b.B.A. Memmingen 45.
Benzen Hans von Ussenried 351.
v. Benzenau zu Kemnath (b.B.A. Kaufbeuren), Jörg 4. 47. 318.
„ Zimprecht 38.
Berg a. Donau, öst. Herrschaft 107. 136.
Berg (Memmingerberg, b.B.A. Memmingen) 120.
Berg, O.A. Ravensburg 141. 152. 153. 239. 265.
v. Berg (auch Berger) Eitel Sigmund, bündisch. Hauptmann 45. 46. 316. 317.
Bergerhausen, O.A. Biberach 233.
Berghausen, abgegangen bei Ebringen im Breisgau 127.
Bergrheinfeld, b.B.A. Schweinfurt, Unterfranken 313.
Beringen (etwa Böckingen, O.A. Heilbronn?), Haufen von 292.
Beringer Jerg gen. Koßmann, von Hüfingen 327.
Berkheim, O.A. Leutkirch 254; Pfarrer Martin 326. 327.
v. Berlichingen, O.A. Künzelsau, Götz 298. 299.
Bernbach, b.B.A. Oberdorf 344.
Berß Matheys, Stadtammann von Kempten 319. 320. 395.
Bertzanhusen 120.
v. Berwang, Sebastian 412.
Besserer Daniel, 46.
„ Eitelhanns 46.
„ Elisabeth, verm. Sättelin von Eisenburg 412.
„ Hans 255.
„ Heinrich, Bürgermeister von Ravensburg 109. 168. 169. 174. 273. 296. 297. 300. 301. 315-18.
„ Wilhelm 35-37.
Betzigau, b.B.A. Kempten 328. 350. 384. 385. 401. 402.
Betzingow Hans von Leuthen 400.
Beuren, b.B.A. Illertißen 182.
Biberach bei Ulm 160. 172. 231-34. 237. 245-48. 253. 254. 260. 284. 285. 316.
Biegen, abgegangen b. Weingarten 152.
Bienkler Hans, Hegauer Hauptmann 249.
Bierbommer Hiltprand von Bregenz 128.
Bierlin Hans Lutter, Allgäuer Rädelsführer 350. 353-55. 378-403.
Bietigheim, O.A. Besigheim 366. 373.
Bihel (Bihls bei Buchenberg, b.B.A. Kempten) 328.
Bildstein, öst.B.A. Bregenz 144.
Birkendorf, O.A. Biberach 233.
„ B.A. Bonndorf 413.
Birkenhart, O.A. Biberach 233.
Bischoff Jörg von Memmingen 45.
Bischofzell, Canton Thurgau 286.
v. Bitsch, Lothringen, Graf Reinhart 108. 109.
Bitzfeld, O.A. Weinsberg 367.
Blarer Gerwig, s. Weingarten, Abt Gerwig.
Blaubeuren bei Ulm, Stadt und Amt 147. 148.
Blitzenreute, O.A. Ravensburg 134.
Bludenz in Vorarlberg, Stadt u. Herrschaft 156. 352-55. 387. 390. 402.
Blumberg, Stadt und Schloß, B.A. Donaueschingen 23. 101. 110. 214.
v. Blumneck, B.A. Bonndorf, die 225-26.
„ Balthasar 226.
„ Dietrich 209. 210.
Böblingen bei Stuttgart 158. 270. 277. 280-82. 292. 303.
Bock Jerg von Waltenhofen 400.
Böckingen, O.A. Heilbronn 301. 302 (Beringen? 182).
Bodensee 173. 247. 264. 286. 287. 294. 406. 407.
Bodenseer Haufen (Seehaufen, Seebauern) 39. 43. 88. 109. 111. 129. 134. 137. 138. 141-46. 148. 150-57.

159. 160. 163-67. 169-72. 174-79. 188. 229. 230. 237. 239-43. 246-49. 251-55. 260. 261. 264-67. 270. 273. 285-87. 294. 295. 300. 301. 318. 325. 347. 355. 404. 407. 412. 414; ihre Artikel 138-39.
Bodenseer Bericht s. Weingartner Vertrag.
v. Bodman, B.A. Stockach, die 100. 110.
Bodmaner Bauern 100. 110.
Bogenweiler, O.A. Saulgau 235.
Bohlingen, B.A. Constanz X. 404.
Boll, B.A. Bonndorf 413.
Bomberger Hans von Eberstadt 372.
Bondorf, O.A. Herrenberg 149.
„ O.A. Saulgau 235.
Bonlanden, O.A. Leutkirch 44.
Bonndorf im südöstlichen Schwarzwald 103. 105. 111. 112. 132. 198. 199. 413.
Bonstetten, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Boos, b.B.A. Illertißen 38. 120.
Boss, truchseßischer Diener 49.
Bottwar (Großbottwar), O.A. Marbach 279-81.
Brackenheim, wirt. Neckarkreis 269.
v. Brackenheim, Jecklin 93.
Brackenhofer Leonhart, truchseßischer Trabant 248.
v. Brandenburg, Markgraf Albrecht, deutscher Hochmeister 25.
„ Markgraf Casimir zu Ansbach 141. 264. 269. 271. 291-93. 295. 296. 314. 315.
Brasenberg, O.A. Riedlingen 248.
Brästel Hans von Kimratshofen 401.
„ Heinrich (oder Hans) von Thannen 342-44. 378.
Bratschg Lienhart von Fulgenstadt 235.
Braun Hans von Stühlingen 204.
Braunenweiler, O.A. Saulgau 234.
Braunhans (Brunhans) von Krenkingen 132. 163.
Bräunlingen, B.A. Donaueschingen 27-30. 249. 264. 409.
Bräunlings b. Stein, b.B.A. Sonthofen 127.
Bregenbach, B.A. Neustadt 217.
Bregenz, Stadt, Schloß und Herrschaft in Vorarlberg 9. 32. 106. 107. 128. 135. 143-46. 156. 227. 261. 308. 325. 347. 354. 355. 390. 402. 403; Abt von Br. (Mehrerau) 146.
Bregenzer Ach 144.
„ Wald 347.
Breisach a. Rhein 103. 110. 287. 309.
Breisgau 31. 90. 221. 232. 254. 287. 288. 306. 315. 327; Stände 31. 90.
Breitnau, B.A. Freiburg 250.
Bremberg bei Hopferbach, b.B.A. Oberdorf 344.
Bremen (Priemen bei Volkratshofen, b.B.A. Memmingen 120.
Brendlin Philips von Weinsberg 362. 363.
Breß Hans von Jettingen 183.
Bretten im Kraichgau 283.
Bretzfeld, O.A. Weinsberg 368-69.
Brieller Conlin, Richter zu Weinsberg 361. 363.
Brigthaler Bauern 27. 28. 51. 85. 86. 94-96. 100. 110; ihre Artikel 97.
Brixen, Bischof zu 267.
Brög Hans von Ottenbeuren 407.
Bronnen, b.B.A. Memmingen 120.
Bronwart Michel von Igelswies 234.
Bruchrainer Bauern 269. 291. 293. 296.
Brügge in Flandern 219.
Bruggen, B.A. Donaueschingen 104.
Brugner Hans von Legau 402.
Brunnadern, B.A. Bonndorf 413.
Bubesheim, b.B.A. Günzburg 181.
Buch, öst.B.A. Bregenz 144.
„ (Buchhof bei Güttingen, B.A. Constanz?) 20.
Buch Michel von Sülzbach 366.
Buchau, Stift, O.A. Riedlingen 234.
Büchel bei Reinhardsried, b.B.A. Oberdorf 395.
Buchen im bad. Odenwald 293. 300.
Buchenberg, b.B.A. Kempten 326. 328. 350. 391-93. 399-401. 408.
Buchhorn am Bodensee (Friedrichshafen) 43. 248. 284. 285.
„ O.A. Weinsberg 372.
Buchloe, b.B.A. Kaufbeuren 351.
Buchmayr Hans von Bogenweiler 235.
Buck Adam von Herbertingen 235.
Buggenried, B.A. Bonndorf 413.
Bühl, b.B.A. Günzburg 181.
Bühlerthann, O.A. Ellwangen 293.
Bund, schwäbischer 3. 14. 19. 22. 23. 30-33. 37. 39. 40. 42. 44-52. 70. 73. 74. 81. 86. 88. 93. 94. 96. 98. 101. 102. 107-110. 112. 117-19. 126-29. 133. 135-38. 140-42. 147-51. 153-56. 158-60. 166. 168-81. 200-27. 229. 230. 232-37. 239-43. 246-49. 252-56. 262-66. 271-73. 276. 278. 280. 281. 283. 284. 286. 288. 289. 291-93. 296-304. 306. 309-13. 315. 318-20. 322. 324-26. 328-42. 345. 346. 348.

350. 351. 353-55. 359. 360. 379. 382. 388. 390. 391. 396-98. 401-4. 406. 408. 412. 413. 414-15.
Bünde, die, s. Graubündten.
Bundeler, Kemptner Bauernführer 350.
Bundschuh, ein 27. 306.
Burach, O.A. Ravensburg 247.
Burer Michael von Ottenbeuren 238.
Burgau, Stadt, b.B.A. Günzburg 181.
„ Markgrafschaft 33. 106. 107. 285. 286.
Burgrieden, O.A. Laupheim 231.
Burgund 22. 180.
Burk Hans von Bretzfeld 369.
Bürker Peter von Weinsberg 362.
Burkhart Alexander von Martinszell 342. 343.
Burtenbach, b.B.A. Günzburg 181.
Bütthardt, b.B.A. Ochsenfurt, Unterfranken 304.
Buwmaister Michel von Bubesheim 184.
Buxach, b.B.A. Memmingen 42. 120.
Buxheim, Karthause, b.B.A. Memmingen 42. 47. 120. 317.

C.

Canstatt bei Stuttgart 277. 352. 374.
Cloeser Jörg von Langenordnach 131.
Colmberg, b.B.A. Ansbach, Mittelfranken 314-15.
Commissarien, österreichische in Engen, Stockach, Radolfszell 8-15. 17. 18. 24-33. 50. 51. 84-86. 88-96. 99. 100. 102. 103. 106-9. 111. 112. 117-19. 126-29. 173. 239. 287. 308. 310. 321.
Conrater Ludwig, Bürgermeister von Memmingen 35. 43-45.
Constanz 12-14. 90-94. 99. 102. 117. 171. 228. 278.
„ Bisthum 110. 342; Bischof Hugo 1. 3. 4. 94. 110. 145. 284-85. 296. 297. 316-18. 346. 404.
Conzlin von Offingen 183.
Croatien 10.
Custentzer Benedikt 411.

D.

Dachstein, Elsaß 305-6.
Dangelisen Jerg 409.
Dankelsried, b.B.A. Memmingen 120.
Daxberg, b.B.A. Memmingen 120.
Datter Caspar 220.
Deffingen, b.B.A. Günzburg 181.
Deggingen, B.A. Donaueschingen 130. 163. 185. 186. 214. 215.
Dellmensingen, O.A. Laupheim 139.
Denzingen, b.B.A. Günzburg 181.
Dettenhausen, O.A. Tübingen 277.
Deubach, b.B.A. Günzburg 181. 182.
„ b.B.A. Zusmarshausen 182.
Deutschorden, Hochmeister in Preußen 25.
Dickenreishausen, b.B.A. Memmingen 41. 119. 351.
Diefenbach, O.A. Maulbronn 292.
Diepoldshofen, O.A. Leutkirch 49.
Dießen, pr.O.A. Haigerloch 328.
Dietmanns, O.A. Waldsee 386.
Dietmannsried, b.B.A. Memmingen 328.
Diez Benedikt und Hans von Ottenbeuren 238.
Dillingen a. Donau 91. 182.
Dinkelsbühl, Mittelfranken 314. 315.
Dinkelscherben, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Dinnenried, O.A. Waldsee 247.
Dippach, b.B.A. Haßfurt, Unterfranken 312.
Dirlewang, b.B.A. Mindelheim 251.
Dittishausen, B.A. Neustadt 131.
Donau, Fluß 294. 315. 366. 371; öst. Herrschaften an der D. 145.
Donaueschingen 96. 104. 173. 185. 239.
Donauwörth 412. 413.
Dörfer, die (im Wutachthal) 103.
Dornhan, O.A. Sulz 256. 293. 294.
Dornsberg, B.A. Stockach 264.
Dornstetten, O.A. Freudenstadt 256. 293-94. 327-28. 403.
Dornwaid bei Isny, O.A. Wangen 157.
Dotternhausen, O.A. Rottweil 250.
Dreher Veit von Ottenbeuren 238.
Duchtlingen, B.A. Engen 21.
Durach, b.B.A. Kempten 260. 346. 385-86. 391.
Durlach bei Karlsruhe 296. 301.
Dürmentingen, O.A. Riedlingen 235.
Dürnau, O.A. Riedlingen 234.
Dürrlauingen, b.B.A. Günzburg 181.

E.

Eberfingen, B.A. Bonndorf 413.
Eberhardzell, O.A. Waldsee 253.
Eberlin Johann von Günzburg, Reformator 285.
Ebersbach, b.B.A. Oberdorf 343.
Eberstadt, O.A. Weinsberg 371-72.
v. Eberstein, Graf Bernhart 301.
„ Graf Wilhelm 301.
Ebingen, O.A. Balingen 137. 139.

Echlishausen, b.B.A. Günzburg 182.
Egelsee, O.A. Leutkirch 37. 46. 317.
Egen Jörg 295. 360.
Egg (b.B.A. Memmingen?) 344.
Eggenberg bei Waltenhofen, b.B.A. Kempten 399. 400.
Eggenthal, b.B.A. Kaufbeuren 343-44.
Eglofs, O.A. Wangen 260-61. 270. 360. 416.
Ehingen a. Donau, Stadt und Herrschaft 3-5. 107. 131. 136. 159.
„ B.A. Engen 322.
v. Ehingen, O.A. Rottenburg, Bastian 360.
„ Diepold 359.
„ Hans 360.
„ Haug Wernher 19.
„ Rudolf 14-16. 24. 25. 31. 180.
Eichenberg bei Berkheim, O.A. Leutkirch 139.
Eidgenoßen 10. 12. 13. 16-18. 20. 30. 91. 93. 94. 107. 108. 110. 127. 135. 137. 146. 148-50. 156. 306. 327.
Einthürnen, O.A. Waldsee 273.
Eisenbach, B.A. Neustadt 410.
Eisenberg, b.B.A. Füßen 76.
Eisenburg, b.B.A. Memmingen 412.
Eisenhart, Rothenburger Chronist 131.
Ellenbog Leonhard, Humanist 238.
v. Ellerbach (Erbach, O.A. Ehingen) Burkhart Hans 175.
„ Ittelhans 359.
Ellhofen, b.B.A. Lindau 144.
„ O.A. Weinsberg 363. 373.
Ellwangen, O.A. Leutkirch 386.
Ellzee, b.B.A. Illertißen 182.
Elsaß 197. 232. 254. 286. 288. 305. 306. 327.
Elsaßzabern 305.
v. Eltershofen, O.A. Hall, Rudolf 360.
Emmingen ab Egg, B.A. Engen 129.
„ O.A. Nagold 268.
Ems (Hohenems in Vorarlberg) 390.
v. Ems, Burkart 106. 137.
„ Friedrich 21.
„ Marx Sittich 8. 13. 106-7. 261. 270. 273. 308. 326. 347. 390. 402-3.
„ Wolf Dietrich 390.
End, Debolt vom 362.
Enderlin, der Pfaff von Rohr 184.
„ von Waldbach 374-75.
Engen i. Hegau 13. 15. 18. 94. 95. 97. 98. 101. 106. 110. 117. 126. 129. 197. 249. 264.
Ensisheim, Oberelsaß 232. 306. 309. 311.
Ensisheim, Regiment (vordere Regierung) 3-5. 7-9. 11-13. 15. 17-19. 22. 28. 30-32. 48. 91. 92. 100. 102. 103. 107. 110. 118. 136. 137. 141. 227. 231. 232. 306. 309. 311. 327. 411.
v. Enslingen, O.A. Hall, Hans 361.
Entermöttingen (Untermettingen, B.A. Bonndorf) 413.
Entlingen (Entringen, O.A. Herrenberg?) 26.
Enzisreute, O.A. Waldsee 152.
Epp, Zunftmeister von Memmingen 39.
Epp, Martin, Untervogt zu Dornstetten 327-28.
Eppingen im Kraichgau 269.
v. Eptingen, Canton Basel, Peterman 106. 126. 135. 156-57.
Erasmus, Knecht des Kemptner Kanzlers 396.
„ Meister, Reformator in Stein a. Rhein 13.
Erbach, O.A. Ehingen 175.
Erhart Ulrich von Obergünzburg 328.
Erkheim, b.B.A. Memmingen 38. 47. 120. 167.
v. Ernberg, Peter 403.
Erolzheim, O.A. Biberach 139.
Eschach, b.B.A. Kempten 399.
„ (Ober-, Unter-), O.A. Ravensburg 134.
Eschachberg, b.B.A. Kempten 399.
Eschingen s. Wutöschingen.
Esenhausen, O.A. Ravensburg 134.
Eßendorf (Ober-, Unter-), O.A. Waldsee 234-37. 404.
Eßeratsweiler, preuß. Herrschaft Achberg bei Lindau 145.
Eßlingen 3. 111. 128-33. 141. 148. 160. 173. 181. 185. 251. 267. 277. 278. 281. 282. 289. 291. 352.
Etschland 160. 264. 266. 405. 407.
Ettenbeuren, b.B.A. Günzburg 181.
Ettenhuser aigen 183.
Ettlingen bei Karlsruhe 296.
Ettlishofen, b.B.A. Neuulm 181.
Euberg, (Iberg) bei Wilpolzried, b.B.A. Kempten 328. 350. 402.
Ewatingen, B.A. Bonndorf 132. 173. 320.

F s. auch V.

Faber Balthasar von Ottenbeuren 238.
„ Hans von Isny 49. 260-61.
Fabri, Luthers Gegner 267.
Faidung, Ammann zu Legau 351.
Falken bei Grönenbach, b.B.A. Memmingen 238.

Fechtlin, Kemptner Bauernführer 358.
Feldkirch, Stadt und Herrschaft in Vorarlberg 106-7. 135. 156. 159.
Fellheim, b.B.A. Illertißen 412.
Fempel Peter von Appendorf 234.
Feuerbacher Matern, wirt. Bauernhauptmann 268.
Filzingen, b.B.A. Illertißen 139.
Fingkel Hans und Jorig von Hohentengen 235.
v. Finsterlohr, O.A. Mergentheim, Brigitta 304-5.
Fischen bei Waltenhofen, b.B.A. Kempten 342-43.
„ b.B.A. Sonthofen 343.
Flach, Stadtammann von Kempten 349. 379. 382. 389.
Fleinhausen, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Florian, Pfarrer von Aichstetten 235. 408.
Franck Hans von Waldbach 374.
Franken 269. 294-95. 309; Zug des schwäbischen Bundes gen Fr. (1523) 246.
Frankfurt 293.
Frankfurter, Dr., öst. Kammerprocurator 22. 23. 25. 26. 28. 90. 96-98. 101. 110. 129. 133. 141. 150. 156. 158. 159. 236. 237. 263-66.
Fränkische Bauern 264. 281-84. 291-93. 295-305. 307-14; s. auch Neckarthaler, Weinsberger Bauern.
Frankreich 6. 21. 99. 133. 135. 149. 179.
Frauenberg s. Würzburg, Schloß.
Frauenfeld, Canton Thurgau 16-19.
Frechenrieden, b.B.A. Memmingen 238.
v. Freiberg, Adam zu Achstetten 34. 175.
„ Burkhart 359.
„ Friedrich, Vogt in Schorndorf 142.
„ Lutz 107.
„ Peter zum Eisenberg 76-84.
Freiburg i. Breisgau 31. 231-32. 287-88. 411; Hochschule 127.
Freiburger Hans, Bürgermeister von Ueberlingen 176. 248.
v. Freundsberg, Jörg 4. 7. 9. 11-14. 303. 318-19. 339. 341.
Freyhalden, b.B.A. Günzburg 181.
Frickenhausen, b.B.A. Memmingen 41. 42. 120.
Friedenweiler, Kloster, B.A. Neustadt 104.
v. Friedingen, B.A. Constanz, Hans, bisch. Constanzer Hofmeister 19. 346.
v. Friedingen, Rudolf, Landcomthur in Altshausen 284-85. 294. 297.
Fristingen, b.B.A. Dillingen 183.
Fronhofen, O.A. Ravensburg 134.
Fry Bartholome von Leupolz 348. 378. 381-82. 388.
„ Hans von Schmalholz 345.
„ Jörg, Kemptner Keller 358.
„ Lienhart von Zusmarshausen 183.
Fuchs von Fuchsberg, Christoph, Hauptmann zu Kufstein 22. 23. 25. 26. 28. 90. 92. 96-102. 106. 108. 109. 126. 133. 136. 140-41. 149-50. 159. 173-74. 179-80. 227-28.
Fugger Jacob 136. 150. 172.
v. Fulach, der (Schaffhauser Geschlechter) 21.
Fulgenstadt, O.A. Saulgau 235.
Funk Hans von Bihls 328.
„ Hans, Beck in Buchenberg 399.
„ Jacob von Kenels 350. 399.
„ Jörg von Buchenberg 391-99.
Furderer Jacob, Vogt in Kirchheim 304.
Fürstenberg (Altfürstenberg), Stadt und Schloß, B.A. Donaueschingen 97. 98. 101. 110. 212. 214. 220. 236. 239. 264. 410.
„ Grafschaft 87. 88. 103. 131. 322. 404. 410; ihr Landgericht 87.
v. Fürstenberg, Grafen 26. 90. 103-5. 111. 128. 133. 142-43. 185-87. 209-24. 249-51. 256.
„ Graf Conrad († 1484) 212.
„ Graf Egen († 1449) 218.
„ Gräfin Elisabeth, geb. Solms 26. 403.
„ Graf Friedrich 23. 87. 88. 97. 98. 103-5. 126. 130. 132. 173. 185-87. 209. 323-25. 327. 359. 410. 411. 413; dessen Gemahlin und Kinder 324.
„ Graf Heinrich († 1408) 218-19.
„ Graf Heinrich († 1441) 218-19.
„ Graf Wilhelm 95. 103-5. 107-10. 127-28. 131. 147. 173. 185-87. 209. 219. 247. 267. 303. 313. 315. 316. 324. 327. 415.
„ Graf Wolf († 1510) 210.
Fürstenbergische Bauern 26. 29. 87.

88. 94-96. 103-5. 111-12. 130-31. 133. 142-43. 163. 173. 185-87. 249. 264. 267. 280. 315-16. 322-25. 359. 403. 410-11; ihre Artikel 208-20. 222; ihre Huldigungsartikel 322-24.
Füßen a. Lech 157. 273-75.
Füßner Vertrag 300.
Fützen, B.A. Bonndorf 103. 132. 163.

G.

Gabelbach, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Gabelbachergreuth, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Gackstatt Wolf, Bürgermeister von Neuenstadt a. K. 302.
Gaienhofen, B.A. Constanz X.
Gailshofen, b.B.A. Rothenburg a. Tauber 311.
Gaisbeuren, O.A. Waldsee 247. 414.
Gaißerin Adelhaid, Frau des Baltus Sailer 404-9.
Gaißlicher, Notar 127-8.
Gaist Michel von Eschachberg 399.
„ Pauli von Eschach 399.
Gaßer, Kemptner Raisiger 392.
Gatterholz bei Schleitheim, Canton Schaffhausen 184.
Gayßer Wendel von Schwabbach 371.
Gebrazhofen, O.A. Leutkirch 272.
Geiger Blesin von Kirchbierlingen 139.
Geisingen, B.A. Donaueschingen 95. 212. 214-15. 239. 323.
Geislingen bei Ulm 180.
„ O.A. Balingen 257.
Geißmair Michel, Tiroler Rädelsführer 405-7. 409.
Gellmersbach, O.A. Weinsberg 372.
Genßler Hans von Lauben 46.
Gerlach Hans, Zunftmeister von Eßlingen 292.
German von Rappach 367-68.
Gerngross Endris von Schweinhausen 234.
v. Geroldseck, B.A. Lahr, Gangolf 24. 50. 90. 327.
Gerßhofen (etwa Gerlenhofen, b.B.A. Neuulm?) 182.
Gestraz, b.B.A. Lindau 144.
Geyerin Brigitte, geb. v. Finsterlohr 304-5.
Geyß Dr. Niclas von Hanau 285.
Gfäll (Gfällmühle) bei Dietmannsried, b.B.A. Memmingen 328.
Gießen bei Eglofs, O.A. Wangen 380. 386.
Gießmair Hans von Kimratshofen 401.
Giger Alexander v. Schaffhausen 411-12.
Gitzenweiler bei Oberreitnau, b.B.A. Lindau 157.
Glatt, preuß. O.A. Haigerloch 328.
Glöttweng, b.B.A. Günzburg 181.
Glück Michel von Rohr 184.
Gluck Peter von Behla 187.
Gmünd, Schwäbisch Gmünd 151.
Gochsheim, B.A. Bretten 301.
Goldbach, b.B.A. Günzburg 182.
Goldbach von Wangen 406.
Göppingen, Stadt und Amt 142. 180. 263.
Görisried, b.B.A. Oberdorf 399.
Göschweiler, B.A. Neustadt 87. 129-130. 163. 239.
Goßmannsdorf, b.B.A. Ochsenfurt, Unterfranken 304.
Gottenau, b.B.A. Memmingen 120.
Gottwiningen (Gundremmingen, b.B.A. Dillingen?) 182.
Götzen bei Betzigau, b.B.A. Kempten 342. 344. 349-50. 381. 385.
Graff Hans von Honnerstetten 184.
Grantschen, O.A. Weinsberg 363-64.
Graubündten 106.
Gregor (von Winkenthal), Custos zu Kempten 329.
Gremlich Wolf 135-36. 239. 246. 324.
Griesingen, O.A. Ehingen 139.
Grießen, B.A. Waldshut 93.
Grombach, B.A. Sinsheim 301.
Grönenbach, b.B.A. Memmingen 76. 228. 235. 238. 246. 343-44. 349.
Großgartach, O.A. Heilbronn 283. 291.
Großholzleuthe, O.A. Wangen 145. 247. 259.
Großkißendorf, b.B.A. Günzburg 182.
Großkötz, b.B.A. Günzburg 181.
Grotz Jos von Reinhardsried 391. 395-98.
Grous Marx von Obereisesheim 377.
Grünenbach, b.B.A. Lindau 144.
Grünenbaindt, b.B.A. Zusmarshausen 182.
v. Grünenstein, Wolf, Kemptner Conventual 329. 343. 358.
Grüner Wolf von Zusmarshausen 183.
Grynselman Hans v. Schweinhausen 234.
Gstad bei Sulzberg, b.B.A. Kempten 382.
Gugellin, Schmid von Kempten 328.
v. Gültlingen, O.A. Nagold, Sebastian 268. 359.
Gültstein, O.A. Herrenberg 262. 269.
v. Gundelfingen, O.A. Münsingen, Schweikart 1. 24-26. 28. 33. 106. 386. 403.

v. Gundelsheim, O.A. Neckarsulm, Lienhart 316-17.
Gündelwangen, B.A. Bonndorf 413.
Gundremmingen, b.B.A. Dillingen 182.
Günzburg a. Donau 75. 181. 255-56. 285. 315.
„ Markt s. Obergünzburg.
Günzegg bei Böhen, b.B.A. Memmingen 344.
Gunzer von Memmingen 42.
Güß Wilhelm, bündischer Hauptmann 33. 271.
Gut Jacob 359.
„ Michel, Stühlinger Landschreiber 181. 184.
Gutenzell, Kloster, O.A. Biberach 175.
Gwiggen, öst. B.A. Bregenz 144.
Gygengag Hans von Sülzbach 366.

H.

Hablützel Georg, Weingartner Großkeller 111. 134. 137-38. 141. 245-48.
v. Habsberg, Ulrich 4-7. 9. 22.
Hackelsmuller Hans und Jacob von Altusried 401.
Hafenhofen, b.B.A. Günzburg 182.
Hafenmair Hans, Prädicant in Obergünzburg 342. 397.
Haffner Mathis von Hirschdorf 358.
Hagenau, Unterelsaß 108. 306.
Hagenmüller, Kemptner Bauernführer 350.
Hailtingen, O.A. Riedlingen 235.
Haim Michel, Stühlinger Hauptmann 132. 163.
Haintzel Hans, freundsbergischer Diener 4.
Haintzelmann Hans, Kemptner Beamter 396.
„ Jacob von Grantschen 363-64.
Halbertshofen, b.B.A. Krumbach 182.
Haldenwang, b.B.A. Günzburg 181.
„ b.B.A. Kempten 344. 406-9; Pfarrer zu s. Wanner.
Halder Jacob von Wutöschingen 132.
Hall, Schwäbisch Hall 298; Comthurei 376; Bauern von 298.
Hallau, Canton Schaffhausen 2.
Hallers Wolf von Schwabbach 371.
Hammereisenbach, B.A. Neustadt 217.
Hammerstetten, b.B.A. Günzburg 181.
Hanau, Stadt 285.
Hanenberg Ulrich, Kemptner Bauernführer 350.
Härb Hans von Waltenhofen 400.
Hard, das bei Ottenbeuren 238.
Harder von Gärtringen, Hans 268-69.
Hardin Conrat, Bürgermeister von Bottwar 279.
Harsch Jörig von Herbertingen 235.
Hart, b.B.A. Memmingen 42. 120.
Harthausen, b.B.A. Günzburg 181.
Hartmann, Memminger Bote 41.
Härtz Jörg 386.
Haselburg, O.A. Leutkirch 240.
Haslach, O.A. Leutkirch 44. 45. 48.
Hatzinberg Hans von Memhölz 343.
Häubelsburg, b.B.A. Günzburg 181.
Hauensteiner (B.A. Waldshut) Bauern 102.
Hauerz, O.A. Leutkirch 386; Caspar vom 260-61.
Haufen alter 94. 173; s. Stühlinger Bauern.
Haugenmiller Georg von Haslach 44. 45. 48.
Haundorf, b.B.A. Feuchtwangen, Mittelfranken 314-15.
Hausen, b.B.A. Illertißen 182.
Hausen vor Wald, B.A. Donaueschingen 130. 163. 187. 220-24.
Haying Hans von Fulgenstadt 235.
Heberlin Hans von Sülzbach 366.
Heckelbach Caspar 14.
Heffelin Hans, Raisiger 360.
Hegau X. 20. 21. 23. 85. 86. 89. 94. 101. 117-18. 127. 136-37. 140. 179-80. 227-28. 247. 249. 254. 263. 294. 320. 381.
Hegauer Bauern 2. 3. 15. 17-19. 21-32. 50. 84-86. 88-90. 92. 94. 95. 99-102. 106-10. 117-18. 129. 136-41. 159. 173. 179-80. 227-37. 240. 246-47. 249. 254. 256. 262-64. 288. 294. 308. 321-22. 381.
Heggbach, Kloster, O.A. Biberach 175.
v. Heidegg, Hans Jakob, Vogt zu Küßenberg 23. 111.
Heidelberg 284. 293. 301.
Heidenhofen, B.A. Donaueschingen 104.
Heidingsfeld, b.B.A. Würzburg 311.
Heilbronn a. Neckar 249. 263. 278. 291. 293. 297. 299-302. 307. 360. 372. 403.
Heimenkirch, b.B.A. Lindau 144.
Heimertingen, b.B.A. Illertißen 44. 45. 352.
Heiß, Memminger Rathsherr 39. 44.
Heldelin Cristan von Filzingen 139.
v. Helfenstein, Graf Ludwig 156. 263. 346-47; s. Wittwe 347.
„ Graf Maximilian 346-47.

v. Helfenstein, Graf Ulrich 34. 302. 403.
Hell Baltus, Kemptner Bauernführer 350.
v. Helmstadt, B.A. Sinsheim, Hieronymus 377.
Henchel Jörg von Reicholzried 342.
Hengeler Heinrich v. Immenthal 328. 350.
Henkeiche bei Bregenz 144.
Henninger, Dr. Johann in Tübingen 141. 348. 381.
Heratskirch, O.A. Saulgau 235.
Herbertingen, O.A. Saulgau 234-35.
Herbißhain 183.
Herbisreuthe, jetzt Rahlen, O.A. Ravensburg 156. 247.
Herbranz, öst. B.A. Bregenz 144.
Herman Hans von Euberg 328.
„ Urban, Bodenseer Hauptmann 152. 248.
Herrenberg bei Stuttgart, Stadt und Amt 147. 149. 249. 262. 268-71. 276.
„ bei Isny, O.A. Wangen 245.
Herreth, b.B.A. Staffelstein, Oberfranken 313-14.
Herrschaften, obere (vorderöst. Lande) 145. 227.
Herter Sigmund 359.
Herzogenweiler, B.A. Villingen 104.
v. Hesberg, Karl, Ansbachischer Hofmeister 314-15.
Hesselstahl bei Grönenbach, b.B.A. Memmingen 343. 404.
Hessen 180; Landgraf Philipp 249.
Hettschwang, b.B.A. Neuulm 181.
Hewen, Herrschaft im Hegau 321.
Heyß Heinrich von Kempten 319.
Hibler Hans von Immenthal 328. 350.
Hiert Ludwig, Lic. jur. 163.
Hilcher Hans von Waldbach 374.
Hildegard, Gemahlin Karls d. Gr. 328.
Hiller Hans von Ellhofen 373.
„ Marx, wirt. Kammermeister 147. 270-71.
Hilsbach, B.A. Sinsheim 283.
Hiltprand Jakob von Wörth 350. 378.
Hilzingen, B.A. Engen 100. 109. 127.
Hilzinger Vertrag 321. 404.
Hinterschmalholz b. Hopferbach, b.B.A. Oberdorf 345.
Hipsch Hanßli, Kemptner Bauernführer 350.
„ Simon von Obereisesheim 377.
v. Hirnheim, b.B.A. Nördlingen, Walther 248. 271. 348. 355.
„ Wolf 359.
Hirschau, O.A. Rottenburg 262. 268.
Hirschdorf, b.B.A. Kempten 357. 392. 398.
Hitzenhofen, b.B.A. Memmingen 120.
Hitzler Humprecht von Weingarten 267.
Hochburgund 22.
Hochemmingen, B.A. Donaueschingen 104.
Hochwang, b.B.A. Günzburg 182.
Höfen, O.A. Biberach 233.
Hofen bei Lauben, b.B.A. Kempten 378.
Hofer, der in der Au 348.
Hoffant Hans, Ritter 269.
Hoffman Hennsin von Willsbach 365.
Hofman Michel von Ellhofen 373.
Hofrieden, Gericht bei Bregenz 144-46.
Hofsteig, Gericht bei Bregenz 144-46.
Hohenberg, vorderöst. Herrschaft 30. 50. 95. 101. 107. 119. 135-36. 139. 146.
Hohenegg, vorderöst. Herrschaft 106-7. 350. 380.
v. Hohenegg, Andres 32-33.
Hohenems s. Ems.
Hohenkrähen, B.A. Engen 15.
v. Hohenlohe, Graf Albrecht 302. 304-5. 312.
„ Graf Georg 302. 304-5.
„ Gräfin Wandelbre 292.
„ Graf Wolfgang 312.
Hohenlohische Bauern 282. 302. 304-5; s. Neckarthaler, Weinsberger Haufen.
„ Mark 367.
Hohenstaufen, O A. Göppingen 263.
Hohentengen, O.A. Saulgau 235.
Hohenthann b. Muthmannshofen, b.B.A. Memmingen 333. 382. 385.
Hohentwiel 13. 15. 21. 93. 101. 106. 180. 227.
Hohenweiler, öst. B.A. Bregenz 143.
Hohfirst Berg bei Lenzkirch 209.
Holdenried Jörg, Schmid v. Kempten 380.
„ Peter von Kohlenberg 350.
Höltzlin Caspar von Ottenbeuren 407.
Holzgünz, b.B.A. Memmingen 120.
Holzheim, b.B.A. Neuulm 183.
Holzhew Hans von Söllthürn 328.
Hölzl Blasius, öst. Rath 108.
Holzleuthe s. Großholzleuthe.
Holzschlag bei Gündelwangen, B.A. Bonndorf 210.
Holzschwang, b.B.A. Neuulm 181.
Holzschuher Friedrich, pfalzgräfischer Diener 302.
Holzwart, der alte von Marstetten 46.
„ Hans von Rohr 184.
Homburg bei Großelfingen, pr.O.A. Hechingen 258.

v. Homburg, B.A. Stockach, die 100.
„ Adam 23. 413.
„ Wolf Dietrich, Vogt in Tuttlingen 2. 12-16. 18. 21-24. 94. 95. 99. 102. 227. 410.
Homburger Bauern 100. 110.
Hondingen, B.A. Donaueschingen 214.
Honnerstetten (Hammerstetten, b.B.A. Günzburg?) 183.
Horb a. Neckar 17. 18. 50. 258-60.
Horheim, B.A. Bonndorf 132. 163. 413.
Horheimer Höfe, B.A. Bonndorf 413.
Höri, Halbinsel im Untersee 404.
Horn, B.A. Constanz 404.
v. Hornberg, O.A. Neckarsulm, Eberhart Horneck 359.
Hörnler Bläsi von Altusried 399.
v. Hornstein, pr.O.A. Sigmaringen, Jerg, gen. Hertenstein 410.
Horgau, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Horgauergreuth, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Hoschp Jorig von Herbertingen 235.
Höslinsülz, O.A. Weinsberg 364.
Hotzer Ludwig, Wiedertäufer 286.
Howdruff Hans von Bondorf 235.
Höwel von Euberg 350. 402.
Hubenreych Petter von Weinsberg 361.
Hubmaier, Reformator v. Waldshut 12.
Hubsch Jerg von Obergünzburg 398.
Hueber Jörg, Vogt zu Trauchburg 259.
Hüfingen, B.A. Donaueschingen 24. 27. 94. 95. 187. 236.249. 264. 327. 409-13.
Hug Durß von Solothurn 92.
Huit von Egelsee 37.
Humpiß Hans Sigmund z. Siggen 261.
„ Jakob zu Senftenau, Bodenseer Feldhauptmann 157. 188.
„ Jos zu Ratzenried 157.
Hurlewagen Dietrich, Bodenseer Hauptmann 129. 143. 157. 295. 412-13.
Hürrlingen, B.A. Bonndorf 413.
Hutzinger von Waltenhofen 400.

I und J.

Jäcklein von Rohrbach, Neckarthaler Rädelsführer 307. 403.
Jäger Jörg von Günzburg 256.
Järl Hans, gen. Venus 11.
Iberg s. Euberg.
Ichenhausen, b.B.A. Günzburg 181.
Jeck von Egelsee 37.
Jeckg Simon 91-92.
Jeckin von Thingau 343.
Jerg, Herr Hanns 188.
Jettingen, b.B.A. Günzburg 182.
Igelswies, pr.O.A. Sigmaringen 234.
Iller, Fluß 342-43.
Illerbeuren, b.B.A. Memmingen 344.
Illereichen, b.B.A. Illertißen 228. 352.
Illerthaler Bauern 44. 254.
Illertißen bei Ulm 182.
Immendingen, B.A. Engen 359.
Immenstadt, b.B.A. Sonthofen 380.
Immenthal, b.B.A. Oberdorf 328. 350.
Ingerkingen, O.A. Biberach 233.
Inningen, b.B.A. Augsburg 352.
Innsbruck 11. 14. 17. 23. 24. 27. 100. 102. 106. 112. 173. 228. 237. 247. 303. 308.
„ Hofrath 2-25. 86. 347. 405. 408-9.
„ Kammer 2. 10. 11. 13. 16. 19. 50. 98. 137.
Innthal in Tirol 264. 266.
v. Ippenheim, Sebastian 33.
Irsee, Kloster, b.B.A. Kaufbeuren 262. 318; Abt Peter 262. 310. 318.
Isny, O.A. Wangen 4. 140. 157. 172. 232. 240. 243-45. 253-54. 259. 261. 284. 285. 318. 380. 391; Vorstadt 245.
„ Kloster 243-45. 259; Abt Philipp 140. 157. 243-45. 252. 259.
Italien 136. 149.
Ittelsburg, b.B.A. Memmingen 344.
Jude Jakob von Würzburg 308.
Juden 308. 402.
Jungnawer Hans von Eisenburg 412.

K s. auch C.

Kain Hans von Waldbach 375.
v. Kaltenthal, O.A. Stuttgart, Philipp 269.
Kaltschmid Jörg von Albrechts 358. 398.
„ Michel v. Unterthingau 399.
Karg von Fischen 342.
Kaiser römische deutscher Nation:
Karl V. 10.
Maximilian I. 219.
Sigmund 57.
Kaißer Martin von Horgau 184.
Kappel, B.A. Neustadt 132.
v. Karpfen, O.A. Tuttlingen, Hans 359.
Käßin Agatha, Weib des Pfarrers von Haldenwang 406-9.
Katzmair Melcher, Weingartner Bauernführer 152-56. 248.
Kaufbeuren a. Wertach 61. 76. 90. 172. 252-54. 262. 284-85. 297. 310. 318. 352. 380. 391-92.

Kaufbeurer Tag 314. 317.
Kayser Jörg von Eggenberg 400.
Kegel Hans, gen. Mendlin von Unterthingau 399.
Keim Hans von Weingarten 187.
Keller Hans, Bürgermeister von Memmingen 44. 46. 47. 169. 228.
„ Sebastian, Vogt zu Nürtingen 283.
Kellmünz, b.B.A. Illertißen 47. 351.
Kemnath, b.B.A. Günzburg 181.
Kempten, Stadt 56. 61. 76. 166. 169. 172. 252-55. 260. 266. 271. 284-85. 297. 318-20. 326. 340. 347-49. 351. 353. 359-60. 379-85. 388-89. 391. 401. 408; Schulmeister 380.
„ Stift 3. 4. 35. 37. 51-84. 229. 252. 255. 266. 325-26. 328-58. 379-409; dessen Grafschaft 331. 402; dessen Fürstäbte: Johann von Riedheim 81. Johann Rudolf von Raitnau 71. 76. Sebastian von Breitenstein 3. 4. 35. 37. 51-84. 229. 252. 255. 266. 325-58. 378-409.
Kemptner Bauern, Landschaft 35. 37. 51-84. 229. 238. 246. 251-52. 255. 260-61. 266. 325-59. 378-409; ihre Beschwerden 51-84.
Kenels bei Buchenberg, b.B.A. Kempten, 399-401.
Kercher Lutz von Stuttgart 277.
Keß Stephan von Mindelheim 277.
Keßler Cristan von Unterthingau 328. 350. 380.
Kestenholz, Elsaß 305.
Kieffer Conrat von Schönau 103.
Kilchberg, O.A. Tübingen 139.
Kinzigthal im Schwarzwald 26. 103. 109.
Kipfenberg, b.B.A. Oberdorf 92.
Kimratshofen, b.B.A. Memmingen 401. 409.
Kirchberg, O.A. Biberach 326-27.
Kirchberg Schloß, Unterkirchberg, O.A. Laupheim 230. 355.
Kirchbierlingen, O.A. Ehingen 139.
Kirchdorf, B.A. Villingen 104.
Kirchheim a. Neckar, O.A. Besigheim 291. 304.
„ u. Teck 141. 263. 304. 351-52.
Kirchzartner Thal b. Freiburg i. Br. 411.
Kirn, Memminger Bote 35.
Kißel Jos von Reicholzried 342. 344.
Kislegg, O.A. Wangen 113-17. 270. 272-73. 360. 408.
Kislegger Bauern, Maierschaft 109. 270. 314. 318; ihre Artikel 113-17.
Klain Endris von Schwabbach 371.
Klainfligel Gori von Braunenweiler 234.
Klamer Matheis, Stadtammann von Kaufbeuren 76-84.
Klecker Caspar, landvögtischer Landschreiber 154.
Kleinbeuren, b.B.A. Günzburg 182. 416.
Kleinkißendorf, b.B.A. Günzburg 181.
Kleinkötz, b.B.A. Günzburg 181.
Kleintißen, O.A. Saulgau 235.
Klengen, B.A. Villingen 97.
Klettgauer Bauern 2. 23. 24. 26. 27. 88-90. 92. 93. 95. 111.
v. Klingenberg, Thurgau, Amt Steckborn, die 50.
Klocker Barthlome, Kemptner Bauernführer 350.
Klösterle, öst.B.A. Bludenz 405.
Knebel Conrad von Chamond, Vogt in Donaueschingen 173. 185-86. 239.
Knopf von Leubas, Kemptner Rädelsführer 342. 347-55. 378-403.
Knopfsberg in Oberfranken 313.
v. Knöringen, b.B.A. Günzburg, der 46.
Knöringer, Füßner Chronist 275.
Kober Balthas von Bretzfeld 369.
„ Hans, Schultheiß von Bretzfeld 368-69.
Köberlin Melchior von Rappach 368.
Koch Hans, truchseßischer Diener 142.
„ Jos, Ammann von Altdorf 152-55.
Köchelerin Appollonia von Eschachberg 399.
Kohlenberg bei Moosbach, b.B.A. Sonthofen 344. 350.
Kol Martin, Bote der christlichen Vereinigung nach Wirtenberg 381.
Kolb Leonhard, Bürgermeister von Wangen 4. 76-84.
Kon Paulin von Großkötz 183.
Königsberg in Sachsen-Koburg 313.
Königsegg, Königsegger Berg, O.A. Saulgau 188. 404.
v. Königsegg, Hans 46. 248. 296-97. 316-18. 346. 359. 386. 416.
„ Hans Dionys (Nisin) 88. 151. 236. 284-85. 296-97. 316-18. 404.
Konlin Hans, Ottenbeurer Bauernführer 238.
Konzenberg, b.B.A. Günzburg 181.
„ O.A. Tuttlingen 234-35.
Konzhofen 182.
Körbman Clemens v. Weinsberg 361-62.

Kornwestheim, O.A. Ludwigsburg 352.
Koßman Jerg von Hüfingen 327.
Krachenberger (Krach) Jörg 303.
Kraftisried, b.B.A. Oberdorf 342-44. 349. 357. 398-99.
Krähenbach, Wald bei Lenzkirch 213.
Kraichgau 292. 301.
Kranich Thoman von Sülzbach 366.
Kraut Bartlin von Sülzbach 365-66.
Kreenheinstetten. B.A. Meskirch 234.
Kremer Conrat, Schultheiß der Wutachthaler Dörfer 103.
Krenkingen, B.A. Bonndorf 132. 163.
Krieger Hans von Bretzfeld 369.
v. Kronburg, Hartmann 359.
Krüglin Hans von Ravensburg 273. 296-97.
Krumbach im Burgau 182.
Kryßlin Jakob von Hohentengen 235.
Kuchler Lienhart, öst. Secretarius 10.16.
Kufstein, Tirol 28. 90. 100.
Kun Peter, Hauptmann der Pfarrei Waltenhofen 399. 400.
Kunig, Dr. Hans 141.
Kunsheim, Elsaß 197.
Kuntzer Jakob von Kenels 401.
Kuppingen, O.A. Herrenberg 262.
Kurz Hans von Betzigau 350.
Küßenberg, Burg und Vogtei, B.A. Waldshut 23. 88. 111.
Kuttl Martin von Wallenhausen 184.
Küwbuch Caspar von Wimmenthal 375.

L.

Lacher Jerg von Immenstadt 343.
Lai, bündischer Hauptmann 46.
Laider Lienhart, Memminger Kornmeister 41.
Lampertsweiler, O.A. Saulgau 235.
Lampoldshausen, O.A. Neckarsulm 297.
v. Landau, Hans Jakob, Vogt zu Nellenburg 2. 4-10. 12-16. 18-26. 31. 92. 99. 100. 106-7. 109. 126. 136-37. 159. 173-74. 179-80. 227-28. 409.
„ Lutz 20. 23. 320.
„ Philips 20. 359.
Lande obere, vordere (vorderöst. Lande) 15. 16. 20. 23. 24. 28. 32. 92. 103. 106-8. 110. 128. 150. 173. 227. 237. 309. 327; Landtag 103; Statthalter s. Sulz, Graf Rudolf.
v. Landeck, B.A. Freiburg, David 89. 90. 110. 411.
„ Hans Friedrich 140-41.
„ Ulrich 232.
Landecker Bauern in Hinterzarten 110. 232.
Landensberg, b.B.A. Günzburg 181.
Landsknechte in französischem Dienste 6. 7. 179.
„ unter den Bauern 42. 306. 317.
Lang Hans, Vogt in Achdorf 132. 163.
„ Paulin von Großkötz 183.
Langenargen, O.A. Tettnang 151. 173. 294-95.
Langenbach, B.A. Villingen 217. 219.
Langenerringen, b.B.A. Augsburg 161-63.
Langenmantel, Geschlechter von Augsburg 46.
Langennau, O.A. Ulm 315.
Langenordnach, B.A. Neustadt 131. 217. 219.
Langenschemmern, O.A. Biberach 233.
Langnau, Kloster, O.A. Tettnang 188. 295.
Laryn Martin, Stadtschreiber in Lauffen 361.
Lauben, b.B.A. Kempten 349. 353. 378.
„ (Lowach), b.B.A. Memmingen 46. 120.
v. Laubenberg (bei Grünenbach, b.B.A. Lindau) die 107. 109. 127.
„ Hans Walther 14-16. 21-24. 227. 237. 263.
„ Jörg 359.
„ Jos 20.
Laubenberger Bauern 109.
Lauda, B.A. Tauberbischofsheim 293.
Laufenburg, Canton Aargau 22. 309.
Lauffen, O.A. Besigheim 278-79. 304. 361.
Laupheim bei Ulm 175. 231.
Lautrach, Dorf und Bach, b.B.A. Memmingen 317. 344.
„ öst.B.A. Bregenz 144.
Lauwinger Hans von Stuttgart 277.
Lebhart von Götzen 342. 344. 349. 385.
Lederlin von Obergünzburg 398.
Leeder, b.B.A. Kaufbeuren 352.
Legau, b.B.A. Memmingen 37. 238. 251. 260. 342. 344. 351. 401-2.
Leibertingen, B.A. Meskirch 234.
Leiblach, Fluß bei Lindau 144.
Leinheim, b.B.A. Günzburg 181.
Leipferdingen, B.A. Engen 280.
Leipheim, b.B.A. Günzburg 175. 181. 183. 255-56. 315. 414-15.
Leipheimer Haufen 181-84.
Leiterberg bei Betzigau, b.B.A. Kempten 328.

Lelin (Lochlin) Hieronymus, Memminger Hauptmann 39. 41. 47.
Lembach, B.A. Bonndorf 413.
Lenhart, Kemptner Kastenvogtsknecht 392.
Lenzfried, b.B.A. Kempten 328.
Lenzkirch (Ober-, Unter-), B.A. Neustadt 105. 132. 163. 185-86. 202. 209-12. 250. 257.
Leo Bastian von Kreenheinstetten 234.
Leubas, b.B.A. Kempten 46. 325. 331. 337-40. 349. 379. 382. 387-88. 390. 397.
Leuglin Mendel von Bretzfeld 369.
Leupolz bei Lenzfried, b.B.A. Kempten 348.
Leuthen bei Waltenhofen, b.B.A. Kempten 400.
Leutkirch, wirt. Allgäu 3. 4. 44. 49. 61. 66. 72. 232. 240. 253-54. 260-61. 267. 270. 272-73. 284-85. 289. 290. 297. 415-16. 318. 393-94.
Lichtenfels bei Bamberg 313.
Lichtenstern, Kloster, O.A. Weinsberg 367. 373. 377.
v. Liebenstein, O.A. Besigheim, Aber Hans 269.
„ Lemlin Hans 269.
„ Peter Hans 269.
Liebenthann bei Obergünzburg, b.B.A. Oberdorf 229. 238. 266. 325, 333-34. 341-45. 347-49. 351. 354. 357. 382-86. 389. 408.
Lieber Michael 40.
Lienberg Hans, Kanzleischreiber 236-37.
Lienhart von Herbißhain 184.
Lienharz, öst.B.A. Bregenz 144.
v. Lierheim, b.B.A. Nördlingen, Wilhelm 269.
Limbach, b.B.A. Günzburg 181.
v. Limburg, O.A. Hall, Schenk Karl 305.
Linach, B.A. Villingen 217.
Lindau, Stadt 13. 129. 143. 171. 261. 267. 273. 326. 352. 380. 412-13.
„ die bei Ottenbeuren 38.
Lindelbach, b.B.A. Ochsenfurt, Unterfranken 305.
Lingenau, Gericht bei Bregenz 144.
Löble Hans, öst. Pfenningmeister 168.
Lochau, öst.B.A. Bregenz 144.
Lochlin Heinrich 47.
Lodweber von Legau 37.
Löffingen, B.A. Neustadt, Stadt und Amt 87-88. 103. 105. 111. 130-31. 163. 185-86. 211-13. 220.
London, Tuch von 221.
Lorch, Kloster, O.A. Welzheim 277-78.
Loßburg, O.A. Freudenstadt 403.
Loßher Peter 406. 408.
Lothringen 295; Herzog 305-6.
Lotterberg, b.B.A. Kempten 357.
Lotzer Sebastian von Horb 286.
Lowach s. Lauben.
Lucern, Canton 12. 13.
Luda (Lodi in der Lombardei) 99.
Lug Caspar von Kempten 352.
Luitz Jörg, Kemptner Bauernführer 350.
v. Lupfen, Grafen 3-9. 85. 86. 90. 103-5. 111. 132. 142-43. 184-208. 250-51. 320-21. 324.
v. Lupfen, Graf Christoph 320.
„ Graf Georg 23. 24. 103. 105. 132. 181. 184-85. 227. 320. 413.
„ Graf Johannes 181.
„ Graf Sigmund 3-9. 20. 21. 24. 26. 103. 111. 132. 184-87.
„ Graf Wilhelm 181. 320.
„ Graf Wolf Eberhard 181.
„ Graf Zaisolf 181.
Luther, Luthers Lehre 4. 12. 23. 86. 285-87; s. Reformation.
Lütislo, jetzt Horheimer Höfe, B.A. Bonndorf 413.
Luttprecht Endris von Buchenberg 350.

M.

Mader Cristan von Griesingen 139.
Mag Caspar, Bürgermeister von Nürtingen 283.
Mägdberg, B.A. Engen 15. 109.
Mägtlin Theus von Untrasried 342. 344.
Maierhöfen, b.B.A. Lindau 144.
Maiger Hans von Baltringen 139.
Mailand 99.
Main, Fluß 305.
Mainau, B.A. Constanz 4. 99. 102. 180. 294.
Mainberg, b.B.A. Schweinfurt 305.
Mainz, Hochstift 277. 281. 294.
Mair Bartholome unter der Bruck 401.
„ Conz von Götzen (Lebhart) 349-50. 381. 385.
„ Diepolt von Gfällmühle 328.
„ Erhart von Lauben 350. 378.
„ Hans von Erkheim 38.
„ Paulin, Bürgermeister von Kempten 342. 348. 384. 389.
„ Petter, Kemptner Bauernführer 353.
„ Ulrich von Memmingen 35.
Mairrogk (Roggenmaier, Jerg im Rohr)

Jerg von Obergünzburg 342. 344. 393. 385.
Maler Caspar von Stiefenhofen 138.
Mammer Johann Friedrich, Pfarrer zu Löffingen 87-88.
Manegolt Conrad, Vogt in Wolfegg 49.
Marbach a. Neckar 371.
„ b.B.A. Neuulm 181.
„ O.A. Riedlingen 235.
Marchthal, Kloster, O.A. Ehingen 175. 248.
Marchthaler Bauern 248.
Märck Claus und Hans von Spöck 401.
Markdorf, B.A. Ueberlingen 352; Pfaff Martin von 347.
Marschalk Johann, bisch. Augsburg. Procurator 77-84.
„ , Junker Thurs, Amtmann in Pruntrut 92.
Marstetten, O.A. Leutkirch 42. 46. 317. 386. 416.
Martinszell, b.B.A. Kempten 325-26. 342-43. 355-57. 402. 408.
Martinszeller Vertrag 401.
Marx Claus von Fristingen 184.
Masers bei Buchenberg, b.B.A. Kempten 400.
Masmünster, Elsaß 305.
Massenbacher Jörg, Schultheiß zu Höslinsülz 364-65.
Mattsies, b.B.A. Mindelheim 45.
Mauchen, B.A. Bonndorf 207-8. 413.
Maulbronn, Amt, wirt. Neckarkreis 292.
Mayr Utz von Reisensburg 184.
Megeneßer Claus von Willsbach 365.
Mehelin s. Mock.
Mehrerau bei Bregenz, Abt 146.
Meichelbeck Zacharias von Aschen 328. 378. 406-7.
Memhölz, b.B.A. Kempten 343.
Memmingen 1. 35-48. 61. 81. 119-126. 138-39. 148. 150-51. 160-61. 165-79. 227-29. 232. 240-43. 251-54. 271-72. 278. 284-86. 297. 311-12. 315. 317-20. 326. 328. 352-53. 379-80. 391-92. 396. 408.
„ Bauernparlament 39. 40. 138-39. 169-72.
Memminger Bauern 35. 36. 38-48. 119-126. 166. 167; ihre Eingabe 120-26.
Memminger Tag 329-36.
Memmingerberg, b.B.A. Memmingen 120.
Mengen, O.A. Saulgau 1.
Menhofer Jorg von Oxenbrunn 184.
Menschor Wirt, Kemptner Bauernführer 350. 378.
Mergelin Xander, Trauchburger Bauernrat 259.
Merkendorf, b.B.A. Staffelstein, Oberfranken 313-14.
Merklin Hans, Zunftmeister in Memmingen 39. 40.
„ Jorg von Kemnath 184.
Mersburg, B.A. Ueberlingen 352.
Meskirch bei Sigmaringen 360.
Meßlang Michel von Herbertingen 234.
Mettenberg, O.A. Biberach 233.
Metzger Bene von Bräunlingen 409.
Metzingen, O.A. Urach 147-48.
Metzler Martin von Buchen 300.
Meyer Jerglin von Weinsberg 362.
Michel, Meister, von Untrasried 349.
„ von Schußenried 139.
Michels Petter von Eberstadt 371.
Michelwinnenden, O.A. Waldsee 248.
Mieterkingen, O.A. Saulgau 235.
Miller Adam von Steinheim 44.
„ Conrad, Schreiber von Hohenegg 344. 350. 379-80.
„ Hans von Eßlingen 292.
Müllerhanns, bündisch. Hauptmann 142.
Miltenberg im Odenwald 309.
v. Milz bei Römhild, Sachsen-Meiningen, Hans 312.
Mindelaltheim, b.B.A. Günzburg 181.
Mindelheim bei Memmingen 46. 227. 318-19. 350. 406.
Mittelbiberach, O.A. Biberach 237.
Mochel Martin u. Veit v. Möhringen 282.
Mock Georg (Mehelin, Mochelin) von Obergünzburg 328. 342-45. 348-49. 357. 384-85. 397-98.
Mocker Hans von Rottweil 410.
Möggers, öst.B.A. Bregenz 144.
Möhring, Oberbaiern 412.
Möhringen, B.A. Engen 257.
„ auf den Fildern, O.A. Stuttgart 231.
Mömpelgart 91. 92. 96.
Mönstetten, b.B.A. Günzburg 181.
Montafun, Vorarlberg 106.
v. Montfort, Grafen 316.
„ Graf Hans 32. 33.
„ Graf Johanssen. z. Rothenfels 284-85. 296-97.
„ Graf Hug 239. 246. 296-97.
„ Graf Wolf zu Rothenfels 3. 4. 17. 18. 299. 300. 402.
Montfort-Rothenfelser Bauern 343. 349. 402.

Moos, b.B.A. Würzburg 293.
v. Mörsberg Hans, Landvogt im Unterelsaß 108. 305-6. 315.
Mosbach bei Heidelberg 293.
Mosbach Hans von Weinsberg 362.
Moser Balthasar, Vogt zu Herrenberg 270-71.
Mötzler Urban von Waldbach 375.
Mühlhausen, B.A. Engen 109-10. 117.
Mühlheim, O.A. Tuttlingen 258.
Mülich Jorig von Herbertingen 234.
Müller Andraß von Reiselfingen 131.
„ Claus, Bürgermeister v. Weinsberg 361.
„ Hans von Bulgenbach, Schwarzwälder Feldhauptmann 27-29. 50. 86.
„ Lienhart von Rißtißen 139.
„ Melcher von Leipheim 183.
„ Michel von Stuttgart 277.
„ Wolf von Affaltrach 376.
Münch von Rosenberg, Jos 103.
Münchingen, B.A. Bonndorf 103. 132. 163. 413.
Munderkingen, O.A. Ehingen 1.
Münsingen auf der Alb 141.
Münster, Elsaß 278.
Münsterthal im Schwarzwald 48.
Murrhart, Stadt und Kloster, O.A. Backnang 293.
Murwetzel Peter von Hohentengen 235.
Müßlin Theus, Kemptner Bauernführer 350.

N.

Naterer Hans, Trauchburger Bauernrath 259.
Natterzipfel, Wald bei Herrenberg 262.
Neckar, Fluß 33. 404.
Neckargartach, O.A. Heilbronn 293.
Neckarsulm, Stadt 297. 299. 300.
Neckarthaler und Odenwälder Haufen 249. 278-80. 282-84. 291-93. 297-302. 304-5. 307. 309. 361-77.
Necker Johann, Schreiber in Scheer 294.
Neggler Hans, Bodenseer Hauptmann 143.
Neidegg bei Isny, O.A. Wangen 272.
Neidingen, B.A. Donaueschingen 20.
v. Neipperg, O.A. Brackenheim, Wolf 360.
Neithart Ulrich, Bürgermeister von Ulm 346.
Nellenburg, B.A. Stockach 6. 7. 99. 100. 106. 108. 159.
„ Landgrafschaft 9. 17. 20. 26. 30. 90. 99. 107. 110.
Nellenburg, 159. 179. 180; Vogt s. Landau, Hans Jacob.
Nellingen, O.A. Eßlingen 262.
Nepperg (etwa Mägdberg?) 322.
Neßelwang, b.B.A. Füßen 317. 343.
Neuburg, Herrschaft in Vorarlberg 106. 156.
Neuenburg am Rhein, Breisgau 21.
„ B.A. Donaueschingen 222-23. 409. 413.
„ bei Durach, b.B.A. Kempten 391-99.
Neuenbürg, wirt. Schwarzwaldkreis 283.
v. Neuenfels bei Britzingen, B.A. Mühlheim 126.
Neuenstein, O.A. Oehringen 292. 302. 312.
Neuenstadt a. Kocher 297. 299. 302. 373.
Neufürstenberg Amt (im Bregthal) 104. 163. 185-86. 217-20.
Neuhaus, O.A. Ravensburg oder Tettnang? 355.
Neuhausen, b.B.A. Neuulm 181.
v. Neuneck, O.A. Freudenstadt, die 328.
„ Hans Oswald 291. 292.
„ Wilhelm 359.
Neuravensburg, O.A. Wangen 129. 143. 261. 294-95.
Neustadt, Schwarzwald, Stadt und Vogtei 103-5. 131-32. 163. 185-86. 217-20. 410.
Nicker, Jerg, Bürgermeister von Isny 244-45.
Nidegk Hans, Bürgermeister v. Ravensburg 141. 153.
Niederallgäu, s. Unterallgäu.
Niederbiegen, O.A. Ravensburg 137. 152.
Niedersonthofen, b.B.A. Sonthofen 343.
Niederstaufen, b.B.A. Lindau 127. 144.
v. Nippenburg, O.A. Ludwigsburg, Hans 359.
Nördlingen 271-72. 345-46. 359-60. 396. 402.
v. Nördlingen, Wolf, bündischer Hauptmann 39.
Nornheim, b.B.A. Günzburg 182.
Nufringen, O.A. Herrenberg 262. 268.
Nunnenmacher Hans v. Wimmenthal 376.
Nürnberg 131. 296. 303. 306-7. 309-10.
Nürtingen, wirt. Neckarkreis 147. 283.
Nüwhofer Hans von Stoffenried 184.

O.

Oberallgäuer Bauern 240. 246-47. 251-52. 254-55. 260. 270. 272. 310. 317. 325. 415.
Oberampfrach, b.B.A. Feuchtwangen, Mittelfranken 314-15.

Oberbalzheim, O.A. Laupheim 230.
Oberbleichen, b.B.A. Krumbach 182.
Oberdorf a. Wertach 90. 91. 343-44. 408.
Oberdorfer Haufen 310.
Oberegg, b.B.A. Mindelheim 344.
Obereggingen, B.A. Bonndorf 413.
Obereisesheim, O.A. Heilbronn 377.
Oberelsaß 231-32. 287. 305-6. 311; Landvogt 287; Regiments. Ensisheim.
Obereßendorf, O.A. Waldsee 234.
Obereßlingen, O.A. Eßlingen 281-82.
Obergünzburg, b.B.A. Oberdorf 35. 51-84. 229. 317. 325. 328-29. 333. 339. 342. 344. 348-49. 352. 378-403.
Oberhausen, b.B.A. Illertißen 182.
Oberholzheim, O.A. Laupheim 231.
Oberkirch, Renchthal 267.
Oberkirchberg, O.A. Laupheim 230.
Oberknöringen, b.B.A. Günzburg 181.
Oberösterr. Lande s. Lande, vordere.
Oberpfalz 271.
Oberreitnau, b.B.A. Lindau 144. 157. 294-95.
Oberriexingen, O.A. Vaihingen 295. 360.
Oberstaufen, b.B.A. Sonthofen 138. 144-45.
Obertürkheim, O.A. Canstatt 352.
Oberwaldbach, b.B.A. Günzburg 181.
Oberwiesenbach, b.B.A. Illertißen 182.
Oblayer Hans von Wolfis 401.
Ochs Hans von Stuttgart 277.
Ochsenbach Hermann Hans, Ansbacher Amtmann 291.
Ochsenfurt bei Würzburg 293. 305. 308.
Ochsenhausen, Kloster und Flecken, O.A. Biberach 35. 37. 172. 175. 178. 234. 241. 246. 248. 284-85. 296-97; Abt 172.
Ochsenhauser Bauern 35. 37.
Odenheim, B.A. Bruchsal 295. 297.
Odenwälder s. Neckarthaler Haufen.
Oefner Peter, Amtmann in Stockach 85.
„ öst. Pfenningmeister 16.
Oehningen, B.A. Constanz X.
Oehringen Stadt, wirt. Jaxtkreis 292. 297-99. 304-5; Stift 373.
Oeler Hans von Eberstadt 372.
Oesterreich 10. 28. 30. 99. 100. 108. 130.
„ Erzherzog Ferdinand 2-34. 48-51. 84-86. 88-103. 105-13. 117-19. 126-30. 133-37. 143-46. 148-57. 159. 167-68. 172-74. 179-80. 227-30. 232. 237. 239. 256-57. 263. 265. 272-73. 276-77. 287-88. 291. 300. 303. 305-9. 316. 320-24. 327. 346. 354-55. 390-91.
Oesterreich 402-3. 409-10; sein Falkenmeister 134.
„ Haus 7. 9. 13. 20. 27. 28. 31. 93. 107. 143-44. 149-50. 154. 288. 307. 309. 409. 411.
Oettingen, Ries 271.
v. Oettingen, Grafen 313.
„ Graf Ludwig 272. 359.
„ Graf Martin 271-72.
Offenburg a. Kinzig 315. 327.
Offingen, b.B.A. Günzburg 181.
Ohrenbach, b.B.A. Rothenburg a. Tauber 311.
v. Olnhausen (Alhausen), O.A. Neckarsulm, Jacob 301-2.
Opfenbach, b.B.A. Lindau 144-45.
Orsingen, B.A. Stockach 18.
„ (etwa Weißingen, b.B.A. Günzburg?) 182.
Ortenau, Landschaft 103.
Ortenauer Bauern 267.
v. Ortenburg, Graf Georg 98. 99.
„ Graf Gabriel (Salamanca) 118. 150. 267.
Osterberg, b.B.A. Memmingen 344.
Osterlin Wernher 277.
Osterman Hans von Eschachberg 399.
Osterual 182.
Ostheim, b.B.A. Gunzenhausen, Mittelfranken 272.
Ott Michel, öst. Zeugmeister 23. 24. 112. 130. 137. 174.
Ottenbeuren, Kloster und Markt, b.B.A. Memmingen 35. 38. 238. 317. 407; Abt Leonhard 35. 38. 328.
Ottenbeurer Bauern 35. 38. 39. 41. 45. 46. 238. 409.
Otterswang, O.A. Waldsee 253.
Oxenbronn, b.B.A. Günzburg 181.
Oy, abgegangen bei Thannheim, O.A. Leutkirch 386.
„ bei Mittelberg, b.B.A. Kempten 343.

P.

Pappeirer Marx von Veits 343.
v. Pappenheim, Marschälle 246. 405.
„ Marschall Hans, Pfleger in Füßen 157.
„ Marschall Heinrich Burkhart 308.
„ Marschall Joachim zu Grönenbach 76-84. 349. 382. 389.
Päsler Peter 11.
Paulinman Hans von Leipheim 183.
Paulus, Apostel 139.

Paulus, Schulmeister zu Memmingen 43.
Pavia 99. 133. 135-37. 146. 149. 303.
Payer Hans, Bürgermeister zu Schaffhausen 410.
Payr Hans, Bürgermeister zu Pfullendorf 176.
Peurer, Trauchburger Bauernrath 259.
Pewelin s. Pierlin.
Peyny Diez von Bergrheinfeld 313.
Pfalz 277. 301.
„ Kurfürst Ludwig 41. 127. 262-63. 280-81. 283-84. 291. 293. 295. 301-3. 306. 308.
Pfalz-Neuburg, Herzog Ottheinrich 291.
Pfannenstil Hans, landvögtischer Forstmeister 154.
Pfaw Lux von Romishorn 403.
Pfettenhuser aigen 183.
Pfirt, Oberelsaß 92.
v. Pfirt, Batt 95. 306.
Pfronten, b.B.A. Füßen 344.
Pfullendorf bei Ueberlingen 128. 172. 176. 284-85. 297. 316. 318.
Pfyffer Hans, Raisiger 360.
Pierlin, Kemptner Beamter 378-87. 390.
Pistoris Simon, Reichsregimentsrath 230. 232-33.
Plaicher Ulrich von Günzburg 256.
Plarer Hans, Bürgermeister von Radolfzell 404.
Pleß, b.B.A. Illertißen 35-37. 311-12.
Plieningen, O.A. Stuttgart 279-80. 283-84.
v. Plieningen, Yttelhans 269.
Plochingen, O.A. Eßlingen 352.
v. Polheim und Wartenberg, Freiherr Cyriak 98. 110. 303.
Posch Bastian 86.
Prädicanten als Aufrührer 12. 145. 150-51. 170. 184. 228. 244. 286-87. 302. 325. 342-44. 347. 349. 351. 393. 397-98. 405-9.
Prälaten des schwäbischen Bundes 310.
„ in den vorderöst. Landen 16. 20.
v. Prasberg, O.A. Wangen, die 109.
Prasberger Bauern 109.
Prenlein Heinz von Bergrheinfeld 313.
Preußen 25.
Priemen (Bremen), b.B.A. Memmingen 120.
Probst Paul, Allgäuer Feldhauptmann 334. 350. 407.
Probstried, b.B.A. Memmingen 344. 350-52.
Provisioner österr. 10. 29.
Pruntrut, Berner Jura 91-92.
Purus Hans von Jettingen 183.
Purr Jecklin und Zimprecht von Unterrohr 184.
„ Lenz von Haltmashofen 184.
Pwr Michel von Stuttgart 277.

R.

Radolfzell, B.A. Constanz 8. 12. 32. 85. 86. 99. 101. 117. 130. 136. 174. 186-87. 221. 223. 227-28. 239. 249. 264. 287-88. 308. 404. 409.
Rahlen, O.A. Ravensburg 152. 247.
Ral Stephan, Bodenseer Hauptmann 152-56. 247.
Ramminger Jakob, wirt. Registrator 271-72. 285. 300-1.
Rapp Balthasar und Georg von Obergünzburg 328.
„ Urban (Turba) von Obergünzburg 328. 342-44. 349-50. 380. 385. 397-98.
Rappach, O.A. Weinsberg 367-68.
Rappar Hans, Notar 396.
Rappenschechen, die von Hirschdorf 394. 398-99.
Rappenschech Anton 358. 391-99.
„ Mathis 358.
Rappertsweiler, O.A. Tettnang, Haufen, Platz zu 134. 137. 142-46. 151. 155. 188. 261. 288. 294-95. 318.
v. Rappoltstein, Elsaß, Wilhelm 231-32.
Rappoltsweiler, Elsaß 286.
Räß Lienhart von Wolfartsweiler 235.
Ratzenried, O.A. Wangen 157.
Rauns, b.B.A. Kempten 325-26.
Ravensburg 43. 109-11. 129. 131. 141. 151. 153. 168-69. 239-40. 252. 261. 263-67. 269-70. 272-73. 284-85. 296-97. 300-1. 303. 315-18. 355. 360; Schloß 265.
Raygel Endris von Wolfartsweiler 235.
Rayner, der 303.
v. Rechberg, Gaudenz zu Kellmünz 47.
„ Jörg 20. 359.
„ Veit zu Babenhausen 34.
Rechbergreuthen, b.B.A. Dillingen 182.
Rechlin Jörig von Kleintißen 235.
Recht, göttliches 1. 37. 42. 87. 117. 119-26. 131. 134. 153. 155. 165. 167. 230. 250. 251. 273-75. 285-87.
Rechtenstein, O.A. Ehingen 45.
v. Reckenbach, die 220. 225-26. 239.
„ Jörg zu Stallegg 87-88. 129-30. 209-10. 225-26.
Reckenbacher Bauern zu Göschweiler 208. 225-26.
Reformation 1. 2. 4. 12. 23. 36. 39. 40.

86-88. 119-26. 131. 138-39. 143-45. 150-51. 153. 161-63. 165-67. 170. 274. 285-87. 321-22. 379. 386. 397-98. 400-2. 404. 408.
Regiment vorderes s. Ensisheim, Regierung.
Reich Marx jun. 295.
Reichart Baltus und Hans von Untermaiselstein 401.
Reichenau, Kloster 17. 20. 26. 90. 94. 99, 102. 110. 294; Abt Marx 99.
Reichenauer Bauern 99. 102.
v. Reichenbach, Wilhelm, Vogt zu Horb 16-20. 50.
Reichertsroth, b.B.A. Rothenburg a. Tauber 310-11.
Reichholzried, b.B.A. Memmingen 342. 404.
Reichskammergericht 103-5. 111-12. 163. 173. 181. 184-87. 188-226. 250-51. 267.
Reichsregiment 3. 17. 18. 22. 27. 104. 128-33. 142-43. 158. 169. 230-33. 239-41. 267. 289.
Reiffstock Dr. Friedrich 173. 186-87.
Reinhardsried, b.B.A. Oberdorf 395.
v. Reischach, Bilgerin sen. 413.
„ Eberhart 359.
„ Eck, Kemptner Statthalter 325. 329.
„ Iteleck 320.
„ Hans 411.
„ Hans Knobloch zu Immendingen 359.
„ Pilgrim 23.
Reiselfingen, B.A. Bonndorf 88. 130-31.
Reisensburg, b.B.A. Günzburg 181.
Reiter Stoffel, Grönenbacher Hauptmann 238. 405-8.
Reitnau s. Ober-Unterreitnau.
v. Reitnau, Hans Wernher 333.
Remshart, b.B.A. Günzburg 181.
Remsthal, Wirtenberg 180.
Renchen, B.A. Achern 267.
Rengersweiler, b.B.A. Lindau 143.
Renhas Caspar von Leipheim 183.
Rettenberg, Burg, b.B.A. Sonthofen 387.
Rettenbach, b.B.A. Günzburg 182.
„ b.B.A. Memmingen 343-44. 351.
Reuß von Reußenstein, O.A. Geislingen Hans Michel 359.
Reutern, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Reutlingen 139. 352.
Rhein, Fluß 106. 146.
Rheinfelden, Canton Aargau 309.
Richen, B.A. Eppingen 293. 295-96.
Ried, B.A. Günzburg 181.
Ried, Bauern im, s. Baltringer Haufen.
Riedberingen, B.A. Donaueschingen 130-31. 163. 213-15.
Rieden, b.B.A. Kaufbeuren 344.
„ b.B.A. Sonthofen 343.
Riedern, B.A. Bonndorf 413.
Riedheim, B.A. Engen 127.
„ b.B.A. Günzburg 182.
v. Riedheim, Conz zu Angelberg 349-51. 386.
Riedlingen a. Donau 1. 248.
Riedly, Herr Vit, Priester von Obergünzburg 342.
Rielasingen, B.A. Constanz 197.
Rieß, Bauern im 271-72. 276.
Rietmuller Conz von Thannheim 139.
v. Riexingen, (Oberriexingen, O.A. Vaihingen) Hans 360.
„ Weiprecht 295. 360.
Ringschnait, O.A. Biberach 234.
Ripetsch, Berg bei Pruntrut 92.
Rippoldsau, B.A. Wolfach 403.
Rißegg, O.A. Biberach 233.
Rißtißen, O.A. Ehingen 139.
Ritter s. Reiter.
Röfingen, b.B.A. Günzburg 181.
Roggenburg, Kloster, b.B.A. Illertißen, Bauern 286.
Rogginmair s. Mairrogk.
Rohr b. Obergünzburg, b.B.A. Oberdorf 344.
Rohr, Jörg im, s. Mairrogk.
Rohrbach Jakob, Neckarthaler Hauptmann 307. 403.
Rohrdorf, B.A. Meskirch 234.
Rohrmühle in Langenerringen 162.
Romanßhofen (Rommelsried, b.B.A. Zusmarshausen?) 182.
Romberg, Herrschaft im Schappachthale B.A. Wolfach 403.
Romishorn, O.A. Oberndorf 403.
Ronsberg, b.B.A. Oberdorf 46. 75. 175. 266. 325. 342-44. 353.
Rorgenwies, B.A. Stockach 129.
Rorschach, Canton St. Gallen 406-7.
Roslin Augustin, Weinsberger Stadtschreiber 361. 363.
Roßlin Hans, Leipheimer Hauptmann 183.
Rosshaupten, b.B.A. Günzburg 181.
Rosshirt Mathys von Dürrlauingen 184.
„ Merk von Heimertingen 45.
Roth (von Schreckenstein) Bartholme 359.
Roth, Kloster, O.A. Leutkirch 37. 296-97; Abt 37. 284-85. 318. 326-27.
Rother Bauern 37.

R. Roth, Jörg 34.
Röthenbach, B.A. Neustadt 130. 213.
„ b.B.A. Lindau 144.
Rothenburg a. Tauber 131. 310-12; Johanniterconmthur 310-11.
v. Rothenhahn, Caspar 282.
v. Rothenstein, b.B.A. Memmingen; Acharius zum Falken 238.
Rött Hainz, Kemptner Bauernführer 350.
Rottenburg a. Neckar 95. 136. 139. 146. 149. 262.
Rottenmann (Rottenmundt), Steyermark 403.
Rottweil 256-59. 410; Hofgericht 360. 402. 413.
Ruch Caspar, Pfarrer zu Altusried 405.
„ Hans, Kemptner Rädelsführer 350. 353-55. 378-403.
Rudenberg, B.A. Neustadt 219.
Ruef Hans, Kaufbeurer Stadtschreiber 76.
Ruf Conz Ammann zu Kislegg 272. 408.
Ruger Aberlin, Statthalter in Maulbronn 292.
Ruggsteig, die, bei Bregenz 326.
Ruith, O.A. Stuttgart 281.
Rümbacher Claus von Waldau 128.
Rupertshofen, O.A. Ehingen 231.
Rüst Hans im Gießen 380. 386.
Ryeler Wendel von Obereisesheim 377.
Ryschber Ryßensburg 182.
Ryß s. Reuß.

S.

Saatfeld, Gewann bei Lenzkirch 210.
Sachsen, Kurfürst Johann 313.
v. Sachsenheim (Großsachsenheim, O.A. Vaihingen) Reinhart u. Wilhelm 269.
Säckingen a. Rhein 309.
Sailer Baltus von Hesselstahl 343. 404-8.
„ Heinrich, Bote des Allgäuer Haufens 251-52.
„ Herr Jörg 405.
Salem (Salmannsweiler), Kloster, B.A. Ueberlingen 175. 247. 266. 284-85. 294. 296-97. 412; Abt 294.
Salzburg 406; Erzbischof 98. 318.
St. Blasien, Kloster, Schwarzwald 93. 102. 110. 141. 210. 223. 227; Abt 93.
St. Gallen, Stadt 286-87. 327. 405. 407.
St. Georgen, Kloster, B.A. Villingen, Bauern 51.
St. Lorenz, Kirche und Gemeinde, b.B.A. Kempten 328. 358. 378. 401.
St. Peter, Kloster, Schwarzwald 128. 216-17. 411; Abt Jos 128.
St. Trutpert, Kloster, B.A. Stauffen 32.
Sättelin Eberhard zu Eisenburg 412.
„ Gordian von Memmingen 47.
Saulach, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Saulgau, wirt. Donaukreis 1.
v. Savoyen, Margaretha 12.
Schad Dr. Hans 13. 14. 19. 48. 50. 150. 263. 265.
Schaffhausen 2. 10. 12. 91-93. 100-1. 126-27. 184. 197. 210. 223. 320. 327. 410-12; Kloster Allerheiligen 2. 12.
Schaffhauser Vertrag 320.
Schapeler, Prediger zu Memmingen 1. 2. 90. 91. 150-51. 286.
Schappach, B.A. Wolfach 403.
v. Schauenburg Claus 95.
v. Schaumberg Philipp auf dem Knopfsberg 313-14.
Schech Berlin von Volkertshofen 183.
Scheer, O.A. Saulgau 294.
Scheferlin Hans von Stuttgart 277.
Schelhorn, Zunftmstr. v. Memmingen 39.
Schelklingen, O.A. Ehingen 107. 136.
Schellang Hans von Betzigau 342. 344. 384-85.
v. Schellenberg zu Hüfingen, die 27. 111-12. 250-51. 327:
„ Burkart 94. 95. 103-6. 112. 129-30. 133. 142-43. 173. 187. 409-12.
„ Hans 23. 103-5. 130. 133. 142-43. 186-87. 409-13.
„ zu Kißlegg 113-17:
„ Hans 109. 314. 408.
„ Merk, (Schellenberger) 142. 146-48.
„ Ulrich 314.
„ Wolf 314.
Schellenberger Bauern in der Baar 27. 103-5. 133. 142-43. 163. 186-88. 250-51. 327. 409-13; ihre Artikel 208. 220-24.
Schemmerberg, O.A. Biberach 175.
Schen Lienhart von Deffingen 184.
„ Utz von Leipheim 183.
Schenberger welden 182.
Schenk Bastean 359.
„ N., Pfleger zu Wiesberg 141.
Schenkenzell, B.A. Wolfach 327-28. 403.
Scheppach, b.B.A. Günzburg 181.
„ O.A. Weinsberg 375.
Scher Peter, öst. Bote 108.
Scherer Hans von Loßburg 403.
„ Jerg von Rappach 367.
„ Rudolf, Bodenseer Hauptmann 155.

Scherer Thoman (Bader) von Legau 251. 342. 344. 350.
Scherlin Hans von Holzheim 183.
Scherrwiller, Oberelsaß 305-6.
Scheuffelin Hans, Ammann von Frechenrieden 238.
Schibel Caspar von Leiterberg 328.
Schierkner Hans von Weislensburg 367.
Schießen, b.B.A. Illertißen 183.
Schiler Hans 359.
Schilher, der 348.
Schilling von Canstatt, Berchtold 359.
„ Georg, Comthur in Ueberlingen 412.
„ Sebastian, Ritter 17. 18.
„ Stephan von Günzburg 256.
Schillingsfürst, b.B.A. Rothenburg a. Tauber 312.
Schiltach, B.A. Wolfach 256.
Schin Ulrich von Obergünzburg 328.
Schindelin Hans von Schmalholz 342-45. 349-50. 384-85.
Schlanders, Tirol 11.
Schlaychweck Hans v. Herbertingen 234.
Schlecht Martin von Leipheim 183.
Schleichennach Hans v. Buchenberg 400.
Schleitheim, Canton Schaffhausen 184. 197.
Schluchsee, B.A. St. Blasien 132. 163. 209-10.
Schmalholz bei Hopferbach, b.B.A. Oberdorf 342. 345. 349. 385.
Schmalznapf Bartholome von Ewatingen 103. 132. 163.
Schmid, Caspar von Bitzfeld 367.
„ Dionys, Schultheiß v. Schwabbach 369-71.
„ Hans von Leipheim 183.
„ Heinrich v. Affaltrach 376-77.
„ Jörg, gen. Knopf, s. Knopf von Leubas.
„ Jörg von Violau 183.
„ Lienhart v. Unterbleichen 183.
„ Mang von Untrasried 342-44.
„ Mathis von Affaltrach 376.
„ Michel v. Riedberingen 130-31.
„ Seifrid von Waßerburg 143.
„ Simon von Neustadt 103.
„ Thoman v. Unterthingau 328.
„ Ulrich, Redner des Baltringer Haufens 43. 139. 167. 228-33. 246.
„ von Erkheim 167.
„ von Probstried 351.
„ Wolf von Deffingen 184.
Schnabel Jakob, Schultheiß zu Weinsberg 361.
Schneck Michel von Sülzbach 368.
Schneckenhofen, b.B.A. Günzburg 182.
Schneff Bartholome von Bretzfeld 369.
Schneider Hans von Gstad 328.
„ Martin von Weinsberg 362.
Schnerkingen, B.A. Meskirch 234.
Schneyder Ulrich von Ellhofen 373.
Schnider Heinrich von Waldau 128.
„ von Probstried 351.
Schnitzer Hans von Wangen, Hauptmann 296. 303. 317-18.
Schnuttenbach (Schlüttenbach, b.B.A. Günzburg) 181.
Schnyder Caspar von Beuren 183.
Schoch Wolf von Weinsberg 363.
Schollach, B.A. Neustadt 217. 219.
Schömberg, O.A. Rottweil 257.
Schönau im Wiesenthal 100. 102. 141.
Schöneck, b.B.A. Illertißen 238.
Schönenbach (Schönau), B.A. Villingen 103. 217. 219.
v. Schonenbach (Schonenberg) Hans 132. 163.
Schongau a. Lech 352.
Schönthal, Kloster, O.A. Künzelsau 366. 375.
Schorndorf, Remsthal 142. 180. 278.
Schott Philipp, Vogt in Königsberg 313.
Schreglin Baltus, Kemptner Bauernführer 358.
Schubel Wolf von Betzigau 401-2.
Schuch Jägk von Weingarten 134.
Schuchmacher Hans, Kemptner Bauernführer 351.
„ Michael von Stühlingen 103.
„ Pauli von Ronsberg 353.
Schueg, Zunftmeister, in Memmingen 44.
Schuhmacher Baltasar von Alleshausen 248.
Schülin Partlin v. Zusmarshausen 184.
Schultheiß, Bürgermeister von Memmingen 35. 48. 408.
„ Peter von Altstätten 343.
Schup Leonhart von Willsbach 365.
Schurff Wilhelm, öst. Rath 9. 11-14.
Schußen, Fluß 137. 239.
Schußenried, Kloster, O.A. Waldsee 16. 139. 252-53. 284-85 296-79. 325; Abt Johannes 252-53. 411.
Schußenrieder Bauern 253. 325.
Schußman Thomas von Sontheim 238.
Schwab Bastlin von Gellmersbach 372.
„ Hans von Waldbach 374.

Schwabbach, O.A. Weinsberg 369-71.
Schwabelsberg, b.B.A. Kempten 333. 357-58.
Schwaben, Land 285; Stamm 92.
„ Landvogtei 9. 30. 35. 98. 107. 110. 129. 134-35. 137. 151-56. 159. 263-67. 273; obere 272; Landvogt 13; Landgericht 391.
Schwabmünchen, b.B.A. Augsburg 352.
Schwaigwiese zu Kempten 73. 385-86.
Schwaininger (Swäninger) Clewi von Münchingen 103. 132. 163.
Schwandelin Lienhart von Waltenhofen 343.
Schwaningen, B.A. Bonndorf 413.
Schwarz Walther, Pfarrer von Martinszell 325. 408.
Schwarzach, B.A. Bühl, Haufen zu 267.
„ öst.B.A. Bregenz 144.
Schwarzwald 216. 236. 247. 287-88. 291. 316. 350. 403.
Schwarzwälder Haufen 26-29. 32. 51. 85-96. 100. 102-6. 110-12. 129-31. 133. 135. 137. 141-43. 159. 163. 173. 181. 184-227. 232. 236. 239-40. 246-47. 249-52. 254. 256-57. 262-64. 267. 280. 287-88. 293-95. 307-9. 315-16. 320-25. 327-28. 350. 352. 359. 403. 409-13; s. Stühlinger Bauern.
Schwatz, Tirol 99.
Schwegelin von Woringen 47.
Schwegler Hans von Woringen 47-48.
Schweikart Ulrich, Vogt in Thingau 392-96.
Schweinfurt, Unterfranken 314.
Schweinhausen, O.A. Waldsee 234.
Schweiz s. Eidgenoßen.
Schwendi, O.A. Laupheim 35.
v. Schwendi, Hans 34-35.
„ Marquart 359.
Schwerzen, B.A. Waldshut 103. 132. 181. 184. 413.
Schwerzenbach, B.A. Neustadt 219.
Schy Jäck von Altdorf 152-53.
v. Seckendorf, Jacob, Statthalter Truchseß Georgs 49. 270. 272.
Seebauern, Seehaufen s. Bodenseer Bauern.
Segnitz, b.B.A. Kitzingen, Unterfranken 305.
Seibranz, O.A. Leutkirch 386.
Seiderzell, b.B.A. Feuchtwangen, Mittelfranken 314-15.
Seidlin Paul von Fützen 103. 132. 163.
Seltenreich Thias von Enzisreute 152-56.
Seltman Heinrich, Bürgermeister zu Kempten 76-84.
Senftnau, b.B.A. Lindau 157. 188.
Sentz Jacob von Erolzheim 139.
Seppenhofen, B.A. Neustadt 131.
Seuter (Sewter, Suiter) Gordian-Bürgermeister zu Kempten 76-84. 169. 174.
„ Lorenz von Kempten 395.
„ Peter, Lic. jur. 77. 329. 348. 380.
Seyingen (Hayingen, O.A. Münsingen?) 351.
Sibenrock Hans von Wolfartsweiler 235.
Siber Hans von Ottenbeuren 238.
Sicher Fridolin, Chronist von St. Gallen 286-87.
v. Sickingen, Schweikhart 127. 179-80. 410.
v. Siebenbergen, Herr 275.
Siebeneich, O.A. Weinsberg 371.
Siggen, O.A. Wangen 261.
Sigk Jörg von Durach 346.
Silheim, b.B.A. Neuulm 181.
Simmerberg, b.B.A. Lindau 144.
Sindelfingen, O.A. Böblingen 268. 277. 281.
Sipplingen, O.A. Ueberlingen 294.
Sirnau, O.A. Eßlingen 292.
Söllthürn, b.B.A. Oberdorf 328.
v. Solms, Gräfin Elisabeth, s. Fürstenberg, Gräfin Elisabeth.
Solothurn 92.
Sommerhausen, b.B.A. Ochsenfurt, Unterfranken 305.
Sonderdorf Bartholome von Kimratshofen 401.
Sonnenberg, Grafschaft in Vorarlberg 106.
v. Sonnenberg, Graf Andreas 244.
„ Gräfin Sibylla 278.
Sontheim, b.B.A. Memmingen 38. 238.
„ O.A. Heilbronn 278.
Sonthofen Allgäu 145.
Spaichingen bei Rottweil 258.
Spanier 99. 180.
Spans Lip von Eichenberg 139.
Spät Altludwig 279-80.
„ Dietrich 33. 359.
„ Hans Dietrich 359.
„ Ludwig zu Höpfigheim 279-80.
„ Ulrich 359.
Speier 409.
Spet Johannes, Pfarrer in Opfenbach 145.
Spöck bei Kimratshofen, b.B.A. Memmingen 401.
Sproll Thoma von Obereßendorf 234.
Stadel, Vorarlberger Gericht 144.
Städte obere 41-44. 160-61. 165-66.

. 168-72. 175-79. 228-33. 240-43. 251. 253-54. 261. 271-72. 284-85.
Staffelstein bei Bamberg 313.
Stahel Veit und Wendel von Weinsberg 361.
Staig bei Weingarten, O.A. Ravensburg 152.
Staiger Hans, Kemptner Beamter 394-96.
Staiglin 349. 384.
Stain (2 Orte bei Günzburg) 182.
Stainlin, Kemptner Bauernführer 358.
Stallegg, B.A. Neustadt 129.
v. Stammheim, O.A. Ludwigsburg, Wolf 360.
Stark Peter von Oxenbronn 184.
Stattmüller Georg v. Obergünzburg 328.
Stauffer von Bloßenstauffen Jörg 359.
Stebhaber, Herr von Boos 38.
Steffan Conrad von Stein a. Rhein 12.
Stehelin Peter von Ottenbeuren 238.
Steiermark 403.
Stein a. Rhein, Canton Schaffhausen 12-13.
Stein, b.B.A. Memmingen 46.
vom Stein, Adam zu Ronsberg 46. 47. 75-84. 175. 266. 325. 339. 342. 344. 346. 349. 383-84.
„ Caspar, Comthur in Rothenburg a. Tauber 310-11.
„ Diepold zu Mattsies 45. 46. 316-17. 386.
„ Hans Adam 359.
„ Marquard, Augsburger Domprobst 33.
„ Weygrich 108.
„ Wilhalm 413.
Steinbach, b.B.A. Memmingen 344.
Steinekirch, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Steinhausen, O.A. Waldsee 253.
Steinheim, b.B.A Memmingen 36. 45. 120. 228-29. 352.
Steinheuser Michel von Schwabbach 371.
Steinsberg im Kraichgau 269.
Stepflin Lienhart von Unterbleichen 183.
Stetten zum Kalten Markt, B.A. Meskirch 234.
v. Stetten, Sebastian, Comthur zu Mainau 4.
Steur Conrad von Altisried 238.
Stiefenhofen, b.B.A. Sonthofen 144.
Stinklin Hans von Unlingen 139.
Stockach im Hegau 2. 15. 17-19. 21. 23-33. 86. 92. 94. 95. 97. 98. 101. 106-8. 111-12. 117-18. 127-28. 130. 134. 136. 140-41. 157. 159. 173-74. 227. 249. 264.
Stockach (Stöckenburg, O.A. Hall?) 363.
Stoffenried, b.B.A. Illertißen 182.
Stoppl Peter von Rengersweiler 143.
Stör Martin, öst. Rath 141.
Störtzbacher Thoman von Weinsberg 361-62.
v. Stotzingen, Hans 359.
Straß, b.B.A. Neuulm 181.
Straßburg 97. 267. 285. 315; Bischof und Capitel 315.
Strauß Lienhart, Landvogt zu Breisach 110.
Streitheim, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Ströbelin, Steiner Rädelsführer 383.
Stromair Endris, Pfarrer in Oberdorf 351. 408.
Struß Eberhart, Vogt zu Wartenberg 173.
Struw Lienhart von Leipheim 183.
Strüwb Lienhart, Bürgermeister zu Leipheim 181.
Stühlingen, Stadt und Schloß. B.A. Bonndorf 2. 3. 103. 105. 132. 184-85. 197. 199. 200-1. 203-5. 321. 413.
„ Dorf 413.
„ Landgrafschaft 184; Landgericht 191-93.
Stühlinger Bauern 2-11. 14. 17-24. 26-29. 50. 85. 89. 90. 94. 103-5. 111-12. 132. 142-43. 163. 181. 184-87. 212. 216. 224. 250-51. 320. 324. 413; ihre Artikel 188-208; ihre Huldigungsartikel 320-21.
Stümplin Lienhart von Oberhausen 184.
Stur Jörg, Schultheiß zu Weil 277.
Sturm Jacob, Reichsregimentsrath 230. 232-33.
Sturtzel Dr. Jacob 91. 93. 141. 149.
Stuttgart 26. 41. 112. 118. 126-27. 139-42. 147-48. 156. 180. 263. 277-78. 283. 292. 367-68. 377.
„ Regiment 7. 8. 14. 15. 17-19. 21. 26. 28. 30. 32. 33. 91. 93. 126. 133. 139-42. 146-48. 158. 237. 270-72. 275-80. 282-83. 285. 293-95. 300-2. 304.
Sulger, Chronist von Zwiefalten 286.
Sulmingen, O.A. Laupheim 139. 167. 246.
Sulz a. Neckar 259.
v. Sulz, Grafen 3.
„ Gräfin Els und M. 303.
„ Graf Rudolf, Statthalter von Vorderösterreich 9-14. 18. 23. 24. 26. 88. 303.

Sülzbach, O.A. Weinsberg 365-67.
Sulzberg, b.B.A. Kempten 328. 342-43. 387.
„ öst.B.A. Bregenz 144-46.
Suntgau, Elsaß 232. 254. 288. 306. 327.
Sunthausen, B.A. Donaueschingen 104.
Sürg Lienhart, Stadtschreiber zu Ravensburg 153.
Sürg von Sürgenstein, Hans Ulrich 20. 359.
Sutor (Sutter, Suitter) Veit, öst. Secretarius 12. 51. 89. 90.
Sutter Peter von Oberstaufen 138.
Sybolt Caspar von Bitzfeld 367.

T.

Tangel Blasin von Bondorf 235.
Tettnang, Stadt und Herrschaft, bei Ravensburg 143-44. 155. 188. 294-95.
Thalbach, der bei Lenzkirch 209.
Thalheim, O.A. Heilbronn 297.
v. Thalheim Hans 359.
„ Wigand 279.
Thann, Oberelsaß 197.
Thannen bei Lenzfried, b.B.A. Kempten, Hans (Heinrich Brästel) von der 342-44. 378.
Thannberg, oberstes Lechthal 347.
Thannheim, B.A. Donaueschingen 104.
„ O.A. Leutkirch 35. 129. 254. 352.
Thayingen, Canton Schaffhausen 127.
Theinselberg, b.B.A. Memmingen 343.
Thengen, B.A. Engen 263.
Thingau s. Unterthingau.
Thumb von Neuburg, Diepolt 359.
„ Friedrich 360.
Thure Hans von Horheim 132. 163.
Thurgau, Landvogt im 93. 149.
Tiefenbach, O.A. Riedlingen 233.
Tigißtal 40.
Tirol 9. 10. 15. 119. 160. 173. 179. 264-67. 347.
Töber Hans von Tiefenbach 233.
Tobler Hans von Pfullendorf 128.
Todtnau, B.A. Schönau 89. 90. 100. 102. 141.
Töwber Hans, Müller in Kraftisried 342-44. 349-50. 357. 380. 385. 398.
„ Jörg jun. von Lauben 349. 378-79. 388.
„ „ von Winharz 350.
Towmuller Hans von Wirlings 401.
Trauchburg, Schloß und Herrschaft, bei Isny 140. 157. 243. 246. 259.
Treßbacher Heiß von Probstried 352.
Trescher Lienhart von Ellhofen 373.
Triberg, Schwarzwald 26.
Trient, Bischof 267.
Trier, Kurfürst 291. 303. 308.
Trogen, Appenzell 405-7.
Truw (Trow) Bastion von Martinszell 350-51. 390. 402.
„ Martin von Schießen 183.
Tubennest Alexius, Fürstenberg. Landrichter 410.
Tübingen 109. 136. 139-42. 146-49. 262. 269-70. 275-77. 293-95. 302. 304. 327. 346. 348. 381-82. 388.
Türken 10.
Tusching Michel von Wain 234.
Tuttlingen, Stadt und Amt 28. 51. 91. 95. 118-19. 148. 257. 263. 410.
Tuttlinger Bauern 28. 51.

U.

Ueberlingen a. Bodensee 19. 22. 24. 84. 99. 102. 108. 163-66. 175-76. 186-87. 221. 229-30. 237. 248. 267. 284-85. 294. 296-97. 308. 318. 409. 411-12; Johannitercomthur 412.
Uhl Philipp Jacob, Notar 156.
Ul Johann, Hofgerichtsfiscal 360.
Ullmann von Probstried 352.
Ulm 22. 31. 32. 34. 35. 37. 42. 44. 46. 96. 98. 102. 109-10. 112. 126. 133. 149. 151. 157. 159. 167-69. 174. 177. 179-80. 230-33. 237. 242. 246. 248-49. 255. 264. 267. 270-72. 283. 285-86. 294. 296. 303. 312. 315-16. 319. 346. 354-55. 44.
Ulrich von Dellmensingen 139.
Ummendorf, O.A. Biberach 234.
Unadingen, B.A. Donaueschingen 130. 163. 185-86. 215-16.
Ungerhausen, b.B.A. Memmingen 42. 120.
Unlingen, O.A. Riedlingen VIII. 139. 236.
Unterallgäuer Bauern 247. 249. 251-52. 254. 260. 270. 272. 310-12. 318.
Unterampfrach, b.B.A. Feuchtwangen, Mittelfranken 314-15.
Unterbalzheim, O.A. Laupheim 230.
Unterbleichen, b.B.A. Krumbach 182.
Unteregg, b.B.A. Mindelheim 344.
Untereggingen, B.A. Bonndorf 413.
Unterelsaß 305-6. 315.
Untergünzburg s. Günzburg.
Unterkirchberg, O.A. Laupheim 230.
Unterknöringen, b.B.A. Günzburg 181.
Untermaiselstein, b.B.A. Sonthofen 401.
Untermettingen, B.A. Bonndorf 413.

Unterrieden, b.B.A. Mindelheim 120.
Unterrohr, b.B.A. Günzburg 181.
Unterschöneberg, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Untersee, der 294.
Unterthingau, b.B.A. Oberdorf 328. 333. 343. 350. 380. 391. 395. 399.
Untertürkheim, O.A. Canstatt 277.
Unterwalden, Canton 12-13.
Unterwiesenbach, b.B.A. Illertißen 182.
Untrasried, b.B.A. Oberdorf 342-44. 349. 384.
Urach, B.A. Neustadt 103. 217. 219.
Urach, wirt. Amt 148.
Urbach (Ustersbach, b.B.A. Zusmarshausen?) 182.
Ussenried, B.A. Memmingen 351.
Utz Simon von Ueberlingen 22.
Utzner Hans von Löffingen 88.

V.

Vaihingen a. Enz, wirt. Neckarkreis 369. 371. 373.
„ O.A. Stuttgart 281-82.
Vällin Thoman, Postbote von Kimratshofen 408.
Vallried, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Vederlin Hans von Ottenhofen 183.
Veits bei Waltenhofen, b.B.A. Kempten 343.
v. Vellberg, O.A. Hall, Wolf 360.
Venedig 10.
v. Venningen, Steffan 301.
Vereinigung christliche 39. 40. 138-39. 166-67. 169-72. 174-79. 241-43. 379. 381.
Veßer Hans von Löffingen 130.
Vetzer Wilhelm 360.
Vierthäler, B.A. Neustadt 217.
v. Villenbach, Clas 143.
Villingen, Schwarzwald 25. 31. 50. 51. 85. 86. 94-97. 100. 102. 110. 236. 239-40. 247. 249. 256-57. 287-88. 307-9. 315-16. 324; Comthur 256.
Villinger Bauern s. Brigthaler.
Vilsingen, pr.O.A. Sigmaringen 139.
Violau, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Vischer Cristan von Waldstetten 183.
„ Lienhart von Reisensburg 183-84.
„ Martin von Rohr 184.
„ Peter von Offingen 184.
Vischman von Oberstaufen 144.
Vogel Conrat von Kimratshofen 401.
Vogler Jacob von Wengen 328.
Vogler Kilian, Stadtschreiber von Canstatt 277.
Vogt Conz von Miltenberg 309.
„ Erhart 277.
„ Hans von Holzleuthe 259.
„ Hans von Willsbach 365.
Vöhrenbach, Stadt und Amt, B.A. Villingen 104-5. 212. 218-19.
Völck, Stadtschreiber von Isny 4.
Volkenhofer Michel von Fellheim 412.
Volkersheim, O.A. Biberach 233.
Volkertshofen, b.B.A. Neuulm 183.
Volkratshofen, b.B.A. Memmingen 42. 120.
Volmar Hans von Rottweil 410.
„ Veit von Weinsberg 362.
Vorkluser, die bei Bregenz 144-45.
Vorlande s. Lande, vordere.
Vorstenhewsler Martin, truchseßischer Beamter 260-61.

W.

Wachter Lenz von Stühlingen 203-4.
Wagegg, b.B.A. Kempten 387.
Waibel, Prediger in Kempten 393.
„ Heinrich, Ammann zu Buchenberg 326.
Wain, O.A. Laupheim 234.
Wald, Kloster, pr.O.A. Sigmaringen 234.
Waldau, B.A. Freiburg 127-28. 131. 163. 216-17. 250.
Waldbach, O.A. Weinsberg 373-75.
v. Waldburg, Truchseßen 107. 284-85; s. Sonnenberg, Grafen.
„ Truchseß Georg 1. 3. 4. 24-31. 33. 34. 41. 44. 49. 92. 94-103. 106-10. 112-13. 117-19. 126-30. 133-37. 139-42. 145-50. 156-59. 168. 174. 180. 231. 233-36. 239-40. 242. 245-49. 251-60. 262-66. 268-73. 275-84. 287-89. 291-319. 324-27. 354-55. 359-60. 377. 404. 412-13.
„ Truchseß Jacob 386.
„ Truchseßin Sibylla 278.
„ Truchseß Wilhelm 1. 3. 4. 33. 48. 50. 98. 119. 135-36. 139-42. 147-48. 157. 168. 180. 234-35. 243-46. 252. 259. 277. 294. 304. 386.
Waldburgische Bauern 42. 49. 109. 235. 243-46. 259-60. 270. 272-73. 349. 386. 416.

Waldenburg, O.A. Oehringen 304-5.
Waldhausen, O.A. Saulgau 134.
Waldkirch bei Freiburg i. Br. 287-88.
„ b.B.A. Günzburg 181.
Waldner Hans Jacob, öst. Rath 141.
„ Jacob von Bonndorf 103. 106. 112. 132.
Waldsee, wirt. Donaukreis 49. 247-48. 253. 260. 404. 414-15.
Waldshut a. Rhein 7. 9-15. 17. 18. 20-22. 33. 86. 88. 90. 91. 93. 94. 257.
Waldstädte, die vier am Rhein 9.
Waldstetten, b.B.A. Günzburg 181.
Wallburg bei Eltman, Unterfranken 312.
Wallgäu, Vorarlberg, Pfaff Lutz von 347.
Wallenhausen, b.B.A. Illertißen 182.
Waltenhofen, b.B.A. Kempten 325-26. 343. 399. 400.
Walther Hans, Bergknecht aus Steyermark 403.
Wangen i. Allgäu 4. 43. 76. 140. 157. 172. 232. 253-54. 261. 269-70. 272-73. 284-85. 296-97. 303. 316-18. 360. 391. 406.
„ , O.A. Canstatt 277.
Wanger Hans und Urban von Kimratshofen 401.
Wanner Cristan, Pfarrer zu Haldenwang 228. 342-44. 349. 351. 384-85. 406-9; sein Weib 406-9.
„ Hans von Warthausen 139.
Wannenmacher von Egelsee 37.
Warmisried, b.B.A. Mindelheim 343.
Wartenberg, B.A. Donaueschingen 172. 214. 239. 410.
Warthausen, O.A. Biberach 139. 233.
Waßerburg, b.B.A. Lindau 143. 294-95.
Waßerman Hans von Obergünzburg 328.
Weil im Schönbuch, O.A. Böblingen 276.
Weiler, B.A. Constanz 404.
„ , B.A. Neustadt 130.
v. Weiler, O.A. Weinsberg, Caspar 282.
Weinbrenner jung von Waldbach 374.
Weingarten, Flecken, s. Altdorf.
„ Kloster, O.A. Ravensburg 111. 134. 137-38. 141. 151. 160. 188. 238-40. 245-48. 267. 296-97. 317-18; Abt Gerwig Blarer 88. 111. 134. 137. 141. 151. 154. 159-60. 245-46. 252-53. 255. 262. 264. 267. 273. 284-85. 296-97. 310. 318. 414-15.
Weingartner Ach 239.
„ Bauern 134. 137-38. 159-60. 267.
„ Vertrag 243. 246-49. 251-52. 254-55. 259-60. 265-67. 270. 272-73. 285. 294-95. 318. 325. 355. 360. 385-86.
Weinharts bei Buchenberg, b.B.A. Kempten 350.
Weinsberg b. Heilbronn 246. 249. 263. 281. 284. 291-93. 295. 346-47. 361-63. 375.
Weinberger Haufen 280. 283-84. 291-93. 309. 361-77.
„ Thal 283-84.
Weiß Gallus von Heimertingen 45.
Weißenau, Kloster, O.A. Ravensburg 110. 188. 247. 273. 296-97; Abt Jacob 284-85. 296-97. 317-18; Abt Johann 137.
Weißenauer Bauern 137.
Weißenhorn, b.B.A. Illertißen 172.
Weißingen, b.B.A. Günzburg 182.
Weislensburg, O.A. Weinsberg 367.
Weiterdingen, B.A. Engen 19. 127.
v. Weitingen, Hans zu Homburg 258-59.
Weitnau, b.B.A. Kempten 344. 379.
Weizen, B.A. Bonndorf 198-99. 413.
Welden, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Wellendingen, B.A. Bonndorf 413.
Welser, die 90. 150.
Wengen, b.B.A. Kempten 328.
v. Werdenberg, Graf Felix 16. 244.
Werner Claus, Zunftmeister in Ravensburg 153.
Wernher von Waldbach 373-74.
Wertach, Fluß 344.
v. Wertheim, Graf Georg 298-99.
Wesbach, b.B.A. Memmingen 120.
Weßher Jacob von Bondorf 235.
Westerflach, O.A. Biberach 233.
Westerhart, b.B.A. Memmingen 42. 120.
Westerholz bei Schleitheim, Canton Schaffhausen 184.
v. Westerstetten, O.A. Geislingen, Hans Dietrich 238.
Westheim, b.B.A. Kitzingen, Unterfranken 305.
Wettenhausen, b.B.A. Günzburg 181.
Wetzel Hans von Schußenried 253.
Weyß Caspar von Grantschen 363.
„ Endres von Legau 401.
Weysstöllin Jerg von Sülzbach 366.
Wiblingen, Kloster, O.A. Laupheim 175.
Wielandsried (Wilharzried), O.A. Ravensburg 152.
Wienachten bei Rorschach, Canton St. Gallen 407.
Wierdale Stephan, lupfischer Diener 86.
Wiesberg im Paznaun 141.
v. Wildenberg, Marschall Friz 313.

Wilpolzried, b.B.A. Kempten 351. 408.
Willmendingen, B.A. Waldshut 103. 132. 181. 184. 413.
Willsbach, O.A. Weinsberg 364-65.
Wilpurger Jos, Praedicant 347.
Wimmenthal, O.A. Weinsberg 365. 375-76.
Wimpfen a. Neckar 283. 297. 299. 365-66.
Win und Brot, bündischer Hauptmann 146-47.
v. Winenden, Wolf Ruf 269.
Winharz s. Weinharts.
Winkelhofer Heinrich, wirt. Kanzler 140.
v. Winkenthal, Gregor, Kemptner Custos 329.
Winkler Hans jung von Kraftisried 399.
Winterbach, b.B.A. Dillingen 182.
Winterhalder Caspar von Urach 103.
Winterhausen, b.B.A. Ochsenfurt, Unterfranken 305.
Winterstetten, O.A. Waldsee 234-35.
Wirlings, b.B.A. Kempten 401.
Wirt Cunz, Allgäuer Rädelsführer 350-55. 378-403.
„ Melcher von Fleinhausen 184.
„ Menschor von Hofen 350. 378.
Wirtenberg 13. 14. 21. 28. 30. 33. 39. 41. 91-93. 98. 101. 107. 109. 112. 118-19. 126. 128-30. 133. 135. 141. 146-50. 156. 168. 174. 254. 258. 262-64. 266. 269. 275-76. 280. 294-95. 306. 351-52. 359. 361-77. 381. 388.
„ Herzog Ulrich 13-15. 17-19. 21. 25. 30. 32. 41. 91-93. 96. 98. 100-2. 106-10. 118. 126-29. 133. 135-37. 140. 146-50. 156. 174. 179-80. 227. 256-57. 262. 270.
„ Regierung s. Stuttgart, Reg.
„ Statthalter s. v. Waldburg, Truchseß Wilhelm.
Wirtenberger Bauern 28. 51. 92. 93. 140. 142. 158-59. 180. 249. 251-52. 254. 256-59. 262-64. 266. 268-70. 275-81. 289. 292-95. 302. 304. 351-52. 361-77. 381. 388.
Wißmuller Hans von Memmingen 39. 43.
Witter Jos. Amtmann zu Bregenz 143. 317. 402-3.
v. Wittershusen, Ulrich 360.
Wolfach, Kinzigthal 403.
Wolfartsweiler, O.A. Saulgau 235.
Wolfegg, O.A. Waldsee 49. 188. 260-61. 270.
Wolfis bei Untermaiselstein, b.B.A. Sonthofen 401.
Wolflin Cosman von Canstatt 277.
Wolfurt, öst.B.A. Bregenz 144.
Wolkenberg bei Wilpolzried, b.B.A. Kempten 333. 347. 350-51. 382-83. 385. 390-99. 402.
Wollbach, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Wollenschlager Wendel von Buchen 300.
Woller Hans, Schultheiß von Neustadt 131. 410.
Wolterdingen, B.A. Donaueschingen 104.
Wonrieder Bartholome von Wangen, Hauptmann 296. 303. 317-18.
Woringen, b.B.A. Memmingen 41-43. 46. 47. 119. 121. 318-19. 333. 343.
Wörleschwang, b.B.A. Zusmarshausen 182.
Wörth bei Haldenwang, b.B.A. Kempten 378.
Wuletschweiler 233.
Wunderer Hans, wirt. Feldhauptmann 268.
Wunnensteiner Haufen 278.
Wurmlingen, O.A. Rottenburg 268.
Wurmser Bernhart von Straßburg 285.
Wurzach, O.A. Leutkirch 157-58. 235. 248.
Wurzacher Haide, Haufen auf der 235.
Würzburg 281. 291. 308. 312; Schloß 264. 284. 291. 293. 296. 298-99.
„ Bischof Lorenz 264. 281. 284-85. 291.
Wutachthal 132. 181. 205.
Wutöschingen, B.A. Waldshut 103. 132. 181. 184. 206. 413.
Wyhennechten s. Wienachten.
Wyß von Lauben 353.

Y.

Ylin Claus, Richter zu Weinsberg 361.
Ynselin Hans von Dürmentingen 235.
Yperlin Jörig von Ummendorf 234.

Z.

Zabergäu, wirt. Neckarkreis 269. 278.
Zabern im Elsaß 305.
Zagleim Gut von Kimratshofen 401.
Zainingen, O.A. Urach 351.
Zan Wolf von Eberstadt 372.
Zangmeister Eberhart von Memmingen 39. 47. 228.
Zebuli von Veits 343.
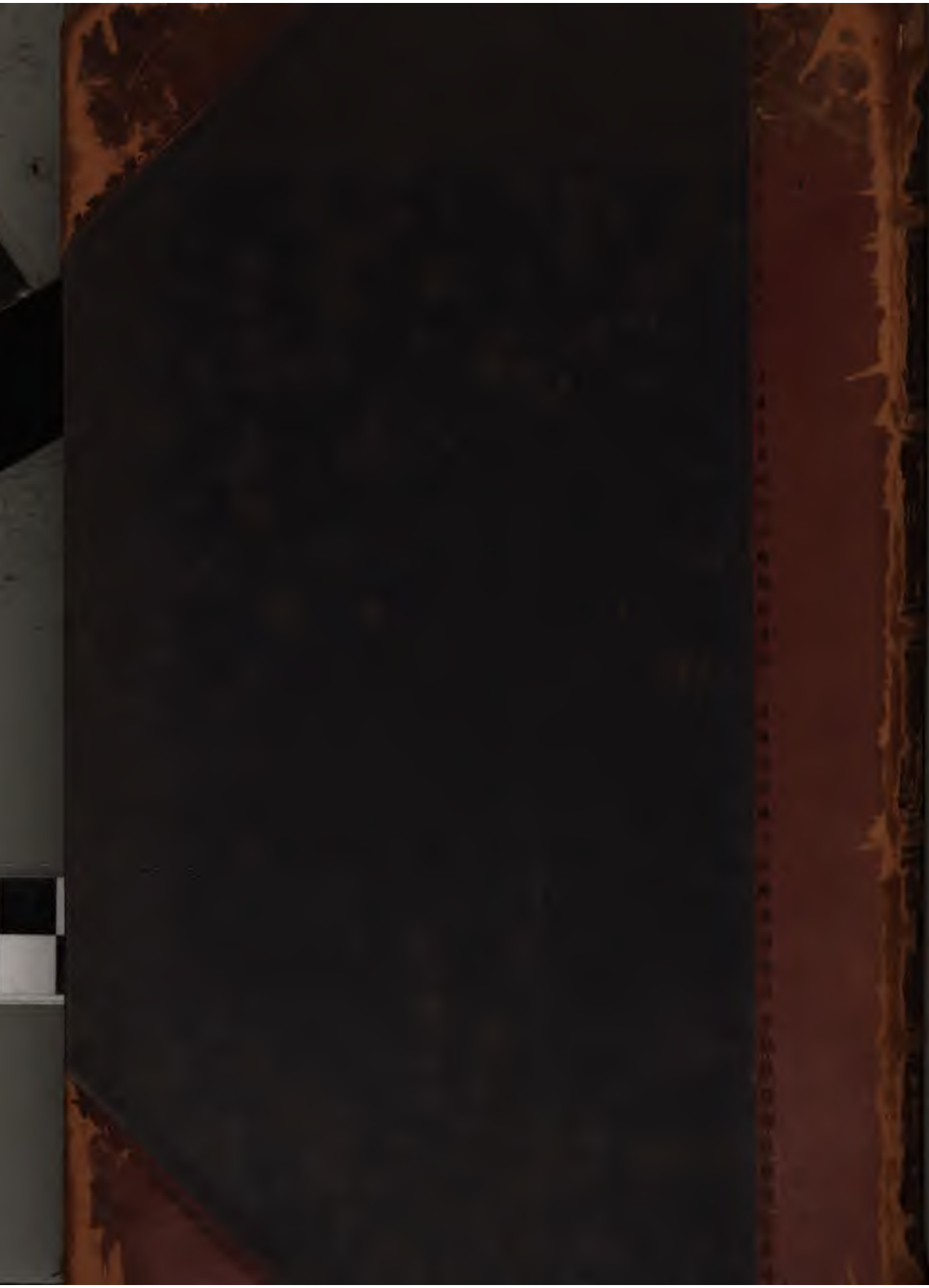
Zech Clas, Ammann zu Kempten 358.
Zeil, O.A. Leutkirch 49. 260-61.
Zell, b.B.A. Memmingen 317.
Zell am Untersee s. Radolfzell.
Ziegelmüller Eitelhans, BodenseerFeldhauptmann 318. 355.
Ziegler Lutz von Kemnath 184.
„ Prosin von Stuttgart 277.
„ Niclas, Landvogt in Schwaben 107. 263-67.
Zimmern, Herrschaft (Meskirch) 234.
v. Zimmern Gottfried Wernher 360.
„ Johannes 360.
„ Wilhelm Wernher 360.
Zink Hans von Buchenberg 400.
Zisel Barthlome von Bonlanden 44.
v. Zollern, Graf Joachim 95. 101. 107. 302.
„ , Gräfin Wandelbre 292.
Zürich 20. 23. 91. 93. 110. 286. 327.
Zusmarshausen bei Augsburg 182.
Zweifelsberg, O.A. Biberach 233.
Zwick Dr. Hans, Prediger in Riedlingen 1.
Zwicker Ulrich von Memmingen 35. 39. 41.
Zwiefalten, Kloster, O.A. Münsingen 286.
Zymerlein von Eberstadt 372.
Zynd Cristan von Appendorf 234.